261.743 d
Class
E638
Book
General Theological Seminary Library
CHELSEA SQUARE, NEW YORK

Purchased from the fund bequeathed to the Seminary by
EUGENE AUGUSTUS HOFFMAN, D. D.
DEAN 1879-1902

GODEHARD JOSEF EBERS

STAAT UND KIRCHE IM NEUEN DEUTSCHLAND

GODEHARD JOSEF EBERS
DR. JUR. ORD. PROFESSOR DER RECHTE AN DER UNIVERSITÄT KÖLN

STAAT UND KIRCHE IM NEUEN DEUTSCHLAND

GEN. THEO. SEMINARY
LIBRARY
NEW YORK

MÜNCHEN MCMXXX
MAX HUEBER / VERLAG

261.743
Eb 38

90061

ALLE RECHTE, EINSCHLIESSLICH DAS DER ÜBERSETZUNG
IN FREMDE SPRACHEN, VORBEHALTEN
COPYRIGHT 1930 BY MAX HUEBER / VERLAG / MÜNCHEN
DRUCK VON MÄNICKE & JAHN A.-G., RUDOLSTADT
PRINTED IN GERMANY

KONRAD BEYERLE

IN FREUNDSCHAFT

VORWORT

AUS den Vorarbeiten für die einschlägigen Teile eines Lehrbuches des Kirchenrechts, das in den Grundrissen der Rechtswissenschaft, herausg. von *F. Stier-Somlo*, erscheinen wird, für den Artikel „Staatskirchenrecht" in *F. Stier-Somlo* und *A. Elster*, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft V, 1928, S. 629 bis 642, vor allem aber für den Beitrag „Religionsgesellschaften" in Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, herausg. von *H. C. Nipperdey* II, 1930, S. 361 bis 427, ist dieses Buch entstanden.

Sein Ziel ist, Inhalt und Tragweite der kirchenpolitischen Bestimmungen der Reichsverfassung zu erkennen und festzustellen, wie auf ihren Grundlagen die Neuregelung in den einzelnen deutschen Ländern erfolgt ist, aber auch zu prüfen, ob und inwieweit die Landesgesetzgebung mit dem Wortlaut und dem Sinn jener Normen der Reichsverfassung in Einklang steht. Damit werden die Untersuchungen zugleich zu einer systematisch-kritischen Darstellung des nunmehr in Deutschland geltenden Staatskirchenrechtes.

Die Reichsverfassung hat für das Verhältnis von Staat und Kirche Neues geschaffen, die bisherigen engen Bindungen der Kirche an den Staat gelöst. Das Problem aber ist folgendes: Bedeutet diese Lockerung die gradlinige Weiterentwicklung oder gar, wie behauptet wird, erst die volle Verwirklichung des bisherigen kirchenpolitischen Systems der Staatskirchenhoheit: Selbstverwaltung der Kirche unter einer besonderen Kirchenhoheit des Staates, unter einer umfassenden,

spezifisch gestalteten Staatsaufsicht in der Form verminderter Kirchenhoheit und vermehrter Selbstverwaltung? oder aber: hat die Reichsverfassung in bewußtem Bruch mit der Vergangenheit für Deutschland ein neues kirchenpolitisches System begründet, das der Trennung von Staat und Kirche in besonderer Ausprägung: Selbständigkeit der Kirche unter der allgemeinen Religionshoheit und Religionsaufsicht des Staates mit nur bestimmten einzelnen Aufsichtsrechten als Folge bestimmter öffentlicher Körperschaftsrechte?

Aus dem Wortlaut der Reichsverfassung allein läßt sich die Antwort auf diese Fragen nicht finden. Daraus ergibt sich für die Methode der Untersuchung folgendes: Frei von jeder Voreingenommenheit oder Bindung durch noch so eingewurzelte oder liebgewonnene Theorien ist aus den Verhandlungen im Verfassungsausschuß und dem Plenum der Nationalversammlung festzustellen, was Wille und Absicht des Verfassungsgebers bei der grundsätzlichen Regelung des künftigen Verhältnisses von Staat und Kirche gewesen ist, und wie dieser Wille seinen Ausdruck in den einschlägigen Artikeln der Verfassung gefunden hat. Nur so ist deren Sinn und Inhalt zu erkennen, nur so die sichere Unterlage für eine einwandfreie Interpretation, aber auch für die kritische Bewertung der gemäß der Reichsverfassung erfolgten Landesgesetzgebung zu gewinnen.

Das, was die Reichsverfassung und Landesgesetze an Neuem geschaffen haben, tritt erst plastisch hervor durch einen Vergleich mit der Vergangenheit. Darum erschien es nützlich, wenn nicht notwendig, der Entwicklung des Verhältnisses von Staat und Kirche im 19. Jahrhundert nachzugehen. Dazu bedurfte es nicht einer eingehenden, die umfangreiche Literatur ausschöpfenden Darstellung, es kam vielmehr nur darauf an, Entstehung und Ausgestaltung des Systems der Staatskirchenhoheit zu verfolgen. Dabei wurde aber Wert darauf

gelegt, die Darstellung unmittelbar aus den Quellen, den Gesetzen und Verordnungen der einzelnen deutschen Staaten aufzubauen.

Ergibt sich aus der Feststellung dessen, was der Verfassungsgeber gewollt hat, für die Lösung jenes Problems die Antwort dahin, daß das kirchenpolitische System der Gegenwart die konsequente Fortentwicklung des der Vergangenheit ist, dann erübrigt es sich, eine neue systematische Grundlage zu suchen, dann ist das, „was die liberale Kirchen- und Staatsrechtsliteratur der letzten 50 Jahre geschaffen hat, nicht nur heute noch brauchbar, sondern erhält vielfach erst jetzt seine volle praktische Verwendbarkeit" [*Lilienthal*, a. unter Schrifttum a. O. S. 12]. Wenn aber die Erkenntnis des Willens des Verfassungsgebers und demgemäß des Sinnes der Bestimmunmungen der Verfassung dazu zwingen, die Antwort im Sinn der zweiten Alternative zu geben: Bruch mit der Vergangenheit, Schaffung eines neuen kirchenpolitischen Prinzips, dann versagen die Theorien und Kategorien der bisher herrschenden Kirchenrechtswissenschaft, wie sie ja auch für das Erfassen eines wesenhaft evangelischen Kirchenrechts nicht mehr ausreichen [vgl. *Holstein*, Die Grundlagen des evangelischen Kirchenrechts 1928]. Damit ergibt sich dann die Notwendigkeit, sich von überlieferten Vorstellungen freizumachen, um ohne Voreingenommenheit, aber auch ohne Bindung etwa an andere entgegengesetzte Theorien(1), ausschließlich aus dem

(1) *Anschütz* bezeichnet in der neuesten (10.) Auflage seines Kommentars (Die Verfassung des Deutschen Reichs, 1929, S. 552) meinen oben angeführten Artikel ebenso wie die einschlägigen Arbeiten von *Schmitt*, *Mausbach* und *Beyerle*, die das Fortbestehen einer unbeschränkten, spezifisch gestalteten Staatsaufsicht als mit dem klar erkennbaren Willen des Verfassungsgebers unvereinbar ansehen, als „offensichtlich und eingestandenermaßen von der katholischen Lehre über das Verhältnis des Staates zur Kirche beeinflußt". Grundlage und Ausgangspunkt der Untersuchungen ist aber im Folgenden wie in den in Betracht kommenden Schriften der genannten Autoren nicht die Lehre von der Koordination von Staat und Kirche — das ist doch mit jenen Worten gemeint —, sondern

Willen des Verfassungsgebers und dem Wortlaut der Verfassung die von ihr geschaffenen neuen Grundlagen zu erkennen, sie systematisch zu verarbeiten, daraus für Einzelfragen die Folgerungen zu ziehen und zu der auf Grund der Reichsverfassung ergangenen Landesgesetzgebung kritisch Stellung zu nehmen.

Nur so wird die Wissenschaft brauchbare Unterlagen für die Praxis schaffen, nur so der Gefahr begegnen, daß in Nachwirkung veralteter und überholter Anschauungen durch einseitige Auslegung Ideen einer vergangenen Zeit wieder lebendig werden, mit denen der Verfassungsgeber hat entschieden brechen wollen [*Löhr*, a. unter Schrifttum a. O. S. 48], der Gefahr, daß noch mehr als schon geschehen, Parlamente, Regierungen und Behörden, statt losgelöst vom Bleigewicht alter Verordnungen und Gesetze mit einer gewissen schöpferischen Freiheit die Gedanken der Reichsverfassung zur Durchführung zu bringen, sich ängstlich an diese Bestimmungen einer verflossenen Zeit anklammern, um von ihnen noch möglichst viel hinüberzuretten in das neue Säkulum der Reichsverfassung (Abg. Dr. *Baur* im württembergischen Landtag, Drucks. 1922, S. 3921), welche in dem Art. 137 der katholischen und evangelischen Kirche und allen Religionsgesellschaften die Magna charta libertatis beschert hat.

Köln a. Rh., den 2. Februar 1930

G. J. EBERS

---

allein und ausschließlich das, was als Wille und Absicht des Verfassungsgebers und somit als Sinn und Inhalt der Verfassungsbestimmungen zu erkennen ist.

INHALTSVERZEICHNIS

Vorwort VII
Schrifttum XV
Quellensammlungen XVII
Verzeichnis und Abkürzungen der häufiger angeführten Gesetze XVIII

ERSTER TEIL

STAAT UND KIRCHE IM 19. JAHRHUNDERT

I. § 1. Die Zeit des Staatskirchentums 2

1. Entstehung und Inhalt. 2. Anerkannte und geduldete Religionsgesellschaften. Die Landeskirchen als privilegierte öffentliche Korporationen. 3. Der interkonfessionelle Staat. Die Bekenntnisfreiheit. Die Rechtsstellung der Religionsgesellschaften.

II. Die Zeit der Staatskirchenhoheit 26

§ 2. Die Anerkennung der persönlichen Religionsfreiheit 29

1. Glaubens- und Gewissensfreiheit. 2. Freie Religionsübung und Vereinigungsfreiheit. 3. Freie Wahl des Bekenntnisses. 4. Versuche zur Beseitigung der Mängel der Religionsfreiheit.

§ 3. Die Entwicklung des Systems der Staatskirchenhoheit 39

A. Rechtsstellung der Religionsgesellschaften 39

1. Die anerkannten Kirchen. 2. Die Sekten. 3. Die Juden.

B. Verhältnis des Staates zu den Landeskirchen 44

1. Anbahnung des Systems der Staatskirchenhoheit: Österreich, Preußen. 2. Rückläufige Bewegung: Baden, Württemberg, Kulturkampf.

§ 4. Die Grundlagen des Systems der Staatskirchenhoheit 60

1. Selbstverwaltung. 2. Imparität. 3. Kirchenhoheit und besondere Staatsaufsicht.

§ 5. Die Kirchenaufsicht im besonderen 71

1. bei der Gesetzgebung. 2. der Errichtung kirchlicher Ämter. 3. der Besetzung der Kirchenämter. 4. der Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit. 5. den religiösen Genossenschaften. 6. der Vermögensverwaltung. 7. dem Besteuerungsrecht.

ZWEITER TEIL

STAAT UND KIRCHE IN DER GEGENWART

III. § 6. Die Entstehung der kirchenpolitischen Bestimmungen der Reichsverfassung 108

1. Die Verfassungsentwürfe. 2. Die Verhandlungen im Verfassungsausschuß. 3. Der Wortlaut der Verfassungsartikel.

IV. § 7. Das kirchenpolitische System der Reichsverfassung 119

1. Die Absicht des Verfassungsgebers. 2. Die Absage an das bisherige System. 3. Trennung eigener Art.

V. § 8. Die Zuständigkeit von Reich und Ländern 136

1. des Reiches. 2. der Länder. 3. Erweiterung der Zuständigkeit der Länder durch Vereinbarung. 4. Reichsaufsicht. 5. Landesstaatskirchenrecht als Verfassungsstreitigkeit.

VI. § 9. Die persönliche Religionsfreiheit 150

1. Subjekt der Religionsfreiheit. 2. Bekenntnisfreiheit. 3. Kultusfreiheit. 4. Vereinigungsfreiheit. 5. Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte vom Bekenntnis. 6. Schutz der Religionsfreiheit. 7. Ausnahmen. 8. Grenzen der Religionsfreiheit.

VII. Die Rechtsstellung der Religionsgesellschaften 167

§ 10. Im allgemeinen 167

1. Begriff. 2. Arten. 3. Entstehung. 4. Rechtsstellung.

§ 11. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften 179

A. Entstehung 179

1. Erwerb. 2. Form. 3. Entziehung. 4. Höhere Verbände.

B. Wesen und Inhalt 185

1. Der Begriff der öffentlichen Körperschaft im Verfassungsausschuß. 2. im Landesrecht. 3. Die Kirche keine eigentliche öffentliche Körperschaft. 4. Die Kirche als öffentliche Körperschaft im bisherigen Staatskirchenrecht. 5. in der Reichsverfassung. 6. Inhalt, Umfang und Voraussetzungen der öffentlichen Körperschaftsrechte der Kirche.

VIII. Schutz und Förderung der Religionsgesellschaften 210

§ 12. Im allgemeinen 210

1. Der strafrechtliche und polizeiliche Schutz, der Schutz des kirchlichen Eigentums. 2. Der besondere Schutz der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften.

§ 13. Die Garantie der Staatsleistungen im besonderen 218

A. Die Rechtsgrundlagen der Staatsleistungen 218

1. gegenüber der evangelischen Kirche. 2. gegenüber der

katholischen Kirche, die Verpflichtungen aus der Säkularisation.

B. Der Rechtsschutz der Dotationen 236

1. Die Versagung des ordentlichen Rechtsweges durch den preußischen Kompetenzkonfliktsgerichtshof. 2. durch das preußische Gesetz betr. Baulaststreitigkeiten.

C. Die Garantie der Reichsverfassung 243

1. Aufrechterhaltung der Staatsleistungen. 2. Erhöhung und Aufhebung. 3. Aufwertung. 4. Ablösung.

IX. Selbstbestimmungsrecht und Religionshoheit 253

§ 14. Wesen und Inhalt des Selbstbestimmungsrechtes 253

1. Wesen: Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung. 2. Inhalt: Freiheit der Rechtssetzung und Verwaltung.

§ 15. Gegenstand des Selbstbestimmungsrechtes 258

1. Die Zweckbeziehung als Kriterium der eigenen, staatlichen und gemeinsamen Angelegenheiten. 2. Die eignen Angelegenheiten: Dogma, Moral und Kultus; Verfassung und Organisation; Rechte und Pflichten der Mitglieder; Errichtung der kirchlichen Verbände; Errichtung und Verleihung der Kirchenämter; Versetzung und Entlassung, Vorbildung, Rechte und Pflichten der kirchlichen Beamten; religiöse Genossenschaften; Gerichtsbarkeit; Vermögensverwaltung. 3. Gemeinsame Angelegenheiten: Militär- und Anstaltsseelsorge; Religionsunterricht; theologische Fakultäten; Bestattungswesen.

§ 16. Grenzen des Selbstbestimmungsrechtes. Die Religionshoheit . . 290

Das Vereinsrecht als das „für alle geltende Gesetz". 1. Keine Ausnahmegesetze. 2. Unterordnung unter die Staatshoheit. 3. Abgrenzung der kirchlichen und staatlichen Sphäre. 4. Keine Kirchenhoheit, nur allgemeine Religionshoheit.

§ 17. Die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und die Frage einer besonderen Kirchenhoheit 299

A. Die Lehre von Kahl und die Korrelatentheorie 299

1. Ihr Einfluß auf das Schrifttum. 2. Auf die amtlichen Begründungen der kirchenpolitischen Gesetze.

B. Die Unzulässigkeit einer besonderen Kirchenhoheit . . . 311

1. Unmögliche Folgerungen aus dem Begriff der öffentlichen Körperschaft. 2. Unvereinbarkeit mit dem Willen des Verfassungsgebers. 3. Unbeschränkbarkeit des Selbstbestimmungsrechtes durch das öffentliche Korporationsrecht. 4. Unabhängigkeit der finanziellen Leistungen.

C. Die tatsächliche Gestaltung 324

X. Einzelne Aufsichtsrechte als Folge bestimmter öffentlicher Körperschaftsrechte 330

§ 18. Bei der kirchlichen Gesetzgebung 333

1. Rückwirkungen auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Rechtsverhältnisse. 2. Form der staatlichen Mitwirkung. 3. Verkündung.

§ 19. Bei der kirchlichen Verwaltung 341

1. Errichtung usw. der kirchlichen Verbände und Ämter. 2. Besetzung der Kirchenämter. 3. Rechtsstellung der Geistlichen und Kirchenbeamten. 4. Rechte und Pflichten der Kirchenmitglieder.

§ 20. Bei der kirchlichen Vermögensverwaltung im besonderen . . 359

A. Die Interessen des Staates 360

1. Vertretung nach außen. 2. Stiftungen und Anstalten. 3. Geordnete Vermögensverwaltung, Vertretung der Kirchenmitglieder, Rücksichtnahme auf die Steuerpflichtigen.

B. Sicherung der staatlichen Interessen 364

1. Kirchliche Satzung oder Staatsgesetz. 2. Organisation der Vermögensverwaltung. 3. Kontroll- und Mitwirkungsrechte in Preußen.

C. Staatliche Aufsichtsrechte und kirchliche Selbstbestimmung 372

1. Gesetzmäßigkeit und Zweckmäßigkeit der Verwaltung. 2. Weitgehende Aufsichtsrechte in Preußen. 3. Entscheidung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten. 4. Erwerbsbeschränkungen.

§ 21. Bei der kirchlichen Gerichtsbarkeit 397

1. Die kirchliche Disziplinargerichtsbarkeit und die staatliche Vollstreckungshilfe. 2. Die kirchliche Straf- und Zuchtgewalt.

§ 22. Bei dem kirchlichen Besteuerungsrecht 407

1. Staatliche Vorschriften. 2. Prüfung und Genehmigung des Steuerbeschlusses. 3. Vollstreckbarkeitserklärung und Vollstreckung. 4. Staatliche Aufsicht.

Sachregister 420

SCHRIFTTUM (1)

Anschütz, G., Die Verfassungsurkunde für den preußischen Staat, 1912. „PrV.".

— Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 11. August 1919, [10] 1929. „RV." (ohne näheren Zusatz ist Art. 137 gemeint).

Bachem, K., Vorgeschichte, Geschichte und Politik der deutschen Zentrumspartei, I/VI, 1927 ff.

Berner, Die Staatsaufsicht über die Kirchen in RVerwBl., Bd. 50, 1929, S. 693 ff.

Beyerle, K., Weimarer Erinnerungen zu Art. 137 der Reichsverfassung in *Schmitt*, Kirchliche Selbstverwaltung, (s. u.) S. 151 ff.

Bredt, J. V., Neues evangelisches Kirchenrecht für Preußen, I/III, 1921/22 (ohne Angabe des Bandes = Bd. II).

— Das Reichsgericht und der Braunschweigische Kirchenverfassungsstreit in ArchÖffR., Bd. 42, S. 348 ff. „Braunschweig".

Ebers, G. J., Staatskirchenrecht in *Stier-Somlo und Elster*, Handwörterbuch der Rechtswissenschaft V, 1928, S. 629 ff.

— Religionsgesellschaften in *Nipperdey*, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung II, 1930, S. 361 ff.

Eichmann, E., Staat, Religion und Religionsgesellschaften nach der neuen Reichsverfassung, Rektorats-Rede 1930.

Freisen, J., Verfassungsgeschichte der katholischen Kirche Deutschlands in der Neuzeit 1916.

Friedberg, E., Lehrbuch des katholischen und evangelischen Kirchenrechts, [6] 1909.

Giese, F., Die Verfassung des Deutschen Reichs, 7. Aufl. 1926. „RV." (ohne näheren Zusatz ist Art. 137 gemeint).

— Das kirchenpolitische System der Weimarer Reichsverfassung in ArchÖffR., Neue Folge, Bd. 7, S. 1 ff. „System".

— Staatskirchenrecht in *Koeniger-Giese*, Grundzüge des katholischen Kirchenrechts und des Staatskirchenrechts, 1924, 171 ff.

Hefel, E., Kirche und Staat in Österreich im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III, 1929, 250 ff.

Heiner, F., s. u. Quellensammlungen.

Hinschius, P., Staat und Kirche in *Marquardsen*, Handbuch des öffentlichen Rechts I, 1883, S. 187 ff.

Kahl, W., Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik, Bd. I, 1894. „System".

---

(1) Nur die wiederholt angeführten Werke sind hier aufgezählt.

Kahl, W., Das Reichsgericht und der Braunschweigische Kirchenverfassungsstreit in ArchÖffR., Bd. 43, S. 115 ff. „Braunschweig".

— Über das Verhältnis von Staat und Kirche in Vergangenheit und Zukunft, Vortrag in *Harms*, Recht und Staat im Neuen Deutschland I, 1929, 353 ff.

Lenhart, G., Kirche und Staat in Hessen im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III, 1929, 248 ff.

Lilienthal, A., Die Staatsaufsicht über die Religionsgesellschaften nach Art. 137 der Reichsverfassung, 1925.

Linneborn, J., Kirche und Staat in Preußen im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III, 1929, 181 ff.

Löhr, J., Ist eine staatliche Kirchenhoheit und eine besondere Staatsaufsicht über die Kirche mit der deutschen Reichsverfassung vereinbar? 1927.

Mausbach, J., Kulturfragen in der deutschen Verfassung, 1920. „Kulturfragen".

— Über die öffentliche Rechtsstellung der Kirche im Deutschen Reich nach den Verhandlungen von Weimar in *Schmitt*, Kirchliche Selbstverwaltung, (s. u.) S. 131 ff., „Rechtsstellung".

Poetzsch-Heffter, F., Handkommentar der Reichsverfassung, [3] 1928. „RV." (ohne näheren Zusatz ist Art. 137 gemeint).

Sägmüller, J. B., Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts I/II, [3] 1914, I, 1 u. 2, [4] 1925, 1926.

Scharnagl, A., Kirche und Staat im Reich im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III, 1929, 171 ff.

— Kirche und Staat in Bayern ebd. Sp. 228 ff.

Schmidt, F., Kirche und Staat in Baden im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III, 1929, 242 ff.

Schmitt, J., Die Selbstverwaltung der Religionsgesellschaften nach Art. 137, Abs. 3 der neuen Reichsverfassung in ArchÖffR., Bd. 42, S. 1 ff., sowie in Zeitung für badische Verwaltung und Verwaltungsrechtspflege, Jahrg. 51, Heft 17/18.

— Kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Reichsverfassung, 1926.

Schoen, P., Das Landeskirchentum in Preußen in VerwArch., 1898, S. 101 ff.

— Der Staat und die Religionsgesellschaften in der Gegenwart in VerwArch., Bd. 29, S. 1 ff.

— Das neue Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen in Preußen, 1929.

Stutz, U., Kirchenrecht [2] in *Holtzendorff-Kohler*, Enzyklopädie der Rechtswissenschaften [7] V, 1914, 275 ff.

Winker, O., Kirche und Staat in Württemberg im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III, 1929, 237 ff.

QUELLENSAMMLUNGEN

1. Für das *ältere Staatskirchenrecht:*

Schneider, Ph., Die partikulären Kirchenrechtsquellen in Deutschland und Österreich, 1898.

Friedberg, E., Die geltenden Verfassungsgesetze der evang. deutschen Landeskirchen mit 5 Erg.-Bd. 1885 ff.

Heiner, F., Der sog. Toleranzantrag mit Text, Beratungen und Materialien, I/II, in ArchKathKR., Bd. 82, 1902, 1 ff. (auch sep.), Bd. 84, 1904, 513 ff.

Geiger, J., Der kirchenrechtliche Inhalt der bundesstaatlichen Ausführungsgesetze zum BGB. im ArchKathKR. 81, 1901, 113 ff.

2. Für die kirchenpolitischen Bestimmungen der *Reichsverfassung* von 1919:

Berichte und Protokolle des Verfassungsausschusses über den Entwurf einer Verfassung des Deutschen Reiches, Stenogr. Reichstagsberichte, Bd. 336, „VA.".

Die Verhandlungen der Verfassungsgebenden Deutschen Nationalversammlung; ebd. Bd. 328, „Pl.".

3. Für das *Staatskirchenrecht nach 1918:*

Giese, F., Staat und Kirche im neuen Deutschland in JhrbÖffR., Bd. 13, 1925, 249 ff. (Systematische Quellensammlung mit verbindendem Text).

VERZEICHNIS UND ABKÜRZUNGEN[1] DER HÄUFIGER ANGEFÜHRTEN GESETZE

RDHS. = Reichsdeputationshauptschluß v. 25. Febr. 1803.
Bayr. Konk. 1817 = Konkordat v. 15. Juni 1817.
„ Konk. = Konkordat v. 29. März 1924.
„ KirchVertr. B. = Vertrag mit der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern rechts des Rheins v. 15. Nov. 1924.
„ KirchVertr. Pf. = Vertrag mit der Vereinigten protestantisch-evangelisch-christlichen Kirche der Pfalz (Pfälzischen Landeskirche) v. 15. Nov. 1924.
„ RelEd. = Edikt über die äußeren Rechtsverhältnisse der Einwohner . . . in Beziehung auf Religion und kirchliche Gesellschaften. II. Beil. z. VU. v. 26. Mai 1818.
„ ProtRelEd. = Edikt für die inneren Angelegenheiten der protestantischen Kirchen. Anhang zum RelEd.
„ ProtKirchGemSteuO. = Steuerordnung für die protestantischen Kirchengemeinden v. 15. Aug. 1908.
„ KirchGemO. = Kirchengemeindeordnung v. 24. Sept. 1912.
„ OKirchVertrG. = Ges. über die ortskirchlichen Vertretungskörper v. 21. Dez. 1921.
„ RelSteuG. = Religionsgesellschaftliches Steuergesetz v. 27. Juli 1921/1. Aug. 1923.
Bad. Konk. = Konkordat v. 28. Juli 1859.
„ KirchG. = Ges. betr. die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate v. 9. Okt. 1860/4. Juli 1918.
„ ÄndKirchG. = Ges. die Änderung einiger Bestimmungen des Ges. v. 9. Okt. 1860 betreffend v. 19. Febr. 1874
„ LehrOrdG. = Ges. die öffentliche Lehrwirksamkeit der Mitglieder eines religiösen Ordens betreffend v. 2. April 1872.
„ MissOrdG. = Ges. die Abhaltung von Missionen durch Mitglieder religiöser Orden betreffend v. 2. April 1872.
„ KathKirchVermVO. = Landesherrliche Verordnung betr. die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens v. 20. Nov. 1861.
„ StiftG. = Ges. über die Rechtsverhältnisse und die Verwaltung der Stiftungen v. 5. Mai 1870.

---

(1) Vgl. im übrigen *Maas-Magnus*, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 1929.

Bad. GeistlVorbG. = Ges. die allgemeine wissenschaftliche Vorbildung der Kandidaten des geistlichen Standes betreffend v. 5. März 1880.

„ GeistlVorbVO. = Landesherrliche Verordnung den Nachweis der allgemein wissenschaftlichen Vorbildung der Geistlichen betreffend v. 11. April 1880.

„ RevG. 1888 = Ges. Änderung einiger gesetzlicher Bestimmungen über die rechtliche Stellung der Kirchen und kirchlichen Vereine im Staate betreffend v. 5. Juli 1888.

„ LKirchSteuG. = Landeskirchensteuergesetz v. 18. Juni 1892/20. Nov. 1906/30. Juni 1924.

„ OKirchSteuG. = Ortskirchensteuergesetz v. 26. Juli 1888/20. Nov. 1906/30. Juni 1924.

„ KirchVermG. = Kirchenvermögensgesetz v. 7. April 1927.

Hess. Übereink. = Vorläufige Übereinkunft mit dem Bischof von Mainz in betreff der Regelung der Verhältnisse des Staates zur katholischen Kirche v. 23. Aug. 1854.

„ KirchG. = Ges. die Rechtsstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend v. 23. April 1875.

„ KirchSteuG. = Ges. das Besteuerungsrecht der Kirchen- und Religionsgemeinschaften betreffend v. 23. April 1875.

„ GeistlAmtsmißbrG. = Ges. den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt betreffend v. 23. April 1875.

„ GeistlVorbG. = Ges. betr. die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen v. 23. April 1875.

„ OrdG. = Ges. die religiösen Orden und ordensähnlichen Kongregationen betreffend v. 23. April 1875.

„ RevG. 1887, 1889 = Ges. die Vorbildung usw. betreffend v. 5. Juli 1887, Ges. die Abänderung des Ges. . . . über den Mißbrauch usw. betreffend v. 7. Sept. 1889.

OberrhGemVO. = (Gemeinsame) Verordnung (der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz) das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht über die katholische Kirche betreffend v. 30. Jan. 1830.

OberrhGemVO. 1853 = Verordnung Änderung der Verordnung v. 30. Jan. 1830 usw. betreffend v. 1. März 1853.

Östr. Konk. = Konkordat v. 18. Aug. 1855.

„ ProtPat. = Protestanten-Patent v. 8. April 1861.

„ KathKirchG. = Ges. . . . zur Regelung der äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche . . . v. 7. Mai 1874.

Old. Vertr. = Vertrag mit dem Bischof von Münster zur Regulierung der Diözesan-Angelegenheiten der katholischen Einwohner v. 5. Jan. 1830.

„ Norm. = Normativ für die Wahrnehmung des landesherrlichen Hoheitsrechtes (ius circa sacra) über die römisch-katholische Kirche v. 5. April 1831.

Preuß. GeistlVorbG. = Ges. über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen v. 11. Mai 1873.

„ GeistlVorbGDekl. = Ges. wegen Deklaration des Ges. v. 11. Mai 1873 über die Vorbildung usw. v. 21. Mai 1874.

Preuß. KirchDiszG. = Ges. über die kirchliche Disziplinargewalt und die Errichtung des Kgl. Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten v. 12. Mai 1873.
„ KirchStrafG. = Gesetz über die Grenzen des Rechts zum Gebrauche kirchlicher Straf- und Zuchtmittel v. 13. Mai 1873.
„ KirchAustrG. = Ges. über den Austritt aus der Kirche v. 14. Mai 1873.
„ BistVerwG. = Ges. über die Verwaltung erledigter katholischer Bistümer v. 20. Mai 1874 mit dem ErgGes. v. 13. Febr. 1878 betr. die Befugnisse der Kommissarien, für die bischöfliche Vermögensverwaltung in den erledigten Diözesen Zwangsmittel anzuwenden.
„ BistLeistG. = Ges. betr. die Einstellung der Leistungen aus Staatsmitteln für die römischen Bistümer und Geistlichen v. 22. April 1875.
„ OrdG. = Ges. betr. die geistlichen Orden und ordensähnlichen Kongregationen v. 31. Mai 1875.
„ KathKirchVermG. = Ges. über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden v. 20. Juni 1875.
„ DiözVermAufsG. = Ges. über die Aufsichtsrechte des Staates bei der Vermögensverwaltung in den katholischen Diözesen v. 7. Juni 1876.
„ RevG. 1880, 1882, 1883, 1886, 1887 = Ges. betr. Abänderungen des kirchenpolitischen Ges. v. 14. Juli 1880, 31. Mai 1882, 11. Juli 1883, 21. Mai 1886, 29. April 1887.
„ KirchGemSynOG. = Ges. v. 25. Mai 1874 betr. die evangelische Kirchengemeinde- und Synodalordnung v. 10. Sept. 1873.
„ EvKirchVerfG. 1876 = Ges. betr. die evangelische Kirchenverfassung in den acht älteren Provinzen v. 3. Juni 1876.
„ EvKirchVerfG. = Ges. betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen v. 8. April 1924.
„ KathKirchVermG. = Ges. über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens v. 24. Juli 1924.
„ Konk. = Staatsvertrag mit dem Hl. Stuhl v. 14. Juni 1929.
Sächs. Mand. = Mandat, die Ausübung der katholisch-geistlichen Gerichtsbarkeit . . . betreffend v. 19. Febr. 1827.
„ KathKirchAufsG. = Ges. die Ausübung des staatlichen Oberaufsichtsrechtes über die katholische Kirche betreffend v. 23. Aug. 1876.
„ RelSteuG. = Ges. über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften v. 1. Juli 1921; Nov. v. 23. Juni 1923.
„ GesEntw. = Entwurf eines Ges. über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften v. 15. Jan. 1929 (Landtag 1928 Nr. 74).
Württ. Konk. = Konkordat v. 8. April 1857.
„ KathKirchG. = Ges. betr. die Regelung des Verhältnisses der Staatsgewalt zur katholischen Kirche v. 30. Jan. 1862.
„ EvKirchGemG. = Evang. Kirchengemeindeges. v. 14. Juni 1887/22. Juli 1906.
„ KathPfarrGemG. = Kath. Pfarrgemeindegesetz v. 14. Juni 1887/22. Juli 1906.
„ KirchG. = Ges. über die Kirchen v. 3. März 1924.

ERSTER TEIL

STAAT UND KIRCHE IM 19. JAHRHUNDERT

I.

§ 1. DIE ZEIT DES STAATSKIRCHENTUMS

DIE Einheit von Staat und Kirche, wie sie sich in der mittelalterlichen una christianorum respublica mit der prinzipiellen Gleichberechtigung von Sacerdotium und Imperium, wenn auch unter der tatsächlichen Vorherrschaft bald des einen, bald des anderen, verkörpert hatte, mußte zerfallen, sobald sich die politische Einheit der Christenheit durch das Aufsteigen der nationalen Staaten, die religiöse Einheit durch die Glaubensspaltung aufgelöst hatte. Der einzelne souverän gewordene Staat bestimmte von sich aus selbstherrlich sein Verhältnis zur Kirche. Er hielt zwar bei seinem konfessionell geschlossenen Charakter zunächst noch an der Idee der Einheit von Staat und Kirche fest, so daß beide nach wie vor als einheitlicher Organismus erschienen, aber diese Einheit war nicht mehr wie bisher eine Zweiheit in der Einheit, sondern bestand, weil der absolute Staat auf seinem Gebiet keine eigenberechtigte Macht dulden wollte, mehr und mehr in der völligen Unter- und Einordnung der Kirche. Wie die einzelnen, aus verschiedenen Quellen herrührenden Hoheitsrechte zur einheitlichen Landeshoheit und Staatsgewalt zusammengefaßt wurden, so auch die verschiedenen Rechte der Landesherren und Magistrate über die Kirche ihres Territoriums zu einer landesherrlichen oder städtischen *Kirchenhoheit.*

Die Anfänge gehen weit zurück(1). Auf der Grundlage der

(1) *Werminghoff,* Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter, [2] 1913, S. 87 ff. Vgl. die Angaben der umfangreichen Literatur bei *Stutz* S. 347 f.,

Vogtei und einer aus der Eigenkirche herrührenden und trotz der kirchlichen Patronatsgesetzgebung starken Kirchenlehensherrlichkeit an den Temporalien haben bei der Erweiterung ihrer kulturellen Aufgaben zunächst die Städte, seit dem 14. Jahrhundert [in Norddeutschland bereits früher] auch die Fürsten begonnen, die geistliche Gerichtsbarkeit zurückzudrängen, das Kirchenvermögen durch Einschränkung der Immunität zu besteuern, den Erwerb der toten Hand zu beschränken. Dazu kamen in den *Städten* zahlreiche Besetzungs- und Präsentationsrechte, die sie teils bei ihrer Gründung vom Grundherrn oder später durch Vertrag vom besetzungsberechtigten Stift oder Kloster oder durch päpstliches Privileg, teils als Patronatsrechte durch den Bau neuer Kirchen oder an den zahlreichen Altarpfründen durch Übertragung seitens des Stifters zugleich mit der Verwaltung des Pfründenguts erworben hatten. Das führte vielfach dazu, daß die Verwaltung des gesamten örtlichen Kirchenvermögens von Geschworenen oder Kirchenvorstehern unter Aufsicht und Mitwirkung des Rates der Stadt geführt wurde. Die *Landesherren* haben dann über eigentliche Patronatsrechte hinaus in Fortbildung früherer eigenkirchlicher Rechte „ratione ducatus" die Besetzung aller kirchlichen Ämter ihres Landes beansprucht, die Pfarreien, Klöster und Stifte, wie überhaupt die Geistlichen schlechthin einem allgemeinen Aufsichts- und Visitationsrechte der Territorialgewalt unterworfen, vereinzelt auch das

---

Sägmüller S. 91 f. Für die Entwicklung in den Städten vgl. *Werminghoff*, a. a. O. S. 97 ff., *Schultze*, Stadtgemeinde und Kirche im Mittelalter, 1914; Stadtgemeinde und Reformation, 1918; *Jacobi*, Patronate juristischer Personen, 1912; *Schiller*, Bürgerschaft und Geistlichkeit in Goslar (1290—1365), 1912; *Apel*, Über städt. Kirchenpatronate, besonders im ehemaligen Kurhessen, 1919; *v. Brünneck*, Zur Geschichte des märkischen Provinzialkirchenrechts, 1904; *Niedner*, Die Entwicklung des städt. Patronats in der Mark Brandenburg, 1911; *von Bonin*, Entscheidungen des Cöllnischen Konsistoriums (1541—1704), 1926; *Weizsäcker*, Zur Geschichte des städtischen Kirchenpatronats mit besonderer Beziehung auf die evang.-lutherische Landeskirche Hannovers, 1929.

Plazet und die Appellation gegen den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt [recursus ab abusu] eingeführt, weitgehende Verfügungsmacht über das Kirchengut geltend gemacht und allgemein aus der kirchlichen Advokatie das Recht zur Reform der Kirche abgeleitet. Dazu kamen verschiedene Privilegien, die die Päpste schon früher, dann besonders im Kampf gegen den Episkopalismus der Reformkonzilien den Landesherren, wie den Herzögen von Österreich, Steiermark, Cleve, namentlich auf dem Gebiete der Ämterbesetzung eingeräumt hatten. All dies führte zu der charakteristischen Rechtsparömie: „Dux Cliviae est papa in territoriis suis", die von allen Landesherren und den Reichsstädten für sich in Anspruch genommen wurde.

Das, was so schon längst praktisch geübt worden war, sollte dann in den inzwischen protestantisch gewordenen Territorien durch das landesherrliche Kirchenregiment zu einem umfassenden *Staatskirchentum* führen. Dem Vorbilde folgten bald die katholischen Fürsten, so daß sich auch in ihren Territorien ein nicht minder starkes Staatskirchentum entwickelte.

1. In der *lutherischen* Kirche hatten die Reformatoren der weltlichen Obrigkeit [Landesherrn, Rat der Stadt] die Aufgabe zugesprochen, für die äußere Ordnung auch der kirchlichen Angelegenheiten zu sorgen und dies mit deren Doppelstellung als „custos utriusque tabulae" und als „membrum praecipuum ecclesiae" begründet, woraus sich die ständige Fürsorge für die wahre Religion und Lehre, andrerseits die Pflicht zum Eingreifen in außerordentlichen Fällen ergab. Damit war das *landesherrliche Kirchenregiment*, wie es sich infolge der Anlehnung an die Landesherren tatsächlich anbahnte(1), von vornherein sanktioniert; seine rechtliche Begründung hat es dann in der Lehre gefunden, das ius episco-

(1) Literatur bei *Sehling*, Gesch. der protest. Kirchenverfassung, ² 1914, S. 1 ff.; *Stutz*, S. 376, 380 f.; neueste Literatur bei *Sägmüller*, S. 93 ff.

pale, die positive Leitungsgewalt in der Kirche, sei durch den Passauer Vertrag (1552) an die Landesherren übergegangen oder gar restituiert worden [*Summepiskopat*]. Da sich nun die Kirchenbildung im Anschluß an die einzelnen fürstlichen oder städtischen Territorien vollzog, und soviel Kirchen entstanden, als es protestantische Reichsstände gab, so war die natürliche Folge, daß die Kirchen „binnen kurzem tatsächlich und praktisch im Staate aufgehen" sollten(1). Die res ecclesiasticae werden zu einer wenn auch eignen Seite der staatlichen Tätigkeit, ihre Leitung erfolgt durch staatliche Behörden, die Konsistorien, Wort- und Sakramentenverwaltung durch die Pfarrer als staatliche Beamte; das kirchliche Recht entsteht im Wege und in den Formen des staatlichen Rechtes; das Kirchengut ist, mit Ausnahme des rein örtlichen Kirchenvermögens, schon durch die Einziehung in der Reformationszeit zu einem Teil des Staatsgutes geworden, selbst wenn es in einzelnen Territorien rechtlich ein Sonderdasein [Kirchenkasten, Gotteskasten] führt; aber auch über das Ortskirchenvermögen werden nicht nur landesherrliche Aufsichtsrechte, sondern auch vielfach, insbesondere in Württemberg, unmittelbare Verwaltungs- und Verfügungsrechte geltend gemacht, soweit sie nicht in den größeren Städten dem Rat zustehen. Mit einem Worte: die *Kirche ist Staatsanstalt* geworden.

Das gilt auch für die Reichsstädte. Hier wie in den landsässigen Städten hatte die Einführung der neuen Lehre eine Erweiterung der bisherigen Einrichtungen zur Folge gehabt: eigene Kirchenordnungen, Superintendenten und Konsistorien, verstärkte Aufsicht über die Geistlichen, Berufung der Prediger mit Einspruchsrecht der Gemeinde, Einziehung der Pfründen in den „gemeinen Kasten" zur Besoldung aller Geistlichen, Verwaltung des Kirchenvermögens. Während sich dies nun in den Reichsstädten zum gleichen Kirchenregi-

(1) *Stutz*, S. 380.

ment wie bei den Fürsten verdichtete, führte in den übrigen Städten die Auseinandersetzung im 17. Jahrhundert mit dem landesherrlichen Kirchenregiment zu der Ausbildung des *städtischen Patronats*, in dem echte Patronatsrechte, wie Präsentationsrechte, Baulast und Sorge für das Kirchenvermögen auf Grund von Stiftung, sich mit kirchenregimentlichen Besetzungsrechten, die in der Reformationszeit durch Ersitzung und Anerkennung des Landesherrn entstanden waren, und mit sonstigen Kirchenleitungsrechten vereinigten: dem Rat der Stadt verblieb die niedere Kirchenleitung und Verwaltung des Kirchenvermögens, unter weitgehender Mitwirkung des geistlichen Amtes, der Landesherr wahrte sich die höhere Kirchenleitung, Bestätigung der Vokation, Aufsicht über die Vermögensverwaltung.

Der *reformierten* Kirche, aufgebaut auf der Gemeinde mit dem Presbyterium als Trägerin aller kirchlichen Tätigkeit und Rechte, war ihrem Wesen nach das landesherrliche Kirchenregiment fremd. Doch konnte sie diese Verfassung in reiner Gestalt nur dort verwirklichen, wo sie unabhängig vom Staate Freikirche blieb. In Deutschland dagegen, wo das reformierte Bekenntnis von den Fürsten eingeführt wurde, entstand eine obrigkeitliche Kirchenverfassung auf der Grundlage des landesherrlichen Kirchenregimentes(1). Dies war vor allem in der Pfalz der Fall, wo trotz der synodalen Organisation das Kirchenregiment ausschließlich vom Landesherrn durch eine besondere Behörde [Kirchenrat] geführt wurde. In Brandenburg-Preußen kam es nur zu einer reformierten Organisation der zerstreuten Einzelgemeinden, die zugleich mit den späteren französisch-reformierten Gemeinden durch das landesherrliche Kirchenregiment zusammengehalten wurden. Gleiches gilt von den kleineren Territorien, in denen das reformierte Bekenntnis eingeführt wurde. Nur in Ostfries-

(1) Vgl. *Stutz*, S. 385 f. und die dort zitierte Literatur; *Bredt*, KR. I, 214 ff.

land(1) vermochte sich das landesherrliche Kirchenregiment nicht durchzusetzen, das schon 1599 in Aussicht genommene Konsistorium wurde erst mit der preußischen Herrschaft eingeführt [1751]. Anders die Freikirche am Niederrhein(2), die sich im Gegensatz zum Staat als Bekennerkirche gebildet hatte und darum eine volle synodale Verfassung ohne landesherrliches Kirchenregiment entwickeln und bis in das 19. Jahrhundert hinein behaupten konnte. Erst nach 1815 sollte auch sie dem landesherrlichen Kirchenregiment eingegliedert werden.

Von dieser niederrheinischen Freikirche abgesehen, war in allen deutschen Territorien die evangelische Kirche zur Staatsanstalt geworden. Und was sich tatsächlich entwickelt hatte, sucht das *Territorialsystem* theoretisch zu rechtfertigen. Die Kirche wird zu einer innerstaatlichen Korporation, die kirchenregimentliche Stellung des Landesherrn geht in seiner staatlichen auf. Alle Gewalt im Staate konzentriert sich im Landesherrn; neben der souveränen Staatsgewalt gibt es keine andere selbständige Gewalt(3). Ihm kommen wie über alle Korporationen seines Gebietes, so auch über die Kirche als innerstaatliche Korporation kraft der Landeshoheit, iure territorii, die iura maiestatica circa sacra und zugleich als Träger des Kirchenregimentes auch die iura in sacra zu, wenngleich in Lehre und rein innerkirchlichen Angelegenheiten dem status ecclesiasticus eine gewisse Selbständigkeit zugesprochen wird. Auch als sich später das *Kollegialsystem* durchsetzt, werden zwar die iura in sacra als Vereinsgewalt anerkannt, die der Kirche als Verein zugehören, die der Landesherr deshalb nur kraft stillschweigenden oder ausdrücklichen Auftrags und im

(1) *Bredt*, S. 217 f.
(2) Vgl. ebd. S. 257 ff.
(3) Vgl. *Rieker*, Die rechtliche Stellung der evang. Kirche Deutschlands, 1893, S. 270 ff.; *Sehling*, a. a. O. S. 35 ff.; Literatur bei *Hinschius*, S. 200; *Stutz*, S. 380 f., 382; *Sägmüller*, S. 94, 96.

Namen des kirchlichen Vereins ausübt, im Gegensatz zu den iura circa sacra, die ihm als Träger der Staatsgewalt zustehen(1). Damit aber war praktisch doch dem Landesherrn nach wie vor die Möglichkeit geblieben, auch über die innerkirchlichen Verhältnisse allein zu entscheiden.

Auch in den *katholischen* Ländern sollte sich in Fort- und Umbildung bisheriger Kirchenhoheitsrechte, wie schon angedeutet, ein starkes Staatskirchentum entwickeln(2). Insbesondere haben die Wittelsbacher und Habsburger zum Zwecke der sogenannten Gegenreformation von ihrem ius reformandi Gebrauch gemacht, um die Neuerung fernzuhalten, aber auch um die alte Kirche ihres Landes zu reformieren durch Visitationen, Bestätigung der Prälatenwahlen, Aufsicht über das Klostervermögen, Präsentation oder Nomination auf die Benefizien, Einweisung in die Temporalien auf Grund staatlicher Prüfung über die wissenschaftliche und sittliche Eignung. Stützten sich diese Maßnahmen zunächst noch auf besondere päpstliche Erlaubnis oder auf Abkommen mit den Bischöfen, so wurden sie bald in Nachahmung der protestantischen Fürsten noch erweitert durch eine mit der Landeshoheit begründete Kirchenpolizei, die sich in der Anordnung kirchlicher Feiertage, Überwachung der Erfüllung der kirchlichen Pflichten, verschärfter Aufsicht über die Orden, Amortisationsgesetze, Plazet, recursus ab abusu usw. betätigte(3). Wenn auch hier die bischöfliche Gewalt wenigstens als konkurrierende anerkannt werden mußte, so haben doch Gallikanismus, Naturrecht und Aufklärung zu immer weitergehender Einmischung,

---

(1) Vgl. *Löhr*, Das Preußische Allgemeine Landrecht und die Katholischen Kirchengesellschaften; weitere Literatur bei *Stutz*, S. 382; *Sägmüller*, [3] 1917, S. 1 ff.

(2) Literatur bei *Hinschius*, S. 204; *Stutz*, S. 349 f., 356 und besonders bei *Sägmüller*, S. 96 ff.

(3) Vgl. für Bayern *Freisen*, S. 117 f.; *Scharnagl*, Kirche und Staat, S. 228 ff.; für Österreich *Freisen*, S. 85 ff.

Bevormundung und Aufsicht, schließlich im Josephinismus zu einem umfassenden förmlichen System „unveräußerlicher Majestätsrechte" circa sacra geführt. Die Folge war, daß auch in den katholischen Staaten die *Kirche zur Staatsanstalt*, die Kirchenbeamten zu Staatsdienern geworden waren.

Aber noch mehr. In der Aufklärungszeit waren Religion und Kirche für den Staat nicht mehr Selbstzweck, wurden nicht mehr um ihrer selbst willen gehegt und gepflegt, um wie einst für den rechten Glauben und die wahre Religion ihres Landes zu sorgen; sie dienten vielmehr als Mittel zum Zweck, als Mittel des *Polizeistaates*, um staatliche Zwecke zu erreichen. Da er in der Religion und der christlichen Sittenlehre die sicherste Grundlage der staatlichen Ordnung erblickte, so sah er es als seine Aufgabe an, den Bürgern eine bestimmte Religion zu sichern, sie mit Zwang in ihr zu halten und zu einem entsprechenden kirchlichen Lebenswandel zu zwingen. Die Kirche aber wurde als die autoritative Vermittlerin dieser sittlichen Prinzipien geschützt und vom Staate geradezu, wie dies das Allgemeine Landrecht charakteristisch zum Ausdruck bringt, „verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnung gegen ihre Mitbürger einzuflößen"(1). So war die Kirche eine *Erziehungsanstalt* für die Heranbildung guter Untertanen, eine polizeiliche Einrichtung zum Zwecke der Förderung der staatlichen Interessen geworden(2); ihre Aufgaben waren *staatliche Aufgaben*, die sie im Auftrag und nach Weisung des Staates zu erfüllen hatte, ihr Wirkungskreis ein Teil des staatlichen Wirkungskreises, sie selbst als Staats-

(1) § 17, II 11.

(2) Wie weit darin der Staat ging, zeigt eine österr. VO. von 1788 (bei *Hinschius*, Staat und Kirche, S. 208, Anm. 1), wonach die geistliche Obrigkeit den Untertanen begreiflich machen sollte, „welche zeitlichen und ewigen Folgen die Gott beleidigende Übertretung landesfürstlicher Gesetze (des Zoll- und Tabakpatentes) nach sich ziehe".

anstalt dem Staat nicht nur untergeordnet, sondern wie die politische Gemeinde als Körperschaft organisch eingegliedert.

2. Das Staatskirchentum beruhte auf dem Grundgedanken der Einheit von Staat und Kirche. Die Kirche war aber seit dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 und dem Westfälischen Frieden(1) nicht mehr die einzige Religionsgesellschaft im Staate(2). Die Friedensschlüsse hatten zwar den Satz Cuius regio eius religio und damit die grundsätzliche Übereinstimmung des Bekenntnisses von Landesherrn und Untertanen anerkannt, dem einzelnen Reichsstande das Recht zugesprochen, seinem Lande eine der beiden, seit 1648 der drei von Reichs wegen anerkannten und gleichberechtigten Zwangsreligionen, der katholischen, lutherischen und reformierten, aufzuerlegen, die anderen aber zu verbieten und deren Anhänger zur Auswanderung zu zwingen. Da aber dieses ius reformandi zugleich die Befugnis zur Duldung der anderen *anerkannten Religionsparteien* und, wie später interpretiert wurde, auch von im Reich nicht zugelassenen *Sekten* enthielt, andererseits den Religionsparteien der Stand der Religionsübung im Normaljahr 1624 nicht geschmälert werden durfte, so war die Möglichkeit gegeben, daß das einzelne Territorium neben der Kirche des Landesherrn, der ecclesia dominans, noch andere Konfessionsverwandte der anerkannten Religionsparteien oder auch Angehörige von Sekten aufwies.

Das Maß der *Religionsübung* und damit die *Rechtsstellung* der anders bekennenden Konfessionen und Sekten zu bestimmen, stand, soweit nicht der Westfälische Frieden Schutz bot, ganz im Ermessen des Landesherrn. Sein ius reformandi war zum ius religionis exercitium determinandi geworden. Die Kategorien hierfür boten Wissenschaft und Praxis im An-

(1) Augsb. RelFried., § 15 ff., Instr. Pac. Osnabr. V, § 1 ff.

(2) Vgl. zum Folgenden *Freisen*, S. 75 ff.; ferner *Friedberg*, S. 111 ff.; *Stutz*, S. 371 ff.; *Sägmüller*, S. 125 ff., beide mit reicher Literatur.

schluß an den Westfälischen Frieden: Während die *religio reprobata* von jeder Religionsübung ausgeschlossen war, kam der *religio tolerata*(1) entweder nur Hausandacht mit oder ohne Zuziehung eines Geistlichen [devotio domestica qualificata — simplex] oder exercitium religionis privatum zu, d. h. Religionsübung in gemeinschaftlichem Gottesdienst bei verschlossenen Türen und die Rechtsstellung einer erlaubten Privatgesellschaft ohne oder später auch durch ausdrückliche Verleihung mit Rechtsfähigkeit [den Korporationsrechten]. Das exercitium religionis publicum, das Recht der vollen Kultusfreiheit [Öffentlichkeit, Türme, Glocken, Prozessionen] war dagegen, soweit es nicht durch den Besitzstand des Normaljahres gesichert war, das ausschließliche Vorrecht der *ecclesia recepta* oder *dominans*, der mit dem Staate auf das engste verbundenen Kirche, der *Landeskirche;* nicht nur geschützt durch den Pfarrzwang, der an ihre Pfarrkirchen in Taufe, Trauung, Begräbnis, Stolgebühren alle Einwohner, auch die Angehörigen anderer Bekenntnisse band(2), kam ihr allein auch staatsrechtlich die Stellung einer persona moralis mit all deren Rechten und Privilegien zu.

a) Aus der Bezeichnung persona moralis oder, wie der Ausdruck seit dem Allgemeinen Landrecht(3) lautete, *privilegierte Korporation* oder *Korporation des öffentlichen Rechtes* läßt sich nun keineswegs einwandfrei die Summe der einzel-

(1) Instr. Pac. Osnabr. § 34 ff.

(2) Vgl. *Freisen,* Der kath. u. prot. Pfarrzwang und seine Aufhebung 1906.

(3) §§ 17, 96, II 11. Dieses kennt noch nicht den heutigen Unterschied zwischen öffentlich- und privatrechtlicher Korporation, sondern nur den zwischen Korporationen und erlaubten d. h. geduldeten Gesellschaften, den Vereinen des Privatrechtes. Erstere sind die vom Staat ausdrücklich genehmigten und mit publizistischer Persönlichkeit ausgestatteten Vereinigungen mehrerer Mitglieder des Staates zu einem dauernden, gemeinnützigen Zweck. (Vgl. *Waldecker,* Über den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts, 1913, S. 71.) Sie sind mithin Glieder des Staatsganzen, haben nur den Staatswillen zu vollziehen, tragen den Charakter einer Staatsanstalt, haben keine eigene Existenzberechtigung außer zur Erfüllung der ihnen vom Staat gesetzten Zwecke (ebd. S. 71, 65).

nen Rechte und Privilegien, welche die Rechtsstellung der Landeskirchen charakterisieren, ableiten und einheitlich zusammenfassen; alle derartigen Versuche sind gescheitert(1). Es handelt sich vielmehr umgekehrt um eine Reihe von Rechten und Privilegien, die historisch geworden waren und nun unter der Bezeichnung „öffentlich-rechtliche Korporation" zusammengefaßt wurden. Schon damals war der Begriff weniger ein juristischer als ein politischer, dessen historischer Inhalt am besten von dem ersten Kenner des Staatskirchenrechts seiner Zeit J. H. Böhmer(2) wie folgt umschrieben wurde:

Die Erhebung der Kirche zur *öffentlichen Korporation* bedeutet, daß ihre Gewalt über ihre Mitglieder nicht mehr bloße Privat- oder Vereinsgewalt, sondern öffentliche, staatliche Gewalt ist. Ihre Verordnungen sind kraft staatlicher Autorität Gesetze, die in den evangelischen Territorien vom Landesherrn als Träger der iura in sacra ergehen, in den katholischen Ländern, wo ihm nur die iura circa sacra zustehen, wenigstens der Prüfung und Anerkennung des Staates [Plazet] bedürfen. Die kirchlichen Entscheidungen werden zur staatlichen Rechtsprechung, sei es daß die staatlichen Gerichte überhaupt alle ihre Rechtssachen erledigen, oder die kirchlichen Gerichte kraft staatlichen Mandats tätig werden; Strafen über den Rahmen innerkirchlicher Zucht- und bestimmter Disziplinarmittel hinaus verhängt allein der Staat. Denn die Gewalt Gesetze zu erlassen, Recht zu sprechen, Strafen zu verhängen, steht ihm allein zu.

Sie erhalten weiter die Rechte einer *privilegierten Korporation*, d. h. nur ihre Anhänger besitzen die vollen Bürgerrechte und können allein zu staatlichen Ämtern zugelassen werden, ihre Beamten bilden einen besonderen Stand im Staate und

(1) Vgl. *Kahl*, Lehrsystem, S. 329 ff.; *Schoen*, Landeskirchentum S. 101 ff.; *Löhr*, a. a. O. S. 32, Anm. 2.

(2) Jus protestanticum I, 33, §§ 22—26.

sind, wenn nicht — wie in den evangelischen Territorien — selbst Staatsbeamte, doch ihnen gleichgestellt, genießen deren Privilegien, insbesondere die Befreiung von persönlichen Lasten und Pflichten des gemeinen Bürgers und den privilegierten Gerichtsstand, soweit es sich nicht um „Angelegenheiten des bürgerlichen Lebens" handelt(1). Die kirchlichen Akte haben Wirkung sowohl für das innerkirchliche, wie auch für das bürgerliche Leben, ihre Ehe- und Sterberegister haben öffentliche Bedeutung. Die Bischöfe stehen über das gewöhnliche Staatsdienerverhältnis hinaus noch in einem besonderen Treue- und Gehorsamverhältnis zum Landesherrn. Das kirchliche Vermögen genießt die Rechte der Minderjährigen, bestimmte Vorzugsrechte im Konkurs und das Vorrecht der außerordentlichen Verjährung von 44 Jahren. Ihre gottesdienstlichen Gebäude werden allein Kirchen genannt, sind frei von gemeinen Staatslasten und genießen die Vorrechte der öffentlichen Dienstgebäude.

Mit dieser Ausstattung als privilegierte Korporation des öffentlichen Rechts ist die Rechtstellung der Landeskirche noch nicht völlig umschrieben. Hierzu gehören weiter noch:

b) Zunächst der besondere *Schutz*, näherhin der erhöhte strafrechtliche Schutz gegen Beleidigung, Störung des Gottesdienstes, Diebstahl von Kirchengut, und die Gewährung des weltlichen Armes zur Sicherung ihrer Verfassung und ihrer Betätigung dadurch, daß der Staat die Kirchenmitglieder zur Beobachtung der von ihm anerkannten „echten" Kirchengesetze und Verordnungen anhält, den Pfarrzwang sichert, die Gebühren und Abgaben, die Straf- und Disziplinarerkenntnisse vollstreckt [ius protectionis s. advocatiae].

c) Das dritte Charakteristikum ist die Unterordnung der Kirche, wie jeder anderen öffentlichen Körperschaft, insbesondere der politischen Gemeinde, in ihrer gesamten inneren

(1) Vgl. z. B. ALR. §§ 96—98.

und äußeren Tätigkeit unter die schärfste *Staatsaufsicht*, eine bis ins kleinste gehende Bevormundung, ein ganzes System von Kontroll- und Mitwirkungsrechten, teils abwehrender, teils vorbeugender Art, die sich bis zur positiven „Direktion" steigern [ius inspiciendi cavendi].

Dahin gehört die Überwachung von Predigt, Gottesdienst und Sakramentenspendung, das Plazet, d. h. die vorgängige Genehmigung aller kirchlichen, selbst dogmatischen Erlasse, die Beaufsichtigung des Verkehrs der Bischöfe mit Rom, die Ausschließung der Jurisdiktion auswärtiger kirchlicher Oberer, die Regelung des Ordenslebens, die Errichtung der kirchlichen Ämter, deren Besetzung durch Ernennung auf Grund des in der Landeshoheit liegenden landesherrlichen Patronatsrechtes oder wenigstens durch Ausschließung mißliebiger Personen, Regelung der Erziehung der Geistlichen und deren Prüfung bei Verleihung eines Kirchenamtes, das Obereigentum am Kirchengut mit dem Recht zur Besteuerung und Verwaltung des Kirchenvermögens oder wenigstens deren weitgehender Kontrolle, zu Erwerbsbeschränkungen durch Amortisationsgesetze, zur Einziehung durch Säkularisation, endlich ganz allgemein das Recht, kirchliche Mißstände oder was man dafür hielt [überflüssige Feiertage, Prozessionen, Wallfahrten] abzustellen und durch die Zulassung des recursus ab abusu gegen Mißbrauch der geistlichen Gewalt einzuschreiten.

Galten all diese Maßnahmen auch in erster Linie in den katholischen Staaten, wo die Kirche nicht ohne Zwang dem Staate eingegliedert werden konnte, so fanden sie auch in den protestantischen Territorien gegenüber der weit gefügigeren evangelischen Kirche sinngemäß Anwendung, als sich die Ideen des Kollegialsystems mit ihrer grundsätzlichen Scheidung der iura circa sacra von den iura in sacra durchzusetzen begannen.

d) Schutz und Aufsicht finden ihren Grund in politischen Zweckmäßigkeitserwägungen, sind die Auswirkung der Auffassung der Kirche als Staatsanstalt und ihrer organischen Eingliederung in den Staat. Weil ihr Wirkungskreis ein Teil des staatlichen Wirkungskreises, ihre Aufgaben staatliche Aufgaben sind, die sie in seinem Auftrag und nach seiner Weisung zu erfüllen haben, weil sie zu ihm in einem besonderen Unterordnungs- und Pflichtverhältnis stehen, so erhebt er sie um dessentwillen einerseits zur privilegierten öffentlich-rechtlichen Korporation, gewährt ihr seinen besonderen Schutz, unterwirft sie aber zugleich andererseits einer über die gewöhnliche Vereinsaufsicht weit hinausgehenden Bevormundung und Staatsaufsicht. Mithin — und das ist für die Beurteilung der heutigen Rechtslage von entscheidender Bedeutung — ist die gesteigerte Staatsaufsicht nicht die Auswirkung, nicht das Korrelat der öffentlich-rechtlichen Stellung, sondern die Erhebung zur privilegierten Korporation des öffentlichen Rechts, die Gewährung des erhöhten Schutzes und die Unterwerfung unter die gesteigerte Staatsaufsicht sind sämtlich die zwar innerlich zusammenhängenden, aber rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Folgen der Anerkennung der Kirche als Landeskirche, als Staatsanstalt, als organischer Teil des Staates, die als solche nur den staatlichen Willen zu vollziehen hat, der eine Existenzberechtigung nur zukommt, weil und soweit sie die ihr vom Staat gesetzten Zwecke, mithin ihre Aufgaben ausschließlich als staatliche zu erfüllen hat(1).

3. Um die Wende des 18./19. Jahrhunderts wird der bisher konfessionell geschlossene Staat vom *interkonfessionell-paritätischen Staat* abgelöst, bedingt einerseits durch den Sieg des Gedankens der Glaubens- und Gewissensfreiheit, andererseits durch die tiefgehenden politischen Veränderungen.

(1) s. ob. S. 11, Anm. 3.

a) Eine individuelle *Bekenntnisfreiheit* war dem Reichsrecht unbekannt, Glaubens- und Gewissensfreiheit gab es nur als subjektives Recht der anerkannten Religionsparteien, für die Individuen nur als Konfessionsverwandte, als Zugehörige zu einer derselben. In England war die Gewissensfreiheit schon im 16. Jahrhundert von den Reformierten und Independenten, im 17. Jahrhundert von den Levellers und insbesondere von Locke, in Nordamerika 1644 von Sir Roger Williams als ein von irdischer Macht unabhängiges Freiheitsrecht des Einzelnen gefordert und dann in den Verfassungen der nordamerikanischen Kolonien im Gegensatz zur englischen Staatskirche aufgestellt worden, so zuerst von den Katholiken in Maryland 1637, dann in Rhode-Island 1647, Nord-Carolina [Locke] 1669, Pennsylvanien 1683 [William Penn] u. a., schließlich in der Unionsverfassung vom 17. September 1787. Nach deren Vorbild fand sie im Sinn der absoluten Bekenntnisfreiheit, die ihre Grenze nur an der öffentlichen Ordnung hat, Eingang in die französischen Menschen- und Bürgerrechte von 1789 [Art. 10] und ist mit diesen eine der Grundlagen des modernen Rechtsstaates geworden. In Deutschland ebnete ihr die Wege der religiöse Indifferentismus und der Toleranzgedanke der Aufklärung. Friedrich II. von Preußen hatte schon im Jahre 1740 die berühmte Randbemerkung niedergeschrieben: „In preußischen Landen muß jeder nach seiner Fasson selig werden", womit er allerdings in zahllosen Einzelfällen seinen katholischen Untertanen gegenüber schwere Zurücksetzung und Verletzung der staatsbürgerlichen Rechte zu vereinen wußte. Im Toleranzedikt vom 31. Oktober 1781 gewährte dann Josef II. den Bekennern der augsburgischen und helvetischen Konfession sowie den nichtunierten Griechen zugleich mit dem „Privatexercitium" bürgerliche und mit gewissen Beschränkungen auch politische Rechtsgleichheit. Volle Glaubens- und Gewissensfreiheit aber räumte erst das All-

gemeine Landrecht(1) allen Einwohnern des Staates ein, das zugleich den Übertritt zu einem anderen christlichen Bekenntnis gestattete. Nur die Juden, die unter Fremdenrecht standen, blieben davon zunächst ausgeschlossen, bis ihnen das Edikt von 1812 mit dem Staatsbürgerrecht auch die Bekenntnisfreiheit brachte. Ihm folgten zunächst Bayern (1803) und dann eine Reihe weiterer Staaten, die in ihren Verfassungen(2) die Glaubens- und Gewissensfreiheit sicherstellten.

b) Die Toleranz und Bekenntnisfreiheit bedingte aber auch eine andere Einstellung zu den Religionsgesellschaften. Preußen war dazu schon früher gezwungen worden(3). Hier zerfiel die Landeskirche seit 1615 in zwei selbständige Zweige, die lutherische und die reformierte Kirche. Die Katholiken hatten zunächst nur vereinzelt auf Grund des Normaljahres und besonderer Verträge und Rezesse namentlich im Westen das Recht der freien Religionsübung. Als dann bei den großen Neuerwerbungen von Schlesien, Westpreußen und Ermland, wo die Katholiken die ecclesia dominans bildeten, und die Protestanten nur geduldet waren, den Katholiken der status quo garantiert werden mußte, räumte ihnen Friedrich II. die Religionsübung auch in den altpreußischen Gebieten ein, und sicherte umgekehrt in den neuen Landesteilen den Protestanten volle Gleichheit mit den Katholiken. Durch das Wüllnersche Religionsedikt von 1788 aber wurden die reformierte, lutherische und katholische Kirche als die „drei Hauptkonfessionen der christlichen Religion“ einander rechtlich gleichgestellt

---

(1) §§ 1—3.

(2) *Bayr.* RelEd. v. 10. Jan. 1803, VU. v. 26. Mai 1818, IV, § 9, 1, RelEd. v. 26. Mai 1818, § 1; *bad.* VU. v. 22. Aug. 1818, § 18; *württ.* VU. v. 25. Sept. 1819, §§ 24, 27; *hess.* VU. v. 17. Dez. 1820, Art. 22; *sächs.* VU. v. 4. Sept. 1831, § 32; *braunschw.* Neue LandschO. v. 12. Okt. 1832, § 29; *sachs.-mein.* GrundG. v. 23. Aug. 1829, § 29; *sachs.-altenb.* GrundG. v. 29. April 1831, § 129.

(3) Vgl. *Schoen,* a. a. O. S. 154 ff.; *Kißling,* Gesch. des Kulturkampfes I, 1911, S. 4 ff., 11 ff., 52 ff.; *Freisen,* S. 95 ff.; *Löhr,* a. a, O. S. 11.

und zu „aufgenommenen" Kirchen, zu *gleichberechtigten Landeskirchen.*

Gleichzeitig wurde den „bisher öffentlich geduldeten Sekten" [Juden, Böhmischen Brüdern, Mennoniten, Herrenhutern] auch weiterhin der landesherrliche Schutz ihrer gottesdienstlichen Zusammenkünfte im Rahmen ihrer Konzessionen garantiert. Darüber hinaus hat dann das Allgemeine Landesrecht die religiöse *Vereinigungsfreiheit* ausgesprochen: die Bildung und Zulassung neuer Religionsgemeinschaften ist frei; wenn ihre Lehren nichts Staatsgefährliches enthalten, soll ihnen die staatliche Genehmigung nicht versagt werden. Danach gab es nunmehr drei Kategorien von Religionsgesellschaften: die „ausdrücklich aufgenommenen" Landeskirchen, die mit staatlicher Genehmigung neugegründeten „geduldeten" Kirchengesellschaften mit exercitium religionis privatum, die aber, weil vom Staat positiv genehmigt, eine höhere Rechtsstellung als nach Reichsrecht einnahmen, wo sie nur negativ „ertragen" wurden(1); endlich zwischen beiden die „konzessionierten" Kirchengesellschaften, deren Religionsübung sich nach ihren Konzessionen richtete. Damit war das ius reprobandi, das Recht, Andersgläubige auf seinem Gebiet nicht zu dulden, aufgegeben. Solange allerdings neue Religionsgesellschaften die staatliche Genehmigung nicht erhalten hatten, waren auch sie ausgeschlossen. Erst durch das Patent vom 30. März 1847 fiel dieses Erfordernis, und dem folgten dann auch bis auf Bayern, Sachsen und Braunschweig alle übrigen Staaten. Damit waren der Weiterentwicklung die Wege gewiesen.

Als durch die Säkularisation weite katholische Gebiete an bisher geschlossen protestantische Staaten fielen, insbesondere an Baden, Württemberg, Hessen, Oldenburg, konnte der RDHS. den neuen Herren die Verpflichtung auferlegen, „die

(1) *Löhr*, a. a. O. S. 15 f.

bisherige Religionsübung gegen Aufhebung und Kränkung aller Art" zu schützen, ermächtigte sie aber zugleich, „auch andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte zu gestatten"(1). Darüber hinaus mußten die Rheinbundfürsten in den Akzessionsverträgen zum Rheinbund(2) auf Verlangen Napoleons dem katholischen Kult völlige Gleichstellung mit dem lutherischen(3), d. h. gleiche öffentliche Religionsübung einräumen und Katholiken wie Protestanten *Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte* ohne jede Einschränkung zusichern. Demgemäß garantierte auch die Deutsche Bundesakte vom 8. Juni 1815 den „christlichen Religionsparteien" und ihren Angehörigen Gleichheit im Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte(4), eine Bestimmung, die dann z. T. ausdrücklich in einzelne der bald folgenden Verfassungen übernommen wurde(5).

Gleiche bürgerliche und politische Rechte bedeuteten aber noch keineswegs gleiche öffentliche Religionsübung und erst recht nicht Gleichstellung als Landeskirchen. Die *öffentliche Religionsübung* wurde in allen deutschen Staaten mit Ausnahme der beiden Mecklenburg den drei christlichen Kirchen zugestanden. Die rechtliche *Gleichstellung* als *Landeskirchen* erfolgte dagegen nur in den größeren Staaten, außer Öster-

(1) § 63.

(2) Art. IV der Verträge der thüringischen Staaten, Anhalt, Waldeck, der beiden Mecklenburg u. a. (1806/1808), Art. V des Posener Friedens mit Sachsen v. 11. Dez. 1806: L'exercice du culte catholique sera pleinement assimilé à l'exercice du culte luthérien et les sujets de deux religions jouiront, sans restriction, des mêmes droits civiles et politiques. Vgl. *Freisen*, S. 78.

(3) Nicht umgekehrt, wie *Stutz* a. a. O. S. 375 übersetzt, dies um so weniger, als es sich ja nur um den notwendigen Schutz der katholischen Kirche gegenüber den protestantischen Staaten handeln konnte.

(4) Art. 16, Literatur bei *Sägmüller*, S. 129.

(5) So *Baden*, § 9; *Württemberg*, § 27; *Hessen*, Art. 20; *Sachsen*, § 33; *Braunschweig*, § 211; *Sachsen-Altenburg*, § 129.

reich(1), entweder schon unmittelbar nach der Säkularisation oder durch die späteren Verfassungen oder durch besondere Gesetze; so, von Preußen abgesehen, in Bayern, Württemberg, Baden, Hessen, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Schaumburg-Lippe, Lippe(2). Die kleineren Staaten wie Sachsen-Meiningen, Braunschweig, Sachsen-Altenburg, beide Reuß, beide Schwarzburg, Bremen hielten dagegen an der lutherischen oder, soweit eine Union erfolgte, an der uniert-evangelischen Kirche als einziger Landeskirche fest, so daß den Katholiken und gegebenenfalls den Reformierten nur die öffentliche Religionsübung, nicht aber die gleiche Rechtsstellung wie der Landeskirche zukam.

c) Die Gewährung der Glaubens- und Gewissensfreiheit, das Vorhandensein einer Mehrzahl von zugelassenen oder anerkannten Religionsgesellschaften mit verschiedener Rechtsstellung im Staate zwang ihn zur *Parität*. Da sich weiter die größeren Staaten auch einer *Mehrheit von gleichberechtigten Landeskirchen* gegenüber sahen, so mußte auch ihr Verhältnis zu ihnen ein anderes als bisher werden. Waren ja nunmehr dem Staatskirchentum, das auf der Einheit von Staat und ecclesia dominans beruhte, die Grundlagen entzogen. Gleichwohl hielt der Polizeistaat an ihm trotz der grundsätzlichen Anerkennung der Verschiedenheit von Staat und Kirche nach wie vor fest. Von einer Selbständigkeit der Kirchen war keine Rede. Das Allgemeine Landesrecht hatte die Verhältnisse der drei Kirchen im Staate ganz aus dem Gesichtswinkel des Protestantismus heraus, ohne auf Ver-

(1) Hier blieb die katholische Kirche bis 1848 die herrschende Kirche.

(2) So *bayr.* RelEd. v. 24. März 1809, VU. § 9, RelEd. v. 1818, § 24; *württ.* RelEd. v. 14. Dez. 1803 und 15. Okt. 1806, VU. § 70; *bad.* OrganisEd. v. 11. Febr. 1803 und 14. Mai 1807; *hess.* OrganisEd. v. 1803, Deklar. v. 1806, VU. Art. 21; *sächs.* Mandat v. 16. Febr. 1807 für die kath. K., Mandat v. 18. März 1811 für die reform. K., VU. § 56; *sachs.-weim.* Regul. v. 19. April 1813, Ges. v. 7. Okt. 1823; *oldenb.* VO. u. Normativ v. 5. April 1831; *schaumb.-lipp.* Regul. v. 3. Juli 1809, VO. v. 9. Dez. 1846; *lipp.* Ed. v. 9. März 1854.

fassung und Einrichtungen der katholischen Kirche Rücksicht zu nehmen — nur in Glaubenssachen und für die besonderen Amtsrechte und -pflichten der Geistlichen sollte das kanonische Recht gelten —, bis ins kleinste geregelt und die gesamte kirchliche Tätigkeit strengster Aufsicht und Bevormundung unterworfen(1). Im gleichen Geiste und nach dem Vorbild des Josefinismus erfolgte dann die Neuregelung in den durch die Säkularisation vergrößerten Staaten, wie umgekehrt Bayern sein katholisches Staatskirchentum analog auf seine beiden protestantischen Kirchen ausdehnte(2).

Zwar konnte nicht geleugnet werden, daß die Regelung der *inneren Angelegenheiten* Sache der Kirche sei(3), aber diese wurden auf rein geistliche Gegenstände wie Lehre und Kultus, die innere Seite der Ämterverwaltung, Kirchenzucht und Disziplin beschränkt. Dagegen wurden alle übrigen als weltliche oder wenigstens *gemischte Angelegenheiten*, „welche zwar geistliche sind, aber die Religion nicht wesentlich betreffen und zugleich irgendeine Beziehung auf den Staat und das weltliche Wohl der Einwohner desselben haben"(4), als

(1) Vgl. eingehend bei *Löhr*, a. a. O. S. 45 ff.

(2) Vgl. hier wie später für die Zeit nach 1848 die Entwicklung des Staatskirchenrechts in den einzelnen deutschen Staaten bei *Vering*, KR, [3] 1893, S. 118 ff., vor allem *Freisen*, S. 85 ff., der alle einschlägigen Bestimmungen (diese bei *Schneider*, *Friedberg*, z. T. auch bei *Heiner*, s. ob. u. Quellen) ausführlich darlegt. Vgl. weiter seine ebd. S. XII zit. Vorarbeiten und neuestens *Bachem*, Bd. I u. II. Einzeldarstellungen bei *Friedberg*, KR. S. 87; *Sägmüller*, S. 256 ff.

(3) Vgl. *bayr.* VU. § 9: Die geistliche Gewalt darf in ihrem eigentlichen Wirkungskreise nie gehemmt werden, und die weltliche Regierung darf in rein geistliche Gegenstände der Religionslehre und des Gewissens sich nicht einmischen (vorbehaltlich des aus dem oberst-hoheitlichen Schutz- und Aufsichtsrecht fließenden Plazet); *württ.* Verf. § 71: Die Anordnungen in betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der verfassungsmäßigen Autonomie einer jeden Kirche überlassen, vgl. § 78 hinsichtlich der kath. Kirche; ferner *hess.* VU. Art. 39: Die innere Kirchenverfassung genießt auch den Schutz der politischen; *sächs.* VU. § 57: Die Anordnungen in betreff der inneren kirchlichen Angelegenheiten bleiben der besonderen Kirchenverfassung einer jeden Konfession überlassen.

(4) *Bayr.* RelEd. v. 26. Mai 1818, § 176.

sacra externa erklärt und damit ausschließlich dem Staate unterstellt. Dahin gehörten namentlich, noch über das Allgemeine Landesrecht hinausgehend, das Kirchenvermögen und die Errichtung und, auf Grund des sogenannten landesherrlichen Patronatsrechtes(1), die Besetzung der Kirchenämter. Doch noch mehr: auch die Autonomie in innerkirchlichen Angelegenheiten wurde im weitem Umfange dadurch eingeengt, daß man sie nur unbeschadet der „obersthoheitlichen *Schutz- und Aufsichtsrechte*" gewährte(2), und diese um so kräftiger ausbaute(3).

Zunächst hatten die Staaten im Vollgefühl ihrer Souveränität versucht, die Verhältnisse der katholischen Kirche einseitig zu regeln(4), sahen sich aber bald gezwungen, zum Zweck der Wiederaufrichtung der Bistumsorganisation in Verhandlungen mit Rom zu treten, die wenig aufrichtig nur unter dem stillschweigenden Vorbehalt der „unveräußerlichen Majestätsrechte" geführt, mit Vereinbarungen(5) abschlossen, deren Inhalt in Zirkumskriptionsbullen niedergelegt und dann zugleich als Staatsgesetze publiziert wurde. Sie beschränkten sich im wesentlichen auf die Umschreibung der Diözesen, die Besetzung der Bischofsstühle und Kanonikate. Den Landesherren wurden bei der Bischofswahl ein Einspruchsrecht in der Form des negativen Veto, des Rechtes der Ausschließung

(1) s. ob. S. 3 f. u. 14.

(2) *Bayr.* VU. § 9, *württ.* VU. § 72, vgl. § 79; vgl. auch *sächs.* VU. § 57: Der König übt die Staatsgewalt über die Kirchen (ius circa sacra), die Aufsicht und das Schutzrecht über dieselben nach den diesfallsigen gesetzlichen Bestimmungen aus.

(3) Literatur bei *Sägmüller*, S. 109 f.

(4) s. S. 20, Anm. 2.

(5) *Preußen*, Bulle De salute animarum v. 16. Juli 1821, Breve Quod de fidelium v. 16. Juli 1821 (über die Bischofswahl); *Hannover*, Bulle Impensa Romanorum Pontificum v. 16. März 1824; *Oberrhein. Kirchenprovinz*, Bulle Provida solersque v. 16. Aug. 1821, Bulle Ad Dominici gregis custodiam v. 11. April 1827, Breve Re sacra v. 28. Mai 1827 (über die Bischofswahl). Literatur bei *Sägmüller*, S. 105 ff.

von personae minus gratae, und bei der Verleihung der Kanonikate gleichfalls ein negatives Veto(1) oder aber positive Vorschlagsrechte(2) eingeräumt. Nur für Bayern kam es zu einer grundsätzlichen Regelung in einem förmlichen Konkordat vom 15. Juni 1817, das dem Könige das Nominationsrecht auf die Bischofsstühle, die Domdechanteien und die in den sogenannten päpstlichen, d. h. den ungeraden Monaten erledigten Kanonikate, auch ein Präsentationsrecht auf alle Pfarreien und Benefizien zugestand, auf welche die früheren Landesherren oder die säkularisierten Stifte Patronats- oder Präsentationsrechte besessen hatten; den Bischöfen wurde andererseits freie Verwaltung ihrer Diözesen nach dem kanonischen Rechte [Vermögensverwaltung, Aufnahme in den Klerus, Errichtung von Pfarreien im Einverständnis mit dem König „wegen Anweisung angemessener Bezüge", Regelung des Gottesdienstes, Gerichtsbarkeit, Verkehr mit der Kurie] garantiert. Doch verstand man es, diese Zusicherungen wieder dadurch lahmzulegen, daß man das Konkordat ebenso wie das Protestantenedikt nur als Anhang zur II. Beilage der Verfassungsurkunde vom 26. Mai 1818, dem Religionsedikt publizierte und darin Plazet, Rekurs und weitgehende Aufsichts- und Mitwirkungsrechte aufrecht erhielt. — Im gleichen Jahre waren in Frankfurt die Vertreter der protestantischen Staaten außer Preußen und Hannover zu Verhandlungen zusammengekommen, um durch Vereinbarung die Verhältnisse der katholischen Kirche zu ordnen. Sie führten schließlich zu der die kirchliche Autonomie ganz im josefinischen Geiste einengenden Gemeinsamen Verordnung der Regierungen der oberrheinischen Kirchenprovinz [Württemberg, Baden, Hes-

(1) So *Hannover* und *Oberrhein. Kirchenprov.* gegenüber dem alternativen Vierervorschlag des Bischofs oder Kapitels.

(2) So *Preußen* auf die Propsteien und die in den päpstlichen, d. h. den ungeraden Monaten erledigten Kanonikate.

sen, Kurhessen, Nassau] vom 30. Jan. 1830, in der das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht ähnlich wie im Religionsedikt eingehend geregelt wurde. In gleicher Weise fand es seine Festlegung in Sachsen(1), Sachsen-Weimar(2) und Oldenburg(3).

Gegenüber der lutherischen und reformierten Kirche bot die vom Naturrecht überkommene Unterscheidung der iura in sacra, der „konsistorialen" Rechte des Landesherrn als Trägers des Kirchenregiments, von den iura circa sacra, den ihm als Träger der Staatsgewalt über alle Religionsgesellschaften auf seinem Gebiete zustehenden Aufsichts- und Fürsorgerechten die Möglichkeit, die kirchenregimentlichen Befugnisse, wenigstens hinsichtlich der Interna durch die Konsistorien als besondere, wenn auch noch immer staatliche Behörden, in Unterordnung unter die staatlichen Provinzial- und Zentralbehörden ausüben zu lassen, während die Wahrung der staatlichen Hoheitsrechte über sie wie über die katholische Kirche den allgemeinen Verwaltungsbehörden [so Preußen 1817 den Oberpräsidenten, 1825 z. T. den Regierungen unter dem Kultusminister(4)] oder besonderen Staatsbehörden unter dem Kultus- oder Staatsministerium überwiesen wurde(5).

Die Durchführung dieses staatskirchlichen Systems stieß bei den protestantischen Kirchen auf keine Schwierigkeiten, um so weniger, als es Wünschen des vordrängenden Kollegialsystems auf Verselbständigung in etwa entgegenkam. Anders bei der katholischen Kirche, die sich durch die „Schutz- und Aufsichtsrechte" in der ihr garantierten „Autonomie" auf das

(1) Mand. v. 19. Febr. 1827, RegulEntw. v. 25. Mai 1837, der zwar nicht zum Gesetz erhoben, aber in der Praxis befolgt wurde.
(2) Ges. v. 7. Okt. 1823.
(3) VO. u. Normativ, beide v. 5. April 1831.
(4) Vgl. *Stutz*, S. 386; Bredt I, 324 f.
(5) In Baden blieb der Oberkirchenrat als Zentralbehörde unter dem Innenministerium bis 1860 für die iura in sacra wie circa sacra zuständig.

Stärkste eingeengt und gehemmt fühlte. Die Folge waren die ständigen Reibungen und kirchenpolitischen Kämpfe, die, in den einzelnen Staaten in verschiedener Stärke, so insbesondere in Baden und die Kölner Wirren in Preußen, die nächsten Jahre ausfüllen sollten(1).

Jene grundsätzliche und für die protestantischen Kirchen zugleich organisatorische Unterscheidung zwischen Interna und Externa, iura in sacra und iura circa sacra bedeutete aber andererseits den *ersten* entscheidenden *Schritt zur Lockerung der früheren engen Verbundenheit des Staates mit seiner Landeskirche.* Damit waren die Wege zur begrifflichen Trennung von Kirche und Staat, zur Umwandlung der Kirche von einer Staatsanstalt zur selbständigen Korporation im Staate(2) geebnet; Gedanken, die seit den Freiheitskriegen lebendig waren und durch die Ereignisse von 1848 ihre Verwirklichung finden sollten.

(1) Literatur bei *Sägmüller*, S. 109 f.
(2) *Bredt*, KR. II, 105 f.

II.

DIE ZEIT DER STAATSKIRCHENHOHEIT

INZWISCHEN hatten aus der individuellen Idee der Gewissens- und Religionsfreiheit und der steigenden Erkenntnis, daß wie das geistige, so erst recht das religiöse Leben mit staatlichem Zwang unvereinbar sei, ständig weitere Kreise die Forderung erhoben, den staatlichen und kirchlichen Rechtsbereich schärfer zu scheiden, ihre Zuständigkeit gegenseitig klar abzugrenzen, die Kirche von den Fesseln des Staatskirchentums zu befreien, ihre Aufgaben als eigene und unter ihrer selbständigen Verwaltung im Rahmen der staatlichen Rechtsordnung anzuerkennen und dem Staate an Stelle einer unmittelbaren Mitwirkung und präventiven Staatsaufsicht nur eine allgemeine Aufsicht wie über alle anderen Verbände unter Beschränkung auf Repressiv-Maßnahmen zuzusprechen. Hand in Hand damit ging der in der Aufklärung geborene große Prozeß der Laisierung, das Streben, den Einfluß der Kirche auf den Staat und das öffentliche Leben mehr und mehr zurückzudrängen, wie sich dies im Laufe der Zeit namentlich auf dem Gebiete der Ehe, Schule und Armenpflege gezeigt hat. Ihre zündende Formel sollten diese Gedanken der *Trennung von Staat und Kirche* später in Cavours Programm finden: Chiesa libera in Stato libero, Selbständigkeit und Freiheit der Kirche vom Staate, Freiheit des Staates von kirchlichen Einflüssen.

Schon Calvin hatte die Trennung gefordert, wenn sich die Einheit von Staat und Kirche nicht verwirklichen ließe, und

sie deshalb für seine Kirche in Frankreich durchgeführt. Im 17. Jahrhundert hatte dann *im Namen der religiösen Freiheit* die Independenten-Sekte der Leveller, im 18. Jahrhundert Condorcet den Trennungsgedanken vertreten. Praktische Bedeutung gewann er auf amerikanischem Boden, wo Sir Roger Williams im Jahre 1644 aus dem Prinzip der Gewissensfreiheit die Trennung und die Unterordnung der Kirche unter das allgemeine Vereinsrecht gefordert und in der Verfassung der Kolonie Rhode-Island durchgesetzt hatte. Von hier ist der Trennungsgedanke zunächst in die Bundesverfassung der Union, die sich nicht einer Kirche in althergebrachter Vormachtstellung, sondern einer ganzen Reihe der verschiedensten Religionsgesellschaften gegenübersah, und von da über die Bürger- und Menschenrechte, die sie im Sinne der Laisierung des Staates, *im Namen der Freiheit des Staates* von der Kirche forderten, in das Bewußtsein der europäischen Staatenwelt übergegangen. In der französischen Revolution mit ihrem Ziel der Vernichtung des positiven Christentums und insbesondere der katholischen Kirche vorübergehend verwirklicht, bildete der Trennungsgedanke seitdem das Programm nicht bloß des kirchen- und christentumsfeindlichen Freidenkertums, sondern auch weiter religiös und kirchlich gesinnter Kreise, die von seiner Verwirklichung die *Freiheit der Kirche vom Staate,* ihre Befreiung von den Fesseln des Staatskirchentums erhofften; dies allerdings nicht im Sinne der radikalen Trennung: religiöser Indifferentismus des Staates, unbedingte Parität allen Religionsgesellschaften gegenüber, Mangel jeglicher Privilegien, Gleichstellung mit den Vereinen des Privatrechts, Versagung eines besonderen Schutzes, Ablehnung von staatlichen Mitteln(1).

(1) Zur Geschichte der Trennungsidee: *Rothenbücher,* Die Trennung von Kirche und Staat, ² 1919; Literatur ebd. S. 11 ff., 116 ff., 190 ff., neuere bei *Sägmüller,* S. 136 ff.

Die große Wendung sollte das Jahr 1848 bringen. Die *Frankfurter Grundrechte* des deutschen Volkes vom 27. Dez. 1848(1) formulierten in Anlehnung an die belgische Verfassung(2) für jeden Deutschen sowohl die volle Glaubens- und Gewissensfreiheit wie die unbeschränkte Freiheit zur gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion, aber auch das Recht zur Bildung von Religionsgesellschaften unabhängig von jeder staatlichen Genehmigung; sie stellten weiter, um die „Entlassung der Kirche aus ihrem bisherigen unfreien Dienst- und Hörigkeitsverhältnis" herbeizuführen(3), das Prinzip der völligen Trennung von Staat und Kirche auf: Beseitigung des bisherigen Staatskirchentums und der privilegierten Stellung der Landeskirchen, Selbständigkeit der Religionsgesellschaften in Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten in Unterordnung unter die allgemeinen Staatsgesetze(4). Durch das Versagen der Paulskirche wurden diese Forderungen zwar nicht unmittelbar Recht, aber sie führten doch zum Sturz des Polizeistaates, zur Übernahme der wesentlichen Bestimmungen der Grund-

---

(1) Vgl. *Rothenbücher*, a. a. O. S. 103 ff. mit weiterer Literatur.

(2) Tit. II, Art. 14—16.

(3) So *Ignaz Döllinger* bei *Eichmann*, Staat usw., S. 3.

(4) Art. V, § 14. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

§ 15. Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion. Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetz zu bestrafen.

§ 16. Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun.

§ 17. Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht.

§ 18. Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

rechte zum Schutze der individuellen Rechte und Freiheiten der Bürger in die einzelstaatlichen Verfassungen oder Gesetze. Zog dies eine völlige Umformung des Verhältnisses des Staates zu seinen Bürgern nach sich, so mußte sich zwangsweise auch seine Einstellung zu Religion, Kirche und Religionsgesellschaften von Grund auf ändern. Die bürgerliche und politische Freiheit des Bürgers verlangte konsequent seine religiöse Freiheit, die Aufhebung aller Beschränkungen der Religionsübung, und darum auch die Beseitigung des bisherigen kirchenpolitischen Systems des Staatskirchentums gegenüber den Kirchen und Religionsgemeinschaften.

Die erste Folge des Jahres 1848 war:

§ 2. DIE ANERKENNUNG DER PERSÖNLICHEN RELIGIONSFREIHEIT

in den neuen Verfassungen. Ihre klassische Formulierung sollte sie in der preußischen Verfassung finden(1).

1. Die „Freiheit des religiösen Bekenntnisses", d. h. die *Glaubens- und Gewissensfreiheit*(2), war nichts Neues, eben-

(1) Art. 12. Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

(2) *Österr.* Charte v. 25. April 1848, Verf. v. 4. März 1849, ProtPat. v. 8. April 1861, StGrundG. v. 21. Dez. 1867, Art. 14; *preuß.* VU., zitierter Art. 12; *hess.* Ges. die religiöse Freiheit betr. v. 2. Aug. 1848; *old.* rev. StGrundG. v. 22. Nov. 1852, Art. 32; *sachs.-cob.-goth.* StGrundG. v. 3. Mai 1852, § 33; *wald.* VU. v. 17. Aug. 1852, § 40; *reuß. j. L.* rev. StGrundG. v. 14. April 1852, § 20; *reuß. ä. L.* VerfG. v. 28. März 1867, § 46; *brem.* Verf. v. 21. März 1849, § 17, rev. Verf. v. 17. Nov. 1875, § 12; *hamb.* Verf. v. 13. Okt. 1879, Art. 5. Für die Zeit vor 1848 s. ob. S. 17, Anm. 2.

sowenig wie die *Gleichberechtigung der Konfessionen hinsichtlich der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte* ihrer Angehörigen. Doch wurden jetzt etwa noch bestehende Beschränkungen zuungunsten der nichtchristlichen Bekenntnisse durch Landesgesetze(1) und die letzten Reste(2) schließlich durch das Bundes- bzw. Reichsgesetz vom 3. Juli 1869 beseitigt, das namentlich die Befähigung zur Teilnahme an den Gemeinde- und Landesvertretungen und zur Bekleidung öffentlicher Ämter für unabhängig vom Bekenntnis erklärte(3). Daraus ergab sich die Selbstverständlichkeit, daß „den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen" durfte.

2. Die weiteren Folgerungen aus der Bekenntnisfreiheit: *freie Religionsübung* und *Vereinigungsfreiheit* haben dagegen keineswegs alle Staaten oder wenigstens nicht sofort und nicht in gleichem Umfange gezogen. Während Preußen die „Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften und der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung"(4) und ebenso Oldenburg(5), Sachsen-Coburg-Gotha(6), Reuß

(1) Für *Österreich* und *Preußen* s. vorige Anm.; ferner *sächs.-cob.-goth.* StGrundG., § 34; *braunschw.* G. v. 23. Mai 1848; *bad.* G. v. 17. Febr. 1849; *württ.* G. v. 31. Dez. 1861; *schwarzb.-rudolst.* G. v. 17. Jan. 1868; *brem.* Verf. v. 1849, §§ 18 f., Verf. v. 1875, § 12.

(2) So die Bestimmungen des *bayr.* RelEd., §§ 9, 3 u. 25, der *sächs.* VU., § 33 und des *preuß.* Judenges. v. 23. Juli 1847, § 2, 1.

(3) Einziger Artikel: Alle noch bestehenden aus der Verschiedenheit des religiösen Bekenntnisses hergeleiteten Beschränkungen der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte werden hierdurch aufgehoben. Insbesondere soll die Befähigung zur Teilnahme an der Gemeinde- und Landesvertretung und zur Bekleidung öffentlicher Ämter vom religiösen Bekenntnis unabhängig sein.

(4) *Preuß.* VU., Art. 21. Ähnlich schon früher *hess.* VU., Art. 22; *sachs.-altenb.* GrundG., § 129; *sachs.-meining.* StGrundG., § 29, *braunschw.* LandschO., § 29 und jetzt auch *österr.* StGrundG., Art. 14; *old.* rev. StGrundG., § 36; *sachs.-cob.-goth.* StGrundG., § 34; *wald.* VU., § 40 (in Anlehnung an die Frankfurter Grundrechte); *reuß j. L.* rev. StGrundG., § 20; *brem.* Verf., § 12; *hamb.* Verf., Art. 5.

(5) a. a. O. Art. 32.

(6) a. a. O. § 33.

j. L.(1), später auch Hessen(2) schlechthin gewährleisteten, haben die meisten Staaten die *Vereinigungsfreiheit* nur zögernd eingeräumt und sie, außer in Baden und Waldeck(3), an die staatliche Anerkennung [Österreich(4)] oder Genehmigung [Bayern, Württemberg, Sachsen, Braunschweig(5)] oder wenigstens an eine Anzeige mit Einspruchsrecht [Anhalt, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Meiningen, anfänglich auch Hessen(6)] geknüpft. Ebenso wurde die *öffentliche Religionsübung*, die von früher her den drei großen christlichen Kirchen, anderen Religionsgesellschaften, so namentlich in Preußen(7), nur auf Grund besonderer Konzession, zustand, auch jetzt durchaus nicht allgemein eingeräumt. Diesen Schritt taten, wie erwähnt, nur Preußen, Oldenburg, Sachsen-Coburg-Gotha(8), Reuß j. L., später auch Hessen. Bayern hielt an der alten Unterscheidung fest: Hausandacht für jeden Bürger, Privatgottesdienst für die mit Genehmigung zugelassenen Religionsgesellschaften und öffentliche Religionsübung nur für die anerkannten oder ausdrücklich mit diesem Recht beliehenen Religionsgesellschaften(9). In Österreich gab es seit 1848 nur anerkannte Religionsgesellschaften mit öffentlicher Religionsübung oder nichtanerkannte mit bloßer Hausan-

(1) a. a. O. § 20.

(2) Ges. v. 23. April 1875 betr. die rechtl. Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften, Art. 3.

(3) *Bad.* KirchG. v. 9. Okt. 1860, § 3; *wald.* VU., § 40.

(4) Ges. v. 20. Mai 1874, §§ 1 u. 2.

(5) *Bayr.* RelEd., §§ 3, 26; *württ.* DissidentenG. v. 9. April 1872, Art. 1; *sächs.* DissG. v. 20. Juni 1870, § 21; *braunschw.* DissG. v. 25. März 1873, § 19.

(6) *Anhalt.* G. v. 13. Febr. 1851, § 1; *sachs.-altenb.* VO. v. 24. Jan. 1851, § 1; *sachs.-meining.* DissG. v. 7. Dez. 1878, Art. 6; *hess.* VO. v. 23. Febr. 1850, § 1.

(7) s. ob. S. 18.

(8) Außerhalb des Stadtkreises Gotha bestand aber Pfarrzwang oder wenigstens die Pflicht zur Mitteilung an den evangelischen Ortspfarrer zum Zweck der Eintragung in die Pfarregister, selbst noch nach Einführung der Zivilstandesregister. Vgl. ob. S. 11, Anm. 2.

(9) RelEd., §§ 2, 24.

dacht(1). Gleiches galt für Reuß ä. L.(2) und Bremen(3). Ebenso hielten Braunschweig(4), Sachsen(5), Baden(6) und zunächst auch Württemberg(7) daran fest, daß die öffentliche Religionsübung nur den formell anerkannten Religionsgesellschaften zukam, während die durch staatliche Genehmigung oder auf Grund der Anzeige gebildeten Religionsgemeinschaften nur das Recht auf Privatgottesdienst erhielten. Dagegen wurde ihnen in Sachsen-Altenburg(8) und Anhalt(9), seit den siebziger Jahren auch in Württemberg(10), Hessen(11), Sachsen-Meiningen(12) und, sofern sie durch besonderes Gesetz die Korporationsrechte (Rechtsfähigkeit) erlangten, auch in Waldeck(13) öffentliche Religionsübung zugestanden. Völlig rückständig blieben die beiden Mecklenburg: hier hielt man trotz der Akzessionsverträge zum Rheinbund daran fest, daß nach dem Westfälischen Frieden die lutherische Kirche allein berechtigt sei und deshalb Angehörige anderer Konfessionen auf Hausandacht ohne Geistliche beschränkt wären(14), soweit nicht landesherrliche Gnade an bestimmten

(1) StGrundG., Art. 15, 16, zitiertes Ges. v. 1874, § 2.
(2) Verf. v. 28. März 1868, § 46.
(3) Verf. v. 17. Nov. 1875, § 12, 1.
(4) Neue LandschO., § 29, Ges. v. 10. Mai 1867 betr. die Verhältnisse der Katholiken. Außerhalb der drei Städte Braunschweig, Wolfenbüttel und Helmstedt bestand noch Pfarrzwang. Ferner war für Taufe, Spendung der Sterbesakramente oder Aushilfe durch fremde Geistliche jeweils besondere staatliche Erlaubnis und das Gelöbnis der Beobachtung des Ges. v. 1867 erforderlich. Vgl. aber unten S. 39, Anm. 1.
(5) VU., § 56, 1. Für die Einrichtung eines neuen öffentlichen Gottesdienstes bedurfte es besonderer staatlicher Erlaubnis.
(6) KirchG. v. 1860, § 3.
(7) VU., § 70.
(8) VO. v. 24. Jan. 1851 betr. Bildung neuer Religionsgesellschaften, § 11.
(9) Ges. v. 13. Febr. 1851 betr. Staatsaufsicht über neue Religionsgesellsch., § 11.
(10) s. S. 31, Anm. 5.
(11) s. S. 31, Anm. 2.
(12) s. S. 31, Anm. 6.
(13) VU., § 40.
(14) Bericht der Justiz-Kommission v. 13. Dez. 1899 an den Landtag.

Orten die Bildung katholischer, reformierter oder jüdischer Gemeinden mit öffentlichem Gottesdienst zugelassen hätte. Erst als diese Verhältnisse bei der Beratung des sog. Toleranzantrages(1) im Jahre 1900/02 zur Sprache gebracht worden waren, trat eine Änderung ein, indem nunmehr auch den Katholiken und Reformierten die öffentliche Religionsübung eingeräumt wurde(2).

3. In der Glaubens- und Gewissensfreiheit liegt das Recht der freien *Wahl* sowohl des subjektiven *Bekenntnisses* wie der *Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgesellschaft.* Dies Recht kann aber nur dem Religionsmündigen zukommen, hängt also von einem Alter ab, das die für die Entscheidung erforderliche Reife verbürgt. Bis dahin muß sie den Erziehungsberechtigten, in erster Linie den Eltern, zustehen.

a) Um den Schwierigkeiten zu begegnen, die hierbei in gemischten Ehen entstehen können, haben die Staaten von jeher die Frage der *religiösen Kindererziehung* gesetzlich zu regeln gesucht. Die Folge war, daß diese Regelung nicht nur eine außerordentlich große Verschiedenheit aufwies(3), sondern vielfach auch unter starker Beeinträchtigung der Bekenntnisfreiheit erfolgte. Wegweisend wurden die Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts(4) und der sie abändernden Deklaration vom 21. November 1803(5), wonach anfänglich

(1) Vgl. die Verhandlungen des Reichstags bei *Heiner,* Toleranzantrag I, 73 ff., 92 ff., ferner *Bachem,* VI, S. 101 ff., 225 ff., 291 ff.

(2) Gemeinsame VO. v. 5. Jan. 1903.

(3) Alle einschlägigen Bestimmungen außer Österreich sind bei *Geiger,* a. a. O. S. 113 ff. sowie in den Materialien zum Toleranzantrag zusammengestellt (bei *Heiner,* a. a. O. I, 250 ff.).

(4) II, 2, §§ 76, 78, 84.

(5) Durch KO. v. 17. Aug. 1825 auf Rheinland und Westfalen ausgedehnt, hat sie zu den sog. Kölner Wirren 1836/40 geführt. Verschärft wurde die Vorschrift der Deklaration noch in verfassungswidriger und die Parität schwer verletzender Weise durch eine KO. v. 7. Juni 1853, wonach jeder Offizier evangelischen Bekenntnisses, einschl. des Beurlaubtenstandes, der eine Mischehe mit dem Versprechen katholischer Kindererziehung eingehe — nicht aber umge-

für die Söhne die Religion des Vaters, für die Töchter die der Mutter, seit 1803 aber die Religion des Vaters allein maßgebend und ein abweichender Vertrag unter den Ehegatten unzulässig und nichtig war; doch sollte sich ein Dritter, mithin auch der Staat nicht einmischen dürfen, solange Einigkeit der Eltern über die religiöse Erziehung der Kinder bestand. In gleicher Weise haben dann die Staaten überwiegend solche Verträge für ungültig erklärt(1), während andere sie anerkannten(2), z. T. sie an eine bestimmte Form banden(3) oder nur vor Eingehung der Ehe zuließen(4). Dort wo ein Vertrag nicht anerkannt oder zwar zulässig, aber nicht geschlossen war, wurde regelmäßig der Wille des Vaters als entscheidend erklärt; nur ausnahmsweise war die Religion des Vaters(5) schlechthin oder das Geschlecht(6) maßgebend.

b) Für das Alter der *Religionsmündigkeit*, das sog. *Unterscheidungsjahr* [annus discretionis] war fast allgemein das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt(7); in anderen Staaten galt das 16.(8), 18.(9) oder 21.(10) Lebensjahr, nur ver-

---

kehrt! — mit sofortiger Entlassung bedroht wurde, eine Bestimmung, die trotz aller Angriffe bis 1918 in Geltung blieb. Vgl. *Pohl*, Zur Geschichte des Mischehenrechtes in Preußen, 1920, S. 1 ff., 24 ff., *Schrörs*, Die Kölner Wirren 1927.

(1) So Baden, Hessen, Hannover, Nassau, Kurhessen, Holstein, Braunschweig, Oldenburg, Sachsen-Weimar, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, Sachsen-Coburg-Gotha, beide Schwarzburg, Reuß ä. L., Lübeck.

(2) Österreich (Ges. über die interkonfessionellen Verhältnisse v. 25. Mai 1868, Art 1), Bayern, Württemberg, Sachsen, Mecklenburg-Schwerin, Lippe, Waldeck, Schleswig, Frankfurt.

(3) Bayern, Württemberg, Sachsen, Waldeck.

(4) Mecklenburg-Schwerin.

(5) Nassau, Preußen.

(6) Österreich a. a. O.

(7) Preußen, Hannover, Nassau, Württemberg, Anhalt, Hessen, Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Braunschweig, Schwarzburg-Rudolstadt, Lippe, Österreich a. a. O. Art. 4.

(8) Baden, Frankfurt, Schleswig-Holstein, Lübeck, Schwarzburg-Sondershausen.

(9) Kurhessen, Sachsen-Weimar, Sachsen-Coburg-Gotha, Waldeck.

(10) Bayern, Sachsen, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Altenburg, beide Reuß, Lübeck.

einzelt war ein bestimmtes Unterscheidungsjahr überhaupt nicht festgelegt(1). Das Recht des Religionsmündigen, sein Bekenntnis frei zu wählen, bestand zunächst nur in der Freiheit des *Übertrittes* zu einer anderen christlichen Konfession [Kirche oder Religionsgesellschaft]. Dieser hatte durch formelle Erklärung zu erfolgen, näherhin entweder gegenüber dem bisherigen(2) oder dem neuen(3) Pfarrer oder vor beiden(4) oder ausnahmsweise vor der staatlichen Behörde(5). Erst seit den siebziger Jahren wurde die Bekenntnisfreiheit zugleich als die Freiheit, gar keiner Konfession anzugehören, Dissident zu sein, anerkannt und somit auch der *Austritt aus der Kirche* mit der Wirkung gestattet, daß alle aus der persönlichen Zugehörigkeit zu ihr fließenden Leistungen, insbesondere Abgaben, damit aufhörten. Die nähere Regelung erfolgte in den Kirchenaustritts- oder Dissidentengesetzen, die allgemein eine formelle Erklärung vor dem Amtsgericht(6) oder der Verwaltungsbehörde(7), vereinzelt auch nur der Religionsgesellschaft gegenüber(8) vorschrieben.

(1) So Hohenzollern.

(2) Kurhessen, Sachsen, Württemberg, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt und Waldeck (in den beiden letzten Staaten zugleich auch der staatlichen Behörde gegenüber).

(3) ALR., §§ 41 f., Sachsen-Coburg.

(4) Bayern, Lippe.

(5) Sachsen-Gotha; über Anhalt und Waldeck s. Anm. 2.

(6) So die KirchAustr.G. v. Preußen (14. Mai 1873, § 1), Reuß ä. L. (24. Dez. 1875, § 2), Hessen (10. Sept. 1878, Art. 3), Anhalt (18. April 1905, § 1), Sachsen-Weimar, Ges. v. 10. April 1895 betr. Konfessionswechsel, § 8 (auch vor dem Notar) und die DissidGes. von Sachsen-Gotha (2. Juli 1863, § 18), Sachsen-Weimar (10. Febr. 1864, § 1), Sachsen (20. Juni 1870, § 20), Schwarzburg-Sondershausen (1. März 1872, § 1, nach AGBGB., Art. 51, § 9 auch vor dem Notar), Reuß j. L. (19. Okt. 1872, § 1), Braunschweig (25. März 1873, § 16).

(7) Österreich (a. a. O. Art. 6), Baden (OKirchSteuG. v. 26. Juli 1888, Art. 18), Sachsen-Meiningen (DissidG. v. 7. Dez. 1878, Art. 1), Sachsen-Altenburg (VO. v. 24. Jan. 1851 betr. Bildung neuer Rel.-Gemeinschaften), Hamburg (KirchAustrG. v. 18. Dez. 1888, § 2), Lübeck (Ges. v. 14. März 1904 betr. Austritt aus der röm.-kath. Kirchengemeinde, § 1).

(8) Württemberg (EvKirchGemG. u. KathPfarrGemG., beide v. 14. Juni 1887,

4. *Versuche zur Beseitigung der zahlreichen Mängel,* der unterschiedlichen und stark abweichenden Ausprägung, die die Gesetzgebung der einzelnen Staaten der individuellen Religionsfreiheit gegeben hatte, der weitgehenden Beschränkungen, denen in manchen Staaten noch die öffentliche Religionsübung unterlag, schlugen fehl; ebenso waren die zahlreichen Klagen wegen Verletzung der Parität durch die Verwaltungspraxis vor wie nach Erlaß des Gesetzes von 1869 vergebens.

a) Schon bei der Beratung der Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 war der *Antrag Scherer* gestellt(1) und 1870 wiederholt worden, die Bestimmungen des Art. 12 der preußischen Verfassung(2) in die neue Verfassung aufzunehmen, um so von Bundes bzw. Reiches wegen für alle Reichsangehörigen die Bekenntnisfreiheit, Vereinigungsfreiheit und die öffentliche Religionsübung sowie die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte vom Bekenntnis zu gewährleisten. Doch wurde der Antrag mit der Begründung der Unzuständigkeit des Reiches zur Regelung staatskirchenrechtlicher Fragen vom Reichstage abgelehnt, der bald darauf beim Jesuiten- und Expatriierungsgesetz an seiner Zuständigkeit keinerlei Zweifel hegte(3).

b) Erneut und eingehend hat sich dann der Reichstag in den Jahren 1900/02 mit der Frage beschäftigt, als der Gesetzentwurf über die Religionsübung im Deutschen Reich, der sog. *Toleranzantrag,* zur Debatte stand(4). Die Begründung des

---

Art. 6, 2 bzw. 43, 5), Lippe (VO. v. 24. Dez. 1889 betr. . . . konfessionelle Verhältnisse, § 7).

(1) Vgl. bei *Heiner,* a. a. O. I, 116 f.

(2) s. ob. S. 29, Anm. 1.

(3) Das hat dem Abg. *Windhorst* zu dem bitteren Worte Anlaß gegeben: „Wir wollten das Kirchenrecht der Freiheit — dafür war das Reich nicht kompetent; jetzt soll das Kirchenrecht der Sklaverei kommen — dafür ist es kompetent." Vgl. Abg. *Gröber* bei *Heiner,* a. a. O. I, 118 II, 513 ff.

(4) Text mit Materialien und dem stenogr. Verhandlungsbericht bei *Heiner,* a. a. O. I, 118, II, 513 ff.

Antrages zog aus der reichsrechtlich garantierten Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, dem Recht der Freizügigkeit und des sog. gemeinsamen Indigenates(1) — die Freizügigkeit würde gehemmt, wenn der ungehinderten Religionsübung, die zu den durch das Indigenat gewährleisteten bürgerlichen Rechten gehöre(2), vom Staate Schwierigkeiten gemacht würden — die Folgerung, daß das Reich, wie es im Gesetz von 1869 die Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte von der Konfession erklärt habe, so auch zuständig sei, umgekehrt die Unabhängigkeit des religiösen Bekenntnisses von allen staatlichen Beschränkungen, die Freiheit nicht nur der privaten häuslichen, sondern auch der gemeinsamen öffentlichen Betätigung der religiösen Überzeugung zu sichern; dies um so mehr, als in den deutschen Schutzgebieten seit 1900(3) den Angehörigen der im Reich anerkannten Religionsgesellschaften volle Gewissensfreiheit und freie und öffentliche Ausübung ihres Kultus, das Recht zur Errichtung gottesdienstlicher Gebäude und der Einrichtung von Missionen ohne jede gesetzliche Beschränkung oder Hinderung garantiert wäre(4).

Der Gesetzentwurf formulierte in seinem ersten Teil für die individuelle Religionsfreiheit, in Übernahme des Art. 12 der preußischen Verfassung, für alle Reichsangehörigen die volle Bekenntnis-, Vereinigungs- und Kultusfreiheit in häuslicher

(1) FreizügigkeitsG. v. 1. Nov. 1867, § 1, Abs. 2: In der Ausübung dieser Befugnisse (Aufenthalts- und Niederlassungsfreiheit) darf der Bundesangehörige . . . nicht gehindert oder durch lästige Bedingungen beschränkt werden; RV., Art. 3: Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat mit der Wirkung, daß der Angehörige . . . eines jeden Bundesstaates in jedem anderen Bundesstaate als Inländer zu behandeln und . . . zum Genuß aller sonstigen bürgerlichen Rechte unter denselben Voraussetzungen wie der Einheimische zuzulassen . . . ist.

(2) So ausdrücklich RGEntsch. v. 11. Juli 1898 (RGStr. 31, 237).

(3) SchutzgebietsG. v. 25. Juli 1900, § 14.

(4) Vgl. die Begründung des Antrages durch Abg. *Lieber* bei *Heiner*, a. a. O. I, 7 ff.

und öffentlicher Religionsübung und die Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten von der Ausübung der Religionsfreiheit [§ 1]. Für die religiöse Kindererziehung sollte maßgebend sein die vor oder nach Eingehung der Ehe getroffene Vereinbarung der Eltern und, nach den Reichstagsbeschlüssen(1), mangels einer solchen Vereinbarung die Vorschriften des BGB. über die Person, der die Sorge für das Kind obliegt(2), gegen deren Willen ein Kind nicht zur Teilnahme an fremdem Religionsunterricht oder Gottesdienst angehalten werde dürfe(3). Als Jahr der Religionsmündigkeit wurde das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt [§ 2]. Die bürgerlichen Wirkungen des Austrittes aus der bisherigen Religionsgesellschaft sollten an die an sie gerichtete Erklärung vor dem Amtsgericht geknüpft sein [§§ 3 u. 4]. In seinem zweiten Teile wollte der Gesetzentwurf den anerkannten Religionsgesellschaften die Ausübung der Religionsfreiheit in allen Bundesstaaten, insbesondere die freie und öffentliche Kultusübung sichern unter Beseitigung der vor allem in den kleineren Staaten bestehenden staatspolizeilichen Beschränkungen: Abhängigkeit öffentlicher Kultushandlungen von staatlicher Genehmigung, der Taufe, Trauung, Beerdigung von der Mitwirkung einer staatlichen oder religionsgesellschaftlichen Behörde oder von der Anzeige an eine solche [§§ 5, 8]. Während dieser zweite Teil von den Antragstellern vorläufig zurückgezogen wurde, fand der erste Teil Annahme durch den Reichstag, wogegen der Bundesrat schon vor der ersten Beratung durch den Reichskanzler seine Ablehnung verkünden ließ, weil der Antrag die ver-

(1) Ebd. II, 839 ff.

(2) Doch sollte, wenn neben Vater oder Mutter zugleich ein Vormund oder Pfleger bestellt sei, die Meinung der ersteren vorgehen, und der Vormund oder Pfleger nicht das Bekenntnis des Kindes ändern dürfen.

(3) Wie z. B. in Preußen der Zwang gegenüber schulpflichtigen Dissidentenkindern.

fassungsmäßige Selbständigkeit der Bundesstaaten auf einem Gebiete beschränken wolle, das nach wie vor der ausschließlichen Zuständigkeit der Landesgesetzgebung unterstehen müsse.

5. So blieb es denn bei der bisherigen, so durchaus verschieden gestalteten Regelung der Religionsfreiheit, aber auch — von der Milderung in einigen wenigen allzu krassen Fällen abgesehen(1) — bei all den weitgehenden Beschränkungen der öffentlichen Religionsübung in einzelnen Staaten. Erst das Jahr 1918 hat mit dem *Aufruf der Volksbeauftragten* vom 12. November 1918: „Die Freiheit der Religionsübung wird gewährleistet. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden" [Nr. 5]; „Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung" [Nr. 2], für alle Bewohner des Reiches die Wege zur vollen Religionsfreiheit geebnet(2), die dann unter Beseitigung all jener veralteten und überholten Beschränkungen ihre nähere Regelung und Sicherung in der Reichsverfassung finden sollte.

§ 3. DIE ENTWICKLUNG DES SYSTEMS DER STAATSKIRCHENHOHEIT(3)

A. Die Rechtsstellung der Religionsgesellschaften

war wie das Maß der Religionsübung in den einzelnen Ländern eine verschiedene.

(1) So in *Mecklenburg* die zitierte VO. v. 1903. In *Braunschweig* wurde das zitierte Ges. v. 1867 (s. ob. S. 32, Anm. 4) durch Ges. über die kirchlichen Verhältnisse der Katholiken v. 29. Dez. 1902/17. Juni 1908 aufgehoben und die Vornahme kirchlicher Handlungen durch fremde Geistliche zugelassen, aber nach wie vor in jedem Einzelfalle von staatlicher Erlaubnis, wenn auch nicht mehr vom Gelöbnis auf das KathGes. abhängig gemacht. Vgl. *Freisen*, a. a. O. 309 f.

(2) Die Behauptung, der Aufruf habe lediglich die bisherige Rechtslage bestätigt (so *Giese*, Staatskirchenrecht, S. 208), beruht, wie sich aus den vorstehenden Ausführungen ergibt, auf durchaus irrigen Voraussetzungen.

(3) Literatur zum Folgenden bei *Friedberg*, KR. S. 77 ff.; *Sägmüller*, KR. S.

1. Die öffentliche Religionsübung fiel keineswegs mit der Eigenschaft einer Korporation des öffentlichen Rechtes zusammen(1); die *anerkannten öffentlich-rechtlichen Kirchen*, die Landeskirchen, besaßen selbstverständlich das Recht der öffentlichen Religionsübung, nicht aber stand umgekehrt Religionsgesellschaften, denen sie gewährt wurde, damit auch schon jene öffentlich-rechtliche Stellung zu. In den meisten Staaten waren Körperschaften des öffentlichen Rechtes von früher her die drei großen Kirchen; so in Bayern(2), Sachsen(3) und seit 1854 in Lippe(4) die katholische, lutherische und reformierte Kirche, in Preußen(5) die katholische, die evangelisch-unierte Kirche der altpreußischen Union, die bis 1866 selbständigen Landeskirchen von Hannover,

---

111 ff. Für die Gestaltung in den einzelnen deutschen Staaten die einschlägigen Teile bei *Vering*, KR. S. 118 ff.; *Freisen*, S. 85 ff. (s. ob. S. 21, Anm. 2); *Kahl*, Lehrsystem, S. 191 ff.; ferner für *Preußen: Hinschius*, Die preuß. Kirchengesetze, I—III, 1873, 1875, 1881; *Anschütz*, PrV. S. 282 ff.; *Bachem*, Bd. II, S. 75 ff.; für *Bayern: Reinhard*, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884; *Mayer*, Die Kirchenhoheitsrechte des Königs von Bayern, 1884; *von Seydel*, Bayr. Staatsrecht II, ²1896, 434 ff.; *Bachem*, S. 221 ff.; für *Württemberg: Golther*, Der Staat und die kath. Kirche in Württemberg, 1874; *Bachem*, S. 248 ff.; *Bauer*, Politischer Katholizismus in Württemberg bis z. J. 1848, 1929; *Hagen*, Staat und kath. Kirche in Württemberg 1848—1862, I—II, 1928; für *Baden: Spohn*, Badisches Staatskirchenrecht, 1868; *Bachem*, S. 260 ff.; für *Hessen: Bachem*, S. 326 ff.; für *Sachsen: v. Seydewitz*, Die neueren Kirchengesetze für das Kgr. *Sachsen*, 1877; *Langer*, Landesherrliches Patronatsrecht und Staatliches Oberaufsichtsrecht gegenüber der kath. Kirche Sachsens, 1929; für *Österreich: von Hussareck*, Grundriß des Staatskirchenrechts, ²1908; weitere Literatur bei *Friedberg*, KR. S. 8 f.; *Sägmüller*, S. 256 ff.

(1) Vgl. *Fürstenau*, Das Grundrecht der Religionsfreiheit, 1891, S. 253 ff.; *Freisen*, a. a. O. S. 85 ff.

(2) RelEd. § 24, Evangelisch-lutherische Kirche rechts des Rheins, innerhalb deren die 8 reformierten Gemeinden seit 1853 einen eigenen reformierten Synodalverband bilden, und Vereinigte protestantisch-evangelisch-christliche Kirche der Pfalz.

(3) VU. § 56.

(4) Ed. v. 9. März 1854, die Gleichstellung der kath. Kirche mit der evangelischen Landeskirche betr.; Ed. v. 15. März 1854, die Gleichstellung der evangelisch-lutherischen Kirche mit der evangelisch-reformierten Kirche betr.

(5) ALR. § 17, II, 11, VU. Art. 15.

lutherisch und reformiert, Nassau, Kurhessen, Schleswig-Holstein und Frankfurt sowie die reformierten Gemeinden der niedersächsischen Konföderation und mindestens seit 1908 die altlutherische Kirche(1), in der Pfalz, Oldenburg, Baden(2), Württemberg(3), Hessen(4), Sachsen-Weimar, Anhalt, Waldeck und seit 1848 in Österreich(5) die katholische und evangelisch-unierte Kirche. Dazu kamen in Sachsen die Deutsch-Katholiken(6) und später in Preußen(7), Baden(8), Hessen(9) und Österreich(10) die Altkatholiken(11). In Mecklenburg, den kleineren thüringischen und den Hansestaaten, war dagegen die Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Korporation der evangelisch-lutherischen Landeskirche allein vorbehalten, so daß die wenigen katholischen(12) und etwaigen reformierten Gemeinden selbst bei Gewährung der öffentlichen Religionsübung nur Pri-

(1) Mindestens seit dem Ges. v. 23. Mai 1908, das ihnen den Gebrauch von Glocken und die Bezeichnung ihrer gottesdienstlichen Gebäude als Kirchen einräumte (Art. 3). Vgl. *Bredt*, I, 539 ff.; II, 197 f. Doch sprach für ihren öffentlich-rechtlichen Charakter schon vorher der Umstand, daß sie bis zur Einführung der Zivilehe kirchliche Trauungen mit bürgerlicher Wirkung vornehmen konnte, und daß auf ihre Mitglieder das Kirchenaustrittsgesetz Anwendung fand. Ebd. S. 198, Anm. 2.

(2) KirchG. v. 9. Okt. 1860, § 1.

(3) VU. § 70.

(4) KirchG. v. 23. April 1875, Art. 1.

(5) Die evangelische Kirche augsburgischen und helvetischen Bekenntnisses (Kais. Erl. v. 26. Dez. 1848, Charte v. 4. März 1849, ProtPat. v. 8. April 1861), außerdem die griechisch-orientalische Kirche.

(6) Ges. v. 2. Nov. 1848.

(7) Ges. v. 4. Juli 1875.

(8) Ges. v. 15. Juni 1874.

(9) MinErl. v. 23. Dez. 1873.

(10) MinVO. v. 18. Okt. 1877.

(11) In Bayern hatten sie nur die Stellung einer Privatkirchengesellschaft erhalten (MinEntschl. v. 2. April 1890).

(12) So bestanden um die Wende des 19./20. Jahrh. an kath. Pfarrgemeinden drei in Mecklenburg-Schwerin, eine in Mecklenburg-Strelitz, drei in Braunschweig, zwei in Sachsen-Meiningen, eine in Altenburg, je eine in Coburg, Gotha, in beiden Schwarzburg, Reuß j. L., drei in Waldeck-Pyrmont, zwei in Schaum-

vatrechtsfähigkeit besaßen. Doch haben einige von ihnen im Laufe der Zeit auch die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Korporation erlangt, so in Lübeck [1874 die reformierte, 1904 die katholische Gemeinde], in Schwarzburg-Sondershausen [1905], Schaumburg-Lippe [1911], Mecklenburg-Strelitz [1912], wohl auch in Hamburg [1901](1).

2. Den anerkannten Kirchen mit der Stellung einer privilegierten öffentlich-rechtlichen Körperschaft(2) standen die früher als geduldete Religionsgesellschaften bezeichneten *Sekten* gegenüber. In Preußen unterschied man seit der Verfassung im Anschluß an das ältere Recht(3) die religiösen Vereine oder Religionsgesellschaften ohne Korporationsrechte [Privatrechtsfähigkeit](4), die nur durch besonderes Gesetz verliehen werden konnten(5), und die sogenannten konzessionierten Religionsgesellschaften, die als öffentlich-rechtliche, aber nicht privilegierte Korporationen anzusprechen waren(6), deren sonstige Rechtsstellung sich nach der erteilten Konzession richtete(7). Bayern kannte neben den Kirchen nur die genehmigten Privatkirchengesellschaften(8), denen zwar freie Übung des Privatgottesdienstes, nicht aber die Rechtsfähigkeit eingeräumt war(9), Österreich, wie erwähnt, nur aner-

burg, fünf in Lippe, eine in Lübeck, zwei in Bremen, vier in Hamburg. Vgl. *Freisen*, a. a. O. 234 ff., 262 ff., auch *Schneider*, Partikuläre Kirchenrechtsquellen, S. 434 ff.

(1) Vgl. *Freisen*, a. a. O. S. 409 ff., 395, 378, 399, 241, 404.

(2) s. ob. S. 12 f.

(3) s. ob. S. 18.

(4) So die Deutsch-Katholiken, Quäker, Anglikaner, Methodisten; *Freisen*, S. 116.

(5) Das ALR. hatte unter Korporationen nur solche des öffentlichen Rechts verstanden (s. ob. S. 11, Anm. 3).

(6) So auch *Friedberg*, KR., S. 116; *Bredt*, II, 197 f.

(7) Herrenhuter (GenKonz. v. 7. Mai 1746 u. 10. April 1789), Altlutheraner (GenKonz. v. 28. Juli 1845 u. 7. Aug. 1847), Niederländisch-reformierte Gemeinde in Elberfeld (Kohlbrüggeaner, Konz. v. 24. Nov. 1849), Mennoniten (Ges. v. 12. Juni 1874), Baptisten (Ges. v. 7. Juli 1875).

(8) RelEd. § 32.

(9) So Herrenhuter, Mennoniten, die anglikanische und griechische Gemeinde in

kannte Religionsgesellschaften mit öffentlich-rechtlichen Korporationsrechten und nicht anerkannte, denen die Stellung einer nichtrechtsfähigen Gesellschaft zukam. In den übrigen Staaten gab es neben den anerkannten Kirchen nur religiöse Vereine oder Religionsgemeinschaften grundsätzlich ohne Rechtsfähigkeit, die sie nur durch besondere Verleihung, in Waldeck durch Gesetz, in Württemberg durch Eintragung erlangen konnten. Doch hatten sie in Württemberg im Gegensatz zu anderen Staaten auch das Recht zu öffentlicher Religionsübung.

3. Eine Sonderstellung nahmen fast überall die *Juden* ein. In Baden(1) und Österreich(2) waren sie in ihrer Gesamtheit, seit 1912 auch in Württemberg, bis dahin in ihren einzelnen Synagogengemeinden(3), als öffentlich-rechtliche Korporationen anerkannt. Das muß wohl auch für die Synagogengemeinden in Altpreußen(4) angenommen werden(5), weil ihnen sogar über die Rechte der konzessionierten Religionsgesellschaften hinaus Zwangsmitgliedschaft, Besteuerungsrecht, Religionsunterricht mit finanzieller Unterstützung der Gemeinden, Beteiligung bei der Schulaufsicht, Berücksichtigung bei der Zwangserziehung, Seelsorge an jüdischen Strafgefangenen und Soldaten, Berücksichtigung der jüdischen Feiertage im Zivilprozeß und bei der Zwangsvollstreckung zugesichert war(6). Gleiches gilt für Waldeck(7)

München, Irvingianer, Methodisten, Altkatholiken, Deutschkatholiken. Vgl. *Freisen*, S. 131 ff.

(1) Ed. v. 13. Jan. 1809.

(2) Ges. v. 21. März 1890.

(3) Ges. v. 25. April 1828, Ges. v. 8. Juli 1912.

(4) Ges. v. 23. Juli 1847; vgl. Ges. v. 28. Juli 1876.

(5) So auch *Friedberg*, a. a. O.

(6) *Bredt*, a. a. O. Anm. 2, weist darauf hin, daß diese Auffassung neuerdings bestätigt wird durch die VO. v. 13. Dez. 1918 betr. Erleichterung des Austritts aus der Kirche und den jüdischen Synagogen-Gemeinden.

(7) Ges. v. 30. Jan. 1863; VO. v. 27. März 1872.

und Lübeck(1), weil ihnen hier das Besteuerungsrecht und der nur öffentlich-rechtlichen Körperschaften gewährte Verwaltungszwang zukam. In den anderen Staaten hatten sie dagegen nur die Stellung von religiösen Vereinen oder Religionsgemeinschaften und zwar in Bayern(2), Sachsen(3), Lippe(4), Schwarzburg-Sondershausen(5) mit, sonst ohne Rechtsfähigkeit.

B. *Das Verhältnis des Staates zu den Landeskirchen*

sollte gemäß Frankfurt künftig das der Trennung von Staat und Kirche sein. Doch haben die Staaten gegenüber dieser radikalen Forderung einerseits und dem bisherigen, mit dem Polizeistaat zusammengebrochenen Staatskirchentum andererseits einen Mittelweg gesucht und gefunden: die privilegierte Stellung der Kirchen als Landeskirchen und damit eine engere Verbindung zwischen Staat und Kirche blieb erhalten; es wurde ihr aber Selbstverwaltung, die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten in Unterordnung unter die allgemeinen Staatsgesetze gewährleistet.

Das bedeutete(6): die Kirchen sind fürderhin nicht mehr Staatsanstalten, sondern Staat und Kirche sind zwei verschiedene Gemeinwesen mit verschiedenen Wirkungskreisen; die Kirche ist anders als die Gemeinde nicht mehr Teil des Staates, ihm nicht mehr organisch eingegliedert, ihr Wirkungskreis nicht mehr Teilgebiet, sondern Gegenstück des staatlichen Wirkungskreises; staatliche und kirchliche Aufgaben sind grundsätzlich unterschieden, der Kirche wird Selbständigkeit

(1) VO. v. 5. April 1865.
(2) Ed. v. 10. Juni 1813.
(3) Ges. v. 18. Mai 1837.
(4) Ges. v. 30. Juni 1858 u. 3. März 1879.
(5) Ges. v. 3. Jan. 1860 u. 1. Juli 1884.
(6) Vgl. *Anschütz*, PrV., S. 298 ff.

in eigenen Angelegenheiten gewährleistet. Das ist zwar *Unterscheidung*, aber nicht Trennung(1). Weiter besteht auch nicht Parität und Neutralität, sondern *Bevorzugung* der christlichen Kirchen; in bewußtem Gegensatz zu der Forderung der Paulskirche wird ihre geschichtlich gewordene und feierlich verbriefte privilegierte Stellung als „Kirchen" im staatsrechtlichen Sinne, als Landeskirchen aufrecht erhalten(2). So bleibt trotz der Anerkennung der Verschiedenheit von Staat und Kirche doch zwischen beiden eine Form enger Verbundenheit bestehen.

1. Damit wird ein neues kirchenpolitisches System, das der *Staatskirchenhoheit*, angebahnt.

a) Zunächst war es *Österreich*, das die Konsequenz aus den

(1) Gegenüber dieser klaren Rechtslage, wie sie *Anschütz* a. a. O. scharf herausgearbeitet hat, ist es unverständlich, wie *Berner*, S. 694 gerade unter Berufung auf Anschütz in Art. 15 das Prinzip der Trennung als Konsequenz des Selbstbestimmungsrechtes enthalten sehen will. Er geht von einer Trennungsidee aus, die offenbar von der allgemein anerkannten Auffassung abweicht. Damit entfallen aber auch seine Folgerungen, daß die Trennung von Weimar nichts anderes sei, „als die bisherige", da die Trennung geradeso wie die von 1850 bis zur RV. keine plötzliche und absolute sein sollte; allerdings habe man sie in viel rascherem Tempo und in weit radikalerer Weise vollziehen wollen, aber qualitativ an der früheren Art der Trennung festgehalten. — Ebenso unhaltbar ist nach den Darlegungen im Text die Auffassung von *Kahl*, Über das Verhältnis von Staat und Kirche in Vergangenheit und Gegenwart, in *Harms*, Recht und Staat im neuen Deutschland I, 1929, S. 353 ff., der umgekehrt das System der Staatskirchenhoheit nicht erst seit 1848, sondern schon seit dem ALR. und den politischen Umwälzungen seit 1803, wenn auch in verschiedenem Maße, verwirklicht sieht: Anerkennung von Staat und Kirche als verschiedener Lebenskreise, darum Staatsaufsicht, Kirchenhoheit einerseits und für die rein inneren Angelegenheiten Freiheit und Autonomie andererseits; auch die neue RV. bedeute nur eine Fortentwicklung, eine Erweiterung und an einigen Stellen eine Vertiefung des seit 1794 herrschenden Systems der Staatskirchenhoheit, indem die Selbständigkeit geblieben, die Staatsaufsicht nur gelockert sei. (S. 361 ff., 377, 382.) Darauf ist später zurückzukommen.

(2) Vgl. MinErl. v. 15. Dez. 1848 zu Art. 12 der VU. v. 1848 bei *Vogt*, Kirchen- und Eherecht I, 1856, S. 21: „Hierbei ist der evang. und kath. Kirche, welche der Entwurf der VerfKomm. gänzlich ignoriert, ausdrücklich gedacht, um darzutun, daß diese Gemeinschaften in der ihnen zustehenden feierlich-verbrieften Stellung nicht beeinträchtigt werden sollen."

völlig veränderten Verhältnissen zog und das Josefinische Staatskirchentum restlos beseitigte. Nachdem in der Charte vom 25. April 1848 volle Glaubens- und Gewissensfreiheit gewährt worden war, stellte die Verfassung vom 4. März 1849(1) den Satz auf: „Jede gesetzlich anerkannte Kirche und Religionsgesellschaft . . . ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig . . ., ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen"(2).

In gleicher Weise *Preußen.* Friedrich Wilhelm IV. hatte bald nach seinem Regierungsantritt die Fesseln des Staatskirchentums gegenüber der katholischen Kirche gelockert, die Kölner Wirren beigelegt, das Plazet aufgehoben und den Verkehr der Bischöfe freigegeben. Er wollte weiter das evangelische Kirchenregiment in „die rechten Hände" legen und dem Drängen der Zeit auf Selbständigkeit der Kirche nachkommen. So enthielt denn schon die oktroyierte Verfassung vom 5. Dezember 1848 und ebenso die revidierte Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850(3) neben der Zusicherung von Besitz und Genuß des kirchlichen Vermögens die Garantie: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig . . ." Während aber die fast wörtlich hiermit

---

(1) § 2, wiederholt im StGrundG. v. 21. Dez. 1867, Art. 15. Der konstit. RTag von Kremsier hatte dagegen die Frankfurter Forderungen übernommen. Vgl. *von Hussareck,* Die Verhandlungen des Konkordats vom 18. August 1855 in ArchÖsterrGesch. 109, 1922, S. 474 ff.

(2) Die nähere Ausgestaltung erfolgte gegenüber der katholischen Kirche in den VO. v. 18. u. 23. April und dem Konk. v. 18. Aug. 1855, gegenüber der evang. Kirche im ProtPat. v. 8. April 1861. Zur Durchführung der Parität ergehen dann unter Aufhebung der betr. Konkordatsartikel die vier interkonfessionellen Gesetze über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger, StGrundGes. vom 21. Dez. 1867 und die drei Gesetze vom 25. Mai 1868 über die Wiederherstellung des bürgerlichen Eherechts, das Verhältnis der Schule zur Kirche, die interkonfessionellen Verhältnisse der Staatsbürger.

(3) Art. 15.

übereinstimmende Verfassung von Waldeck(1) ebenso wie die von Österreich den Frankfurter Zusatz: „bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen" übernahmen, fehlte er in dem preußischen Verfassungsartikel. Gleichwohl geht aus den Kammerverhandlungen zweifelsfrei hervor, daß auch hier die selbständige Ordnung und Verwaltung nur in Unterordnung unter die allgemeinen Gesetze für möglich gehalten wurde(2).

Dabei hat man aber hier wie dort offenbar — das lag auch ganz im Geiste der Zeit — nur an die *allgemeine Aufsicht* gedacht, wie sie dem Staat über alle Personenverbände, mithin auch über die Religionsgesellschaften zukommt. Dies bringt der Zusatz der österreichischen und waldeckschen Verfassungsbestimmung: „ist aber, wie jede Gesellschaft, den allgemeinen Staats-[Landes-]gesetzen unterworfen" klar zum Ausdruck; nicht minder die Gleichstellung der beiden Landeskirchen mit den übrigen Religionsgesellschaften in der preußischen Verfassung. Erst seit der rückläufigen Bewegung der siebziger Jahre wurde die Behauptung aufgestellt und seitdem allgemein vertreten(3), der Art. 15 der preußischen Verfassung lasse nicht nur eine allgemeine Staatsaufsicht über alle Religionsgesellschaften, sondern auch eine *qualifizierte*, durch besondere Gesetze zu regelnde *Staatsaufsicht* über die Kirchen allein zu. Das ist unzutreffend. Die Verfassung wollte das bisherige Staatskirchentum mit seiner umfassenden, besonders gestalteten Staatsaufsicht durch die Selbstverwaltung ablösen. Wodurch aber sollte sich diese Selbständigkeit von der schon vor 1848 bestehenden und in einzelnen Verfassungen ausdrücklich vorbehaltlich der „obersthoheitlichen Schutz- und

(1) VU. v. 17. Aug. 1852, § 42: ist aber den allgemeinen Landesgesetzen unterworfen.

(2) *Anschütz*, a. a. O. S. 284.

(3) *Gneist, Hinschius, Zorn, Dove, Kahl, Anschütz*, neuestens *Berner*, S. 693 f.

Aufsichtsrechte" gewährleisteten Autonomie(1) unterscheiden, wenn die bisherige qualifizierte Aufsicht des Polizeistaates bestehen blieb? So kann, zumal jeder Vorbehalt fehlt, der Wille des Verfassungsgebers nur der gewesen sein: durch die Gegenüberstellung von Kirchen und Religionsgesellschaften soll jenen die privilegierte Stellung als Landeskirchen verbleiben, aber ihnen wie allen Religionsgesellschaften die Selbstverwaltung zukommen, mithin alles fortfallen, was hiermit unvereinbar ist, d. h. die besondere Staatsaufsicht, wie sie den Landeskirchen gegenüber bisher geltend gemacht worden war; dagegen soll die allgemeine Staatsaufsicht, weil selbstverständlich und die Selbstverwaltung nicht in Frage stellend, bestehen bleiben(2). Folglich kann nicht, wie später behauptet wurde und noch heute behauptet wird, in Art. 15 die besondere Staatsaufsicht über die Kirchen enthalten gewesen sein(3).

Die Rechtslage hat gegenüber der Bismarcks Kulturkampfpolitik blind folgenden Kammermehrheit im Jahre 1873 der Abg. *Reichensperger*(4) mit den Worten richtig dargestellt: „Die preußische Verfassung wollte bewußt die volle Emanzipation der Kirchen von dem Apparat des alten Staatskirchenregiments und die Versetzung der Religionsgesellschaften auf den Standpunkt des allgemeinen Rechts aller Gesellschaften und Vereine. Art. 15 hat keinen Vorbehalt gemacht hierüber, daß die Religionsgesellschaften den allgemeinen Gesetzen des Landes unterworfen seien, weil er das für ganz selbstverständlich erachtete, aber die Erlassung besonderer Gesetze zur Reglementierung der Kirche hat er ausdrücklich und bewußt ausgeschlossen." Ein weiterer unverdächtiger Kronzeuge ist

(1) Z. B. *Sachsen*, VU. § 57; *Württemberg*, VU. §§ 71, 72, s. ob. S. 22.

(2) Dies namentlich gegen *Berner*, S. 694.

(3) Vgl. auch die ob. S. 45, Anm. 2 zit. MinErl., wo von Staatsaufsicht keine Rede ist.

(4) Bei *Anschütz*, a. a. O. S. 290.

der ehemalige württembergische Kultusminister *Golther*, der den wesentlichen Unterschied zwischen dem von ihm geschaffenen Kirchengesetze von 1862 und den Bestimmungen der preußischen Verfassung darin erblickte, daß diese den Kirchen eine nur durch die allgemeinen Gesetze eingeengte Autonomie einräume, die nicht einmal auf die innerkirchlichen Angelegenheiten beschränkt sei(1). Daß diese Darlegungen zutreffend waren, die spätere Interpretation, die der Rechtfertigung der kirchenpolitischen Gesetzgebung der siebenziger Jahre dienen sollte, ein Versuch am untauglichen Objekt war und ist, beweist die Tatsache, daß Preußen in den zwei Jahrzehnten nach 1850 der katholischen Kirche gegenüber keinerlei besondere Aufsichtsrechte geltend gemacht hat(2). Die Regierung hat weder sich in die Vorbildung und Erziehung der Geistlichen eingemischt, noch allgemeine Rechte bei der Besetzung der kirchlichen Ämter, noch eine Aufsicht über die Straf- und Disziplinargewalt beansprucht, weder eine nennenswerte Kontrolle über die Vermögensverwaltung ausgeübt noch die Zulassung und Tätigkeit der Orden Beschränkungen unterworfen(3).

b) Die *evangelische Kirche* blieb demgegenüber zunächst im Nachteil. Da das Kirchenregiment bisher ein Teil der Staatsgewalt war, so wäre der konstitutionell gewordene Landesherr auch in der Ausübung der Kirchengewalt an die Mitwirkung des Parlaments gebunden gewesen. Andererseits aber fehlte es, von Bayern, Baden und Rheinland-Westfalen abgesehen, in-

(1) Der Staat und die katholische Kirche 1874, S. 246.

(2) s. unten zu 2 c). Daß hierin das Rechtsverhältnis der evang. Kirche zum Staate ein anderes war, beweist nichts. Denn der Grund hierfür lag darin, daß ihr, wie sich gleich zeigen wird, die durch die Verfassung zugesagte Selbstverwaltung mangels eigner Organe bis in die siebenziger Jahre vorenthalten blieb.

(3) Wie *Hinschius*, Preußische Kirchengesetze, 1873, S. VI f. (im Auszug auch bei *Anschütz*, S. 288 f.), von seinem einseitigen Standpunkt aus zur Rechtfertigung der Maigesetze von 1873 schmerzlich konstatieren mußte.

folge der Konsistorialverfassung an Organen, an die ohne weiteres die Selbstverwaltung hätte übergehen können; ja den kirchlichen Kreisen selbst fehlte der Glaube, die Kirche könnte nach jahrhundertelanger Unselbständigkeit die autonome Verwaltung ihrer Angelegenheiten übernehmen(1).

Der Ausweg wurde zunächst darin gefunden, daß auf Grund der neuen Lehre(2), die Kirchengewalt sei von der Staatsgewalt begrifflich verschieden und komme dem Landesherrn nicht als Ausfluß, sondern als Annex seiner Stellung als Staatsoberhaupt zu, die Leitung der Kirche einer besonderen *Kirchenregimentsbehörde* übertragen wurde, während dem Staat die Wahrung der Kirchenhoheitsrechte [iura circa sacra] verblieb. So wurde fast überall als solche kirchliche, nicht mehr staatliche Kirchenregimentsbehörde ein Oberkirchenrat(3) oder ein Landes- oder Oberkonsistorium(4) eingerichtet oder die schon vorhandene Behörde gleichen Namens entsprechend umgebildet(5). Damit war die Lösung der Kirchengewalt von der Staatsgewalt, der Anerkennung der Kirche als selbständiger, vom Staat grundsätzlich verschiedener Korporation auch äußerlich sichtbarer Ausdruck gegeben(6). Doch wurde nur in wenigen Staaten die volle Konsequenz gezogen und das ganze Kirchenregiment unmittelbar dem Landesherrn in völliger Unabhängigkeit vom Staate übertragen(7); regelmäßig hat man vielmehr im Anschluß an die herkömmliche, aber unklare Unter-

(1) *Stutz*, S. 387.

(2) Vgl. *Bredt*, I, 327 ff., 344 ff. und *Holstein*, Die Grundlagen der evang. Kirchenverfassung, 1928, S. 113 ff., insbesondere S. 184 ff.

(3) Oldenburg 1849, Mecklenburg-Schwerin 1849, Preußen 29. Juni 1850, Baden 1861, Österreich, ProtPat. v. 8. April 1861 und KirchVerf. v. 6. Januar 1866.

(4) Waldeck 1853, Hannover, luth. K. 1866, Württemberg 1867, Schleswig-Holstein 1867, Nassau 1867, Kurhessen 1873, Sachsen 1873/75, Hessen 1874.

(5) Baden 1843/1861, Hessen 1832/1874.

(6) *Friedberg*, KR. S. 105 f., 229 f.; *Bredt*, I, 346.

(7) Österreich, Oldenburg, Meiningen, Waldeck, Hamburg, Reuß ä. L., beide Mecklenburg, Sachsen seit 1873, Preußen seit 1876.

scheidung der Kirchenbehörde entweder nur die Interna überlassen, während die Externa dem Staats- oder Kultusministerium und den Provinzialbehörden vorbehalten blieben(1), oder aber man hat ihr zwar auch die Externa überwiesen, aber nur unter Aufsicht der obersten Staatsbehörde(2). In manchen kleinen Staaten ging sogar die ganze Entwicklung spurlos vorüber, indem hier das Kirchenregiment nach wie vor in den alten Formen des Staatskirchentums vom Landesherrn durch die oberste Staatsbehörde geführt wurde(3).

Der weitere Schritt zum Ausbau der Selbstverwaltung war dann die Schaffung neuer Kirchenorgane in den *presbyterial-synodalen Organen*(4), den Kirchenvorständen [Presbyterien, Gemeindevertretungen], Kreis-, Provinzial- und General- oder Landes-Synoden, wie sie seit 1818 schon in der Pfalz und Bayern, seit 1821 in Baden bestanden. Vorbildlich sollte für die Neugestaltung die rheinisch-westfälische Kirchenordnung vom 5. März 1835 werden. Demgemäß wurde die Neuorganisation durch die Verbindung dieser presbyterial-synodalen Elemente mit der überkommenen landesherrlich-konsistorialen Verfassung allenthalben in den deutschen Staaten eingeführt(5), zuletzt, von Lippe abgesehen, in Preußen.

---

(1) Weimar 1874, beide Schwarzburg 1865 bzw. 1881, Sachsen bis 1873, Altpreußen bis 1876.

(2) Bayern schon seit 1819, Württemberg 1867, Schaumburg schon seit 1729, Anhalt 1879, Braunschweig (vgl. auch die Ges. v. 29. Dez. 1902 und 20. Mai 1908), Preußen neue Provinzen seit 1866, Sachsen seit 1873; Baden und Hessen nur soweit die Vermögensverwaltung in Frage kam.

(3) Coburg-Gotha, Altenburg, Reuß j. L., Bremen und bis 1895 Lübeck.

(4) Vgl. für das bis 1918 geltende Verfassungsrecht in den einzelnen preußischen Landeskirchen die eingehende Darstellung bei *Bredt*, I, 385 ff.; ferner und zugleich für die übrigen deutschen Landeskirchen *Friedberg*, KR., S. 248 ff.; *Schwarzlose*, Grundzüge des deutsch-evang. KR., 1924, 41 ff., 45 ff., 51 ff.; ältere Literatur bei *Stutz*, S. 390.

(5) Oldenburg 1849/50, Braunschweig 1851, Württemberg 1851/54, Baden 1861, Hannover, luth. K. 1864, Sachsen 1868, Hessen 1874, Lippe 1890.

Hier waren 1861/64 zwar überall Kreissynoden eingeführt worden, aber erst am 10. September 1873 erging die Kirchengemeinde- und Synodal-Ordnung für die alten Provinzen und am 20. Januar 1876 die General-Synodal-Ordnung, die durch die Staatsgesetze vom 25. Mai 1874 und 3. Juni 1876 betr. die evangelische Kirchenverfassung bestätigt wurden; dabei ging nunmehr auch die Verwaltung der Externa vom Kultusminister und den Bezirksregierungen auf den Oberkirchenrat und die Konsistorien als Organe der Kirchenregierung über(1). In ähnlicher Weise wurden dann die Landeskirchen in den neuen Provinzen organisiert; doch blieb hier oberste Kirchenregimentsbehörde das Kultusministerium(2). Damit war der Landesherr, der als Staatsoberhaupt seit 1848 konstitutionell, als Kirchenoberhaupt aber noch immer absolut regiert hatte, auch als Träger des Kirchenregiments konstitutioneller Herrscher geworden.

So hatte sich als neues kirchenpolitisches System an Stelle des früheren Staatskirchentums fast überall *Selbstverwaltung* in Unterordnung unter die allgemeinen Staatsgesetze, *unter die* für alle Verbände bestehende *allgemeine Vereinsaufsicht* angebahnt, und, wenn auch in verschiedenem Ausmaß, durchgesetzt.

2. Inzwischen aber machte sich eine *rückläufige Bewegung* geltend, die ihren Ausgang von Südwestdeutschland nahm. Als die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz folgerichtig das mit der Selbstverwaltung unvereinbare Staatskirchentum zu beseitigen und deshalb ihr Verhältnis insbesondere zur katholischen Kirche in Verhandlungen zunächst mit den Bischöfen,

(1) Damit hörten sie auf, Staatsbehörden zu sein, doch blieben die Generalsuperintendenten und die Konsistorialbeamten persönlich Staatsbeamte, so daß zur Übertragung des Amtes durch den Landesherrn staatliche Mitwirkung durch den Kultusminister erforderlich war.

(2) Schleswig-Holstein 1876, Nassau 1877, Hannover, ref. K. 1882, Kurhessen 1885, Frankfurt 1899.

dann mit Rom neu zu regeln suchten(1), verweigerte die liberale Kammermehrheit die Zustimmung zu den geschlossenen Vereinbarungen. Infolgedessen kam es zu einseitigen Staatsgesetzen(2), welche den Kirchen Selbstverwaltung gewährleisteten, sie aber — und das war von weittragender Bedeutung — zugleich einer besonderen, durch Spezialgesetze geregelten Staatsaufsicht unterwarfen.

a) Charakteristisch hierfür ist das Kirchengesetz *Badens* vom 9. Oktober 1860. In § 7 wird die freie und selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nur der evangelischen und katholischen Kirche gewährt, während die Befugnisse der übrigen Religionsgemeinschaften sich nach den ihnen erteilten besonderen Bewilligungen richten sollen [§ 2]. Der Zusatz der Paulskirche über die Unterordnung unter die allgemeinen Staatsgesetze wird bewußt fallen gelassen, aber dies nicht, um sie wie die preußische Verfassung nur unter der selbstverständlichen allgemeinen Staatsaufsicht zu belassen, sondern um sie vielmehr, wie dies die Überschrift des zweiten Abschnitts [§§ 7—16(3)], vor allem aber § 13 zeigt, durch die weiteren Sondernormen einer bedeutend über die allgemeine Aufsicht hinausgehenden besonderen Staatsaufsicht zu unterstellen und sich für später die Möglichkeit auch von Ausnahmegesetzen für die eine oder andere Kirche offen zu halten. § 13 erklärt deshalb, daß die Kirchen, ihre Anstalten und Diener in ihren bürgerlichen und staatsbürgerlichen Beziehungen nicht den allgemeinen Staatsgesetzen, sondern „den

(1) *Oberrh.* GemVO. v. 1. März 1853, das landesherrliche Schutz- und Aufsichtsrecht betr.; *Hessen,* Übereinkunft mit dem Bischof von Mainz v. 23. Aug. 1854; *Württemberg,* Konk. v. 8. April 1857; *Baden,* Konk. v. 28. Juli 1859.

(2) *Bad.* KirchG. v. 9. Oktober 1860; *Württemb.* KirchG. v. 30. Jan. 1862. In *Hessen* ist ein dem badischen Gesetz im wesentlichen nachgebildeter GesEntw. v. 1862 nicht Gesetz geworden; hier kam es erst in den siebziger Jahren zur Regelung. Vgl. unten S. 54, Anm. 5.

(3) „Besondere Bestimmungen über die rechtliche Stellung der vereinigten evangelisch-protestantischen und der römisch-katholischen Kirche."

staatlichen Gesetzen", mithin auch eigens hierfür zu erlassenden Gesetzen untergeordnet sind(1).

b) Gleiches gilt für *Württemberg*. Für *Golther*, einst den besten Kenner des württembergischen Staatskirchenrechts(2), konnte es eine Autonomie der Kirche nur für rein innerkirchliche Angelegenheiten geben; er erklärte es deshalb für ausgeschlossen, daß der Begriff der kirchlichen Selbstverwaltung, wie er der Neuregelung [dem von ihm geschaffenen Kirchengesetz vom 30. Jan. 1862] zugrunde liege, eine Einengung allein durch die allgemeinen Gesetze zulasse; denn wenn nur diese, nicht aber besondere Gesetze die Selbstverwaltung einschränken dürften, dann würde der Kirche eine in allen wesentlichen Beziehungen unbeschränkte Autonomie zukommen, die nach dem Vorbild der preußischen Verfassung nicht einmal auf die innerkirchlichen Angelegenheiten begrenzt [wohl: beschränkt] wäre.

c) Im Jahre 1873 entfesselte *Bismarck* in *Preußen* den sogenannten *Kulturkampf*(3) gegen die katholische Kirche und zwang ihn auch *Baden*(4) und *Hessen*(5) auf. Da ihm der Art. 15 der preußischen Verfassung mit der Garantie der Selbstverwaltung und des Kirchenvermögens im Rahmen nur der allgemeinen Staatsgesetze entgegenstand, ließ er ihm durch das sogenannte Deklarationsgesetz vom 5. April 1873 den Zusatz: „bleibt aber den Staatsgesetzen und der ge-

(1) Daß dies die Auffassung der Regierung war, ergibt sich aus der gleichen Interpretation des § 13 in der amtlichen Begründung zum Entwurf des neuen Kirchenvermögensgesetzes v. 7. April 1927, DrucksLT. 1927, S. 4.

(2) a. a. O. (ob. S. 49, Anm. 1) S. 246.

(3) Die umfangreiche Literatur bei *Sägmüller*, S. 112 f.; *Schnütgen*, Art. Kulturkampf im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III, 1929, 688; ferner jetzt die eingehende Darstellung bei *Bachem* III, 193 ff., 404 ff., IV, 1 ff., 316 ff.

(4) Lehr- u. MissOrdG., beide v. 2. April 1872, ÄndKirchG. v. 19. Febr. 1874, GeistlVorbG. v. 5. März 1880 und dazu VO. v. 11. April 1880, die auch für die evangelische Kirche Geltung hatten.

(5) KirchG., GeistlAmtsmißbrG., GeistlVorbG., OrdG., alle v. 23. April 1875.

setzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen" beifügen(1), ja wollte ihm sogar rückwirkende Kraft (!) beilegen(2). Gleichzeitig wurde das Programm der künftigen Gesetzgebung entwickelt, indem er weiter den Art. 18, der die früheren staatlichen Ernennungs- usw. -Rechte aufgehoben hatte, dahin ergänzen ließ, daß durch Gesetz die Befugnisse des Staates hinsichtlich Vorbildung, Anstellung und Entlassung der Geistlichen und Religionsdiener geregelt und die Grenzen der kirchlichen Disziplinargewalt bestimmt würden. Die beiden Zusätze und die Bezeichnung als Deklarationsgesetz sollten, um den kommenden Kampfgesetzen das Odium der Verfassungswidrigkeit zu nehmen, den Anschein einer authentischen Interpretation erwecken, als ob der Sinn der Verfassungsbestimmung der gewesen wäre: es bleibt die „gesetzlich geordnete Aufsicht des Staates" bestehen, nicht nur wie sie für alle Religionsgesellschaften allgemein, sondern wie sie für die Kirchen besonders und spezifisch geordnet ist (3). Diese Auslegung scheitert aber schon an der Tatsache, daß es, wie gezeigt, seit der Verfassung eine solche spezifisch gestaltete Aufsicht nicht mehr gegeben hatte, und dies nicht, wie man es gern hinstellte, infolge einer Schwäche der Regierung, sondern weil sie, wie dargelegt, bewußt aufgegeben worden war. Was aber in der Verfassung nicht mehr enthalten und was während einer Praxis von zwanzig Jahren nicht vorhanden war, konnte auch nicht „bestehen bleiben". Mithin haben jene Zusätze die Verfassungsbestimmung nicht „authentisch interpretiert", sondern in ihrem Inhalt ins Gegenteil verkehrt; sie haben die besondere Aufsicht nicht aufrecht-

(1) Ähnlich zit. *sächs.* KirchG. Art. 4: . . . bleibt aber den Staatsgesetzen und der Oberaufsicht des Staates unterworfen.

(2) Selbst *Anschütz*, der im übrigen das Gesetz durchaus verteidigt, bezeichnet dies als „juristisch nicht korrekt" (S. 292).

(3) *Anschütz*, S. 241 f., *Berner*, S. 693 f., 695.

erhalten, sondern entgegen dem Willen des Verfassungsgebers erst wieder von neuem eingeführt(1).

Noch mehr. Der Wortlaut war so gefaßt, daß es die Gesetzgebung — und das war das Ziel Bismarcks — nunmehr völlig in der Hand hatte, die Grenzen der kirchlichen Selbständigkeit nach eigenem Ermessen zu ziehen und die Kirche in allen ihren Willensäußerungen einer weit über die allgemeine Aufsicht hinausgehenden besonderen Staatsaufsicht zu unterwerfen. Als aber trotz der angeblich authentischen Interpretation der Vorwurf der Verfassungswidrigkeit nicht verstummen wollte, wurden kurzerhand von den willfährigen Kammern durch Gesetz vom 18. Juni 1875 die entgegenstehenden Artikel der Verfassung aufgehoben, näherhin nicht nur die erwähnten Art. 15 und 18, sondern auch Art. 16, der die Freiheit des Verkehrs mit den kirchlichen Oberen und der Bekanntmachung kirchlicher Anordnungen garantiert hatte.

Die Gesetzgebung(2) begann, nachdem das Schulaufsichts-

(1) Die Auffassung, das Ges. v. 1873 sei nicht eine Neuerung, sondern nur eine authentische Interpretation gewesen, weshalb auch ohne dieses Gesetz die Kulturkampfgesetze verfassungsmäßig gewesen wären, wird dadurch nicht richtig, daß sie einmütig von der preußischen Staats- und Kirchenrechtsschule vertreten und retrospektiv aus dem erst nach dem Kulturkampf völlig ausgebildeten System der Staatskirchenhoheit und der heute überwundenen Lehre von der Staatsomnipotenz begründet wurde (insbesondere *Hinschius, Dove, Kahl, Anschütz,* S. 292 ff.). Die im Text eben angeführte Äußerung des sicherlich keiner besonderen Kirchenfreundlichkeit verdächtigen *Golther* beweist allein schon die Einseitigkeit dieser Meinung.

(2) Zunächst die „*Maigesetze*", d. h. GeistlVorbG. v. 11. Mai 1873 und Deklar. hierzu v. 21. Mai 1874, KirchDiszG. v. 12. Mai 1873, KirchStrafG. v. 13. Mai 1873; ferner BistVerwG. v. 20. Mai 1874 mit ErgGes. v. 13. Febr. 1878, BistLeistG. v. 22. April 1875, OrdG. v. 31. Mai 1875, KathKirchVermG. v. 20. Juni 1875, endlich DiözVermAufsG. v. 7. Juni 1876. Auch das PersStandsG. v. 9. März 1874 und das Ges. v. 11. Aug. 1876 betr. die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Holzungen traf die Kirche. Dazu kommen die *Reichsges.* v. 10. Dezember 1871 betr. Ergänzung d. StGB. (Kanzelparagraph, § 130 a), v. 4. Mai 1874 betr. die Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern [bis zur Entziehung der Staatsangehörigkeit und Ausweisung aus

gesetz vom 11. März 1872 die Übertragung des Religionsunterrichts an die Lehrer ohne kirchliche Mission ermöglicht hatte, mit der Regelung der Vorbildung und Anstellung der Geistlichen, führte das sog. Kulturexamen zum Nachweis einer allgemeinen Bildung ein, unterwarf die Konvikte und Seminare der staatlichen Aufsicht und knüpfte an die Besetzung der kirchlichen Ämter die Anzeigepflicht mit dem staatlichen Einspruchsrecht [1873]. Diese Bestimmungen wurden 1874 dahin ergänzt, daß bei Verurteilung eines Geistlichen wegen ungesetzlicher Vornahme geistlicher Amtshandlungen, dem Patron oder der Gemeinde die Befugnis zur Besetzung des vakanten Amtes zukommen sollte, gegebenenfalls das Stellenvermögen beschlagnahmt und staatlicher Verwaltung unterworfen werden konnte. Weiter wurden das kirchliche Straf- und Disziplinarrecht in starkem Maße eingeschränkt, und durch Errichtung eines besonderen Gerichtshofes für kirchliche Angelegenheiten der recursus ab abusu wieder eingeführt [1873]. Dem folgte das Personenstandsgesetz, das durch die Einführung der Zivilehe der kirchlichen Eheschließungsform die bürgerliche Wirkung nahm und die kirchlichen Standesregister beseitigte [1874], ferner ein Gesetz, das die Verwaltung eines für vakant erklärten Bistums von einer Anzeige mit Einspruchsrecht und einem Eid auf die Staatsgesetze abhängig machte und die Verwaltung des Vermögens eines erledigten bischöflichen Stuhles staatlichen Kommissarien überwies, denen später besondere Zwangsmittel zuerkannt wurden. Bei dem passiven Widerstand der Bischöfe, der Geistlichen und des katholischen Volkes [1874/1878] waren durch Gefängnisstrafen, Ausweisung usw. sehr bald eine immer größer werdende Zahl von Pfarreien verwaist, die

---

dem Reichsgebiete (!), sog. Expatriierungsgesetz] sowie das Jesuitengesetz v. 4. Juli 1872 mit den Bek. d. Bundesrats v. 5. Juli 1872, 20. Mai 1873 und 18. Juli 1894.

Bischöfe mit schweren Geld- oder Gefängnisstrafen belegt und z. T. für abgesetzt und der Staatsangehörigkeit für verlustig erklärt. Die Folge war die Einstellung der Staatsleistungen [Dotationen usw.] an die Diözesen und Geistlichen [1875, sog. Sperrgesetz]. Weiter ergingen das Ordensgesetz, das alle religiösen Genossenschaften mit Ausnahme der krankenpflegenden ausschloß und den Fortbestand dieser in das Belieben der Ministeriums stellte [1875], endlich die Kirchenvermögensgesetze, welche die Verwaltung in die Hände von Gemeindeorganen legte und diese wie die des Diözesanvermögens einer weitgehenden Staatsaufsicht unterwarfen [1875/76].

d) Die Gesetze, die z. T. auch die evangelische Kirche in Mitleidenschaft zogen, hatten für die katholische Kirche die schwerste Erschütterung, aber zugleich auch für den Staat eine empfindliche Gefährdung der öffentlichen Ordnung zur Folge. Als die Standhaftigkeit der Katholiken die Zwecklosigkeit des „kleinlichen, gehässigen und lächerlichen Kampfes" [Kahl] erwiesen hatte, und Rom auf eine Verständigung drängte, hat Bismarck den Weg zu einem langsamen Abbau der Gesetze beschritten. In den *Revisionsgesetzen* von 1880—1887 wurden zunächst in Preußen(1), dann auch in Baden [1888, 1918](2) und Hessen [1887, 1889](3) die schlimmsten Härten der bisherigen Gesetze gemildert, ein Teil der Bestimmungen aufgehoben oder ihrer zahlreichen Strafsanktionen und Übergriffe in das kirchliche Gebiet entkleidet — manche blieben allerdings auch weiter bestehen(4) — und so um-

(1) Die fünf Revisionsgesetze v. 14. Juli 1880, 31. Mai 1882, 11. Juli 1883, 21. Mai 1886 und 29. April 1887, sowie das RG. v. 6. Mai 1890 zur Aufhebung des Expatriierungsgesetzes.

(2) RevGes. v. 5. Juli 1888, KirchG. v. 19. Juli 1918.

(3) RevGes. v. 5. Juli 1887 u. 7. Sept. 1889.

(4) So insbesondere ein Teil der Ordengesetze in Preußen und Baden sowie das kränkende Jesuitengesetz, welches, nachdem zwar durch die Nov. v. 8. März 1904, § 2 aufgehoben war, doch erst durch Ges. v. 19. April 1917 gänzlich beseitigt wurde.

gestaltet, daß sie der Kirche im wesentlichen die Freiheit und Selbstverwaltung wiedergaben, sie aber zugleich, ebenso wie die evangelischen Landeskirchen(1), die inzwischen Selbstverwaltungsorgane erhalten hatten, zur Behauptung einer kräftigen Kirchenhoheit einer starken besonderen Staatsaufsicht unterstellt wurde, die dem Staat weitgehende Mitwirkungs-, Einmischungs- und Kontrollrechte gegenüber allen kirchlichen Lebensäußerungen sicherte(2).

e) In weit gemäßigteren Formen erfolgte im Anschluß an diese Entwicklung die Regelung in *Sachsen*(3) und *Österreich*(4). Dieses hatte aus politischen Gründen einseitig am 30. Juli 1870 das Konkordat von 1855 gekündigt und das Verhältnis von Staat und Kirche vielfach wieder in Anknüpfung an den Rechtszustand vor 1848 im Sinne einer starken Staatsaufsicht geordnet, die Schärfen des Gesetzes aber wurden durch eine besonnene Durchführung gemildert, während die weiter geplanten Gesetze über die Orden, Pfarrgemeinden, kirchliche Vermögensverwaltung fallen gelassen wurden(5).

So hatte im Laufe der Zeit allenthalben das neue *System der Staatskirchenhoheit* das frühere Staatskirchentum abgelöst. Dieses erhielt sich nur noch in Bayern in einer gemäßigten

---

(1) Durch die auch für sie geltenden Ges. über Vorbildung und Anstellung, über die Straf- und Disziplinargewalt, ferner durch die früher zitierten *preuß.* Gesetze v. 25. Mai 1874 betr. KGemSynO. v. 10. Sept. 1873, Ges. v. 3. Juni 1876 betr. die evang. KirchVerf. Vgl. auch das *anhaltin.* Ges. die Synodalordnung betr. v. 24. März 1879.

(2) Die dadurch geschaffene Rechtslage kommt weiter unten (§ 5) zur systematischen Darstellung.

(3) KathKirchAufsG. v. 23. Aug. 1876, Ges. zur Publikation des Kirchengesetzes wegen Errichtung eines evang.-luth. Landeskonsistoriums v. 16. April 1873, welches sich damit begnügte, dem zu den „in Evangelicis beauftragten Staatsministern" gehörenden Kultusminister die Verantwortung dafür aufzuerlegen, daß kirchliche Akte nicht in die staatliche Sphäre übergriffen.

(4) KathKirchG. v. 7. Mai 1874; ProtKirchVerfG. v. 6. Januar 1866.

(5) *von Hussareck,* Staatskirchenrecht, S. 25 f.

interkonfessionellen Form(1), in der staatlichen Verwaltung der evangelischen Landeskirche in Württemberg, Mecklenburg und einigen Kleinstaaten(2), sowie als Reste in dem staatsbeamtlichen Charakter der Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrates und der Konsistorien Preußens. Auch in den staatlichen Vermögensverwaltungsorganen, dem katholischen Kirchenrat in Württemberg, dem aus von Staat und Kirche ernannten Mitgliedern zusammengesetzten katholischen Oberstiftungsrats in Baden, dem katholischen Kirchenvorstand in Oldenburg und der evangelischen Kircheninspektion in Sachsen(3) wirkte das frühere Staatskirchentum noch nach. Davon abgesehen aber waren die deutschen Staaten zu dem neuen kirchenpolitischen System: *Selbstverwaltung unter* einer mehr oder weniger weitgehenden *besonderen Staatsaufsicht* übergegangen.

§ 4. DIE GRUNDLAGEN DES SYSTEMS DER STAATSKIRCHENHOHEIT

waren Selbstverwaltung, Imparität und besondere Staatsaufsicht.

1. Das erste und wesentliche Charakteristikum des neuen Systems war die *Selbstverwaltung*, wie sie die Verfassungen allen Religionsgesellschaften ohne Ausnahme gewährleisteten. Da sich der Staat nicht mehr das Richteramt darüber zusprach, was religiöse Wahrheit sei, die Pflege der Religion und religiösen Gesinnung nicht mehr als unmittelbare, mit Zwang

(1) Vgl. die das bisherige Staatskirchentum in einer Reihe von Punkten abschwächenden MinErl. v. 8. April 1852 und 28. März 1889.
(2) s. oben S. 51.
(3) s. unten § 5, zu 6 a u. b.

zu verwirklichende Staatsaufgabe, sondern als ureigenste Angelegenheit der Religionsgesellschaften ansah, so lag darin die Anerkennung ihrer Selbständigkeit und gegenüber der Vergangenheit die grundsätzliche Scheidung der sachlichen Zuständigkeit von Staat und Kirche, der kirchlichen und weltlichen Angelegenheiten; weiter der Verzicht auf die bisher auf die vom Staat wenigstens der evangelischen Kirche gegenüber beanspruchten iura in sacra(1) und die Beschränkung auf die iura circa sacra, auf die sich aus der Gebietshoheit über alle Verbände im Staat ergebende Religions- bzw. Kirchenhoheit.

Wenn nun auch den Kirchen- und Religionsgesellschaften *„ihre Angelegenheiten"* zur Selbstverwaltung zustehen sollten, und damit die bisherige in ihrer Abgrenzung umstrittene Unterscheidung zwischen den Interna und den dem Staat vorbehaltenen Externa hinfällig geworden war — in der Praxis blieb sie noch lange üblich(2) — so wurden ihnen doch nicht schlechthin alle materiell kirchlichen Angelegenheiten überlassen, sondern nur soweit sie rein innerkirchliche Angelegenheiten waren(3). Dagegen wurden vom Staate diejenigen Angelegenheiten, welche zwar materiell gleichfalls kirchliche Angelegenheiten waren, aber zugleich irgendwie eine Beziehung zu ihm, eine Wirkung nach außen hatten, als gemischte Angelegenheiten erklärt und seiner Hoheit unterworfen. Da der Staat hierbei selbst die letzte Entscheidung über ihre Abgrenzung beanspruchte, so war der Umkreis der inneren und gemischten Angelegenheiten nicht materiell, rein begrifflich bestimmt, sondern konnte nicht nur zu verschiedenen Zeiten, vielmehr auch in den einzelnen Staaten durchaus verschieden gestaltet sein, wie sich dies insbesondere bei der Ehe und

(1) s. oben S. 24.

(2) Vgl. oben S. 50 f.

(3) Vgl. *Niedner*, Der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheit, 1911, S. 25 f., 243 f., 261 ff., *Anschütz*, 307 f.

Schule, dem Armen- und Begräbniswesen, aber auch hinsichtlich des kirchlichen Vermögens, der Errichtung und Verleihung der kirchlichen Ämter und ihrer Voraussetzungen usw. zeigte. Im allgemeinen rechnete man

a) zu den *inneren oder rein kirchlichen Angelegenheiten:* Lehre, Sakramente, Kultus. Hier sollte die Religionsgesellschaft durchaus selbständig, frei von jeder staatlichen Einmischung sein. Nur soweit sie dabei in den Bereich staatlicher Interessen eingriff, gegen die Strafgesetze oder gegen die öffentliche Ordnung verstieß [z. B. Lehre der Vielweiberei bei den Mormonen oder Mohammedanern, öffentliche Predigt der Atheisten] war die Zuständigkeit des Staates zu Abwehrmaßregeln gegeben. Zu den innerkirchlichen Angelegenheiten gehörten ferner grundsätzlich auch die äußere Ordnung des Kirchenwesens durch Rechtsetzung, Leitung und Verwaltung, die innere Seite des kirchlichen Ämterwesens, Rechte und Pflichten der Kirchenbeamten und Kirchenmitglieder, Gerichtsbarkeit. Doch konnte hierbei, um nach außen wirksam zu werden, eine staatliche Mitwirkung [Anerkennung, Zwang] erforderlich werden.

b) Zu den *gemischten Angelegenheiten* zählte man vor allem die kirchliche Vermögensverwaltung, Stellung und Tätigkeit der Orden und Kongregationen, Errichtung und Verleihung der kirchlichen Ämter, Vorbildung der kirchlichen Beamten; anfänglich auch Ehe, Schule, Armen- und Begräbniswesen, bis diese im Laufe der Zeit mehr oder weniger zu

c) rein *weltlichen Angelegenheiten* erklärt wurden. Zu diesen gehörten ferner die Rechtstellung der Religionsgesellschaften und ihr Verhältnis zueinander, die Regelung ihrer Vertretung im Rechtsverkehr mit Dritten, die Bestimmungen über Voraussetzungen und Formen der Auswirkung der kirchlichen Selbstverwaltung in die bürgerliche Rechtssphäre. Endlich rechnete man hierzu die um des religiösen Friedens und der

Gewissensfreiheit willen zu erlassenden Bestimmungen über Religionswechsel, Kirchenaustritt und religiöse Kindererziehung.

Ein weiteres Charakteristikum des Systems war:

2. die *Imparität.* Aus der Anerkennung der Gewissens- und kirchlichen Freiheit folgte *die Parität* gegenüber den Staatsbürgern, so daß in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht vom Bekenntnis abzusehen war. In der Praxis hat sich allerdings dieser Grundsatz trotz aller gesetzlichen Bestimmungen keineswegs durchgesetzt. Aus jener Anerkennung ergab sich weiter die grundsätzlich paritätische Behandlung aller Religionsgesellschaften als unabhängiger und selbständiger Verbände und der gleichmäßige Schutz gegen Schmähung ihrer Lehre, Einrichtungen und Gebräuche, gegen Störung des Gottesdienstes. Darin lag endlich die Ablehnung der ecclesia dominans im früheren Sinne, so daß der Staat einen Zwang zur Teilnahme an religiösen Handlungen einer anderen Religionsgesellschaft, zur Unterordnung unter deren Seelsorge oder Jurisdiktion oder zur Leistung von Abgaben weder selbst ausüben noch gestatten konnte [Pfarrzwang(1)].

Diese paritätische Behandlung bedeutete aber nicht schematische Gleichstellung, sondern gleichwertige Behandlung, Wertung und Förderung jeder einzelnen Religionsgesellschaft nach ihrer Bedeutung für das öffentliche Leben [Jedem das Seine, nicht das Gleiche]. Mithin war eine Bevorzugung der großen Kirchen nicht ausgeschlossen, es war vielmehr geradezu ein Merkmal des Systems, daß es mit jener Parität zugleich die *Imparität* verband, indem der Staat nicht nur ein verschiedenes Maß der Religionsübung gewährte, sondern auch von

(1) Einige Kleinstaaten, wie die beiden Mecklenburg, Braunschweig und Schwarzburg-Rudolstadt haben allerdings am *Pfarrzwang* zugunsten ihrer lutherischen Landeskirche noch bis ins 20. Jahrhundert hinein festgehalten; vgl. ob. S. 11, 31 u. 38.

vornherein bewußt den Kirchen und ausschließlich diesen den Charakter als Landeskirchen und damit die rechtliche Sonderstellung erhielt. Der Staat identifizierte sich zwar nicht mehr mit einer der Kirchen, aber er hielt doch an den christlichen Grundlagen für die Auffassung und Betätigung seiner Zwecke fest. Er wollte, wenn auch nicht mehr konfessionell, so doch christlich bleiben. Deshalb legte er seinen Einrichtungen die christlichen Anschauungen zugrunde(1), machte die kirchliche Sonn- und Festtagsordnung zur staatlichen, sorgte für Militär- und Anstaltsseelsorge, kannte die Volksschule nur als Bekenntnisschule und Zwangsanstalt. Hierdurch, wie durch die konfessionelle Mittelschule und den Religionsunterricht als Pflichtfach an den simultanen höheren Schulen, wollte er mit geringen Ausnahmen allen Kindern das christliche Bildungsgut vermitteln und die Erziehung in einer der christlichen Konfessionen zuteil werden lassen. Freiheit in der Wahl des Bekenntnisses gab es zunächst nur unter den christlichen Bekenntnissen, eine bürgerlich-gültige Ehe kam nur durch Eheschließung vor dem Pfarrer zustande, der die Standesregister führte. Eine Änderung trat hier erst in den siebziger Jahren ein mit den Gesetzen über den Austritt aus der Kirche, welche staatsrechtlich das Dissidententum ermöglichten(2), und durch die Einführung der obligatorischen Zivilehe sowie durch die Schaffung der Zivilstandesämter.

Weil der Staat, wenn auch nicht mehr konfessionell, so doch bewußt christlich sein wollte, so brauchte er die Kirchen, suchte sie seinen Zwecken dienstbar zu machen. Er konnte sie

(1) Vgl. *Preußen*, VU., Art. 14: Die christliche Religion wird bei denjenigen Einrichtungen des Staates, welche mit der Religionsübung im Zusammenhange stehen, unbeschadet der im Art. 12 gewährleisteten Religionsfreiheit, zum Grunde gelegt. Damit fast wörtlich übereinstimmend *Oldenburg*, Rev. StGrundG., Art. 74, *Reuß j. L.*, StGrundG., § 20.

(2) s. ob. S. 35.

zwar nicht mehr wie bisher als Staatsanstalten behandeln, die ihre Aufgabe nur in seinem Namen und Auftrag und nach seiner Weisung ausübten. Wohl aber wollte er bei aller Anerkennung der Eigenständigkeit der Kirche, ihrer Zwecke und ihrer Tätigkeit, doch zugleich ihre Aufgaben als staatliche Aufgaben ansehen, sie beauftragen und gegebenenfalls mit Zwang dazu anhalten, christliche Religion und christlichen Geist zum Wohl des Staates zu pflegen und so ihre eigenen Aufgaben, wenn auch in Selbstverwaltung, nicht nur in eigenem Interesse, sondern zugleich auch im Interesse und im Auftrage des Staates zu erfüllen. Um dies zu erreichen, hielt er eben an einer engen Verbundenheit mit den Kirchen als seinen *Landeskirchen* oder den zwei oder drei Zweigen seiner christlichen Landeskirche fest(1).

a) Um dieser ihrer Stellung als Landeskirchen willen blieb ihnen anders als den Religionsgesellschaften, die nur Korporationsrechte besaßen oder gar nicht rechtsfähig waren, die historisch überkommene und reichsrechtlich garantierte Sonderstellung als *privilegierte Korporation des öffentlichen Rechts* erhalten, allerdings mit gewissen durch die Neugestaltung der Verhältnisse bedingten Modifikationen. War der Begriff der öffentlich-rechtlichen Korporation schon zur Zeit des Staatskirchentums mehr ein politischer als ein juristischer Begriff(2), so verflüchtigte er sich im Lauf des 19. Jahrhunderts noch mehr und wurde zu einem rein formalen Begriff, der besagen wollte: Verfassung und Recht der Kirche wird in die Sphäre des staatlichen öffentlichen Rechts erhoben, indem der Staat die kirchliche Gewalt für sein Gebiet als herrschaftliche und damit als obrigkeitliche Gewalt an-

(1) Nur in einer Reihe von Kleinstaaten blieb wegen ihrer im wesentlichen konfessionellen Geschlossenheit die evang. Kirche die alleinberechtigte Landeskirche; s. ob. S. 41.

(2) Die Bezeichnung, zuerst im ALR., § 17, II. 11. (s. ob. S. 11), findet sich z. B. wieder im *bayr.* RelEdikt v. 1818, § 28 und im *bad.* Kirchengesetz v. 1860, § 21.

erkennt. Die Folge war, daß die kirchlichen Ämter, Behörden und Beamten, wenn auch nicht zu staatlichen(1), so doch zu öffentlichen, ihre Urkunden zu öffentlichen Urkunden wurden; der Staat betrachtete das kirchliche Recht, soweit er nicht einzelne Teile ausdrücklich ausgeschlossen hatte, als objektive Normen, als Teile des staatlichen öffentlichen Rechts, die kirchlichen Verfügungen als für die Kirchenmitglieder unmittelbar verbindlich, so daß sie nicht erst wie die Rechtsansprüche eines Privatvereins der Feststellung durch Urteil des Zivilrichters bedurften, um dann zwangsweise verwirklicht werden zu können, sondern unmittelbar wie die Anordnungen und Verfügungen des Staates und der Kommunalverbände mittels staatlichen Zwanges durchgesetzt wurden, indem der Staat z. B. einem Disziplinarerkenntnis auf Anfordern seinen weltlichen Arm, den Verwaltungszwang gewährte; schließlich war mit der öffentlich-rechtlichen Stellung ohne weiteres die Rechtsfähigkeit für die Kirche, ihre Teilverbände und Institute, und damit die Vermögensfähigkeit gegeben; später kam noch die Verleihung des Besteuerungsrechtes hinzu(2).

b) Darüber hinaus wurden den Landeskirchen, ihren Einrichtungen, Gegenständen und Beamten im Anschluß an die historisch überkommenen Privilegien, wenn auch in den einzelnen Staaten in verschiedenem und im Lauf der Zeit wechselndem Ausmaß, *besondere Vorrechte* eingeräumt. Dahin gehörten in manchen Staaten die besondere parlamentarische Vertretung, sei es von Amts wegen oder durch Berufung [Bayern,

(1) Staatlich waren dagegen als Überreste des früheren Staatskirchentums die Beamten des Evangelischen Oberkirchenrats und der Konsistorien in Preußen, erst recht die der staatlichen Behörden zur Verwaltung der evang. Kirche in Württemberg, Mecklenburg und einigen Kleinstaaten, ferner die Behörden zur gemeinsamen Verwaltung des Kirchenvermögens in Baden und Württemberg; vgl. ob. S. 60.

(2) Vgl. Begr. z. Entw. eines *preuß.* Ges. v. 26. Juni 1924 z. Ausf. des Art. 137, Abs. 5, Satz 2 u. 3 RV. (DrucksStR. 1924, Nr. 209) S. 5 f.

Württemberg, Baden, Hessen, Preußen], die persönlichen Privilegien für die kirchlichen Amtsträger [Anerkennung der geistlichen Standesrechte und z. T. der besonderen Gerichtsbarkeit, Befreiung von der Wehrpflicht oder dem Dienst mit der Waffe, von öffentlichen Ämtern, insbesondere der kommunalen Selbstverwaltung und Vormundschaft, vom Schöffen- und Geschworenendienst], Begünstigung und Berücksichtigung kirchlicher Amtshandlungen [Zeugnisverweigerungsrecht, Amts- und Beichtgeheimnis], Befreiung der kirchlichen Gebäude und Grundstücke von gewissen Steuerlasten, Begünstigung des kirchlichen Vermögens und des Diensteinkommens bei Zwangsvollstreckung und Konkurs, Gewährung finanzieller Mittel, teils auf Grund besonderer Rechtstitel, insbesondere der Verpflichtungen aus der Säkularisation, teils durch freiwillige fortlaufende oder zeitweilige Zuschüsse für die sachlichen und persönlichen Bedürfnisse; ferner gehörte hierher Beteiligung der Kirche an der Schulaufsicht, Armen- und Waisenpflege, Einrichtung und Erhaltung theologischer Fakultäten oder geistlicher Bildungsanstalten, endlich noch die besondere über den zivilrechtlichen Eigentumsschutz hinausgehende Garantie des kirchlichen Eigentums, wie sie fast durchgängig in die Verfassungen aufgenommen war(1). Die Gesamtheit dieser öffentlichen Rechte und Privilegien machte

(1) Die Garantie, welche die §§ 63 und 65 des RDHSchl. vom 25. Febr. 1803 den drei großen christlichen „Religionen" hinsichtlich ihres Kirchenguts einschl. der Schulfonds, der frommen und milden Stiftungen ausgesprochen hatte, war von den einzelnen deutschen Staaten sowohl in den Vereinbarungen mit Rom wie in ihren späteren Verfassungen wiederholt. So *Bayern*, Konk. v. 15. Juni 1817, Art. 8, *Preußen*, Circumskriptionsbulle De salute animarum v. 16. Juli 1821, Art. 52, 54, *Württemberg*, *Baden*, *Grht. Hessen*, *Kurhessen* und *Nassau* in der OberrhGemVO. v. 30. Januar 1830, § 38; ferner die Verf. v. *Bayern*, IV, § 9, *Württemberg*, §§ 77, 82, *Baden*, § 20, *Hessen*, §§ 43, 44, *Kurhessen*, § 106, *Hannover*, § 75, *Sachsen*, § 60, *Oldenburg*, Art. 80, *Braunschweig*, §§ 216, 217, *Meiningen*, § 33, *Coburg-Gotha*, § 66, *Preußen*, Art. 15; auf dem linken Rheinufer galten die Bestimmungen des *französischen* Konkordats v. 15. Juli 1801, Art. 12 und der Organischen Artikel v. 8. April 1802, Art. 75.

die eigenartige Stellung als „Kirchen" im staatsrechtlichen Sinne aus, ohne daß durch den Fortfall des einen oder anderen diese Stellung im allgemeinen berührt wurde(1).

c) Im Laufe des 19. Jahrhunderts hat man dann vereinzelt auch *anderen Religionsgesellschaften* die Stellung einer öffentlich-rechtlichen Korporation eingeräumt und ihnen einzelne Vorrechte der Landeskirchen gewährt(2); zu „Kirchen" wurden sie aber dadurch nicht.

Eng damit hängt das dritte Charakteristikum des Systems der Staatskirchenhoheit zusammen:

3. *Die Kirchenhoheit und besondere Staatsaufsicht.*

a) Gegenüber allen Religionsgesellschaften seines Gebietes stand dem Staate die aus der Gebietshoheit fließende *Religionshoheit* zu, d. h. die allgemeine Vereinshoheit bezogen auf die Religionsgesellschaften. Nach dem herkömmlichen, aber nicht mehr zutreffenden Schema des Staatskirchentums gliederte man die in der Religionshoheit liegenden Rechte in das Zulassungs-, Schutz- und Aufsichtsrecht.

α) *Das Zulassungsrecht* war infolge der grundsätzlichen Religionsfreiheit nicht mehr das freie Bestimmungsrecht des alten ius reformandi über Zulassung oder Nichtzulassung, sondern bestand in zweierlei: einmal in der Entscheidung über den Umfang der Kultusfreiheit und Religionsübung. Während in einigen Staaten, wie oben gezeigt(3), mit der Religionsfreiheit im Sinne der Vereinigungsfreiheit auch die öffentliche Religionsübung gegeben war, richtete sich in anderen der Umfang der Religionsübung nach den jeweiligen besonderen Bewilligungen, oder aber es setzte die öffentliche Religionsübung eine besondere Genehmigung oder den Erwerb der Korporationsrechte voraus. Sodann lag in dem Zulassungs-

(1) Vgl. *Schoen*, Landeskirchentum, S. 206.
(2) s. ob. S. 43 insbesondere die Stellung der Juden.
(3) s. ob. S. 30 ff.

recht die Entscheidung über die rechtlichen Wirkungen(1) der grundsätzlich freien Zulassung einer Religionsgesellschaft, über die Voraussetzungen und Bedingungen für den Erwerb der Rechtsfähigkeit und damit der Stellung einer Religionsgesellschaft im staatsrechtlichen Sinne, sowie darüber hinaus für die Anerkennung als Religionsgesellschaft des öffentlichen Rechts.

β) *Das Schutzrecht,* das frühere ius protectionis s. advocatiae äußerte sich in dem allgemeinen Polizeischutz, dem strafrechtlichen Schutz gegen Beschimpfung, Störung des Gottesdienstes, Beleidigung der Religionsdiener, Diebstahl oder Beschädigung gottesdienstlicher Gegenstände, soweit er allen oder wenigstens den rechtsfähigen Religionsgesellschaften zukam, endlich in der verfassungsmäßigen Garantie des Eigentums aller Religionsgesellschaften(2).

γ) *Die Religionsaufsicht,* das bisherige ius inspiciendi cavendi, war ihrem Wesen nach in nichts von der allgemeinen Vereinsaufsicht unterschieden und äußerte sich vor allem in Bestimmungen über die Vertretung nach außen zur Sicherung des Rechtsverkehrs, in Maßnahmen gegen Verletzung der allgemeinen Staatsgesetze oder Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, schließlich in Vorschriften und Maßregeln zum Schutz des Friedens unter den Religionsgesellschaften und der Sicherung der Gewissensfreiheit und der

(1) Vgl. ob. S. 40 ff.

(2) s. oben S. 67, Anm. 1; im übrigen Näheres unten §§ 12 zu 1 c), 13. Im Widerspruch damit hielt *Preußen* an der Bestimmung des ALR., § 308, II, 11 fest, wonach aus der Auffassung von der Kirchengemeinde als Eigentümerin des Kirchenvermögens das Vermögen der wegen Mangel an Pfarrangehörigen für erloschen erklärten Parochien als herrenlos und der landesherrlichen Verfügung anheimgefallen galt. Zwar sollte es nach dem insbesondere für die östlichen Provinzen bedeutungsvollen Ges. über die erloschenen Parochien v. 13. Mai 1833 zum Vorteil der betr. Religionspartei verwendet werden, doch konnte bei Bedürfnis die betr. Kirche mit ihrem Vermögen einer anderen christlichen Religionspartei überwiesen werden (§§ 4, 5).

bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten ihrer Mitglieder.

b) Darüber hinaus aber — und darin lag das dritte Charakteristikum des neuen Systems — übte der Staat den großen christlichen Kirchen gegenüber die Religionshoheit in der gesteigerten Form der *Kirchenhoheit* aus. Der Grund hierfür ist schon oben dargelegt: während die Interessen des Staates an den übrigen Religionsgesellschaften im wesentlichen negativ auf Abwehr von Gefahren, die ihm von ihnen drohen konnten, gerichtet war, wurde es den Kirchen gegenüber zu einem durchaus positiven Interesse. Die Kirchen stehen als seine Landeskirchen in einem besonderen, engeren Verhältnis zum Staat, sie haben ihre Aufgaben zugleich in seinem Interesse und Auftrag zu erfüllen. Das hat zweierlei Folgen: Um sie zur leichteren Durchführung ihrer Aufgaben zu befähigen, stattet er sie mit jener besonderen öffentlich-rechtlichen Stellung und jenen Vorrechten aus, die herkömmlich unter der Bezeichnung privilegierte Korporation des öffentlichen Rechts zusammengefaßt wird, gewährt ihnen den Verwaltungszwang, einen erhöhten strafrechtlichen Schutz(1), finanzielle Mittel und das Besteuerungsrecht. Andererseits will er sie aber auch zur Erfüllung ihrer Aufgaben als Landeskirchen anhalten können; deshalb und zugleich aus einem aus der Aufklärung und dem Polizeistaat überkommenen starken Mißtrauen, insbesondere der katholischen Kirche gegenüber(2), macht er bei ihnen seine Staatshoheit in ganz anderem Umfang und mit weit stärkerer Intensität geltend als bei den Religionsgesellschaften des Privatrechts, indem er sie einer über die allgemeine Religionsaufsicht weit hinausgehenden,

(1) So gegen Gotteslästerung als Verletzung des religiösen Gefühls der christlichen Bevölkerung, gegen Verletzung der christlichen Sonn- und Feiertagsordnung.

(2) Weil er die Kirchen „von seinem Standpunkt aus für fähig zum Guten gleichwie zum Bösen hält", *Anschütz*, PrV., S. 303.

alle ihre Lebensäußerungen erfassenden *besonderen Staatsaufsicht* unterwirft. Folglich ist wie zur Zeit des Staatskirchentums(1) so auch jetzt die gesteigerte Aufsicht nicht die Auswirkung, nicht das Korrelat der öffentlich-rechtlichen Stellung, vielmehr sind die Anerkennung als privilegierte öffentlich-rechtliche Körperschaft, die Gewährung des erhöhten Schutzes und die Unterordnung unter die gesteigerte Staatsaufsicht nichts anderes als die zwar innerlich zusammenhängenden, aber, weil Ausfluß politischer Zweckmäßigkeitserwägungen, die rechtlich selbständigen und voneinander unabhängigen Folgen der Eigenschaft der Kirchen als Landeskirchen, des darin liegenden Verhältnisses besonderer Verbundenheit, in dem auch nach dem Zusammenbruch des Staatskirchentums die Kirchen zum Staate verbleiben.

§ 5. DIE KIRCHENAUFSICHT IM BESONDEREN(2)

Inhalt und Umfang der Kirchenaufsicht hing vom Ermessen des Gesetzgebers ab, von dem Maß des Vertrauens oder Mißtrauens, das der Staat den Kirchen und zwar jeder einzelnen von ihnen entgegenbrachte. Es stand, wie der Rückschlag in den siebziger Jahren zeigte, ganz bei ihm, sie nach eigenem Ermessen durch Sondergesetze, ja selbst schon durch

(1) s. oben S. 15.

(2) Vgl. zum Folgenden neben der S. 39, Anm. 3 angeführten Literatur die grundlegende Darstellung bei *Hinschius*, Staat und Kirche, S. 279 ff.; ferner die einschlägigen Ausführungen bei *Friedberg*, KR., *Sägmüller*, KR. ³1914, mit Spezialliteratur sowie die eingehenden Artikel mit weiteren Literaturangaben: Amortisationsrecht *(Meurer)*, Geistliche *(Kahl)*, kirchliche Vermögensverwaltung (in den einzelnen Staaten *Meurer, Giese)*, Kirchenhoheit *(Kahl)*, Kirchensteuern *(Giese)*, Orden *(Ebers)*, in *Stengel-Fleischmann*, WöStVerwR. I—III, 1911/1914.

die Verwaltungspraxis zu regeln, weit über den Rahmen der allgemeinen Gesetze hinaus in die Selbstverwaltung der Kirchen einzugreifen und sie weitestgehenden Beschränkungen bis zur Knebelung jeglicher Freiheit zu unterwerfen. So war denn auch tatsächlich die besondere Staatsaufsicht in den einzelnen Staaten durchaus verschieden umschrieben. Es läßt sich daher kein einheitliches, für alle Staaten gleichmäßig zutreffendes System aufstellen. Es ist vielmehr nur möglich, die einzelnen Aufsichtsrechte, die sich in Abwehr-, Vorbeugungs-, Mitwirkungs- und Kontrollmaßnahmen äußerten, gruppenweise nach den verschiedenen Gebieten der kirchlichen Tätigkeit zu ordnen und dabei jeweils anzugeben, ob, in welcher Form und in welchem Umfange die einzelnen Staaten allen oder der einen oder anderen Kirche gegenüber Aufsichtsrechte geltend machten(1).

1. Gegenüber der kirchlichen *Gesetzgebungs- und Verordnungsgewalt* vor allem der *katholischen Kirche* war zur Zeit des Staatskirchentums eines der schärfsten Aufsichtsmittel das *Plazet* gewesen, d. h. die Forderung vorgängiger Genehmigung aller kirchlichen Gesetze, Verordnungen und Erlasse, ohne die sie weder verkündet noch vollzogen werden durften(2). Nach dem Jahre 1848 wurde es, obwohl ihm kaum

(1) Regelmäßig haben die Staaten gegenüber der evangelischen Kirche trotz ihrer Verselbständigung eine Normierung der staatlichen Hoheitsrechte nicht für erforderlich gehalten, weil sie in der Person des Monarchen als des Trägers des Kirchenregiments eine Gewähr gegen Übergriffe der kirchlichen Organe in die staatliche Sphäre erblickten. Erst beim Ausbau der Gemeinde- und Synodalverfassung haben wenigstens *Preußen* und *Anhalt* die Rechte des Staates eingehend umschrieben; s. ob. S. 59, Anm. 1; über *Sachsen* ebd. Anm. 3; über die Geltung der *preuß.*, *bad.* und *hess.* Ges., über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen und über die Grenzen der kirchlichen Disziplinar- und Strafgewalt auch für die evangelische Kirche ebd. Anm. 1.

(2) Vgl. *Preußen*, ALR. II, 11, §§ 117, 118; *Bayern*, VU. v. 26. Mai 1818, IV, § 9 u. RelEd., § 58; *OberrhGemO.* v. 30. Januar 1830, §§ 4, 5; *Württemberg*, Verf. v. 25. September 1819, § 72; *Hannover*, Verf. v. 6. Aug. 1840, § 71; *Hessen*, VU. v. 17. Dez. 1820, Art. 40; *Sachsen*, Mand. v. 19. Febr. 1827, § 3, Verf. v. 4. Sept.

noch praktische Bedeutung zukam, doch nur von Preußen und Österreich formell aufgehoben(1), so daß bei etwaiger Gesetzeswidrigkeit die Durchführung allein durch Repressivmaßnahmen zu verhindern war. Bayern(2), Braunschweig(3) und Sachsen-Coburg-Gotha(4) hielten dagegen am Plazet ausdrücklich fest, andere Staaten beschränkten es früher oder später als Folge der Selbstverwaltung, wie dies Sachsen-Weimar(5) schon früher getan hatte, dahin, daß sie die *vorgängige Genehmigung* nur noch für solche kirchliche Anordnungen verlangten, die über den innerkirchlichen Wirkungskreis hinaus in bürgerliche, staatsbürgerliche oder staatliche Verhältnisse eingriffen [Baden für beide Kirchen, Württemberg, Hannover, Sachsen(6)] oder bürgerlich-rechtliche Geltung beanspruchten [Hessen für beide Kirchen(7)], andere kirchliche Erlasse über innerkirchliche Angelegenheiten zwar nicht völlig freiließen, sich aber mit einer bloßen *Mitteilung*, sei es vor [Sachsen und Sachsen-Weimar], sei es gleichzeitig mit der Verkündigung begnügten [Württemberg, Baden, Hessen;

1831, § 57; *Sachsen-Weimar*, Ges. über katholische Kirchen- und Schulangelegenheiten, v. 7. Oktober 1823, § 3; *Sachsen-Meiningen*, GrundG. v. 23. Aug. 1829, § 30 (für alle Kirchen); *Sachsen-Coburg*, Regul. für die katholischen Glaubensgenossen v. 30. Okt. 1812, § 8; *Sachsen-Gotha*, Regul. für die kath. Glaubensgenossen v. 23. Aug. 1811, § 9; *Oldenburg*, Normat. für die römisch-katholische Kirche v. 5. April 1831, § 5; *Braunschweig*, Neue LandschaftsO. v. 12. Okt. 1832, § 215; *Lübeck*, Regul. für die röm.-kath. Gemeinde v. 14. Juli 1841, Art. 12.

(1) *Preuß.* CabO. v. 1. Jan. 1841, für dogmatische Erlasse, VU. v. 31. Jan. 1850, Art. 16, allgemein; *Österr.* VO. v. 18. April 1850, s. aber unten S. 74, Anm. 2.

(2) *Bayr.* MinErl. v. 8. April 1852 n. 3, MinErl. v. 28. März 1883, II, 2. Literatur bei *Sägmüller*, KR., S. 117.

(3) a. a. O.

(4) StGrundG. v. 3. Mai 1852, § 35.

(5) Zit. Ges. v. 1823, § 3.

(6) *Oberrh*GemO. v. 1. März 1853, §§ 2—5; *bad.* KirchG. v. 9. Okt. 1860, § 15; *württ.* KathKirchG. v. 30. Jan. 1862, Art. 1; *hann.* Ges. v. 5. Aug. 1848; *sächs.* KathKirchAufsG. v. 23. Aug. 1876, §§ 2—3 (über Ehesachen, Sonn- und Festtage, Wallfahrten, Prozessionen, Vermögensangelegenheiten, Schulwesen).

(7) KirchG. v. 23. April 1875, Art. 5.

ebenso Oldenburg(1) überhaupt für alle kirchlichen Erlasse, Österreich(2) später für alle bischöflichen Erlasse].

Gegenüber der *evangelischen Kirche* bestand ein formelles Plazet nur vereinzelt [Bayern, Baden, Hessen, Württemberg, Sachsen-Meiningen(3)]. Doch kam dem durch die Unterordnung des Konsistoriums unter den Kultusminister [in Bayern des Oberkonsistoriums unter den Innenminister] keine praktische Bedeutung zu, weil dieser die Entscheidung bzw. Zustimmung des Landesherrn einzuholen und vorher festzustellen hatte, daß von Staats wegen nichts gegen das Gesetz einzuwenden sei. Gleiches wurde später in einzelnen Staaten gesetzlich vorgeschrieben, so in Preußen(4), Österreich(5), Anhalt(6).

Die Ergänzung des Plazet hatte im Staatskirchentum der *recursus ab abusu* gebildet, die auf Beschwerde erfolgende Gewährung des staatlichen Schutzes gegen kirchliche Amtshandlungen(7). Mit Anerkennung der Selbstverwaltung war er,

(1) Die Bestimmung des *old.* RevStGrundG. v. 22. Nov. 1852, Art. 78, § 3, welche das Plazet aufrechterhalten hatte, wurde durch Vereinbarung mit dem Bischof von Münster im Sinn des Textes abgeändert.

(2) *Österr.* KathKirchG. v. 7. Mai 1874, § 16.

(3) Für *Baden* und *Hessen* s. die S. 73, Anm. 6 und 7, für *Bayern, Württemberg* und *Sachsen-Meiningen* die S. 72, Anm. 2 zitierten Bestimmungen.

(4) *Preuß.* EvKirchVerfG. v. 3. Juni 1876, Art. 13 (Abs. 2 bezgl. der von einer Provinzialsynode oder der Generalsynode beschlossenen Gesetze, abgeändert durch ErgG. v. 28. April 1894, § 2), ähnlich in den KirchVerfG. für die übrigen Provinzen. Bei UmlageG. war darüber hinaus Zustimmung des Staatsministeriums oder gar Bestätigung durch Staatsgesetz (bei Änderung grundlegender Verfassungsbestimmungen oder Überschreitung eines bestimmten Hundertsatzes der Staatseinkommensteuer) erforderlich, Art. 15, 17, 21. Ähnlich das *anhalt.* Gesetz die SynO. betreffend v. 24. März 1879 sowie das *wald.* Ges. betr. die SynO. für die Vereinigte evangelische Kirche v. 31. Januar 1873 und ErgG. v. 9. Januar 1899 (nur für UmlageG.).

(5) ProtPat. v. 8. April 1861.

(6) Zitiertes Ges. Art. 2—5, 7—10.

(7) *Bayr.* RelEd. §§ 52—54, *oberrh.* GemVO. v. 1830 § 36, *hess.* VU. Art. 42, *sächs.* Mand. v. 1827 § 3, VU. § 58, *sachsen-weim.* Ges. v. 1823 § 5, *hann.* Verf. v. 1840.

von Bayern abgesehen(1), gefallen. Später hat Österreich wieder ein allgemeines Beschwerderecht gegeben, falls durch eine kirchliche Verfügung ein Staatsgesetz verletzt würde(2). Sachsen, Hessen und Preußen führten ihn im Kulturkampf für Disziplinar- und Straferkenntnisse ein(3).

2. Für die *Errichtung, Veränderung und Aufhebung der kirchlichen Ämter und Unterverbände* einschließlich ihrer Grenzen war staatliche Mitwirkung erforderlich, sofern sie der Anerkennung als Körperschaft des öffentlichen Rechts bedurften oder auch nur die Rechtsfähigkeit erhalten sollten. Dahin gehören in erster Linie die Pfarr- und Kirchengemeinden, die Gesamtverbände, Dekanate und Diözesen, die Parochial- und Synodalverbände, ebenso auch die Benefizien und Stiftungen, wie insbesondere die Pfarrpfründen, nicht dagegen die nur widerruflich zu besetzenden Seelsorgestellen(4) und die Ämter der Diözesanverwaltung. Demgemäß war zur Errichtung und Veränderung von *Pfarreien* oder Pfarrpfründen überall durch Gesetz Einvernehmen oder Bestätigung des Staates vorgeschrieben(5). Die *Bistumverfas-*

(1) In zitiertem Erl. v. 1852 n. 6 u. 7 ausdrücklich aufrecht erhalten und näher für die Fälle umschrieben, wo die kirchliche Gewalt ihren geistlichen Wirkungskreis überschreite, in die Rechtssphäre des Staates eingreife, positive Staatsgesetze verletze, beim Vollzug ihrer Erkenntnisse sich äußerer Zwangsmittel bediene oder das kirchliche Beschwerdeverfahren verzögere oder behindere.

(2) KathKirchG. v. 1874 § 28.

(3) s. u. zu 4 c.

(4) Wie *Preußen* im Kulturkampf (GeistlVorbG. v. 1873 § 19) ministerielle Genehmigung selbst für nur widerruflich zu besetzende Seelsorgestellen forderte.

(5) Für die *katholische Kirche: Preußen* ALR. II, 11, §§ 238, 239: Errichtung durch den Staat „unter Zuziehung der geistlichen Oberen", bei Änderung hört der Staat erst alle Beteiligten, bei Mangel an Eingepfarrten kann mit staatlicher Genehmigung Vereinigung oder Aufhebung erfolgen oder, wenn sie 10 Jahre lang unbesetzt bleibt, vom Staat als erloschen erklärt und über sie frei verfügt werden (§§ 308, 752), MinReskr. v. 30. Sept. 1874: gemeinschaftlich durch Bischof und Bezirksregierung, in Vollzug gesetzt nach ministerieller Genehmigung durch die letztere; *Bayern* Konk. 1817 Art. 12 lit. f, RelEd. §§ 76, 77, MinErl. v. 1852 n. 4: Dekanatsbezirke; *Württemberg* KirchG. v. 1862 Art. 17; *Baden*

sung war durch die Vereinbarungen mit Rom festgelegt und durch die Publizierung der Konkordate bzw. Circumskriptionsbullen als Gesetze staatlich anerkannt, so daß eine Änderung ohne Mitwirkung des Staates nicht möglich war. Auch die Änderung der Organisation der evangelischen *Kirchenregimentsbehörden* bedurfte der Bestätigung durch Staatsgesetz, weil sie entweder in der Verfassung [Bayern(1), Württemberg(2)] oder durch staatliches Ausführungsgesetz anerkannt war [Preußen(3), Sachsen(4)], oder weil wenigstens für die Änderung grundlegender kirchlicher Verfassungsgesetze ein besonderes Staatsgesetz vorgeschrieben war [Preußen(5), Anhalt (6)]. Dasselbe galt in einzelnen Staaten [Preußen(7), Sachsen(8)], auch für die späteren *Presbyterial- und Synodaleinrichtungen*, während in anderen Staaten, wo sie auf bloß kirchenregimentlicher Verordnung des Landesherrn beruhten, für Änderungen eine Mitwirkung der

---

OKirchSteuG. v. 1888 Art. 11; *Hessen* RevG. 1887 Art. 10; *Oldenburg* Normat. v. 1831 § 19; *Sachsen* KathKirchAufsG. v. 1876 § 29; *Österreich* Konk. Art. 4c, KathKirchGes. v. 1874 § 20.

Für die *evangelische Kirche: Preußen* ALR. a. a. O. §§ 238, 239, 176, 177, 178, EvKirchVerfG. v. 1876 Art. 23, 24 (entsprechend in den übrigen Provinzen); *Bayern* RelEd. § 16 lit. e, ProtRelEd. § 19, lit. f; *Hessen* zitiertes Ges. Art. 10; *Sachsen* Anordn. v. 20. Juni 1835 lit. c, e, i; *Österreich* ProtPat. v. 1861 für Seniorats- und Superintendentialgemeinden. In *Baden* und *Württemberg* bestanden keine Bestimmungen, doch war in Baden die landesherrliche Entscheidung einzuholen und die Verleihung der juristischen Person nachzusuchen, während in Württemberg die staatliche Mitwirkung durch die Unterordnung des Konsistoriums unter das Kultusmin. gesichert war.

(1) ProtRelEd.

(2) VU. § 75.

(3) KirchVerfG. v. 1876 Art. 21.

(4) Ges. zur Publikation des KirchenGes. wegen Errichtung eines evang.-lutherischen Landeskonsistoriums v. 16. April 1873 § I u. II.

(5) Zitiertes Ges. Art. 21: Änderungen der Kollegialverfassung des Ev. Oberkirchenrats, der Konsistorien und sonstigen Kirchenbehörden.

(6) s. ob. S. 74, Anm. 4.

(7) Zitiertes Ges. Art. 2, 10, 14.

(8) Ges. die Publikation des KirchVorstSynO. betr. v. 30. Mai 1868.

staatlichen Gesetzgebung nicht notwendig war [so insbesondere Baden und Hessen].

3. Hinsichtlich der *Besetzung der kirchlichen Ämter* beanspruchte der Staat

a) zunächst das Recht, bestimmte *Vorbedingungen für die Übertragung eines kirchlichen Amtes* aufzustellen. Wegen des Charakters des kirchlichen Amtes als eines öffentlichen Amtes wurde regelmäßig die Staatsangehörigkeit oder später wenigstens die Reichsangehörigkeit, ein in sittlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht einwandfreies Verhalten(1) und der Nachweis einer allgemeinen wissenschaftlichen Vorbildung verlangt(2). Preußen hatte zwar schon immer die Prüfung der wissenschaftlichen und sittlichen Voraussetzungen verlangt, aber sie schon im Allgemeinen Landrecht der Kirche überlassen(3). Nachdem der Kulturkampf — und Baden und Hessen mußten dem folgen — bis zu der Forderung der Ablegung einer staatlichen Prüfung über allgemeine Vorbildung, des sog. Kulturexamens, geführt hatte, wurde in den Revisionsgesetzen als Vorbedingung für die Bekleidung eines kirchlichen Amtes der Nachweis der Reifeprüfung und eines dreijährigen Studiums an einer deutschen Universität oder einem unter staatlicher Aufsicht stehenden bischöflichen Seminar festgelegt(4).

Beide Forderungen galten ebenso für die evangelische Kirche, doch ist dies nur vereinzelt [in den angeführten Staaten] gesetzlich festgelegt worden(5).

(1) *Baden* KirchG. v. 1860 § 9; *Württemberg* KathKirchG. v. 1862 Art. 3; *Bayern* zitierter MinErl. n. 8; *Sachsen-Weimar* zitiertes Ges. v. 1823 §§ 16—17; *Hessen* Übereink. v. 23. Aug. 1854 II.

(2) *Bayern* a. a. O.; *Oberrh.* GemVO. § 27; *Baden* a. a. O.; *Württemberg* a. a. O.; *Sachsen-Weimar* a. a. O. § 16; *Oldenburg* Vertr. v. 5. Jan. 1830, § 32.

(3) § 61 II 11.

(4) *Preußen* GeistlVorbG. v. 1873 §§ 1, 4—8, RevG. 1882 Art. 3, 1886 Art. 1—5; *Baden* ÄndKirchGes. v. 19. Febr. 1874 Art. 1, GeistlVorbG. v. 1880 Art. I; *Hessen* GeistlVorbG. v. 1875 Art. 1—3, Nov. v. 5. Juli 1888 Art. 1—6; *Sachsen* KathKirchAufsGes. v. 1876 §§ 19—22; *Österreich* KathKirchGes. v. 1874 § 2.

(5) Vgl. die in Anm. 4 zitierte Ges. Das *preuß.* und *hess.* Ges. unterwarfen

b) Der Staat verlangte ferner bei der *Besetzung* der Kirchenämter selbst entscheidende Mitwirkungsrechte:

α) Zunächst beanspruchte er Besetzungs- oder Präsentationsrechte auf die niederen Kirchenämter aus dem *staatlichen Patronat.* Die Territorialherren hatten zur Zeit des Staatskirchentums, wie schon erwähnt(1), aus der Landeshoheit ein „landesherrliches Patronatsrecht" mit weitgehenden Verleihungsrechten abgeleitet, das sich in dem evangelischen landesherrlichen Kirchenregiment zu einem allgemeinen Stellenbesetzungsrecht verdichtete. Ähnlich hatte dann Josef II. die Patronate der säkularisierten Klöster als der landesherrlichen Kollation anheimgefallen erklärt. Ihm folgten nach der großen Säkularisation die Fürsten, die sich nicht nur die Patronate der untergegangenen Stifte und Klöster, sondern auch die Besetzungsrechte der früheren geistlichen Fürsten zusprachen(2); in besonders weitgehendem Ausmaß war dies in Bayern und den südwestdeutschen Staaten der Fall. Während in Bayern durch das Konkordat von 1817 dem Könige ein Präsentationsrecht auf alle Benefizien, auf die seine Vorgänger, die früheren Fürstbischöfe oder ein säkularisiertes Stift oder Kloster präsentiert hatten, eingeräumt wurde(3), fand in den anderen Staaten erst nach 1848, das die Aufhebung des mit der kirchlichen Autonomie unvereinbaren Patronatsrechts verhieß(4), eine Regelung durch Vereinbarungen

---

auch die evangelischen Predigerseminare der gleichen Staatsaufsicht. Vgl. ferner *österr.* ProtPat., das mit staatlicher Genehmigung auch die Wahl von Ausländern zuließ, die aber die österr. Staatsangehörigkeit erwerben mußten; für die Ausbildung der Prediger dient die staatliche Evangelisch-theologische Lehranstalt als selbständige Fakultät in Wien.

(1) s. ob. S. 3, 14, 22. Die reiche Literatur bei *Sägmüller* I, 367 ff.

(2) *Preußen* hatte durch die KO. v. 12. Dez. 1812 sämtliche in den ungeraden Monaten erledigten niederen Benefizien der kath. Kirche in Schlesien der landesherrlichen Besetzung vorbehalten.

(3) s. ob. S. 23.

(4) Vgl. *preuß.* VU. v. 1850 Art. 17.

statt: das landesherrliche Patronat wurde beseitigt und den Bischöfen eine bestimmte Anzahl von Benefizien, insbesondere Pfarreien zur freien Besetzung überwiesen, ein anderer Teil aber dem staatlichen Präsentationsrecht vorbehalten(1).

In der evangelischen Kirche waren nach der Trennung der kirchenregimentlichen Befugnisse des Landesherrn von denen des Staatsoberhauptes die landesherrlichen Patronatsrechte zu kirchenregimentlichen Besetzungsrechten geworden, doch wurden sie durch die überaus zahlreichen Privatpatronate, die städtischen Patronate(2) und die später vordrängenden Gemeindewahlrechte stark behindert. Die eigentlichen fiskalischen Patronate machten demgegenüber nur einen geringen Bruchteil aus.

β) Soweit keine staatlichen Patronatsrechte bestanden, war für

(1) So in *Württemberg*, wo der Bischof vor 1848 nicht eine einzige Pfründe selbst besetzen konnte, i. J. 1858 (178 bischöfliche, 318 königliche, für 30 bes. Bestimmungen); *Baden* 1861 (163:304:132), *Preußen* für Culm 1848 (alternativa mensium), Gnesen-Posen 1854 (65:51:62), Breslau 1867 (135:96), Paderborn 1852 (221:51), Münster 1854/1868 (50:33:1), Trier 1870 (16:9), Fulda 1871/72 (nur 6 kgl.), Limburg 1873 (nur 28 kgl.), [vgl. *Ebers*, Das Devolutionsrecht, 1906, S. 265 f., 422 f.]; ferner *Oldenburg* 1873, *Österreich* Konk. v. 1855 Art. 25, KathKirchG. § 4 (Nominationsrecht auf alle Pfründen, die aus dem Religionsfonds oder öffentlichen Mitteln dotiert werden). Eine Sonderstellung nahm bis 1918 *Sachsen* ein. In den Erblanden stand dem König neben dem Präsentationsrecht für den Apostolischen Vikar und für die Geistlichen an der Hofkirche in Dresden ein allgemeines Kollaturrecht auf alle katholischen patronatsfreien Kirchenämter (mit Ausnahme der vom Apost. Vikar 1844 aus eigenen Mitteln errichteten Pfarrei Annaberg) zu, welch letzteres seit langem, mindestens seit 1837, durch den Apost. Vikar ausgeübt wurde mit nachfolgender Genehmigung des Königs als Patron und seit der Verfassung (1831) außerdem mit „Einverständnis" des Kultusministers in Ausübung der iura circa sacra. Präsentations- und Kollaturrechte, zusammen als landesherrliches Patronatsrecht bezeichnet, waren nicht durch Privileg, sondern durch kirchliches Gewohnheitsrecht begründet und gingen auf das Recht der Landesherren, ihre Hofgeistlichen zu ernennen, zurück, das dann auf die Geistlichen und Kirchen ausgedehnt worden war, die die Könige finanziell unterstützt hatten. In der Oberlausitz standen dagegen alle Kirchen unter geistlichem oder Laienpatronat. Vgl. *Langer* a. a. O. (s. S. 39, Anm. 3), S. 11 ff., 17 ff., 28 ff., 57 ff.

(2) s. ob. S. 6.

die Besetzung der *katholischen Pfarrämter* vereinzelt die ausdrückliche *Genehmigung* oder *Bestätigung* [Bayern(1), Oldenburg(2), Sachsen-Weimar(3)] vorgeschrieben, sonst regelmäßig das *Einspruchsrecht* vorbehalten, sei es bei dauernder Übertragung eines kirchlichen Amtes [Baden, Württemberg, Sachsen-Weimar, Lippe, seit den siebziger Jahren auch Preußen, das sich bis dahin jedes selbst negativen Mitwirkungsrechtes enthalten hatte(4), Sachsen, Österreich(5)], sei es auch schon bei widerruflicher Verleihung oder selbst bei bloßer Stellvertretung oder Hilfeleistung [Sachsen, Baden, bis zu den Revisionsgesetzen auch Preußen und Hessen(6)]. Der Einspruch sollte darauf gestützt werden können, daß der Kandidat in bürgerlicher oder staatsbürgerlicher Beziehung [geminderte Ehre, Bescholtenheit — Zuwiderhandlung gegen Staatsgesetze, Störung des öffentlichen Friedens, mangelnde Befähigung für die mit dem Amte verbundenen Staatsgeschäfte] für die Stelle nicht geeignet [Preußen, Hessen, Sachsen, Österreich] oder mißfällig sei [Württemberg, Baden, Sachsen-Weimar, Lippe]. Zur Sicherung des Einspruchsrechtes bestand dann die *Anzeigepflicht.* Die Anstellung durfte erst erfolgen, wenn die Staatsbehörde erklärt hatte, keinen Einspruch erheben zu wollen, oder wenn die Einspruchsfrist [meist vier Wochen(7)] abgelaufen war. Eine Besetzung unter Nicht-

(1) Konk. 1817 Art. IX, 6: personae gratae; zitierter MinErl. n. 9; nur die Wahl der Landdekane wurde freigegeben (MinErl. v. 20. Nov. 1873 n. 2).

(2) Normat. v. 1831 § 11, Verf. v. 1852 Art. 79 u. Vereinb. mit dem Bischof v. Münster 1873.

(3) Zit. Ges. v. 1823 § 17.

(4) Vgl. ALR. §§ 120, 324 II, 11.

(5) *Baden* KirchG. v. 1860 § 9, VO. v. 11. April 1880; *Württemberg* KathKirchG. v. 1862 Art. 4; *Hessen* Übereink. v. 1854 Art. I, RevG. 1887 Art. 9; *Sachsen-Weimar* Ges. v. 1823 § 17; *Lippe* Ed. v. 9. Mai 1854 Art. 2; *Preußen* RevG. 1887 Art. II; *Sachsen* KathKirchAufsG. §§ 24—26; *Österreich* KathKirchG. v. 1874 § 6.

(6) *Preußen* GeistlVorbG. §§ 24—26; *Österreich* KathKirchG. v. 1874 § 6. 1883, Art. I; *Hessen* GeistlVorbG. 1875 Art. I.

(7) So *Preußen, Österreich, Hessen:* 4 Wochen, *Baden:* 3 Wochen.

achtung der Anzeigepflicht und des Einspruchsrechtes war nicht nur schlechthin [in Österreich und Sachsen nur in staatlicher Beziehung] nichtig, sondern konnte durch Repressivmaßnahmen der Regierung unwirksam gemacht werden. Preußen, Baden und Hessen bedrohten sogar in der Hitze des Kulturkampfes Zuwiderhandlungen mit krimineller Geldstrafe, ja Baden und Hessen auch mit Freiheitsstrafen, und zwar sowohl die gesetzeswidrige Übertragung wie die öffentliche Ausübung der Amtshandlungen, in Baden überhaupt kirchlicher Funktionen(1). Umgekehrt sollte die Besetzung der Kirchenämter im Sinne der Kampfgesetze dadurch erzwungen werden, daß die Besetzung innerhalb eines Jahres vorgeschrieben wurde [Preußen, Hessen, Österreich], widrigenfalls Geldstrafen und die Einbehaltung der Staatsmittel angedroht [Preußen(2)], oder gar im Widerspruch mit dem kanonischen Recht der Präsentationsberechtigte, sonst die Kirchengemeinde ermächtigt wurde, einen Pfarrverweser zu wählen und diesem das Pfarramt bis zur endgültigen Besetzung zu übertragen(3). Diese mit der Selbstverwaltung unvereinbaren Bestimmungen sind dann durch die Revisionsgesetze aufgehoben worden.

Für die Besetzung der *Bischofsstühle* und *Kanonikate* waren die besonderen Bestimmungen der Konkordate und Circumscriptionsbullen und der dazu gehörigen päpstlichen Breven an die Domkapitel maßgebend(4). Danach war bei den *Bi-*

---

(1) *Preußen* §§ 22, 23, durch RevG. 1880, 1883 beschränkt auf die Pfarrämter; *Baden* ÄndKirchG. v. 1874 Art. III; *Hessen* Art. 7, durch RevG. 1887 Art. 12 wurde die Freiheitsstrafe gestrichen.

(2) Tatsächlich wurden durch das sog. Sperrgesetz v. 27. April 1875 (s. ob. S. 58) die Staatsleistungen an die Bistümer, Diözesaninstitute und Geistlichen eingestellt; aufgehoben durch RevGes. v. 14. Juli 1880.

(3) *Preußen* § 18, ErgG. v. 21. Mai 1874 Art. 4 ff., aufgehoben durch RevG. 1882 Art. 4 und 1887 Art. 2 § 3; *Hessen* Art. 10, 11, aufgehoben durch RevG. v. 1887 Art. 15; *Österreich* Art. 12.

(4) Die reiche Literatur bei *Friedberg*, S. 325 ff., *Stutz*, S. 450 f., *Sägmüller*, [3] S. 334 ff.

schofsstühlen dem Landesherrn entweder ein *Nominationsrecht* [Bayern, Österreich(1), auch Sachsen gehört hierher(2)] oder ein *negatives Veto* eingeräumt, wonach von ihm als personae minus gratae bezeichnete Kandidaten nicht gewählt werden durften [Preußen, Hannover und die Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz(3)]. Für die *Kanonikate* standen dem Landesherrn gleichfalls entweder ein *Nominationsrecht* zu [Bayern auf die zweite Dignität, Dechantei, und die in den sogenannten päpstlichen d. h. ungeraden Monaten erledigten Kanonikate, Österreich auf alle Kanonikate mit Ausnahme der ersten Dignität und der Kanonikate freier bischöflicher Verleihung oder unter Privatpatronat, für die aber 1877 Anzeigepflicht und Einspruchsrecht eingeführt wurde] oder ein *Vorschlagsrecht* [Preußen auf die vom Papst zu besetzenden Dom- und Stiftspropsteien und die in den päpstlichen Monaten erledigten Kanonikate der Domkapitel und des Stiftes Aachen] oder ein *negatives Veto* [Oberrheinische Kirchenprovinz und Hannover gegenüber dem von Bischof und Kapitel alternierend einzureichenden Vierervorschlag auf das vakante Kanonikat, aber auch Domvikariat(4)].

(1) *Bayr.* Konk. Art. IX, *Österr.* Konk. Art. XIX. Vgl. *Stutz,* Über das Verfahren bei der Nomination auf Bischofsstühle, 1929.

(2) Der König hatte gewohnheitsrechtlich das Nominationsrecht für den Apostolischen Vikar (s. ob. S. 79, Anm. 1), der in Personalunion zugleich Dechant des Stiftes Bautzen und damit Apostolischer Präfekt der Oberlausitz war. In formell freier Wahl wurde er von dem katholischen Teil des Stiftskapitels Bautzen in Gegenwart des kgl. Wahlkommissars gewählt und dann vom König zum Apostolischen Vikar dem päpstlichen Stuhle vorgeschlagen. Vgl. *Langer,* a. a. O. S. 37.

(3) *Preußen* Circumskriptionsbulle „De salute animarum" v. 16. Juli 1821, Art. XXII und Breve „Quod de fidelium" v. 16. Juli 1821; *Hannover* Circumskriptionsbulle „Impensa Romanorum Pontificum" v. 16. März 1824 Art. XIII; *Oberrh.* Kirchenprovinz Circumskriptionsbulle „Ad Dominici gregis" v. 11. April 1827, Art. 1 und Breve „Re sacra" v. 28. Mai 1827; Erl. des KardStaatsSekr. Mery del Val v. 20. Juli 1900 an die deutschen Domkapitel. Vgl. *Stutz,* Der neueste Stand des deutschen Bischofswahlrechtes, 1909.

(4) *Bayern,* Konk. Art. X; *Österreich,* Konk. Art. XXII, KathKirchG. v. 1874, § 6; *Preußen,* a. a. O. Art. XXI; *Hannover,* a. a. O. Art. XVIII; *Oberrh.,* Kirch-Prov. a. a. O. Art. IV.

γ) Für die *evangelischen Pfarrämter* galten in Preußen, Baden, Hessen, Oldenburg und Österreich die gleichen Bestimmungen(1), doch fiel in Preußen das Einspruchsrecht fort, soweit die Anstellung [Berufung] durch Behörden erfolgte, deren sämtliche Mitglieder vom Könige ernannt wurden [Konsistorium, Oberkirchenrat(2)], so daß es praktisch nur für die Ausnahmefälle in Betracht kam, wo die Anstellung einem der Mediatkonsistorien, der vier standesherrlichen des Hauses Stolberg und der zwei städtischen von Breslau und Stralsund, zustand. In den übrigen Staaten fehlte es an Bestimmungen, da hier die Ernennung durch den Landesherrn [Bayern, Württemberg u. a.], oder durch landesherrliche Kirchenregimentsbehörden [Sachsen u. a.] erfolgte.

Bei der Ernennung der Mitglieder der *kirchenregimentlichen* Behörden war der staatliche Einfluß dadurch gewahrt, daß entweder eine positive Mitwirkung des Staatsministeriums durch Zustimmung [Baden, Sachsen: die in Evangelicis beauftragten Staatsminister] oder Gegenzeichnung des Kultusministers [Preußen, Württemberg, Österreich] oder des Innenministers [Hessen] erfolgte oder durch den Kultusminister die Ernennungsvorschläge an den Landesherrn weitergeleitet wurden [Bayern(3)].

c) Die Leistung eines *Eides* als Vorbedingung für die staatliche Anerkennung oder doch für die Ausübung des Amtes war aus der Zeit des Staatskirchentums überkommen, wo die Kirchenbeamten Staatsbeamte waren. Gegenüber der

(1) s. die S. 80, Anm. 5 zitierten Ges. v. *Preußen, Baden* und *Hessen;* für *Oldenburg* StGrundG. v. 1852, § 79 (landesherrliche Gutheißung); *Österreich,* ProtPat. v. 1861 (Einspruchsrecht).

(2) GeistlVorbildG. v. 1873, § 28.

(3) *Preußen,* EvKirchVerfG. v. 1876, Art. 23 n. 7, Ges. v. 1. März 1897, Art. 6; *Baden,* VO. v. 28. Febr. 1862, § 1; *Hessen,* Edikt, die Verfassung der evangelischen Kirche betr. v. 6. Jan. 1874, § 130; *Sachsen,* das S. 76, Anm. 4 zitierte KirchG. v. 15. April 1873, § 2a, § 5 n. 9; *Österreich,* ProtPat. v. 1861.

katholischen Kirche wurde ein Treu- und Gehorsamseid, sei es von den Bischöfen allein(1), sei es auch von den Pfarrern und Pfründnern [Bayern] verlangt. Eine eidliche Verpflichtung auf die Verfassung oder die staatlichen Gesetze hatten bei ihrer Anstellung die Geistlichen in Baden, Hessen, Braunschweig zu leisten, in Württemberg und Lippe außerdem einen Treueid, in Sachsen-Weimar den Untertanen- und Diensteid, in Sachsen den Untertaneneid, und, soweit sie Mitglieder des Katholischen Geistlichen Konsistoriums und Vikariatsgerichts waren, den Eid auf die Verfassung. Preußen hatte dagegen den früher allgemein verlangten Eid außer für die Bischöfe fallen gelassen.

Für *evangelische* Geistliche war die Vereidigung auf die Verfassung und die Landesgesetze vorgeschrieben in Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden und Hessen, in Preußen wurde von den Mitgliedern der Kirchenbehörden und den Generalsuperintendenten als Staatsbeamten der allgemeine Staatsdienereid, von den Superintendenten und den übrigen Geistlichen neben dem Eid auf gewissenhafte Amtserfüllung ein Eid der Treue und des Gehorsams gegenüber dem Landesherrn gefordert.

d) *Verlust des Amtes.* Die Verurteilung eines Geistlichen zu entehrenden Strafen durch das weltliche Gericht hatte von jeher die Amtsentsetzung seitens der Kirche zur Folge, wenn sie nicht schon vorher ausgesprochen war. Im Kulturkampf hatten aber einzelne Staaten das Bedürfnis, die auf Geistliche nicht anwendbaren Bestimmungen des StGB. §§ 31 ff., wonach Zuchthausstrafe, Aberkennung der bürgerlichen Ehren-

(1) Vgl. die Eidesformel im *bayr.* Konk. Art. XV; im wesentlichen damit übereinstimmend *württemb.* Konk. Art. II; *bad.* Konk. Art. II; *österr.* Konk. 1855 Art. XX. In *Preußen* wurde durch VO. v. 13. Febr. 1887 die frühere Formel wieder hergestellt, nachdem der Versuch, durch eine Erweiterung die Bischöfe schlechthin auf die Gesetze des Staates, mithin besonders auf die Kampfgesetze, zu vereidigen (VO. v. 13. Febr. 1873), gescheitert war.

rechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter die Unfähigkeit zur Erlangung eines öffentlichen Amtes oder zur Ausübung des innegehabten Amtes nach sich zieht, ausdrücklich auch auf die Geistlichen beider Konfessionen auszudehnen [Preußen, Sachsen, Baden, Hessen(1)].

Darüber hinaus hatten Preußen, Baden und Hessen in den genannten Fällen nicht nur in Nichtachtung der Selbstverwaltung die Erledigung der betreffenden Stelle von Rechts wegen ausgesprochen, sondern sich zunächst sogar zur Durchführung der Kampfgesetze das Recht zugelegt, einen solchen Geistlichen unmittelbar aus dem Amte zu entlassen mit den gleichen Folgen der Unfähigkeit zur Ausübung des Amtes, des Verlustes des Amtseinkommens und der Erledigung der Stelle, in Preußen allerdings erst, nachdem die kirchliche Behörde der Aufforderung auf Einleitung des Verfahrens zur Entlassung nicht nachgekommen wäre. Die Entlassung sollte durch Urteil eines besonderen staatlichen Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten erfolgen, wenn Kirchendiener die auf ihr

(1) *Sachsen* begnügte sich in Wahrung der Selbstverwaltung mit der Bestimmung, daß der betr. Geistliche von der kirchlichen Behörde seines Amtes zu entsetzen sei und eine solche Verurteilung nur „für alle staatlichen Beziehungen" die Erledigung der Stelle, die Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und den Verlust des Amtseinkommens ipso iure nach sich ziehe, wie der Staat auch sonst die einem Geistlichen vermöge Gesetzes oder besonderen Auftrages übertragenen staatlichen Geschäfte entziehen und einem anderen übertragen könne (KathKirchAufsG. v. 1876, §§ 13, 15). Ebenso hatte in *Österreich* die Regierung die Amtsentsetzung bei Verurteilung wegen Verbrechen oder Delikten aus Gewinnsucht, gegen die Sittlichkeit oder wegen öffentlichen Ärgernisses zu verlangen, widrigenfalls das Amt „für den staatlichen Bereich als erledigt" erklärt und die dem ordentlichen Seelsorger nach Gesetz zustehenden staatlichen Geschäfte (z. B. Matrikelführung) vorläufig einer anderen Persönlichkeit übertragen würde (KathKirchG. v. 1874, § 8). *Preußen, Baden* und *Hessen* glaubten dagegen neben der Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes und dem Verlust des Amtseinkommens die Stelle selbst schlechthin für erledigt erklären zu können, mußten dann aber in den Revisionsgesetzen die letztere Bestimmung wieder fallen lassen: *Preußen*, § 21, RevG. v. 1887, Art. II, § 4; *Hessen*, Art. VIII, RevG. v. 1887, Art. XIII; *Baden*, EGStrGB. Art. 14, Z. VII, ÄndKirchG. v. 1874, Art. III, § 16 d und e, RevG. v. 1888, Art. II und III.

Amt und ihre geistlichen Amtsverrichtungen bezüglichen Vorschriften der staatlichen Gesetze oder Anordnungen so schwer verletzt hätten, daß ihr Verbleiben im Amte mit der öffentlichen Ordnung unverträglich erscheine(1).

Aber noch mehr. Ein Reichsgesetz betr. Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern vom 4. Mai 1874 sah sogar die Möglichkeit vor, über solche aus dem Amt entlassene Geistliche, die weiterhin Amtshandlungen vornahmen, die Verhängung von Aufenthaltsbeschränkungen, ja selbst, in offenem Widerspruch mit grundlegenden Rechtsprinzipien, die Entziehung der Staatsangehörigkeit und die Ausweisung aus dem Reichsgebiet [Expatriierung] durch die Zentral- und Landespolizeibehörden auszusprechen. Die Bestimmungen wurden durch Gesetz vom 6. Mai 1890 wieder aufgehoben.

4. Gegenüber der kirchlichen *Straf-, Zucht- und Disziplinargewalt* war die vorgängige Genehmigung mit der Anerkennung der Selbstverwaltung gefallen(2). Der Staat schützte fürderhin sich und seine Bürger durch etwaige Repressivmaßnahmen und durch den Vorbehalt, daß Erkenntnisse gegen Freiheit und Vermögen allein vom Staate vollzogen werden konnten, und dies nur dann, wenn sie nach Prüfung, ob sie vom

(1) *Preußen,* KirchDiszG. v. 12. Mai 1873, §§ 24—37, aufgehoben durch RevG. v. 1886, Art. 9; *Baden,* ÄndKirchG. v. 1874, Art. III, § 16 d, aufgehoben durch RevG. v. 1888, Art. II; *Hessen,* GeistlAmtsMißbrG. v. 23. April 1875, Art 13—24, aufgehoben durch RevG. v. 1889, Art. 2. Anders *Sachsen,* KathKirchAufsG. § 14, wonach die Staatsregierung in solchen Fällen das Amt als für die staatlichen Beziehungen erledigt erklären konnte (s. vor. Anm.), wenn die geistl. Behörde der Aufforderung zur Amtsentlassung nicht nachgekommen war; die Bestimmung ist obsolet geworden. Ebenso *Österreich,* a. a. O. § 8: wenn wegen seines Verhaltens das fernere Verbleiben eines Seelsorgers im Amte die öffentliche Ordnung gefährdete, konnte die Regierung die Entfernung vom Amte durch die kirchliche Behörde verlangen, widrigenfalls die in vor. Anm. angegebenen Folgen eintraten.

(2) *Bayern* hatte die kgl. Bestätigung aufgehoben, hielt aber an der formellen staatlichen Einwilligung (RelEd. § 71) fest, soweit kirchliche Erkenntnisse auf staatsbürgerliche Beziehungen oder bürgerlich-rechtliche Verhältnisse Einfluß ausüben sollten (zit. MinErl. v. 1852 n. 5).

staatlichen Standpunkte zu beanstanden seien, für vollstreckbar erklärt waren(1). Nähere Bestimmungen hatten nur Württemberg und dann im Kulturkampf besonders eingehend Preußen und Hessen, teilweise auch Sachsen getroffen.

a) Danach wurden im Anschluß an ältere Bestimmungen(2) kirchliche *Straf- und Zuchtmittel* gegen Leib, Vermögen oder bürgerliche Ehre untersagt und nur solche für zulässig erklärt, die dem religiösen Gebiete angehörten oder in der Entziehung kirchlicher Rechte und Gnadenmittel oder im Ausschluß aus der kirchlichen Gemeinschaft bestanden(3). Die Bestimmungen, daß solche Straf- und Zuchtmittel nicht öffentlich bekanntgegeben werden dürften, ist später wieder aufgehoben worden(4).

Als *Disziplinarstrafen*(5) gegenüber Kirchendienern d. h. solchen Personen, die geistliche oder jurisdiktionelle Funktionen ausüben(6), wurden unter Ausschluß der körperlichen Züchtigung nur Geldstrafen bis zu bestimmter Höhe(7)

(1) Vgl. *Baden,* KirchG. § 16, ÄndKirchGes., Art. III, § 16a; *Württemberg,* KathKirchG., Art. 7.

(2) *Preußen,* ALR. §§ 52—57, II, 11, wonach gegen Kirchenmitglieder Strafen an Leib, Ehre und Vermögen, sowie dauernde Ausschließung verboten, vorübergehende Ausschließung unter Schädigung der bürgerlichen Ehre sowie Versagung ehrlichen Begräbnisses nur mit staatlicher Genehmigung zulässig waren; gegen Geistliche waren keine körperlichen Strafen, sondern nur Gefängnis bis zu einem Monat, geistliche Bußübungen, Geldstrafen bis zu 20 Thl., Suspension, Strafversetzung und Amtsentsetzung gestattet (§§ 124—127, 532). Vgl. auch zum Folgenden *Kaas,* Geistliche Gerichtsbarkeit in Preußen, I/II, 1915.

(3) *Preußen,* KirchStrafG. v. 13. Mai 1873, § 1, RevG. v. 1886, Art. 12 (die übrigen §§ aufgehoben durch RevG. v. 1887, Art. 4); *Hessen,* GeistlAmtsMißbrG. v. 1875, Art. 3; *Sachsen,* KathKirchAufsG., § 7.

(4) *Preußen,* § 4, aufgehoben durch RevG. 1887, Art. 4; *Hessen,* Art. 4, aufgehoben durch RevG. v. 1889.

(5) *Preußen,* KirchDiszG. v. 12. Mai 1873, §§ 2—6; *Hessen,* zit. Ges., Art. 6 u. 7; *Württemberg,* KathKirchGes., Art. 6.

(6) *Preuß.* RevG. 1886, Art. 6, 2.

(7) *Württemb.* 40 fl.; *Preußen* und *Hessen* 30 Thl. oder bis zur Grenze des etwa höheren Monatseinkommens.

zugelassen, Freiheitsstrafen allein in der Form der Überweisung an eine unter staatlicher Aufsicht stehende Demeritenanstalt(1), die aber nicht gegen den Willen des Betreffenden verhängt oder fortgesetzt werden und eine bestimmte Zeit nicht überschreiten durften(2); bei Verweisung in ein Demeritenhaus über die Zeit von 14 Tagen oder bei Entfernung vom Amte, in Württemberg und Hessen auch bei Geldstrafen über 15 fl. bzw. 60 M., war Mitteilung an die Staatsbehörde vorgeschrieben(3). Endlich waren Entfernung aus dem Amte einschließlich Strafversetzung, Suspension und Zwangsemeritierung zugelassen.

Darüber hinaus wurde die Anwendung von Straf-, Zucht- und Disziplinarmitteln für unzulässig erklärt wegen Handlungen oder Unterlassungen in Beobachtung staatlicher Gesetze und Anordnungen oder wegen Ausübung oder Nichtausübung politischer, insbesondere der Wahl- und Stimmrechte(4), oder wegen der Einlegung des recursus ab abusu(5), Bestimmungen, die später in Preußen durch formelles Gesetz, in den übrigen Ländern durch die Praxis beseitigt wurden.

b) Des weiteren wurde zur Sicherung einer ausreichenden Verteidigung allgemein ein geordnetes *prozessuales Verfahren* und ein schriftliches mit Gründen versehenes Urteil gefordert, sei es überhaupt für jedes Disziplinarverfahren [Württemberg], sei es wenigstens für die Entfernung aus dem Amte, wenn hiermit Verlust oder Verminderung des Amtseinkommens verbunden war, während für Freiheits- und Geldstra-

(1) *Preußen,* KirchDiszGes., §§ 7, 8, abgeändert durch RevG. v. 1886, Art. 8.

(2) *Preußen:* drei Monate, *Hessen* und *Württemberg:* 6 Wochen.

(3) *Preußen,* § 7 bzw. RevG. 1886, Art. 8; *Württemberg,* Art. 6; *Hessen,* Art. 8 aufgehoben durch RevG. 1889, Art. 2.

(4) *Preußen,* KirchDiszG., § 10 aufgehoben durch RevG. 1886, Art. 10, 1; ferner KirchStrafG., §§ 2 u. 3 aufgehoben durch RevG. v. 1887, Art. 4; *Hessen,* Art. 9; ferner *Baden,* ÄndKirchGes. III, § 16 b und c; *Sachsen,* § 8.

(5) *Preußen* und *Hessen* a. a. O.

fen nur das Anhören des Beschuldigten verlangt wurde(1). Die Bestimmung, daß die kirchliche Disziplinargewalt nur durch deutsche Kirchenbehörden ausgeübt werden dürfte(2), ist später wieder aufgehoben worden(3).

c) Zum Schutz der staatlichen Vorschriften hatten im Kulturkampf einige Staaten den früheren *Rekurs* [recursus ab abusu] wieder eingeführt(4). Während Österreich generell ein Beschwerderecht gewährte, wenn durch eine kirchliche Verfügung ein Staatsgesetz verletzt wurde(5), sah Sachsen ein Einschreiten nicht nur auf Beschwerde, sondern auch von Amts wegen vor, wenn bei Ausübung der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt gegen ein Staatsgesetz verstoßen wurde(6), Hessen bei Nichtachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Grenzen des Strafrechts, ein Einschreiten von Amts wegen nur dann, wenn es das öffentliche Interesse verlangte(7). Die eingehendsten Bestimmungen traf Preußen: gegen Entscheidungen der kirchlichen Behörde sollte wegen Verletzung der gesetzlichen Bestimmungen über die kirchliche Disziplinargewalt von dem Betroffenen Berufung an dem erwähnten besonderen Kgl. Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten eingelegt oder von der Staatsbehörde Antrag auf Kassation gestellt werden können; bei der Revision der achtziger Jahre fiel mit dem Gerichtshof auch der Rekurs(8).

---

(1) *Baden*, § 16 a; *Württemberg*, Art. 6; *Preußen*, KirchDiszG., § 2, RevGes. v. 1886, Art. 7; *Hessen*, Art. 5 u. 10, RevGes. v. 1889, Art. 3; *Sachsen*, § 10; *Österreich*, § 27.

(2) Diese Bestimmung des ALR., §§ 136—138, II, 11, war durch Art. 15 der Verf. aufgehoben, aber durch das KirchDiszG., § 1, wieder aufgenommen worden.

(3) *Preußen* a. a. O. aufgehoben durch RevG. 1886, Art. 6; *Hessen*, Art. 5 aufgehoben durch RevG. 1889, Art. 3; *Sachsen*, § 11.

(4) s. ob. S. 74.

(5) KathKirchG. v. 1874, § 28.

(6) KathKirchAufsG. 1876, § 9.

(7) GeistlAmtsmißbrG. v. 1875, Art. 1.

(8) KirchDiszG. v. 1873, § 10—23, 32—34, aufgehoben durch RevG. v. 1886. Art. 9 u. 10. Bestehen blieb ein Beschwerderecht an den Kultusminister bei Entlas-

d) Endlich wurde die *Rechtshilfe* bei einer Disziplinaruntersuchung [Sachsen, Österreich(1)] und die *Vollstreckung* eines Disziplinarerkenntnisses durch den Staat von einer Prüfung bezüglich der Beobachtung der staatlichen Vorschriften und von der Vollstreckbarkeitserklärung durch die Staatsbehörde abhängig gemacht(2). Gegen Disziplinarurteile hatte Preußen und Hessen von neuem den recursus ab abusu, die Berufung an einen besonderen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten eingeführt; während in Preußen der Rekurs, wie schon gesagt, mit der Aufhebung dieses Gerichtshofes fortfiel, blieb in Hessen die Beschwerde über den Mißbrauch der geistlichen Amtsgewalt wenigstens formell bestehen(3).

Diese Bestimmungen galten in Preußen und Hessen zugleich auch für die *evangelische* Kirche. Österreich und Braunschweig hatten für sie besondere Disziplinargesetze erlassen(4). In den übrigen Staaten wurde das kirchliche Zucht- und Disziplinarrecht unter dem Gesichtspunkte der staatlichen Hoheitsrechte keinerlei Beschränkungen unterworfen, die staatlichen Interessen aber dadurch gesichert, daß Disziplinarerkenntnisse auf Entlassung der landesherrlichen Bestätigung oder Genehmigung unter Gegenzeichnung des Kultusministers bedurften [so Bayern; in Württemberg war außerdem Zustimmung des Staatsministeriums erforderlich(5)], oder daß das Staatsministerium die zweite Instanz bildete [Sachsen: die in Evangelicis beauftragten Staatsminister(6)].

---

sung eines Kirchenvorstehers oder Gemeindevorstehers (KathKirchVermG. v. 1875, § 37).

(1) *Sachsen*, § 12; *Österreich*, § 27.

(2) *Baden* und *Württemberg* s. ob. S. 87, Anm. 1; *Preußen*, § 9; *Hessen*, Art. 10; *Sachsen*, § 11; *Österreich*, § 27.

(3) *Preußen*, § 10 ff., aufgehoben durch RevG. v. 1886, Art. 10, 1; *Hessen*, Art. 1.

(4) *Österreich*, DiszG. für die ev. Kirche v. 5. Januar 1887, § 38, analog den zitierten §§ des KathKirchG.; *Braunschweig*, Ges. v. 15. Juni 1890.

(5) VU. v. 1819, § 47 ff.

(6) KirchG. v. 1873 (s. ob. S. 59, Anm. 3), §§ 5—7.

5. Das Verhältnis des Staates zu den *religiösen Genossenschaften*, den Orden und Kongregationen der katholischen Kirche(1), war in den meisten deutschen Staaten von einem aus der Aufklärungszeit überkommenen tiefen Mißtrauen wegen ihrer „Staatsgefährlichkeit" bestimmt.

a) Hinsichtlich der *Zulassung* von Orden und Kongregationen nahm einen prinzipiell ablehnenden Standpunkt *Sachsen* ein, das zwar völkerrechtlich zur Erhaltung von zwei Zisterzienserinnenklöstern in der Oberlausitz verpflichtet war(2), aber in seiner Verfassungsurkunde die Errichtung neuer Klöster und die Zulassung irgendeines Ordens schlechthin untersagt hatte und nur die Tätigkeit einzelner Mitglieder reichsdeutscher Frauenkongregationen im Dienste der Kranken- oder Kinderpflege mit Genehmigung und unter Aufsicht der Staatsregierung zuließ(3).

α) Der Kulturkampf führte dann dazu, daß *Preußen*, wo sich die Orden seit 1848 bis auf die Beschränkung, daß sie Korporationsrechte nur durch ein besonderes Gesetz erwerben konnten(4), voller Freiheit erfreut hatten, grundsätzlich alle Orden und Kongregationen von seinem Gebiet ausschloß und die Errichtung neuer Niederlassungen verbot; vorläufig wurden nur die krankenpflegenden Orden unter Staatsaufsicht weiter geduldet, und ihnen auch bis zur Auflösung mit Genehmigung des Kultus- und Innenministers die Aufnahme neuer Mitglieder gestattet(5). In der Revisionsgesetzgebung wurde dann zunächst den bestehenden krankenpflegenden Genossenschaften mit der widerruflichen Genehmigung der beiden Minister die Errichtung neuer Niederlassungen ge-

(1) Literatur bei *Ebers*, Art. Orden (s. S. 71, Anm. 2).
(2) Marienthal und Marienstern auf Grund des Traditions-Rezesses mit dem Kaiser v. 30. Mai 1635.
(3) VU., § 56, 2, KathKirchAufsG., § 30.
(4) VU., Art. 13.
(5) OrdG. v. 31. Mai 1875.

stattet und die „erlaubte Ordenstätigkeit" auf verschiedene charitative Aufgaben erweitert, schließlich allgemein solche Orden und Kongregationen wieder zugelassen, welche sich der Aushilfe in der Seelsorge, der christlichen Nächstenliebe, dem Unterricht und der Erziehung der weiblichen Jugend widmen, oder deren Mitglieder ein beschauliches Leben führen; gleichzeitig wurde die Errichtung von Anstalten zur Ausbildung von Missionaren für das Ausland gestattet(1). Praktisch bedeutete dies, daß wenigstens grundsätzlich alle Orden und Kongregationen wieder zugelassen waren, bis auf die Einschränkungen des Reichsrechts.

β) *Das Reich* hatte im *Jesuitengesetz*(2) den Orden der Gesellschaft Jesu und die „ihm verwandten Orden und ordensähnlichen Kongregationen"(3) vom Reichsgebiet ausgeschlossen, die Auflösung der bestehenden verfügt und die Errichtung neuer Niederlassungen untersagt, aber auch den einzelnen Ordensmitgliedern jede Ordenstätigkeit in der Kirche [worunter man selbst das einfache Messelesen verstehen wollte], in der Schule oder in der Form von Volksmissionen verboten(4). Die weitere Bestimmung des Gesetzes [§ 2], wonach ausländische Mitglieder der verbotenen Orden und Kongregationen aus dem Reichsgebiet ausgewie-

(1) RevGes. 1880, Art. 6, 1886, Art. 13, 1887, Art. V. Danach waren bis 1918 nur noch solche Orden ausgeschlossen, die sich dem Unterricht und der Erziehung der männlichen Jugend oder dem Unterricht in weiblichen Elementarschulen widmen, sofern damit nicht zugleich das Ziel höherer Mädchenschulen verbunden war, ferner die Jesuiten und die ihnen verwandten Genossenschaften (s. weiter im Text), endlich solche an sich zugelassenen Orden, die eine vom Gesetz verbotene Tätigkeit als Nebenzweck verfolgten. Vgl. *Mayer*, Die Klöster in Preußen, 1927, S. 15.

(2) RGes. v. 4. Juli 1872.

(3) Bek. d. Bundesrats v. 20. Mai 1873: Redemptoristen, Priester v. Hl. Geist, Lazaristen und die Dames du Sacré Coeur, welche, wie die Untersuchungen von *Hillengass*, Die Gesellschaft vom Hlst. Herzen, 1917, gezeigt haben, mit dem Jesuitenorden keinerlei Verwandtschaft aufweisen. Durch Bek. v. 18. Juli 1894 wurden zunächst die ersten beiden Orden wieder zugelassen.

(4) Bek. d. Bundesrats v. 5. Juli 1872.

sen, inländische Mitglieder Aufenthaltsbeschränkungen bis zur Internierung(!) unterworfen werden konnten, fiel trotz aller Forderungen des Reichstages infolge der ablehnenden Haltung des Bundesrates erst im Jahre 1904. Das ganze Gesetz wurde sogar erst im Jahre 1917 aufgehoben(1).

γ) *Hessen* begnügte sich damit, durch Verbot der Aufnahme neuer Mitglieder die bestehenden unter Staatsaufsicht gestellten Niederlassungen zum Aussterben zu bringen. Nur den vorhandenen krankenpflegenden Orden und Kongregationen und den weiblichen Genossenschaften mit Privatunterrichtsanstalten sollte die Aufnahme neuer Mitglieder, ersteren auch, wenn die bürgerlichen Krankenanstalten nicht ausreichten, die Errichtung neuer Niederlassungen vom Innenminister gestattet werden können. Außerdem blieb die Auflösung der bestehenden Niederlassungen aus Gründen des öffentlichen Wohles oder wegen Ungehorsams gegen die Staatsgesetze vorbehalten(2). Erst im Jahre 1895 wurde der Innenminister ermächtigt(3), auch den der Seelsorge sich widmenden, noch bestehenden Genossenschaften und zwei namentlich aufgeführten Orden(4) die Aufnahme neuer Mitglieder zu gestatten und ebenso wieder bisher nicht ansässigen Genossenschaften die Errichtung von Niederlassungen zu erlauben.

δ) *Baden* schloß jede Lehr- und Erziehungsgenossenschaft aus (nur einzelne Ordenspersonen konnten widerruflich von der Staatsregierung zugelassen werden) und verbot die Abhaltung von Missionen oder Aushilfe in der Seelsorge durch Mitglieder eines in Baden nicht zugelassenen Ordens. Letztere Bestimmung fiel im Jahre 1894(5).

ε) In den übrigen Staaten waren mangels entgegenstehender

(1) Ges. v. 8. März 1904, 19. April 1917.
(2) OrdG. v. 23. April 1875.
(3) Ges. v. 1. Juni 1895.
(4) Zum Guten Hirten und zur Ewigen Anbetung.
(5) LehrOrdG. und MissOrdG., beide v. 2. April 1872, RevG. v. 14. Juli 1894.

Bestimmungen die religiösen Genossenschaften wenigstens nicht grundsätzlich ausgeschlossen, bedurften aber insbesondere in den süddeutschen Staaten zu ihrer Einführung der widerruflichen Genehmigung, in Bayern der „Mitwirkung" des Staates(1).

b) Die *Errichtung von Niederlassungen* war in allen Staaten von der Genehmigung abhängig(2), die entweder nur widerruflich [Baden, Württemberg] oder unter dem Vorbehalt des Rechtes der Auflösung erteilt wurde [Bayern, Preußen durch Kgl. Verordnung, Hessen durch Beschluß des Gesamtministeriums(3)].

c) Die staatliche Aufsicht über die religiösen Genossenschaften äußerte sich darin, daß der *Erwerb* der *Korporationsrechte* [Rechtsfähigkeit] in einzelnen Staaten von landesherrlicher Verleihung [Württemberg, Baden(4), Sachsen-Weimar(5)] oder von einem besonderen Gesetze [Preußen(6)] abhängig gemacht wurde, während sie in Bayern, Hessen, Oldenburg und Österreich eo ipso mit der Genehmigung gegeben waren.

d) Des weiteren unterlagen sie den Beschränkungen der

(1) *Bayern,* RelEd., §§ 76 c, 77; *Württemberg,* Konk. Art. IV g: collatis cum Regio gubernio consiliis, KathKirchG., Art. 15; hier war bis zum RGes. v. 1872 die Zulassung des Jesuitenordens und verwandter Orden von einer besonderen gesetzlichen Ermächtigung abhängig gemacht; *Baden,* Konk., Art. IV f. (wörtlich, wie im württ. Konk.) KirchG., § 11; die Folge war, daß in Baden kein einziges Männerkloster bestand.

(2) Für *Bayern, Baden* und *Württemberg,* s. vor. Anm.; *Preußen,* RevG. 1880, Art. 6, 1887, Art. 5 (Innen- und Kultusminister); *Hessen,* OrdG. v. 1875, Art. 3, RevG. v. 1895, § 3 (InnenMin.); *Mecklenburg,* Gemeinschaftliche VO. v. 5. Jan. 1903, § 3; *Österreich,* Konk. Art. 28, KathKirchG., § 31.

(3) *Bayern,* MinErl. v. 24. Mai 1847; *Preußen,* § 2 und die in vor. Anm. zitierten RevGes.; *Hessen,* Art. 4.

(4) Doch fehlte es hierfür nach herrschender Ansicht an einem positiven Rechtssatz.

(5) AGBGB.

(6) VU., Art. 13. Der einzige Fall war das Ges. v. 22. Mai 1888, welches 17 Orden und Kongregationen bzw. ihren Niederlassungen die Korporationsrechte verlieh.

Amortisationsgesetze für Schenkungen, letztwillige Zuwendungen und Grundstückserwerb(1), sei es, daß diese für alle juristischen Personen erlassen waren und somit auch die rechtsfähigen religiösen Genossenschaften oder Niederlassungen [insbesondere in Preußen(2)] trafen, sei es, daß sie ausdrücklich auf sie ausgedehnt waren(3) oder aber gar für sie allein Geltung hatten(4).

e) Bezüglich des *inneren Klosterlebens* bestand eine weitgehende Staatsaufsicht in Bayern durch ausführliche Vorschriften über Verfassung, Alter für die Gelübdeablegung, Wahl der Oberen, Vermögensverwaltung, Ordenstätigkeit(5), in etwa auch in Österreich hinsichtlich Alter, Genehmigung zur Vornahme der Wahl und Bestätigung der erfolgten Wahl, soweit es sich um Orden mit lebenslänglichen Gelübden handelte. In Preußen, Hessen, Baden und Württemberg bestanden dagegen für die Staatsaufsicht nur einige gesetzliche Bestimmungen; sie war somit im wesentlichen in das Ermessen der Verwaltung gestellt(6).

6. Am weitgehendsten macht sich die Staatsaufsicht auf dem Gebiete der kirchlichen *Vermögensverwaltung*(7) geltend. Zunächst kamen hier die seit altersher üblichen *Amortisationsgesetze* in Betracht, welche den *Erwerb* von Vermögen durch die Kirche staatlicher Genehmigung unterwarfen. Die Amor-

(1) Näheres weiter unt. im Text zu 6.

(2) AGBGB., Art. 6, § 1, Art. 7, § 1.

(3) *Württemberg:* nur juristische Personen mit religiösen, charitativen, Unterrichts- und Erziehungszwecken; ausdrücklich auf Orden und Kongregationen ausgedehnt in *Sachsen-Altenburg, Reuß j. L.*, beiden *Schwarzburg* und *Lübeck*.

(4) *Bayern:* geistl. Gesellschaften.

(5) Eingehend geregelt in zahlreichen MinErl. auf Grund des RelEd., §§ 76—78.

(6) So die Gesetze über Bekleidung eines kirchl. Amtes und für die Klosterzucht, die Ges. über die kirchlichen Straf- und Zuchtmittel und die kirchl. Disziplinargewalt.

(7) Die reiche Literatur in den ob. S. 71, Anm. 2 zitierten Artikeln von *Giese* und *Meurer*.

tisationsgesetze sind stets in erster Linie gegen die Kirche, gegen die „tote Hand" gerichtet gewesen. Sie ließen sich früher durch wirtschaftliche Notwendigkeiten gegenüber dem Großgrundbesitz der Kirche und der Steuerfreiheit des Kirchenguts rechtfertigen. Im 19. Jahrhundert wurden sie zwar vielfach auf alle juristischen Personen ausgedehnt, nahmen aber dadurch, daß sie praktisch die ins Unermeßliche steigende Kapitalanhäufung der juristischen Personen des Handels- und öffentlichen Rechts nicht trafen, und erst recht, soweit sie in einzelnen Staaten auf die juristischen Personen nur mit religiösen, charitativen, Unterrichts- und Erziehungszwecken [Württemberg] oder gar ausschließlich auf die geistlichen Gesellschaften [Bayern] beschränkt oder auch in einigen Kleinstaaten auf die Mitglieder der Orden und Kongregationen ausgedehnt wurden(1), den Charakter einseitiger Maßnahmen, vor allem gegen die katholische Kirche an. Nachdem das EGBGB.(2) die landesgesetzlichen Vorschriften aufrechterhalten hatte, welche für juristische Personen den Erwerb von Rechten im Werte von über 5000 Mark beschränkten oder von staatlicher Genehmigung abhängig machten oder für Mitglieder von Orden und Kongregationen die Wirksamkeit von Schenkungen oder letztwilligen Zuwendungen der staatlichen Genehmigung unterwarfen, haben die deutschen Einzelstaaten(3) in den AGBGB. ihre Amortisationsgesetzgebung einer Neuregelung unterzogen(4) oder

(1) s. ob. S. 95, Anm. 3 u. 4.

(2) Art. 86, 87.

(3) Vgl. zum Folgenden die einschläg. Ges. bei *Geiger*, Der kirchenrechtliche Inhalt der bundesstaatl. AusfG. z. BGB. in ArchKathKR. 81, 1901, S. 650 ff., die Übersicht bei *Bogeng*, Erwerbsbeschränkungen juristischer Personen, 1908, S. 174 ff. und die schematische Zusammenstellung bei *Meurer*, Art. Amortisationsrecht (s. ob. S. 71, Anm. 2), dort auch weitere Literatur.

(4) *Preußen*, Art. 6 u. 7; *Bayern*, Art. 7, 9, 10; *Baden*, Art. 8; *Hessen*, Art. 12; *Sachsen-Weimar*, § 18; *Sachsen-Altenburg*, §§ 9 u. 11; *Reuß j. L.*, § 12; *Württemberg*, Art. 140.

überhaupt erst eine solche eingeführt(1), während andere nach wie vor von solchen Bestimmungen durchaus absahen(2). Bei dieser Neugestaltung haben die Staaten in der Regel alle juristischen Personen schlechthin(3) — ausnahmsweise auch die Mitglieder der Orden und Kongregationen(4) — der staatlichen Genehmigung unterworfen, sie aber regelmäßig nur für den unentgeltlichen Erwerb unter Lebenden oder von Todes wegen und nur vereinzelt(5) auch für den Grunderwerb vorgeschrieben.

Die Staaten haben weiter die *Verwaltung* des Kirchenvermögens selbst trotz des Prinzips der Selbstverwaltung einer weitgehenden Bevormundung unterworfen. Dabei hat zunächst die frühere Behandlung des protestantischen Kirchenguts als Teil des Staatsgutes, die Lehren der Aufklärung vom Obereigentum des Staates an dem gesamten Kirchenvermögen, die Vermischung von Kirchen- und Zivilgemeinden in Süddeutschland, aber auch ein tiefwurzelndes Mißtrauen gegenüber der katholischen Kirche mitgewirkt, vor allem jedoch die Auffassung, daß, weil die Kirchen als Landeskirchen ihre Aufgaben zugleich im Interesse des Staates zu erfüllen haben, eine Kontrolle über die diesem Zwecke entsprechende Verwendung

(1) So die *beiden Mecklenburg*, §§ 27—29 bzw. §§ 26—28; *beide Schwarzburg*, Art. 30 bzw. Art. 14; *Waldeck*, Art. 5 u. 6 und *Lübeck*, § 13.

(2) So *Sachsen, Oldenburg, Braunschweig, Anhalt, Reuß ä. L., Lippe, Bremen* und (nur für ausländische juristische Personen) *Hamburg*.

(3) Ausnahmen: *Bayern* nur die geistlichen Gesellschaften, d. h. die Orden und Kongregationen, *Württemberg* nur juristische Personen mit religiösen, charitativen, Unterrichts- und Erziehungszwecken; in *Lübeck* sind ausgenommen die Vereine, denen Rechtsfähigkeit vom lübischen Staat verliehen ist, ebenso die öffentlichen Wohltätigkeitsanstalten und alle Stiftungen, in *Preußen* wenigstens für den Grunderwerb die juristischen Personen, deren Rechtsfähigkeit nicht auf dem BGB. beruht, ferner die des öffentlichen Rechts und die Sparkassen.

(4) Nur in den kleinen Staaten: *Sachsen-Altenburg*, den *beiden Schwarzburg* und *Lübeck*.

(5) So *Preußen, Bayern, beide Mecklenburg* (Lehns- und Landgüter), *Sachsen-Altenburg* und *Waldeck*. Nur den Grunderwerb, nicht aber Schenkungen und letztwillige Verfügungen: *Württemberg*.

des kirchlichen Vermögens erforderlich sei. Die Staaten haben daher nicht nur als Äquivalent für den den kirchlichen Abgabeforderungen [Zehnten, Stolgebühren, später Kirchensteuern] gewährten Rechtsschutz und Vollstreckungszwang und für die auf Vertrag [Konkordat, Circumscriptionsbullen], Gesetz oder Gewohnheitsrecht beruhenden Dotationen und die aus besonderen Rechtsmitteln [vor allem der Säkularisation] fließenden pflichtmäßigen Leistungen(1) und die freiwilligen Zuschüsse eine Aufsicht über deren Verwendung gefordert, sondern darüber hinaus noch eine weitgehende Einmischung und Kontrolle der Verwaltung des Kirchenvermögens selbst geltend gemacht.

a) Aus seinem Recht, den vermögensrechtlichen Verkehr der Rechtssubjekte innerhalb seines Gebietes zu regeln, hat der Staat von sich aus im Wege der Gesetzgebung teils im Einvernehmen mit der Kirche, teils einseitig eine besondere *Organisation* zur Verwaltung und Vertretung des Kirchenvermögens geschaffen. Da sie für beide Kirchen möglichst einheitlich sein sollte, so konnte dies vielfach nicht ohne Verletzung fundamentaler Grundsätze des kanonischen Rechts geschehen, so insbesondere durch Ausschließung der bischöflichen Aufsicht und, in Übertragung des evangelischen Gemeindeprinzips auf die katholische Kirche, durch Anerkennung der Kirchengemeinde als selbständigen Träger der Vermögensverwaltung.

α) Für das *nichtörtliche Kirchenvermögen* blieb zwar allgemein die Verwaltung und Vertretung durch die kirchlichen Behörden anerkannt. Nur für die allgemeinen Fonds galt teilweise eine Sonderregelung; so waren sie in Hessen mit Ausnahme der evangelischen landeskirchlichen Fonds staatlichen Behörden unterstellt, ähnlich in Baden der Interkalarfonds, die Distrikts- und allgemeinen Fonds der katholischen Kirche dem kathblischen Oberstiftungsrat, einer staatlichen, zur

(1) s. unten § 13.

Hälfte vom Erzbischof ernannten Zentralbehörde, die zugleich die Vertretung und Aufsicht über die Verwaltung des Orts- und Distriktskirchenvermögens hatte; in Württemberg standen die Interkalarfonds unter der gemeinsamen Leitung von Staat [katholischer Kirchenrat] und Kirche [bischöfliches Ordinariat].

β) Die Verwaltung und Vertretung des *Ortskirchenvermögens*, wozu man die Kirchenfabrik, die örtlichen Stiftungen und Fonds, in Preußen außerdem in den katholischen Pfarrgemeinden das Pfründegut, die Baufonds und Anniversarien, das Anstaltsvermögen und die Erträge der kirchlichen Sammlungen(1), in den evangelischen Kirchengemeinden das Pfarr-, Wittum- und Küstereivermögen(2) rechnete, wurde aus der evangelischen Auffassung, wonach das Kirchenvermögen im Eigentum der Kirchengemeinde steht, *Gemeindeorganen* zur Selbstverwaltung übertragen. In einigen Staaten wurden hierfür *zwei* Organe, eine engere und eine weitere Gemeindevertretung geschaffen: in Preußen der katholische Kirchenvorstand bzw. der evangelische Gemeindekirchenrat oder das Presbyterium und die Gemeindevertretung(3); in Hessen Kirchenvorstand und Gemeindevertretung; in Sachsen, Baden und Bayern nur für die evangelischen Kirchengemeinden Kirchenvorstand oder Kirchengemeinderat oder Kirchenverwaltung und Kirchengemeindeversammlung, für die bayerischen reformierten Gemeinden Presbyterium und Kirchengemeindebevollmächtigten; in Oldenburg für die evangelischen Kirchengemeinden Kirchenrat oder Presbyterium und Kirchenausschuß; in Sachsen-Weimar und Sachsen-Meinin-

(1) KathKirchVermG. v. 20. Juni 1875.
(2) KirchGemSynOG. v. 23. Mai 1874.
(3) Diese zur Kontrolle oder Beschlußfassung in wichtigeren Angelegenheiten wie über Steuern, Anleihen, Etat, Jahresrechnung, Neubauten und größere Reparaturen, Verfügung über Immobilien, Prozeßführung, Bewilligung neuer Stellen, Veräußerung wertvoller Gegenstände, Erlaß von Gemeindestatuten.

gen Kirchenvorstand und Kirchengemeindeversammlung; in Anhalt Gemeindekirchenrat und Gemeindevertretung.
Andere Staaten begnügten sich mit *einem* Organ, so in Württemberg der katholische Kirchenstiftungsrat und der evangelische Kirchengemeinderat, in Baden der katholische Stiftungsrat, in Bayern die katholische Kirchenverwaltung, in der Pfalz das reformierte Presbyterium, ferner in Weimar und Lübeck der katholische, in Braunschweig, Sachsen-Altenburg und Waldeck der evangelische Kirchenvorstand, wogegen die Kirchenverwaltung in Bayern reine Stiftungsverwaltung ist und nichts mit der Kirchengemeinde zu tun hat(1).
γ) Das *Pfründengut* war regelmäßig der freien Verwaltung des Inhabers überlassen. Nur Preußen zählte es, wenigstens in den katholischen Kirchengemeinden, zum Ortskirchenvermögen, so daß Kirchenvorstand und Gemeindevertretung die Verwaltung zukam. In einzelnen Staaten war es wenigstens der Aufsicht der Gemeindeorgane unterstellt, so das katholische Pfründengut in der Pfalz der Aufsicht der Kirchenverwaltung, das evangelische Pfründengut in Sachsen und Bayern der Aufsicht bzw. dem Beirat der engeren Gemeindevertretung [Kirchenvorstand], in Baden einer eigenen Verwaltung [Zentralpfarrkasse].
b) Die *staatliche Aufsicht* war keineswegs einheitlich geregelt. Abgesehen von der bis ins kleinste gehenden staatlichen Aufsicht und Kuratel, wie sie in Bayern bis zur Kirchengemeindeordnung von 1912 bestand, wurde regelmäßig die laufende Aufsicht der Kirche anerkannt, derart, daß sie entweder von den kirchlichen Behörden allein geführt wurde [so insbesondere in Preußen(2), Baden, Württemberg, Hessen, und seit

(1) Seit der KirchGemO. v. 24. Sept. 1912 bestehend aus dem Pfarrer und gewählten weltlichen Mitgliedern.
(2) So schrieb *Preußen* die Ermächtigung oder Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu bestimmten Verwaltungsakten vor: An- und Verkauf von Immobilien, Annahme von Schenkungen und Vermächtnissen, Errichtung von

1912 Bayern] oder für bestimmte Handlungen das Einvernehmen [in Preußen für Zwangsetatisierung, Baden für Veräußerung von Liegenschaften, Württemberg bei Beanstandung von Wahlen] oder die Beteiligung staatlicher Behörden gefordert wurde [Württemberg bei Etat und Jahresrechnung, Umlagen, Kassenprüfungen, Hessen für die Entscheidung über Beitragspflicht der Gemeinden]. In einzelnen Staaten war die Aufsicht oder wenigstens bestimmte Akte einer gemischten kirchen-staatlichen Behörde vorbehalten, so in Sachsen der Kircheninspektion für die evangelische Kirche, in Baden dem katholischen Oberstiftungsrat für Etat und Jahresrechnung und für die rechtliche Vertretung, in Oldenburg dem katholischen Kirchenvorstand].

Neben der kirchlichen bestand die staatliche Aufsicht in durchaus verschiedenem Umfang.

α) Hinsichtlich des *örtlichen Kirchenvermögens* begnügten sich einzelne Staaten mit einer allgemeinen Oberaufsicht (Oldenburg, Bremen, Lübeck), regelmäßig aber beanspruchte der Staat unmittelbare Kontroll- und Mitwirkungsrechte. Am weitesten ging darin, vom bayrischen Staatskirchentum bis 1912 abgesehen, *Preußen*, das ein ganzes System solcher Rechte entwickelt hatte(1): Beanstandung von gesetzwidrigen Etatsposten, Disziplinargewalt über die Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung, Zustimmung zu Erwerb, Veräußerung und dinglicher Belastung von Grundstücken, Veräußerung geschichtlich, wissenschaftlich oder künstlerisch wertvoller Gegenstände, Anleihen, Gebührenordnungen, Errichtung neuer Kirchen und Pfarrhäuser, An-

Stiftungen, Prozeßführung, Umlagen und Anleihen, Miet- und Pachtverträgen, Neubauten und Reparaturen; ähnlich die anderen im Text angeführten Staaten.

(1) KathKirchVermG. v. 1875 mit VO. v. 27. Sept. 1875, 30. Jan. 1893. KirchGem.-SynOG. v. 23. Mai 1874, EvKirchVerfG. v. 3. Juni 1876, VO. über die Ausübung der Rechte des Staates v. 9. September 1876, entsprechend für die übrigen Provinzen.

legung oder Veränderung von Friedhöfen, Sammlungen außerhalb der Kirchen, bestimmungswidrige Verwendung von Vermögensstücken, Erteilung der Atteste für Prozeßführung und Kostenfreiheit; für die evangelischen Kirchengemeinden außerdem die Regelung streitiger Kirchen-, Pfarr- und Küsterei-Bausachen und die Vollstreckung einstweiliger Entscheidungen [Bauresolute] sowie Beitreibung kirchlicher Abgaben.

Auch *Bayern*(1) hatte trotz der Milderungen des bisherigen Staatskirchentums im Jahre 1912 doch noch eine weitgehende Staatsaufsicht aufrechterhalten und neben der Prüfung der Jahresrechnung staatliche Genehmigung bei Erwerb oder Veräußerung von Grundstücken oder Einrichtungsgegenständen im Werte von über 1000 Mark verlangt, ebenso bei dauernder Kulturänderung von Grundstücken, Übernahme fortlaufender Ausgaben, freiwilligen Leistungen außerhalb des Stiftungszweckes; Kapitalanlage, Veräußerung der Wiederherstellung von beweglichen oder unbeweglichen Sachen mit historischem oder künstlerischem Wert, Bauten bei einem 5000 Mark übersteigenden Bedarf; weiter das Recht zur Außerkraftsetzung gesetzeswidriger Beschlüsse, zur Zwangsetatisierung und zu Disziplinarmaßregeln gegenüber der Kirchenverwaltung zwecks Durchsetzung der Beobachtung der Vorschriften über die Geschäftsführung. Für das Pfründenvermögen blieben die älteren Vorschriften des Religionsediktes von 1818 über die sogenannten Pfründenkuratel [-vormundschaft] bestehen, die eine Kontrolle zur Sicherung des ungeschmälerten Besitzstandes darstellte. Demgemäß war die Genehmigung bei Kapitalsanlage, allen Änderungen im Bestand des Vermögens, Veräußerung, Belastung, dauernder Änderung der Grundstücke, Verpachtung, Aufnahme von

(1) KirchGemO. v. 1912, §§ 73 ff.

Darlehen, Neubauten und Reparaturen, Rechtsstreitigkeiten der Pfründeninhaber erforderlich.

Ähnlich *Hessen*(1): Revision des Etats und der Kirchenrechnungen, Aufsicht und Entscheidung in Bausachen, Entscheidung über Einsprüche gegen Umlagen, Zustimmung zu Pacht- und Mietverträgen, zu An- und Ausleihe von Kapitalien, zur Veräußerung von Immobilien und wertvollen Mobilien und zur Gehaltsregelung; *Württemberg*(2) verlangte Genehmigung des Etats und der Jahresrechnung, Einsicht in Kassen- und Rechnungsführung, Zustimmung zu Umlagebeschlüssen, Ortsstatuten, Substanzveränderung, größeren Veräußerungen, dauernden Verbindlichkeiten, Kapitalaufnahme, Neubauten und größeren Reparaturen; *Baden*(3) begnügte sich mit der Kenntnisnahme bzw. Zustimmung zum Etat der allgemeinen Fonds, zu Veräußerungen von Liegenschaften und zu stiftungswidriger Verwendung, weil die laufende Aufsicht über das katholische Kirchenvermögen, wie erwähnt, schon durch den staatlich-kirchlichen Oberstiftungsrat geführt wurde. Ebenso brauchte *Sachsen*(4) nur für die katholische Kirche Genehmigung zur Veräußerung von Grundstücken und Minderung des Stammvermögens zu verlangen, da über das evangelische Kirchenvermögen die erwähnte kirchlich-staatliche Kircheninspektion die Aufsicht führte.

Preußen hatte sich außer jenen Kontroll- und Mitwirkungsrechten auch noch die Befugnis vorbehalten, nach vergeblicher Aufforderung an Stelle der kirchlichen Aufsichtsbehörde zu handeln und deren fehlende Genehmigung(5) zu ersetzen, aber nur gegenüber der katholischen Kirche, ferner das Recht,

(1) Ed. über die Organisation der katholischen und evangelischen Kirchenvorstände v. 9. Juni 1832, KirchSteuG. v. 23. April 1875.
(2) EvKirchGemG. und KathPfarrGemG., beide vom 14. Juli 1887, 22. Juli 1906.
(3) KirchG. v. 1860 in d. Fass. v. 4. Juli 1918.
(4) KathKirchAufsG. v. 1876.
(5) In den S. 100, Anm. 2 angegebenen Fällen.

Streitigkeiten zwischen den Gemeindeorganen und der Kirchenbehörde oder [und dies wieder nur gegenüber der katholischen Kirche] zwischen dieser und den unteren staatlichen Aufsichtsorganen [ebenso *Württemberg*] zu entscheiden.

β) Für das *nicht örtliche Kirchenvermögen* wurden nur vereinzelt Aufsichtsrechte geltend gemacht: so beanspruchte *Württemberg* ein Oberaufsichtsrecht über die Bistumsdotation und das Seminarvermögen; *Baden* schrieb ministerielle Genehmigung für Veräußerung und Belastung von Metropolitangrundstücken und -fonds und Einsichtnahme bzw., soweit erforderlich, Zustimmung zu den Etats der vom katholischen Oberstiftungsrat und dem evangelischen Oberkirchenrat verwalteten allgemeinen Fonds vor. Am weitesten ging auch hier wieder *Preußen*, indem es im wesentlichen die für das örtliche Kirchenvermögen bestehenden Kontroll- und Mitwirkungsrechte auch gegenüber dem Bistums- und Kapitelsgut und dem unter Diözesanverwaltung stehenden Anstalts- und Stiftungsvermögen(1) und ebenso gegenüber dem Vermögen und den Fonds der evangelischen Kreis-, Provinzial- und Synodalverbände(2) geltend machte.

7. Ein neues Gebiet eröffnete sich für die staatskirchenrechtliche Regelung, als die steigenden kirchlichen Bedürfnisse die Einführung eigentlicher *Kirchensteuern*(3) nach dem Vorbild der staatlichen Steuern notwendig machten. Weil Zwangsabgaben setzten sie die Übertragung eines staatlichen Hoheitsrechtes voraus, mithin die Mitwirkung des Staates

(1) DiözVermAufsG. v. 7. Juni 1876, VO. v. 30. Jan. 1893.

(2) KirchGemSynOG. v. 1874, EvKirchVerfG. v. 1876, Ges. v. 18. Juni 1895 und VO. v. 3. Aug. 1895, beide zum KirchG. v. 16. Juni 1895 betr. die Vertretung der Kreis- und Provinzial-Synodalverbände in vermögensrechtlichen Angelegenheiten.

(3) Vgl. das grundlegende Werk von *Giese*, Deutsches Kirchensteuerrecht 1910, ferner sein ob. S. 71, Anm. 2 zitierter Artikel mit weiterer Literatur, ferner *Knecht*, Art. Kirchensteuer im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft ³III, 1910, 246 ff.

nicht erst bei der zwangsweisen Eintreibung, sondern schon bei der Einführung der Kirchensteuern. Daher erfolgte die Regelung für die evangelischen Kirchen durch Kirchen- und Staatsgesetze, für die katholische Kirche überwiegend nur durch Staatsgesetz im [in Preußen und Hessen anfänglich ohne] Einvernehmen mit den kirchlichen Behörden(1). Darin wurden als *Steuerverbände* in erster Linie die Kirchengemeinden, die neugeschaffenen Parochial- und Gesamtverbände, ferner die Diözesen und Synodalverbände anerkannt und, soweit noch nicht vorhanden, mit öffentlicher Rechtspersönlichkeit, eigener Vermögensverwaltung und eigenen *Organen* ausgestattet, so Verbandsvertretung und Verbandsausschuß bzw. Verbandsvorstand für die preußischen Gesamtverbände, Kirchengemeindeversammlung und Vertretung der

(1) In *Preußen* wurde nach dem Vorbild der Rhein.-Westf. KirchO. v. 5. März 1835 (neue Fass. durch KirchG. v. 5. Jan. 1908) bereits durch das KirchGemSynOG. v. 25. Mai 1874, Art. 3 (bezüglich § 31 n. 6 der KirchGemSynO. v. 10. Sept. 1873) und EvKirchVerfG. v. 3. Juni 1876, Art. 10,3 u. 14,2 (bezüglich KirchGemSynO. § 65 n. 7 und GemSynO. v. 20. Jan. 1876, §§ 14, 15), ferner durch KathKirchVermG. v. 20. Juni 1875 § 21 n. 7 u. 8 das Besteuerungsrecht gewährt. Nachdem dann die Bildung von Parochial- bzw. Gesamtverbänden durch das Ges. v. 18. Mai 1895 für die evangelische Kirche (für Rheinland-Westfalen durch Ges. v. 4. Juli 1904) und das Ges. v. 29. Mai 1903 für die katholische Kirche, ferner die Schaffung von Hilfsfonds für landeskirchliche Zwecke der evangelischen Kirche durch das KirchG. v. 16. Aug. 1898 und für katholische Kirchengemeinden durch das Ges. v. 29. Mai 1903 ermöglicht war, erfolgte der weitere Ausbau des Besteuerungsrechtes durch die beiden Ges. v. 14. Juli 1905, von denen das eine das KirchG. v. 26. Mai 1905 betr. Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen (entsprechend die Ges. v. 22. März 1906 zu den damit übereinstimmenden KirchG. für die übrigen Provinzen) von Staats wegen bestätigte, während das andere in einseitiger staatlicher Regelung den Inhalt des EvKirchG. fast wörtlich für die katholischen Kirchengemeinden und Gesamtverbände einführte. — *Hessen*, KirchSteuG. v. 23. April 1875, Bek. v. 10. Nov. 1899; *Württemberg*, KathPfarrGemG. und EvKirchGemG., beide v. 14. Juni 1887/22. Juli 1906, §§ 38 ff.; *Baden*, OKirchSteuG. v. 26. Juli 1888/20. Nov. 1906 und LKirchSteuG. v. 18. Juni 1892/20. Nov. 1906; *Bayern*, LandtagsAbschied v. 28. Mai 1892 § 23, KirchGemO. v. 24. Sept. 1912, KirchSteuG. für die protestantischen Kirchengemeinden v. 15. Aug. 1908; *Sachsen-Weimar*, UmlageG. für die evang. und kath. Kirchengemeinden v. 24. Febr. 1894/6. Juli 1899.

Kirchengenossen für den badischen Orts- und Landeskirchensteuerverband. Die *Staatsaufsicht* wurde im wesentlichen wie gegenüber der Vermögensverwaltung gestaltet.

* * *

Nach alldem sind die *Charakteristika* des seit dem Jahre 1848 langsam ausgebauten und dann allenthalben in Deutschland bis zum Umsturz herrschenden Systems der Staatskirchenhoheit: an Stelle der früheren Einheit *Verschiedenheit von Staat und Kirche* durch Anerkennung der innerkirchlichen Angelegenheiten als eigene und Gewährung der Selbstverwaltung, aber doch auch noch eine *starke Gebundenheit* der Kirche an den Staat durch die Anerkennung als *Landeskirche;* daraus aber folgt ihre Bevorzugung durch *Privilegien* und die Sonderstellung als *öffentlich-rechtliche Körperschaft,* sodann die nach dem subjektiven Ermessen des Gesetzgebers geregelte *besondere Staatsaufsicht* mit ihrer weitgehenden Mitwirkung, Einmischung und Beschränkung der Selbstverwaltung, endlich die *Imparität,* die differenzierende Behandlung nicht nur der Landeskirchen gegenüber den anderen Religionsgesellschaften durch die besondere Kirchenhoheit und gesteigerte Staatsaufsicht, sondern auch der einen Landeskirche gegenüber der anderen durch die verschiedene Gestaltung dieser Staatsaufsicht nach Inhalt und Umfang. Hinsichtlich der Kirchen läßt sich das System auf die kurze Formel bringen: *Kirchliche Selbstverwaltung unter einer besonderen Staatsaufsicht.*

So bedeutet das System der Staatskirchenhoheit die *zweite Etappe* auf dem Wege der *Lösung des früher so engen Verhältnisses von Staat und Kirche,* der Trennung des kirchlichen Organismus vom staatlichen und der Befreiung der Kirche von den Fesseln der Staatsgewalt. Die dritte Etappe und den vorläufigen Abschluß dieser Entwicklung sollte Weimar bringen.

ZWEITER TEIL

STAAT UND KIRCHE IN DER GEGENWART

III.

§ 6. DIE ENTSTEHUNG DER KIRCHENPOLITISCHEN BESTIMMUNGEN DER REICHSVERFASSUNG

MIT dem *Aufruf des Rates der Volksbeauftragten* an das Deutsche Volk vom 12. November 1918 begann die Umgestaltung des bisherigen Reichs- und Landesstaatsrechtes. Zur Verwirklichung des kirchenpolitischen Teils des sozialistischen Programmes hatte der Aufruf in Nr. 5 „mit Gesetzeskraft" verkündet:

> Die Freiheit der Religionsausübung wird gewährleistet. Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden.

Die Durchsetzung der prinzipiellen Forderung auf Trennung von Staat und Kirche war der weiteren Gesetzgebung vorbehalten.

1. Demgemäß hatte im Anschluß an die Frankfurter Grundrechte(1) und die Preußische Verfassung(2) der *Vorentwurf Preuß* für die neue Reichsverfassung vorgeschlagen(3):

> § 19. Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

(1) s. ob. S. 28, Anm. 4.

(2) Art. 12 u. 15, ob. S. 29, Anm. 1 u. S. 46.

(3) Bei *Ebers*, Die Verfassung des Deutschen Reiches. Entwürfe, . . . Beschlüsse . . . und . . . endgültige Fassung in vergleichender Gegenüberstellung, 1919, S. 110.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung oder seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu offenbaren. Die Behörden haben nicht das Recht, danach zu fragen.

Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, ist aber den allgemeinen Gesetzen unterworfen. Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat. Über die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche wird ein Reichsgesetz Grundsätze aufstellen, deren Durchführung Sache der deutschen Freistaaten ist.

Der *Regierungsentwurf*, der der Nationalversammlung zur Beratung vorgelegt wurde, hatte zwar die Bestimmungen über die persönliche Religionsfreiheit im wesentlichen übernommen, beschränkte sich hinsichtlich der Religionsgesellschaften auf die Gewährleistung der Vereinigungsfreiheit, ohne eine nähere Regelung ihrer Rechtsstellung vorzusehen. Die Vorschläge lauteten:

Art. 30. Es besteht volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren.

Die Behörden haben nur insoweit ein Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen.

Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnis.

Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung gewährleistet. Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden.

Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet. Den bürgerlichen und staatsbürger-

lichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen.

2. Im *Verfassungsausschuß* waren sich aber sehr bald die Vertreter der verschiedenen Richtungen über die Notwendigkeit einig, Bestimmungen auch gerade über die rechtliche Stellung der Religionsgesellschaften im neuen Staate aufzunehmen. Die Linke, welche die Trennung von Staat und Kirche, wenn auch nicht in der Form einer gewaltsamen Trennung, sondern auf Grund einer schiedlich-friedlichen Einigung [*Meerfeld*(1)] herbeiführen wollte, hatte aus der Idee des Einheitsstaates schon bei der Abgrenzung der Reichskompetenz die Zuständigkeit des Reiches zu „Grundsätzen" über die Rechte und Pflichten der Religionsgemeinschaften durchgesetzt, mit der sie ihr Trennungsprogramm zu verwirklichen hoffte. Um so mehr mußten die Parteien, welche gegenüber dem Schlagwort der Trennung von Staat und Kirche die Rechte und Freiheiten des religiösen Lebens und der Kirche, die christlichen Kulturgüter, die religiösen Grundlagen des Volkslebens und die bisherige öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchen erhalten wollten — zumal angesichts der bereits einsetzenden grundstürzenden Reformen in Preußen(2), Sachsen, Braunschweig und den Hansastädten — danach streben, in die Verfassung die notwendigen Bürgschaften einzubauen. Dies galt vor allem für die Kreise, die den evangelischen Landeskirchen nahestanden, weil diese den durch den Fortfall des landesherrlichen Kirchenregiments notwendig gewordenen Neubau ihrer Verfassungen mit Erfolg nur dann in Angriff nehmen konnten, wenn die Voraussetzungen hierfür durch

(1) VA. 188.

(2) Vgl. den Aufruf der preuß. Regierung v. 13. Nov. 1918, der neben der „Befreiung der Schule von jeglicher kirchlicher Bevormundung" die „Trennung von Staat und Kirche" als Hauptaufgabe bezeichnete, „vor die sich das neue, freie Preußen jetzt und in der Zukunft gestellt sieht".

die Reichsverfassung gegeben und zugleich garantiert wären(1).

Zu diesem Zweck beantragten die Abgeordneten Dr. *Kahl* und Genossen im Verfassungsausschuß einen neuen Art. 30a, welcher die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung zur Regelung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche aussprechen, sie aber an folgende Grundsätze binden sollte:

> Religionsgesellschaften und geistige Gesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.
>
> Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten frei und selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen. Insbesondere verleihen die Religionsgesellschaften ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinden, soweit nicht Rechte aus Privatpatronaten entgegenstehen. Religionsgesellschaften, denen die Rechte einer öffentlichen Körperschaft zustehen, bleiben diese Rechte erhalten. Anderen Religionsgesellschaften sind durch Landesgesetze gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch die Zeit ihres Bestehens und die Zahl ihrer Mitglieder eine Gewähr ihrer Dauer bieten. Die Vereinigung von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen.
>
> Die Sonntage und allgemein anerkannten Feiertage bleiben erhalten.
>
> In der Wehrmacht sowie in den öffentlichen Straf- und Verwahranstalten werden Einrichtungen für den Gottesdienst und die Seelsorge getroffen. Soweit in Krankenhäusern oder ähnlichen Anstalten das Bedürfnis nach

(1) *Mausbach,* Kulturfragen, S. 47 f., über die Verhandlungen überhaupt S. 46 ff., 59 ff., *Schmitt,* S. 18 ff.

Gottesdienst oder Seelsorge besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen(1).

In dieser Form wurde der Antrag nicht angenommen. Lange Verhandlungen führten bei der entgegenkommenden Haltung der Sozialdemokratie zu einem *Kompromiß*. Man wurde sich einig, daß das Prinzip der Freiheit wie die religiöse Freiheit des einzelnen so auch die Freiheit der Kirche verlange und jede Beschränkung nicht nur der individuellen Bekenntnisfreiheit, sondern auch jeden Eingriff in das innere Gebiet der Kirche ausschließe; einzige Schranke dürfe nur das allgemeine, für alle geltende Gesetz sein; konsequent fordere aber die Freiheit auch die Toleranz für alle. So wurde die Linke gewonnen, ihren radikalen Trennungsgedanken zugunsten der freien Kirche im freien Staat aufzugeben. Sie setzte zwar die Lösung des bisherigen engen Verhältnisses zwischen Staat und Kirche und die künftige Ablösung der staatlichen Leistungen durch; dafür erreichten Zentrum und die Rechte, welche das geschichtlich Gewordene möglichst zu retten suchten, für die Kirchen die verfassungsmäßige Garantie ihres Eigentums und vor allem die Erhaltung ihrer bisherigen Sonderstellung als öffentlich-rechtliche Körperschaft. Andererseits mußten sie als Konsequenz der Toleranz für alle zugestehen, daß auch reine Weltanschauungsvereine unter bestimmten Voraussetzungen die gleiche Rechtsstellung wie die Kirchen erlangen können.

Von *Einzelheiten* aus den Verhandlungen ist hervorzuheben: Vom Verfassungsausschuß wurde widerspruchslos der Antrag *Gröber* angenommen, wonach die Worte des Entwurfes *Preuß* und des Antrages *Kahl* „bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen", welche ein Antrag *Meerfeld* in „innerhalb der Schranken des Gesetzes" abändern wollte,

(1) VA. 176.

durch die Formulierung „*innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes*" ersetzt wurden(1).

Ferner ist von besonderer Bedeutung der zunächst ohne Erfolg vorgeschlagene und erst in der dritten Lesung vom Plenum der Nationalversammlung angenommene Antrag *Spahn*, wonach die Durchführung der Bestimmungen nicht mehr schlechthin der Landesgesetzgebung überlassen wurde, wie es der Verfassungsausschuß wollte, sondern nur „*soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert*"(2).

Der Verfassungsausschuß hatte in der ersten Lesung allen Religionsgesellschaften das *Besteuerungsrecht* zugesprochen und eine Abstufung der Mitgliedschaftsrechte nach der Höhe der Beiträge verboten; letztere Bestimmung wurde gestrichen, das Besteuerungsrecht vom Plenum nur den Religionsgesellschaften mit öffentlicher Korporationseigenschaft gewährt, die es auf Grund der bürgerlichen Steuerliste nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen ausüben sollen.

Des weiteren wollte der Verfassungsausschuß anfänglich das *Eigentum* der Religionsgemeinschaften und religiösen Vereine an ihren Anstalten, Stiftungen und sonstigem Vermögen nur durch die künftigen Grundsätze über die Ablösung der Staatsleistung „unberührt" lassen, hat dann aber ihre verfassungsrechtliche Garantie festgelegt.

Ebenso fügte er nachträglich eine Bestimmung ein, wonach den Angehörigen der *Wehrmacht* die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren und ferner die Religionsgesellschaften nicht nur zu Gottesdienst und Seelsorge in Krankenhäusern, Straf- und sonstigen *öffentlichen Anstalten*, sondern auch im *Heere* zuzulassen sind(3).

(1) VA. 206, 208.

(2) VA. 208, 515, 516, 519; Pl. 2160.

(3) Die verschiedenen Fassungen bei *Ebers*, S. 78 ff., und danach bei *Giese* (s. ob. S. XVII), S. 251 ff.

3. Die *endgültige Formulierung* fanden dann diese Bestimmungen im dritten Abschnitt der Grundrechte Art. 135 bis 141 der Reichsverfassung(1). Sie lauten:

Religion und Religionsgesellschaften.

Artikel 135.

Alle Bewohner des Reiches genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit(2). Die ungestörte Religionsübung wird durch die Verfassung gewährleistet(3) und steht unter staatlichem Schutz. Die allgemeinen Staatsgesetze bleiben hiervon unberührt(4).

---

(1) Sie fanden ihre Wiederholung und z. T. nähere Ausgestaltung in einzelnen Landesverfassungen: *bad.* Verf. v. 21. März 1919 §§ 18 f., *bayr.* VU. v. 14. Aug. 1919 §§ 17—19, *meckl.-schwer.* Verf. v. 17. Mai 1920 §§ 16 f., *oldenb.* Verf. v. 17. Juni 1919 §§ 15 ff.

(2) Frankf. GrundR. (s. ob. S. 28, Anm. 4), § 14, 1: Jeder Deutsche hat volle Glaubens- und Gewissensfreiheit. Preuß. VU. (s. ob. S. 29, Anm. 1), Art. 12, 1: Die Freiheit des religiösen Bekenntnisses . . . wird gewährleistet. (Vgl. die Bestimmungen anderer VU., ebd. Anm. 2). Tol.-Antr. (s. ob. S. 36 ff.) § 1, 1: Jedem Reichsangehörigen (Antrag: „Bewohner" abgelehnt, *Heiner* I, 134) steht innerhalb des Reichsgebiets volle Freiheit des religiösen Bekenntnisses . . . zu. Entw. Preuß (s. ob. S. 108) § 19, 1, wie Frankf. Reg.Entw. (s. ob. S. 109), Art. 30, 1: Es besteht volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

(3) Frankf. § 15, 1: Jeder Deutsche ist unbeschränkt in der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Übung seiner Religion. Preuß. VU., Art. 12, 1: Die Freiheit . . . der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung wird gewährleistet. Tol.-Antr. § 1,1: Jedem Reichsangehörigen steht . . . volle Freiheit . . . der gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübung zu; § 1,3 (Beschl. d. RT. bei *Heiner* II, 839 ff.): Unberührt bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften der Landesgesetze über das Vereins- und Versammlungswesen. Aufruf d. Volksbeauftr. (s. ob. S. 108) n. 5: Die Freiheit der Religionsübung wird gewährleistet. Entw. Preuß: § 19,1: Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung gewährleistet. RegEntw. Art. 30,5: Die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen ist innerhalb der Schranken der öffentlichen Ordnung gewährleistet.

(4) Frankf. § 15, 2: Verbrechen und Vergehen, welche bei Ausübung dieser Freiheit begangen werden, sind nach dem Gesetz zu bestrafen. Tol.Antr., Entw. Preuß und RegEntw. s. vor. Anm.).

Artikel 136.

1) Die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten werden durch die Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt(1).

2) Der Genuß bürgerlicher und staatsbürgerlicher Rechte sowie die Zulassung zu öffentlichen Ämtern sind unabhängig von dem religiösen Bekenntnis(2).

3) Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren(3). Die Behörden haben nur soweit das Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen oder eine gesetzlich angeordnete statistische Erhebung dies erfordert(4).

4) Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feier-

(1) Frankf. § 16: Durch das religiöse Bekenntnis wird der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte weder bedingt noch beschränkt. Den staatsbürgerlichen Pflichten darf dasselbe keinen Abbruch tun. Preuß. VU., Art. 12, 3: Den bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit kein Abbruch geschehen. Vgl. die ähnlichen Bestimmungen anderer VU. ob. S. 30, Anm. 1. Tol.-Antr. § 1, 2 wie preuß. VU. Antrag: „Rechten und Pflichten" *(Heiner* I, 137) abgelehnt. RegEntw. Art. 30, 6, S. 2 wie preuß. VU.

(2) Frankf. s. vor. Anm. Preuß. VU. Art. 12, 2: Der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte ist unabhängig von dem religiösen Bekenntnisse. Ges. v. 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen usw. (s. ob. S. 30, Anm. 3). RegEntw. Art. 30, 4 wie preuß. VU.

(3) Frankf. § 14, 2: Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung zu offenbaren. Antr. z. Tol.Antr.: Niemand . . . (*Heiner* I, 139) abgelehnt. Entw. Preuß, § 19, 2, S. 1: Niemand ist verpflichtet, seine religiöse Überzeugung oder seine Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu offenbaren. RegEntw. Art. 30, 2 wie Frankf.

(4) Abgelehnt wurden die Antr. z. Tol.-Antr. (*Heiner* I, 139): 1. Amtliche Befragung ist unzulässig. 2. Staatliche und gemeindliche Behörden dürfen über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft keine Register führen. 3. Die Befugnis des Reiches, der Länder und Gemeinden, bei Volkszählungen und ähnlichen allgemeinen Erhebungen die Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu ermitteln, bleibt jedoch unberührt. Entw. Preuß § 19, 2, S. 2: Die Behörden haben nicht das Recht, danach zu fragen. RegEntw. Art. 30, 3: Die Behörden haben nur insoweit ein Recht, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft zu fragen, als davon Rechte und Pflichten abhängen.

lichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Übungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden(1).

Artikel 137.

1) Es besteht keine Staatskirche(2).

2) Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet(3). Der Zusammenschluß von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebiets unterliegt keinen Beschränkungen(4).

3) Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes(5). Sie verleiht ihre Ämter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde(6).

(1) Frankf. § 18: Niemand soll zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit gezwungen werden. Aufruf d. Volksbeauftr. Nr. 5, S. 2: Niemand darf zu einer religiösen Handlung gezwungen werden. RegEntw. Art. 30, 5, S. 2: Niemand darf zu . . . (wie Frankf.).

(2) Frankf. § 17, 2: Keine Religionsgesellschaft genießt vor anderen Vorrechte durch den Staat; es besteht fernerhin keine Staatskirche. Entw. Preuß § 19, 3, S. 2: keine . . . (wie Frankfurt) . . . den Staat.

(3) Frankf. § 17, 3: Neue Religionsgesellschaften dürfen sich bilden; einer Anerkennung ihres Bekenntnisses durch den Staat bedarf es nicht. Preuß. VU. Art. 12: Die Freiheit . . . der Vereinigung zu Religionsgesellschaften . . . wird gewährleistet. Tol.-Antr. § 1, 1: Jedem Reichsangehörigen steht die volle Freiheit . . . der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften . . . zu. RegEntw. Art. 30, 6, S. 1: Die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgesellschaften wird gewährleistet.

(4) Antrag Kahl, Abs. 3, S. 3 (ob. S. 111).

(5) Frankf. § 17, 1: Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen; ebenso wald. VU. (Landesgesetzen). Preuß. VU. Art. 15: Die evangelische und die römisch-katholische Kirche sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig; Zusatz des DeklarG. v. 5. Apr. 1873: . . . bleibt aber den Staatsgesetzen und der gesetzlich geordneten Aufsicht des Staates unterworfen (s. ob. S. 54). Entw. Preuß. § 19, 3, S. 1: wie Frankf.: Jede . . . selbständig, ist aber . . . Antr. Kahl: Jede . . . Angelegenheiten frei und selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen (ob. S. 111). Antrag Meerfeld: . . . innerhalb der Schranken des Gesetzes (ob. S. 112). Antrag Gröber: . . . innerhalb des für alle geltenden Gesetzes (ebd.).

(6) Antr. Kahl Abs. 2, S. 2.

4) Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechtes(1).
5) Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechtes, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgesellschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten(2). Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.
6) Die Religionsgesellschaften, welche Körperschaften des öffentlichen Rechtes sind, sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern zu erheben(3).
7) Den Religionsgesellschaften werden die Vereinigungen gleichgestellt, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen(4).
8) Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen eine weitere Regelung erfordert, liegt diese der Landesgesetzgebung ob(5).

Artikel 138.

1) Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften werden durch die Landesgesetzgebung abgelöst. Die Grundsätze hierfür stellt das Reich auf(6).
2) Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unter-

(1) Preuß. VU. Art. 13, vgl. ob. S. 42. Antrag Kahl Abs. 1.
(2) Antr. Kahl Abs. 3, S. 1 u. 2.
(3) s. ob. S. 113.
(4) s. ob. S. 112.
(5) Antrag Spahn ob. S. 113.
(6) Entw. Preuß. § 19, 3, S. 3.

richts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden gewährleistet(1).

Artikel 139.

Der Sonntag und die staatlich anerkannten Feiertage bleiben als Tage der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt(2).

Artikel 140.

Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren(3).

Artikel 141.

Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist(4).

(1) Vgl. die gleiche Bestimmung in den verschiedenen Verfassungen unten § 12 zu 1 c und ob. S. 113.
(2) Antr. Kahl Abs. 4.
(3) s. ob. S. 113.
(4) Antr. Kahl Abs. 5 u. ob. S. 113.

IV.

§ 7. DAS KIRCHENPOLITISCHE SYSTEM DER REICHSVERFASSUNG

NACHDEM sich im Verfassungsausschuß die anfänglich stark auseinander gehenden Meinungen auf einer Mittellinie gefunden hatten, suchte der Verfassungsgeber das Programm der freien Kirche im freien Staat zu verwirklichen, allerdings nicht im Sinne *Cavours* oder der radikalen Trennungsforderungen von 1848, sondern in einer bisher unbekannten und eigenartigen Weise, die sich in keines der herkömmlichen kirchenpolitischen Systeme eingliedern läßt.

1. *Die Absicht des Verfassungsgebers* war, im Einklang mit dem Grundprogramm, das Reich in Freiheit und Gerechtigkeit aufzubauen, für die Religionsgesellschaften eine dreifache: *Freiheit der Kirche vom Staat* durch Vereinigungsfreiheit und Selbständigkeit in ihren eigenen Angelegenheiten, Befreiung von der bisherigen besonderen Kirchenhoheit und der damit verbundenen gesteigerten Staatsaufsicht; *Freiheit der Kirche im Staat* durch gerechte Erhaltung ihrer bisherigen Sonderstellung als Körperschaft des öffentlichen Rechts(1); aber auch *Freiheit des Staates von der Kirche* durch Beseitigung der Monopolstellung der christlichen Kirchen, Aufhebung des bisherigen grundsätzlich christlichen Charakters des Staates durch die Möglichkeit auch für andere Religionsgesellschaften und selbst bloßer Weltanschauungsvereine, die gleiche öffentlich-rechtliche Stellung zu erlangen.

(1) So der Berichterstatter *Mausbach* am 17. Juli 1919 in der Nationalversammlung (Pl. 1644).

a) *Freiheit der Kirche vom Staat.* An der Spitze des Art. 137 der Reichsverfassung findet sich der Satz von 1848 wieder: „Es besteht keine Staatskirche." Das Frankfurter Parlament wollte mit diesem Grundsatz die ecclesia dominans des Staatskirchentums, wonach eine oder mehrere Kirchen dem Staat als Landeskirchen organisch eingegliedert, *Staatsanstalten* waren, beseitigen und hat dies auch erreicht. Folglich muß die Wiederholung des Satzes in der Reichsverfassung einen anderen Sinn haben(1). Zunächst „spricht er das Trennungsprinzip aus gegenüber einer bestimmten engen Verbindung von Staat und Kirche, wie es bei der evangelischen Landeskirche bislang vorhanden war"(2), d. h. gegen die Einrichtung des *landesherrlichen* Kirchenregiments, wonach der Monarch [in den Hansastädten der Senat] die evangelische Landeskirche durch Staatsbehörden [Kultusministerium] oder zwar durch eigene Kirchenbehörden [Oberkirchenrat, Konsistorien] leiten und verwalten ließ, deren Mitglieder aber vom Staate ernannte und besoldete Staatsbeamte waren(3). Der Umsturz hatte mit den Dynastien allerdings die bisherigen Träger, nicht aber das landesherrliche Kirchenregiment selbst beseitigt, wie die provisorische Bestellung von Staatsorganen z. B. in Preußen und Thüringen zur Wahrnehmung der bisher dem Landesherrn zustehenden kirchenregimentlichen Rechte zeigte(4). Jener

(1) So auch *Anschütz,* RV. n. 1. Dagegen will *Bredt,* KR. II, 138 ff. in dem Satz nichts anderes als die Neutralitätserklärung des Reiches gegenüber den Religionen erblicken.

(2) *Mausbach* a. a. O.

(3) *Anschütz,* PrV. S. 322 ff.

(4) *Preußen,* Ges. zur vorl. Ordnung der Staatsgewalt in Preußen, § 5, Verf. v. 30. November 1920, Art. 82, 2 (drei von der Staatsregierung zu bestimmende Staatsminister evangelischen Glaubens). *Thüringen,* MinBeschl. v. 28. Mai 1919 Nr. 1 (ein innerhalb des Staatsministeriums, Abt. für Kultusangelegenheiten, zu bildendes Kollegium für innere Angelegenheiten der Kirche). *Anhalt,* Ges. betr. vorläuf. Regelung des Kirchenregiments v. 10. Juni 1919 übertrug dagegen das Kirchenregiment „bis zur anderweitigen gesetzlichen Regelung" einem „Evange-

Grundsatz richtet sich ferner gegen die *Landeskirche* des bisherigen Systems der Staatskirchenhoheit, wonach der Staat eine oder mehrere der Kirchen zwar als von ihm verschiedene Körperschaften mit eigener Rechtsfähigkeit und Selbständigkeit anerkannte, sie aber zugleich seinen Zwecken dienstbar machte, indem er sie verpflichtete, ihre als eigene angesehenen Aufgaben zugleich in seinem Dienst und Auftrag zum Wohl des bewußt christlichen Staates zu erfüllen, sie deshalb einerseits mit einer öffentlich-rechtlichen Stellung und bestimmten Vorrechten ausstattete, sie aber auch andererseits einer besonderen Kirchenhoheit und gesteigerten Staatsaufsicht unterwarf, um so die Erfüllung ihrer zugleich als staatlich angesehenen Aufgaben sicherzustellen. Nunmehr sollen sie frei von jeder staatlichen Mitwirkung, Einmischung und Bevormundung ihre eigenen Angelegenheiten selbst ordnen und verwalten, insbesondere die Kirchenämter in völliger Freiheit vom Staate verleihen können und unter Ausschluß jedes Ausnahmegesetzes nur dem „für alle geltenden Gesetze" unterworfen sein [Abs. 3]. Aber auch die Bildung von Religionsgesellschaften selbst, wie ihr Zusammenschluß zu höheren Verbänden, soll ohne jede Beschränkung freistehen [Abs. 2, Satz 2](1). Damit wollte man den evangelischen Landeskirchen, die bisher völlig getrennt nebeneinanderstanden, die Möglichkeit bieten, zu einer freien deutschen Volkskirche zu gelangen, und zugleich auch der sog. Gemeinschaftsbewegung die Wege ebnen.

b) *Die Freiheit der Kirche im Staat.* Ist so der Trennungsgedanke in dem Sinn verwirklicht worden, daß eine Kirche, die ihre Aufgaben in staatlichem Dienst und Auftrag erfüllt oder

lischen Landeskirchenrat", der gebildet wurde aus Mitgliedern des Konsistorium und des Synodalvorstandes und fünf von diesen zu wählenden Personen. Über die vorübergehende Regelung in *Bayern* vgl. *Oeschey*, Die Verf. der ev.-luth. Kirche r. d. Rh., 1921, S. XXIX f.

(1) Näheres später §§ 11 ff.

gar von staatlichen Organen geleitet und bevormundet wird, künftig unmöglich wurde — die Länder sind verpflichtet, danach alle entgegenstehenden Bestimmungen zu beseitigen —, so bedeutet doch diese Befreiung der Kirche vom Staat *nicht radikale Trennung* in dem Sinne, daß nunmehr alle gegenseitige Rücksichtnahme, jede Förderung der Kirche durch den Staat ausgeschlossen sein, keinerlei Zusammenhang und Zusammenarbeit mehr bestehen soll. Eine solche Trennung ist bewußt abgelehnt worden. Darüber lassen die Verhandlungen, die Äußerungen der Vertreter der verschiedenen Richtungen [Mausbach, Düringer, Quarck] keinen Zweifel(1). Die Kirchen sollten keineswegs auf die Ebene des Privatrechts herabgedrückt werden; das aber ist, mag der Begriff der absoluten Trennung auch bestritten sein, als wesentliches Merkmal anerkannt. In Achtung vor der Geschichte, in Ehrfurcht vor der Religion, mindestens als unentbehrlichen Kulturfaktors, in Wertung der sozialen und moralischen Bedeutung der Kirchen für das öffentliche Leben und damit für den Staat, wird ihnen in gerechter Wahrung ihres Besitzstandes die bisherige Sonderstellung im öffentlichen Recht, jene Rechte und Privilegien, die ihnen der Staat als Landeskirchen verliehen hatte, und die man zusammenfassend als Rechte einer öffentlichen Korporation bezeichnete, in dem bisherigen Umfang gewährleistet [Art. 137 Abs. 5], obgleich sie die Stellung als Landeskirchen verloren haben. Es wird ferner zugunsten der Kirchen der Fortbestand der Bekenntnisschule ermöglicht, der obligatorische Religionsunterricht in den öffentlichen Schulen und die Erhaltung der theologischen Fakultäten gesichert [Art. 146 Abs. 2, Art. 149]; auch der Sonn- und Feiertagsschutz [Art. 139] gehört hierher. Die Einräumung solcher einzelner Sonderrechte und Privilegien ist mit dem Trennungsprinzip nicht schlechthin unvereinbar. In den meisten

(1) VA. 191, 193, Pl. 1644.

außerdeutschen Staaten, welche das System der Trennung verwirklicht haben, stehen doch den Religionsgesellschaften gewisse Vorrechte zu; so besteht selbst in den Vereinigten Staaten, dem typischen Trennungsland, Befreiung von der militärischen Dienstpflicht aus Bekenntnisrücksichten, Sonn- und Feiertagsschutz, Bestrafung der Gotteslästerung u. a.; Belgien weist einen eigenen Kultusetat auf, der die Besoldungen der Kultusdiener trägt. Demnach stehen einzelne Vorrechte und selbst eine solche Sonderstellung, wie sie die Reichsverfassung den christlichen Kirchen zusichert, zwar mit der radikalen Trennung von Staat und Kirche, nicht aber mit dem Trennungsprinzip schlechthin im Widerspruch. Daher kann aus der Wahrung der öffentlich-rechtlichen Stellung für die Kirche zum mindesten noch nichts gegen das Bestehen des Trennungssystems gefolgert werden. Das Entscheidende aber liegt in Folgendem:

c) *Freiheit des Staates von der Kirche.* Dadurch, daß die Eigenschaft als Korporation des öffentlichen Rechts auch anderen Religionsgesellschaften, ja in weitestgehender Anwendung des Grundsatzes der vollen Glaubens- und Religionsfreiheit selbst Weltanschauungsvereinigungen auf anderen als religiösen Grundlagen zugänglich gemacht ist, wenn sie durch Verfassung und Mitgliederzahl die Gewähr der Dauer bieten [Art. 137, Abs. 5, S. 2], ist die bisherige *Monopolstellung* der großen Kirchen gefallen(1). Der Staat will nicht mehr christlich-paritätisch, sondern religiös-neutral und allen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsgruppen gegenüber paritätisch sein. Wie keine Staatskirche, so auch keine Staatsreligion mehr(2). Der Staat legt in scharfem Gegensatz zu früher seinen Einrichtungen nicht mehr die christlichen Anschau-

(1) Vgl. auch *Bredt*, KR. II, 114 ff.

(2) *Eichmann*, Staat usw. S. 10.

ungen zugrunde: Gottesdienst und Seelsorge finden beim Militär und öffentlichen Anstalten nicht mehr unter dem Schutze staatlichen Zwanges statt [Art. 136, Abs. 4, Art. 140, 141]; Gleiches gilt für Erteilung und Teilnahme am Religionsunterricht oder an kirchlichen Feiern und Handlungen [Art. 149, Abs. 2]. Der Sonntag wird nach dem Wortlaut des Art. 139 aus sozialpolitischen und ethischen Gründen als Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung gesetzlich geschützt, der Eid ist nicht mehr an die religiöse Formel gebunden [Art. 136, Abs. 4, Art. 177]. Die Volksschule ist als staatliche Einrichtung der Regel nach Simultanschule [Art. 146], die geistliche Schulaufsicht ist beseitigt [Art. 144]. Auch die Bestimmung des Art. 138, Abs. 1, wonach die bisherigen auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstitel beruhenden Staatsleistungen an die Kirchen später abgelöst werden sollen, bewegt sich auf der gleichen Linie.

Trotzdem ist der Staat *nicht religionsfeindlich;* er hat keineswegs alle Beziehungen zu Religion und Religionsgemeinschaften, insbesondere auch zu den großen christlichen Kirchen, abgebrochen, er berücksichtigt sie, schützt, ja fördert sie nach wie vor in mannigfacher Beziehung. Das zeigt sich, abgesehen von der Erhaltung bzw. Verleihung der öffentlichen Rechtsstellung in Folgendem: Nach der Reichsverfassung ist nicht nur den Angehörigen der Wehrmacht die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren, sondern es müssen auch die Religionsgesellschaften zu Gottesdienst und Seelsorge im Heer und in den Krankenhäusern, Straf- und sonstigen öffentlichen Anstalten von Staat, Gemeinde oder öffentlichen Verbänden zugelassen werden, sofern das Bedürfnis hierfür besteht [Art. 140, 141], ja selbst die Einrichtung einer amtlichen Militär- und Anstaltsseelsorge ist keineswegs ausgeschlossen. Kirchliche Feiertage können zu weltlichen Feiertagen erklärt werden, dem gesetzlichen Schutz der

Sonn- und anerkannten christlichen Feiertage(1) liegen durchaus nicht bloß sozialpolitische und ethische Motive zugrunde, sondern auch kirchenpolitische Erwägungen(2); denn der Verfassungsgeber wollte offenbar durch Art. 139 die bestehenden christlichen Feiertage schützen und sie vor Aufhebung durch die Länder möglichst sichern(3). Die Benutzung der religiösen Eidesformel ist keineswegs ausgeschlossen und tatsächlich die Regel geblieben(4). Die Bekenntnisschule ist als gleichberechtigt neben der simultanen und der freien [weltlichen] Schule anerkannt [Art. 146, Abs. 2], der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gesichert [Art. 149, Abs. 1] u. a. m.

Aber bei dieser Berücksichtigung und Förderung religiöser und kirchlicher Interessen darf der religiös neutrale und paritätische Staat wie auch sonst eine *Differenzierung* der Religionsgesellschaften nur noch nach ihrer objektiven Bedeutung für das öffentliche Leben vornehmen, wie dies vor allem in der Verleihung oder Versagung der öffentlichen Korporationseigenschaft, der Anerkennung der Feiertage der christlichen Kirchen, nicht aber anderer Religionsgesellschaften zum Ausdruck kommt. Dagegen ist eine Differenzierung aus subjektiven Motiven, nach Vorliebe oder Mißtrauen für die eine oder andere Religionsgesellschaft mit der Parität und Neutralität unvereinbar. Die Zeit für die Verwaltungsmaxime des Kultusministers von Altenstein unter Friedrich Wilhelm III., die auch nach der Verfassung maßgebend blieb: Die evangelische Kirche ist mit Liebe, die katholische Kirche

(1) Vgl. StGB. § 366 n. 1.

(2) *Anschütz*, RV. Art. 139 n. 1, *Kaisenberg*, Feiertagsschutz in *Nipperdey*, Die Grundrechte und Grundpflichten der Reichsverfassung, II, 1930, 429 f.

(3) Allerdings gibt die RV. keine Garantie (vgl. Pl. 5190). Ein späterer Antrag im RT., Änderungen der Reichsgesetzgebung vorzubehalten, fand keine Annahme. Vgl. *Poetzsch-Heffter*, RV., Art. 139 n. 2; *Anschütz*, RV. Art. 139 n. 2; *Kaisenberg*, a. a. O., S. 432 ff.

(4) s. unten § 9 zu 6, b.

mit Gerechtigkeit zu behandeln, ist endgültig vorüber. Darum muß auch die bisherige verschiedene Behandlung der großen Kirchen, wie sie sich in Inhalt und Umfang der Staatsaufsicht kundtat, fallen, weil der religiös-neutrale Staat kein positives Interesse mehr an der Erfüllung der religiösen Aufgaben durch die Kirchen bzw. Religionsgesellschaften nimmt. Da er sie nicht mehr wie früher als seine Landeskirchen verpflichtet und anhält, ihre Aufgaben zugleich in seinem Interesse zu erfüllen, so kann er sie nicht mehr in dieser ihrer Tätigkeit überwachen. Sein Interesse ist wesentlich negativ und erschöpft sich darin, daß die Religionsgesellschaften ihre Zuständigkeit nicht überschreiten, sich im Rahmen der allgemeinen Gesetze halten. Am treffendsten gibt dem das Mecklenburg-Strelitzer Gesetz über das staatsrechtliche Verhältnis der Religionsgesellschaften vom 27. Dezember 1919, § 1 Ausdruck: „. . . die Aufsicht des Staates . . . beschränkt sich darauf, daß die Staats- und Reichsgesetze beachtet werden."

Dies bedeutet aber, daß die staatliche Aufsicht über die Religionsgesellschaften nichts anderes sein kann als die allgemeine Aufsicht, die dem Staat aus seiner Gebietshoheit über alle Personen und Verbände innerhalb seines Gebietes zukommt, daß die besondere Kirchenhoheit und die spezifisch gestaltete, umfassende Staatsaufsicht über die Kirchen, wie sie in ihrer Eigenschaft als Landeskirchen begründet waren, mit dem kirchenpolitischen Grundgedanken der Reichsverfassung nicht mehr vereinbar sind. [Näheres s. u. § 17.]

2. Darin liegt nun nichts anderes als schlechthin die *Absage an das bisherige System der Staatskirchenhoheit*(1), dessen wesentliche Merkmale neben der Selbstverwaltung ja grade die *besondere Kirchenhoheit* und *gesteigerte Staatsaufsicht* waren, die der Staat, in Erweiterung der allgemeinen Reli-

(1) Ebenso *Eichmann*, S. 11.

gionshoheit und Religionsaufsicht über alle Religionsgesellschaften, den Kirchen gegenüber geltend machte.

In der Literatur wird allerdings vielfach die Auffassung vertreten, daß die Reichsverfassung, weil sie in Art. 137, Abs. 5 den Kirchen die öffentlich-rechtliche Stellung erhalte, den Boden dieses Systems keineswegs verlassen habe, ja daß sie durch die Anerkennung des Selbstbestimmungsrechtes, die Ausstattung mit den öffentlichen Korporationsrechten, andererseits durch die Konfessionslosigkeit des Staates geradezu die „völlig reine Verwirklichung dieses Systems" unter Abstreifung aller staatskirchentümlichen Reste bedeute(1); deshalb bedürfe es auch nicht der Schaffung einer neuen systematischen Grundlage, das, was die liberale Kirchen- und Staatsrechtsliteratur der letzten fünfzig Jahre in dieser Beziehung geschaffen habe, sei nicht nur heute noch brauchbar, sondern erhalte vielfach erst jetzt seine volle praktische Verwendbarkeit(2). Diese Auffassung verkennt jedoch völlig das Wesen der Staatskirchenhoheit.

a) Es ist richtig, daß schon im System der Staatskirchenhoheit die Kirche nicht mehr als Teil des Staates, als ihm organisch eingegliederte Staatsanstalt betrachtet wurde, sondern als ein von ihm verschiedenes Gemeinwesen mit einem vom staatlichen durchaus verschiedenem Wirkungskreis, daß zwischen den kirchlichen und staatlichen Aufgaben scharf unterschieden, der Kirche *Selbstverwaltung*, d. h. Selbständigkeit in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten, gewährt wurde — insofern hat der ältere Liberalismus im Jahre 1848 das gewollt, was Weimar konsequent durchgeführt hat —; aber die Lehre von der Staatsomnipotenz hat die Grenzziehung zwischen Interna und Externa, zwischen eigenen Angelegenheiten der Kirche und „denjenigen Bestandteilen von Kirchen-

(1) *Lilienthal*, S. 10.
(2) Ebd. S. 12.

wesen und Religion, welche irgendwie mit der staatlichen Rechtsordnung selbst sich berühren(1)" in das Ermessen des Staates gestellt, der, wie das gegenseitige Verhältnis von Staat und Kirche überhaupt, so auch den Umfang der „eigenen" Angelegenheiten selbstherrlich bestimmte, und als Externa auch solche Angelegenheiten erklären konnte, die ihrem Wesen nach unzweifelhaft Interna waren. Heute dagegen garantiert die Reichsverfassung, wie noch zu zeigen ist, den Religionsgesellschaften das Selbstbestimmungsrecht über „ihre" Angelegenheiten, d. h. über alle Angelegenheiten, die ihrem Wesen nach der Religionsgesellschaft eigen sind. Damit ist es nunmehr dem Staat versagt, von sich aus die Grenzen zu ziehen. Eigene Angelegenheiten sind nicht mehr diejenigen, welche formell vom Staat als solche anerkannt werden, sondern die, welche materiell, d. h. ihrer Natur nach der Religionsgesellschaft zukommen. Somit ist der den jetzigen Begriff der Selbstverwaltung beherrschende Gedanke nicht mehr der gleiche wie bisher(2), die heutige „Selbstverwaltung" ist etwas ganz anderes geworden, als sie früher gewesen ist(3).

Es ist weiter zutreffend, daß sich in der Reichsverfassung die beiden charakteristischen Merkmale jenes Systems: die privilegierte *öffentliche Stellung der Kirche* und die *Konfessionslosigkeit des Staates* wiederfinden(4). Aber es ist doch, wie nachgewiesen, ein wesentlicher Unterschied: die öffentlichrechtliche Stellung ist auch anderen Religionsgesellschaften, ja selbst Weltanschauungsvereinigungen zugänglich, und der Staat ist nicht nur konfessionslos, er hat nicht nur den konfessionellen, sondern auch den christlichen Charakter abgestreift; er ist religiös neutral, indifferent geworden.

(1) *Kahl*, System S. 310.

(2) Wie *Kahl* (s. ob. S. 45, Anm. 1) S. 373 und jetzt wieder *Berner* S. 694 wollen.

(3) Näheres unten § 15.

(4) *Lilienthal*, S. 10.

Das Kriterium jenes Systems liegt aber nicht so sehr in der Ausstattung der großen Kirchen mit der Eigenschaft von öffentlich-rechtlichen Korporationen und der darin liegenden Rechtsmehrung, als vielmehr einmal in der gleichzeitigen Rechtsminderung, der nach eigenem Ermessen geregelten *besonderen Staatsaufsicht* über sie als seine Landeskirchen mit allen ihren Beschränkungen der Selbstverwaltung; und sodann in der *Imparität*, in der differenzierenden Behandlung der Landeskirchen gegenüber den anderen Religionsgesellschaften und wiederum der einen Landeskirche gegenüber der anderen, indem er nach subjektiver Einstellung die eine begünstigt, weil er sich mit ihr enger verbunden fühlt, die andere aus Mißtrauen einer stärkeren Aufsicht unterstellt. Diese beiden entscheidenden Merkmale des Systems, besondere Staatsaufsicht und Imparität, sind aber nach dem Gesagten mit der Grundeinstellung der Reichsverfassung zu Religion und Religionsgesellschaften unvereinbar, erst recht mit der positiven Bestimmung des Art. 137, Abs. 3, welche den Religionsgesellschaften Selbstverwaltung einräumt, diese nur an den Rahmen des für alle geltenden Gesetzes bindet und damit gerade das bisherige enge Verhältnis von Kirche und Staat, die imparitätische Behandlung und die Geltendmachung einer spezifischen Staatsaufsicht gegenüber einzelnen Religionsgesellschaften, den Kirchen, beseitigen will.

b) Daß die imparitätische Behandlung einzelner Religionsgesellschaften ausgeschlossen ist, wird nicht bestritten, wohl aber haben manche Theoretiker, wie auch einige Regierungen und Parlamente versucht, die *besondere Staatsaufsicht* auf dem Umweg über die Eigenschaft der Kirchen als *öffentlich-rechtliche Körperschaften*, als *Korrelat* der öffentlichen Korporationsrechte wieder aufleben zu lassen.

Wie weiter unten eingehend zu zeigen ist, muß dies schon daran scheitern, daß der Begriff der öffentlichen Körper-

schaft bezogen auf die Religionsgesellschaften keineswegs eindeutig, sondern ein nach Inhalt und Umfang stark umstrittener politischer Begriff ist, mit dem die neuere Gesetzgebung schon seit langem nur ganz allgemein die öffentlich-rechtliche Vorzugsstellung und Privilegierung der betreffenden Religionsgesellschaften gegenüber anderen kennzeichnen wollte. Deshalb kann auch schon *bisher* die gesteigerte Aufsicht *nicht*, wie jetzt vielfach behauptet wird, das *Korrelat* der öffentlichen Körperschaftsrechte gewesen sein. Dies um so weniger, als wie bereits dargelegt, die gesteigerte Staatsaufsicht nicht die notwendige Folge der Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte war, vielmehr die Gewährung dieser Sonderstellung und die gesteigerte Staatsaufsicht sich als die selbständigen, voneinander unabhängigen Folgen der Eigenschaft der Kirchen als Landeskirchen, ihrer besonderen Aufgaben und Pflichten dem Staate gegenüber darstellten.

Aber auch mit dem unzweideutigen *Willen des Verfassungsgebers* ist der Versuch unvereinbar, die besondere Staatsaufsicht als Korrelat der öffentlichen Korporationsrechte aufrechtzuerhalten. Das ist noch eingehend darzulegen. Hier genüge nur die eine Feststellung: um die Kirchen von den staatlichen Fesseln zu befreien, gewährleistet Art. 137, Abs. 3 allen Religionsgesellschaften das Selbstbestimmungsrecht in den eigenen Angelegenheiten. Wenn nun Art. 137, Abs. 5 den Kirchen ob ihrer geschichtlichen, sozialen und kulturellen Bedeutung in Wahrung ihres Besitzstandes die bisherige öffentlich-rechtliche Stellung aufrechterhält, so ist es undenkbar, daß der Verfassungsgeber gerade den Kirchen diese Selbstverwaltung durch Festhalten an der bisherigen Staatsaufsicht hätte wieder einschränken und dadurch diejenigen Religionsgesellschaften schlechter stellen wollen, die doch offenbar gegenüber den anderen bevorzugt werden sollten.

c) Ist nun aber die gesteigerte Staatsaufsicht mit der Reichs-

verfassung unvereinbar und deshalb gefallen(1) und ist weiter jede Imparität künftig ausgeschlossen, so sind die beiden Grundpfeiler des bisherigen kirchenpolitischen Systems zusammengebrochen; geblieben ist nur, wenn auch nicht mehr im Sinne der bisherigen Landeskirchen und ihrer engen Verbindung mit dem Staate, die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchen. Folglich kann auch keine Rede mehr davon sein, daß die Reichsverfassung auf dem Boden des Systems der Staatskirchenhoheit stehe oder gar, wie kühn behauptet wird(2), „die völlig reine Verwirklichung dieses Systems" bedeute.

Das Gegenteil ist richtig: *Die Reichsverfassung hat bewußt das System der Staatskirchenhoheit aufgegeben.* Sie will alle bisherigen engen Bindungen der Kirchen an den Staat beseitigen, ihre volle Selbständigkeit im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes sicherstellen, jede Einmischung oder Bevormundung des Staates durch darüber hinausgehende Aufsichtsrechte ausschließen; sie will ihnen ihre bisherige Stellung im öffentlichen Recht erhalten, aber ohne sie als Landeskirchen und damit die frühere Kirchenhoheit und die daraus folgende besondere Staatsaufsicht bestehen zu lassen.

Somit enthält die Reichsverfassung weder nur die Fortentwicklung, Erweiterung und Vertiefung des seit 1848 oder gar, wie man vereinzelt behauptet(3), seit 1794 herrschenden Systems der Staatskirchenhoheit, noch etwa, wie in völliger Begriffsverwirrung gesagt wird(4), die gleiche Art der seit 1848 bestehenden Trennung. Weimar bedeutet vielmehr ebenso

(1) Wohl aber können, wie sich zeigen wird, aus der Eigenart einzelner besonderer Rechtsverhältnisse zwischen Staat und öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaft (Belehnung mit dem Besteuerungsrecht, Gewährung der Vollstrekkungshilfe u. ä.), einzelne, über die allgemeine Staatsaufsicht hinausgehende Aufsichtsrechte erwachsen; s. u. X, §§ 18 ff.

(2) *Lilienthal,* S. 10.

(3) So *Kahl,* a. a. O. S. 361 ff., 377, 382.

(4) So *Berner,* S. 694 (s. ob. S. 45, Anm. 1).

wie einst Frankfurt und seine Folgen einen völligen Bruch mit der Vergangenheit, 1848/1850 mit dem Staatskirchentum des Polizeistaates, 1919 mit dem System der Staatskirchenhoheit des konstitutionellen Staates.

Andererseits zielt die Reichsverfassung, wie gezeigt, keineswegs auf die absolute Trennung von Staat und Kirche, auf eine völlige Lösung aller Beziehungen zwischen Staat und Kirche; sie bekennt sich zwar grundsätzlich zum Prinzip der Trennung, schwächt es aber durch das Fortbestehen einer gewissen lockeren Verbindung des Staates mit der Kirche ab. War bisher die Bindung der Kirche durch den Staat die Regel, die Selbständigkeit der Kirche die Ausnahme, so ist jetzt umgekehrt die Kirche grundsätzlich frei, eine Bindung durch den Staat die Ausnahme. Folglich spricht im Zweifelsfalle die Vermutung anders als früher für die Freiheit der Kirche(1).

3. Nach alldem ist das kirchenpolitische Prinzip der Reichsverfassung ein *System der Trennung eigener Art:* grundsätzlich Trennung, aber nicht im Sinne restloser Trennung unter Lösung sämtlicher Beziehungen zwischen Staat und Kirche; andererseits auch keineswegs Trennung bloß der Form nach, unter der sich inhaltlich das bisherige System der Staatskirchenhoheit mit verminderter Kirchenhoheit des Staates und vermehrter Selbstverwaltung der Kirche verbirgt(2), auch nicht grundsätzlich Trennung, tatsächlich immer noch ein gewisses Maß von Staatskirchenhoheit(3) — denn gerade die wesentlichen Merkmale dieses Systems sind gefallen —, sondern, und darin liegt die Eigenart des Systems der Reichsverfassung: Trennung von Staat und Kirche unter Aufhebung

(1) Eine völlige Verkennung der Rechtslage ist es, wenn *Kahl*, S. 373, 382 aus seiner grundsätzlichen Einstellung heraus behauptet, die Staatsaufsicht sei nur soweit beseitigt, als dies ausdrücklich gesagt ist oder soweit sie durch Landesgesetz nicht aufrechterhalten wird.

(2) *Giese*, Staatskirchenrecht S. 205 f.

(3) *Koeniger*, Kirche und Staat, 1927, S. 36 f.

des christlichen Charakters des Staates, Lösung der bisherigen engen Verbindung des Staates mit der Kirche und Beseitigung ihrer Monopolstellung, Freiheit und Selbständigkeit der Religionsgesellschaften im Rahmen des geltenden Gesetzes; aber nicht Trennung des Staates von den Religionsgesellschaften schlechthin, sondern eine lockere Verbindung mit denjenigen Religionsgesellschaften, welche wegen ihrer sozialen Bedeutung die öffentlich-rechtliche Sonderstellung behalten haben oder erlangen können. Die *bisherige Staatskirchenhoheit ist zur Religionshoheit geworden, die umfassende besondere Staatsaufsicht hat sich zur Religionsaufsicht verflüchtigt*(1), ist ihrem Inhalt nach nichts anderes als die Vereinsaufsicht bezogen auf die Religionsgesellschaften. Darüber hinaus sind, wie sich zeigen wird, nur noch *vereinzelte Aufsichtsrechte* möglich, soweit diese durch die Besonderheit einzelner Rechtsverhältnisse zwischen Staat und öffentlicher Religionsgesellschaft gefordert werden.

Dieses eigenartige System der Reichsverfassung läßt sich allerdings nicht einem der herkömmlichen kirchenpolitischen Systeme restlos eingliedern(2). Daraus folgt aber keineswegs, daß ihm der einheitliche geschlossene Standpunkt fehlt(3). Wer allerdings nach wie vor in der Reichsverfassung das System der Staatskirchenhoheit verwirklicht sieht, der muß alles, was hiermit unvereinbar ist, als Durchbrechung des Prinzips zugunsten der Trennung erklären. Aber gerade der Umstand, daß dann ein großer Teil der Bestimmungen Ausnahmen von der Regel wären, beweist(4) zur Genüge, wie völlig dieses System und mit ihm die Kategorien des alten liberalen Staats-

(1) So zuerst wohl von *Giese* (RV. 1. Aufl., 1919, S. 352) formuliert, in den späteren Aufl. wieder aufgegeben. Näheres s. unten § 16, 3.

(2) *Stutz*, Die päpstliche Diplomatie unter Leo XIII., 1926, S. 54, Anm. 1, charakterisiert das System als „hinkende Trennung".

(3) *Giese*, System S. 48.

(4) Im Gegensatz zu *Lilienthal*, S. 12 f.; s. ob. S. 127.

kirchenrechts: Selbstverwaltung im Rahmen der Kirchenhoheit mit ihren Reformations-, Schutz- und Aufsichtsrechten, weil einer vergangenen und politisch überholten Zeit angehörend, für die wissenschaftliche Behandlung der Art. 137 ff. versagen. Es besteht nicht mehr Selbstverwaltung unter der Kirchenhoheit, sondern Freiheit und Selbständigkeit unter der allgemeinen Religionshoheit des Staates; an Stelle des früheren Zulassungsrechts ist das Prinzip der freien Bildung von Religionsgesellschaften getreten, an Stelle des Schutzrechtes Ausstattung mit bestimmten Rechten und Privilegien, an Stelle der weitgehenden besonderen Staatsaufsicht nur die allgemeine Vereinsaufsicht und gegenüber den öffentlichen Religionsgesellschaften nur einzelne Aufsichtsrechte.

4. Daraus ergibt sich, wie im Vorwort gesagt, für die *wissenschaftliche Bearbeitung des neuen Staatskirchenrechts* die Notwendigkeit, sich von den überlieferten Vorstellungen freizumachen, um ohne Voreingenommenheit aus dem Willen des Gesetzgebers und dem Wortlaut der Reichsverfassung die von ihr geschaffenen neuen Grundlagen zu erkennen, sie systematisch zu verarbeiten und dann daraus rückhaltlos auch für Einzelfragen die Folgerungen zu ziehen. Mithin ist von dem auszugehen, was als das kirchenpolitische System der Reichsverfassung erkannt ist: nicht mehr kirchliche Selbstverwaltung im Rahmen der Staatskirchenhoheit, sondern Freiheit und Selbständigkeit der Religionsgesellschaften unter der allgemeinen Religionshoheit des Staates, andererseits eine lockere Verbindung des Staates mit den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften durch Vorrechte und einzelne Aufsichtsrechte des Staates als Folge einzelner bestimmter öffentlicher Körperschaftsrechte.

Folglich ist nach kurzer Prüfung der Frage der Zuständigkeitsverteilung zwischen Reich und Ländern zunächst von der Entstehung und Rechtsstellung der Religionsgesellschaften

[Vereinigungsfreiheit, Rechtsfähigkeit, öffentliche Körperschaftsrechte] zu handeln, sodann von Schutz und Förderung, die der Staat allen und in verstärktem Maße den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gewährt, ferner von dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgesellschaften und der Religionshoheit des Staates, endlich von einigen besonderen Aufsichtsrechten, die sich aus der Verleihung einzelner Vorrechte an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ergeben.

V.

§ 8. DIE ZUSTÄNDIGKEIT VON REICH UND LÄNDERN

SEIT den Tagen des Territorialsystems hatte der Staat sein Verhältnis zu Religion und Kirche kraft seiner nur durch wenige Sätze des Reichsrechtes behinderten Staatshoheit selbstherrlich bestimmt. Jeder Staat hatte sein eignes Staatskirchenrecht entwickelt. Mochte es auch auf dem gleichen, durch die herrschenden Zeitanschauungen bestimmten, kirchenpolitischen System [Staatskirchentum, Staatskirchenhoheit] aufbauen und deshalb in den Grundlagen übereinstimmen, so wies seine Ausgestaltung im einzelnen, wie gezeigt, weitgehende Verschiedenheit auf. Bei der Beratung der Reichsverfassung von 1867 war, wie erwähnt (1), der Antrag gestellt worden, die kirchenpolitischen Sicherungen der preußischen Verfassung in die neue Verfassung aufzunehmen, um so den Einzelstaaten Bindungen für die Aus- und Umgestaltung ihres Staatskirchenrechts im Sinne der Bekenntnis- und Religionsfreiheit aufzulegen, doch stieß er bei Bismarck und der liberalen Mehrheit des Reichstages auf schroffen Widerstand. So hat die Reichsverfassung von 1871 weder eine Zuständigkeit des Reiches in Kirchensachen begründet noch kirchenpolitische Bestimmungen getroffen. Mithin blieben die Einzelstaaten nach wie vor ausschließlich zuständig, ihr Verhältnis zu den Religionsgesellschaften nach eignem Ermessen gesetzlich zu regeln und deren verwaltungsrechtliche Behandlung zu bestimmen.

(1) s. ob. S. 36.

Gleichwohl hat das Reich später von seiner Kompetenz-Kompetenz Gebrauch gemacht und vereinzelt kirchenpolitische Bestimmungen getroffen, sei es, daß in allgemeinen Gesetzen zugleich kirchliche Fragen berührt, insbesondere den Kirchen, den rechtsfähigen oder allen Religionsgesellschaften gewisse Befreiungen und Bevorzugungen eingeräumt wurden(1), sei es, daß einzelne Gesetze mit ausgesprochen kirchenpolitischem Inhalt ergingen(2). Indes wurde eine einheitliche und grundsätzliche Regelung der Freiheit der Religionsübung von Reichs wegen, wie sie der sogenannten Toleranzantrag vom Jahre 1900(3) zur Beseitigung der namentlich in den Klein- und Mittelstaaten bestehenden Beschränkungen forderte, zwar im Reichstag angenommen, aber vom Bundesrat mit dem Einwand der Unzuständigkeit abgelehnt.

Nunmehr hat das Reich umfassend, weitherzig und von wahrhaft freiheitlichem Geiste getragen das Verhältnis von Staat und Kirche wenigstens grundsätzlich zu regeln und durch die Verfassungsgarantie für die Zukunft zu sichern gesucht. Damit hat es sich zum erstenmal eine prinzipielle Zuständigkeit in kirchenpolitischen Dingen zugesprochen, wenn es auch im übrigen die Zuständigkeit der Länder unangetastet läßt.

1. Das Reich hat sich zunächst in Art. 10, Abs. 1 die Aufstellung von „*Grundsätzen*" über die Rechte und Pflichten der Religionsgesellschaften vorbehalten; damit ist die Bahn frei

(1) So GVG., StGB., ZPO., StPO., KO., BGB., GewO.

(2) Ges. v. 3. Juli 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, Jesuitenges. v. 4. Juli 1872 nebst Nov. v. 8. März 1904 (Aufhebung des § 2) und vom 19. April 1917 (Aufhebung des ganzen Gesetzes), Ges. v. 4. Mai 1874 betreffend Verhinderung der unbefugten Ausübung von Kirchenämtern (Expatriierungsgesetz), aufgehoben durch Ges. v. 6. Mai 1890, Personenstandsges. v. 6. Febr. 1875, Ges. betreffend Wehrpflicht der kath. Geistlichen v. 8. Febr. 1890. Vgl. die Zusammenstellung bei *Kahl*, Lehrsystem I, 183 f.

(3) s. ob. S. 36.

für den weiteren Ausbau des Reichskirchenrechts, auch für ein Reichskonkordat, doch dürfte dies durch die inzwischen erfolgte Neuregelung in den Ländern überholt sein. Ebenso wird es nach Art. 138, Abs. 1 die Grundsätze für die künftige Ablösung der Staatsleistungen an die Kirchen aufstellen. In beiden Fällen beschränkt sich also die Zuständigkeit des Reiches auf den Erlaß von Richtlinien, die der näheren Ausgestaltung durch die Landesgesetzgebung in Anpassung an die besonderen Verhältnisse des einzelnen Landes bedürfen. Macht das Reich von dieser Grundsatzgesetzgebung Gebrauch, so sind die von ihm aufgestellten Richtlinien für die Länder gemäß Art. 13, Abs. 1 bindend; andererseits darf die Regelung durch das Reich nicht soweit gehen, daß sie der Landesgesetzgebung jede Freiheit in der Ausgestaltung nimmt.

Das Reich hat sich aber nicht mit dem Vorbehalt künftiger Grundsätze begnügt, sondern im dritten Abschnitt der Grundrechte [Art. 135 bis 141 und 149] selbst schon neben der Religionsfreiheit auch die *prinzipielle Regelung* der rechtlichen Stellung der Religionsgesellschaften vorgenommen. Hierbei hat sich aber der Verfassungsgeber keineswegs mit der Aufstellung von Grundsätzen begnügt, sondern, um die Freiheit der Religionsübung und des kirchlichen Lebens durch die Verfassung völlig zu sichern, in weit größerem Umfang, als er es sonst bei den Grundrechten getan hat, in bewußtem Gegensatz zu dem Regierungsentwurf, der nur einige Sätze als Ausdruck eines „Grundrechtes" vorsah, eine Reihe von Bestimmungen aufgestellt, die trotz ihrer allgemeinen Formulierung als oberste Garantie der Religionsfreiheit unmittelbar wirksam, *aktuelle Rechtsnormen* sind. Darüber läßt die Absicht des Gesetzgebers keinen Zweifel. Durch sie sollten, unabhängig vom guten Willen der Länder, die die Religionsfreiheit bisher einengenden Landesgesetze kurzerhand beseitigt werden. Daneben finden sich andere Sätze, die deutlich

den Charakter von bloßen *Richtlinien* für die weitere Reichs- und Landesgesetzgebung erkennen lassen(1).

Es fehlt nicht an Versuchen in der Theorie, aber auch in der Praxis mancher Länder, den klaren Sinn der in Weimar als Rechtsnormen mit unmittelbarer Wirkung gedachten Bestimmungen zu verschleiern und ihnen nur programmatischen Charakter zuzusprechen, Versuche, die bei unbefangener Prüfung der Absicht des Verfassungsgebers scheitern müssen. Denn diese ging offenbar dahin, die Freiheit der Religionsgesellschaften von allen staatlichen Fesseln sicherzustellen; darum die so ausführlichen Bestimmungen. Folglich spricht dort, wo es nach dem Wortlaut zweifelhaft sein kann, ob eine aktuelle Rechtsnorm oder nur ein Grundsatz aufgestellt ist, die Vermutung für die Freiheit der Religionsgesellschaften, d. h. die einzelne Bestimmung ist, soweit der Wortlaut sie nicht zweifellos als bloße Richtschnur erkennen läßt, als unmittelbar bindender Rechtssatz, als aktuelle Rechtsnorm anzusprechen.

2. Nach alldem ist neben dem bisherigen so gut wie ausschließlichen Staatskirchenrecht durch die Reichsverfassung, aber auch durch besondere Reichsgesetze, wie das über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921, *Reichskirchenrecht* entstanden(2), und noch weiter für die Zukunft zu erwarten(3). Da sich aber das Reich auf die prinzipielle Regelung des Verhältnisses von Staat und Kirche beschränkt und sich

(1) *Beyerle*, S. 157 f.

(2) Dazu gehören auch hier die RGes., die nebenbei kirchliche Fragen berühren, wie RAbgO. v. 13. Dez. 1919, § 19, Abs. 2, FinAusglG. v. 23. Juni 1923/27. April 1926, § 18, Abs. 1, Nov. z. PersStG. v. 11. Juni 1920, § 82a, ferner die Bestimmungen über Bevorzugungen der Religionsgesellschaften der verschiedenen RSteuG.

(3) z. B. durch den Zusammenschluß mehrerer öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaften verschiedener Länder gemäß Art. 137, Abs. 5 zu einem Verbande, der dann „reichsunmittelbar" ist, so daß die „weitere Regelung" seiner öffentlich-rechtlichen Stellung ausschließlich Sache des Reiches wird. Vgl. *Anschütz*, RV. n. 3 und 11.

auch fürderhin nur die Grundsatzkompetenz zugesprochen hat — eine Erweiterung würde eine Verfassungsänderung voraussetzen —, so ist den Ländern nicht nur die Verwaltung und Justiz, sondern auch die Gesetzgebung verblieben; mit anderen Worten: die *Staatshoheit* über die Religionsgesellschaften bleibt *prinzipiell unberührt*, das Schwergewicht ruht nach wie vor im *Landeskirchenrecht*.

Ausdrücklich stellt dies die Reichsverfassung fest, indem sie in Art. 137, Abs. 3 den Religionsgesellschaften die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten nur „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" einräumt und somit die Unterordnung der Religionsgesellschaften unter die allgemeinen Staatsgesetze als Selbstverständlichkeit erklärt. Aber die Länder sind hinsichtlich Umfang und Ausübung in ihrer Staatshoheit gegenüber den Religionsgesellschaften nicht mehr wie bisher frei, sondern in Gesetzgebung wie Vollziehung nunmehr an den *Rahmen des Reichsrechts*, an die Schranken gebunden, die ihnen das Reich in der Verfassung bereits gezogen hat oder durch die Aufstellung weiterer „Grundsätze" gemäß Art. 10, Abs. 1 und 138, Abs. 1 in Zukunft noch ziehen wird.

Das will besagen: soweit die Bestimmungen der Art. 137 ff. *aktuelles Recht* sind, ist *entgegenstehendes Staatskirchenrecht aufgehoben*(1), es bedarf keiner formellen Aufhebung durch die Länder mehr, für ihre Verwaltung und Justiz sind diese Normen der Reichsverfassung ohne weiteres verbindlich. Immerhin kann, um der Rechtssicherheit willen, wie es vielfach Übung ist, ein solches durch Reichsrecht aufgehobenes Gesetz noch durch besonderes Landesgesetz als aufgehoben erklärt werden; aber diese Aufhebung hat dann keine konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung(2). Soweit die Ver-

(1) Vgl. RG. v. 26. Okt. 1921, Entsch. 103, 91.

(2) Es ist deshalb unrichtig und irreführend, wenn das *preuß.* EvKirchVerfG.,

fassungsartikel aber nur *Direktiven sind,* oder das Reich fernerhin „Grundsätze" aufstellt, sind die Länder verpflichtet, ihr dem *widersprechendes Staatskirchenrecht* durch Gesetz oder Verordnung *umzugestalten,* um so die Direktiven aktuelles Recht werden zu lassen.

Dies gilt aber hinsichtlich der Zentralbestimmungen des Abschnittes, der *prinzipiellen Regelung* der rechtlichen Stellung der Religionsgesellschaften in Art. 137 nur mit Einschränkung. Abs. 8 erklärt die Landesgesetzgebung nicht schlechthin für zuständig, sondern nur *„soweit die Durchführung dieser Bestimmungen* [des Art. 137] *eine weitere Regelung erfordert".* Der Verfassungsausschuß hatte die ursprüngliche Formel: „Die Durchführung dieser Bestimmungen liegt der Landesgesetzgebung ob", nicht an den Schluß des Artikels gesetzt, sondern dem Absatz über den Erwerb der Rechtsfähigkeit, über die öffentlichen Körperschaftsrechte und das Besteuerungsrecht [jetzt Abs. 4—6] vor der Bestimmung über die Weltanschauungsvereinigungen beigefügt. Danach sollte die Landesgesetzgebung nur zur Durchführung dieser Vorschriften, nicht aber der Bestimmungen des Abs. 3 über die kirchliche Selbstverwaltung zuständig sein. Im Unterausschuß wurde jedoch der Satz an den Schluß des ganzen Artikels gestellt, so daß nunmehr die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung generell begründet war. Demgegenüber kam dann im Plenum der Antrag *Spahn* in der jetzigen Formulierung zur Annahme(1). Dies hat zur Folge: entgegen der ursprünglichen Absicht erstreckt sich zwar die Zuständigkeit der Länder zu Durchführungsbestimmungen nicht bloß auf einzelne Gebiete [Rechtsfähigkeit, öffentliche Körperschaftsrechte und Be-

Art. 1, 1 sagt: Die entgegenstehenden Staatsgesetze „werden aufgehoben". Richtiger wäre ein Hinweis auf die Aufhebung durch die RV. oder wenigstens die Formulierung „sind aufgehoben".

(1) VA. 208, 515, 516, 519, Pl. 2160, s. ob. S. 113. Vgl. *Schmitt,* S. 20 f., *Mausbach,* Kulturfragen, S. 72 f.

steuerungsrecht], sondern auf den ganzen Art. 137, ist materiell also unbeschränkt, wird aber zugleich formell dadurch beschränkt, daß sie nunmehr Durchführungsbestimmungen nur noch erlassen können, „soweit eine weitere Regelung erfordert" wird. Aus alldem ergibt sich, daß der Verfassungsgeber von vornherein allen künftigen Bestrebungen vorbeugen wollte, die darauf abzielen könnten, den Ländern die frühere umfassende Gesetzgebungskompetenz gegenüber den Religionsgesellschaften zu erhalten(1).

Der Abs. 8 besagt nun ein Doppeltes: zunächst, die *weitere Regelung* hängt nicht von dem freien, subjektiven Ermessen des einzelnen Landes ab, ob es ein Durchführungsgesetz für zweckmäßig oder erforderlich erachtet, sondern ist an die objektive Voraussetzung gebunden, daß ein solches Durchführungsgesetz *erforderlich*, d. h. aus rechtlichen Gründen notwendig ist(2). Das Wörtchen „*soweit*" aber will besagen, daß die Landesgesetzgebung auch nur in dem Umfang und nur solange zuständig ist, als ein Landesgesetz zur Durchführung rechtlich notwendig ist und notwendig bleibt.

a) Das ist zunächst der Fall, sofern Art. 137 nur Grundsätze aufstellt, die erst durch Landesgesetz zu aktuellem Rechte werden können [*Ausführungsgesetze*]. Soweit dagegen Art. 137 selbst schon aktuelle Rechtsnormen enthält(3), ist eine weitere Regelung durch die Landesgesetzgebung nicht „erforderlich", folglich unzulässig(4), es sei denn, daß die durch

(1) Vgl. *Schmitt*, S. 43 ff., 102 ff.; *Beyerle*, S. 160.

(2) Wenn die Religionsgesellschaften gemäß Abs. 2 die Rechtsfähigkeit schon „nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts" erwerben können, so bedarf es keiner besonderen Ausführungsbestimmungen.

(3) Dahin gehört vor allem das Verbot staatlichen Eingriffes in das Selbstbestimmungsrecht, insbesondere in die freie Ämterverleihung.

(4) Vgl. *Kahl*, Braunschweig, S. 119: „Die Verbotsnorm des staatlichen Eingriffes in ‚ihre', d. h. die jeder Religionsgesellschaft eigentümlichen Angelegenheiten ist Rechtssatz des Reichsverfassungsrechts geworden und entzieht sich jeder weiteren Regelung durch die Landesgesetzgebung nach Abs. 8; vgl. ferner *Schmitt*, S. 103 f.

die Reichsverfassung erfolgte Änderung des bisherigen Rechtszustandes eine landesgesetzliche Regelung verlangt.

b) Die Landesgesetzgebung ist weiter nach Abs. 8 zuständig zu *Ergänzungsgesetzen*, weil sie erforderlich sind zur Ausfüllung von Lücken des Art. 137, so über Erwerb und Inhalt der öffentlichen Körperschaftsrechte, Voraussetzungen und Umfang des Besteuerungsrechts, aber auch zu

c) *Hilfsgesetzen*, sofern sie zur vorläufigen Regelung einer Materie notwendig erscheinen, bis diese durch die hierfür an sich allein zuständige Religionsgesellschaft erfolgt, mithin gleichfalls zu einer allerdings nur vorübergehenden Ausfüllung von Lücken und zwar hier des Kirchenrechts(1).

Ein solches Ergänzungs- oder Hilfsgesetz braucht nicht in einem neuen Gesetz zu bestehen, auch die Beihaltung eines früheren Landesgesetzes kann als Ergänzungs- oder Hilfsgesetz in Betracht kommen. Die Worte „weitere Regelung" besagen nicht „künftige", sondern „ergänzende" Regelung(2).

Ergeht das kirchliche Gesetz, so fällt das staatliche Hilfsgesetz eo ipso fort; seine *Aufhebung* erfolgt allerdings nicht durch das kirchliche Gesetz — diese Wirkung kann ihm natürlich nicht zukommen —, wohl aber durch die zwingende Bestimmung des Abs. 8: ein Hilfsgesetz ist von vornherein nur zu-

---

(1) So die oben S. 120, Anm. 4 für *Preußen* zitierte provisorische Regelung der Rechte des landesherrlichen Kirchenregiments, „solange nicht die Kirchen diese Rechte . . . auf kirchliche Organe übertragen haben". Dies geschah durch Zusammentritt der verfassunggebenden Kirchenversammlung und durch die Bildung des Evangelischen Landeskirchenausschusses am 24. September 1921. Dadurch erledigen sich (vgl. *Kahl*, Braunschweig, S. 123, *Schmitt*, S. 105 f.) die Einwände von *Bredt*, Braunschweig, S. 353, daß der Staat nach Inkrafttreten der RV. keinerlei Kirchengewalt mehr gehabt hat, folglich auch keine Kirchengewalt an andere, an die Minister übertragen konnte. In *Thüringen* und *Anhalt* (s. ebd.) sollte das Provisorium gelten bis zur „endgültigen" bzw. „anderweitigen gesetzlichen Regelung". — Auch das S. 144, Anm. 3 zitierte *preuß.* Ges. gehört hierher.

(2) *Schmitt*, S. 107.

lässig, soweit und solange eine Lücke im Kirchenrecht besteht; mit dem Erlaß des kirchlichen Gesetzes entfällt somit die Voraussetzung für das Hilfsgesetz. Es bedarf auch nicht erst der Aufhebung durch ein neues staatliches Gesetz(1), wenngleich es unbenommen bleibt, durch deklaratorisches Gesetz die Aufhebung bekanntzugeben. Somit hebt das kirchliche Gesetz zwar nicht selbst formell das Hilfsgesetz auf, hat aber tatsächlich die Aufhebung zur Folge, und dies nicht kraft besonderen Staatsgesetzes, sondern kraft Reichsrechtes. Dieser Rechtslage wird das württemberg. Gesetz vom 3. März 1924 gerecht, wenn es sagt(2), daß die Bestimmungen der bisherigen Gesetze über die Vertretungskörper für die Kirchenvermögensverwaltung fortgelten, „bis sie durch Satzung der Kirche ersetzt werden(3)". Regelt aber das Kirchengesetz die betreffende Materie nicht erschöpfend, schließt es also die bisherigen Lücken nicht völlig, so tritt das staatliche Hilfsgesetz auch nur insoweit außer Kraft(4).

3. Eine *Erweiterung der Zuständigkeit* des einzelnen Landes über den Rahmen der Reichsverfassung hinaus ist nur in dem einen Falle möglich, daß die Religionsgesellschaft, insbesondere die Kirche *durch* freie *Vereinbarung* dem Staate Rechte einräumt(5). Dabei ist zu beachten: soweit ältere Vertrags-

(1) Vgl. die *preuß.* Ges. v. 8. Juli 1920, 18. April 1921, 27. Mai 1922, durch welche die einzelnen Kirchengesetze betr. Ausübung des Kirchenregiments „soweit erforderlich, staatsgesetzlich bestätigt" wurden; vgl. weiter EvKirchVerfG. v. 8. April 1924, Art. 1, 1.

(2) § 75, 2.

(3) Eine ähnliche ausdrückliche Erklärung wünschten die Bischöfe für das *preuß.* KathKirchVermG. v. 24. Juli 1924. Wenn auch eine solche Erklärung nicht aufgenommen worden ist, so besteht doch kein Zweifel, daß, wenn die preußischen Bischöfe auf Grund des in der RV. garantierten Selbstbestimmungsrechts ein einheitliches Kirchengesetz über die Vermögensverwaltung erlassen, damit das zitierte staatliche Gesetz nach Abs. 8 ohne weiteres mit der im Text folgenden Einschränkung aufgehoben ist.

(4) Vgl. näher *Schmitt*, S. 107 ff.

(5) Vgl. ebd. S. 111 ff.

bestimmungen [Konkordate] in Widerspruch mit der Reichsverfassung stehen, sind sie nach dem klaren Willen des Verfassungsgebers durch Verzicht des Staates aufzuheben; folglich sind z. B. die Staaten, denen auf Grund von Vereinbarungen das Recht des negativen Vetos bei der Bischofswahl zukommt, verpflichtet, eine Neuregelung im Sinne der Reichsverfassung herbeizuführen(1). Das ist offensichtlich der Wille des Verfassungsgebers gewesen. Da aber die Garantie des Selbstbestimmungsrechtes in Art. 137 Abs. 3 eine Schutzbestimmung zugunsten der Religionsgesellschaften ist, so können sie nach dem Satze: Volenti non fit iniuria auch weiterhin in Einschränkungen dieses Selbstbestimmungsrechtes einwilligen. Der Weg hierfür ist der einer neuen Vereinbarung. Die bloße Zustimmung der Religionsgesellschaft zu einem staatlichen Gesetz genügt nicht, um eine Erweiterung der Landeskompetenz entgegen Art. 137 Abs. 3 zu begründen. Erst mit Abschluß eines formellen Vertrages wird die Zuständigkeit des Staates erweitert(2), so daß er nunmehr die entsprechenden Vertragsbestimmungen als Gesetz verkünden kann(3). Nur wenn der neue Vertrag sich mit zwingenden Vorschriften der Reichsverfassung in Widerspruch setzen würde, wäre das Landesgesetz, welches den Vertrag einführen würde, insoweit verfassungswidrig und darum auch insoweit unwirksam; so wenn der Vertrag auf Wiedereinführung einer Staatskirche oder auf positive Mitwirkung bei der Ämterbesetzung, oder, wie dem bayerischen Konkordat zu Unrecht vorgeworfen

(1) s. unten § 15 zu 2, d.

(2) Vgl. ebd. über die Einräumung einer Einwirkung des Staates auf die Besetzung der höheren oder niederen Kirchenämter in den Konk. und in den protest. KirchVertr. *Bayerns* und *Preußens*.

(3) Vgl. das *bayr.* Staatsges. zum Konk. und den Kirchenverträgen und die als Anlage 4 beigefügte Regierungserklärung vom 14. Januar 1925 über das Verhältnis des Art. 137, Abs. 3 zu Art. 1, § 2 des Konk. bzw. Art. 1, Abs. II der beiden KirchVertr.

wurde, auf Einschränkung der Gewissensfreiheit und der staatlichen Schulaufsicht abstellen würde(1).

4. Da die Länder hinsichtlich Religionsfreiheit und Religionsgesellschaften durch die teils wegweisenden, teils aktuellen Normen der Art. 135 ff. und den Vorbehalt der Grundsatzgesetzgebung nur eine beschränkte Gesetzgebung, Justiz und Verwaltung haben, so unterstehen sie gemäß Art. 15 der *Reichsaufsicht.* Diese ist nach der herkömmlichen Terminologie abhängige Reichsaufsicht, soweit sie sich auf die Durchführung schon erlassener Reichsgesetze, hier der Art. 135 ff., 149 oder z. B. des Reichsgesetzes vom 15. Juli 1921 über die religiöse Kindererziehung bezieht, oder aber selbständige Reichsaufsicht hinsichtlich irgendwelcher Maßnahmen der Länder, die der Grundsatzgesetzgebung des Reiches vorgreifen könnte(2). Die Reichsaufsicht bezieht sich nicht allein auf die gesetzgebende, sondern auch auf die vollziehende Tätigkeit der Länder. Sie wird ausgeübt durch die Reichsregierung, mit all den Machtbefugnissen des Art. 15 Abs. 2 und 3: Recht auf Auskunft, Entsendung von Beauftragten, Erlaß von Verwaltungsverordnungen an die betreffenden Landesregierungen [„allgemeinen Anweisungen oder Anordnungen"], im konkreten Falle Ersuchen, Mängelrüge, schließlich Klage beim Staatsgerichtshof zur Entscheidung von Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichs- und Landesregierung über die Art und Weise der Ausübung der Reichsaufsicht(3). Dazu kommt wei-

---

(1) Die in dieser Hinsicht erhobenen Einwendungen gegen das *bayr.* Konk. (vgl. die Literaturangaben bei *Anschütz,* RV. Art. 138 und 144) sind durch die zit. Erklärung der bayr. Staatsregierung und die Erklärung der Reichsregierung v. 17. Juni 1925 (StenBer. 1925, S. 2375) gegenstandslos geworden.

(2) *Triepel,* Reichsaufsicht, 1917, S. 370 ff., 411 ff.; Streitigkeiten zwischen Reich und Ländern in Festgabe für *Kahl,* 1923, Sep. S. 58, 71 ff., *Anschütz,* RV. Art. 15 n. 1. Vgl. VA. 80 ff.

(3) Als letztes Mittel könnte auch hier wie sonst die Reichsexekution in Betracht kommen.

ter für die Frage der Übereinstimmung einer landesrechtlichen Norm mit dem Reichsrecht die Möglichkeit, auf Grund des Art. 19 [Streitigkeiten nichtprivatrechtlicher Art zwischen Reich und Land] die Entscheidung des Staatsgerichtshofes, oder auf Verlangen der Reichs- oder Landesregierung gemäß Art. 13 Abs. 2 in Verbindung mit dem Reichsgesetz vom 8. April 1920(1), die des Reichsgerichtes anzurufen(2).

Das Reich geht aus eigener Initiative vor, doch kann es auch auf Anzeige der sich benachteiligt fühlenden Religionsgesellschaft einschreiten.

5. Normen des Landesstaatskirchenrechts können aber auch Gegenstand einer „*Verfassungsstreitigkeit* innerhalb eines Landes" im Sinn des Art. 19 sein und durch Klage vor den Staatsgerichtshof gebracht werden. Hier handelt es sich nicht um ein Mittel der Reichsaufsicht, überhaupt nicht um einen Streit zwischen Reich und Land, sondern um eine Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung der *Landesverfassung*, gleichgültig ob die betreffende Rechtsnorm in der Verfassungsurkunde oder in einem sonstigen Verfassungsgesetz steht(3). Aber nicht nur diese. Nach der seit 1926 ständigen Rechtsprechung des Staatsgerichtshofs für das Deutsche Reich können auch solche Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes, d. h. „zwischen Stellen eines Landes" in Betracht kommen, die sich als Streitigkeiten über die Anwendung und Ausle-

---

(1) So insbesondere für die Frage, ob eine „eigene" Angelegenheit der Religionsgesellschaft vorliegt. Vgl. RGZ. 103, 91 ff.; 107, 210 ff.

(2) Für Kirchensteuern kann der Reichsfinanzhof (LandesStGes. v. 30. März 1920, jetzt FinAusglGes. v. 23. Juni 1923/27. April 1926, § 6), für Besoldungsfragen das im BesSperrges. v. 21. Dezember 1920 vorgesehene Reichsschiedsgericht in Betracht kommen, wie es tatsächlich auch schon auf Grund des Einspruchs des RFMin. gegen die Besoldungsordnung des Oberkirchenrats von Schwerin tätig geworden ist (Entsch. v. 9. September 1924, mitgeteilt im RBesBl. Nr. 55 v. 31. Okt. 1924, im Auszuge bei *Schmitt*, S. 70 f.).

(3) *Kahl* als Berichterstatter im VA. 409; vgl. auch RGZ. 102, 415 ff.

gung der *Reichsverfassung* darstellen(1), die „auf die Landesverfassungen und auf landesverfassungsrechtliche Normen einwirken und insoweit eine Ergänzung der Landesverfassung bilden(2)". Den Art. 135 ff., 149 kommt aber zweifellos diese ergänzende Bedeutung für das Landesverfassungsrecht dar, die die Verhältnisse von Staat und Kirche nach der Reichsverfassung zu ordnen haben. Formell ist der Streit gegeben, sobald eine landes- oder reichsverfassungsrechtliche Bestimmung zwischen staatlichen Organen oder zwischen diesen und anderen Rechtssubjekten streitig wird(3). Aktiv legitimiert zur Klage beim Staatsgerichtshof sind nun nach einhelliger Meinung der Literatur wie auch nach der Praxis nicht bloß die Staatsorgane oder Teile von ihnen [Minderheiten, Fraktionen, selbst einzelne Abgeordnete], sondern auch politische Parteien, Körperschaften des öffentlichen Rechts [Gemeinden, Gemeindeverbände, öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften], ja selbst einzelne Staatsbürger, wenn es sich um ihre verfassungsmäßig garantierten Rechte handelt. Ja schon ein gesteigertes politisches Interesse, allerdings unter Ausschluß der sog. Popularklage, wird anerkannt(4). Folglich kann sowohl eine Religionsgesellschaft zur Sicherung ihrer durch die Reichsverfassung gewährleisteten Rechte wie auch eine Vereinigung von Staatsbürgern [so die Katholische Schulorganisation, der Evangelische Elternbund] gegen ein z. B. den Religionsunterricht in den Berufsschulen entgegen Art. 149 ausschließendes Landesgesetz, oder eine Gemeinde, deren Gemeindevertretung eine Berufsschulsatzung mit Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach beschlossen hat,

(1) RGZ. 118, Anh. 4 ff., 28 ff.; 120, 21 ff.

(2) Ebd. 118, 5; 120, 21.

(3) *Poetzsch-Heffter,* RV. Art. 19 n. 3; *Anschütz,* RV. Art. 19 n. 2.

(4) RGZ. 102, 415; 107, 17; 116 Anh., 45 ff., 118 Anh. 28; *Poetzsch-Heffter* n. 7; *Anschütz* a. a. O.

bei Versagung der staatlichen Genehmigung, oder eine konfessionelle Minderheit von Erziehungsberechtigten gegen ein die Errichtung von privaten Volksschulen entgegen Art. 147, Abs. 2 grundsätzlich untersagendes Landesgesetz unmittelbar den Schutz des Staatsgerichtshofs durch Feststellungsklage anrufen(1).

(1) Für das Verfahren sind maßgebend die Bestimmungen des RGes. über den Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich v. 4. Juli 1921 und die GeschO. v. 20. Sept. 1921.

VI.

§ 9. DIE PERSÖNLICHE RELIGIONSFREIHEIT

ALLEN Bewohnern des Reiches wird durch die Reichsverfassung *volle Religionsfreiheit* gewährleistet (1). Diese umfaßt drei einzelne Freiheitsrechte: die *Bekenntnisfreiheit*, d. h. die Glaubens- und Gewissensfreiheit [Art. 135, Abs. 1], die *Kultusfreiheit* oder die Freiheit der gemeinsamen, häuslichen oder öffentlichen Religionsübung [Art. 135, Abs. 2] und die religiöse *Vereinigungsfreiheit*, das Recht, sich zur gemeinsamen Betätigung der religiösen Überzeugung zu Religionsgesellschaften zusammenzuschließen [Art. 137, Abs. 2].

1. *Subjekt der Religionsfreiheit* ist jeder Bewohner des deutschen Reiches. Abweichend von den meisten Grundrechten ist die Religionsfreiheit nicht „allen Deutschen", „allen Staatsbürgern", sondern „allen Bewohnern des Reiches" zugesichert. Damit ist sie als ein bürgerliches, nicht staatsbürgerliches Recht anerkannt; gehört sie doch ihrer Natur nach, um in der Sprache der älteren Terminologie zu reden, nicht zu den „Bürgerrechten", die allein dem Staatsbürger zukommen, sondern zu den allen zustehenden „Menschenrechten". Mithin genießen die Religionsfreiheit sämtliche Bewohner des Reiches, gleichgültig, ob sie Reichsangehörige oder Ausländer

---

(1) Die Bestimmungen der RV. wiederholen *bayr.* VU. v. 14. Aug. 1919, §§ 17 I, 18 I; *bad.* Verf. v. 21. März 1919, § 18; *meckl.-schwer.* Verf. v. 17. Mai 1920, §§ 16 u. 17, 2; *oldenb.* Verf. v. 17. Juni 1919, §§ 15, 16, 18; *braunschw.* Verf. v. 6. Jan. 1922, Art. 4. Vgl. zum Folgenden jetzt *Mirbt*, Glaubens- und Gewissensfreiheit in *Nipperdey*, Die Grundrechte usw., II, 1930, S. 319 ff.

sind, ob sie innerhalb des Reiches festen Wohnsitz oder nur vorübergehenden Aufenthalt haben.

2. Die *Bekenntnisfreiheit* besteht in der durch keine äußeren Nachteile beschränkten individuellen Freiheit, eine bestimmte Überzeugung von Gott [oder einer Gottheit] und göttlicher Weltordnung zu besitzen, diese Überzeugung zu ändern oder überhaupt auf eine positive religiöse Überzeugung zu verzichten [*Glaubensfreiheit*], und sein sittliches Verhalten nach seiner Überzeugung einzurichten [*Gewissensfreiheit*]. Die Bekenntnisfreiheit enthält weiter das Recht der *Glaubensbetätigung*, d. h. seine religiöse Überzeugung frei ohne äußere Nachteile zu äußern, näherhin durch Wort und Tat zu bekennen oder auch zu verschweigen, sowie das Recht, seine *Konfessionszugehörigkeit* zu bestimmen, die Freiheit, der Religionsgesellschaft seines Glaubens anzugehören, aus ihr auszutreten, zu einer anderen oder auch zu keiner anderen überzutreten.

a) Die Bekenntnisfreiheit setzt die zur Erkenntnis der Bedeutung der Glaubenswahl erforderliche Reife, die *Religionsmündigkeit* voraus. Gegenüber der Vielgestaltigkeit des bisherigen Rechtes(1) ist sie nunmehr durch das Reichsgesetz über die *religiöse Kindererziehung*(2) einheitlich für das ganze Reich auf das vollendete 14. Lebensjahr festgesetzt(3). Anders als z. T. früher, ist jetzt in Übernahme der Forderungen des Toleranzantrages(4) das aus der Bekenntnisfreiheit fließende Recht der Eltern schlechthin anerkannt, allein ohne Einwirkung des Staates über Bekenntnis und Konfessionszugehörigkeit des religionsunmündigen Kindes zu entscheiden. Maßgebend ist ausschließlich die freie, stets widerrufliche Einigung der El-

(1) s. ob. S. 34 f.

(2) RGes. über die religiöse Kindererziehung v. 15. Juli 1921, in starker Anlehnung an § 2 des Toleranzantrages, s. ob. S. 38.

(3) § 5, 1.

(4) s. ob. S. 37 f.

tern — Verträge entbehren der bürgerlichen Wirkung —, die durch den Tod des einen Gatten ohne weiteres gelöst wird(1). Besteht eine solche Einigung nicht oder nicht mehr, so kommen die Bestimmungen des BGB. über das Recht und die Pflicht, für die Person des Kindes zu sorgen, in Betracht, d. h. es entscheidet grundsätzlich der Wille des Vaters, jedoch mit der Einschränkung, daß er während des Bestehens der Ehe der Zustimmung der Mutter bedarf, wenn das Kind in einem anderen Bekenntnis als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen oder vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll. Die fehlende Zustimmung kann nach Anhören der Eltern, Verwandten und Lehrer durch das Vormundschaftsgericht ersetzt werden(2). Ist neben Vater oder Mutter ein Vormund oder Pfleger bestellt, so geht bei Meinungsverschiedenheit über die religiöse Erziehung des Kindes der Wille der ersteren vor. Steht dem Vormund oder Pfleger allein die Sorge für das Kind zu, so hat er, falls nicht schon eine Bestimmung über dessen religiöse Erziehung getroffen ist, auch hierüber zu entscheiden, bedarf aber der Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes, nachdem die Eltern, Verwandten und Lehrer gehört worden sind(3). Zur Sicherung des Kindes ist aber weiter vorgeschrieben, daß es nach Vollendung des 12. Lebensjahres nicht mehr wider seinen Willen einem anderen Bekenntnis zugeführt werden darf, und vom vollendeten 10. Jahre ab vor der Entscheidung oder Genehmigung des Vormundschaftsgerichtes zu hören ist(4).

b) Die Freiheit, seine religiöse Überzeugung *zu äußern*, ist schon in dem allgemeinen Recht der freien Meinungsäußerung enthalten [Art. 118, Abs. 1]. Darin liegt die Befugnis,

(1) §§ 1, 4.
(2) § 2.
(3) § 3.
(4) § 5, 2 a. E., 3 a. E.

sich in Wort und Schrift, in Unterricht [Art. 149, Abs. 2] und Erziehung [Art. 120], Vereinen und Versammlungen [Art. 123/124] religiös aktiv zu betätigen, umgekehrt aber auch das Recht, dies nicht zu tun: die „Freiheit des Schweigens"(1), die Befugnis, seine religiöse Überzeugung nicht zu offenbaren. Ausdrücklich wird dieses Recht auch gegenüber den staatlichen Behörden und Gerichten anerkannt [Art. 136, Abs. 3, S. 1]. Doch ist dabei zu unterscheiden: nach dem subjektiven Bekenntnis, dem Inhalt der inneren Überzeugung zu forschen, ist dem Staat durchaus versagt(2). Gleichwohl kann unter Umständen ihre Feststellung für die Beurteilung bestimmter zivil- oder strafrechtlicher Tatbestände notwendig sein; man denke an Religionsverbrechen oder an die Bestellung eines Vormundes, der zwar gleicher Konfession wie das Mündel ist, aber völlig entgegengesetzte Anschauungen vertritt(3). Soweit es sich dagegen um das Bekenntnis im objektiven Sinne, um die Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgesellschaft handelt, ist ein Fragerecht der Behörden und damit eine Auskunftspflicht begründet; aber auch nicht schlechthin, nicht als Selbstzweck, sondern nur als Mittel zum Zweck(4): nur soweit als ein staatliches Interesse an statistischen Erhebungen besteht, und diese nicht nur administrativ, sondern gesetzlich angeordnet sind, oder aber „soweit Rechte oder Pflichten davon abhängen" [Art. 136, Abs. 3, S. 2], d. h. soweit die Feststellung oder Durchsetzung irgendeines Rechtes oder einer Pflicht — die Worte sollen nach dem Willen des Gesetzgebers weit ausgelegt werden(5) — die Angabe des Bekenntnisses, d. h. der Konfessionszuge-

(1) *Anschütz*, Art. 136 n. 3, *Mirbt*, a. a. O. S. 328, 338.
(2) Vgl. schon Frankfurter Grundrechte, § 14 (ob. S. 28, Anm. 4); so auch in der bisherigen Praxis, vgl. *Anschütz*, PrV. S. 192 ff.
(3) Das macht mit Recht *Mirbt*, a. a. O. S. 338 geltend.
(4) *Anschütz*, Art. 136 n. 3.
(5) VA. S. 203 ff., Pl. S. 1644.

hörigkeit nötig machen. Das ist der Fall in der Frage der religiösen Kindererziehung, bei Bestellung des Vormundes, Aufnahme in die Bekenntnisschule, Anordnung der Fürsorgeerziehung(1), bei dem Schutz der Angehörigen der Wehrmacht in Erfüllung ihrer religiösen Pflichten [Art. 140], der Militär- und Anstaltsseelsorge [Art. 141], vor allem bei dem kirchlichen Besteuerungsrecht [Art. 137, Abs. 6], aber auch zur Feststellung der Identität durch den Strafrichter und die Polizei, ferner bei allgemeinen Volkszählungen und zum Zweck religionsstatistischer Erhebungen durch den Standesbeamten(2).

3. Die *Kultusfreiheit*, d. h. das Recht der Veranstaltung oder Teilnahme an gemeinsamen häuslichen oder öffentlichen Religionsübungen, insbesondere an gottesdienstlichen Handlungen, ist die notwendige Ergänzung der Bekenntnisfreiheit.

a) In Art. 135, S. 2 wird die *Garantie* der ungestörten Religionsübung, der Kultusfreiheit ausgesprochen. Damit sind alle früheren Unterschiede zwischen öffentlicher und privater Religionsübung und Hausandacht mit den daraus folgenden Beschränkungen(3) aufgehoben. Nunmehr genießen alle Bewohner des Reiches und damit alle Religionsgesellschaften das gleiche Recht der vollen öffentlichen Religionsübung innerhalb wie namentlich außerhalb der gottesdienstlichen Gebäude [z. B. Prozessionen](4). Jede Einschränkung, Behinderung oder Unterdrückung durch Staat, Gemeinde oder Dritte

(1) Vgl. RJugendwohlfahrtsG. v. 9. Juli 1922, §§ 60, 61.

(2) Vgl. PersStG. § 82a i. d. Fass. v. 11. Juni 1920 und AusfVO. des RJustMin. v. 6. Juli 1920: keine Angabe der Konfession mehr bei Beurkundung der Geburten, Heiraten und Sterbefälle, wohl aber statistische Erhebungen über die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft und Führung besonderer Listen hierfür, aus denen aber nur den Religionsgesellschaften Auskunft erteilt werden darf. Vgl. *preuß.* AusfVO. v. 6. Sept. 1920 und 28. Juni 1921.

(3) s. ob. S. 30 ff.

(4) Über das Recht zu Türmen und Glocken s. unten § 11 zu B 5.

ist verfassungswidrig(1). In den Kirchenverträgen wird dann diese Kultusfreiheit nicht bloß als individuelles Freiheitsrecht, sondern darüber hinaus als ein Recht der Kirchen selbst anerkannt und vertragsmäßig gesichert(2). Doch setzt öffentliche Religionsübung selbst begrifflich einen Verband voraus und kann insofern nicht bloß ein Individualrecht sein(3).

b) Die freie Religionsübung ist aber nicht nur gewährleistet, sondern steht auch unter dem besonderen verfassungsrechtlichen *Schutz* des Staates [Art. 135, S. 2](4). Das will besagen: dem Staat obliegt die Pflicht, wie jede andere Betätigung der persönlichen Freiheit, so auch die Religionsübung gegen Störungen oder Behinderung, gegen widerrechtliche Angriffe und Eingriffe von dritter Seite vorbeugend und repressiv zu schützen(5).

4. Das dritte Teilrecht der Religionsfreiheit ist die religiöse *Vereinigungsfreiheit*, das Recht zum Zweck der gemeinsamen Betätigung der religiösen Überzeugung, der Religionsübung, sich zu Vereinigungen, Religionsgesellschaften zusammenzuschließen. Wie die Bekenntnisfreiheit zugleich das Recht enthält, keinen Glauben, keine religiöse Überzeugung zu haben, so gewährt die Reichsverfassung folgerichtig weiter auch die „Freiheit der organisierten Religionslosigkeit"(6), das Recht, zur freien Bildung von Vereinigungen zur gemeinschaftlichen Pflege einer religionslosen oder auch religionsfeindlichen Weltanschauung, denen die gleiche Rechtsstellung wie den Religionsgesellschaften zukommt. [Näheres unten § 10 zu 3.]

(1) Vgl. *Mirbt*, a. a. O. S. 341 f.
(2) *Bayr.* Konk. Art. 1, KirchVertr. B. Art. 1, Pf. Art. 1; *preuß.* Konk. Art. 1.
(3) *Bredt*, KR. II, 130, 6; ebenso *Mirbt*, a. a. O. S. 322, Anm. 3 und 341.
(4) Vgl. die in Anm. 2 zitierten Stellen.
(5) Vgl. *Mirbt* a. a. O. S. 352 ff.
(6) *Scharnagl*, Art. Bekenntnisfreiheit in Staatslexikon der Görresgesellschaft I, 1926, 742.

5. Als notwendige Folge der Religionsfreiheit ergibt sich die *Unabhängigkeit der bürgerlichen und politischen Rechte vom Bekenntnis* und der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft und damit die *Gleichberechtigung der Konfessionen.* Im Anschluß an das bisherige Recht(1) erklärt Art. 136 Abs. 1 und 2, daß die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte durch die Ausübung der Bekenntnisfreiheit weder bedingt noch beschränkt werden, und ihr Genuß, insbesondere die Zulassung zu den öffentlichen Ämtern, vom religiösen Bekenntnis unabhängig sind. Mithin dürfen sowohl die bürgerlichen d. h. die subjektiven, privaten und öffentlichen, nicht spezifisch staatsbürgerlichen Rechte, wie auch die politischen Rechte, die auf Teilnahme an der Ausübung der öffentlichen Gewalt, auf organschaftliches Handeln im Staate gerichtet sind(2), so insbesondere Stimm- und Wahlrechte, Zugang zu den öffentlichen Ämtern in Staat und Kommune, in keiner Weise von der religiösen Überzeugung, die der einzelne hat, von der Art ihrer Betätigung oder von der Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgesellschaft abhängig gemacht werden; Bekenntnis und Konfessionszugehörigkeit dürfen weder Voraussetzung noch Hemmung für jene sein, weder Vor- noch Nachteile bringen(3). Die gleichen Bestimmungen des früheren Rechtes haben es nicht hindern können, daß in der Praxis so manche Staaten und Gemeinden sich aus alteingewurzelter Tradition heraus bei der Auswahl der Beamten von engherzig konfessionellen Gesichtspunkten leiten ließen und durch Zurücksetzung der einen und Bevorzugung der anderen Konfession immer wieder Anlaß zu Klagen über Verletzung der Parität gegeben haben. Dem wird nun ein neuer und, weil verfassungsmäßig

(1) s. ob. S. 30.
(2) *Mirbt,* a. a. O. S. 333.
(3) Vgl. preuß. OVG. v. 22. Febr. 1921 (Entsch. 76, 122 ff.).

garantiert, festerer Damm entgegengesetzt, der noch durch die grundsätzlich religiöse Neutralität des jetzigen Staates verstärkt wird. Damit sind insbesondere auch Gesetze, Statuten und Satzungen, wie einzelner Universitäten und Fakultäten, welche die Angehörigen bestimmter Bekenntnisse nicht, oder aber allein zuließen, verfassungswidrig und deshalb nichtig(1). Das schließt aber keineswegs aus, daß bestimmte öffentliche Ämter oder Einrichtungen ob ihrer besonderen Zweckaufgabe nur Personen des betr. Bekenntnisses vorbehalten werden; dahin gehören die theologischen Lehrkanzeln, der satzungsgemäße Vorbehalt einzelner Lehrstühle, insbesondere für Geschichte, Philosophie und Kirchenrecht(2), aber auch der Dienst an den durch die Reichsverfassung gewährleisteten Bekenntnisschulen(3).

6. Der *Schutz der Religionsfreiheit* ist ein doppelter:

a) Zunächst genießt sie wie jedes andere Freiheitsrecht den allgemeinen *Schutz* des Staates *gegen Störungen* und Belästigungen seitens Dritter [Art. 135, Abs. 1 und 2], so daß niemand in der Betätigung seiner Religionsfreiheit, insbesondere

(1) Das galt auch schon im früheren Recht (vgl. *Anschütz*, PrV. S. 225), anders aber z. T. die Praxis, wie die Anwendung des § 4 der Universitätsstatuten von Halle zeigte, wonach „der ursprünglichen Stiftung gemäß nur Lehrer und Beamte evang. Konfession zuzulassen und anzustellen" sind. Vgl. *Bredt*, KR. II, 133, 3.

(2) Vgl. *bayr.* Konk. Art. 4, § 2 und KirchVertr. B. Art. 2, II.

(3) *Mirbt*, a. a. O. S. 336 ist im Anschluß an *Anschütz*, PrV. S. 271 der Auffassung, daß verfassungsrechtlich die Anstellung eines nicht der betr. Konfession zugehörigen Person an einer theolog. Fakultät (ebenso *Finger* in JurW. 1929, S. 3355 a. E., wenigstens soweit es sich nicht um ein eigentlich theologisches Lehramt handelt) oder Bekenntnisschule nichts entgegenstehe, weil es sich um Staatsanstalten und somit um Übertragung staatlicher Ämter handele. Soweit ausschließlich die staatsrechtliche persönliche Fähigkeit zur Bekleidung dieser Staatsämter in Frage steht, ist sie zu bejahen. Dagegen stehen der Verleihung an solche Personen nicht bloß, wie *Mirbt* will, Zweckmäßigkeitserwägungen entgegen, sondern der verfassungsmäßige Schutz der Fakultäten und Bekenntnisschulen, denen die Zugehörigkeit ihrer Lehrpersonen zu dem betr. Bekenntnis wesentlich ist. Andererseits hat niemand ein Recht auf Übertragung eines bestimmten Amtes. Vgl. auch unten § 15 zu 3 c.

in der Erfüllung seiner religiösen Pflichten gehindert werden darf(1). Das wird für die Angehörigen der Wehrmacht nochmals besonders betont [Art. 140], um ihnen die zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten erforderliche Zeit sicherzustellen(2). Die Verfassung schließt aber nicht nur jede Behinderung und jeden Zwang aus, die sich gegen die Ausübung der Religionsfreiheit wenden, also bekenntnis- oder religionsfeindlich sind, sondern ebenso

b) jeden Zwang, der zugunsten eines bestimmten Bekenntnisses ausgeübt wird. Die *Unzulässigkeit des staatlichen Zwanges* zur Vornahme oder Teilnahme an religiösen Handlungen sei es der eignen, sei es einer anderen Konfession, war schon bisher als Folge der Religionsfreiheit grundsätzlich anerkannt(3), aber keineswegs in der Praxis allgemein durchgeführt(4). Nunmehr ist durch Art. 136, Abs. 4 jeder staatliche Zwang zur Vornahme einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit [Taufe, Beichte und Kommunion, Konfirmation und Abendmahl, Trauung] oder zur Teilnahme an religiösen Übungen [Gottesdienst, Prozessionen] ausgeschlossen.

Der Grundsatz erfährt aber noch eine Erweiterung in dreifacher Beziehung:

α) In Art. 141 wird für die *Angehörigen der Wehrmacht* und die Insassen von Krankenhäusern, Straf-, Besserungs- und anderen *öffentlichen Anstalten* festgelegt, daß ihnen die Mög-

(1) Ein Antrag, der diese Formel ausdrücklich in die Verfassung aufnehmen wollte, wurde abgelehnt. Vgl. *Mausbach*, Kulturfragen S. 56, 4.

(2) Vgl. auch die analoge Vorschrift des BGB. (§ 618, 2) zugunsten der in die häusliche Gemeinschaft des Dienstberechtigten aufgenommenen Dienstverpflichteten.

(3) z. B. RelEd. §§ 42, 72, 82. Vgl. *Anschütz*, PrV. S. 195, 232.

(4) So der Zwang gegenüber Dissidentenkindern zur Teilnahme am Religionsunterricht in Preußen (vgl. *Anschütz*, a. a. O. S. 233 ff.), gegenüber Soldaten und Gefangenen zur Beteiligung am Gottesdienst der eigenen oder gar einer fremden Konfession, gegenüber den Offizieren zur kirchlichen Trauung; vgl. auch bezüglich der religiösen Kindererziehung in gemischten Offiziersehen, ob. S. 35, Anm. 5.

lichkeit geboten werden muß, ihr Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge befriedigen zu können(1), daß sie aber hierzu nicht zwangsweise angehalten werden dürfen(2).

β) Ferner werden die *Lehrer* durch Art. 149, Abs. 2(3) in ihrer Religionsfreiheit gegen jeden Zwang zur Erteilung religiösen Unterrichtes und zur Vornahme kirchlicher Verrichtungen — gemeint sind hier die hergebrachten Organisten- und Küsterdienste — gesichert. Danach steht jedem Lehrer auch an der konfessionellen Schule das Recht zu, durch Willenserklärung den Religionsunterricht oder die bisher üblichen Kirchendienste niederzulegen, ohne daß ihm daraus Rechtsnachteile erwachsen. Er kann deshalb nicht disziplinarisch bestraft, seines Amtes entsetzt oder seiner Rechte als Beamter entkleidet werden. Nun erkennt aber die Reichsverfassung die konfessionelle Schule an, die nicht nur den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, sondern den ganzen Unterricht aus dem Geist des betreffenden Bekenntnisses verlangt; andrerseits wird die Lebensfähigkeit zumal kleiner Schulen vielfach durch die Erteilung des Religionsunterrichtes seitens des einzigen Lehrers bedingt, so daß er durch die Weigerung, den Religionsunterricht ferner zu erteilen, für eine solche Schule nicht mehr verwandt werden kann. Mithin muß eine anderweitige Verwendung, eine Versetzung an eine andere Schule mit einer größeren Anzahl von Lehrkräften oder an eine Simultan- oder freie Schule unter Wahrung des gleichen Ranges und Gehaltes als zulässig und mit der Reichsverfassung vereinbar angesehen werden; denn dann liegt keine Benachteiligung der Stellung als Beamter vor. Erst recht verstößt es nicht gegen die Verfassung,

(1) Vgl. unten § 15 zu 3 a.

(2) Hinsichtlich der Gefangenen vgl. Grundsätze für die Vollziehung von Freiheitsstrafen v. 7. Juni 1923.

(3) Vgl. auch die Verf. v. *Baden*, § 19, 3; *Oldenburg*, § 25; *Mecklenburg-Schwerin*, § 21, 2.

wenn bei Weigerung, den Religionsunterricht zu erteilen, schon die erste Anstellung abgelehnt wird. Der Staat hat das Recht, neu anzustellende Beamte nach ihrer Eignung und Befähigung auszuwählen, folglich bei den Bekenntnisschulen auch das religiöse Bekenntnis zu berücksichtigen; ein Recht auf Anstellung aber gibt es nicht. Folglich ist gegen die seiner Zeit stark angefochtenen Bestimmungen der bayerischen Kirchenverträge, wonach an den Volksschulen nur solche Lehrkräfte angestellt werden sollen, die geeignet und bereit sind, in verlässiger Weise in der Religionslehre des betr. Bekenntnisses zu unterrichten und in dessen Geist zu erziehen(1), vom Standpunkt der Verfassung aus nichts einzuwenden(2).

γ) Weiter soll künftig zur Wahrung der Bekenntnisfreiheit niemand mehr zur Benutzung einer religiösen *Eidesformel* gezwungen werden [Art. 136, Abs. 4]; an deren Stelle kann der, der den Eid zu leisten hat, die einfache Erklärung „ich schwöre" wählen [Art. 177]. Damit hat die Verfassung neben dem bisherigen Eide, der die Regel bleibt(3), im Interesse derjenigen, die nicht an einen persönlichen Gott glauben, einen „nichtreligiösen Eid" eingeführt, der aber seinem Wesen nach kein Eid, sondern nur eine feierliche Beteuerung ist(4), an die der Staat die gleichen Folgen wie beim Eid

(1) Konk. Art. 5, § 1, KirchVertr. B. Art. 5, Pf. Art. 8.

(2) Vgl. Erkl. der RReg. im RTag am 17. Juni 1925 (Staatssekretär *Zweigert)* und die Ausführungen des Abg. *Kahl* (StenBer. S. 2376 f., 2382); a. M. *Anschütz,* Art. 149 n. 2 und die dort angeführte Literatur.

(3) Auch in den neuen Fassungen des GVG. vom 22. März 1924, §§ 51, 84, der StPO. v. 22. März 1924, § 63 und der ZPO. v. 13. Mai 1924, § 481 ist die alte Eidesformel: Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden . . . (am Schluß:) Ich schwöre es, so wahr mir Gott helfe" beibehalten worden, ohne daß dadurch das verfassungsmäßige Recht des Schwörenden, nach seinem (nicht des den Eid Abnehmenden) Belieben, die einfache Formel „Ich schwöre" zu wählen, berührt würde. Vgl. *Anschütz,* Art. 136 n. 4 und *Mirbt,* a. a. O. S. 345, Anm. 43.

(4) *Bredt,* KR. II, 136; *Scharnagl,* a. a. O. Sp. 740.

knüpft, wie er ja auch schon bisher den Angehörigen gewisser Religionsgesellschaften, denen ihr Glaube die Eidesleistung verbot, die Anwendung bestimmter Beteuerungsformeln gestattete(1).

7. Der Schutz der Religionsfreiheit gegen äußeren Zwang erleidet aber zwei *Ausnahmen:*

a) Der *kirchliche Zwang,* das Recht der Religionsgesellschaften, ihre Mitglieder zur Erfüllung ihrer Pflichten gegebenenfalls auch durch Zucht-, Straf- und Disziplinarmittel anzuhalten, ist durch Art. 136, Abs. 4 nicht in Frage gezogen. Ausdrücklich wurde im Verfassungsausschuß protokollarisch festgestellt und vom Plenum widerspruchslos anerkannt, daß man nicht „in das System der kirchlichen Pflichten desjenigen, der mit seinem Willen der Kirche angehört, staatlicherseits eingreifen" wolle(2). Darum legt ihr der Staat nichts in den Weg, wenn sie diejenigen mit kirchlichen Strafen usw. belegt, die mit ihrer Lehre oder ihrem Recht in Widerspruch geraten oder gar aus der kirchlichen Gemeinschaft selbst austreten wollen.

Da aber der Staat andererseits die Freiheit des Glaubensbekenntnisses und der Wahl der Konfessionszugehörigkeit garantiert, so muß er, wenn diese durch die kirchlichen Maßnahmen beeinträchtigt würde, zu ihrem Schutz Abwehrmaßregeln treffen. Daher kann er auch die Kirche nicht als Zwangsgenossenschaft anerkennen(3) und muß umgekehrt, wenn er auch in Verbot, Bestrafung oder Ungültigkeitserklärung des Austrittes seitens der Kirche keinen Eingriff in die Bekenntnisfreiheit erblickt, der formellen Erklärung des *Austritts* aus der Religionsgesellschaft bürgerliche Wirkung zuerkennen und deshalb durch besondere Vorschrif-

(1) s. jetzt GVG. § 51, StPO. § 65, ZPO. § 484.

(2) VA. S. 194, 195, Pl. S. 1644. Vgl. *Mausbach,* Kulturfragen S. 56 f., *Anschütz,* Art. 136 zu 5.

(3) *Giese,* Staatskirchenrecht, S. 210.

ten die Voraussetzungen und Formen hierfür regeln. Er tut dies in den sog. Kirchenaustritts- und Dissidentengesetzen. Für sie sind nach wie vor die Einzelstaaten zuständig. Die älteren Bestimmungen(1) sind aber allenthalben durch neue ersetzt worden(2). Für die Form der Austrittserklärung wird anders als bisher in der Regel bestimmt, daß sie vor dem Standesbeamten, in einzelnen Staaten vor dem Amtsgericht(3) oder der allgemeinen Verwaltungsbehörde(4), ausnahmsweise auch vor der Religionsgesellschaft selbst(5) zu erfolgen hat und zwar schriftlich in öffentlich beglaubigter Form oder mündlich zu Protokoll(6), näherhin persönlich oder für Kinder unter 14 Jahren durch die Erziehungsberechtigten(7). Von der Austrittserklärung ist alsbald den kirchlichen Behörden von Amts wegen Mitteilung zu machen(8) und dem Betreffenden eine Bescheinigung auszustellen. Die bürgerlichen Wirkungen treten im allgemeinen sofort ein(9), während die

(1) s. ob. S. 35.

(2) *Preußen*, VO. betr. Erleichterung des Austritts aus der Kirche und aus den jüdischen Synagogengemeinden v. 13. Dezember 1918, VU. Art. 76, Ges. betr. den Austritt aus den Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts v. 30. November 1920; *Bayern*, VU. § 17, III, Bek. v. 16. Jan. 1922, Ges. v. 10. Februar 1922; *Sachsen*, Ges. v. 4. Aug. 1919 und 26. Januar 1920 (an deren Stelle §§ 13 ff. des zitierten Entwurfs treten sollen); *Württemberg*, KirchG. v. 3. März 1924, §§ 11—16; *Baden*, OKirchSteuG. Art. 18 u. 19 und LKirchSteuG. Art. 11, beide vom 30. Juni 1922; *Thüringen*, Ges. v. 8. Juli 1922; *Hamburg*, Ges. v. 15. Dezember 1919 und 23. Oktober 1922; *Oldenburg*, Ges. v. 18. Mai 1922; *Braunschweig*, Ges. v. 23. Jan. 1919; *Anhalt*, Ges. v. 31. März 1920; *Bremen*, SteuO. für die Religionsgesellschaften v. 9. November 1922, § 3; *Lippe*, Ges. v. 16. Mai 1919.

(3) Preußen, Oldenburg, Braunschweig, Lippe.

(4) Baden: Bezirksverwaltungsbehörde oder eigene zur Aufnahme öffentlicher Urkunden zuständige Beamte.

(5) Bremen.

(6) Ausschließlich mündliche Erklärung schreiben Württemberg, Braunschweig, Hamburg, Bremen, Lippe vor.

(7) In Anhalt bedürfen die Minderjährigen der schriftlichen Einwilligung der Eltern oder des Vormundes.

(8) In Hamburg erst am Ende des Vierteljahres.

(9) In Preußen und Oldenburg erst nach Ablauf eines Monats, so daß zwar die

dauernde Befreiung von allen Leistungen, die auf der persönlichen Zugehörigkeit zur Religionsgesellschaft beruhen — die Reallasten bleiben unberührt — in der Regel von dem Ablauf einer bestimmten Frist abhängig gemacht ist(1).

b) Wie der kirchliche Zwang, so ist auch der *Erziehungszwang* der Eltern und Schule oder des Jugendschutzes nicht in Frage gestellt, soweit es sich um religionsunmündige oder volksschulpflichtige Kinder oder um Minderjährige in den höheren, den Berufs- und Fortbildungsschulen oder unter Jugendfürsorge handelt. Da der Religionsunterricht in allen Schulen mit Ausnahme der freien und der Fachschulen ordentliches Lehrfach ist(2), so kann auch die Verpflichtung der Schüler zur Teilnahme an den kirchlichen Handlungen und Feierlichkeiten, weil mit ihm organisch verbunden, nicht bestritten, mithin auch von der Schule ein Zwang hierzu ausgeübt werden(3). Dieser Schulzwang findet aber seine Grenze am Willen dessen, der über die religiöse Erziehung des Schülers zu bestimmen hat [Art. 149, Abs. 2]. Wie er ihn der freien Schule zuführen kann, so ist es auch seiner Willenserklärung überlassen, die Teilnahme am Religionsunterricht und damit an den kirchlichen Feiern und Handlungen anzuordnen. Zwar ist hierfür keine Form vorgeschrieben, so daß die deutliche Kundgebung des Willens ausreicht(4). Zur Begründung jener Pflicht genügt die Anmeldung zur konfessionellen Schule; soll sie aufhören, wird im Interesse der Schulordnung ein bloßes Fernhalten nicht genügen, sondern eine formelle

---

Austrittserklärung unmittelbar wirksam ist, aber noch innerhalb des Monats widerrufen werden kann; ebenso nach dem *sächs.* Entw.

(1) In Hamburg und Anhalt nach Ablauf eines Vierteljahres, in Preußen, Württemberg, Oldenburg, Bremen mit Ende des laufenden Steuerjahres, jedoch nicht vor Ablauf von drei Monaten nach Abgabe der Erklärung.

(2) s. u. § 15 zu 3 b.

(3) Vgl. preuß. UnterrMinErl. v. 12. Juli und 22. Aug. 1919 bei *Mausbach*, a. a. O. S. 57 f.

(4) Vgl. Erl. desselben Min. v. 29. März 1924.

Abmeldung verlangt werden müssen(1). Wie zur Überführung des Kindes in die freie Schule eine formelle Abmeldung erforderlich ist, so ist es in anderen Schulen so lange zum Besuch des Religionsunterrichtes usw. verpflichtet, als es nicht vom Erziehungsberechtigten formell abgemeldet ist. Nach dem 12. Lebensjahr kann eine solche Abmeldung nicht mehr gegen seinen Willen erfolgen(2). Mit Vollendung des 14. Lebensjahres wird zwar der Schüler religionsmündig(3). Das kann aber keineswegs zugleich auch das Recht der Entscheidung bedeuten darüber, ob er an dem Religionsunterricht weiter teilnehmen will oder nicht(4). Ausdrücklich wurde gegen eine solche Erweiterung des Begriffes der Religionsmündigkeit bei den Beratungen über das Schulkompromiß in Weimar Verwahrung eingelegt(5). Wie schon die älteren landesrechtlichen Bestimmungen, so will das heutige Recht in der Religionsmündigkeit die Möglichkeit der selbständigen Wahl des Bekenntnisses oder der Konfessionszugehörigkeit gegenüber dem konfessionell verschiedenen Willen der Erziehungsberechtigten sichern, erstreckt sich zwar auch auf die weitere Pflege und Ausübung der Religion(6), aber immer nur als Folge und in Verbindung mit der Wahl des Bekenntnisses. Mithin bedeutet Religionsmündigkeit keineswegs Unterbindung der normalen elterlichen Erziehungsgewalt, die ja als oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern in Art. 120 ausdrücklich anerkannt ist. Solange ein Schüler einem Bekenntnis angehört, unterliegt er auch dem Schulzwang zum Besuch des Religionsunterrichtes, bis ihn gegebenenfalls die Erziehungsberechtigten davon ab-

(1) So auch *Anschütz*, RV. Art. 49 n. 2; a. M. *Poetzsch-Heffter*, RV. Art. 149 n. 7.
(2) § 5 des ob. S. 151 zit. Ges.
(3) ebd.
(4) a. M. *Anschütz*, Art. 149 n. 2.
(5) s. *Mausbach*, a. a. O. S. 122.
(6) Vgl. preuß. KG. bei *Johow*, 31, 42.

melden. Tritt er zu einer anderen Konfession über, so besteht für ihn, solange die Eltern nichts anderes bestimmen, die Pflicht zum Besuche des betr. Religionsunterrichtes. Nur wenn er Dissident würde, wäre er davon frei. Somit bleibt also auch in den höheren, den Berufs- und anderen Schulen die Möglichkeit des Schulzwanges zur Teilnahme am Religionsunterricht durchaus bestehen.

8. Freiheit ist nicht Schrankenlosigkeit. Wie die anderen Betätigungen der persönlichen Freiheit, so findet auch die Religionsfreiheit ihre *Grenzen*, aber auch ihre einzige Einschränkung in den allgemeinen Staatsgesetzen. Sie „bleiben", wie Art. 135, S. 3 sagt, durch die Garantie der Religionsfreiheit „unberührt". Darin liegt zweierlei:

a) Was durch die Staatsgesetze als gegen den Bestand und die Sicherheit des Staates oder gegen die öffentliche Ordnung(1) oder aus sonstigen Gründen allgemein verboten ist, wird nicht dadurch straffrei, daß es in Ausübung einer religiösen Überzeugung geschieht. Äußerungen der Glaubens- und Gewissensfreiheit, Handlungen der Kultusfreiheit, religiöse Vereinigungen, die gegen die für alle Bürger geltenden strafrechtlichen, polizeilichen und gewerblichen(2) Vorschriften verstoßen, sind unerlaubt. Die Rechtshoheit und die Interessen des Staates stehen über Mißbräuchen der individuellen Religionsfreiheit; für den Staat gilt: „Staatsgesetz geht vor Religionsgebot(3)."

b) Niemand kann sich den durch die allgemeinen Staatsgesetze auferlegten Pflichten durch Berufung auf seine religiöse Überzeugung entziehen. Dies wird in Art. 136, Abs. 1 nochmals betont: die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Pflichten werden in gleicher Weise wie die Rechte durch die

(1) z. B. Lehren über Witwenverbrennung, Menschenopfer, Vielweiberei.
(2) Vgl. bayr. OLG. in DJZ. 1923, 504. Näheres bei *Mirbt*, a. a. O. S. 349 ff.
(3) *Anschütz*, Art. 135 n. 6.

Ausübung der Religionsfreiheit weder bedingt noch beschränkt; sie müssen unabhängig von der religiösen Überzeugung oder der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft erfüllt werden. Der Pflicht zu Treue, Gehorsam, persönlichen und sachlichen Leistungen gegenüber dem Staat darf durch die Ausübung der Religionsfreiheit „kein Abbruch geschehen“(1), umgekehrt kann der Staat ohne Verletzung der Religionsfreiheit den einzelnen zur Erfüllung der ihm in den allgemeinen Gesetzen, insbesondere den Straf-, Polizei- und Gewerbegesetzen auferlegten Pflichten anhalten. „Die Religionsfreiheit ist durch die Bürgerpflicht beschränkt, nicht umgekehrt(2).“

(1) So die frühere preuß. VU., Art. 12, S. 2; s. ob. S. 29, Anm. 1.
(2) *Anschütz*, PrV. S. 231.

VII.

DIE RECHTSSTELLUNG DER RELIGIONSGESELLSCHAFTEN

§ 10. IM ALLGEMEINEN

FÜR 1. den *Begriff* der Religionsgesellschaften gibt die Reichsverfassung keine Definition, sie setzt den allgemein üblichen Sprachgebrauch voraus. Das ALR. bezeichnete mit Religionsgesellschaft jede Gesellschaft mit religiösen Zwecken und schied sie in Kirchengesellschaften und geistliche Gesellschaften, je nachdem sich ihre Mitglieder zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes verbunden oder zu gewissen anderen Religionsübungen vereinigt hatten(1). Unter Kirchengesellschaft verstand es aber nicht die kirchliche Gesamtorganisation [Landeskirche, Bistum], sondern nur die einzelne Kirchengemeinde, unter geistlichen Gesellschaften die aufgenommenen Stifte, Klöster und Orden(2), aber auch alle sonstigen religiösen Vereine und Gesellschaften. Die Gesetzgebung anderer Staaten und seit 1847 auch Preußens(3), hat dagegen dem Begriff Religionsgesellschaft eine weit engere Bedeutung gegeben, und der gegenwärtige Sprachgebrauch stimmt damit überein. Er scheidet die geistlichen Gesellschaften und religiösen Vereine aus, versteht aber unter Religionsgesellschaft nicht mehr nur die Kirchengemeinden, in der nach protestantischer Auffassung die unsichtbare Kirche

(1) §§ 10—12 II, 11.
(2) § 939.
(3) Pat. v. 30. März 1847 über die Bildung neuer Religionsgesellschaften.

sichtbar wird, sondern die *zusammenfassende und in dem betr. Staate oder Landesteil oberste Organisation der Anhänger eines bestimmten Glaubensbekenntnisses.* Mithin setzt der Begriff Religionsgesellschaft ein bestimmtes, von anderen sich unterscheidendes, wenn auch nicht formuliertes Glaubensbekenntnis an einen persönlichen Gott voraus: der Atheismus oder eine philosophische Weltanschauung, welche das Dasein eines persönlichen Gottes leugnet oder eine Gottheit annimmt, zu der der Mensch nicht in religiöse Beziehung treten kann, ist keine Religionsgesellschaft. Sodann fordert der Begriff die ausschließliche und oberste gesellschaftliche Organisation der Anhänger jenes Bekenntnisses(1).

Demnach wären Religionsgesellschaften zunächst die großen christlichen Kirchen, die früheren Landeskirchen, die sonstigen auf christlichem Boden stehenden, aber auch die jüdischen Religionsgemeinschaften. Für den Staat kann aber nur die organisierte Gemeinschaft in Betracht kommen, die *innerhalb seiner Grenzen* die äußerlich erkennbare und höchste ist. Infolgedessen sind nicht die katholische und evangelische Kirche als solche Religionsgesellschaft im staatsrechtlichen Sinne, sondern nur die einzelne evangelische Landeskirche und das einzelne Bistum bzw. in den noch nicht der ordentlichen Diözesanverfassung unterstellten Missionsgebieten die Apostolischen Vikariate und Präfekturen(2). Auch die katholische Kirche innerhalb eines Landes kann erst dann Religionsgesellschaft sein, wenn die Bistümer desselben eine Gesamtorganisation aufweisen, wie sie für Preußen geplant

(1) Vgl. *Anschütz,* PrV. S. 200 f. In RV. n. 2 definiert er sie jetzt (10. Aufl.) als den die Angehörigen eines und desselben Glaubensbekenntnisses oder mehrerer verwandter Glaubensbekentnisse (unierte evang. Landeskirchen) für ein Gebiet (Land, Landesteil, Reich) zusammenfassenden Verband zur allseitigen Erfüllung der durch das gemeinsame Bekenntnis gestellten Aufgaben. Vgl. auch Begr. z. bad. KirchVermG. v. 7. April 1927 (DrucksLT. Nr. 51, S. 9).

(2) Über die Neuordnung im preuß. Konk., wodurch die bisherigen Missionsgebiete Diözesen eingegliedert wurden, s. u. § 19 zu 1.

wird(1). Nur vereinzelt erkennt der Staat auch ohne eine solche Gesamtorganisation die katholische Kirche seines Landes schlechthin als Religionsgesellschaft an. Dies ist der Fall in Bayern(2), nicht dagegen wie vielfach behauptet wird in Baden(3). Reicht ein Bistum über die Grenzen eines Landes hinaus, so kommt es als Religionsgesellschaft für den Staat nur insoweit in Betracht, als es sich in seinen Grenzen befindet. Gleiches gilt für die Teile der evangelischen Kirche der altpreußischen Union, die in den an Polen abgetretenen Gebieten liegen. Umgekehrt waren bisher in den Kleinstaaten, insbesondere in den thüringischen Ländern, Anhalt, Mecklenburg und den Hansastädten nur die wenigen katholischen Kirchengemeinden selbst, die einem Bistum oder Missionsorganismus mit Sitz außerhalb des betr. Landes eingegliedert waren, als Religionsgesellschaften anerkannt(4). Ähnliches galt hier meist auch von den reformierten Gemeinden. Ebenso waren bisher überall die jüdischen Synagogengemeinden allein Religionsgesellschaften, weil es ihnen an einer Gesamtorganisation fehlte. Nur in Baden waren sie zugleich als Ganzes zusammengefaßt und damit auch in ihrer Gesamtheit als Religionsgesellschaft anerkannt; gleiches gilt für Württemberg.

Den Religionsgesellschaften stellt die Reichsverfassung gegenüber einmal die *religiösen Vereine und Gesellschaften*, welche einzelne religiöse Zwecke verfolgen, sei es nur innerhalb einer

(1) *Lammeyer*, Die juristischen Pers. der kath. Kirche, 1929, S. 224 erkennt zwar die Diözesen als juristische Personen des öffentlichen Rechts an, will ihnen aber ohne Begründung den Charakter der Religionsgesellschaft im Sinn der RV. absprechen.

(2) RelEdikt v. 26. Mai 1818, § 28.

(3) So *Anschütz*, PrV. S. 250, *Giese*, Staatskirchenrecht S. 219. Mit Recht weist *Schmitt*, S. 28, darauf hin, daß der Landesverband (Landessteuerverband) Baden die katholische Kirche im Lande Baden, die Religionsgesellschaft dagegen das Erzbistum Freiburg ist, welches Baden und Hohenzollern umfaßt, mithin der Landesverband nicht mehr, sondern weniger als die Religionsgesellschaft, nur eine Teilorganisation derselben ist.

(4) s. ob. S. 41 f.

Religionsgesellschaft [Orden, Bruderschaften, Missionsvereine, Bibelkränzchen], sei es unter Mitgliedern verschiedener Religionsgesellschaften [z. B. Verein für christliche Kunst] (1); sodann die *Vereinigungen zur Pflege einer bestimmten Weltanschauung* (2), die nicht auf einem bestimmten Glauben an einen persönlichen Gott beruhen, sondern das Weltganze und die Stellung des Menschen zu ihm von anderen als religiösen Grundlagen aus zu erkennen suchen, einen persönlichen Gott leugnen [Atheismus, Materialismus, Monismus] oder eine Gottheit annehmen, zu der der Mensch nicht in religiöse Beziehung treten kann [Pantheismus und der echte Buddhismus], mithin religionsfeindlich oder religionsfrei sind. Ihnen kommt grundsätzlich die gleiche Rechtsstellung wie den Religionsgesellschaften zu (3).

2. *Arten.* Die Religionsgesellschaften lassen sich in einfache, qualifizierte und höchstqualifizierte Religionsgesellschaften einteilen. Der Unterschied liegt nicht mehr wie bei dem früheren Gegensatz zwischen ausdrücklich aufgenommenen, geduldeten und verbotenen Religionsgesellschaften in der gewährten öffentlichen oder privaten bzw. verbotenen Religionsübung. Denn auf Grund der Kultusfreiheit, die parallel zur Bekenntnisfreiheit der Individuen als Verbandsrecht der

---

(1) Art. 124.

(2) RV. Art. 137, Abs. 7.

(3) Die Grenzen zwischen beiden zu ziehen, wird oft schwierig sein. Die sog. freireligiösen Gemeinden sehen das Wesentliche in der völligen Freiheit des Einzelnen in religiösen und Weltanschauungsfragen, so daß hier auch nicht von einer gemeinschaftlichen Pflege einer Weltanschauung gesprochen werden kann. Andererseits werden mit der Pflege eines religiösen Bekenntnisses oder einer Weltanschauung auch Bestrebungen auf anderen Gebieten, so dem der Gesundheitspflege (Scientisten), der Wissenschaft, der Politik (Kommunismus), so sehr verbunden oder sogar verdeckt, daß der wahre Charakter der Vereinigung nicht zu erkennen ist. Auch der Begriff „Pflege" ist unklar, weil darunter die einen Versammlungen, Vorträge, andere auch schon die Verbreitung von Druckschriften verstehen wollen. Vgl. die Begr. z. preuß. Entw. eines Ges. z. Ausf. des Art. 137, Abs. 5, Satz 2 u. 3 der RV. in DrucksStR. 1924, Nr. 209, S. 10.

Religionsgesellschaft als solcher unter Beseitigung aller bisherigen Beschränkungen zukommt(1), steht nunmehr jeder Religionsgesellschaft, selbst der unbedeutendsten Sekte, das Recht auf öffentliche Religionsübung zu. Jener Unterschied liegt vielmehr in der differenzierten Rechtsstellung der einzelnen Religionsgesellschaften: *einfache* Religionsgesellschaften sind diejenigen, denen die Rechtsfähigkeit fehlt, die auf der Stufe eines nicht rechtsfähigen Vereines stehen [bisher Sekten]; *qualifizierte* Religionsgesellschaften sind dann jene, die mit Rechtsfähigkeit, mit der Stellung eines rechtsfähigen Vereines oder, wie man bisher sagte, mit Korporationsrechten ausgestattet sind, *höchstqualifizierte* die, welche die Eigenschaft einer Korporation des öffentlichen Rechtes haben, d. h. über die Fähigkeit, Träger von Privatrechten und -pflichten zu sein, hinaus Bestandteil der öffentlichen Rechtsordnung sind, ihren Mitgliedern gegenüber obrigkeitliche Gewalt besitzen.

3. *Entstehung.* Aus der staatlichen Rechtsidee, welche die Bildung von Vereinigungen zu irgendwelchen, nicht gegen den Staat gerichteten Zwecken, mithin auch zu religiösen Zwecken, und die Möglichkeit zu freier Entfaltung ihrer Sonderart sicherstellt, vor allem aber aus der individuellen Religionsfreiheit, der Bekenntnis- und Kultusfreiheit folgt konsequent die *Vereinigungsfreiheit.* Diese besteht in der Freiheit, sich zum Zwecke gemeinsamer Betätigung der religiösen Überzeugung zu religiösen Vereinen und Gesellschaften, aber auch zu einem eigentlichen Religionsverband, der Religionsgesellschaft zusammenzuschließen.

a) In dem Art. 124 ist die allgemeine Vereinigungsfreiheit ausdrücklich auch auf religiöse Vereine und Gesellschaften ausgedehnt und in Art. 137, Abs. 2 die „Freiheit der Vereinigung für Religionsgesellschaften" garantiert. In beiden Fällen

(1) s. ob. S. 31 ff.

werden durch aktuelle Rechtsnorm alle bisherigen vorbeugenden Beschränkungen oder Sondervorschriften des Landesrechtes beseitigt. Die *Neubildung* von religiösen Vereinen oder Religionsgesellschaften kann nicht mehr von einer staatlichen Genehmigung abhängig gemacht oder überhaupt verboten werden. Für sie gelten nur die allgemeinen Vorschriften des Vereinsrechts, wie sie für die Bildung sonstiger Gesellschaften maßgebend sind. Für die Religionsgesellschaften ist dies — anders für die religiösen Vereine — nichts Neues. Denn fast alle deutschen Staaten hatten bereits auf das alte Entscheidungsrecht über Zulassung oder Nichtzulassung von Religionsgesellschaften verzichtet und sie in dieser Beziehung den andern Gesellschaften gleichgestellt(1). Nur Bayern, Sachsen und Braunschweig hatten noch an dem früheren Konzessionssystem und damit an dem ius recipiendi festgehalten und die Bildung und Zulassung neuer Religionsgesellschaften von staatlicher Genehmigung abhängig gemacht, während andere Staaten sich mit Anzeige und Einspruchsrecht begnügten(2); diese Beschränkungen sind nunmehr gefallen.

b) Aber nicht nur die Bildung von Religionsgesellschaften ist frei, sondern diese können sich jetzt auch untereinander ohne irgendwelche Beschränkungen zu einem höheren Verbande zusammenschließen, sei es zu einem lockeren Bunde, sei es in der Form völliger Verschmelzung, und dies nicht nur innerhalb eines einzelnen Landes, sondern innerhalb des ganzen Reiches. Erfolgt der Zusammenschluß über die Grenzen eines Landes hinaus, so ergibt sich daraus für den Verband als solchen — nicht seine Glieder — die ausschließliche Zuständigkeit des Reiches(3), insbesondere zur „weiteren Regelung" seiner rechtlichen Stellung gemäß Art. 137, Abs. 8. Damit er-

(1) In Preußen durch das zitierte Patent v. 1847.

(2) s. ob. S. 31.

(3) Vgl. *Anschütz*, n. 3 u. 10; *Heckel*, in ArchÖffR. NF. Bd. 12, S. 420 ff., 432 ff.

öffnet sich dann ein neues Gebiet für das Reichskirchenrecht(1).

Jene Bestimmung wurde vor allem mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der evangelischen Kirche aufgenommen, um ihr die Bahn zu einer evangelischen Volkskirche zu öffnen. Doch ist es dazu nicht gekommen, die Landeskirchen haben nur den Weg zu einer loseren Vereinigung im Deutschen Evangelischen Kirchenbund gefunden(2). Auch für die katholische Kirche ist jetzt die Möglichkeit gegeben, sich eine zusammenfassende Organisation, sei es für die Bistümer eines Landes, sei es für die des ganzen Reiches zu geben, wie sie auf der Grundlage der Fuldaer Bischofskonferenz naheliegt, an der jährlich alle deutschen Bischöfe mit Ausnahme der Bayerns teilnehmen.

Der Zusammenschluß zu höheren Verbänden ist nur innerhalb des Reiches frei; folglich kann der Zusammenschluß mit einer außerdeutschen selbständigen Religionsgesellschaft Beschränkungen unterworfen oder überhaupt verboten werden. Dies könnte für die Bildung von katholischen Kirchenprovinzen, welche zugleich Bistümer des Auslandes umfassen würden, von Bedeutung sein. Praktisch kommt es aber kaum in Frage, da Rom das Verlangen der Staaten, daß die kirchlichen Grenzen möglichst mit den staatlichen zusammenfallen, stets erfüllt hat, wie die territorialen Veränderungen nach dem Weltkriege und neuestens das preußische Konkordat(3) zeigen. Dagegen wird die organische Eingliederung

(1) s. ob. S. 139, Anm. 3, 139 ff.

(2) Kirchenbundesvertrag und Verfassung v. 25. Mai 1922. Vgl. *Schoen*, Der deutsche evangelische Kirchenbund in DJZ., 1922, 90 ff.; *Werner*, Die Rechtsnatur des Deutschen Evang. Kirchenbundes, 1926; *Holstein*, Die Grundlagen des evang. KR., 1928, S. 378 ff.; *Heckel*, a. a. O. S. 431 ff.

(3) Art. 2: Die Bistümer Limburg und Fulda werden aus dem Metropolitanverband Freiburg gelöst und der Kölner Kirchenprovinz eingegliedert, die Administratur Schneidemühl, die die bei Preußen verbliebenen Reste des Erzbistums Gnesen-Posen und des Bistums Kulm umfaßt, zu einer Praelatura nullius

der Bistümer in die katholische Gesamtkirche nicht berührt, weil sie ohne diese Einordnung überhaupt nicht denkbar sind.

c) Die Vereinigungsfreiheit kommt in gleichen Umfang auch den *Weltanschauungsvereinigungen* zu [Art. 137, Abs. 7], so daß auch sie sich ohne Beschränkungen bilden und zu höheren Verbänden zusammenschließen können.

4. *Die Rechtsstellung der Religionsgesellschaften* ist eine verschiedene, je nachdem es sich um einfache, qualifizierte oder höchstqualifizierte handelt.

a) *Die einfache* oder *nicht rechtsfähige Religionsgesellschaft* entsteht mit der Bildung einer neuen Religionsgesellschaft. Damit wird sie privatrechtlich zum nichtrechtsfähigen Verein(1) im Sinne des § 54 BGB., verwaltungsrechtlich zum Verein gemäß RVerG. vom 19. April 1908, und unterliegt den allgemeinen vereins- und versammlungsrechtlichen Bestimmungen. Von ihnen waren früher von besonderer Bedeutung die über die Einreichung der Satzung, Anmeldung des Vorstandes, das Verbot der Aufnahme Jugendlicher, wenn der Verein sich nach Zweck oder Tätigkeit als politischer Verein darstellte, die Auflösung bei den Strafgesetzen zuwiderlaufenden Zwecken, ferner die Vorschriften über Anzeigepflicht, polizeiliche Überwachung und Auflösung und das Verbot der deutschen Sprache für öffentliche politische Versammlungen. Doch sind diese Beschränkungen der Vereins- und Versammlungsfreiheit durch den Aufruf der Volksbeauftragten vom 12. November 1918 und durch RV. Art. 123, 124 gefallen(2). Bestehen geblieben sind nur die Bestimmungen über das

---

erhoben, das bisher zum Bistum Kulm gehörige Gebiet von Pomesanien dem Bistum Ermland angegliedert.

(1) Vgl. die Aufzählung der zahlreichen bisher in *Preußen* bestehenden nichtrechtsfähigen Religionsgesellschaften bei *Giese*, RV. n. 8, darunter insbesondere die altreformierte, die anglikanische und die Methodisten-Kirche.

(2) Vgl. auch *Mirbt* (s. ob. S. 150, Anm. 1) S. 342 f.

Recht, Vereine, deren Zwecke dem Strafgesetzbuch zuwiderlaufen, aufzulösen, Versammlungen polizeilich zu überwachen, gegen sie zum Schutz von Leben und Gesundheit der Teilnehmer einzuschreiten und Versammlungen unter freiem Himmel wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu verbieten oder aufzulösen(1).

b) *Die qualifizierte oder rechtsfähige Religionsgesellschaft.*

α) Auch für den *Erwerb der Rechtsfähigkeit* [früher der Korporationsrechte] besteht nunmehr das Prinzip der freien Körperschaftsbildung. In konsequenter Durchführung des Trennungsprinzips können die Religionsgesellschaften ebenso wie die religiösen Vereine(2) die Rechtsfähigkeit gemäß Art. 137, Abs. 4 schlechthin nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts erwerben. Damit sind alle bisherigen reichs- und landesrechtlichen Sondervorschriften aufgehoben, welche den Erwerb der Rechtsfähigkeit von der unmittelbaren oder mittelbaren Verleihung des Staates abhängig machten, mochte landesherrliche Verleihung(3) oder gar ein besonderes Gesetz(4) gefordert werden, oder aber, was die Regel war, die Eintragung ins Vereinsregister genügen, hiergegen jedoch wegen des religiösen Zweckes der Einspruch der Verwaltungsbehörde(5) vorgesehen sein [verdecktes Konzessionssystem]. Gefallen ist auch die Bestimmung(6), wonach einem Verein, der entgegen seiner Satzung religiöse Zwecke verfolgte, die Rechtsfähigkeit entzogen werden konnte. Die bisher schon rechtsfähigen Religionsgesellschaften behalten diese Stel-

(1) VerGes. §§ 1, 2, 13.

(2) Art. 124, Abs. 2.

(3) So z. B. *Bayern,* RelEdikt §§ 26, 32.

(4) So *Preußen,* VU. Art. 13, *Sachsen,* VU. § 56, *Waldeck,* VU. § 41, *Braunschweig,* LdschO. v. 1831 § 211, *Lübeck,* AGBGB. § 2, Bestimmungen, die durch EGBGB. Art. 84 aufrechterhalten waren.

(5) BGB. § 61, 2.

(6) BGB. § 43, 3.

lung(1), andere Religionsgesellschaften und die religiösen Vereine erlangen nunmehr in gleicher Weise wie alle sonstigen Gesellschaften die Rechtsfähigkeit durch Eintragung ins Vereinsregister(2). Ein Einspruch der Verwaltungsbehörde ist nur noch zulässig, wenn der Verein nach öffentlichem Vereinsrecht unerlaubt ist oder verboten werden kann(3), mithin insbesondere dann, wenn er den Strafgesetzen zuwiderhandelt.

Die Eintragung in das Vereinsregister hat nur den Erwerb der Rechtsfähigkeit zur Folge, die Religionsgesellschaft sinkt dadurch aber keineswegs auf die Stufe eines religiösen Vereines im Sinn des Art. 124, Abs. 1 oder gar eines weltlichen Vereins herab; der Charakter einer Religionsgesellschaft bleibt durchaus gewahrt. Art. 137, Abs. 4 will offensichtlich den Religionsgesellschaften den Erwerb der Rechtsfähigkeit erleichtern, um ihnen so die erst dadurch möglich gewordene, volle Ausnutzung der Selbstverwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten sicherzustellen, keineswegs aber sollen auf die rechtsfähig gewordenen Religionsgesellschaften nunmehr schlechthin alle Bestimmungen des BGB. angewendet werden. Folglich kommen die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts über die inneren Vereinsangelegenheiten [Bestellung des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung, Stimmrecht der Mitglieder, Zusammensetzung und Rechte der Mitgliederversammlung] nicht in Betracht, weil sie das garantierte Selbstverwaltungsrecht einschränken würden; nur die Vorschriften, welche der Verkehrssicherheit dienen, die Voraussetzungen der Zuerkennung der Rechtsfähigkeit [Vorlage der

(1) Vgl. ob. S. 41 f. *Giese*, RV. n. 7 rechnet dazu sowohl die Synagogengemeinden wie die ob. S. 42, Anm. 7 aufgeführten Religionsgesellschaften. Doch waren und sind, wie dort ausgeführt, diese in einzelnen Staaten als öffentlich-rechtliche, aber nicht privilegierte Religionsgesellschaften anzusprechen.

(2) Nach BGB. §§ 21 ff., 55 ff.

(3) BGB. § 61, 2.

Satzung und ihrer Änderungen, Anmeldung des Vorstandes und Mitteilung an die Verwaltungsbehörde] regeln und deshalb, wie noch zu zeigen, nicht eigene, sondern staatliche Angelegenheiten sind, finden auch auf die rechtsfähigen Religionsgesellschaften sinngemäße Anwendung.

In gleicher Weise wie die Religionsgesellschaften können auch, was bisher auf Schwierigkeiten gestoßen war(1), ihre *Unterverbände* [Kirchengemeinden, Gesamt- und Parochialverbände, Dekanate usw., Religionsgemeinden] und ebenso die durch Zusammenschluß mehrerer rechts- und auch nichtrechtsfähiger Religionsgesellschaften entstandenen *höheren Verbände* [Art. 137, Abs. 2] die Rechtsfähigkeit erlangen.

Dasselbe gilt von den *Weltanschauungsvereinigungen;* auch sie können wie ihre Unter- und etwaigen höheren Verbände die Rechtsfähigkeit wie die Religionsgesellschaften erwerben [Art. 137, Abs. 7].

β) Als *Folge* des Erwerbs *der Rechtsfähigkeit* wird(2) die Religionsgesellschaft ebenso wie der religiöse Verein in privatrechtlicher Beziehung juristische Person und erlangt damit Handlungs- [Geschäfts- und Delikts-]Fähigkeit, Vermögensfähigkeit, Partei- und Prozeßfähigkeit; verwaltungsrechtlich erlangt sie die Stellung als religiöser Verein [Verein mit Korporationsrechten des älteren Rechts] im Sinne des RVerG. vom 19. April 1908. Dieses ließ aber in § 24, Abs. 1 die landesrechtlichen Vorschriften über kirchliche und religiöse Vereine und Versammlungen, über Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge sowie über geistliche Orden und Kongregatio-

(1) Die Unterverbände sind nur Teile der Religionsgesellschaft; das, was für das Ganze gilt, braucht noch nicht auch für die Teile zu gelten. Folglich erwerben sie die Rechtsfähigkeit nicht dadurch, daß das Ganze, die Religionsgesellschaft, sie erhält, nicht nach Art. 137, Abs. 4, sondern als religiöser Verein nach Art. 124, Abs. 2. Vgl. *Schmitt,* S. 77. Anders bei RelGes. des öff. Rechts, s. S. 179 f.

(2) Vgl. *Anschütz,* PrV. S. 204 ff., *Rieder,* S. 38 f.

nen unberührt, so daß das RVerG. nur eintrat, soweit das Landesrecht keine ausdrücklichen Sonderbestimmungen aufwies. Solche Sondervorschriften enthielt das preußische Vereinsgesetz, wonach kirchliche und religiöse Vereine mit Korporationsrechten nicht den allgemeinen Bestimmungen über Anzeigepflicht, polizeiliches Überwachungs- und Auflösungsrecht unterworfen waren, und die herkömmlichen Prozessionen, Wallfahrten und Bittgänge nicht der sonst für öffentliche Versammlungen unter freiem Himmel erforderlichen Anzeige und polizeilichen Genehmigung unterlagen(1). Entsprechend kamen für sie, anders als wie für Vereine ohne Korporationsrechte, auch nicht die Bestimmungen des RVerG. über Einreichung der Satzungen und des Vorstandsverzeichnisses bei der Polizei, auch wenn sie selbst oder eine ihrer Versammlungen politische Zwecke verfolgten, in Betracht, ebensowenig wie über Anzeigepflicht, Überwachung und Auflösungsrecht ihrer Versammlungen(2). Dagegen blieben kirchliche und religiöse Versammlungen unter freiem Himmel, soweit sie nicht zu den hergebrachten Prozessionen, Wallfahrten usw. gehörten, genehmigungs- und anzeigepflichtig(3). Infolge der Beseitigung aller Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts durch den Aufruf von 1918 und die Art. 123, 124 der Reichsverfassung sind diese Ausnahmen gegenstandslos geworden. Die rechtsfähigen Religionsgesellschaften und religiösen Vereine sind verwaltungsrechtlich denen ohne Rechtsfähigkeit gleichgestellt. Für beide gelten die gleichen Freiheiten, so daß nur noch die schon erwähnten allgemeinen Beschränkungen bestehen: Auflösung wegen dem Strafrecht zuwiderlaufenden Zwecken, Überwachung ihrer Versammlungen und Einschreiten wegen Gefahr für Leben

(1) §§ 2, 3 und 10.
(2) §§ 3, 5, 13 ff.
(3) §§ 7—9.

und Gesundheit, Verbot und Auflösung von Versammlungen unter freiem Himmel wegen unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit(1).

§ 11. DIE ÖFFENTLICH-RECHTLICHE RELIGIONSGESELLSCHAFT IM BESONDEREN

Mit der Rechtsfähigkeit ist noch nicht zugleich die Eigenschaft als Korporation des öffentlichen Rechtes verbunden. Hierzu bedarf es eines besonderen Hoheitsaktes.

A. Entstehung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft

1. Auch der *Erwerb* der Stellung als öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft ist durch die Reichsverfassung erleichtert. Den *altkorporierten Religionsgesellschaften*, d. h. denen, die schon bisher öffentlich-rechtliche Korporationen waren, wird diese Eigenschaft auch für die Zukunft erhalten und verfassungsrechtlich gewährleistet. Damit beruht sie nunmehr auf Reichsrecht und könnte nur noch durch verfassungsänderndes Reichsgesetz, nicht aber durch Landesgesetz entzogen werden. Dazu gehören seit alters die großen christlichen *Kirchen* [die evangelischen Landeskirchen, die Bistümer, der Landesverband der katholischen Kirche in Bayern(2)] mit ihren Unterverbänden [Kirchengemeinden, Gesamt-, Parochial- und Synodalverbänden, den Domkapiteln, in Württemberg auch den Landkapiteln] derart, daß auch neuentstehende Unterverbände mit der vorschriftsmäßigen Errichtung jene Rechtsstellung eo ipso, nicht erst durch besondere staatliche Verleihung, sondern schon mit der Anerkennung der Errichtung

(1) RV. Art. 123, Abs. 2, 124, Abs. 2; RVerGes. §§ 1, 2, 13.
(2) Nicht in *Baden*, s. o. S. 169, Anm. 3.

durch den Staat erwerben(1). Ferner zählen hierher in einzelnen Ländern die Synagogengemeinden(2) und auch die altkatholischen und altlutherischen Gemeinden bzw. Kirchen, aber auch einige besonders konzessionierte Religionsgesellschaften, denen von früher her eine gewisse öffentlich-rechtliche, aber nicht privilegierte Stellung zukommt(3).

Das Prinzip der religiösen Neutralität und Parität des Staates verlangte aber, daß nunmehr auch *anderen Religionsgesellschaften* die Erlangung der gleichen Rechtsstellung nicht verschlossen blieb. Das galt in erster Linie für die katholische Kirche in einzelnen Kleinstaaten, wo ihnen diese bisher versagt war(4), es galt aber auch für sonstige Religionsgesellschaften(5). Deshalb bestimmt die Reichsverfassung

(1) Vgl. *Württ.* KirchG. v. 3. März 1924, § 2, 3.

(2) s. ob. S. 43; in *Baden* auch die israelitische Religionsgemeinschaft des ganzen Landes, ebenso seit dem Israelitengesetz von 1912 in *Württemberg*, vgl. zit. Ges. § 1; a. M. *Giese*, RV. n. 7, s. ob. S. 176, Anm. 1, dagegen *Anschütz*, RV. n. 8.

(3) Vgl. ob. S. 42. Über die altlutherische Kirche in Preußen vgl. S. 41, Anm. 1.

(4) Es wird meist gelehrt, die katholische Kirche wäre bisher schon in allen deutschen Staaten öffentlich-rechtliche Körperschaft gewesen. Das ist keineswegs der Fall. Die öffentlich-rechtliche Stellung war ihr, wie oben S. 41 f. gezeigt, in Mecklenburg, den kleineren thüringischen Staaten und den Hansestädten versagt. Nur der einen oder anderen Kirchengemeinde waren seit 1900 die öffentlichen Korporationsrechte zuerkannt. Die allgemeine Anerkennung der katholischen Kirche und ihrer Gemeinden als öffentlich-rechtliche Körperschaften erfolgte in diesen Ländern erst auf Grund der RV., und zwar entweder durch Anerkennung in der Verfassung (so *Mecklenburg-Schwerin* v. 17. Mai 1920, § 17, Abs. 4, *Bremen* v. 18. Mai 1920, § 87, *Mecklenburg-Strelitz* v. 24. Mai 1923, § 58) oder durch formelle Verleihung (so *Lübeck*, Ges. v. 14. März 1923, *Thüringen*, Bek. v. 14. März 1924) oder sonst indirekt durch Verleihung des Besteuerungsrechtes (z. B. *Anhalt*, Ges. v. 20. März 1924).

(5) So haben die Stellung als öffentlich-rechtliche Körperschaft neben den großen christlichen Kirchen neuerdings erhalten: in *Baden* (bisher schon die altkatholische Kirche und israelitische Religionsgemeinschaft) die israelitische Religionsgesellschaft Karlsruhe, die frei-religiöse Landesgemeinde, die evangelisch-lutherische Kirche, der Landesverband der evangelischen Gemeinschaft, die Brüdergemeinde, die Methodistenkirche und die Neuapostolische Kirche

Art. 137, Abs. 5, S. 2, daß auch ihnen — und ebenso *Weltanschauungsvereinigungen* [Art. 137, Abs. 7] — „auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren sind" [*neukorporierte Religionsgesellschaften*(1)]. Da es sich nicht um eine völlige Gleichstellung handeln konnte, sondern nur um solche Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die für das öffentliche Leben erhebliche Bedeutung haben(2), so wurde die Verleihung davon abhängig gemacht, daß sie durch Verfassung und Mitgliederzahl die Gewähr der Dauer bieten(3). Der Erwerb erfolgt durch besonderen staatlichen Akt [„sind zu gewähren"], doch steht es nicht mehr im freien Ermessen des Staates, ob er die öffentlichen Körperschaftsrechte verleihen will oder nicht; er ist vielmehr hierzu verpflichtet, wenn die formellen Voraussetzungen vorliegen, und die Religionsgesellschaft hat ein Recht darauf, die Verleihung zu verlangen. Aber die Prüfung und Entscheidung darüber, ob die Voraussetzungen tatsächlich gegeben sind, ist Sache des ein-

---

(vgl. Landtagsdrucks. 1927, Nr. 51, S. 8); in *Bayern* die altkatholische Kirche (1920) und die reformierte Kirchengemeinde München (1926); in *Sachsen* (bisher schon die evangelisch-reformierten Gemeinden, die frei-religiöse Gemeinschaft, früher Deutschkatholiken genannt, die evangelische Brüderunität, die evangelisch-lutherische Freikirche, die Methodisten-Kirche, die Vereinigung der Baptisten, der israelitische Gemeindeverband (s. Begründung z. zit. GesEntw. S. 13); in *Württemberg* die evang. Gemeinschaft und die Methodistenkirche (vgl. Drucks. LT. 1924, S. 5416); ferner in *Mecklenburg-Schwerin* die israelitischen Gemeinden und in *Mecklenburg-Strelitz* die israelitische Religionsgemeinschaft (s. die soeben zit. Verf.); bzgl. *Thüringens* s. S. 183, Anm. 6; bzgl. der Synagogengemeinden in *Preußen* s. ob. S. 43, ferner das Ges. v. 9. April 1923 über das Besteuerungsrecht sowie das S. 184, Anm. 1 zit. Ges. für die Frankfurter Synagogengemeinde.

(1) Der preuß. Staatsrat hat dafür den Ausdruck „neuanerkannte RelGes." geprägt (Gutachten v. 22. Jan. 1925 zum ob. S. 170, Anm. 3 zit. GesEntw., DrucksStR. 1925, S. 34.

(2) Vgl. *Naumann*, Pl. 1654, *Mausbach*, ebd. 1661 f.

(3) Eine selbstverständliche Voraussetzung ist die, daß sie nicht in ihrer Wirksamkeit den allgemeinen Staatsgesetzen zuwiderlaufen, die Sicherheit des Staates, die öffentliche Ordnung oder das Allgemeinwohl (Gesundheit, Sittlichkeit) gefährden. Vgl. die Begr. zu dem eben zit. preuß. GesEntw. S. 11.

zelnen Staates(1). Zuständig hierfür ist der Staat, wo sie ihren Sitz hat; da die Verleihung aber nur für das Gebiet dieses Staates erfolgen kann, so hat auch jeder andere Staat, bei dem die Verleihung für die in sein Gebiet fallenden Gemeinden oder Teile(2) beantragt wird, das Recht, selbständig zu prüfen, ob für ihn die Voraussetzungen als gegeben anzusehen sind(3).

Unter „*gleichen Rechten*" ist die Gewährung der den Kirchen zustehenden öffentlichen Rechte gemeint, der Satz enthält also eine Meistbegünstigungsklausel. Das wird allerdings von manchen(4) verneint; der Satz gebiete nur die Anerkennung als öffentliche Körperschaft und Gewährung des in Abs. 6 garantierten Besteuerungsrechtes, während er die Landesgesetzgebung nicht verpflichte, noch weitere öffentlich-rechtliche Befugnisse einzuräumen. Dem ist nicht so: zwar kann, wie sich noch zeigen wird, das einzelne Land den Inhalt der öffentlichen Korporationsrechte nach eigenem Ermessen umschreiben, erweitern oder auch bis auf das Besteuerungs-

(1) Kann schon die Feststellung schwierig sein, ob eine Religionsgesellschaft oder vor allem eine Weltanschauungsvereinigung vorliegt (s. ob. S. 170, Anm. 3), so unter Umständen noch mehr die Entscheidung darüber, ob die den Antrag stellenden Personen Vertretungsbefugnis haben, und der von ihnen vertretene Personenkreis mit der künftigen öffentlichen Körperschaft identisch ist. Aber auch die Frage, ob die Dauer durch Verfassung und Mitgliederzahl und die Voraussetzung einer erheblichen Bedeutung für das öffentliche Leben erfüllt ist, wird im Einzelfalle oft genug nicht leicht zu beantworten sein. Vgl. zit. Begr. z. preuß. GesEntw. S. 10 f.

(2) Werden der Religionsgesellschaft als solcher die Rechte einer öffentlichen Körperschaft zuerkannt, so stehen diese eo ipso auch ihren im Gebiete des verleihenden Staates befindlichen Gemeinden oder Teilverbänden zu, so daß es hierfür keines besonderen Hoheitsaktes mehr bedarf, wie die zit. Begr. S. 12 meint und § 1 Abs. 2 des Entw. vorschreibt (Verleihung durch den zuständigen Minister). Anders wenn es sich um Gemeinden oder Teilverbände einer in einem anderen Lande anerkannten RelGes. handelt und die Verleihung nur für jene, nicht aber für sie selbst beantragt wird.

(3) So auch zit. Begr. S. 10 a und 11.

(4) *Anschütz*, RV. n. 10, *Giese*, RV. n. 8, Staatskirchenrecht S. 220, unklar *Poetzsch-Heffter*, RV. n. 7, c.

recht als Mindestmaß herabsetzen, darf dies aber auf Grund des den Art. 137 beherrschenden Paritätsprinzips nur noch einheitlich für alle öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften des Landes tun(1). Wenn so auch andere Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereine die gleiche bevorrechtigte Stellung im öffentlichen Recht wie die Kirchen erhalten, so liegt doch darin, wie noch zu zeigen ist, keineswegs die Anerkennung als „Kirchen", sondern nur als Religionsgesellschaften bzw. Vereinigungen, die gegenüber denen des Privatrechts in die Sphäre des öffentlichen Rechts erhoben sind(2), denen aber darüber hinaus nach wie vor die besonderen Privilegien, die Ehren- und Vorrechte der Kirchen fehlen; sie werden zu öffentlich-rechtlichen, aber nicht auch zu privilegierten Körperschaften im Sinne des früheren Rechtes.

2. Über die *Form der Verleihung* sagt die Reichsverfassung nichts. Infolgedessen ist es Sache der Landesgesetzgebung, nach Art. 137, Abs. 8 näher zu bestimmen, welche Organe über das Vorliegen der Voraussetzungen und damit über die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte zu entscheiden haben, und auf welche Weise diese Verleihung erfolgen soll. Den Bedürfnissen der Praxis wird es völlig genügen, wenn durch Gesetz die Staatsregierung mit der Verleihung durch Verwaltungsakt nach vom Gesetzgeber aufgestellten Normativbestimmungen generell beauftragt wird. Diesen Weg haben Baden(3) und Sachsen(4) durch Gesetz vorgesehen, Württemberg(5) und Thüringen(6) in der Praxis eingeschla-

(1) Ähnlich *Schoen*, S. 30, 59, *Hatschek*, Das Reichsstaatsrecht 1923, S. 232, *Stier-Somlo*, Reichs- und Landesstaatsrecht I 1924, S. 497, *Rieder* S. 34.

(2) s. u. zu B, 5.

(3) Verf. v. 23. März 1919, § 18.

(4) Verf. v. 1. Nov. 1920, Art. 50, 2; vgl. den zit. GesEntw. § 2, 1b (LTDrucks. 1928, Nr. 74).

(5) Bek. v. 27. März 1924; Verleihung an die Methodistenkirche.

(6) Bek. v. 27. Dezember 1923 für die Methodistenkirche und v. 14. März 1925 für den thüringischen Anteil des Bistums Meißen.

gen. Preußen hat sich diese Möglichkeit durch die Verabschiedung des Gesetzes vom 15. August 1921(1) versperrt und sich für die Verleihung auf die Form des Gesetzes festgelegt(2). In gleicher Weise sehen auch Mecklenburg-Strelitz(3) und Bremen(4) die gesetzliche Form vor.

3. Solange die verfassungsmäßigen Voraussetzungen vorliegen, ist eine *Entziehung* der öffentlichen Korporationsrechte nicht möglich, weil sie durch die Verfassung gewährleistet werden. Nur wenn jene später wieder fortfallen, dann können auch die verliehenen Rechte den neukorporierten Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen durch gleichartigen Staatsakt wieder entzogen werden. Bei den alt-

---

(1) Hier wurde die Delegatur für den preuß. Anteil der Erzdiözese Posen-Gnesen — die spätere Apostolische Administratur Tütz, dann Schneidemühl, die jetzt im Konk. Art. 2, Abs. 6, zu einer Praelatura nullius erhoben ist — einer Diözese gleichgestellt und als Körperschaft des öffentlichen Rechts anerkannt; zugleich wurde für den Fall einer Änderung ihrer Grenzen das Staatsministerium ermächtigt, der Delegatur auch in dem veränderten Umfang die Rechte einer öffentlichen Körperschaft zu verleihen. Vgl. auch Ges. v. 7. Nov. 1922 über die Errichtung des evang. Provinzialsynodalverbandes Grenzmark Posen-Westpreußen und Ges. v. 16. April 1928 über die Anerkennung der Israelitischen Religionsgesellschaft in Frankfurt a. M. als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Für die allgemeine Regelung sieht VU. Art. 82, Abs. 3 ein besonderes Gesetz über die Hoheitsrechte gegenüber den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften vor. Ein erster Entw. eines solchen Ges. (s. ob. S. 170, Anm. 3) wurde wegen der Bedenken zurückgezogen, die der Staatsrat in seinem zit. Gutachten (s. S. 181, Anm. 1), aber auch die Vertreter der großen Kirchen gegen die Verfassungsmäßigkeit mancher Bestimmungen, wie auch gegen die Zweckmäßigkeit einer generellen Regelung äußerten, an deren Stelle eine Entscheidung im Einzelfalle durch Gesetz vorzuziehen sei.

(2) *Bredt*, Kirchenrecht II, 199 ff. sieht den Grund für diese Regelung in der Beamtentradition des Ministeriums und in der Erinnerung an den nur noch historische Bedeutung besitzenden Art. 13 der alten preuß. VU. Vgl. auch *Rieder*, S. 35. Das wird in der Begr. zu dem eben zit. GesEntw. (a. a. O. S. 5) bestätigt; außerdem wird geltend gemacht, daß die Schwierigkeiten bei der Feststellung, ob die Voraussetzungen vorliegen (s. ob. S. 182, Anm. 1), es ratsamer erscheinen lassen, die Entscheidung dem Gesetzgeber zu überlassen und hierfür ein Normativgesetz aufzustellen. Vgl. aber vorige Anm.

(3) Verf. v. 24. Mai 1923, § 58.

(4) Verf. v. 18. Mai 1920, § 87, 4.

korporierten Religionsgesellschaften ist dies ausgeschlossen, weil sie ihre öffentlich-rechtliche Stellung nicht erst jetzt durch die Länder erhalten, sondern unter der Garantie der Reichsverfassung behalten haben, die ja gerade eine Herabdrükkung der großen Kirchen auf die Ebene des Privatrechts unbedingt verhindern wollte. Folglich könnten sie ihre öffentlichen Rechte höchstens im Wege einer Änderung der Reichsverfassung verlieren.

4. Schließen sich öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften oder Weltanschauungsvereinigungen zu einem *höheren Verbande*(1) zusammen, so wird auch dieser eo ipso Körperschaft des öffentlichen Rechts(2). Einer besonderen Verleihung bedarf es nicht, sie folgt aus der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft der Glieder. Voraussetzung ist allerdings, daß sämtliche Religionsgesellschaften, die sich zusammenschließen, Körperschaften des öffentlichen Rechts sind. Das gilt jedoch nur für den Zusammenschluß innerhalb des Reiches, aber nicht mit Religionsgesellschaften des Auslandes(3).

B. Wesen und Inhalt der öffentlichen Körperschaftsrechte.

1. Der *Begriff* der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist *im Verfassungsausschuß* eingehend erörtert worden(4).

a) *Anlaß* hierzu waren die Ausführungen des Abg. *Kahl*, welcher sie als eine Körperschaft mit obrigkeitsähnlichen Befugnissen definiert hatte, die wegen des öffentlichen Interesses unter dem Schutz und unter der besonderen Aufsicht des

(1) Einheitskirche (so die evangelische Kirche in Thüringen), Bundeskirche (nach Analogie des Bundesstaates) oder Kirchenbund (nach dem Vorbild des Staatenbundes, so der Deutsche evangelische Kirchenbund, s. ob. S. 173, Anm. 2). Vgl. *Giese*, Staatskirchenrecht S. 220 f.

(2) Art. 137, Abs. 5, S. 3: . . . so *ist* auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

(3) s. ob. S. 173.

(4) VA. 188 ff., im Auszug bei *Schmitt*, S. 22 ff.

Staates stehe und im Gegensatz zu den Privatvereinen folgende drei wesentlichen Merkmale aufweise: Der Staat gewähre ihnen, ihren Mitgliedern gegenüber, gewisse Hoheitsrechte, wie das Besteuerungsrecht und die Disziplinargewalt; sie genössen einen besonderen Schutz des Staates, wonach ihre Organe die Stellung von öffentlichen Organen hätten, ihre Verfassung Bestandteil des öffentlichen Rechtes sei, ihnen staatliche Dotationen und besondere Steuerquellen zukämen, ihren Disziplinarerkenntnissen der Verwaltungszwang gewährt werde; sie stünden unter einer besonderen Staatsaufsicht, die wegen des öffentlichen Interesses viel intensiver sei als bei den Privatvereinen.

Kahl mußte sich aber schon am folgenden Tage sagen lassen: die allgemeine Definition passe nicht auf solche öffentlich-rechtliche Körperschaften, welche auch nicht mittelbar staatliche Aufgaben erfüllten, wozu gerade die Religionsgesellschaften gehörten, auch nicht auf die Körperschaften, deren Rechte auf besonderer Verleihung beruhten [*Düringer*]; der öffentlich-rechtliche Charakter werde nicht durch obrigkeitliche Befugnisse bedingt, sondern wegen des öffentlichen Interesses verliehen, der Inhalt der Korporationsrechte hänge in jedem Falle von dem betreffenden Verleihungsakt bzw. Gesetz ab [*Delbrück*]; die öffentlich-rechtliche Eigenschaft bedeute keine Gleichstellung mit den staatlichen Behörden und keine Staatsaufsicht, die bei der Vermögensverwaltung über die Prüfung des Kirchengemeindeetats hinausgehe [*Naumann*].

Darauf schränkte *Kahl* seine Definition stark ein und erkannte an, daß die Merkmale der öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Maßgabe des einzelnen Falles verschieden sein könnten, also der Ausdruck „obrigkeitlich" nur das Maß der Vollmacht bedeute, welche der Staat den Kirchen gewähre, daß ihre Organe öffentliche Behörden, aber nicht Staats-

behörden seien, die Staatsaufsicht nur in der Prüfung des Kirchengemeindeetats hinsichtlich des zulässigen Steuermaßes bestehe, aber keine darüber hinausgehende Vermögensinspektion kenne. Damit hat er also — und das ist für die späteren Darlegungen von Bedeutung — gegenüber dem Widerspruch, den er fand, eine besondere, gesteigerte Staatsaufsicht preisgegeben.

b) *Die weiteren Verhandlungen* führten zu der Erkenntnis, daß man in dem Streben, den „Zentralbegriff" der öffentlich-rechtlichen Körperschaft durch eine Definition klarzustellen, zu weit gegangen war, daß sich dieser Begriff gar nicht genau umschreiben läßt, weil sich die Rechte der öffentlichen Körperschaften nach Landesrecht bestimmen, aber auch die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirchen, um die es sich ja für den Verfassungsgeber handelte, in den einzelnen Bundesstaaten eine recht verschiedene war. Deshalb sollte die Aufnahme des Zentralbegriffs nur die Bedeutung haben, bestimmte Religionsgesellschaften, vor allem die Kirchen, in Gegensatz zu den Privatvereinen zu setzen und ihnen die bisherige öffentlich-rechtliche Stellung, deren Inhalt im einzelnen das Landesrecht zu bestimmen habe, zu erhalten(1) und anderen zugänglich zu machen.

Nach dieser Klärung des „gesetzlichen Begriffs" forderte auch ein Antrag der Demokraten und Mehrheitssozialisten die Zuerkennung der Rechte einer öffentlichen Körperschaft an die Religionsgesellschaften. So fand der Begriff Aufnahme in die Verfassung. Aber nicht nur rein äußerlich; man suchte vielmehr, wenngleich eine Definition nicht möglich war, ihm doch einen lebendigen Sinn zu geben, der der Sachlage und dem gesetzgeberischen Bedürfnis entsprach(2). Deshalb wies

(1) Vgl. die Ausführungen der Abgeordneten *Spahn, Quarck, Heinze, Naumann, Gröber, von Harnack, Beyerle* und des Regierungsvertreters *Zweigert.*

(2) *Mausbach,* Rechtsstellung S. 140 f.

man einerseits sowohl auf die verschiedenen Arten der tatsächlich bestehenden öffentlichen Körperschaften mit unmittelbar oder mittelbar staatlichen, mit ständischen, sozialen, ideellen und religiösen Zwecken, wie auf die Auswirkungen der öffentlichen Körperschaftsrechte, den öffentlichen Charakter, den besonderen Schutz und das Besteuerungsrecht hin; andererseits wurde aber auch von verschiedenen Seiten die innere sachliche Begründung betont: die öffentliche Körperschaft berühre das öffentliche Interesse, trage gemeinnützigen Charakter, habe besondere soziale Bedeutung; auch die Leistungen für Kultur und Gesellschaft, die geschichtlich gewordene und tatsächlich bestehende Stellung der Kirche wurde hervorgehoben; Aufgabe der Gesetzgebung aber sei es, die Tatsachen des Lebens zu erkennen und juristisch zu fassen.

c) So konnte *abschließend* der Abgeordnete *Mausbach* als Berichterstatter im Plenum(1) das Ergebnis der Erörterungen über Sinn und Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft dahin zusammenfassen: „daß jede Körperschaft des öffentlichen Rechts als solche eine besondere Bedeutung für die Öffentlichkeit, für das staatliche und gesellschaftliche Leben besitzen muß, und daß sie aus diesem Grunde auch eine besondere Berücksichtigung im staatlichen Recht beanspruchen kann, so z. B. den eigens gearteten strafrechtlichen Schutz und das Recht der Besteuerung. Es wurde aber zugleich anerkannt, daß eine präzise Definition des Begriffs der öffentlichen Körperschaft deshalb nicht möglich sei, weil diese Qualität der öffentlichen Korporation erst in den Landesrechten ihre klare Ausprägung findet."

d) Aus alldem erhellt: Verfassungsausschuß und Nationalversammlung haben nicht nur die *Definition Kahls*, auch in ihrer abgeschwächten Form, *abgelehnt*, sondern überhaupt

(1) Am 17. Juli 1919, Pl. 1644 f., auch bei *Schmitt*, S. 32; vgl. ferner *Mausbach*, Rechtsstellung S. 141 f.

eine Definition der Religionsgesellschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft vermeiden wollen. Mit der Bezeichnung sollte nur gesagt werden, daß diese Religionsgesellschaften wegen ihrer besonderen Bedeutung für das soziale und staatliche Leben den Anspruch auf eine besondere Berücksichtigung seitens des Staates durch Heraushebung aus der Sphäre des Privatrechts und durch Einräumung einer öffentlich-rechtlichen Stellung haben. Dem Verfassungsgeber kam es nicht auf eine sachliche Definition der öffentlichen Körperschaft oder gar einen neuen Begriff, sondern nur darauf an, den großen christlichen Kirchen ihre bisherige öffentlich-rechtliche Stellung zu sichern — darum die Besitzstandsnorm des Art. 137, Abs. 5, S. 1: was war, soll bleiben — und anderen Religionsgesellschaften, die gleichfalls eine solche Berücksichtigung durch den Staat fordern können, den Erwerb der gleichen öffentlich-rechtlichen Eigenschaft zu ermöglichen (Art. 137, Abs. 5, S. 2).

Daraus ergibt sich zweierlei: Zunächst genügt für den Fortbestand der Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Korporation die formale Voraussetzung, daß sie vom Staat als solche anerkannt war, gleichgültig, welche Rechte ihr im einzelnen zukamen; umgekehrt erstreckt sich die Besitzstandsnorm nicht auf solche Religionsgesellschaften, welche nur einzelne Vorrechte, nicht aber die ausdrückliche Anerkennung als öffentlich-rechtliche Körperschaft besaßen(1). Die Garantie bezieht sich weiter nur auf die *öffentlich-rechtliche Eigenschaft als solche,* d. h., soweit sich an die Rechtsstellung als öffentliche Körperschaft gewisse öffentliche Befugnisse anknüpfen, sollen diese Befugnisse auch fortbestehen, nicht aber soll nun jedes einzelne Recht, welches bisher den Kirchen aus dieser Eigenschaft zukam, unverrückbar gewährleistet werden: der Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist

(1) Vgl. *Schmitt,* S. 35 f.

ein Inbegriff, nicht aber eine Summe von einzelnen Rechten(1). Bewußt wurde die ursprüngliche Formulierung: „den Religionsgesellschaften stehen die Rechte einer öffentlichen Körperschaft zu, soweit sie solche bisher besessen haben", durch die heutige Fassung ersetzt(2), die die Möglichkeit der Minderung oder Mehrung der einzelnen Rechte offen läßt und nur das Besteuerungsrecht garantiert.

Damit hängt ein Weiteres zusammen: wenn die öffentlichrechtliche Eigenschaft den Religionsgesellschaften zukommen soll, die wegen ihrer Bedeutung für das soziale und staatliche Leben einen Anspruch auf besondere Berücksichtigung seitens des Staates haben, an denen der Staat ob dieser ihrer Bedeutung ein besonderes Interesse nimmt, so ist damit nicht eine Rechtsnorm ausgesprochen, welche bestimmten Rechtssubjekten eine genau umschriebene Summe von Rechten und Pflichten zuweist, sondern ein politisches Prinzip. Das Interesse, welches der Staat an bestimmten sozialen Erscheinungen nimmt, zwingt allein noch nicht zu bestimmten Rechtfolgerungen, sondern bildet nur den Ausgangspunkt für Zweckmäßigkeitserwägungen. Folglich ist der Begriff der öffentlichrechtlichen Körperschaft in Art. 137 nicht ein juristischer, sondern ein *politischer Begriff*, dessen rechtlichen Inhalt zu bestimmen, dem Landesrecht überlassen bleibt.

2. Aber auch das *Landesrecht* gibt auf die Frage nach dem *Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft* keine eindeutige Antwort, und ebenso hat die Wissenschaft den Begriff zwar vielfach erörtert, aber keineswegs restlos klargestellt.

(1) *Schmitt*, ebd., *Löhr*, S. 21 f. Anders *Bredt*, Der Geist der Deutschen Reichsverfassung, 1924, S. 286, der aus dem Worte „soweit" in Art. 137, Abs. 5 folgert, daß die Religionsgesellschaft die Eigenschaft als öffentliche Körperschaft im bisherigen Umfange behalten solle. Dem stehen die vom VA. nicht widersprochenen Äußerungen der Regierungsvertreter *Zweigert* und *Poetzsch* (VA. 202, 516) entgegen.

(2) *Anschütz*, RV. n. 9, *Schoen*, Das neue Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen in Preußen, 1929, S. 30 f.

In Reaktion gegen den Absolutismus, welcher das reiche Korporationsleben des Mittelalters vernichtet hatte, führte die Befreiung des Individuums, aber auch die aus dem Wiedererwachen des organischen Staatsgedankens erwachsende Forderung nach organischer Gliederung des Staates dazu, die staatliche Verwaltung zu dezentralisieren, dem Staate nur die Aufgaben vorzubehalten, welche für den ganzen Staat gleichartig und einheitlich zu regeln waren, dagegen alle Aufgaben, die ebensogut eine örtliche Behandlung zuließen, den Gemeinden, die im Absolutismus zu Staatsanstalten und staatlichen Verwaltungsbezirken herabgesunken waren, nunmehr zur selbständigen Erledigung, zur *Selbstverwaltung* zu überlassen. Ähnlich wurde dann den aus dem steigenden Streben nach wirtschaftlicher Selbsthilfe und ständischer Organisation aus sich heraus entstehenden oder zu diesem Zweck vom Staat geschaffenen Verbänden [den Berufsverbänden der späteren Gewerbeordnung, den sozialen Verbänden der Reichsversicherungsordnung, den Sonderverbänden örtlich Beteiligter, wie den Deichverbänden, Wasser- und Fischereigenossenschaften usw.] Selbstverwaltung eingeräumt. Die juristische Form hierfür bot die Körperschaft des öffentlichen Rechts.

So beruht die *Existenz* der öffentlichen Körperschaft auf *positiver staatlichen Satzung*(1): öffentlich-rechtliche Körperschaften sind diejenigen, welche der Staat als solche anerkannt und so im Gegensatz zu den Vereinen und Gesellschaften des Privatrechts gestellt hat. Aber der Begriff ist nicht das Produkt willkürlicher Gesetzgebung, sondern Ausdruck realer Tatsachen des Lebens, die der Gesetzgeber erkennt und juristisch zu fassen sucht. Der Staat sieht sich realen Gesamt-

(1) Damit erledigt sich für das geltende Recht die Streitfrage, ob die Rechtsstellung der Selbstverwaltungskörper auf staatlicher Verleihung (so die herrschende Meinung im Anschluß an *Laband, Jellinek*) oder auf einer selbständigen geschichtlichen Entwicklung *(Gierke, Preuß)* beruht. Vgl. *Helfritz*, Grundriß des preußischen Kommunalrechts, 1922, S. 9.

personen mit eigenem Willen, eigenen Leben und eigenen Organen gegenüber(1), denen für das soziale und staatliche Leben eine über den Rahmen der Privatvereine hinausgehende Bedeutung zuzusprechen ist. Er steht einer sozialen Entwicklung gegenüber, die zu Neuschöpfungen dieser Art drängt. In Erkenntnis und juristischer Erfassung dieser Tatsachen erfolgt die Erhebung der so vorhandenen, naturwüchsig entstandenen oder erst von ihm geschaffenen Verbände zu Körperschaften des öffentlichen Rechts. Darin liegt ganz allgemein die Anerkennung als eigene Persönlichkeit mit dem Recht auf eigene Organe, eigene Vermögensverwaltung und auf die Erfüllung bestimmter Aufgaben unter eigener Verantwortung sowie die Heraushebung aus der Sphäre des Privatrechts.

Über den *Inhalt* der öffentlichen Körperschaftsrechte gibt es auch im Landesrecht keine einheitlichen Normen, sondern nur zerstreute Einzelbestimmungen, die sich in Sondergesetzen für die verschiedenen Körperschaften finden.

Wie immer nun der Inhalt im einzelnen ist, als *Wesen der öffentlich-rechtlichen Körperschaft* lassen sich folgende Merkmale herausstellen:

a) Zunächst sind ihre Rechte keine ursprünglichen, sondern *abgeleitete Rechte.* Denn mögen sie aus sich heraus entstanden oder erst vom Staate geschaffen sein, die rechtliche Existenz als öffentlich-rechtliche Körperschaft verdanken sie allein dem Staat, staatlicher Rechtssatzung(2). Das gilt in erster Linie für die Gemeinden, den eigentlichen Typ der öffentlich-rechtlichen Körperschaft; mögen sie auch früher Körperschaften zu eigenem Recht gewesen sein, so waren sie doch in der Zeit des Absolutismus zu reinen staatlichen Verwaltungsbezirken herabgesunken und haben erst im neunzehn-

(1) Vgl. *Waldecker,* Über den Begriff der Korporation des öffentlichen Rechts, 1913, S. 22.

(2) s. S. 191, Anm. 1.

ten Jahrhundert wieder, und zwar vom Staat, eigene Rechtspersönlichkeit erhalten.

b) Die öffentliche Körperschaft ist weiter *nicht Selbstzweck*, sondern vom Staate zur Erfüllung besonderer Aufgaben geschaffen. Ihre Tätigkeit ist eine Doppelte(1):

α) Zunächst kommt als Folge der mit der Gewährung eigener Rechtspersönlichkeit gegebenen Bildung und Ausführung des eigenen Willens die Tätigkeit in Betracht, welche auf die Schaffung und Erhaltung der Organisation, aber auch auf die Beschaffung der notwendigen Mittel [Finanzverwaltung] gerichtet ist. Diese beiden Tätigkeitsgebiete sind für ihre Existenz notwendig, so daß ihre Aufhebung Vernichtung der Körperschaft bedeuten würde. Sie sind insofern *ursprüngliche Angelegenheiten*, die mit der Schaffung der juristischen Person entstanden sind und ihnen deshalb zu *„eigenem Recht"* zukommen. Da sie sich aber ebenso auch bei jeder juristischen Person des Privatrechts findet, kann darin nicht das Kriterium für die öffentlich-rechtliche Korporation liegen.

β) Über diese ursprünglichen Angelegenheiten hinaus haben die öffentlich-rechtlichen Körperschaften weiter noch besondere, und zwar *öffentliche Aufgaben;* denn die Körperschaften wurden gerade um ihretwillen vom Staate geschaffen oder anerkannt. Je nach der Zweckbestimmung der einzelnen Körperschaft weisen sie einen verschiedenen Inhalt und Umfang auf, am umfassendsten materiell wie formell bei den Kommunalverbänden, und hier wieder bei den Gemeinden. Während den sonstigen öffentlichen Körperschaften bestimmte einzelne Aufgaben staatlicher [Deichgenossenschaften], ständischer [Landwirtschaftskammern], sozialer [Berufsgenossenschaften, Krankenkassen] oder ideeller Natur [Universitäten]

(1) Das haben die neuesten Untersuchungen über die Selbstverwaltung von *Peters*, Grenzen der kommunalen Selbstverwaltung in Preußen, 1926, S. 31 ff. klar herausgestellt.

durch positives Recht ausdrücklich zugewiesen oder überlassen sind, ist der Aufgabenkreis der Kommunalverbände vor allem der Gemeinden durch das Prinzip der Allgemeinheit charakterisiert. Sie sind nicht an die Grenzen ausdrücklicher Ermächtigung gebunden, sondern können über den Umkreis der ihnen vom Staat zugewiesenen oder überlassenen Aufgaben hinaus alles in den Bereich ihrer Wirksamkeit ziehen, was die Wohlfahrt des Ganzen, die materiellen Interessen und die sittliche und geistige Entwicklung des Einzelnen zu fördern vermag und dem Kommunalverband nach Maßnahme seiner Kräfte erreichbar ist(1). Allen öffentlich-rechtlichen Körperschaften aber ist es gemeinsam, daß, wenn sie diese vom Staat zugewiesenen oder zugelassenen Aufgaben nicht durchführen würden oder könnten, der Staat auf andere Weise für ihre Erfüllung sorgen müßte. Infolgedessen sind diese Aufgaben *an sich staatliche Aufgaben.* Der Staat verzichtet hier auf eigene Tätigkeit und überläßt sie(2), weil eine allgemeine und einheitliche Regelung für den Staat nicht notwendig, eine örtliche Behandlung möglich ist, den öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die sie zwar in Selbstverwaltung, unter eigener Verantwortung(3), nach eigenem Ermessen, aber im *Interesse des Staates* zu verwirklichen haben(4). Da die öffentlichen Körperschaften gerade um dieser Aufgaben willen geschaffen sind, so haben sie einen Anspruch darauf.

---

(1) *Stier-Somlo,* Selbstverwaltung und Staatsaufsicht in HWörtbRW. Bd. V, 1928, S. 434 ff, Universität, Selbstverwaltung und Lehrfreiheit in ArchÖffR., N. F. Bd. XV, S. 368 f. und die hier zit. Entsch. des preuß. OVG.

(2) Darin sieht auch *Waldecker,* a. a. O. S. 29, 157 das entscheidende Merkmal; *Bredt,* Kirchenrecht II, S. 183 stellt daneben noch das weitere Kriterium: das Rechtsverhältnis zwischen Staat und öffentlich-rechtlicher Körperschaft gehört dem öffentlichen Recht an.

(3) Vgl. *Peters,* S. 35 f.

(4) Mit Recht verweist *Peters,* S. 32 auf die Analogie im Privatrecht: Handeln im eigenen Namen, aber zur Wahrnehmung von Interessen Dritter.

Deshalb können diese Aufgaben wie herkömmlich als *eigene Angelegenheiten* bezeichnet werden.

γ) Bei den Kommunalverbänden kommt noch eine dritte Art von Aufgaben hinzu, die sog. *übertragenen Angelegenheiten*, die nicht nur an sich staatliche Aufgaben sind, sondern trotz ihrer Übertragung an die Kommunalverbände oder einzelne ihrer Organe auch weiterhin als staatliche angesehen und behandelt werden, deshalb nicht Selbstverwaltungsangelegenheiten sind, von ihnen nicht unter eigener Verantwortung und nach eigenem Ermessen geführt werden, sondern in unmittelbarem Auftrag und nach unmittelbarer Weisung des Staates zu erfüllen sind.

So stellt sich der *eigene Wirkungskreis* der öffentlichen Körperschaft zwar als ein *selbständiger*, aber immerhin als ein *Teilgebiet des staatlichen Wirkungskreises*, ihre Tätigkeit als eine Ergänzung der staatlichen Tätigkeit dar; ihr Recht, insbesondere das ihre innere Ordnung regelnde Recht ist Teil des staatlichen öffentlichen Rechts(1), gleichgültig, ob es ihnen z. B. in den Organisations- und Zuständigkeitsgesetzen unmittelbar vom Staate gegeben oder von ihnen selbst kraft der ihnen verliehenen Autonomie gesetzt ist. Und all dieses, weil sie ein Teil des Staatsganzen(2), dem *Staate organisch eingegliedert* sind(3).

---

(1) Darin sehen manche, insbesondere *Jellinek*, Subjektiv-öffentliche Rechte, 3. Aufl. 1914, 5. Neudr. 1929, S. 265 ff., *Gierke*, Genossenschaftstheorie und Rechtsprechung, 1887, S. 141 ff., Deutsches Privatrecht I, 1895, S. 619 ff., vgl. auch *Bredt*, a. a. O., das rechtliche Charakteristikum der öffentlich-rechtlichen Körperschaft. Die öffentlich-rechtliche Regelung des Körperschaftslebens ist aber erst die Folge ihrer organischen Eingliederung in den Staat, folglich ist diese, nicht jene das entscheidende Kriterium.

(2) ALR. § 69, II, 10 spricht deshalb von „dem Staate untergeordneter Kollegien, Korporationen und Gemeinden".

(3) *Gierke*, Genossenschaftstheorie S. 155, *Anschütz*, PrV. S. 300, *Hinschius*, Preuß. Kirchenrecht, 1884, S. 16: Öffentlich-rechtlich sind die Körperschaften, welche „eine direkte Beziehung zum Staate haben, d. h. welche nach Lage der obwaltenden Verhältnisse in der bestehenden Gesetzgebung als wesentlich für

Daraus ergibt sich, daß die öffentliche Körperschaft dem Staate gegenüber verpflichtet ist, ihre eigenen Aufgaben im Interesse des Staates zu erfüllen, daß sie zu ihm in einem besonderen *Pflicht- und Unterordnungsverhältnis* steht. Die Folge dieser Eingliederung in den staatlichen Organismus ist ihre *Daseinsnotwendigkeit*(1); sie kann sich nicht mehr wie ein Privatverein selbst auflösen.

c) Damit sie nun ihre Aufgabe in seinem Interesse erfüllen kann, gewährt ihr der Staat *finanzielle Mittel* [Dotationen, Zuschüsse] und rüstet sie vor allem — und das ist ein weiteres Kriterium der öffentlichen Körperschaft — in verschiedenem Umfang mit bestimmten *Hoheitsrechten*, mit öffentlicher Gewalt aus(2); näherhin mit der *Autonomie*, der Rechtsetzungsgewalt, d. h. mit der Befugnis, objektives Recht, allgemein verbindliche Rechtsnormen zu schaffen; ferner mit der Befehls- und Zwangsgewalt, insbesondere der *Finanz- und Disziplinargewalt*(3), d. h. mit dem Rechte, einzelne Verwaltungsakte als Hoheitsakte zu setzen und sie dann ohne Inanspruchnahme der Gerichte entweder selbst oder mittels des vom Staat zur Verfügung gestellten unmittelbaren Verwal-

---

die Erfüllung der staatlichen Aufgaben betrachtet werden". Vgl. auch die bei *W. Jellinek*, Verwaltungsrecht, 1928, S. 67, Anm. 2 zitierte Entsch. des bayr. Verwaltungsgerichtshofes, wonach eine im öffentlichen Interesse errichtete Stiftung noch nicht eine Stiftung des öffentlichen Rechts ist, weil ihr die „Eingliederung in den Staatsorganismus" fehlt.

(1) *W. Jellinek*, a. a. O. S. 165.

(2) Vgl. die Aufzählung bei *W. Jellinek*, S. 166. In der Übertragung staatlicher Herrschaft sieht *Fleiner*, Institutionen des Verwaltungsrechts, 8. Aufl. 1928, S. 104, wohl auch *Jellinek*, S. 167, in erster Linie das Kriterium der öffentlichen Körperschaft. *Fleiner* lehnt deshalb (Anm. 19) für diejenigen Korporationen oder Anstalten, welche vom Gesetzgeber durch irgendein Attribut (Beitrittszwang, erhöhten Strafschutz) über die Sphäre des Privatrechts emporgehoben sind, ohne daß ihnen imperium verliehen wurde, den Charakter als Verbände des öffentlichen Rechts ab, und will sie nach dem Vorschlag von *Kahl*, System S. 340 als „qualifizierte Körperschaften" bezeichnet wissen.

(3) Heranziehung zu Kommunalsteuern, Gebühren und Beiträgen, Auferlegung von Strafen und persönlichen Diensten.

tungszwanges zu vollstrecken. Der Staat schützt sie ferner durch *Zwangsmitgliedschaft*(1) oder Beitrittszwang, erhöhten *strafrechtlichen Schutz*, Anerkennung ihrer Beamten, wenn nicht wie bei den Kommunalverbänden als mittelbare Staatsbeamte, so doch als *öffentliche Beamte*. Ob der Staat alle oder nur einzelne dieser Hoheitsrechte gewährt, ist eine Frage der Zweckmäßigkeit, mithin eine politische Frage.

d) Der Staat unterwirft die öffentlich-rechtlichen Körperschaften weiter einer *verstärkten Staatsaufsicht*, die über die allgemeine Vereinsaufsicht weit hinausgeht.

α) Während diese rein negativ ist, nur darüber wacht, daß die Vereine und Gesellschaften des Privatrechts das Gemeinwohl nicht gefährden oder verbotene Zwecke verfolgen, betätigt sich gegenüber den öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Staatsaufsicht(2) nicht nur negativ, sondern vor allem positiv(3): *negativ*, indem sie darüber wacht, daß sich die Tätigkeit der öffentlichen Körperschaft im Rahmen der hierfür erlassenen Gesetze, Verordnungen und eigenen Satzungen vollzieht und die dadurch umschriebene Zuständigkeit nicht überschreitet, daß sie weiter in dem vorgeschriebenen Gange bleibt, und Störungen beseitigt werden; *positiv*, indem der Staat die Durchführung der Aufgaben der öffentlichen Körperschaft überwacht und sie, falls notwendig mit Zwangsmitteln, hierzu anhält.

β) Damit ist auch der *Grund* der *besonderen* Staatsaufsicht aufgedeckt: weil die öffentliche Körperschaft an sich staatliche Aufgaben erfüllen soll, sie hierzu verpflichtet, allein zu diesem Zweck geschaffen ist, so hat der Staat sie einerseits mit be-

(1) Nach *Zorn* das wesentliche juristische Merkmal der öffentlichen Körperschaft.

(2) In Frage steht hier nur der eigene Wirkungskreis der öffentlichen Körperschaften, nicht aber der übertragene Wirkungskreis der Kommunalverbände, der der unmittelbaren Dienstaufsicht unterstellt ist.

(3) Vgl. *Stier-Somlo*, Selbstverwaltung und Staatsaufsicht, a. a. O. S. 439.

stimmten Hoheitsrechten ausgestattet, andererseits zugleich einer verstärkten Beaufsichtigung unterworfen, um sie zur Erfüllung ihrer Pflichten im Interesse des Staates anhalten und schädliche Einwirkungen auf das gesamte staatliche Leben verhüten zu können. So ist die Staatsaufsicht nicht die Folge der Verleihung von Hoheitsrechten, sondern *Staatsaufsicht und Hoheitsrechte* sind *beide die Folge des besonderen Pflichtverhältnisses* zum Staate, das begründet ist in der *Übertragung von an sich staatlichen Aufgaben* an die öffentliche Körperschaft. Folglich ist die *besondere Staatsaufsicht* nicht ein Essentiale, gehört nicht zum Wesen der öffentlichen Körperschaft, sondern ist *lediglich akzessorischer Natur*(1).

γ) Für den *Umfang der Staatsaufsicht* läßt sich aber logisch daraus gar nichts schließen(2). Die Abstufung der staatlichen Befugnisse muß gegenüber den einzelnen öffentlichen Körperschaften eine durchaus verschiedene sein, je nachdem ihre Tätigkeit die staatlichen Interessen mehr oder weniger stark berührt. Sie hat aber auch selbst gegenüber der gleichen Art von Körperschaften im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts mehrfach gewechselt; es sei nur an die einzelnen Städteordnungen erinnert. Dieser Wechsel liegt darin begründet, daß das Maß der Staatsaufsicht, ihre Steigerung oder Minderung gleichfalls ausschließlich eine Frage der Zweckmäßigkeit, eine politische Frage ist. Ja, es ist nicht einmal einzusehen, warum zwischen der Übertragung besonderer Rechte an die öffentliche Körperschaft und einer besonderen Staatsaufsicht ein rechtlich notwendiger Zusammenhang, ein allgemeiner Rechts-

(1) *Rosin*, Das Recht der öffentlichen Körperschaft, 1886, S. 19 und ihm folgend *Schmitt*, S. 37 ff., *Rieder*, S. 50 f. *Berner*, S. 695 f., erhebt den Einwand, Rosin spreche hier von den öffentlichen Genossenschaften, zu denen die Kirche nicht gehöre. Darum handelt es sich aber gar nicht, sondern entscheidend ist, daß die Genossenschaften wie die öffentlichen Körperschaften staatliche Aufgaben zu erfüllen haben und hierzu verpflichtet sind.

(2) *Lilienthal*, S. 67.

satz der Korrelativität von Rechten und Pflichten, wie meist gelehrt wird, bestehen soll. Gewiß, der Staat kann die verliehenen Rechte durch eine mehr oder weniger weitgehende Staatsaufsicht beschränken, aber er muß es nicht. Tut er es, so geschieht dies aus Gründen der *Zweckmäßigkeit,* weil es sich um die Erfüllung von Aufgaben handelt, die von Haus aus staatliche sind, und weil nur durch eine genügende Staatsaufsicht gegenüber der Selbstverwaltung das notwendige Gegengewicht gegeben ist, um Störungen im staatlichen Leben zu vermeiden. *Zwischen Rechten und Pflichten* der öffentlichen Körperschaft besteht zwar ein innerer Zusammenhang von eminent politischer Bedeutung, aber *kein rechtlich notwendiger Zusammenhang.* Dies um so weniger, als das öffentliche Recht der Gegenwart doch keineswegs nur ein System von nach Entstehung und Fortdauer gegenseitig abhängigen Rechten und Pflichten ist(1).

e) Zusammengefaßt ergibt sich für den *Begriff der Korporationen des öffentlichen Rechts:* Es sind dies die dem Staat organisch eingegliederten Verbände zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben im Interesse des Staates, die deshalb von ihm mit bestimmten Hoheitsrechten ausgestattet, aber auch aus dem gleichen Grunde einer besonderen Staatsaufsicht unterstellt sind.

3. Ganz anders die *Kirchen;* ihnen fehlt alles das, was für die öffentlich-rechtliche Körperschaft charakteristisch ist.

a) Vor allem sind die Kirchen in Entstehung und Fortdauer, in Tätigkeit und deren Verbindlichkeit für ihre Mitglieder rechtlich völlig *unabhängig vom Staat.* Die ihnen immanente Gewalt ist nicht auf der Anerkennung der Mitglieder beruhende Verbandsgewalt, wie die eines Vereins des Privatrechtes, sondern auf dem Prinzip der Über- und Unterordnung beruhende Herrschaft, die sich als Gesetzgebungs-, Befehls-

(1) *Lilienthal,* S. 68.

und Zwangsgewalt äußert, wenn ihr auch die Mittel des äußeren Zwanges fehlen. Diese *Herrschaftsgewalt* ist nicht erst vom Staat geschaffen oder verliehen, sondern kommt den Kirchen *ursprünglich* zu eigenem Rechte zu. Sie sind wie der Staat „Rechtsgemeinschaften erster Ordnung(1)". Freilich, der Staat kann die Kirche und ihr Recht für sein Gebiet durch Anerkennung zulassen, sie durch Gewährung einer Sonderstellung aus der Sphäre des Privatrechts herausheben; er kann auch umgekehrt sie oder Teile ihres Rechtes von seinem Gebiete ausschließen, aber ihre Existenz und die Verbindlichkeit ihres Rechtes oder ihrer Herrschaftsäußerungen für ihre Mitglieder wird dadurch nicht in Frage gestellt. Nur ist die Möglichkeit, sie mit Erfolg durchzusetzen, stark gemindert, weil dann die Kirche auf innerkirchliche Mittel beschränkt ist.

b) Weiter: Kirche und Religionsgesellschaften sind anders als die öffentlichen Körperschaften *Selbstzweck*, nicht vom Staate zur Erfüllung besonderer Aufgaben erst geschaffen, ihm *nicht organisch eingegliedert* oder untergeordnet, sie haben deshalb vom Staat aus gesehen keineswegs Daseinsnotwendigkeit, d. h.: würden sie sich auflösen wollen, so könnte der Staat sie daran anders als die weltlichen Körperschaften nicht hindern. *Ihre Aufgaben* sind keine staatlichen Aufgaben, vom Staat übertragene, sondern *ursprüngliche und eigene Aufgaben* im wahren Sinne des Wortes. Deshalb haben sie sie auch nicht im Interesse des Staates zu erfüllen, noch werden sie vom Staat dazu angehalten. Wenn dies zur Zeit des Staatskirchentums und der Staatskirchenhoheit anders war, so sind das geschichtlich bedingte Erscheinungen, die anders als bei den weltlichen öffentlichen Körperschaften das Wesen nicht berühren.

(1) *E. Kaufmann*, Das Wesen des Völkerrechts und die clausula rebus sic stantibus, 1911, S. 156, nennt die Kirche so ob der Zentralität und Universalität ihrer Zwecke, um so die Möglichkeit, wenn auch nicht die Notwendigkeit eines Koordinationsverhältnisses zwischen Staat und Kirche zu erweisen.

c) Daraus ergibt sich aber zwingend, daß der *Begriff der weltlichen Korporation* des öffentlichen Rechts für die Kirchen und Religionsgesellschaften, mochte er früher seine Berechtigung haben, mindestens heute *nicht mehr zu verwenden* ist.

Solange zur Zeit des Staatskirchentums der Staat die Aufgaben der Kirche als staatliche ansah und sie sich deshalb als Staatsanstalt organisch eingegliedert hatte, war es ohne weiteres gegeben, daß der Staat die Kirche wie die sonstigen ihm wegen ihrer staatlichen Aufgaben eingegliederten Korporationen behandelte; bei beiden lag dasselbe Unterordnungs- und Pflichtverhältnis vor. Deshalb stattete er sie beide in gleicher Weise mit bestimmten öffentlichen Rechten und Privilegien aus, unterwarf sie aber auch einer scharfen Aufsicht, um sie zur Erfüllung der pflichtmäßigen Aufgaben anzuhalten und Gefährdungen des gesamten staatlichen Lebens zu verhüten. Als später zunächst die Gemeinden und dann im System der Staatskirchenhoheit auch die Kirchen Selbstverwaltung erhalten hatten, lag trotz des wesenhaften Gegensatzes die Parallele nahe: dort staatliche Aufgaben, die den Kommunalverbänden zur Selbstverwaltung überlassen waren, hier eigene Aufgaben, die, wenn auch nicht ausschließlich, so doch immer noch zugleich als staatliche angesehen wurden; zwar bestand anders als bei den Gemeinden usw. keine organische Eingliederung der Kirche mehr, wohl aber nach wie vor ein Verhältnis enger Verbundenheit und Unterordnung, ein besonderes Pflichtverhältnis. Darum als Folgen hier wie dort: einerseits Ausstattung mit der öffentlich-rechtlichen Stellung und besonderen Vorrechten, Gewährung erhöhten Schutzes, um ihnen die Erfüllung ihrer Aufgabe zu ermöglichen, andererseits, um sie hierzu anhalten zu können, Unterwerfung unter eine besondere Staatsaufsicht, die nach Zweckmäßigkeits-, mithin politischen Rücksichten sowohl zu verschiede-

nen Zeiten als auch nach der Eigenart, wie der verschiedenen weltlichen Korporationen des öffentlichen Rechts, so der einzelnen Kirchen in Inhalt und Umfang verschieden abgestuft sein konnte und auch war.

Nun ist jedoch heute bei den Kirchen die Voraussetzung hierfür: die Auffassung der kirchlichen Aufgaben zugleich als staatliche gefallen. Wenn aber schon früher wegen des Mangels der organischen Eingliederung und der grundsätzlichen Eigenständigkeit der Kirche, deren Einordnung in die Kategorie der öffentlich-rechtlichen Korporationen abgelehnt(1), sie als „inkommensurable Größen" bezeichnet wurden [*Kahl, Anschütz*], dann können erst recht bei dem jetzigen Verhältnis von Staat und Kirche aus dem *Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft keinerlei Schlüsse für die rechtliche Stellung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gezogen* werden. Das ist besonders wichtig für das Problem der Staatsaufsicht(2), zumal sie auch bei jener kein Essentiale, sondern nur ein Accessorium ist. Kann somit aus dem Begriff keinerlei Aufklärung über den Inhalt des Satzes der Reichsverfassung: „Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren" [Art. 137, Abs. 5] gewonnen werden(3), so muß die Antwort auf die Frage nach der Tragweite dieser Bestimmung in dem früheren Staatskirchenrecht gesucht und gefunden werden.

4. Was nun das bisherige *Staatskirchenrecht* unter der Anerkennung der Kirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften verstanden hat, wurde oben eingehend dargelegt(4). Es

(1) Vgl. z. B. *Hinschius*, a. a. O. und Staat und Kirche, S. 254, *Rosin*, a. a. O. S. 17 ff., 35 ff., *Haenel*, Deutsches Staatsrecht, 1892, S. 151, *Kahl*, System S. 337 ff., *Schoen*, Das Landeskirchentum S. 121 ff., 127, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, 1903, I, S. 171 ff., *Anschütz*, PrV. S. 300 f., unklar in RV. n. 8.
(2) s. u. § 17 zu B, 1.
(3) *Lilienthal*, S. 64 ff., *Rieder*, S. 14 ff., *Löhr*, S. 30 ff., *Eichmann*, S. 22.
(4) s. ob. S. 11 ff., 65 f.

genügt unter Verweis auf die früheren Ausführungen hier zusammenfassend zu wiederholen, daß der *Begriff der Kirche als öffentlich-rechtliche Korporation* im wesentlichen folgendes besagte: Durch die Anerkennung als Korporation des öffentlichen Rechts wurde Verfassung und Recht der Kirche in die Sphäre des staatlichen öffentlichen Rechts erhoben, indem der Staat die Kirchengewalt für sein Gebiet als herrschaftliche und damit als obrigkeitliche Gewalt anerkannte, wodurch die Kirchen und ihre Ämter, Behörden, Beamten und deren Urkunden zu öffentlichen wurden; der Staat betrachtete das kirchliche Recht, soweit er nicht einzelne Teile ausdrücklich ausgeschlossen hatte, als Teil seines öffentlichen Rechtes, als objektive Rechtsnormen, die kirchlichen Verfügungen als für die Mitglieder unmittelbar verbindlich, so daß sie nicht erst wie ein Rechtsanspruch des Privatvereins der Feststellung im Zivilprozeß bedurften, um zwangsweise verwirklicht werden zu können, sondern unmittelbar wie die Normen und Anordnungen der Staats- und Kommunalbehörden durch staatlichen Verwaltungszwang durchgesetzt wurden, indem der Staat insbesondere bei Disziplinarerkenntnissen und später bei Steuerbeschlüssen auf Anrufen den weltlichen Arm gewährte.

Machte dies das Wesen der Kirche als öffentliche Korporation aus, so bildeten die darüber hinaus den kirchlichen Einrichtungen, Gegenständen und Beamten gewährten *Privilegien und Vorrechte*(1) nicht ein Essentiale, sondern nur ein Akzessorium, dessen Umfang daher ein in den einzelnen Staaten verschiedener und im Laufe der Zeit wechselnder sein konnte und auch gewesen ist.

Die ursprüngliche Bezeichnung der Landeskirche als öffentlich-rechtliche Körperschaft, war, wie gezeigt, mehr und mehr ihres eigentlichen Sinnes und rechtlichen Charakters entklei-

(1) s. ob. S. 66 f.

det, im Laufe des neunzehnten Jahrhunderts zu einem politischen Begriff geworden, der nicht die Summe von genau umschriebenen einzelnen Rechten bedeutete, sondern nur die *Sonderstellung der Landeskirche im öffentlichen Rechte* bezeichnete. Deshalb konnten auch andere Religionsgesellschaften zu öffentlichen Körperschaften erhoben werden, obwohl sie dadurch nicht zu „öffentlich aufgenommenen" Kirchengesellschaften des älteren Rechtes, zu „Kirchen" im staatsrechtlichen Sinne, zu Landeskirchen wurden, sondern nur einzelne ihrer Rechte und Privilegien in mehr oder weniger großem Umfang erhielten.

5. Wenn nun die *Reichsverfassung* in Art. 137, Abs. 5 den Religionsgesellschaften, die bisher Körperschaften öffentlichen Rechts waren, diese Stellung auch für die Zukunft gewährleistet, obwohl sie den Charakter als Landeskirchen verloren und ihre Aufgaben nicht mehr zugleich im Interesse des Staates zu erfüllen haben, so kann und soll damit rein *formal* nur das *geschützt* werden, was das *Wesen ihrer bisherigen öffentlichen Korporationsrechte* ausmachte und sie über die Privatvereine hinaushob: Anerkennung ihrer ursprünglichen Herrschaftsgewalt als obrigkeitliche, ihrer Organe, Behörden, Beamten und Urkunden als öffentliche, Erhebung ihres Rechtes zu einem Teil des staatlichen öffentlichen Rechtes, Gewährung des Verwaltungszwanges für ihre Verfügungen, Einräumung des Besteuerungsrechts(1). Damit ruht nunmehr die öffentlich-rechtliche Stellung der Kirche auf Reichsrecht.

---

(1) So auch Begr. z. zit. preuß. GesEntw. (s. ob. S. 170, Anm. 3), S. 5 f. Die *Zwangsmitgliedschaft* ist längst gefallen, seitdem der Staat keinen Taufzwang mehr ausübt und andererseits das Austrittsrecht sichergestellt hat. Folglich kann keine Rede mehr davon sein, daß man „in die Kirche hineingeboren" werde (so *Bredt*, II, 185 ff.), und daß aus diesem angeblichen Charakteristikum der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Folgerungen für Staatsaufsichtsrechte gezogen werden, wie es die Begr. zum *preuß.* KathKirchVermG., a. a. O. Sp. 9 f. tut.

Anderen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinen sind *gleiche Rechte* auf Antrag zu gewähren; das bedeutet keineswegs ebenfalls Anerkennung als Kirche(1) oder als Rechtsgemeinschaft erster Ordnung. Das ist nicht möglich. Denn ein Verband ist entweder Kirche und damit Träger eigenen Rechtes oder er ist es nicht. Erst recht gilt dies von den Weltanschauungsvereinigungen. Hier wie dort kann es sich nicht um Anerkennung ursprünglicher Herrschaftsrechte handeln, weil sie sie eben nicht besitzen, sondern um Zuerkennung der *gleichen bevorrechtigten Stellung im öffentlichen Recht.* Dagegen fallen unter diese öffentlichen Rechte *nicht* die den Kirchen herkömmlich zustehenden und durch die Verfassung garantierten *Ehrenrechte und Privilegien*(2). Dahin gehören die Bezeichnung Kirche sowohl für die Religionsgesellschaft selbst wie für ihre gottesdienstlichen Gebäude, die unter strafrechtlichem Schutz stehende Amtsbezeichnung Pfarrer oder Pastor(3), das Recht auf die Amtstracht, das sog. Parochialrecht des preußischen Rechts, wonach der Wohnsitz im Bezirk der Kirchengemeinde den Religions- oder Bekenntnisgenossen zum Gemeindemitglied mit allen daraus fließenden Rechten und Pflichten macht(4), das Recht auf

(1) Vgl. KGE. v. 14. Nov. 1924 *(Ring,* Entsch. des KG., Bd. 3, S. 218 f.), wonach den Synagogengemeinden nicht die Rechte einer „Kirche" zukommen. Wenn *württ.* KirchG. § 1 die israel. RelGem. als „Kirche im Sinne dieses Gesetzes" erklärt, so bedeutet das keineswegs Anerkennung als Kirche.

(2) Da der zit. preuß. GesEntw. (ob. S. 170, Anm. 3) darüber keine Bestimmung enthielt, erklärte der Staatsrat (ob. S. 181, Anm. 1), falls überhaupt ein Gesetz notwendig sei, eine Ergänzung dahin für erwünscht, ob und inwieweit diese Ehrenrechte den neuanerkannten RelGes. zukommen sollten.

(3) Vgl. KGE. v. 20. Juli 1923 (a. a. O. Bd. 1, S. 184).

(4) Vgl. *Schoen,* Kirchenmitgliedschaft und Kirchengemeindemitgliedschaft im VerwArch. 92, S. 124 ff., der allerdings der Meinung ist, daß dieses Recht auch den neuanerkannten RelGes. und demnach auch Weltanschauungsvereinigungen zukommen müßte. Das scheitert aber, abgesehen von der vom Verfassungsgeber sicherlich nicht gewollten Schmälerung der Kirchen, an dem Fehlen einer Parochialkirche im Sinne des § 318, II, 11 ALR. Vgl. auch § 237. — Den Synagogengemeinden war allerdings das Parochialrecht zuerkannt.

Glocken, als hergebrachtes Symbol der christlichen Kirchen (1). Ebensowenig haben die neuanerkannten Religionsgesellschaften einen Anspruch auf finanzielle Leistungen, insbesondere auf die Bedürfniszuschüsse zur Pfarrbesoldung. Endlich kommt ihnen — und das ist von besonderer Bedeutung — auch nicht das in einzelnen Gegenden durch Landesgesetz anerkannte Recht der großen Kirchen zu, in Ermangelung eines eigenen Kirchhofs auf dem einer anderen Konfession gehörigen Friedhof Begräbnisfeierlichkeiten vorzunehmen (2).

---

(1) Anders wohl Türme ohne Glocken.

(2) Allgemein gilt der Grundsatz, daß auf konfessionellen Friedhöfen auch die Beerdigung von Andersgläubigen oder Konfessionslosen gestattet werden muß, wenn deren Religionsgesellschaft keinen eigenen Friedhof besitzt und auch kein Kommunalfriedhof besteht. (So ALR., § 189, II, 11 für die aufgenommenen Religionsgesellschaften, ebenso auf Grund von Provinzialrecht in Schlesien und Westfalen.) Darüber hinaus hatte ein Beschl. des preuß. Staatsministeriums v. 18. März 1844 auch das Recht auf die Vornahme liturgischer Begräbnisfeierlichkeiten anerkannt, wenn die betr. Konfession in der Gemeinde zwar eine Kirche, aber keinen eigenen Friedhof hatte. Dieser Beschluß war zwar in seiner Gültigkeit bestritten, aber für die Verwaltungspraxis maßgebend. (Vgl. *Hinschius*, Preuß. KR., S. 280, Anm. 93, *Schoen*, Ev. KR., I, S. 202, Anm. 1, Begr. z. zit. GesEntw., a. a. O., S. 6), aber nur in Anwendung auf die großen Kirchen. Abweichend davon hat das RG. in einem Falle dieses Recht auch anderen Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten zugesprochen (Entsch. v. 1. Febr. 1906: Baptistengemeinde, RGZ. 62, 355), ist aber allgemein auf Ablehnung gestoßen. Vgl. *Schulz* im Preuß. VerwBl. 27, 727 ff., OVG. v. 5. April 1910 (Entsch. 56, 263), 20. Okt. 1911 (bei *Gossner*, Preuß. evang. KR., I, S. 25, Anm. 4) und v. 4. Juni 1918 (Entsch. 74, 125); vgl. auch KG. v. 20. März 1905 (Jhrb. d. Entsch. 29, C, S. 92).

Für die Entscheidung der Frage ist maßgebend: Der Staat kann aus allgemeinen, insbesondere aus polizeilichen Gründen die Beisetzung auf einem fremden konfessionellen Friedhof verlangen und gegebenenfalls erzwingen, wenn kein eigener oder Kommunalfriedhof besteht. Dagegen wäre die Forderung, auch Begräbnisfeierlichkeiten einer fremden RelGes. oder einer religionslosen oder religionsfeindlichen Weltanschauungsvereinigung zuzulassen, ein Eingriff in das durch die RV. garantierte Eigentum, zugleich aber auch in das ebenso von ihr gewährleistete Selbstbestimmungsrecht der betr. Kirche. Diese allein hat darüber zu befinden, ob und welche Zeremonien sie auf ihrem Friedhof dulden will (s. u. § 14 zu 3 d), sie kann nicht gezwungen werden, Zeremonien zuzulassen, die ihren religiösen Anschauungen und Grundsätzen widersprechen. Der Einwand, durch den öffentlichen Gebrauch werde das Friedhofseigentum beschränkt, so daß der

Wenn nun die neukorporierten Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen zwar die gleiche öffentlich-rechtliche Stellung wie die Kirchen [ohne deren Ehrenrechte] besitzen, diese aber nicht in Anerkennung ursprünglicher Herrschaftsrechte wie diese, sondern erst durch besondere Verleihung erhalten haben, so sind sie anders als die Kirchen in der Tat nur privilegiert und stehen insofern ihrem Wesen nach den weltlichen öffentlichen Körperschaften, wenn auch nicht gleich, so doch nahe.

Aus alledem folgt: die *Kirchen* und die so privilegierten *Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen sind nicht* im eigentlichen Sinne *öffentlich-rechtliche Körperschaf-*

Eigentümer Handlungen und Äußerungen dulden müsse, die nicht das religiöse Empfinden oder das Ansehen der RelGes., in deren Eigentum der Friedhof stehe, verletzten (so *Brecht,* Vereins- und Versammlungsrecht in *Brauchitsch,* Preuß. VerwGes. 20. Aufl., II, 19) ist hinfällig. Das Eigentum unterliegt gewiß öffentlich-rechtlichen Beschränkungen, jedoch nur soweit diese das polizeiliche Interesse erfordert, das aber erschöpft sich in der Durchsetzung der Beerdigung. Somit ist jeder Zwang zur Duldung fremder Zeremonien, weil über das erforderliche Maß hinausgehend, verfassungswidrig, folglich auch der zit. StaatsminBeschl., wenn überhaupt gültig, zum mindesten seit der RV. hinfällig geworden. Etwas anderes ist es, wenn die Kirchen freiwillig sich gegenseitig ein solches Recht einräumen, wie dies tatsächlich vielfach, namentlich im Anschluß an den StaatsminBeschl., aber auch in anderen Gegenden der Fall ist. Dagegen wäre es verfassungswidrig, ihnen dies gesetzlich zur Pflicht zu machen oder sie gar zu zwingen, dieses Vorrecht auch anderen, neuanerkannten Religionsgesellschaften, geschweige denn Weltanschauungsvereinigungen (man denke an das den konfessionellen Frieden gefährdende Auftreten mancher Freidenkervereine) einzuräumen, wie dies die Begr. zu dem zit. preuß. GesEntw. (S. 6) wollte. Darum hat denn auch der Staatsrat in seinem Gutachten (a. a. O.) die Staatsregierung ersucht, wenn überhaupt eine gesetzliche Regelung stattfinde, die Ausübung von Begräbnisfeierlichkeiten auf kirchlichen Begräbnisplätzen solchen Religionsgesellschaften usw. nur nach Genehmigung der zuständigen kirchlichen Stellen zu gestatten. Aber auch eine solche grundsätzliche Zulassung mit dem Widerspruchsrecht der Kirche wäre — von der Gefahr ständigen religiösen Unfriedens und der Verschiebung der Beweislast abgesehen — eine unerträgliche verfassungswidrige Einengung des Eigentums und Selbstbestimmungsrechtes; zumal dann der Staat die Entscheidung über die endgültige Zulassung im Einzelfalle hätte. So bleibt als Ausweg nur die Erleichterung der Anlegung von Kommunalfriedhöfen.

ten, sondern sie werden nur wie solche behandelt(1). Es wäre daher angebracht, die Bezeichnung öffentlich-rechtliche Korporation für sie überhaupt fallen zu lassen und vielleicht durch „qualifizierte Körperschaft"(2) zu ersetzen. Da nun aber der Ausdruck üblich und auch durch die Gesetzgebung sanktioniert ist, so kann man sich mit ihm abfinden, muß sich aber bewußt bleiben, daß er nur ein Notbehelf ist und daß vor allem aus dem Begriff der weltlichen Korporation des öffentlichen Rechts keinerlei zwingende Schlüsse auf den Inhalt der Körperschaftsrechte der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft gezogen werden können.

6. *Inhalt, Umfang und Voraussetzungen der öffentlichen Körperschaftsrechte* für die Religionsgesellschaften im einzelnen zu bestimmen, ist nach wie vor Sache der Landesgesetzgebung. Aber sie ist darin nicht mehr frei, sondern an den Rahmen des Reichsrechtes gebunden(3).

a) Da nach Art. 137, Abs. 5 den Religionsgesellschaften, welche bisher öffentlich-rechtliche Korporationen waren, diese Eigenschaft, nicht aber alle daraus fließenden einzelnen Rechte garantiert werden, andererseits sonstigen Religionsgesellschaften „gleiche Rechte" zugänglich sind, so kann der Inhalt der öffentlichen Körperschaftsrechte zwar durch die Landesgesetzgebung abgeändert, gemindert oder vermehrt werden — darüber bestand im Verfassungsausschuß kein Zwei-

(1) *Löhr*, S. 30. Das kommt auch in dem *preuß.* Ges. betr. die Beflaggung der Dienstgebäude v. 17. März 1929 zum Ausdruck, wonach das Flaggen seitens der öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Bestimmung des Staatsministeriums unterliegt, für die Religionsgesellschaften aber ausdrücklich festgelegt wird, daß für sie keine Verpflichtung zur Beflaggung besteht, sie selbst darüber zu entscheiden haben, ob und wann ihre eigenen Flaggen allein oder neben anderen, vom Staatsministerium zugelassenen Flaggen zu zeigen sind; wenn hiervon die Schulgebäude, an denen Religionsgesellschaften teilhaben, ausgenommen werden, so folgt das aus der Stellung der Schulen zum Staate.

(2) So *Fleiner*, s. ob. S. 196, Anm. 2.

(3) So auch *Lilienthal*, S. 63 f., *Schmitt*, S. 36 f. Vgl. auch Begr. zum Entw. des *württemb.* Kirchengesetzes v. 3. März 1924 (DrucksLT. 1922, Beil. Nr. 850, S. 581).

fel —, aber diese *Änderung* kann nur *einheitlich* für alle öffentlichen Religionsgesellschaften des Landes erfolgen. Das ergibt sich aus dem Grundsatz der Parität, welcher gerade die bisherige imparitätische Behandlung der einzelnen Kirchen und Religionsgesellschaften verhindern will, und ebenso aus der Meistbegünstigungsklausel des Abs. 5, S. 2, wonach auch anderen Religionsgesellschaften auf Antrag die „gleichen Rechte" zu gewähren sind(1).

b) Die *Minderung* darf nicht soweit gehen, daß den Religionsgesellschaften alle öffentlichen Befugnisse genommen werden, so daß der Charakter als öffentlich-rechtliche Körperschaft überhaupt verschwindet; als Mindestmaß sieht die Reichsverfassung die Gewährung des Besteuerungsrechtes vor [Art. 137, Abs. 6].

c) Endlich muß, wie noch nachzuweisen ist, der Inhalt der öffentlichen Körperschaftsrechte durch Landesgesetz so umschrieben werden, daß er *im Einklang mit dem Reichsrecht*, mit den übrigen Bestimmungen des Art. 137 steht, insbesondere darf hierdurch nicht eine Beeinträchtigung des in Abs. 3 garantierten Selbstbestimmungsrechts durch Einführung einer hiermit unvereinbaren, gesteigerten Staatsaufsicht erfolgen(2).

---

(1) *Löhr*, S. 22 f. will eine Änderung der Rechte der Religionsgesellschaften als öffentlichen Korporationen nur dann und insoweit zulassen, als dies zugleich für alle öffentlichen, mithin einschl. der weltlichen Korporationen des Landes überhaupt geschieht. Dies ist unrichtig, weil, wie gezeigt, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gar nicht öffentliche Körperschaften im eigentlichen Sinne sind, sondern nur wie solche behandelt werden.

(2) s. u. § 16 zu 4 u. § 17 zu B.

VIII.

SCHUTZ UND FÖRDERUNG DER RELIGIONSGESELLSCHAFTEN

§ 12. IM ALLGEMEINEN

DER heutige Staat läßt, wie schon angedeutet(1), trotz des Trennungsprinzips und der grundsätzlichen religiösen Neutralität doch den Religionsgesellschaften je nach ihrer Bedeutung für das öffentliche Leben einen besonderen Schutz, ja Förderung zuteil werden.

1. Der staatliche *Schutz* mit dem doppelten Ziel der *Aufrechterhaltung des religiösen Friedens* und der *freien Betätigung der Religionsgesellschaften* ist seinem Wesen nach nichts anderes als der Schutz, den der Staat anderen Rechtssubjekten und ihren Rechtsgütern gewährt. Wie er jedem Rechtssubjekt eine bestimmte Rechtssphäre zuerkennt und gegen Verletzung mit Strafen oder polizeilichen Maßnahmen schützt, so umgibt er auch die Religionsgesellschaften und ihre Mitglieder als solche mit einer bestimmten Rechtssphäre und schützt sie und ihre Rechtsgüter, insbesondere das Recht auf freie Religionsübung und auf Unverletzlichkeit der religiösen Überzeugung ihrer Mitglieder, in gleicher Weise durch die für alle, mithin auch für sie geltenden Gesetze. Handelt es sich somit nur um die Abgrenzung der Rechtssphären durch allgemeine Gesetze, so ist auch der Schutz der Religionsgesellschaften keine Sonderaufgabe des Staates mehr(2). Dann sind aber die

(1) Ob. S. 122, 124.
(2) *Lilienthal*, S. 34.

früheren Kategorien des ius advocatiae als eines Teiles der besonderen Staatskirchenhoheit nicht mehr anwendbar. Es gibt *keine besondere Schutzhoheit* mehr, sie hat sich zur *allgemeinen Schutzpflicht* des Staates verflüchtigt(1). Folglich können daraus keinerlei Schlüsse mehr auf bestimmte Aufsichtsrechte gezogen werden. Daran wird auch nichts durch die besondere Garantie der freien Religionsübung in den Kirchenverträgen(2) geändert. Denn sie begründen nicht erst das Recht und den Schutz der Kultusfreiheit als solche, wohl aber über das in Verfassung und Gesetz geschützte Recht hinaus eine vertragsmäßige Sicherung, ein auf besonderem Rechtstitel beruhendes subjektives Recht der Kirche selbst auf die Gewährleistung dieses Schutzes.

Der staatliche Schutz zeigt sich nun zunächst als

a) *Strafrechtlicher Schutz.* Das Strafgesetzbuch stellt eine Reihe von Religionsdelikten auf, die den Schutz der allgemeinen Rechtsgüter von Personen und Personenverbänden (Leib und Leben, Freiheit, Ehre, Vermögen) im Hinblick auf die Religionsgesellschaften, den religiösen Frieden unter ihnen und die religiöse Überzeugung der Individuen näher spezifizieren. Deshalb wird der strafrechtliche Schutz gewährt gegen Gotteslästerung als Ärgerniserregung durch öffentliche Lästerung Gottes in beschimpfenden Ausdrücken(3), weiter gegen die Kränkung der religiösen Überzeugung durch öffentliche Beschimpfung einer der christlichen Kirchen oder mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften oder ihrer Einrichtungen und Gebräuche oder durch be-

(1) Ebenso *Eichmann*, S. 13, 15; anders *Kahl* (s. ob. S. 45, Anm. 1), S. 382, der aus seiner verfehlten Grundeinstellung heraus behauptet, die frühere Advokatie sei durchaus geblieben.

(2) s. ob. S. 155, Anm. 2.

(3) StrGB. § 166; im neuen Entw. gefallen, obwohl in der öffentlichen Gotteslästerung eine Mißachtung der religiösen Überzeugung, eine Störung des religiösen Friedens liegt.

schimpfenden Unfug in einer Kirche oder an einem anderen zu religiösen Versammlungen bestimmten Ort(1). Die Religionsgesellschaften werden ferner geschützt gegen Störung ihres Gottesdienstes oder ihrer gottesdienstlichen Verrichtungen oder gegen Beleidigung ihrer Religionsdiener(2), gegen Störung des Gräberfriedens(3), gegen Diebstahl von gottesdienstlichen Gegenständen aus einem dem Gottesdienst gewidmeten Gebäude, gegen Beschädigung oder Zerstörung von Gegenständen der Verehrung einer Religionsgesellschaft oder von für den Gottesdienst bestimmten Gegenständen und gegen Brandstiftung von gottesdienstlichen Gebäuden(4), endlich gegen Störung der Sonn- und Feiertagsordnung(5).

Soweit diese Bestimmungen ausschließlich den Kirchen und den Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten zugute kommen, ist dies mit dem Paritätsprinzip der Reichsverfassung nicht mehr vereinbar. Dem trägt der Strafgesetzentwurf Rechnung, indem er für alle Religionsgesellschaften den gleichen strafrechtlichen Schutz vorsieht. Auf die Weltanschauungsvereinigungen können diese Bestimmungen sinngemäß Anwendung finden, weil das Strafrecht nicht den äußeren Personenverband schützen will, sondern die innere Glaubens- oder Überzeugungsgemeinschaft.

b) Der staatliche Schutz äußert sich weiter als *polizeilicher Schutz.* Hier erübrigt sich jede Sonderregelung. Weil in dieser Beziehung die Religionsgesellschaften ohne Unterschied ihres Bekenntnisses oder ihrer Rechtsform und ebenso die Weltanschauungsvereinigungen nur als äußere Verbände in Be-

(1) § 166; nach dem Entw.: in einem zum Gottesdienst bestimmten Orte, mithin auch in einer Hauskapelle, auf einem Friedhof, aber auch auf Plätzen im Freien, die zum Gottesdienst nur im Einzelfall (z. B. Prozessionen) bestimmt sind.
(2) §§ 137, 196.
(3) § 168.
(4) §§ 243, 1, 304, 306.
(5) § 366, 1.

tracht kommen(1), so ist der polizeiliche Schutz der gleiche, wie er allen Personen und Personenverbänden gewährt wird, um die öffentliche Ruhe, Ordnung und Sicherheit aufrechtzuerhalten oder Gefahren abzuwenden, die ihnen, ihren Organen und Mitgliedern, ihrem Eigentum, ihren Einrichtungen und Veranstaltungen drohen oder bereits eingetreten sind.

c) Ein *besonderer Schutz* kommt ferner dem *Eigentum* der Religionsgesellschaften zu. In fast wörtlicher Anlehnung an die älteren Bestimmungen(2) gewährleistet die Reichsverfassung in Art. 138, Abs. 2 den Religionsgesellschaften, aber auch, in bemerkenswerter Erweiterung gegenüber früher(3), den religiösen Vereinen das Eigentum und sonstige Rechte an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen. Gegenstand dieses Schutzes ist alles, was den Religionsgesellschaften gehört oder zugute kommt; nicht bloß das Vermögen, d. h. die beweglichen und unbeweglichen Sachen, Anstalten und Stiftungen, die im Eigentum einer Religionsgesellschaft oder eines religiösen Vereins stehen [bei den Kirchen das sog. *Kirchenvermögen*], sondern auch alle körperlichen und unkörperlichen Sachen, die für religionsgesellschaftliche Zwecke bestimmt sind, gleichgültig, in wessen Eigentum sie stehen [das sog. *Kirchengut*]. Dies umfaßt einmal die sog. Heiligen Sachen [res sacrae], die unmittelbar dem gottesdienstlichen Gebrauch dienen und deshalb in der katholischen Kirche eine

(1) *Giese*, Staatskirchenrecht S. 237.

(2) s. ob. S. 67, Anm. 1. Ähnlich nach dem Umsturz in den neuen Verfassungen von *Bayern*, § 18, 3 (vgl. auch Konk. Art. 10, § 4, KirchVertr. B. Art. 19, Pf. Art. 12), *Baden*, § 18, 5, *Mecklenburg-Schwerin*, § 17, 7, *Oldenburg*, § 19, *Württemberg*, § 63, 2, *Danzig*, Art. 97, *Preußen*, Konk. Art. 5, 1. Damit sind sowohl die §§ 4 u. 5 des preuß. Ges. über die erloschenen Parochien (s. ob. S. 69, Anm. 2) wie des Ges. v. 4. Juli 1875, welches den Altkatholiken Rechte aus kath. Kirchenvermögen zugesprochen hatte, für die Zukunft außer Kraft gesetzt; vgl. Begr. z. Konk. DrucksLT. 1928/29, Nr. 2732, Sp. 18.

(3) VA. 206.

eigene Weihe [Konsekration, Benediktion] erhalten, in der evangelischen Kirche durch rituale Feierlichkeit [Dedikation] in Gebrauch genommen werden, sodann die werbenden Güter, die einen Ertrag abwerfen, ferner obligatorische und dingliche Rechte, so insbesondere auf Nutzung an Gebäuden und Grundstücken, die sich im Eigentum Dritter, vor allem des Staates(1) oder auch der Gemeinde befinden, auf Mitgenuß oder Anteil an Anstalten und örtlichen Stiftungen, die im Eigentum oder unter Verwaltung der Gemeinde stehen, ebenso auch die Rechte auf Leistungen, Reichnisse, Dienste und Abgaben, die aus einem privat- oder öffentlich-rechtlichem Rechtsgrund dem Staat(2), der Gemeinde, dem Eigentümer eines Grundstückes zugunsten der Kirche obliegen [so früher Zehnten und Lehensabgaben, heute noch Holzlieferungen, Patronatsbaulast u. a.]. Maßgebend ist also nicht, wer das Eigentum an dem einzelnen Gegenstand hat, sondern ausschließlich die Zweckbestimmung(3).

Der *Inhalt* dieses Schutzes geht über den allgemeinen Eigentumsschutz des Art. 153 hinaus. Während dieser grundsätzlich eine Enteignung, wenn auch nur gegen Entschädigung, zuläßt, aber doch die Möglichkeit einer entschädigungslosen Enteignung durch besonderes Reichsgesetz vorsieht, verbietet Art.

(1) Vgl. *bayr.* Konk. Art. 10, § 3 und KirchVertr. B. Art. 18: Die staatlichen Gebäude und Grundstücke, die zur Zeit unmittelbar oder mittelbar Zwecken der Kirche einschl. der Orden oder religiösen Kongregationen (bzw. Diakonen- oder Diakonissenanstalten) dienen, bleiben diesen Zwecken auch fernerhin unter Berücksichtigung etwa bestehender Verträge überlassen. *Preuß.* Konk. Art. 4, 1: Die Dienstwohnungen und die Diözesanzwecken dienenden Gebäude bleiben der Kirche überlassen; die bestehenden Eigentums- und Nutzungsrechte werden auf Verlangen durch Eintragung ins Grundbuch gesichert; Art. 5, 2: Staatliche Gebäude und Grundstücke, die kirchlichen Zwecken gewidmet sind, bleiben auch weiter überlassen. Völlig abwegig ist das Bedenken von *Finger* (in JurW. 58, 1929, S. 3353 f.), kein Land dürfe durch Vertrag der reichsrechtlichen Regelung des bürgerlichen Rechts vorgreifen.

(2) Über die Staatsleistungen s. u. § 13 zu C.

(3) So schon für das frühere Recht *Anschütz*, PrV. S. 334, ferner RV. Art. 138 n. 6.

138, Abs. 2 für die Religionsgesellschaften und religiösen Vereine jede Wegnahme ihres Vermögens ohne Entschädigung durch sog. Säkularisation(1). Eine solche wäre erst möglich, wenn die Verfassungsgarantie durch verfassungsänderndes Gesetz beseitigt würde. Dagegen ist eine Enteignung gegen angemessene Entschädigung auf Grund der allgemeinen Gesetze(2) ebensowenig ausgeschlossen, wie eine Beeinträchtigung des Vermögens oder der Einkünfte durch Unterordnung unter die allgemeinen Vermögens- und Einkommensteuern(3). Auch die besondere Garantie des kirchlichen Eigentums in den Kirchenverträgen(4) erfolgt nur im Rahmen der allgemeinen Gesetze(5).

2. Darüber hinaus genießen die *öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften* noch weiter:

a) den *besonderen Rechtsschutz und Verwaltungszwang*, wie er seit alters den Kirchen zusteht und gerade einen wesentlichen Teil ihrer öffentlich-rechtlichen Körperschaftsrechte ausmacht. Das kirchliche Recht und die kirchlichen Willensäußerungen bedürfen nicht erst wie bei den Privatvereinen der Feststellung im Zivilprozeß, sondern werden als für die

---

(1) Vgl. *Ebers*, Säkularisation und Säkularisationsverbot in HWörtbRW. Bd. V, S. 244 ff., 248.

(2) So gilt auch für die Religionsgesellschaften das RSiedlGes. v. 11. Aug. 1919 bzw. 18. Aug. 1923, wonach Land zu Siedlungszwecken gegen Entschädigung in Anspruch genommen werden kann. Vgl. *Hausmann*, Pl. 1759: Enteignung eines zum Pfarrgut gehörigen Grundstücks zugunsten der Eisenbahn gegen Entschädigung.

(3) *Anschütz*, RV. Art. 138 n. 7. Zu Unrecht rechnet *Giese*, Staatskirchenrecht S. 238 hierher auch die Zulässigkeit von Erwerbsbeschränkungen für die Religionsgesellschaften durch sog. Amortisationsgesetze sowie der Einengung der Vermögensverwaltung durch eine staatliche Aufsicht. Beides gehört nicht hierher, weil Gegenstand des Art. 138 Eigentum und Rechte, nicht aber deren Erwerb und Verwaltung sind. Die Frage der Zulässigkeit solcher Eingriffe ist später zu erörtern.

(4) s. S. 213, Anm. 2.

(5) *Bayr.* Konk. u. KirchVertr. B.: innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes; *preuß.* Konk.: nach Maßgabe der Verfassung des Deutschen Reiches.

Mitglieder unmittelbar verbindlich anerkannt und, falls nötig, in gleicher Weise wie die Rechtsnormen und Verfügungen des Staates und der ihm eingegliederten öffentlich-rechtlichen Körperschaften durch staatlichen Zwang durchgesetzt, indem der Staat den Religionsgesellschaften den weltlichen Arm leiht. Diese staatliche Hilfe wird insbesondere für Disziplinarerkenntnisse und Steuerbeschlüsse gewährt(1), aber auch in der Vollstreckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforderlichen polizeilichen Vorschriften, ferner in der Regelung der streitigen Kirchen-, Pfarr- und Küstereibausachen sowie in der Vollstreckung solcher einstweiliger Entscheidungen, der sog. Bauresolute(2). Sie kann auch darin bestehen, daß er die kirchlichen Behörden ermächtigt, zur Durchsetzung ihrer Verfügungen Zwangsmittel, insbesondere Geldstrafen bis zu bestimmter Höhe, anzudrohen und zu verhängen, die er dann auf Ersuchen vollstreckt(3).

Dieser besondere Rechtsschutz und die Gewährung des weltlichen Armes kommt aber heute nicht mehr ausschließlich den Kirchen zugute, sondern auf Grund des Paritätsprinzips auch allen anderen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, welche die Rechte einer öffentlich-rechtlichen Korporation besitzen.

b) Von den besonderen *Vorrechten*, mit denen der Staat seine Landeskirchen, ihre Beamten, Einrichtungen und Gegenstände ausgestattet hatte, stehen jetzt die persönlichen Privilegien der kirchlichen Amtsträger [Befreiung von öffentlichen Ämtern usw.], die Berücksichtigung und Begünstigung von Amtshandlungen [Zeugnisverweigerung, Schutz des Amtsgeheimnisses] gleichfalls allen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu. Dagegen sind die den Religionsgesellschaften, ihren Unter-

(1) s. im einzelnen u. §§ 21 u. 22.

(2) Vgl. z. B. *preuß.* EvKirchVerfG. v. 8. April 1924, Art. 17, 18 und 19, 2.

(3) So z. B. *sächs.* Entw. eines Ges. über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften v. 15. Jan. 1929 (DrucksLT. 1928, Nr. 74), § 3, 2.

verbänden, Korporationen und Anstalten in den verschiedenen Reichs- und Landesgesetzen eingeräumten Steuerbefreiungen(1) meist den rechtsfähigen Religionsgesellschaften schlechthin, vereinzelt auch den rechtsfähigen Weltanschauungsvereinigungen eingeräumt(2). Auch die im Reichseinkommensteuergesetz(3) gewährte Begünstigung gehört hierher, wonach die von Einzelpersonen an die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen entrichteten Steuern — ihnen kann der Reichsfinanzminister Beiträge an nichtöffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften gleichstellen — vom Gesamtbetrage der einkommensteuerpflichtigen Einkünfte abgezogen werden können.

Dagegen dürften die bisher den Kirchen und Kirchenbeamten gewährten aktiven und passiven Vollstreckungsprivilegien

(1) So NotOGes. v. 31. Dezember 1919, § 5 n. 3 und GrErwStGes. v. 12. September 1919, § 21, KörpStGes. § 9 n. 7 und VermStGes. § 4, beide jetzt vom 10. August 1925, wonach von den betreffenden Steuern befreit sind: Körperschaften und Vermögensmassen bzw. Personenvereinigungen, Anstalten, Stiftungen und andere Zweckvermögen, die nach Satzung, Stiftung oder sonstiger Verfassung ausschl. kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen. Ferner sind nach dem ErbschStGes. jetzt v. 22. Aug. 1925, § 18 n. 18 befreit: alle Zuwendungen an inländische Kirchen, Stiftungen, Gesellschaften, Vereine und Anstalten, die ausschl. kirchliche Zwecke verfolgen, sofern sie rechtsfähig sind, oder die Zuwendung für ausschl. kirchliche Zwecke innerhalb des Reiches und seiner Schutzgebiete geschieht. Dabei werden unter Kirchen alle inländischen rechtsfähigen Religionsgesellschaften, unter kirchlichen Zwecken die Zwecke solcher Religionsgesellschaften verstanden, und ihnen inländische rechtsfähige Weltanschauungsvereinigungen bzw. deren Zwecke gleichgestellt; n. 19 sieht Gleiches auch für ausländische Kirchen usw. vor, wenn Gegenseitigkeit besteht. Weiter sind befreit vom preuß. Grundvermögenssteuergesetz v. 14. Februar 1923, § 15 n. 1 in Verbindung mit KommAbgGes. vom 14. Juli 1893, § 24, Abs. 1, g—k und Abs. 3 die bebauten und unbebauten Grundstücke oder Grundstücksteile der Kirchen, Kapellen und anderen dem öffentlichen Gottesdienst gewidmeten Gebäude, sowie der gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten ausgestatteten Religionsgesellschaften, der karitativen Anstalten und milden Stiftungen, der Dienstgrundstücke und Dienstwohnungen der Geistlichen und Kirchendiener. Endlich gehört hierher die Befreiung von der Hauszinssteuer und der Nov. z. preuß. SteuernotVO. v. 27. März 1926.

(2) So die zit. Bestimmungen des ErbschStGes.

(3) vom 10. Aug. 1925, § 17.

nach dem Grundgedanken des Art. 137 schon allen rechtsfähigen Religionsgesellschaften zukommen(1). Dahin gehören die Bevorrechtigung der dinglichen und Forderungsrechte bei der Zwangsvollstreckung und der Forderungen wegen kirchlicher Abgaben und Leistungen im Konkursverfahren(2), die Ausschließung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung in die zum Kirchengut gehörigen Gegenstände und die teilweise Befreiung des Diensteinkommens der Geistlichen von der Pfändung(3).
Endlich kommt hier noch in Betracht:

§ 13. DIE GARANTIE DER STAATSLEISTUNGEN IM BESONDEREN

Nach Art. 138, Abs. 1 in Verbindung mit Art. 173 bleiben die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden staatlichen Leistungen an die Religionsgesellschaften so lange erhalten, bis sie in folgerichtiger Durchführung des Trennungsprinzips durch die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen, die hierfür das Reich aufstellen wird, abgelöst werden.
Wegen der großen praktischen Bedeutung dieser Bestimmung ist weiter auszuholen(4).

A. Der Rechtsgrund der staatlichen Leistungen

1. Bei der Glaubensspaltung hatten die protestantisch gewordenen Fürsten und Städte meistens das gesamte Kirchengut

(1) So auch *Giese*, Staatskirchenrecht S. 242.
(2) ZwVerstGes. v. 24. März 1897/20. Mai 1898, § 10 n. 3, KonkO. v. 10. Febr. 1877/20. Mai 1898, § 61 n. 3.
(3) ZPO. § 850 n. 8.
(4) Vgl. z. folg. *Ebers*, Säkularisation usw. a. a. O., S. 244 ff. und die dort angeführte Literatur; ferner *Bredt*, KR. II, 117 ff., 146 f.; *Schmidt*, Die Ablösung der Staatsleistungen an die Religionsgesellschaften, 1921, *Huber*, Die Garantie der kirchlichen Vermögensrechte in der Weimarer Verfassung, 1922.

bis auf das örtliche Pfarr- und Pfründenvermögen, das in das Eigentum der Kirchengemeinden überging, eingezogen [inkameriert] und, mochte auch in einzelnen Territorien ein Teil für kirchliche Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten als sog. Kirchenkasten, Gotteskasten ausgesondert werden, doch als Staatsgut behandelt(1). Daraus ergab sich die staatliche Unterhaltspflicht für die *evangelische* Kirche. Soweit das örtliche Pfründen- und Kirchenvermögen nicht ausreichte, hat so der Staat die Unterhaltskosten für ihre Geistlichen und Bediensteten getragen, um so mehr, als sie zu Staatsbeamten geworden waren. Erst recht wurden die Kosten der obersten Kirchenverwaltung vom Landesherren getragen, die als landesherrliches Kirchenregiment auf die Fürsten und Magistrate der Reichsstädte übergegangen war. Im 19. Jahrhundert (2) wurden daher die Ausgaben für die Kirchenregimentsbehörden(3), ebenso Leistungen für Besoldungen oder Zuschüsse für Geistliche und Kirchen in den Etat eingesetzt. Beruhten diese zunächst auf besonderen Rechtstiteln zugunsten einzelner Kirchen und Kirchengemeinden [Vertrag, Herkommen, Rechtsnachfolge](4), so wurden doch

(1) In Württemberg wurde 1806 das evang. Kirchengut völlig mit dem Staatsgut vereinigt mit der Zusicherung, alle darauf ruhenden Verpflichtungen zu übernehmen. In der VU. wurde zwar die Wiederherstellung der gesonderten Verwaltung verheißen, aber nicht durchgeführt. Nur für das örtliche Kirchenvermögen wurde diese, aber auch erst 1887 in der Form einer gemeinsamen staatlich-kirchlichen Verwaltung, verwirklicht. Vgl. *Winker*, Kirchl. Finanzwesen in Württemberg im Staatslexikon der Görresgesellschaft III, 1929, 356; für *Preußen* vgl. Ed. über die Finanzen des Staates v. 27. Okt. 1810.

(2) Vgl. für Preußen *Niedner*, Die Ausgaben des preuß. Staates für die evang. Landeskirche der älteren Provinzen, 1904.

(3) Sie betrugen in *Preußen* (1913) 2,10 Mill., seit 1924 (s. u. S. 222, Anm. 2) 3,16 Mill. M., in *Bayern* seit 1924 (s. ebda) 404 000 M., in Österreich z. Z. einschl. eines Unterstützungspauschals 580 000 Sch. Vgl., auch zu den folgenden Angaben, *Linneborn*, Kirchliches Finanzwesen in Preußen im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III, 1929, 343 ff., *Scharnagl*, Kirchliches Finanzwesen in Bayern, ebd. S. 352, *Hefel*, Kirchliches Finanzwesen in Österreich, ebd. S. 364.

(4) So in *Preußen* in Etat von 1849: 680 000 M.

sehr bald darüber hinaus in steigendem Umfange Zuschüsse zur Befriedigung ortskirchlicher Bedürfnisse leistungsunfähiger(1) Gemeinden gewährt(2), bis sie ihre nähere Regelung in den Gesetzen über Pfarrbesoldung(3), Ruhegehalt(4) und Hinterbliebenenfürsorge(5) fanden; für sonstige ortskirchliche Bedürfnisse, insbesondere zur Errichtung neuer Pfarrstellen, Kirchen und Kirchengemeinden, sowie zum Unterhalt von Hilfsgeistlichen wurde die Bildung von Parochial- oder Gesamtverbänden ermöglicht(6) und vor allem das Besteuerungsrecht(7) gewährt, das nunmehr überall eine Neuregelung gefunden hat(8).

(1) Die Gründe hierfür sind neben der steigenden Bevölkerung die Abnahme des kirchlichen Vermögens, die schon früh verursacht worden war durch die Ablösung der Reallasten, der Zehnten und sonstigen dinglichen Berechtigungen, insbesondere durch Beseitigung und Zersplitterung vieler dinglicher Patronate durch die Agrargesetzgebung, Sinken des Geldwertes und die damit verbundene Unzulänglichkeit der Pfarrdotationen, wozu später noch die gerade für die evangelische Kirche besonders nachteilige Ablösung der Stolgebühren trat.

(2) In *Preußen* 1853 zunächst 150 000 M., die 1868 auf 1½ Mill. M., 1889/90 auf 5½ Mill. M. erhöht wurden.

(3) In *Preußen*, Ges. v. 2. Juli 1898, 26. Mai 1909, 17. Dez. 1920, 7. Aug. 1922, 25. Mai 1926 und 30. April 1928 über die Weitergewährung von Mitteln usw. Die Höhe des Zuschusses betrug zunächst 6,20 Mill. M., 1913 8,05 Mill. M., seit 1928 51 Mill. M., darunter 946 000 M. aus rechtlichen Verpflichtungen, aber auch die Zuschüsse für Versorgung der Pfarrer und Hinterbliebenen (1913: 1,6 Mill. M. Rente an die Ruhegehaltskasse und 2,4 Mill. M. an die Pfarrwitwen- und Waisenfonds). Dazu kommen noch 400 000 M. an sonstigen Leistungen. In *Bayern* weist der Etat von 1928 an Pflichtleistungen, die z. T. auf älteren Titeln beruhen, auf: für einzelne Kirchen und Pfarreien 634 000 M., für außerordentliche Bedürfnisse 20 000 M., außerdem als freiwillige Ergänzungen, insbesondere zum Einkommen von Seelsorgern 7,12 Mill. M. In den KirchVertr. B., Art. 15, II, Pf., Art. 9, II werden für neue mit staatlicher Genehmigung errichtete Seelsorgestellen staatliche Mittel zur Ergänzung des Einkommens im Rahmen der herkömmlichen Leistungen zugesagt. In *Baden* wurde durch Ges. v. 25. Aug. 1876 die Pfarrdotation auf 200 000 M. festgesetzt, 1899 auf 350 000 M., 1924 auf 1 050 000 M. erhöht (*Schmidt*, Kirche und Staat, a. a. O. S. 247).

(4) So *preuß.* Ges. v. 15. März 1880.

(5) *Preuß.* Ges. v. 15. Juli 1889.

(6) Für *Altpreußen*, Ges. v. 18. Mai 1895, Rheinland-Westfalen, Ges. v. 4. Juli 1904.

(7) s. ob. S. 105, Anm. 1.

(8) s. u. § 22 zu 1.

a) Somit beruhen die Staatsleistungen gegenüber der evangelischen Kirche(1) nur in geringem Umfange auf unmittelbar rechtlicher Verpflichtung, dies nur, soweit sie in *besonderen Rechtstiteln* einzelnen Kirchen, Kirchengemeinden usw. gegenüber, oder aber, wie in Württemberg, durch die Einziehung des Kirchenguts zum Staatsgut und der Übernahme aller auf ihm lastenden Verpflichtungen einschließlich der Pfarrbesoldung begründet sind. Im übrigen sind dagegen die staatlichen Beihilfen, insbesondere die Zuschüsse zur Pfarrbesoldung für sonstige Bedürfnisse nicht leistungsfähiger Gemeinden, an sich *freiwillige Leistungen*, wie sie auch meist als solche ausdrücklich bezeichnet werden. Sie sind aus der engen Verbindung des Staates mit der Kirche, aus seinem Interesse an ihren religiös-sittlichen Aufgaben für das öffentliche Leben erwachsen. Da aber der Staat „von jeher" solche Beihilfen geleistet hat, so wird zum mindesten dort, wo sie sich schon in den ersten Etats nach Erlaß der Verfassungsurkunden in Fortsetzung dessen, was seit der Reformation geübt worden war, finden, eine durch *Gewohnheitsrecht* begründete Rechtspflicht anzuerkennen sein. Das hat das Reichsgericht in seinem Schiedsspruch vom 17. Februar 1926(2) für Sachsen gegenüber seiner Landeskirche ausdrücklich festgestellt, und dürfte auch für die übrigen deutschen Länder gelten.

b) Dagegen können aus der *Säkularisation* von 1803 für die evangelische Kirche Rechtstitel nur in ganz unerheblichem Umfange abgeleitet werden, da sie nur ein unbeträchtliches Vermögen verloren hat und selbst auf dem linken Rheinufer [im Gegensatz zur katholischen Kirche] bis auf den Heidelberger Administrationsfond in Besitz des gesamten Pfarr- und

(1) Die Gesamtleistungen betragen z. Z. in Preußen rund 56 Mill. M., in *Bayern* 8,2 Mill. M.; für *Österreich* s. S. 219, Anm. 3.
(2) RGZ. 113, 349 ff., 355 f.

Kirchenvermögens verblieb. So kommen hier nur vereinzelte Rechtsansprüche in Betracht, unter anderem solche einzelner Kirchengemeinden, die von einem säkularisierten Stift oder Kloster unterhalten worden waren(1).

c) Daraus, daß der Staat bisher die Kosten des *landesherrlichen Kirchenregiments* getragen hat, welches mit dem Sturz der Krone fortgefallen ist, kann kein Rechtsanspruch auf Dotation der durch die neuen Kirchenverfassungen geschaffenen obersten Verwaltungsbehörden abgeleitet werden. Da aber die Reichsverfassung den Fortbestand der Landeskirchen voraussetzt, so muß der Staat, um ihnen schlechthin die Lebensfähigkeit zu erhalten, wenn auch nicht aus einer Rechtspflicht, so doch aus Billigkeit, die persönlichen und sachlichen Kosten der obersten Kirchenverwaltung nach wie vor tragen. In Anerkennung dieser Forderung der Billigkeit haben denn auch die Länder für die obersten Kirchenbehörden [Kirchenpräsidenten, Oberkirchenrat, Konsistorien usw.], die an Stelle der bisherigen Kirchenregimentsorgane getreten sind, zur Bestreitung ihres Personalaufwandes und des sachlichen Bedarfs Beiträge oder Zuschüsse im bisherigen Umfange, oder eine Geldrente oder Dotation in angemessener Höhe gesetzlich oder vertraglich festgelegt(2) und zugleich durch eine Aufwertungsklausel die automatische Erhöhung zugesichert, wenn die Be-

(1) Von einer generellen Verpflichtung aus RDHS. § 35 (s. weiter unten im Text) zugunsten der evangelischen Kirche, wie *Bredt*, KR. II, 147, 2 will, kann deshalb nicht die Rede sein.

(2) *Bayern*, VO. v. 28. Jan. 1920, Ges. v. 4. April 1922 über die Aufhebung der landeskirchlichen Verfassung der protest. Kirche in Bayern r. d. Rh. und der Vereinigten protest. Kirche der Pfalz, Art. II bzw. Art. 1, KirchVertr. B., Art. 21, 22, 24, Pf., Art. 14, 15, 17; *Braunschweig*, KirchVertr. v. 8. Aug. 1923, Art. I; *Württemberg*, VO. über die Überleitung der evang. Oberkirchenbehörde in den evang. Oberkirchenrat v. 29. Jan. 1924; *Preußen*, Ges. v. 15. Okt. 1924 über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evang. Landeskirchen (sog. kleines Dotationsgesetz, über die Höhe s. S. 219, Anm. 3). *Mecklenburg-Schwerin*, KirchSteuG. v. 15. Dez. 1921 stellt dagegen bis zur Auseinandersetzung die für die Kosten der bisherigen Landeskirchenverwaltung erforderlichen Mittel nur vorschußweise gegen Verzinsung zur Verfügung (§ 9).

soldung der Staatsbeamten in entsprechender Stellung bzw. die sachlichen Kosten der Staatsbehörden steigen(1).

2. Gegenüber der *katholischen Kirche* hatte zunächst Preußen, dem im Westfälischen Frieden die norddeutschen Bistümer zugefallen waren, versucht, in den neuen polnischen Gebieten eine Säkularisation indirekt dadurch herbeizuführen, daß entgegen der Zusicherungen des status quo die Verwaltung des Bistums- und Klostergutes, dann auch das Eigentum selbst entzogen und dafür eine Staatsrente von 30 v. H. angewiesen wurde. Nach Aufhebung des Jesuitenordens im Jahre 1773 zogen die Staaten dessen in ihren Gebieten gelegene Güter als bona vacantia ein, und Josef II. hob im Jahre 1782 700 beschauliche Klöster auf, deren Vermögen er allerdings ausschließlich zu Kirchen- und Schulzwecken bestimmte und hierfür im Religions- und Studienfonds vereinigte.

Nachdem dann Frankreich auf dem linken Rheinufer nicht nur die Güter der Stifte und Klöster, sondern auch das Pfründenvermögen eingezogen hatte, erfolgte durch den *Reichshauptdeputationsschluß* vom 25. Februar 1803(2) in radikaler Weise die umfassende Säkularisation: es wurden nicht nur die geistlichen Fürstentümer eingezogen und als „Entschädigungsgüter" an die Landesherren, die linksrheinische Besitzungen an Frankreich verloren hatten, verteilt, sondern darüber hinaus den Fürsten als „Dispositionsgüter" auch alle Güter der landsässigen Stifte, Abteien und Klöster in den

(1) So stiegen in Preußen 1927 die Ausgaben um 470 000 M. auf rund 3,5 Mill.
(2) *Sägmüller,* Der Rechtsanspruch der katholischen Kirche in Deutschland auf finanzielle Leistungen seitens des Staates, 1913, *Müßener,* Die finanziellen Ansprüche der katholischen Kirche an den preußischen Staat, 1926, beide mit reichen Literaturangaben, *Schmitt,* Staat und Kirche; bürgerlich-rechtliche Beziehungen infolge von Säkularisation, 1919, *Schott,* Die Rechtsgrundlage der Staatszuschüsse zur katholischen Kirche in Hessen, 1922, *Linneborn,* Rechtliche Verpflichtungen des preußischen Staatsfiskus gegenüber den Kirchengemeinden infolge der Säkularisation in Theologie und Glaube, 1924, S. 24 ff., Die Gesamtrechtsnachfolge und die Verpflichtungen des preuß. Staatsfiskus gegenüber kath. Kirchengemeinden, ebd., 1924, S. 130 ff.

neuen, aber auch in ihren bisherigen Gebieten zur Einziehung freigegeben,

„der freien und vollen Disposition der resp. Landesherren, sowohl zum Behuf des Aufwands für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als auch zur Erleichterung für ihre Finanzen überlassen unter dem bestimmten Vorbehalte der festen und gleichbleibenden Ausstattung der Domkirchen . . . und der Pensionen für die aufgehobene Geistlichkeit(1)".

Die Staaten, außer Österreich und Sachsen, haben alsbald von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, zuletzt Preußen im Edikt vom 30. Oktober 1810, und sämtliche Stifte und Klöster aufgehoben und ihre Güter eingezogen. Daraus sind ihnen gegenüber der katholischen Kirche weitgehende Verpflichtungen erwachsen:

a) Durch § 63 RDHS., der für jede Religion die *Garantie* von *Besitz und Genuß ihres Kirchengutes* aussprach, war die Einziehung des örtlichen Kirchenvermögens einschließlich der Schulfonds und der in § 65 noch besonders geschützten Stiftungen für die Zukunft unmöglich gemacht. Die Staaten haben demgemäß, wie bereits erwähnt, in den Vereinbarungen mit Rom und den späteren Verfassungen generell diesen Schutz gegen jeden Eingriff gewährleistet.

b) Gemäß §§ 36, 77 sind auf die Staaten kraft *Universalsukzession* alle auf den säkularisierten Gütern ruhenden Lasten und Verbindlichkeiten übergegangen. Infolgedessen haben sie insbesondere die Kosten für Kultus, Baulast und Besoldung bei den überaus zahlreichen, bis dahin den aufgehobenen Stiften oder Klöstern *inkorporiert* gewesenen sog. *organisierten Pfarreien* in dem Umfang zu tragen, wie sie dem einzelnen Stift oder Kloster oblagen. Gleiches gilt, soweit solche Lasten auf *besonderem Rechtstitel* [Vertrag, Ersitzung, Her-

(1) RDHS. § 35.

kommen gegenüber einem Stift oder Kloster] beruhten, aber auch für die Verpflichtungen, die auf dem bischöflichen Tafelgut oder dem Domkapitelsgut lasteten. Des weiteren ist auf dem linken Rheinufer, wo auch das Pfründengut der Pfarreien säkularisiert worden war, die Verpflichtung Frankreichs im Konkordat vom 15. Juli 1801, den betreffenden Geistlichen „ein auskömmliches Gehalt" aus der Staatskasse zu geben, — demgemäß wurde in den Organischen Artikeln der Staatsgehalt in zwei Kategorien angewiesen(1) — auf die deutschen Nachfolgestaaten kraft Universalsukzession übergegangen. Die Staaten haben diese in Judikatur und Literatur unbestritten anerkannten sog. altrechtlichen Verpflichtungen durch Dotationen, Staatsgehälter und Zuschüsse im wesentlichen erfüllt, wenn auch vielfach, namentlich bei Forderungen auf Befriedigung erweiterter Bedürfnisse erst auf Grund langwieriger Prozesse, die regelmäßig zuungunsten des Fiskus ausliefen(2).

Darüber hinaus hat aber der RDHS. für die Landesherren *kraft gesetzlicher Bestimmung* noch zwei weitere neurechtliche Verpflichtungen begründet, und zwar nicht dem einzelnen kirchlichen Institut, sondern der Kirche als solcher gegenüber:

c) Auf den Dispositionsgütern ruht nach dem eben angeführten § 35 zunächst die primäre Verpflichtung, die *Domkirchen* bleibend zu fundieren, d. h., wie niemals in Zweifel gezogen wurde, nicht nur für den Unterhalt der Bischöfe und Domkapitel und den gottesdienstlichen Aufwand hinreichend zu

(1) Art. 66.

(2) Von besonderer Bedeutung für die Praxis in Preußen ist eine KO. v. 25. September 1834 geworden, die als allgemeines Gesetz (nicht, wie neuerdings mehrfach behauptet, als Verwaltungsinstruktion, s. weiter unten) an Voraussetzungen für staatliche Leistungen aufstellte: Inkorporation, ausdrückliche Verbindlichkeitserklärung des Stiftes oder Klosters zur Leistung der Pfarrdienste oder i. J. 1803 vollendete 44jährige Ersitzung (wie sie nach ALR. § 629, I, 4 für privilegierte öffentliche Korporationen in Betracht kam).

sorgen, sondern auch für alle notwendigen Diözesaneinrichtungen, die bischöflichen Behörden, Seminare, Emeriten- und Demeritenanstalten. Die Anerkennung und nähere Umschreibung dieser Verpflichtungen erfolgte in den Vereinbarungen mit Rom(1).

α) Während nun in der Bulle für die oberrheinische Kirchenprovinz die Staaten für jedes Bistum eine Gesamtdotation in bestimmter Höhe zusicherten, in der dann die festgesetzten Bezüge der Bischöfe, Kanoniker und Domvikare, bestimmte Summen für die Domkirchenfabrik, für das Seminar, zum Teil auch für die bischöfliche Kanzlei, für Emeriten- und Demeritenhäuser enthalten waren, setzten die Verträge mit Bayern, Preußen und Hannover neben der Zusage entsprechender Wohnungen und Verwaltungsgebäude nur die Bezüge der Bischöfe usw. fest und begnügten sich mit der allgemeinen Verpflichtung zu einer festen und ausreichenden Dotation [dotatio firma et congrua]. In allen Vereinbarungen aber war zur Sicherstellung dieser Dotation und der finanziellen Unabhängigkeit der Bistümer eine *Realdotation* in Grund und Boden oder wenigstens in Grundzinsrechten stipuliert. Doch ist es, von der Überweisung von Wohnungen, Verwaltungs- und Seminargebäuden abgesehen, nirgends zu dieser Realdotation gekommen, vielmehr wurden die für die Diözesanbedürfnisse vorgesehenen bzw. erforderlichen Summen als dauernde Zahlungen aus der Staatskasse angewiesen und in den Staatshaushaltplan aufgenommen. Zu ihrer Ergänzung wurden dann später, als die Kirchensteuern eingeführt wurden(2), z. T. besondere Diözesan- oder Landeskirchensteuern geschaffen.

(1) *Bayern*, Konk. v. 1817, Art. 4 ff., die Cirkumskriptionsbullen für *Preußen:* De salute animarum v. 16. Juli 1821, Art. 42 ff., *Hannover:* Impensa v. 16. März 1824, Art. 6 ff., für *Baden, Württemberg, Grht. Hessen, Kurhessen* und *Nassau:* Provida solersque v. 16. August 1821, Art. 12 ff.

(2) s. ob. S. 105, Anm. 1.

β) Eine eigenartige Haltung nahm *Preußen* ein. In der Vereinbarung mit Rom hatte die Regierung die Verpflichtung übernommen, spätestens bis zum Jahre 1833 als dotatio firma et congrua jeder Diözese je ein Grundzinsrecht auf genau zu bezeichnende Staatswaldungen zu vollem Eigentum und selbständiger Verwaltung zu überweisen, und, falls dies bis dahin nicht möglich wäre, eine entsprechende Anzahl von Grundstücken zu übereignen. Aber keine dieser Zusagen ist erfüllt worden, obgleich eine KabO. vom 20. Dezember 1835 und vom 15. Januar 1847 die Ausstattung mit Grundrechten anordnete und die Rechtspflicht hierzu auch noch bei den Beratungen der Verfassungsurkunde anerkannt worden war(1); ja, die Zahlungen aus der Staatskasse wurden in ihrer Verwendung einer dem Geist der Verpflichtung, der Zusicherung der freien Verwaltung völlig widersprechenden kleinlichen Kontrolle unterworfen, beides offenbar, um die Kirche in finanzieller Abhängigkeit vom Staat zu halten und sie seinem dauernden Einfluß zu unterwerfen. So war es dann auch Bismarck möglich, durch das ominöse Kampfgesetz vom 22. April 1875 über die Einstellung der Staatsleistungen an die Bischöfe und Geistlichen vertrags- und verfassungswidrig die Dotationen zu sperren.

Aber noch mehr. In den Jahren 1822—1828 waren für die Bemessung der künftigen Dotationen provisorische Organisationsetats für die einzelnen Bistümer aufgestellt(2), die von vornherein kaum den notwendigsten Ansprüchen genügten und die im Jahre 1825 durch eine aufgezwungene besondere Kathedralsteuer [außer in Breslau und Kulm] ergänzt werden sollten. Zunächst hatte die Regierung anerkannt, daß

(1) Vgl. *Linneborn*, Kirchl. Finanzwesen, a. a. O. S. 322. Damit erledigt sich der Einwand von *Israel*, Reich, Staat, Kirche, 1926, S. 65 ff., der jede Rechtspflicht Preußens bestreitet. Vgl. auch S. 228, Anm. 2.

(2) Vgl. die Etatsummen für die einzelnen Diözesen bei *Linneborn*, a. a. O. S. 319 ff.

die Etatsummen nicht die endgültige Dotierung, sondern nur Beiträge seien, die sich je nach Bedarf erhöhen oder vermindern sollten, und war danach auch in den ersten Jahrzehnten verfahren. Seit Mitte der achtziger Jahre aber tauchte der Gedanke auf, durch die Bulle und die Organisationsetats seien die seit langem nicht mehr veränderten Dotationen ohne Rücksicht auf den steigenden Wert der säkularisierten Liegenschaften und Waldungen als abgeschlossen zu betrachten, eine Auffassung, die sich dann im Jahre 1896 und 1906 auch die Regierung offiziell im Landtag zu eigen machte(1). Rom hatte seinerzeit auf einer Realdotation bestanden, weil nur so „eine feste und ausreichende Dotation", d. h. eine solche, die den jeweiligen Bedürfnissen angemessen und gegen Geldentwertung geschützt wäre, gewährleistet würde. Die Richtigkeit dieser Forderung hat dann vor allem die Inflation gezeigt. Dem Ungenügen der ausgesetzten Summen und den durch das Anwachsen der Bevölkerung steigenden Bedürfnissen suchte man schließlich seit 1906 nach dem Vorbild von Baden und Württemberg(2) durch Zuschüsse zu begegnen, die aber im Etat aus jener Fiktion der angeblich abgeschlossenen Dotationen heraus, ausdrücklich als persönliche und widerrufliche oder außerordentliche Beihilfen zu den Gehältern der Bischöfe usw., Domherren und Domvikare, zur Reiseentschädigung und zu den allgemeinen Diözesanbedürfnissen bezeichnet wurden, mithin nicht als pflichtmäßige, sondern nur als freiwillige Zuschüsse erschienen(3). Gleichzeitig suchte die

(1) Die Gesamtdotation betrug 1849 rund 1 Mill. M., durch den Zugang von 1866 seitdem rund 1¼ Mill. M., *Linneborn*, a. a. O. S. 323.

(2) Diese hatten in ihren Konk. von 1859 bzw. 1858, Art. III ausdrücklich erklärt, sie würden ihrer Verpflichtung, die sie immer anerkannt hätten, das Bistum mit fundi stabiles auszustatten, nachkommen, sobald es die Zeitverhältnisse gestatteten. Ebenso *Hessen* in der Übereinkunft mit dem Bischof von Mainz v. 23. Aug. 1854, Art. XV.

(3) Sie betrugen ca. 400 000 M. und wurden zuletzt noch nach der Inflation 1925 erhöht. So belaufen sich nach dem Ausscheiden von Kulm und Gnesen-Posen im

Regierung, die dem Staat obliegende Verpflichtung, für die gesteigerten Bedürfnisse der Diözesanverwaltung aufzukommen, dadurch abzuwälzen, daß sie die Bischöfe zwang, diesen Anforderungen in erster Linie durch eine einzuführende Diözesansteuer zu genügen(1). Weiter wurden dann in den Pfarrbesoldungsgesetzen(2) noch Beihilfen wie zur Errichtung neuer Pfarrgemeinden so auch zur Aufbringung der Ruhegehälter der Pfarrgeistlichen ausgesetzt; der Mehrbedarf sollte aus kirchlichen Mitteln durch die Gründung von Diözesanhilfsfonds aufgebracht werden(3).

Im Konkordat vom 14. Juni 1929 ist nun die Bistumsdotation neu geregelt(4). Die Gesamtdotation ist auf 2,8 Mill. Mark festgesetzt worden(5). Die Verteilung auf die einzelnen Diözesen ist ihrer Vereinbarung untereinander überlassen(6). Neue Staatsleistungen, insbesondere für die neuen Diözesen, sind nicht eingestellt; die Bischöfe sind auch weiterhin zur Durchführung der Diözesanverwaltung entgegen der ursprünglichen Verpflichtung des Staates auf Diözesansteuern angewiesen(7). Dagegen ist der Standpunkt der abgeschlossenen Dotation verlassen. Wie für die evangelische Kirche ist eine Aufwertungsklausel aufgenommen, die eine automatische Steigerung zusagt, wenn die staatlichen Aufwendungen „für ver-

Etat für das Jahr 1928 die Gesamtleistungen für die Bistümer auf 1 400 000 M., und zwar rund 987 000 M. ordentliche Ausgaben und rund 451 000 M. Zuschüsse für Gehälter und allgemeine Diözesanbedürfnisse (Kap. 190, Tit. 70 ff.; im einzelnen wiedergegeben bei *Linneborn*, a. a. O. S. 325 f.); die Begr. z. Konk. (DrucksLT. 1928/29 Nr. 2732) berechnet: 756 000 M. Personaldotation und 641 000 M. Sachdotation.

(1) Ges. v. 21. März 1906, sog. Diözesenkirchensteuer bis zu 3%, seit 1909 bis 5% der staatl. Einkommensteuer. Vgl. *Linneborn*, a. a. O. S. 324, 331.

(2) Ges. v. 3. Juli 1898 u. 26. Mai 1909.

(3) s. die ob. S. 105, Anm. 1 zit. Gesetze.

(4) Art. 4.

(5) Das entspricht dem gesunkenen Geldwert von 1,4 Mill. M. vor dem Kriege.

(6) Vgl. den Verteilungsplan in der zit. Begr. Sp. 24 f.

(7) Vgl. Begr. Sp. 21.

gleichbare persönliche und sachliche Zwecke" geändert werden(1).

γ) Weit eingehender hat *Bayern* in seinem Konkordat vom 29. März 1924 die Bistumsdotation geregelt(2). An Stelle der im Konkordat von 1817 vereinbarten Dotationen für die Bischofsstühle und Domkapitel wird eine neue Dotation in Gütern und ständigen Fonds vorgesehen, deren jährliche Reineinkünfte sich bemessen sollen auf der Grundlage jener, die im Konkordat von 1817 festgesetzt waren, wobei dem Geldwert von 1817 Rechnung zu tragen ist. Solange die Überweisung einer solchen Dotation nicht möglich ist, wird eine Jahresrente (3) gewährleistet, die unter Zugrundelegung der Konkordatsverpflichtungen von 1817 und in Anlehnung an die entsprechenden Aufwendungen des Staates für seine eigenen Zwecke den jeweiligen wirtschaftlichen Zeitverhältnissen angepaßt wird; ferner wird eine ebenso anzugleichende Gehaltzulage bzw. Dienstentschädigung für die Weihbischöfe, Generalvikare und bischöflichen Sekretäre zugesagt. Des weiteren verpflichtet sich der Staat, sofern die Fonds usw. der Domkirchen für die Ausgaben für Gottesdienst und Besoldung der weltlichen Diener nicht ausreichen, sowie zur Deckung etwaiger Fehlbeträge der Bedürfnisse der Diözesanverwaltung das Fehlende zu ergänzen, an die Knaben- und Priesterseminare und Emeritenanstalten entsprechende Zuschüsse zu leisten und endlich, bei neuen mit Einverständnis der Staatsregierung errichteten Seelsorgestellen für die angemessene Ergänzung des Einkommens staatliche Mittel im Rahmen der bisher üblichen Leistungen für die Seelsorgegeistlichen allgemein zur Verfügung zu stellen(4).

(1) Schlußprot. zu Art. 4.

(2) Art. 10, § 1.

(3) Demgemäß beträgt die Dotation z. Z. 1 940 000 M. Vgl. *Scharnagl*, a. a. O. S. 350.

(4) s. unten S. 233, Anm. 2.

d) § 35 RDHS. hat ferner den Landesherren die gesetzliche Verpflichtung auferlegt, aus dem säkularisierten Gut *alle wesentlichen*, mithin auch die im Laufe der Zeit *steigenden kirchlichen Bedürfnisse* insbesondere der sog. *nichtorganisierten Pfarreien* zu befriedigen, soweit das örtliche Kirchenvermögen dazu nicht ausreicht.

Wenn durch die Überlassung der Stifts- und Klostergüter an die Landesherren zur freien Disposition „sowohl zum Behuf des Aufwands für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten als auch zur Erleichterung ihrer Finanzen" die Art der Verwendung für den einen oder anderen Zweck völlig in das freie Ermessen der Fürsten gestellt worden wäre, dann würde für finanzielle Zuschüsse für Gottesdienst usw. bestenfalls eine geschichtliche oder moralische Verpflichtung, aber keine rechtliche bestehen. Dies ist auch die allgemein bestehende Auffassung. Und doch lehrt das bisher völlig vernachlässigte Studium der Protokolle des RDHS. etwas ganz anderes. Neuere Untersuchungen(1) haben aus ihnen nachgewiesen, daß sich die „freie und volle Disposition" des § 35 nicht auf die Art der Verwendung der eingezogenen Güter bezog, sondern nur die Vollmacht bedeutete, die Stifte und Klöster zu säkularisieren oder bestehen zu lassen; dagegen wurde keineswegs für den Fall, daß die Säkularisation erfolgte, die Verwendung der säkularisierten Güter völlig freigestellt. Im Gegenteil: es wurde gerade hierfür die wesentliche Beschränkung auferlegt, die Güter „ohne Abbruch ihrer verfassungsmäßigen Bestimmung" einzuziehen, sie in erster Linie, neben den Pensionen, für die Dotation der „Domkirchen", im übrigen für die Bedürfnisse des Gottesdienstes, des Unterrichts und der Caritas zu verwenden, soweit diese nicht aus dem durch § 63 geschützten örtlichen Kirchenver-

(1) Vgl. die eingehenden Ausführungen von *Stiegele*, Finanzielle Pflichten der Staaten gegen die Kirche in Das neue Reich, 1924, S. 569 ff.

mögen bestritten werden könnten. Erst der nach ausreichender Befriedigung dieser kirchlichen Bedürfnisse verbleibende Rest sollte auch für staatliche Zwecke, „zur Erleichterung der Finanzen" verwandt werden können. Das ergibt sich zweifelsfrei aus der erst nachträglich und absichtlich an letzter Stelle erfolgten Einfügung dieser Worte.

Folglich hat die katholische Kirche nicht nur einen geschichtlichen und moralischen, sondern im Gesetz fundierten *Rechtsanspruch* auf die Befriedigung aller wesentlichen, mithin auch der im Laufe der Zeit steigenden kirchlichen Bedürfnisse.

α) In der Tat haben denn auch die neuen Landesherren den § 35 nicht anders verstanden. Beweis hierfür sind die *Frankfurter Verhandlungen* von 1818(1). Hier wurde die Pflicht der Regierungen festgestellt, der katholischen Kirche die für ihre Zwecke erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen und unter anderem hierfür einen vom Staatsgut abzusondernden „Allgemeinen Kirchenfonds" zu bilden zur Bestreitung „derjenigen kirchlichen Bedürfnisse, für deren Befriedigung örtliche Fonds nicht vorhanden oder nicht zureichend sind", insbesondere zur Errichtung von Pfarreien, zur Aufbesserung der Kongrua, Stipendien für Theologen u. ä.(2). Diese authentische Interpretation wurde noch bestätigt durch die weiteren Verhandlungen von 1820/22 und durch die Gemeinsame landesherrliche Verordnung der Staaten der oberrheinischen Kirchenprovinz vom 30. Januar 1830, welche die Bildung jener Allgemeinen Kirchenfonds verheißt. Doch ist es hierzu nicht gekommen. In Baden, Württemberg, Hessen und Nassau wurden „Interkalarfonds" errichtet, in welche zur Stiftung und Aufbesserung von Pfarreien, Pensionen und für sonstige

(1) s. ob. S. 23.

(2) So auch ausdrücklich in der *württ.* VO. § 82.

kirchliche Bedürfnisse die Einkünfte der vakanten Pfarrbenefizien fließen sollten. [In Bayern fallen sie ganz oder teilweise an die Emeritenanstalten, in Preußen an das Pfarrvermögen, in der Diözese Breslau an zwei bischöfliche Fonds für Diözesanbedürfnisse.] Da auch diese Fonds auf die Dauer nicht ausreichten, um den Pfarrern die verheißenen Kongrua, d. h. das standesgemäße Einkommen sicherzustellen, so wurden hierfür seit Mitte des neunzehnten Jahrhunderts in steigendem Maße besondere Summen in den Etat eingestellt(1). Das Gleiche war auch in Bayern(2) und Preußen der Fall.

β) Auch *Preußen* hatte zunächst diese umfassenden Verpflichtungen anerkannt. In dem Säkularisationsedikt vom 30. Oktober 1810 wird „reiche Dotierung der Kirchen, Schulen und milden Stiftungen" verheißen, mithin nicht nur im Rahmen der rechtlichen Verpflichtungen der aufgehobenen Stifte und Klöster, sondern ganz allgemein zugesagt, daß Gottesdienst und Unterricht der durch die Säkularisation betroffenen Kirchen und Schulen nicht leiden sollten. Doch wurde diese Zusage allmählich vergessen, insbesondere nachdem die erwähnte

---

(1) So wurde in *Baden* die Pfarrdotation in gleicher Höhe wie für die evangelischen Pfarrer (s. ob. S. 220, Anm. 3) 1876 auf 200 000 M., 1899 auf 350 000 M., 1924 auf 1 050 000 M. festgesetzt; *Schmidt*, a. a. O. 247.

(2) In *Bayern* belaufen sich nach dem Etat von 1928 die Staatsleistungen für Pfarreien auf Grund besonderer Rechtstitel auf 1 830 000 M., für Emeriten 1 575 000 M., als Pflichtleistungen an Klöster 28 600 M., an ehemalige Klöster 60 000 M. Dazu kommen als freiwillige, aber in der allgemeinen Rechtspflicht aus § 35 RDHS. begründete Leistungen 17 217 000 M., darunter 17 000 000 M. zur Ergänzung des Einkommens von Seelsorgern. Vgl. *Scharnagl*, a. a. O. S. 350 ff., 352, Kirche und Staat in Bayern, ebd. S. 312 f. — *Österreich* gehört nicht hierher, weil es von der Ermächtigung des RDHS. keinen Gebrauch gemacht hat. Doch obliegt ihm auf Grund der Einziehungen der Klöster durch Josef II. die Garantie der Kongrua durch Ergänzung aus dem hierfür und für sonstige kirchliche und Unterrichtsbedürfnisse von Josef geschaffenen Religionsfonds. Diese Ausgaben betragen im Etat von 1928 rund 16 Mill. Sch. einschl. der mit den Religionsfondspatronat verbundenen Baulast, und des Unterhalts der Priesterseminare. Dazu kommen an ehemaligen landesfürstlichen Patronatspflichtleistungen 580 000 Sch. Vgl. *Hefel*, a. a. O., S. 363 f.

KabO. von 1834(1) jeden Anspruch, der nicht auf einer Rechtspflicht des aufgehobenen Stiftes oder Klosters beruhte, abgelehnt hatte. Infolgedessen wurden dann im Gnadenwege vereinzelt außerordentlich Beihilfen gewährt und später im Etat, neben den Ausgaben auf Grund von rechtlichen Verpflichtungen(2), auch in geringem Umfang dauernde Beihilfen(3) zur Unterhaltung von Kirchengemeinden, vor allem aber, wie schon vorher für die evangelischen Kirchen(4), seit 1873 beim Sinken des Geldwertes für leistungsunfähige Gemeinden Mittel zur Aufbesserung der äußeren Lage der Geistlichen in steigender Höhe eingesetzt(5), bis sie seit 1898 in eigenen Pfarrbesoldungsgesetzen(6) ihre Regelung fanden, die gleichzeitig mit denen für die evangelische Kirche ergingen(7). Von den darin ausgeworfenen Summen wird entgegen der in § 35 der RDHS. begründeten Rechtspflicht nur ein geringer Teil als auf der Säkularisation beruhende Verpflichtungen anerkannt, das Übrige als Bedürfniszuschüsse zur Pfarrbesoldung und zur Versorgung der Ruhestandsgeistlichen

---

(1) s. ob. S. 225, Anm. 2.

(2) Sie belaufen sich im Etat von 1928 auf 364 000 M. Zuschüsse aus Säkularisationsfonds und 3 600 000 M. für Neubauten und Reparaturen für Kirchen, Pfarr- und Küstereigebäude. Vgl. *Linneborn*, a. a. O. S. 340.

(3) Auf dem linken Rheinufer hielt Preußen an der Zahl der i. J. 1801 bestehenden Pfarreien fest, obwohl Art. 60 der Organischen Artikel die Errichtung neuer Sukkursal-Pfarreien nach dem Bedürfnis vorgesehen hatte. Erst im Jahre 1892 wurde ein Beitrag eingesetzt, jedoch „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht des Staates aus Gründen der Billigkeit".

(4) s. ob. S. 220 u. Anm. 2.

(5) 1873: 150 000 M., 1889/90: 1,5 Mill. M.

(6) s. ob. S. 220, Anm. 3.

(7) Erst seit 1920 sind die kath. Pfarrer den evangelischen im Gehalt gleichgestellt, doch beziehen letztere außerdem Frauen- und Kinderzulage. Seit 1927 sollen die Gehälter der Besoldungsgruppe A 2b der zur Anstellung gelangenden unmittelbaren Staatsbeamten angepaßt werden (§ 2, 1), bleiben aber tatsächlich zu einem großen Teil hinter den Bezügen dieser Gruppe zurück. Vgl. *Linneborn*, a. a. O. S. 337; dort auch Näheres über die Höhe der Gehälter, Zuschüsse usw. im einzelnen.

bezeichnet(1), als Beihilfen, soweit die betr. Kirchengemeinde unfähig ist, den Gehalt in voller Höhe aufzubringen(2). Gleichzeitig wurden in den ersten Pfarrbesoldungsgesetzen von 1898/1909 auch Beihilfen zum Zweck der Errichtung neuer Pfarrgemeinden ausgeworfen, wenn die bischöflichen Behörden einen Teil der Kosten aufbringen würden. Um dies zu ermöglichen, wurde im Jahre 1903, wie schon erwähnt, die Errichtung von Diözesanhilfsfonds(3) und gleichzeitig die Bildung von Gesamtverbänden(4) vorgesehen, dem dann im Jahre 1905 ein umfassendes Kirchensteuergesetz(5) zugleich mit dem für die evangelische Kirche folgte, um die neuauftauchenden ortskirchlichen Bedürfnisse, insbesondere die Kosten für Neubauten, Kultus, Unterhalt der Geistlichen, vor allem der Hilfsgeistlichen(6), zu befriedigen.

γ) Wie in Preußen haben auch die anderen Staaten großenteils schon früher *Kirchensteuern* für ungedeckte ortskirchliche Bedürfnisse eingeführt, die nunmehr auf Grund der Bestimmungen der Reichsverfassung allenthalben eine Neuregelung gefunden haben(7).

---

(1) Sie belaufen sich nach dem Ges. v. 30. Apr. 1928 auf 21 Mill. M., darin eingerechnet 925 000 M. auf Grund von Säkularisationsverpflichtungen. *Linneborn*, a. a. O. S. 336 f.

(2) D. h. soweit das Pfarrbenefizium nicht ausreicht. Außerdem muß 1 % Diözesanumlage und 2 % der örtlichen Kirchensteuer für die Pfarrbesoldung verwandt werden. Vgl. ebd. S. 338 f.

(3) 1898: 200 000 M., 1909: 400 000 M. Ges. betr. Bildung von Diözesanhilfsfonds v. 29. Mai 1903 mit der Ermächtigung zu Diözesanumlagen bis 1 % der Einkommensteuer, im Pfarrbesoldungsges. v. 1909, Art. 16 auf 2 % erhöht. Durch die Inflation sind diese Fonds illusorisch geworden, und seitdem die staatlichen Beihilfen fortgefallen. Vgl. *Linneborn*, S. 328 ff.

(4) Ges. v. 29. Mai 1903 und ZustVO. v. 4. Jan. 1904.

(5) Ges. v. 14. Juli 1905.

(6) Für sie fehlt in Preußen jede staatliche Beihilfe, so daß ihre Gehälter, nachdem ihr etwaiges Benefizialvermögen durch die Inflation fast ganz aufgezehrt ist, völlig durch die Kirchensteuern aufzubringen ist. Vgl. *Linneborn*, S. 339 f.

(7) S. u. § 22 zu 1.

e) Anders als bei der evangelischen Kirche beruhen die Staatsleistungen gegenüber der katholischen Kirche nach den Darlegungen in umfassender Weise auf den Rechtspflichten, die durch die Säkularisation begründet und durch *positives Gesetz* näher umschrieben worden sind. Das gilt außer für die Verpflichtungen aus speziellen Rechtstiteln einzelnen Kirchen gegenüber [Universal- oder Singularsukzession in Lasten aus Inkorporation, Vertrag, Herkommen], sowohl für die Dotation der Bistümer wie auch für die allgemeine in § 35 RDHS. begründete Verpflichtung zur Befriedigung der wesentlichen ortskirchlichen, auch steigenden Bedürfnisse. Daran ändert auch nichts, daß der größte Teil dieser letzteren Leistungen, insbesondere der Pfarrbesoldungen, als freiwillige bezeichnet werden.

3. Zu den Staatsleistungen an die evangelische und katholische Kirche kommen endlich noch *finanzielle Unterstützungen* hinzu, die die Staaten freiwillig *anderen Religionsgesellschaften* gewähren, so der altkatholischen und altlutherischen Kirche, den Gemeinden der niedersächsischen Konföderation, ferner die Entschädigung für die durch Einführung der Zivilehe fortgefallenen Stolgebühren [auch für die Rabbiner], endlich verschiedene Zuschüsse für Geistliche aller Konfessionen(1).

B. Der Rechtsschutz der Dotationen

Weil vermögensrechtlicher Natur, so sind die Rechtsansprüche auf die Dotationsleistungen [im weitesten Sinne] im *ordentlichen Rechtswege* geltend zu machen; darüber bestand bisher in Theorie und Praxis kein Zweifel.

1. Neuerdings hat nun in einseitig fiskalischem Interesse der *preußische Gerichtshof* zur Entscheidung von *Kompetenzkonflikten* in zwei Entscheidungen vom 12. Mai 1923 die

(1) Vgl. für Preußen *Bredt*, KR. II, 147.

bisher unbestrittene Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges verneint und dies wie folgt begründet(1): Nach GVG. § 13 sei der ordentliche Rechtsweg für alle nichtprivatrechtlichen Ansprüche ausgeschlossen, folglich für Dotationsansprüche nur dann gegeben, wenn sie als privatrechtliche Ansprüche, so auf Grund von Vertrag oder Herkommen, gegenüber einem Stift oder Kloster bestanden hätten — die Tatsache der Inkorporation allein genüge noch nicht —, aber auch als privatrechtliche Verpflichtung auf den Staat übergegangen seien. Die §§ 35, 36 hätten nur öffentliche Fürsorgepflichten begründet; die Sanktion der Bulle De salute animarum sei ein Staatshoheitsakt gewesen, aus dem sich ebensowenig privatrechtliche Ansprüche herleiten ließen wie aus der KabO. von 1834, die — entgegen der bisherigen Judikatur — kein Gesetz, sondern nur eine Verwaltungsvorschrift gewesen sei.
Der Grund für diese überraschenden und folgeschweren Entscheidungen liegt, wie *Otto Fischer* nachgewiesen hat(2), darin, daß, abgesehen von der unzutreffenden Verneinung des Gesetzescharakters der KabO., die doppelte Bedeutung, die dem Begriff „privatrechtlich" seit langem zukommt, nicht auseinander gehalten wird(3). Wie die ständige Judikatur zeigt,

(1) JurW. 1924, S. 73, und die Bem. von *O. Fischer* dazu. Vgl. auch Entsch. v. 20. Okt. 1923 im ArchKathKR. 105, 1925, S. 265 ff.
(2) Zit. Bem. u. vor allem: Gültigkeit und Geltungsbereich der preuß. KO. v. 25. Sept. 1834; Rechtsweg für kirchliche Dotationsansprüche aus der Säkularisation 1924, Sep. aus ArchKathR. 103, 1923, S. 35 ff., 69 ff., 80 ff.
(3) Während man heute alles, was auf einer Norm des Staats-, Völker- oder Kirchenrechts beruht, zum öffentlichen Recht zähle, dagegen zum Privatrecht nur das Personen-, Vermögens-, Familienrecht und das Recht der nichtöffentlichen Vereinigungen rechne, umfasse der ältere, weitere Begriff des Privatrechts im mehr subjektiven Sinne die iura singulorum, jede Berechtigung, auf die jemand ein Sonderrecht habe, gleichgültig ob sie auf einer Norm des Privat- oder öffentlichen Rechts beruhe. Infolge dieser doppelten Bedeutung des „Privatrechts" würden die Dotationsansprüche aus der Säkularisation von den einen als privat- oder bürgerlich-rechtliche bezeichnet, ohne ihren öffentlich-rechtlichen Ursprung zu verkennen, von den anderen deshalb trotz ihres vermögensrechtlichen Inhalts als öffentlich-rechtliche anerkannt; aber auch diese hätten

so führt er weiter aus, ist zwar der Rechtsweg ausgeschlossen, wenn der Hoheitsakt, auf dem die vermögensrechtlichen Ansprüche beruhen, selbst angefochten wird, also hier, wenn die Zulässigkeit der Säkularisation oder eines Säkularisationsgesetzes oder die zu seiner Ausführung unternommenen staatlichen Handlungen Gegenstand des Rechtsstreites ist, dagegen steht der Rechtsweg für alle vermögensrechtlichen Ansprüche offen, die entweder gegenüber dem säkularisierten Stift oder Kloster, gleichgültig ob auf Grund eines öffentlich- oder privatrechtlichen Titels, und infolge des Überganges durch die Säkularisation auf den Staat nunmehr diesem gegenüber begründet sind, oder die unmittelbar aus der Säkularisation hergeleitet werden, sobald in dem Säkularisationsgesetz dem betreffenden Staate Gegenleistungen oder Entschädigung auferlegt worden sind. Nach alldem bedeuten die beiden Entscheidungen schwere und in ihren Folgen verhängnisvolle Fehlurteile.

Tatsächlich hat denn auch bald darauf das *Reichsgericht* in zwei Urteilen vom 2. Juli 1925(1) und vom 16. Mai 1925(2)

---

an der Zulässigkeit des Rechtsweges keinen Zweifel. Weder das Reichs- noch Landesrecht beschränke den Rechtsweg nur auf rein privatrechtliche Ansprüche in neuerem Sinne. Das Reichsrecht lasse vielmehr für alle vermögensrechtlichen Ansprüche, auch wenn sie auf öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen beruhten, den Rechtsweg zu, soweit nicht das Landesrecht positiv eine Verwaltungsbehörde oder ein Verwaltungsgericht für zuständig erkläre. Das gelte auch für das preußische Landrecht, das die Entscheidung über vermögensrechtliche Ansprüche, die auf öffentlichem Recht beruhten, insbesondere gerade kirchenrechtlich entstandene Ansprüche (Patronat, Baulast) den ordentlichen Gerichten überlassen habe. Mithin sei auch in Preußen der ordentliche Rechtsweg überall dort gegeben, wo er nicht ausdrücklich ausgeschlossen sei.

(1) RGZ. 111, 211 ff., auch im ArchKathKR. 105, 1925, 638 ff.; vgl. auch das in der gleichen Rechtssache ergangene weitere Urteil v. 23. Juni 1927, ebd. 107, 1927, 723 ff.

(2) Ebd. 105, 1925, 653 ff., auf die auch ein weiteres Urteil v. 2. Dez. 1926 (ebd. 107, 1927, 340 ff.) trotz des Widerspruches des preuß. KompKonflGH. in der gleich zu zit. Entscheidung Bezug nimmt. Vgl. auch die zit. Entsch. v. 14. Apr. 1927, RGZ. 117, 1927, wo für Braunschweig die Zulässigkeit des Rechtsweges

gerade mit Rücksicht auf diese Entscheidungen in Übereinstimmung mit seiner bisherigen Stellungnahme nicht nur seine frühere Auffassung von der KabO. von 1834 als Gesetz festgehalten, sondern auch ganz wie *Fischer* ausgeführt, daß für kirchliche Dotationsansprüche auf Grund der Säkularisation der ordentliche Rechtsweg zulässig ist, weil der Begriff der bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten in § 13 GVG. nicht bloß Streitigkeiten aus einem Privatrechtsverhältnisse deckt, vielmehr auch solche Ansprüche, die nach heutiger Auffassung auf öffentlichem Recht beruhen, keineswegs schlechthin ausschließt, sondern nur dann, wenn dies besondere landesgesetzliche Vorschriften ausdrücklich besagen. Die Auffassung des Kompetenzkonfliktsgerichtshofes würde dahin führen, daß im Recht begründeten Ansprüchen, insbesondere Ausstattungsansprüchen der Kirchengemeinden gegen den Staat, welche bisher des Rechtsschutzes durch die ordentlichen Gerichte teilhaftig gewesen seien, ohne Änderung der Gesetzgebung der Rechtsschutz entzogen würde.

Der Kompetenzkonfliktsgerichtshof hat aber trotz dieser grundlegenden Entscheidung des obersten Gerichtshofes des Reiches durch weitere Entscheidungen, insbesondere vom 20. März 1926(1), versucht, seinen Standpunkt festzuhalten und so für seine neue Theorie eine ständige Spruchpraxis, auf die er sich bereits berufen will, zu schaffen: der ordentliche Rechtsweg sei nur dann zulässig, wenn Tatsachen beigebracht würden, welche die Begründung einer speziellen privatrechtlichen Verpflichtung im heutigen Sinn beweisen. Darin liegt aber nicht nur ein offenbarer Widerspruch mit einer neunzigjährigen festen Praxis der höchsten preußischen und deutschen Gerichtshöfe, ja des Kompetenzkonfliktsgerichtshofes

---

für kirchliche Vermögensstreitigkeiten, weil gewohnheitsrechtlich begründet, festgestellt wird.

(1) Ebd. 107, 1927, 324 ff.

selbst, sondern zugleich eine völlige Untergrabung der Autorität des Reichsgerichtes. Das aber ist schlechthin unerträglich und mit dem Begriff des Rechtsstaates unvereinbar; ein landesrechtliches Sondergericht darf nicht die Rechtssprechung des obersten Gerichtshofes des Deutschen Reiches lahmlegen und in ihr Gegenteil verkehren und unzweifelhafte Rechtsansprüche durch seine vom fiskalischen Interesse getragene Entscheidung der Kognition der ordentlichen Gerichte und damit letzlich der des Reichsgerichtes entziehen. Damit wird erneut bestätigt, wie berechtigt im Jahre 1876 die Bedenken gegen die Beibehaltung der Kompetenzkonfliktsgerichtsbarkeit waren, die die verbündeten Regierungen dem Reichstag bei der Beratung des GVG. aufgezwungen haben(1).

2. Inzwischen aber hat Preußen noch einen anderen Weg beschritten, um durch *Gesetz* den Säkularisationsansprüchen zu einem großen Teil den Rechtsschutz durch die ordentlichen Gerichte zu entziehen, einen Weg, der allerdings mit § 13 GVG. vereinbar und darum formell nicht zu beanstanden ist. In den Art. 17, 18 des Gesetzes betr. die Kirchenverfassungen der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924 und wörtlich damit übereinstimmend in dem Gesetz über die Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen vom 24. November 1925 wird zunächst in Anlehnung an frühere Bestimmungen(2) die Entscheidung über die Anordnung über Neu- und Reparaturbauten bei Kirchen-, Pfarr- und Küstereigebäuden und sonstigen kirchlichen Baulastfällen einschließlich Beschaffung und Instandsetzung von Zubehörstücken der Staatsbehörde [dem Regierungspräsidenten(3)] zugewiesen; darüber hinaus soll sie zugleich über die

(1) *Fischer*, a. a. O. S. 89 ff.

(2) Sog. Bauresolut des ALR., §§ 708, 709, II, 11; vgl. EvKirchVerfG. v. 3. Juni 1876, Art. 23, 2.

(3) ZustVO. v. 8. Febr. 1926.

öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zur Aufbringung der Kosten oder über die Verteilung derselben auf die Kirchengemeinden, Gemeindeverbände oder Drittverpflichtete entscheiden; gegen den Beschluß der Staatsbehörde wird die Verwaltungsklage an den Bezirksausschuß(1), in zweiter Instanz an das Oberverwaltungsgericht gewährt. Es werden aber weiter — und das ist von großer Tragweite — auch alle Streitigkeiten der Beteiligten darüber, wem von ihnen die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit zu Bau oder Unterhaltung eines der genannten Gebäude ganz oder teilweise obliegt, der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren unterstellt. Damit sind nunmehr entgegen einer hundertjährigen Praxis alle Patronatsbaulaststreitigkeiten, insbesondere bei den überaus zahlreichen durch die Säkularisation auf den Staat übergegangenen Patronaten dem ordentlichen Rechtsweg entzogen; denn sie sind als Streitigkeiten über eine öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit anzusehen, da der Patronat und die Inkorporation kirchenrechtlicher Natur, die Säkularisation ein staatsrechtlicher Vorgang ist, folglich jene Verpflichtungen auch als öffentlich-rechtliche übergegangen sind, gleichgültig, ob der Übergang aus den Vorschriften der Säkularisationsgesetzgebung, aus der Universalsukzession oder aus ununterbrochener Verjährung hergeleitet wird.

Da nun diese Bestimmungen eine im Rahmen ihrer Zuständigkeit erfolgte Regelung der Landesgesetzgebung ist, so konnte auch das Reichsgericht nicht umhin, in einem solchen ihm zur Entscheidung unterbreiteten Fall den Rechtsweg für unzulässig zu erklären(2), weil durch positives Landesgesetz vermögensrechtliche Ansprüche, die auf öffentlich-rechtlicher Verpflichtung beruhen, den besonderen Verwaltungsgerichten

(1) Gegen Festsetzungen über Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit oder Art des Baues außerdem die Beschwerde an den zuständigen Minister (Art. 2 und zit. ZustVO.).

(2) Zit. Entsch. v. 2. Dez. 1926.

unterstellt und damit die ordentlichen Gerichte ausgeschlossen werden(1).

3. Damit hat die preußische Regierung für die kirchliche Baulast — und das ist ja das eigentliche Gebiet der Streitigkeiten über Dotationsansprüche zwischen Kirchengemeinden und Fiskus — das erreicht, was ihr Kompetenzkonfliktsgerichtshof auf die Dauer gegenüber dem Reichsgericht nicht würde durchsetzen können: den ordentlichen Rechtsweg nur noch für solche Dotationsansprüche zuzulassen, die auf einer speziellen privatrechtlichen Verpflichtung beruhen, ihn aber für alle übrigen auszuschließen. Immerhin wird ihnen nicht jeder Rechtsschutz entzogen, da das Verwaltungsstreitverfahren gegeben und durch das Oberverwaltungsgericht als zweite Instanz die endgültige Entscheidung durch einen objektiv urteilenden, unabhängigen Gerichtshof sichergestellt ist.

Anders bei jenen Versuchen des Kompetenzkonfliktsgerichtshofes. Denn wenn schlechthin für alle Dotationsstreitigkeiten, die nicht auf einem nachweisbar speziellen Privatrechtstitel beruhen, der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen wird, so bleibt für alle übrigen Ansprüche, soweit sie nicht kirchliche Baulastfälle sind, nur der Weg der Beschwerde. Das bedeutet aber, weil dadurch einem großen Rechtsgebiet jeglicher Rechtsschutz genommen wird, nichts anderes als eine *erneute*, wenn auch *verfeinerte* Form der *Säkularisation* gewaltigen Ausmaßes(2).

Das steht aber in schroffem Widerspruch mit den Schutzbestimmungen der Reichsverfassung, weil es mittelbar für einen Teil illusorisch macht:

---

(1) S. o. S. 237, Anm. 3, a. E. — Die Überweisung von Streitigkeiten über kirchliche Rechtsansprüche und Verbindlichkeiten an Verwaltungsgerichte ist in anderen Ländern schon früher erfolgt, so in *Bayern*, Ges. v. 8. Aug. 1878, Art. 8 n. 37 ff., Art. 10 n. 11—14, 22, 23, *Württemberg*, Ges. v. 16. Dez. 1876, Art. 10 n. 17, *Baden*, Ges. v. 14. Juli 1884, § 2 n. 24, § 3 n. 7, Ges. v. 26. Juli 1888, Art. 38.

(2) So *Schmitt* bei *Fischer*, S. 95.

C. Die Garantie der vermögensrechtlichen Ansprüche durch die Reichsverfassung.

1. Durch Art. 138, Abs. 1 und 173 werden alle auf *Gesetz, Vertrag* oder *besonderem Rechtstitel* beruhenden *Staatsleistungen*(1) grundsätzlich anerkannt und *aufrechterhalten.* Das gilt in erster Linie

a) für die *Dotationsansprüche* zunächst *der Kirchen als solcher.* Für die evangelische Kirche beruhen sie, wie gezeigt, auf Gewohnheitsrecht, das als objektives Recht den Charakter eines materiellen Gesetzes trägt, teilweise aber, wie für die Pfarrbesoldung, Ruhegehälter und Hinterbliebenenfürsorge, auch in formellen Gesetzen seinen Niederschlag gefunden hat. Die Bistumsdotationen, Pfarrbesoldungen und Leistungen für ortskirchliche Bedürfnisse der katholischen Kirche infolge Säkularisation, haben ihre gesetzliche Grundlage in den zit. Paragraphen des RDHS., dessen staatsrechtliche Verbindlichkeit für die einzelnen Staaten auch nach Auflösung des alten Reiches nicht in Zweifel gezogen werden kann und auch tatsächlich von den einzelnen Landesherren anerkannt worden ist; dazu kommen die einzelnen Säkularisationsgesetze, welche die Ermächtigungen des RDHS. ausführten, sodann die als Staatsgesetz sanktionierten und verkündeten Konkordate und Zirkumskriptionsbullen, ebenso die späteren zur näheren Interpretation ergangenen Gesetze, wie die oberrheinische landesherrliche Verordnung von 1830, die preu-

(1) Die gesamten Staatsleistungen belaufen sich in *Preußen* i. J. 1928 einschl. der Beiträge für die altkatholische Kirche und die Synagogengemeinden und einschl. oben noch nicht angeführter 200 000 M. zur Unterstützung von Geistlichen aller Bekenntnisse, für ausgeschiedene Geistliche und deren Hinterbliebenen auf 71 600 000 M., wozu jetzt noch 1 000 000 M. erhöhte Bistumsdotation kommt. Vgl. *Linneborn,* a. a. O. S. 340 f. In *Bayern* betragen die staatlichen Pflichtleistungen für die katholische Kirche 5 433 000 M., für die evangelische Kirche 1 058 000 M., die freiwilligen Leistungen für erstere 17 217 000 M., für letztere 7 126 000 M., im ganzen 30 864 000 M. Vgl. *Scharnagl,* a. a. O. 352.

Bische KabO. von 1834 u. a. m. Dabei ist es gleichgültig, ob sie die staatlichen Gegenleistungen im einzelnen formulierten oder nur im allgemeinen dem Staat die Entschädigungspflicht auferlegten. Weiter gehören hierher die früher angeführten neueren Pfarrbesoldungs- und Ruhegehaltsgesetze. Aber nicht nur die allgemeinen Dotationsleistungen sind geschützt, sondern ebenso die zahlreichen *Ansprüche einzelner Kirchen, Kirchengemeinden* und *Anstalten* auf Unterhalt, Besoldung und Verwaltungskosten, die entweder ebenfalls auf echtem Gewohnheitsrecht oder Herkommen(1), mithin auf materiellem Gesetz beruhen(2), oder aber auf besonderen Rechtstiteln, welche, wie Universalsukzession, Inkorporation, Vertrag, Ersitzung, unvordenkliche Verjährung subjektive Rechte begründen. — Soweit solche Verpflichtungen infolge einstiger Einziehung von Kirchengut den *bürgerlichen Gemeinden* obliegen(3), und auf Gewohnheitsrecht, Herkommen oder besonderem Rechtstitel beruhen, fallen sie, wenn auch nicht unter Art. 138, Abs. 1, der nur die vermögensrechtlichen Verhältnisse zwischen Staat und Kirche, nicht aber zwischen

---

(1) Das „Herkommen" wurde zwar nicht ausdrücklich in den Verfassungstext aufgenommen, um nicht staatliche Leistungen wegen bloßer Üblichkeit festzulegen, es wurde aber recht wohl als verpflichtend anerkannt, wenn es einen besonderen Rechtstitel darstellt, oder die Voraussetzungen eines echten Gewohnheitsrechtes oder einer Observanz erfüllt; vgl. zit. Schiedsspruch des RG. v. 17. Febr. 1926, RGZ., 113, 352, *Mausbach,* Kulturfragen, S. 75, *Rieder,* S. 148.

(2) Die bloßen Etatgesetze kommen, weil Art. 138, Abs. 1 nur materielle, nicht formelle Gesetze berücksichtigt, nicht in Betracht, um so weniger, als aus dem Etatgesetz als solchem keinerlei Rechtsansprüche geltend gemacht werden können. Vgl. zit. Schiedsspruch des RG., a. a. O., S. 351.

(3) So z. B. die auf Säkularisation, nicht kirchenrechtlichen Titel beruhenden „Patronats"lasten insbesondere ehemaliger freier Reichsstädte, ferner die auf die Einziehung von Kirchengut in der französischen Zeit zurückgehenden Verpflichtungen linksrheinischer Zivilgemeinden, an die Kirchengemeinden bestimmte Beträge aus Mitteln des Gemeindehaushalts zu leisten. (Vgl. preuß. Gesetz für die Bestreitung der Kosten für die Bedürfnisse der linksrheinischen Kirchengemeinden v. 14. März 1880); ihrer Ablösung (natürlich nicht einseitiger Aufhebung) steht Art. 138 nicht entgegen.

Kirche und Gemeinde regeln will, so doch unter den allgemeinen Schutz der kirchlichen Rechte in Art. 138, Abs. 2(1).

b) Außer den eigentlichen Dotationsleistungen stehen unter der Garantie der Reichsverfassung auch sonstige *vermögenswerte Vorteile* seitens des Staates, sofern sie auf Gesetz oder Vertrag — besondere Rechtstitel dürften hier nicht in Frage kommen — beruhen. Dahin gehört insbesondere die gesetzlich festgelegte Steuerfreiheit des Grundbesitzes der Kirchen und kirchlichen Institute. Doch gilt dies nur hinsichtlich der Befreiung von staatlichen Steuern, aber aus dem oben angeführten Grunde nicht auch von Kommunalsteuern. Gesetzliche Steuerbefreiungen sind nur soweit geschützt, als sie staatliche, nicht kommunale, Leistungen sind(2).

2. All diese Staatsleistungen werden, wie gesagt, bis zur künftigen Ablösung *aufrechterhalten.* Das will besagen: die Länder sind von Reichs wegen verpflichtet, sie zunächst in der vollen Höhe wie bisher *weiter zu gewähren,* sie können sie auch *erhöhen* oder neue gewähren(3), aber sie dürfen sie nicht mehr, wie nach dem Umsturz in einzelnen Ländern versucht wurde(4), eigenmächtig herabsetzen oder überhaupt aufheben(5). Dies darf auch nicht auf Umwegen geschehen, wie es die preußische Regierung [die sich im Gegensatz zu manchen anderen Ländern den rechtlichen Verpflichtungen gegenüber den Kirchen wenigstens in der Hauptsache nicht entzogen hat] hinsichtlich ihrer Einzelverpflichtungen gegenüber denjenigen Kirchengemeinden, bei denen dem Staat auf

(1) S. ob. S. 213 f.

(2) RGZ. 111, 134 in bezug auf die landesgesetzliche Steuerfreiheit des kirchlichen Grundbesitzes der evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig. Vgl. *Rieder,* S. 149.

(3) So die Erhöhung der Pfarrbesoldung in den zit. Ges., die der Dotation in den Kirchenverträgen, die Übernahme der Kosten des Kirchenregiments. Vgl. ferner die Einstellung von Mitteln für die Synagogengemeinden in den preuß. Etat.

(4) Z. B. in Preußen durch den damaligen Kultusminister *Adolph Hoffmann.*

(5) RGZ. 113, 349.

Grund früherer Inkorporation die Besoldung, Baulast usw. obliegt, entgegen der bisherigen Praxis durch Erhebung des Kompetenzkonfliktes und damit durch Ausschließung des Rechtsweges versucht. Denn die Versagung des bisherigen Rechtsweges bedeutet, ähnlich wie früher vielfach die Entziehung der Verwaltung und Verfügung über die Armen- und Schulfonds oder der kirchlichen Stiftungen durch Unterstellung unter die staatliche Verwaltung, wie schon gesagt, nichts anderes als eine verschleierte Säkularisation.

Das Verbot der Aufhebung oder Herabsetzung kann allerdings keine rückwirkende Kraft haben, bezieht sich deshalb nur auf die z. Zt. des Inkrafttretens der Reichsverfassung bestehenden Staatsleistungen. Folglich bleiben Aufhebungsmaßnahmen, die vor diesem Termin erfolgt sind, auch weiterhin wirksam(1).

3. Eng mit der Aufrechterhaltung der Staatsleistungen hängt die Frage zusammen, ob der Staat zu einer durch die Inflation hervorgerufenen Geldentwertung entsprechenden *Aufwertung* dieser Leistungen verpflichtet ist.

a) In dem Streit der evangelisch-lutherischen Landeskirche mit dem Freistaat Sachsen, in welchem die Landeskirche die Aufwertung der seit 1914 im Etat eingesetzten Leistungen, Bezüge und Entschädigungen an Geistliche und Kirchendiener für den Wegfall der Stolgebühren usw. forderte, während die Staatsregierung die als unzureichend abgelehnte Aufwertung in Höhe von 50 v. H. im Etat als bloßes Entgegenkommen bezeichnete und jede verfassungsrechtliche Verpflichtung ablehnte, hat der *Staatsgerichtshof* für das Deutsche Reich(2) die Pflicht zur Aufwertung bejaht und zur Begründung ausgeführt: Es komme nicht auf die Qualität der Leistungen als solche, sondern auf ihre Wurzel im öffentlichen

(1) RGZ. 105, 26; insbesondere 117, 27 ff., 30 f.

(2) Entsch. v. 15. Okt. 1927 (RGZ. 118, Anhang S. 1 ff.).

Recht an. Zweifellos habe nach Art. 138 und 173 RV. kein Land das Recht, die Rechtslage bezüglich der vor der Reichsverfassung bestehenden Staatsleistung durch das Gesetz einseitig zu ändern. Die Pflicht der Aufwertung sei nicht so zu verstehen, daß der im Staatshaushalt von 1914 eingesetzte Nominalbetrag zu leisten sei, vielmehr sei nur von dem Wert auszugehen und nach Treu und Glauben aufzuwerten, wobei die Interessen sowohl des Landes wie der Kirche zu berücksichtigen seien.

Diese Entscheidung ist von weittragender Bedeutung. Zunächst wird danach anerkannt, daß die Kirche einen *Rechtsanspruch auf eine angemessene Aufwertung der bisherigen Staatsleistungen* habe, wenn auch über die Höhe im einzelnen nach Treu und Glauben zu entscheiden ist unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Staates, andererseits aber auch der Lebensnotwendigkeiten der Kirche, um ihren Fortbestand im bisherigen Umfange zu sichern(1).

b) Die Tragweite der Entscheidung geht aber noch weiter. Wenn hier anerkannt wird, daß grundsätzlich die Verpflichtung des Staates sich nicht mit dem nominell fixierten Betrag deckt, er vielmehr auch den im Lauf der Zeit vermehrten kirchlichen Bedarf berücksichtigen muß, so liegt darin die Bestätigung der früheren Darlegungen(2). Denn was für die Geldentwertung durch eine Inflation kürzester Zeit gilt, muß wenigstens grundsätzlich auch für eine Geldentwertung anerkannt werden, die sich durch ein Jahrhundert hindurchgezogen hat.

Die Staaten haben bei der Säkularisation die Verpflichtung übernommen und anerkannt, die Erträgnisse der säkularisierten Güter primär zur hinreichenden Befriedigung aller Diöze-

(1) So auch schon vor der Entsch. grundsätzlich anerkannt von *Giese*, Staatskirchenrecht, S. 239, *Conrad*, in DJZ. 1923, S. 218 ff., *Kahl*, ebd. S. 340.
(2) S. o. 225 ff., 231 ff.

san- und ortskirchlichen Bedürfnisse der *katholischen Kirche*, und erst den verbleibenden Rest für allgemeine Staatszwecke zu verwenden. Folglich konnten und können sich diese Verpflichtungen nicht in einem damals nominal fixierten Betrag erschöpfen, sondern hätten sich nach Treu und Glauben den im Laufe der Zeit steigenden kirchlichen Bedürfnissen und, zumal die Staaten im Besitz der wertbeständigen Liegenschaften des säkularisierten Kirchenguts blieben, der langsamen Geldentwertung im 19. Jahrhundert anpassen müssen. Gewiß, was ein Jahrhundert versäumt hat, läßt sich nicht mehr nachholen. Es handelt sich hier auch nicht um die Frage, ob und inwieweit das möglich wäre, sondern nur um das Grundsätzliche, um den Nachweis, daß es wider die übernommenen Verpflichtungen und gegen Treu und Glauben verstößt, wenn der Fiskus trotz des Rechtstitels der Universalsukzession es ablehnt, auch für die *Befriedigung erweiterter kirchlicher Bedürfnisse* einzustehen, wenn er entgegen der in den Vereinbarungen mit Rom gemachten Zusage einer „festen und angemessenen Dotation" diese für die „Domkirchen" nicht den Zeitverhältnissen anpaßt, sondern für abgeschlossen erklärt, die in der Erkenntnis der Unzulänglichkeit gewährten Zuschüsse als freiwillige und widerrufliche bezeichnet und die staatlichen Verpflichtungen durch Diözesansteuern auf die Kirchenmitglieder abwälzt, wenn bei der Einstellung von Staatsmitteln in den Etat als Beihilfe zur Unterhaltung bedürftiger Kirchengemeinden und zur Aufbesserung des Einkommens der Pfarrgeistlichen die rechtliche Verpflichtung zur allgemeinen hinreichenden Befriedigung auch neu auftauchender kirchlichen Bedürfnisse geleugnet wird.

Was für die katholische Kirche auf Grund der Säkularisation, das gilt im bestimmten Umfange auch für die *evangelischen Kirchen*, weil der Staat seit der Einziehung des Kirchengutes

in der Reformation, soweit erforderlich, für die Bedürfnisse ihrer Kirchengemeinden, für die Besoldung ihrer Geistlichen und deren Hinterbliebenen umfassend Sorge getragen hat und insbesondere für die Kosten der Kirchenregierung aufgekommen ist. Auch hier muß der Staat auf den im Laufe der Zeit *vermehrten kirchlichen Bedarf* Rücksicht nehmen. Er hat deshalb vor allem die Lebensfähigkeit der obersten Kirchenbehörden, deren Kosten er bisher, weil der Landesherr Träger des Kirchenregiments war, völlig getragen hatte, durch staatliche Mittel sicherzustellen und dabei auch eine Steigerung der persönlichen und sachlichen Kosten zu berücksichtigen.

In Anerkennung dieser Verpflichtung haben die Länder, wie schon erwähnt(1), die Kosten für die obersten Verwaltungsbehörden der evangelischen Landeskirchen in einer der Geldentwertung seit der Zeit vor dem Kriege entsprechenden Höhe übernommen, und durch die Aufwertungsklausel für die Zukunft geschützt. Gleiches ist in Preußen und Bayern hinsichtlich der Bistumsdotation geschehen(2). Auch die Pfarrbesoldungen sind den Teuerungsverhältnissen angepaßt und durch die Angleichung an die Gehälter entsprechender Staatsbeamten geschützt(3), wenn auch keine Rechtspflicht hierfür, ebensowenig wie für die Zuschüsse zu sonstigen ortskirchlichen Bedürfnissen, anerkannt wird.

4. Nach Art. 138, Abs. 1 und 173 sollen die bisherigen Staatsleistungen nur vorläufig bestehen bleiben, bis entsprechend dem Trennungsprinzip auch die vermögensrechtlichen Bindungen zwischen Staat und Kirche beseitigt werden. Diese Auseinandersetzung soll durch *Ablösung* der Staatsleistungen

(1) S. ob. S. 222.

(2) In Hessen ist seit 1926 nur ein geringer Teuerungszuschlag vorgesehen. Vgl. *Lenhart*, Kirchliches Finanzwesen in Hessen im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III, 362.

(3) s. ob. S. 229 f.

erfolgen, welche nach den Grundsätzen, die hierfür das Reich aufstellen wird, im Wege der Landesgesetzgebung zu geschehen hat. Diese Bestimmung dient, daran besteht kein Zweifel, dem Schutz der Kirchen. Folglich ist eine *vorzeitige* Ablösung nicht schlechthin ausgeschlossen, sondern nur eine solche, die einseitig durch den Staat erfolgt(1). Eine Ablösung dagegen im Wege der Vereinbarung zwischen Staat und Kirche — und Gleiches dürfte analog für öffentlich-rechtliche Verpflichtungen der Gemeinden gelten(2) wenn diese auch formell nicht unter den Wortlaut des Art. 138, Abs. 1 fallen — ist mit der Reichsverfassung durchaus vereinbar. Dies wurde nicht nur im Verfassungsausschuß(3), sondern später auch im Reichstag(4) vom Vertreter der Reichsregierung ausdrücklich anerkannt. Dabei wurde der oben angeführte Vertrag Braunschweigs mit seiner Landeskirche, welcher die bisherige Unterhaltung der obersten kirchlichen Verwaltungsbehörde durch eine Geldrente ablöste, als verfassungsrechtlich durchaus zulässig erklärt. In gleicher Weise hat das Reichsgericht(5) in dem Konflikt der evangelisch-lutherischen Kirche Sachsens mit der Staatsregierung die Zulässigkeit der Ablösung von Staatsleistungen im Wege der Vereinbarung ausgesprochen. Darum würde auch nichts im Wege stehen, wenn insbesondere die preußische Regierung die staatlichen Verpflichtungen, die sie gegenüber zahlreichen Kirchengemeinden auf Grund der Säkularisation, namentlich hinsichtlich der Baulast, zu tragen

(1) *Giese*, RV. Art. 138 n. 1, *Rieder*, 152 f. Anders wohl *Anschütz*, RV. Art. 138 n. 4, und *Poetzsch-Heffter*, RV. Art. 138 n. 1, die eine vorzeitige Ablösung zu verneinen scheinen.

(2) s. ob. S. 245.

(3) VA. 520.

(4) Staatssekretär *Zweigert* am 17. Juni 1925 anläßlich der Interpellation Müller-Franken betr. das bayer. Konkordat und die evang. Kirchenverträge (StenBer. 1925, S. 2367 ff., insbes. 2376). Über die gegen diese Regelung geäußerten Bedenken vgl. die bei *Anschütz*, RV. Art. 138, angeführte Literatur.

(5) Zit. Schiedsspruch v. 17. Febr. 1926. RGZ. 113, 350.

hat, im Wege eines Vertrages ablösen würde, um endlich die das moralische Ansehen des Staates schwer schädigenden ständigen Prozesse wegen Weigerung des Fiskus unmöglich zu machen(1).

Welcher Art die von der Reichsverfassung aufzustellenden Grundsätze für die Ablösung sein sollen, ist eine politische Frage. Jedenfalls kann eine befriedigende Lösung nur in einer *Realdotation*(2) gefunden werden, wie sie Bayern in Aussicht nimmt, weil nur so für steigende kirchliche Bedürfnisse auch steigende Einkünfte gesichert werden. Soweit die Staatsleistungen auf der Säkularisation beruhen, müßte sich die Realablösung, um gerecht zu sein, nach dem Wert der Liegenschaften richten, die in den zwanziger Jahren, in Preußen wenigstens im Jahre 1833(3) einen solchen Ertrag abgeworfen hätten, daß daraus die vereinbarten Leistungen und die allgemeinen kirchlichen Bedürfnisse bestritten werden können. In Preußen bleibt nach dem Konkordat als Grundlage

(1) In dem *preuß.* Ges. v. 15. Oktober 1924 betr. die Kosten der Verwaltungsbehörden der ev. Landeskirche § 10 und in den beiden PfarrbesoldG. v. 13. Nov. 1925 (s. ob. S. 220, Anm. 3) § 5 findet sich ebenso wie schon früher in der ob. S. 252, Anm. 2 angeführten *bayer.* VO. v. 28. Jan. 1920 bzw. dem Ges. v. 4. April 1922 die Vorschrift, daß diese einstweilige Regelung der Ablösung gemäß Art. 138 nicht vorgreife, insbesondere daß aus dieser Regelung von keiner Seite bei der endgültigen Regelung oder Ablösung für die staatlichen Leistungen nach ihrem Rechtsgrund, ihrem Inhalt oder ihrer Höhe ein Anspruch oder Einwand abgeleitet werden könne. Das ist formell nicht zu beanstanden, gibt aber doch zu großen Bedenken Anlaß, weil insbesondere hinsichtlich der Pfarrbesoldung die Gefahr besteht, daß die durch die Zeitverhältnisse nötig gewordene Erhöhung der Pfarrbesoldungen wieder zurückgeschraubt wird.

(2) Die *württ.* Verf. v. 25. Sept. 1919, § 63, sieht als Abfindung der Vermögensansprüche für die Kirchen, vorbehaltlich einer abweichenden Regelung durch das Reich, eine unveränderliche Geldrente vor, die unter Berücksichtigung der Mitgliederzahl nach ihren bestehenden Bedürfnissen zu bemessen ist. Doch sind die Staatsleistungen durch die neuen Landeskirchensteuern herabgesetzt, so daß an Kosten für Kirchen, Besoldung und Pensionen ein Viertel durch Landeskirchensteuern und Gemeindebeiträge aufzubringen sind. Vgl. *Winker, a. a. O.*, S. 357.

(3) s. o. S. 227.

künftiger Ablösung „die bisherige Rechtslage der Bistumsdotation maßgebend“(1), mithin das Recht der Kirche anerkannt, die Ansprüche auf Dotationen in Grund und Boden oder andere sichere Fonds geltend zu machen, zu denen sie auf Grund der Vereinbarungen von 1821/24 befugt ist(2). Bayern gibt im Konkordat und den Kirchenverträgen die Zusicherung, daß im Falle der Ablösung oder Neuregelung der staatlichen Leistungen die kirchlichen Belange durch Ausgleichsleistungen gewahrt werden, die entsprechend dem Inhalt und Umfang des Rechtsverhältnisses unter Berücksichtigung der Geldwertverhältnisse vollen Ersatz für das weggefallene Recht gewähren(3).

---

(1) s. Art. 4, 3. Es ist schlechthin unverständlich, wie daraus *Finger* (JurW. 58, 1929, S. 3354) folgern kann, Preußen verpflichte sich damit, neben der vom Reich aufzustellenden Ablösungssumme noch zu einer jährlichen Dotation von 1,4 Mill. M. zu gewähren. Die weitere Forderung, im Konkordat hätte die in Anm. 6 angeführte Klausel des § 5 (nicht 10) des preuß. Ges. aufgenommen werden müssen, um einer verhängnisvollen Auslegung vorzubeugen, verkennt völlig, daß die bisherige Bistumsdotation auf einer nur mangelhaft erfüllten Rechtspflicht aus der Säkularisation und den Verträgen von 1821/24 beruht, und jetzt eine einigermaßen entsprechende Angleichung an die Geldentwertung findet, wogegen die Übernahme der Kosten für die evang. Kirchenverwaltungen nicht in Erfüllung einer Rechtspflicht, sondern nur aus allerdings begründeten Billigkeitsrücksichten erfolgt.

(2) Vgl. die offiz. Adnot. zu Art. 4, 3 in Acta Apost. Sedis, 21, 1929, S. 526.

(3) Konk. Art. 10, § 1, letzter Abs. KirchVertrB., Art. 15 II, Pf., Art. 9 II.

IX.

SELBSTBESTIMMUNGSRECHT UND RELIGIONSHOHEIT

§ 14. WESEN UND INHALT DES SELBSTBESTIMMUNGSRECHTES

DEN Mittelpunkt des kirchenpolitischen Systems bildet das *Selbstbestimmungsrecht* der Religionsgesellschaften [Selbstverwaltung im weiteren Sinne]. Art. 137, Abs. 3, S. 1 gewährt in logischer Folgerung aus dem Trennungsprinzip durch aktuelle Rechtsnorm — darüber besteht kein Zweifel(1) — allen Religionsgesellschaften, sowohl denen des öffentlichen und Privatrechts wie auch den nichtrechtsfähigen, das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten mit der einen Einschränkung: „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes." Schon seit 1848 stand den Kirchen und Religionsgesellschaften, wie oben ausgeführt(2), „Selbstverwaltung" zu. Aber die Selbstverwaltung, welche nunmehr Art. 137, Abs. 3 gewährt, bedeutet, wie sich zeigen wird, etwas wesentlich anderes als sie bisher gewesen ist. Es empfiehlt sich daher, an deren Stelle die Bezeichnung „Selbstbestimmungsrecht" zu wählen, um irrigen Auffassungen vorzubeugen.

Sinn und Inhalt des das Selbstbestimmungsrecht umschreibenden Art. 137, Abs. 3 wird nur dann richtig zu erkennen sein,

(1) Vgl. RGZ. 103, 94, ferner die Zusammenstellung bei *Schmitt*, S. 72 ff., *Beyerle*, S. 160.

(2) s. o. S. 44 ff.

wenn man sich bewußt bleibt, daß der Verfassungsgeber das Ziel verfolgte, den Religionsgesellschaften wirkliche Freiheit, völlige Selbständigkeit gegenüber jedem Eingriff des Staates in die inneren Angelegenheiten sicherzustellen. Das haben im Verfassungsausschuß die Vertreter verschiedener Richtungen einmütig ausgesprochen(1). So konnte dann auch der Abgeordnete *Mausbach* im Plenum als Berichterstatter die Meinung des Verfassungsausschusses dahin feststellen:

„Abs. 3 enthält den wichtigen entscheidenden Satz, daß Religionsgesellschaften und Kirchen auf ihrem inneren Gebiete, auf dem Gebiete der Religion vollkommen selbständig sind und zwar auch in der Verleihung und Besetzung ihrer Amtsstellen. Dieser Grundsatz ist im Ausschuß trotz des Widerspruches einzelner Landesregierungen mit voller Einmütigkeit festgehalten worden. Er enthält, wenn ich so sagen soll, die Freiheit der Kirche vom Staat oder die Freiheit gegenüber dem Staat und seiner Macht(2)."

1. *Das Wesen des Selbstbestimmungsrechts* besteht in der grundsätzlichen Freiheit der Willensbildung und Willensbetätigung von jeder formellen oder materiellen Bestimmung oder Beeinflussung seitens des Staates; das will besagen: die Fähigkeit, den eigenen Willen zu setzen, seinen Inhalt zu bestimmen und demgemäß zu handeln, darf weder durch die Bindung an eine Mitwirkung des Staates, insbesondere in der Form einer akzessorischen Willenserklärung, z. B. der Genehmigung, noch durch einseitige staatliche Abgrenzung der Tätigkeitsgebiete beschränkt werden(3).

---

(1) Insbesondere *Hausmann, Mumm, Gröber* anläßlich der Ablehnung des Antrages *Cohn*, eine Abstufung der kirchlichen Mitgliedschaftsrechte nach der Höhe der Beiträge zu verbieten. VA. 202, 516, 518.

(2) Pl. 1644.

(3) *Lilienthal*, S. 13 ff., *Rieder*, S. 40 f. Eine völlige Verkennung der Rechtslage zeigt *Knilling*, Staat und Kirche in Bayern in Allg. Rundschau 1920, S. 117 ff., der als kirchliche Angelegenheiten nur solche erklärt, welche „von der staatlichen

2. Dem *Inhalt* nach umfaßt das *Selbstbestimmungsrecht* zweierlei: „Ordnen" und „Verwalten". Unter „*Ordnen*" ist die Aufstellung allgemeiner abstrakter Normen, unter „*Verwalten*" die Durchführung der Normen im einzelnen konkreten Fall zu verstehen(1). Somit kommt den Religionsgesellschaften zunächst zu:

a) Die selbständige *Rechtssetzung.* Ob den rechtsfähigen Religionsgesellschaften die Rechtssetzung im eigentlichen Sinne zusteht, d. h. ob ihrer Satzung die Eigenschaft einer objektiven Rechtsnorm, eines Vereinsgesetzes für den Bereich der Körperschaft zukommt, oder nur der Charakter einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung, ist strittig(2), spielt hier aber keine Rolle. Für den Staat ist sie jedenfalls ebenso wie die Satzung der nichtrechtsfähigen Religionsgesellschaft, die ihrem Charakter nach Gesellschaftsvertrag ist, Verbandsrecht, das er vor seinen Gerichten und Verwaltungsbehörden bis zum Beweis des Gegenteils als für die Mitglieder verbindlich anerkennt. Während aber die Satzung, weil nur Privatrechtsnorm, erst auf Grund eines zivilprozessualen Urteils durchgesetzt werden kann, wird bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wie früher gezeigt(3), das von ihnen gesetzte Recht ob ihrer Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Korporation vom Staat als objektives Recht, als Ausfluß herr-

---

Gesetzgebung nicht in Anspruch genommen sind". Auch das *Reichsgericht* hat bedauerlicherweise in einer Entscheidung vom 2. Dezember 1926 (s. ob. S. 238, Anm. 2) diese Auffassung vertreten: nicht die Kirche, sondern der Staat bestimme im Verhältnis der Kirche zum Staate, was im einzelnen als kirchliche Angelegenheit anzusehen sei, die nähere Abgrenzung obliege insoweit nach Art. 137, Abs. 8 dem Landesrecht.

(1) *Hubrich,* Das demokratische Verfassungsrecht des Deutschen Reiches 1921, S. 232, *Lilienthal,* S. 13.

(2) *Gierke, Oertmann, Hedemann* sprechen der Satzung die Eigenschaft einer objektiven Rechtsnorm zu, *von Thur* nur den Charakter einer rechtsgeschäftlichen Vereinbarung.

(3) s. o. S. 203.

schaftlicher Gewalt anerkannt(1), werden die auf Grund dieser Rechtsnormen ergehenden Akte [Beschlüsse, Entscheidungen] unmittelbar durch Verwaltungszwang verwirklicht.

Die Rechtssetzungsgewalt der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften ist aber *nicht*, wie meist gelehrt wird(2), *Autonomie*. Denn diese besteht in der Übertragung der staatlichen Gesetzgebungsgewalt an öffentlich-rechtliche Körperschaften zur Regelung jenes Teiles der öffentlich-rechtlichen Lebensverhältnisse, welche zu regeln an sich Sache des Staates ist, die er aber den öffentlichen Körperschaften übertragen hat. Dies trifft jedoch für die Kirchen nicht zu. Sie haben keine staatlichen Aufgaben mehr zu erfüllen(3), sind überhaupt nicht öffentlich-rechtliche Körperschaften im eigentlichen Sinne(4), ihre Herrschaftsgewalt ist eine ursprüngliche Gewalt und steht ihnen zu eigenem Recht zu. Die Erhebung zur öffentlich-rechtlichen Korporation hat für sie nicht konstitutive, sondern affirmative Bedeutung, ist nicht Verleihung, sondern nur Anerkennung dieser Herrschaftsgewalt; ihnen wird die Herrschafts- und damit Gesetzgebungsgewalt nicht erst verliehen, sondern allein für den Bereich des Staates anerkannt. Nur bei den Steuersatzungen könnte man von Autonomie sprechen, weil es sich hier um die Rechtssetzungsgewalt im Bereich eines erst vom Staate verliehenen Hoheitsrechtes handelt. Anders die übrigen öffentlichen Religionsgesellschaften

---

(1) Vgl. *bayr.* Konk. Art. 1, § 2 und Kirchenvertr. B. u. Pf., Art. 1, II.

(2) *Giese*, Staatskirchenrecht S. 223, *Rieder*, S. 59 f., *Koeniger*, Kirche und Staat, 1927, S. 34. Von Autonomie sprechen auch *Schmitt*, S. 79, 113, 118, 122 f., *Mausbach, Rechtsstellung*, S. 138, *Linneborn*, S. 206, *L. Mayer*, Die Klöster in Preußen, 1927, S. 40, *Lammeyer*, Die juristischen Personen der katholischen Kirche, 1929, S. 220, diese allerdings im weiteren Sinne des Selbstbestimmungsrechts.

(3) Aus diesem Grunde lehnt *Lilienthal*, S. 69, für sie die Anwendung des Begriffes Autonomie ab.

(4) s. o. S. 207.

und Weltanschauungsvereinigungen, die, wie oben gezeigt(1), den weltlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften nahe kommen. Wie diese besitzen sie keine ursprüngliche Herrschaftsgewalt, sondern haben sie erst vom Staat erhalten. Für sie hat die Anerkennung als öffentliche Korporation nicht affirmative, sondern tatsächlich konstitutive Bedeutung. Gleichwohl eignet sich auch für ihre Rechtsetzungsbefugnis der Ausdruck Autonomie nur mit Einschränkung, weil sie keine an sich staatlichen Aufgaben zu erfüllen haben.

b) Den Religionsgesellschaften kommt ferner das selbständige „*Verwalten*" ihrer Angelegenheiten zu, die konkrete Anwendung und Durchführung ihrer Normen. Dieses geschieht durch *Regierung*, d. h. die Ausübung der Leitungs- und Organisationsgewalt, durch *Verwaltung*, die Tätigkeit ihrer Organe zur Verwirklichung der Verbandszwecke, und bei den Kirchen durch *Gerichtsbarkeit*, die in der katholischen Kirche Zivil-, Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit, in der evangelischen Kirche Disziplinar- und Zuchtgewalt ist, während bei den anderen Religionsgesellschaften höchstens von einer Schiedssprechung die Rede sein kann. Soweit die Religionsgesellschaft öffentlich-rechtliche Körperschaft ist, wird damit ihre Regierung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit als obrigkeitliche anerkannt. Erstreckt sich allerdings die Gerichtsbarkeit auf Angelegenheiten, welche der Staat als weltliche in Anspruch nimmt, z. B. Ehegerichtsbarkeit, so ist sie zwar für die Mitglieder verbindlich, entbehrt aber der bürgerlichen Wirkung(2).

---

(1) ebd.
(2) GVG. § 15, Abs. 3.

sind „ihre", d. h. die eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften. Der Begriff deckt sich nicht mehr mit dem früheren.

1. Die *Abgrenzung* des Umkreises dieser *eigenen Angelegenheiten* kann nach der ganzen Grundauffassung des Art. 137, welche die bisherigen Fesseln des Staates sprengen will, nicht dem subjektiven Ermessen des Gesetzgebers überlassen sein, sondern muß nach objektiven Gesichtspunkten erfolgen. Eigene Angelegenheiten können deshalb nicht mehr diejenigen sein, welche der Staat formell als solche bezeichnet oder für sich nicht in Anspruch nimmt(1) — aber auch umgekehrt ist die Inanspruchnahme seitens der Religionsgesellschaft nicht maßgebend —; sie müssen sich vielmehr rein *materiell* bestimmen lassen, und da bleibt als der einzige Maßstab, wie bei jedem Verein, die „Natur der Sache(2)", die *Zweckbeziehung*(3) oder Zweckbestimmung.

a) Da die Aufgabe der Religionsgesellschaften in der Pflege der Religion, d. h. in der Herstellung der Beziehungen ihrer Anhänger zu Gott besteht nach der Art und in dem Umfange, wie es ihrer besonderen Auffassung entspricht(4), so gehört zu den *eigenen Angelegenheiten* alles, was seinem Wesen nach in diese Sphäre fällt, diesem Zwecke dient. Darunter fallen nicht nur die rein religiösen Handlungen, sondern auch solche Akte, die, wie Erwerb und Verwaltung der hierzu erforderlichen finanziellen Mittel, nur die äußeren Voraussetzungen hierfür schaffen. Aber noch mehr: auch wenn durch die be-

(1) So *Anschütz*, PrV. S. 307, wohl auch heute noch: RV. n. 4; vgl. *Knilling*, ob. S. 254, Anm. 3.
(2) *Kahl*, Braunschweig S. 119.
(3) *Kahl*, System S. 284.
(4) *Löhr*, S. 39.

treffende Handlung oder das Rechtsverhältnis mittelbar als zufällige oder auch notwendige äußere Folge, nicht als selbständige, sondern nur als Nebenwirkung, auch staatliche Interessen berührt, rein akzessorisch zugleich bürgerliche Verhältnisse mit betroffen werden(1), so hören sie doch ob ihrer primären Zweckbestimmung nicht auf, eigene Angelegenheit zu sein. Mithin unterstehen sie mit diesen Folgen der ausschließlichen Regelung und Entscheidung durch die Religionsgesellschaft; der Staat kann aus der Tatsache, daß sie in ihrer Nebenwirkung seine Interessen berühren, keinerlei Rechte herleiten. Dafür aber, daß dabei diese seine Interessen nicht verletzt werden, hat die Reichsverfassung durch den Vorbehalt der Schranken des für alle geltenden Gesetzes Vorsorge getroffen(2).

b) Den eigenen Angelegenheiten stehen gegenüber zunächst die *staatlichen Angelegenheiten*, die umgekehrt jeder Mitwirkung oder Beeinflussung seitens der Religionsgesellschaften

---

(1) Tatsächlich gibt es kaum eine innerkirchliche Frage, die nicht irgendwie solche Nebenwirkungen zeitigt. Besonders deutlich tritt dies bei der Ausschließung zutage, die den Verlust des Anspruches auf die Pfründe oder das Amtseinkommen oder bei einfachen Mitgliedern den Verlust des aktiven und passiven Wahlrechts, des Patronatsrechts, oder eines Rechts mit Vermögenswert, wie z. B. des Kirchenstuhlrechts, zur Folge hat. Darum hat das RGer. in mehreren Entsch. die Zulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges über die Frage der Gültigkeit des Ausschlusses aus der Religionsgesellschaft und ihrer vermögensrechtlichen Folgen verneint (RGZ. 26, 277; 62, 254 unter Berufung auf *Hinschius*, Preuß. Kirchenrecht, Anm. 1, zu § 55, II, 11 ALR.), ebenso neuestens am 15. März 1926 hinsichtlich der Ausschließung aus einem Orden (RGZ. 113, 133), ausführlich wiedergegeben bei *Rieder*, S. 117 und 137 ff., das erste Urteil auch bei *Schmitt*, S. 66 ff. Über die Entziehung des Kirchenstuhlrechts als rein innerkirchliche Angelegenheit vgl. OLG. Karlsruhe v. 17. Juni 1908 und die Angaben bei *Schmitt*, S. 79, 2, und OLG. Hamm v. 11. Juli 1927 in JurW. 1927, S. 2853, und *Ebers*, Bem. hierzu ebd. 1928, S. 3243. Die Auffassung von *Giese*, System S. 14, die einzelnen Verwaltungszweige seien grundsätzlich rein kirchliche Angelegenheiten, soweit nicht dabei durch die Berührung staatlicher Interessen . . . eine staatliche Mitwirkung erforderlich sei, ist demnach unhaltbar.

(2) *Schmitt*, S. 78 ff., *Löhr*, S. 39, *Lilienthal*, S. 26, *Rieder*, S. 92, *Beyerle*, S. 160.

entzogen sind, auch wenn sie mittelbar deren Interessen berühren, weil die primäre Zweckbeziehung zum Staate entscheidend ist. Darum kann nur er die Bestimmungen über den Erwerb der Rechtsfähigkeit, über die Voraussetzungen für die Verleihung und über den Inhalt der öffentlichen Körperschaftsrechte treffen, ferner über die Voraussetzungen für die Gewährung des Verwaltungszwanges und über Voraussetzung und Inhalt des Besteuerungsrechtes; ihm obliegt weiter die Regelung des Rechtsverkehrs der Religionsgesellschaften und darum der Mindestforderungen für eine der Verkehrssicherheit entsprechende Vertretung, ebenso der bürgerlichen Arbeitsruhe an Sonn- und Feiertagen, endlich auch der Erlaß von Normen über den Austritt aus den Religionsgesellschaften und die religiöse Kindererziehung, deren Regelung der Staat um des religiösen Friedens und der Gewissensfreiheit willen für sich beansprucht.

c) Zwischen den eigenen und den staatlichen Angelegenheiten stehen dann noch die *gemeinsamen Angelegenheiten.* Sie sind weder materiell noch formell identisch mit den sogenannten gemischten Angelegenheiten(1) des Systems der Staatskirchenhoheit. Man verstand hierunter materiell kirchliche Angelegenheiten, die bei primärer kirchlicher Zweckbestimmung irgendwie die staatlichen Interessen berührten, deshalb formell vom Staate zu einseitiger Regelung in Anspruch genommen wurden und so den Anlaß zu weitgehender Einmischung in die innerkirchlichen Angelegenheiten boten. Bei den gemeinsamen Angelegenheiten handelt es sich aber um etwas ganz anderes, weshalb auch die allgemein übliche(2) Bezeichnung „gemischte Angelegenheiten" zu vermeiden ist. Gemein-

(1) s. o. S. 61 f.

(2) So trotz sachlicher Übereinstimmung mit dem Text *Lilienthal,* S. 27 ff., *Löhr,* S. 40, *Schmitt,* S. 78, *Rieder,* passim. Dagegen hat neuestens *Eichmann,* S. 14, den Ausdruck „gemeinsame Angelegenheiten" übernommen.

same Angelegenheiten sind nicht solche, welche primär kirchliche Zweckbestimmung haben und nur als Nebenwirkung staatliche Interessen berühren, sondern diejenigen Angelegenheiten, welche eine selbständige Zweckbeziehung gleichzeitig sowohl zur Religionsgesellschaft wie zum Staate aufweisen (1). Infolgedessen ist die betreffende Tätigkeit, soweit sie in Zweckbeziehung zur Religionsgesellschaft steht, eigene Angelegenheit, soweit zum Staate, staatliche Angelegenheit. Darum ist eine gemeinsame Regelung das gegebene, wenngleich der Staat als der Stärkere die einseitige Abgrenzung wie der staatlichen so auch der gemeinsamen Anlegenheiten geltend machen kann. Doch ist der Umfang der gemeinsamen Angelegenheiten heute durch das Reichsrecht selbst in für die Länder bindender Weise stark eingeengt, so daß sie hier auch nicht einseitig Erweiterungen vornehmen können. Die gemeinsamen Angelegenheiten beschränken sich im wesentlichen auf die etwaige amtliche Seelsorge in Heer und öffentlichen Anstalten, den Religionsunterricht, die theologischen Fakultäten und das Bestattungswesen. Die Abgrenzung zwischen der Zuständigkeit des Staates und der Religionsgesellschaft im einzelnen ergibt sich wieder aus der Zweckbeziehung.

2. Als *eigene Angelegenheiten* der Religionsgesellschaft kommen, weil die primäre Zweckbestimmung, das Wesen des einzelnen Rechtsverhältnisses entscheidend ist, in Betracht (2):

a) in erster Linie das *Dogma* und die das sittliche Leben der

---

(1) Nicht hierher gehören die Fälle, wo der Staat eine Teilung nach Materien vorgenommen hat, so besonders bei der Ehe. Hier können die Religionsgesellschaften nur über jene Teile als eigene Angelegenheit verfügen, welche der Staat nicht als ausschließlich staatliche Angelegenheit erklärt hat. Ebensowenig liegen gemeinsame Angelegenheiten vor, wenn die gleiche Tätigkeit, wie z. B. die Wohlfahrtspflege, sowohl der Staat wie auch die Religionsgesellschaft, aber jede für sich selbständig, als eigene Angelegenheit betreibt, der Staat zur Erfüllung staatlicher Aufgaben, die Religionsgesellschaft zur Erfüllung ihrer spezifischen Zwecke. Vgl. *Lilienthal* S. 31.

(2) Vgl. zum Folgenden *Schmitt*, S. 81 ff., *Lilienthal*, S. 33 ff., *Rieder*, S. 70 ff.

Mitglieder verpflichtende *Moral;* aber nicht nur die Festsetzung der Lehrsätze, sondern auch die Verwaltung der Lehre; ferner die Ausgestaltung und Betätigung des *Kultus,* mithin Gottesdienst, Sakramente, aber auch die Prozessionen, Wallfahrten usw., Feiertage, Errichtung und Ausstattung der erforderlichen Gebäude für den Gottesdienst und die Rechtsverhältnisse des religionsgesellschaftlichen Beamten. Als ureigenstes Tätigkeitsgebiet der Religionsgesellschaften sind sie jeder staatlichen Zuständigkeit entzogen(1). Infolgedessen kann der Staat weder, wie vielfach früher, öffentlichen Gottesdienst aus bestimmten Anlässen vorschreiben(2) oder bestimmte Formen des Gottesdienstes in der Öffentlichkeit, wie Prozessionen und Wallfahrten — schon um der Versammlungsfreiheit willen — verbieten, noch die Verbreitung der Lehre besonderen Bestimmungen unterwerfen, die zum Schutze wider gegenseitige Störung und Verletzung des religiösen Gefühls ihrer Mitglieder das Verhältnis der Religionsgesellschaften regeln wollen(3), aber dabei über den Rahmen der dem Schutz aller Rechtssubjekte dienenden allgemeinen Gesetze hinausgehen.

b) Desgleichen sind die *Verfassung* und der Aufbau der *Organisation,* der höheren und unteren [Kirchen- und Gemeinde-]Verbände, welche die Grundlage der gesamten Tätig-

(1) So sind die bisherigen Einschränkungen des preuß. VerG. v. 1850 und des RVerG. v. 1908 (s. ob. S. 177 f.) für nicht „hergebrachte" Prozessionen gefallen; sie sind nicht mehr genehmigungspflichtig, sondern können nur nach RV. Art. 123, Abs. 2, als Versammlungen unter freiem Himmel anmeldepflichtig gemacht werden. Über die in dem für alle geltenden Gesetz liegenden allgemeinen Beschränkungen z. B. sicherheitspolizeilicher Art (in Preußen nach § 10 II, 17 ALR.) und über die aus der Eigenart bestimmter Rechtsverhältnisse sich ergebenden bestimmten einzelnen Aufsichtsrechte s. weiter u. § 16 zu 2 u. Abschn. X.

(2) So als Rest des Staatskirchentums bisher noch in *Bayern* und *Sachsen* die Anordnung von kirchlichen Dankfesten oder öffentlichen Gottesdiensten.

(3) Wie dies von einzelnen als unverzichtbare staatliche Aufgabe angesehen wurde; so *Kahl,* System, S. 285, *Stutz,* Kirchenrecht, S. 405, *Rothenbücher,* Trennung von Staat und Kirche, 1908, S. 268; dagegen mit Recht *Hubrich,* a. a. O., S. 232, *Lilienthal,* S. 33 f.

keit der Religionsgesellschaften bilden, unzweifelhaft eigene Angelegenheit. Dahin gehören insbesondere Errichtung und Umschreibung der katholischen Diözesen und evangelischen Landeskirchen sowie ihr etwaiger Zusammenschluß zu höheren Verbänden [dann wird aber gegebenenfalls das Reich ausschließlich zuständig(1)], ihre Unterteilung in Verwaltungsbezirke, Regelung des evangelischen Kirchenregiments, Errichtung und Umgrenzung der Unterverbände [Kirchen-, Pfarr- oder Religionsgemeinden(2), Gesamt- und Parochialverbände, Synodalverbände, in der evangelischen Kirche als Selbstverwaltungskörper](3). Daher sind einseitige staatliche Bestimmungen hierüber, ebenso wie über die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes(4), über das aktive und passive Wahlrecht(5), Frauenwahlrecht(6) unzulässig. Inwieweit aus der Eigenschaft der Kirchen- und Gemeindeverbände als öffentlich-rechtlichen Körperschaften ein Mitwirkungsrecht des Staates erwächst, ist später zu untersuchen(7).

c) Nicht minder gehört hierher die Regelung der *Rechte und Pflichten der Mitglieder* der Religionsgesellschaften ebenso wie die der Voraussetzungen und Formen des Eintritts, Austritts, soweit ein solcher überhaupt möglich ist — die katho-

(1) s. o. S. 139, Anm. 3 u. S. 173.

(2) So *bayr.* RelSteuG. Art. 1.

(3) Damit war es unvereinbar, daß die Bestimmungen des ALR. §§ 238, 239, II, 11, wonach die Errichtung von Kirchengemeinden ausschl. Sache des Staates ist, bisher noch für die kath. Kirche angewandt wurden, während für die evang. Landeskirchen durch das Gesetz v. 8. April 1924, Art. 4, ein einfaches Genehmigungsverfahren geschaffen ist. Das Konk. v. 14. Juni 1929, Art. 3, sieht Regelung im Einvernehmen mit den Bischöfen vor.

(4) Sofern sie nicht im Einverständnis mit der Kirche erfolgen; vgl. das *preuß.* KathKirchVermG. v. 24. Juli 1924.

(5) Deshalb hat das RGer. das *braunschweigische* Staatsgesetz über das kirchliche Wahlalter für ungültig erklärt (RGZ. 103, 94, im Auszuge bei *Schmitt*, S. 69).

(6) Bestimmungen hierüber lehnte der VA. 202, 208, als unzulässige Eingriffe in die kirchliche Selbstverwaltung ab.

(7) s. u. § 19 zu 1.

lische Kirche kennt ihn nicht —, und des Ausschlusses sowie deren Folgen, auch wenn sie vermögensrechtlicher Natur sind, so des Verlustes der Pfründe, des Patronatsrechts, des Unterhaltungsanspruchs gegenüber einem Orden u. ä.(1).

d) Weiter ist eigene Angelegenheit die *Errichtung*, aber auch die *Verleihung der Ämter*(2). Um jeden Zweifel auszuschließen, wird ausdrücklich in Art. 137, Abs. 3, S. 2, die von jeder Mitwirkung des Staates freie Verleihung der Ämter durch die Kirche garantiert. Der Satz ist die unmittelbare Folge des ersten Satzes(3) und hebt durch gleichfalls aktuelle Rechtsnorm(4) alle Ernennungs-, Wahl- und Vorschlagsrechte, soweit sie nicht auf besonderen Rechtstiteln [Patronat, Vertrag] beruhen, alle Einspruchs- oder Bestätigungsrechte auf(5). Darüber war die Meinung des Verfassungsausschusses

(1) s. die S. 259, Anm. 1 angeführten RGEntsch. Der VA. lehnte, wie schon S. 254, Anm. 1, erwähnt, den Antrag *Cohn*, wonach die Abstufung der kirchlichen Mitgliedsschaftsrechte nach Maßgabe der Höhe der Mitgliedsbeiträge, wie es in einzelnen israelitischen Gemeinden üblich war, verboten werden sollte, als Eingriff in die selbständige Ordnung und Verwaltung „ihrer" Angelegenheiten einmütig ab (VA. 202, 208, 516, 518, 519; vgl. Pl. 1645, 1654).

(2) Selbst *Hinschius*, Staat und Kirche, S. 293 ff., erkennt dies an, wogegen *Kahl*, System, S. 282 f., 286 f., *Stutz*, Kirchenrecht, S. 405, es verneinen. Für *Holstein*, a. a. O., S. 186, ist die Forderung der Ämterverleihung der elementarste Anspruch aus dem Recht auf Selbstbestimmung.

(3) RGZ. 107, 290, *Kahl*, Braunschweig, S. 119. Vgl. die Begr. z. *württ.* KirchG. (DrucksLT. 1922, Beil. Nr. 850, S. 603, auch bei *Schmitt*, S. 63 f.). Der innere Zusammenhang ergibt sich daraus, daß beide Sätze zusammen den Abs. 3 ausmachen, daß ferner der ursprüngliche Antrag *Kahl* nach dem Vorbild der badischen Verf. v. 21. März 1919, § 18, den zweiten Satz mit dem Worte „insbesondere" einleitete (VA. 176). Vgl. Berichterstatter *Mausbach*, der im Pl. erklärte, „daß die Religionsgesellschaften . . . vollkommen selbständig . . . und zwar auch in der Verleihung und Besetzung ihrer Amtsstellen" (sind) (Pl. 1644); vgl. *Schmitt*, S. 101 f.

(4) So auch RGZ. 107, 290, zit. RSchiedsGer. v. 9. Sept. 1924. Ebenso *Heckel* in Savigny-Ztschr. Kan.Abt., Bd. 15, 1926, S. 319 ff. Warum *Anschütz*, RV. n. 6, *Giese*, Staatskirchenrecht, S. 225, den Charakter als aktuelle Norm nur dem ersten, nicht aber dem zweiten Satz zusprechen wollen, ist deshalb nicht ersichtlich.

(5) Darum hat Art. 20 des *preuß.* EvKirchVerfG. v. 8. April 1924, welcher alle bisherigen Rechte zur Ernennung, Anstellung, Berufung, Wahl oder Präsentation

einhellig, weil alle Parteien die vollständige Selbständigkeit in der Ämterbesetzung festlegen wollten, die einen mehr aus der Trennungsidee heraus, die anderen , um die Freiheit der Kirche gegenüber dem religiös neutralen Staat sicherzustellen(1).

Wenn also der Staat „nicht in diese Dinge hineinreden soll"(2), dann ist nicht nur jede Art von staatlicher *Mitwirkung*, sondern auch schon jede Einwirkung auf die Verleihung der Ämter durch ein *Einspruchsrecht*, ein positives oder auch nur negatives Vetorecht ausgeschlossen. Denn ein Recht des Staates, durch Mißbilligung Bewerber um Pfarrstellen abzulehnen oder auf der Bischofswahlliste personae minus gratae zu streichen, beides mit der Wirkung, daß die betreffenden Kandidaten das Amt nicht erhalten dürfen, bedeutet, daß das betreffende kirchliche Organ, welches das Pfarramt zu verleihen, die Bischofswahl zu vollziehen hat, in seiner Willensbildung und Willensbetätigung nicht mehr frei ist. Der Einspruch ist also, wenngleich keine formelle Mitwirkung, doch ebenso wie die Genehmigung oder Bestätigung eine akzessorische Willenserklärung des Staates — der Akt des kirchlichen Organs wird erst wirksam, wenn er durch den Staatsakt ergänzt wird —, welche die Religionsgesellschaft bindet. Deshalb bedeutet der Einspruch eine nach Art. 137, Abs. 3, S. 1 unzulässige Beschränkung ihres Selbstbestimmungsrechts(3). Demnach ist die Lehre, das Einspruchsrecht sei kein Mitwirkungsrecht im Sinne von Abs. 3, S. 2(4), unhaltbar.

---

von Geistlichen oder sonstigen Kirchenbeamten, soweit sie nicht auf Patronat beruhen, aufhebt, nicht konstitutive, sondern nur deklaratorische Bedeutung.

(1) *Mausbach*, Kulturfragen, 66; vgl. seine Äußerung als Berichterstatter ob. S. 264, Anm. 3.

(2) *Naumann*, VA. 204.

(3) Vgl. *Schmitt*, S. 99 ff., *Meißner*, Die *Reichsverfassung*, 1919, S. 206, *Rieder*, S. 101 ff., *Lilienthal*, S. 57.

(4) So vor allem *Anschütz*, RV. n. 6: man könne beispielsweise nicht sagen, daß die Staatsregierung bei der Besetzung des erledigten bischöflichen Stuhles

Diese Auffassung wird denn auch von der obersten *Rechtsprechung* abgelehnt. Das Reichsschiedsgericht hat in seiner Entscheidung vom 9. September 1924(1) erkannt, daß unter Mitwirkung nicht bloß Handlungen des Staates fallen, welche mit der Stellenbesetzung in unmittelbarem Zusammenhange stehen, sondern alle Handlungen, welche auch nur mittelbar das Recht der Ämterverleihung beeinflussen können. Ein solcher Einfluß wäre aber schon dann gegeben, wenn der Staat bei der Bemessung der Besoldung Schranken auferlege, weil dadurch der Kreis der Bewerber sich verengern könne und somit die Freiheit der Ämterbesetzung beeinträchtigt würde. Dem hat sich auch das Reichsgericht in der Entscheidung vom 5. Juli 1926 angeschlossen(2).

Aber auch die *Staatenpraxis* hat diese Folgerung gezogen. Preußen hat das durch das Gesetz vom 11. Mai 1873 bzw. 29. April 1887 begründete Einspruchsrecht bei dauernder Übertragung eines Pfarramtes im wesentlichen beseitigt(3). Ebenso ist in

„mitwirkt", wenn sie sich die Wahl einer von dem Domkapitel in Aussicht genommenen, ihr jedoch nicht genehmen Persönlichkeit verbitte (!), indem sie den betreffenden Namen von der ihr vorgelegten Kandidatenliste streiche. Auch *Giese*, der in der ersten Auflage seiner RV. 1919 das Einspruchsrecht als aufgehoben erklärt hatte, hält es nunmehr (RV. n. 5, Staatskirchenrecht S. 224 f.) unter Berufung auf die Praxis für zulässig. Dem schließt sich *Stier-Somlo*, Reichs- und Landesstaatsrecht I, 1924, S. 499, an (s. u. S. 267, Anm. 3); ebenso hält den Einspruch noch für zulässig *Bredt*, Kirchenrecht II, S. 150, und zwar mit der, wie sich zeigen wird, unhaltbaren Begründung, daß die RV. an dem Aufsichtsrecht des Staates nichts geändert habe.

(1) Betr. Einspruch des RFinMin. gegen die Besoldungsordnung des evang. Oberkirchenrates in Schwerin, mitgeteilt im RBesBl. 1924, Nr. 55, S. 327 f.; auch bei *Schmitt*, S. 70 f.

(2) Auch RGZ. 114, 224; vgl. ferner die zit. RGZ. 103, 99; 107, 287.

(3) Gemäß Erl. des MinWiss. usw. v. 7. Nov. 1919 sollte der Oberpräsident nach der Erklärung der kirchlichen Behörde, „daß von dem Angestellten (nicht mehr vor der Anstellung!) die gesetzlichen Erfordernisse (über Vorbildung) zur Bekleidung des Pfarramtes erfüllt sind", „unverzüglich erklären, daß er Einspruch nicht einlege". Über die neue Regelung im Konk. s. u. S. 270. In *Hessen* ist die Anzeigepflicht trotz RV. nicht für aufgehoben erklärt, hat aber nur noch rein formale Bedeutung. Ihre Aufhebung ist im Rahmen der Neuordnung vorgesehen. Vgl. *Lenhart*, S. 248.

Baden(1), Bayern und Württemberg jede staatliche Einwirkung auf die Ämterverleihung gefallen. Diese Stellungnahme ist aber ein Beweis für die einmütige Auffassung der deutschen Regierungen, daß die Besetzung der religionsgesellschaftlichen Ämter weder unmittelbar noch auch mittelbar beeinträchtigt werden darf(2), daß die von überwundenen Vorstellungen getragene, einseitige Auffassung, die Länder seien nicht nur nicht zum Verzicht auf solche Einspruchsrechte verpflichtet, sondern könnten sie sogar jederzeit beliebig neueinführen, mit dem Geist der Reichsverfassung und dem Selbstbestimmungsrecht unvereinbar ist.

Dies gilt aber nur für die auf einseitigem Gesetz beruhenden Mit- und Einwirkungsrechte des Staates. Da die negativen Vetorechte Preußens, Württembergs, Badens und Hessens bei den Bischofswahlen und ihre Vorschlags- oder Einspruchsrechte bei den Kanonikaten in den mit der Kurie getroffenen *Vereinbarungen* ihren Rechtsgrund haben, so sind sie nicht eo ipso durch Art. 137, Abs. 3, S. 2 aufgehoben; sie bestehen fort, solange die Vereinbarung gilt(3). Die Staaten waren auch nicht gezwungen, von ihrem Recht keinen Gebrauch zu machen(4); wohl aber waren sie — wenn sie nicht, wie es Baden, Hessen und Württemberg in Erkenntnis der Bedeutung von Art. 137, Abs. 3 getan haben, auf ihre Rechte verzichten wollten(5) — verflichtet, eine Neuregelung mit

(1) Vgl. zit. DrucksLT. Nr. 51, S. 3.

(2) *Rieder*, S. 109, 107.

(3) Nur dies soll wohl der Hinweis auf die Praxis bei *Giese, Stier-Somlo*, ob. S. 265, Anm. 4, bedeuten.

(4) Vgl. ob. S. 145. *Schmitt*, S. 56 nimmt zu Unrecht ein Ruhen der betreffenden Vertragsbestimmungen an, weil das Reich dem Lande verbiete, sein bisheriges Recht im Widerspruch mit Art. 137, Abs. 3, S. 2 auszuüben. Für *Lammeyer*, Die juristischen Personen der kath. Kirche, 1929, S. 227, liegt sogar, was völlig abwegig ist, Verzicht durch das Reich vor.

(5) In *Hessen* durch die Verwaltungspraxis, in *Baden* bereits in der Verf. v. 21. März 1919, § 18; vgl. den Bericht der VerfKomm. an die bad. Nationalversammlung bei *Schmidt* im Staatslexikon III, 245. Für *Württemberg* vergl. die

Rom im Sinne der Reichsverfassung herbeizuführen(1), weil dies gemäß Art. 137, Abs. 8 zur Durchführung der Bestimmung des Satzes 2 notwendig ist. Wenn durch eine neue Vereinbarung die Kurie oder eine andere Religionsgesellschaft dem Staat wiederum Einfluß auf die Ämterverleihung einräumt, so steht dem S. 2 nicht entgegen, denn diese Vorschrift dient dem Schutze der Religionsgesellschaften, aber: volenti non fit iniuria.

Gleichwohl ist damit nicht ein Freibrief für den Staat gegeben, sich auf diesem Wege wieder seine früheren Einspruchs- oder gar Vorschlagsrechte zu verschaffen. Das würde der Grundauffassung des Art. 137, dem Trennungsprinzip und dem daraus folgenden Selbstbestimmungsrecht zuwiderlaufen. Folglich kann es sich bei den neuen Verträgen nur um die Sicherung einer gewissen Einflußnahme bei der Ämterbesetzung handeln. In den Kirchenverträgen Bayerns und Preußens wurden demgemäß die bisherigen Vetorechte bei der Bischofswahl und die Vorschlags- und Einspruchsrechte bei der Besetzung der Kanonikate(2) beseitigt(3), aber dem

---

Begr. z. KirchG. v. 3. März 1924: „Die Vorlegung der Kandidatenliste wird in künftigen Fällen gemäß dem Grundgedanken des Art. 137, Abs. 3, und dem in anderen Teilen der Oberrheinischen Kirchenprovinz gegebenen Vorgang von der Regierung nicht mehr verlangt werden" (zit. DrucksLT., S. 603, auch bei *Schmitt*, S. 63). Das den Domkapiteln in den Vereinbarungen zugesicherte Bischofswahlrecht wird durch den staatlichen Verzicht ebensowenig berührt wie die dort gleichfalls statuierten Rechte in bezug auf die Besetzung der Kanonikate. Da diese aber nach kanonischem Rechte Privilegien sind, so könnten sie, weil der Staat durch seinen Verzicht sein Desinteressement erklärt hat, jederzeit vom Papst gemäß CJC can. 3 u. 329, § 2 zurückgenommen werden.

(1) Das wird meist übersehen, auch von *Lilienthal* und *Rieder*.

(2) s. ob. S. 81 f.

(3) In *Bayern* erfolgt die Besetzung der Kanonikate abwechselnd durch den Bischof audito capitulo und durch Wahl des Kapitels, die der ersten Dignität durch den Papst (Konk. Art. 14, § 2). In *Preußen* besetzt der Bischof die Kanonikate abwechselnd nach Anhören und das andere Mal mit Zustimmung des Kapitels, die Domvikariate nach Anhören des Kapitels. Die Dignitäten verleiht der Papst, und zwar dort, wo zwei Dignitäten (Dompropst und Domdechant)

Staate das Recht zur formellen Äußerung politischer Bedenken eingeräumt, und deren Berücksichtigung zugesagt.

α) Was zunächst die *Besetzung der Bischofsstühle* angeht, so erfolgt sie in Bayern — mit dem Sturz der Krone sind als persönliche Privilegien alle landesherrlichen Nominations- und Präsentationsrechte, auch auf Kanonikate und sonstige Benefizien(1), fortgefallen — durch freie Ernennung des Papstes aus den Triennallisten der Bischöfe und Kapitel und der im Vakanzfalle von dem betr. Kapitel einzureichenden Liste(2). In Preußen ist dagegen den Kapiteln das Wahlrecht, wenn auch in modifizierter Form, erhalten geblieben: bei Vakanz reichen die Bischöfe und das betr. Kapitel Listen mit den Namen geeigneter Kandidaten ein; der Papst benennt dann unter Würdigung dieser Listen, wenn auch ohne rechtliche Bindung an sie(3), drei Kandidaten, aus denen das Kapitel den Bischof wählt. Das Interesse des Staates ist dadurch gewahrt, daß das Kapitel, in Bayern die Kurie auf diplomatischem Wege, durch Anfrage bei der Staatsregierung feststellt, ob gegen den Gewählten bzw. den zu Ernennenden „Bedenken politischer Art" bestehen. Erst wenn dies formell verneint ist, erfolgt die Konfirmation bzw. Präkonisation. Ebenso wird auch die Ernennung eines Koadjutors mit dem Rechte der Nachfolge oder des Prälaten nullius von Schneidemühl erst nach der gleichen Feststellung erfolgen. — Ähnlich wird sich vor der Wahl der Kirchenpräsidenten der beiden *protestantischen Kirchen* Bayerns(4) das Präsidium der betr. Landessynode bei der

vorhanden sind, die Propstei auf Ansuchen des Kapitels, die Dechantei auf Ansuchen des Bischofs; wo nur eine Dignität besteht, üben dieses unverbindliche Vorschlagsrecht Bischof und Kapitel abwechselnd aus (Konk. Art. 8).

(1) s. ob. S. 78 f.; ebenso in *Österreich* und *Sachsen*, vgl. ob. S. 82.

(2) *Bayr.* Konk. Art. 14, § 1; *preuß.* Konk. Art. 6 u. 7.

(3) Vgl. die offiz. Adnot. zu Art. 6 in Acta Apost. Sedis 21, 1929, S. 527 und Begr. z. Konk. (DrucksLT. 1928/29, Nr. 2732, Sp. 18).

(4) KirchVertr. B., Art. 29, Pf., Art. 22.

Staatsregierung darüber versichern, daß gegen die für die Wahl in Betracht kommenden Kandidaten „Erinnerungen politischer Natur" nicht obwalten. Das gleiche Recht, „Bedenken" geltend zu machen, ist in Preußen(1) bei der Berufung der Vorsitzenden der obersten Verwaltungsbehörden der evangelischen Kirchen als Gegenstand künftiger Vereinbarung vorgesehen.

β) Bei der Verleihung der *übrigen Kirchenämter* haben die Kirchenverträge zur Wahrung der staatlichen Interessen eine *Anzeigepflicht* statuiert, die aber mit der bisherigen Anzeigepflicht des preußischen und hessischen Rechtes nichts gemein hat, weil ihr kein Einspruchsrecht entspricht(2). Die Anzeige trägt nur den Charakter einer Mitteilung der Personalien, vor allem hinsichtlich der Erfüllung der in den Verträgen zugesagten Voraussetzungen für die Bekleidung kirchlicher Ämter: Reichsangehörigkeit, Reifezeugnis, Studium(3). Während sich diese Anzeigepflicht aber in Bayern allein auf die Pfarrämter bezieht(4), erstreckt sie sich in Preußen nicht nur auf die dauernde Übertragung eines Pfarramtes, sondern auch auf die Bestellung eines Bistums-[Prälatur-]Verwesers, eines Weihbischofs und Generalvikars, sowie auf die Ernennung zum Domkapitular und Leiter oder Lehrer an einem Diözesanseminar(5). Die Anzeige hat in Bayern für die Pfarrer, in Preußen für die Domherren, Leiter und Lehrer an Seminaren(6) [hier mindestens zwei Wochen] vor der Ernennung, für die übrigen Ämter alsbald nach der Ernennung zu erfolgen.

(1) Ges. v. 15. Okt. 1924 über die einstweilige Regelung der Kosten für die Verwaltungsbehörden der evang. Landeskirchen, § 9.

(2) Das wird im Schlußprotokoll zum preuß. Konk. ausdrücklich festgestellt.

(3) s. u. zu f).

(4) Konk. Art. 14, § 3, KirchVertr. B., Art. 30, Pf., Art. 23.

(5) Art. 10, 2 u. 9, 3.

(6) um, wie die zit. Begr. z. Konk., Sp. 22 sagt, rechtzeitig die Anstellungsvoraussetzungen prüfen und etwaige Bedenken erörtern zu können, ohne daß dadurch ein Einspruchsrecht gegeben sei.

γ) Die *Patronatsrechte* werden, weil auf besonderem Rechtstitel beruhend, durch Art. 137, Abs. 3, S. 2 nicht berührt. Da aber die kirchlichen Ämter ohne Mitwirkung von Staat und Gemeinde verliehen werden sollen, so war damit die Frage der Aufhebung der Patronate, die schon die preußische Verfassung von 1850(1) verheißen hatte, von neuem aufgeworfen. Preußen sieht deshalb in der jetzigen Verfassungsurkunde die Aufhebung der Patronate auf Antrag nach Ablösung der vermögensrechtlichen Verpflichtungen gemäß einem künftigen Gesetz vor(2); lastenfreie Patronate können demnach durch bloßes Kirchengesetz aufgehoben werden(3). Da Art. 137, Abs. 3, S. 2 aktuelle Rechtsnorm ist, so sind dadurch eo ipso alle unechten Patronatsrechte des Staates oder der Gemeinde(4) aufgehoben, ohne daß es näherer landesgesetzlicher Regelung bedarf; diese ist nur für die Ablösung der noch bleibenden Lasten erforderlich. Folglich brauchten die lastenfreien Patronate nicht erst durch Staatsgesetz der evangelischen Kirche zwecks Aufhebung zur Verfügung gestellt zu werden, erst recht durfte nicht die Aufhebung solcher Patronate, die mit Lasten verbunden waren, von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht werden(5). Die Be-

(1) s. ob. S. 78.

(2) Art. 83; s. auch *hess.* VU. Art. 63.

(3) OVGE. 82, 196 (v. 14. Juni 1927) verlangt hierfür ein besonderes Staatsgesetz. Dagegen mit Recht *Schoen* in ArchVerwR. 29, 1922, 10 ff., *Stutz*, Kirchliche und staatliche Zuständigkeit hinsichtlich der Gesetzgebung über das Kirchenpatronat in Preußen (nichtveröffentl. Gutachten) 1925; dazu Nachtrag in Savigny-Ztschr. KanAbt., Bd. 14, 1925, 631, 1; *Heckel*, ebd. Bd. 15, 1926, 322 ff.; vgl. auch *Weizsäcker* (ob. S. 2, Anm. 1), S. 38 ff.

(4) s. ob. S. 3, 6, 78.

(5) EvKirchVerfG. Art. 20, Abs. 1, 2; vgl. Begr. a. a. O., Sp. 24. Wie im Text *Heckel* a. a. O., S. 319 ff. Die Aufhebung erfolgte durch KirchG. v. 9. Nov. 1927. Die nicht auf Patronat beruhenden Mitwirkungsrechte der bürgerlichen Gemeinde bei der Besetzung von kirchlichen Ämtern werden als durch RV. Art. 137, Abs. 3, S. 2 für beseitigt erachtet. (Entschl. XII der verfassunggebenden Kirchenversammlung der Landeskirche der altpreuß. Union zu Art. 153 ihrer Kirchenverfassung; entsprechend die übrigen Landeskirchen).

stimmung ist verfassungswidrig und darum nichtig. Gegenüber der katholischen Kirche hat der Staat im Konkordat(1) auf die Präsentationsrechte aus Staatspatronaten(2) verzichtet, soweit es sich um lastenfreie Patronate handelt, während bei anderen Staatspatronaten entgegen der Reichsverfassung bis auf weiteres, d. h. bis zur gesetzlichen Regelung der Ablösung der Patronate, die Präsentation nach Benehmen mit dem Bischof erfolgen soll. In Hessen, Württemberg und Baden(3) sind dagegen die staatlichen [landesherrlichen], ebenso wie die ehemals landesherrlichen, dann standes- und grundherrlichen Patronate für aufgehoben erklärt, soweit sie nicht Privatpatronate sind. In Bayern, und ebenso in Österreich und Sachsen, sind die dem Landesherrn als solchen bisher zustehenden Präsentations- bzw. Kollaturrechte gegenüber der katholischen Kirche(4) — nicht die Präsentationsrechte auf Religionsfondspfründen — mit Fortfall der Krone erloschen. Nur soweit sie auf besonderem kanonischen Rechtstitel [dotatio, aedificatio, fundatio] beruhen, sind sie durch das bayerische Konkordat aufrechterhalten(5). In gleicher Weise werden die zahlreichen Präsentationsrechte bürgerlicher Gemeinden, meist ehemaliger Reichsstädte, auf evangelische Pfarrstellen, weil nicht auf eigentlichem Patronat beruhend, als weggefallen behandelt(6).

e) Ebenso frei wie in der Verleihung sind die Religionsgesellschaften weiter in der *Versetzung* und *Entlassung* ihrer Religionsbeamten. Denn wie die Anstellung, so ist auch die Ver-

(1) Art. 11 und zit. Begr. Sp. 22.

(2) s. ob. S. 79 u. Anm. 2.

(3) *Hess.* VU. Art. 63, *württ.* VU. § 65, *bad.* VU. § 18, 3; vgl. auch KirchG. v. 1918, § 8.

(4) s. ob. S. 78; vgl. auch *Scharnagl*, Art. Bayern im Staatslexikon I, 656, *Hefel*, ebd. III, 258, *Langer*, Landesherrliches Patronatsrecht usw. (s. S. 39, Anm. 3), S. 132 f.

(5) Art. 14, § 3 a. E.

(6) Vgl. Bek. des *bayr.* Oberkonsistoriums v. 5. März 1920.

setzung, Abberufung der Geistlichen eine durchaus innerkirchliche Angelegenheit, in die sich der Staat nicht einmischen darf(1). Das freie Ämterbesetzungsrecht schließt das Recht in sich, über die Beendigung des Dienstverhältnisses frei zu entscheiden. Infolgedessen sind alle einengenden Vorschriften mit Art. 137, Abs. 3 unvereinbar(2); so z. B. der Versuch, den Religionsgesellschaften die staatlichen Bestimmungen über die Dienstaltersgrenze aufzuzwingen(3).

Wenn nun den Religionsgesellschaften grundsätzlich die volle Selbständigkeit in der Verleihung ihrer Ämter garantiert, jede Art staatlicher Mitwirkung oder Einwirkung ausgeschlossen ist, so muß dies auch dann gelten, wenn die Einwirkung nicht gegenüber einem bestimmten Bewerber oder bei der Besetzung eines bestimmten Amtes erfolgt, sondern in allgemeinen Anordnungen über

f) die *Vorbildung der Religionsbeamten.* Auch sie ist nunmehr, wie kaum noch bestritten wird(4), frei von allen staatlichen Beschränkungen zu einer rein kirchlichen Angelegenheit geworden. Gerade hier mußte jede Einwirkung des Staates besonders tief auf das ganze Wesen der Religionsgesellschaft einwirken. Infolgedessen sind alle bisherigen staatlichen Bestimmungen, welche für die Vorbildung gewisse Mindestforderungen und für die Anstellung gewisse Bedingungen aufstellten, selbst wenn sie sich auch nur auf die allgemeine Bildung bezogen, ohne weiteres fortgefallen(5); denn

(1) Vgl. die Verhandlungen zum *preuß.* EvKirchVerG. v. 8. April 1924 (Drucks.-LT. 1921/24, Nr. 7619, S. 53).

(2) *Rieder,* S. 110 ff.

(3) Vgl. zit. RGZ. 107, 287 ff.

(4) Nur *Anschütz,* RV. n. 6, hält noch durchaus an der veralteten, im System der Staatskirchenhoheit begründeten Auffassung fest, wie sie einst *Hinschius,* Staat und Kirche, S. 287, *Kahl,* System, S. 286, *Stutz,* KR. S. 405, vertreten hatten.

(5) So §§ 1—4 des *preuß.* GeistlVorbGes. v. 11. Mai 1873; s. ob. S. 77, vgl. aber unt. S. 276, Anm. 2. Im Sinn der zwingenden Vorschrift der RV. hob das *württ.* KirchG. v. 3. März 1924, § 73, die bisherige gemeinschaftliche

ein Zusammenhang zwischen Vorbildung und Anstellung kann nicht mehr anerkannt werden, dies um so weniger, als der Staat zwar für eine große Reihe seiner öffentlichen Ämter, aber keineswegs für alle, ja nicht einmal für die leitenden politischen Ämter eine bestimmte Vorbildung verlangt. Und selbst, wenn dies der Fall wäre, hätte er sich doch für die religionsgesellschaftlichen Beamten dieser Forderung dadurch begeben, daß er die Pflege der Religion als nichtstaatliche Angelegenheit erklärt und den Religionsgesellschaften das Selbstbestimmungsrecht zuerkannt hat(1). Daher kann er auch, wenigstens grundsätzlich, weder die Anstellung von *Ausländern* noch von Personen verbieten, die die bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben(2).

Hier weisen nun die Kirchenverträge Bayerns und Preußens weitgehende(3) Zugeständnisse auf(4): im Hinblick auf die Staatsleistungen sollen zum Bischof, Praelatus nullius von Schneidemühl(5), Weihbischof, Domkapitular und Domvikar, zum Mitglied einer Diözesanbehörde oder zum Leiter oder Lehrer an einer Diözesanbildungsanstalt [in Bayern außerdem zum Religionslehrer an Volksschulen] bestellt werden oder ein Pfarramt dauernd übertragen erhalten nur solche

---

Erziehung der Geistlichen durch Staat und Kirche auf. Hierzu bedurfte es nach Art. 137, Abs. 8, eines besonderen Ges., um die staatlichen Seminare und Konvikte in die Leitung und Verwaltung der kirchlichen Behörden überzuführen. Vgl. DrucksLT. 1922, S. 3915, 3921, 3930. Die Überführung der evang. Anstalten ist i. J. 1928, die der kath. Anstalten bisher noch nicht erfolgt *(Winker,* Kirche und Staat in Württemberg, a. a. O., S. 240).

(1) *Lilienthal* S. 36.

(2) Ebenso *Lilienthal,* S. 81, 86.

(3) Wenn *Feine* sagt, angesichts der RV. Art. 137, 3 habe die bayr. Regierung „kaum ein günstigeres Resultat erreichen können" (Zur Konkordatsfrage in Deutsche Allgemeine Zeitung v. 21. Juli 1925, Nr. 338, bei *Rieder* S. 108), so gilt Gleiches dann auch für Preußen.

(4) Bayr. Konk. Art. 13, preuß. Konk. Art. 9 u. 10.

(5) s. ob. S. 184, Anm. 1.

Geistliche, die die Reichsangehörigkeit und das Reifezeugnis besitzen sowie ein, in Preußen mindestens dreijähriges, philosophisch-theologisches Studium an einer deutschen staatlichen Hochschule oder einem bischöflichen Seminar(1) [in Bayern einer bischöflichen Hochschule] oder einer päpstlichen Hochschule in Rom aufweisen(2). Ausnahmen können in Preußen bei kirchlichem und staatlichem Einverständnis gemacht werden, insbesondere kann das Studium an einer anderen deutschsprachigen Hochschule anerkannt werden; das Schlußprotokoll zum Konkordat verweist insbesondere auf Österreich, doch kommt auch Freiburg i. Schw. in Betracht. Bei Hilfsgeistlichen, die in der Pfarrseelsorge angestellt oder nur aushilfsweise zugezogen werden, kann in Preußen von dem Erfordernis des dreijährigen Hochschulstudiums abgesehen werden; damit wird die Verwendung von Ordensgeistlichen möglich. In Bayern ist darüber hinaus für die Oberen der

(1) Paderborn, Trier, Fulda, Limburg, Hildesheim und Osnabrück. Die Errichtung neuer Diözesen hat eine Vermehrung der Seminare nicht zur Folge. (Vgl. zit. Begr. des Konk. Sp. 23.) Ihr Unterricht hat sich nach den theol. Fakultäten zu richten, Statuten und Lehrplan ist dem Minister zur Kenntnis einzureichen. Die Lehrer müssen die den Anforderungen der theol. Fakultäten entsprechende Eignung haben (Art. 12, Abs. 2), die durch die theol. Promotion und eine den Habilitationsanforderungen entsprechende wissenschaftliche Arbeit nachgewiesen wird; ist diese von besonderer Bedeutung, so kann gemäß Schlußprot. von der Promotion abgesehen werden.

(2) Nach *Finger* (JurW. 58, 1929, S. 3354) hätte Preußen hierin keine vertragliche Bindung „für immerwährende Zeiten" eingehen dürfen, weil das Reich gemäß dem Vorbehalt der Grundsatzgesetzgebung über das Hochschulwesen (Art. 10) wie für Studium und Vorbildung der Juristen, so auch für die katholischen Theologen Bestimmungen treffen könnte, denen vielleicht Art. 12 des Konk. nicht entsprochen würde. *Finger* scheint nicht zu wissen, daß Konkordate wie alle völkerrechtlichen Verträge nur unter der clausula rebus sic stantibus abgeschlossen werden, so daß auch die preußische Regierung gegebenenfalls die Kündigungsmöglichkeit hätte; vor allem aber kennt er Art. 137, 3 RV. nicht, wonach die Vorbildung der Geistlichen grundsätzlich ausschließliche Sache der Kirche geworden ist, so daß Art. 12 des Konk. ein Zugeständnis der Kirche ist, andrerseits das Reich eine Regelung des theologischen Studiums — praktisch schlechthin eine Unmöglichkeit — nur nach einer grundstürzenden Verfassungsänderung vornehmen könnte.

klösterlichen Niederlassungen Reichsangehörigkeit zugesagt, andererseits für die Ordenskleriker das Studium in den Ordensschulen anerkannt.

Die gleichen Voraussetzungen werden in den bayerischen Verträgen mit den beiden protestantischen Kirchen(1) für die Organe der Kirchenleitung, für die Leiter und Beamten der Predigerseminare, für die Geistlichen in der Pfarrseelsorge und für die Erteilung des Religionsunterrichtes in den Volksschulen aufgestellt(2).

g) Wenn die Errichtung und Verleihung der kirchlichen Ämter eigene Angelegenheit sind, so muß sich das Selbstbestimmungsrecht wie auf die Vorbildung so auch allgemein auf die *Rechtsverhältnisse* ihrer Träger, *der kirchlichen Beamten,* auf deren Rechte und Pflichten beziehen. Das bedarf keines Nachweises. Infolgedessen können auch die staatlichen Vorschriften über die Dienst- und sonstigen Rechtsverhältnisse der Beamten auf sie grundsätzlich keine Anwendung finden. Das gilt auch für die Beamten und Angestellten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften. Denn sie sind zwar öffentliche Beamte, doch, soweit es sich nicht um Anstaltsgeistliche, Religionslehrer u. ä. handelt, keine mittelbaren oder unmittelbaren Staatsbeamten. Aber auch die allgemeinen Vorschriften, namentlich der Reichsverfassung über die Beamten der öffentlichen Körperschaften kommen für sie, wie sich noch zeigen wird(3), nicht in Betracht, weil sie nur für die Beamten von Reich, Land und den eigentlichen d. h. dem

---

(1) KirchVertr. B., Art. 26, Pf., Art. 19. Die Anerkennung des Studiums an einer außerdeutschen Fakultät bleibt den Kirchen überlassen.

(2) Für die evangelischen Landeskirchen Preußens hält die Staatsregierung vorläufig noch an den Bestimmungen des GeistlVorbG. v. 13. Mai 1873 (s. ob. S. 77) im Widerspruch mit der RV. (so auch *Linneborn,* S. 210) fest, wie sie es bis 1929 auch gegenüber der kath. Kirche getan hat.

(3) s. u. § 19 zu 3.

Staat organisch eingegliederten Körperschaften des öffentlichen Rechts Geltung haben.

h) Weiter gehört zu den eigenen Angelegenheiten das *kirchliche Genossenschaftswesen*, die Orden, Kongregationen und Brüderschaften, weil sie einen organischen Bestandteil der katholischen Kirchenverfassung bilden. Deshalb sind alle bisherigen staatlichen Beschränkungen und Aufsichtsrechte hinsichtlich der Zulassung solcher Genossenschaften, der Gründung von Niederlassungen, der Ordenstätigkeit, ihrer Organisation und ihres inneren Ordenslebens, der Aufnahme und Entlassung von Mitgliedern, der Vermögensverwaltung gefallen, ebenso alle Ausnahmebestimmungen, die ihren oder ihrer Mitglieder Vermögenserwerb beschränken oder erschweren, sofern sie für sie allein gelten(1). Die Verleihung der Rechtsfähigkeit dagegen ist staatliche Angelegenheit; aber auch hier besteht die gleiche Freiheit wie für Privatvereine: die Rechtsfähigkeit kann gemäß RV. Art. 124, Abs. 2 unter Aufhebung aller entgegenstehenden Beschränkungen des Landesrechtes nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts durch Eintragung in das Vereinsregister erworben werden(2).

i) Nicht minder ist die *Gerichtsbarkeit*, die Ausübung sowohl einer streitigen Gerichtsbarkeit oder Schiedssprechung, wie einer Disziplinar- und Strafgerichtsbarkeit bzw. Zuchtgewalt zweifellos eigene Angelegenheit. Da die Ordnung der Rechtsverhältnisse ihrer Beamten und Angestellten, der Rechte und Pflichten der Mitglieder Sache der Religionsgesellschaft ist, so kommt ihr auch ausschließlich die Regelung des materiellen wie formellen Rechtes, der Organisation, des Verfahrens, der Straf- und Zuchtmittel zu. Den Staat geht diese Regelung grundsätzlich nichts an. Daher sind alle einschränkenden

(1) Vgl. *Mayer*, Die Klöster in Preußen, 1927, S. 41 ff.; über die Amortisationsgesetze s. u. § 20 zu C 4.
(2) s. ob. S. 175.

staatlichen Vorschriften verfassungswidrig und gefallen. Dahin gehören sowohl das schon längst durch die Praxis außer Kraft gesetzte Verbot der Ausübung der Gerichtsbarkeit durch ausländische Kirchenbehörden(1), wie auch nicht minder solche staatlichen Bestimmungen, welche Vorschriften über die Gestaltung des Verfahrens oder über die materiellen Voraussetzungen für die Verhängung sowie die Art der Disziplinar-, Straf- und Zuchtmittel enthalten. Da aber die Gerichtsbarkeit, insbesondere die Disziplinar- und Strafgerichtsbarkeit nur für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften in Betracht kommt, so ist die Frage später in anderem Zusammenhang zu erörtern(2).

k) Endlich ist auch die *Vermögensverwaltung* eigene Angelegenheit. Die Religionsgesellschaften bedürfen, um die Voraussetzungen für ihre Betätigung, für die Erfüllung ihrer Aufgaben zu beschaffen, wie jeder andere soziale Verband, notwendig des Vermögens; folglich steht die Tätigkeit, die sich hierauf bezieht, Erwerb, Erhaltung und Verwendung der erforderlichen Vermögenswerte, in Zweckbeziehung zu den eigentlichen Aufgaben der Religionsgesellschaft. Damit aber wird sie nach dem früher Gesagten(3) selbst zur eigenen Angelegenheit. Dies um so mehr, als die freie Vermögensverwaltung eine notwendige Voraussetzung wahrer Freiheit ist, wie sie den Religionsgesellschaften zukommen soll(4). Darüber

(1) Vgl. ob. S. 89, Anm. 2, ferner die ob. S. 259, Anm. 1 zit. RGEntsch. v. 15. März 1926. Zwar ist die auf jenen früheren Bestimmungen beruhende Einrichtung, daß bischöfliche Gerichte einer anderen preußischen oder deutschen Diözese als zweite und dritte Instanz (iudices delegati) tätig werden, bestehen geblieben, aber die nach kanonischem Recht zulässige Appellation an die Gerichte der römischen Kurie seitdem nicht mehr unterbunden.

(2) s. u. § 21.

(3) S. 258.

(4) Schon in Frankfurt wurde dies anerkannt, indem man die ursprüngliche Fassung, wonach die Religionsgesellschaften in ihren inneren Angelegenheiten und der Verwaltung ihres Vermögens frei und selbständig sein sollten, verwarf, weil die Vermögensverwaltung einen Teil der inneren Angelegenheiten bilde,

lassen die Verhandlungen im Verfassungsausschuß keinen Zweifel(1). Demgemäß haben denn auch die Länder die bisherigen, die kirchliche Vermögensverwaltung stark bevormundenden Bestimmungen durch besondere, nach Art. 137, Abs. 8 notwendige Ausführungsgesetze beseitigt und die Regelung der Vermögensverwaltung entweder den Kirchen durch eigene Satzung(2) oder Kirchengesetz(3) überlassen oder aber selbst, wenn auch im Einvernehmen mit der Kirche, durch Staatsgesetz(4) vorgenommen(5).

3. Der Umfang der *gemeinsamen Angelegenheiten*, also solcher, welche gleichzeitig eine selbständige Zweckbeziehung sowohl zu den Religionsgesellschaften wie zum Staate haben, ist durch die Reichsverfassung mit ausschließender Wirkung für die Länder auf folgende beschränkt:

a) Die *Militär- und Anstaltsseelsorge.* Während Art. 140 den Angehörigen der Wehrmacht die nötige Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten gewährleistet, sind nach Art. 141 die

---

folglich nicht besonders berührt zu werden brauche. Vgl. *Niedner*, Der Begriff der innerkirchlichen Angelegenheiten, 1911, S. 25 f., auch bei *Schmitt*, S. 86 f.

(1) Vgl. besonders die Ausführungen des Abg. *Naumann*, wonach auch die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften hinsichtlich ihrer Vermögensverwaltung keiner Staatskontrolle mehr unterworfen werden sollen, die über eine Prüfung des Kirchengemeindeetats hinausgehe (VA. 197); dies mußte selbst *Kahl*, der sich, wie gezeigt, anfänglich für eine weitgehende allgemeine Staatsaufsicht ausgesprochen hatte, anerkennen und zugeben, daß es eine Staatsaufsicht in Vermögensangelegenheiten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften nur hinsichtlich des Steuermaßes geben könne (ebd.).

(2) So *württ.* KirchG. v. 3. März 1924, § 75; vgl. die Regierungserklärung (in zit. DrucksLT. 1922, Beil. Nr. 850, S. 581, auch bei *Schmitt*, S. 61 f.), ferner *bayr.* OKirchVertrG. v. 21. Dezember 1921, Art. 1, *bad.* KirchVermG. v. 7. April 1927. Zugleich wurde die Aufhebung der bisherigen staatlichen oder gemischten Behörden in *Württemberg* (katholischer Kirchenrat) und *Baden* (kath. Oberstiftungsrat) auf Antrag der Kirche vorgesehen.

(3) *Preuß.* EvKirchVerfG. v. 8. April 1924, Art. 2, Abs. 2, c.

(4) *Preuß.* KathKirchVermG. v. 24. Juli 1924.

(5) Darüber, daß einzelne Bestimmungen dieser Gesetze, vor allem der preußischen, mit dem Selbstbestimmungsrecht unvereinbar sind, s. u. § 20 zu C.

Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen — nicht die Weltanschauungsvereinigungen, die ja keine religiösen Handlungen kennen — „soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in den Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht"(1). Die Bestimmungen sind aus der Erkenntnis erwachsen, daß es Pflicht des Staates ist, für die religiösen Bedürfnisse derjenigen Personen zu sorgen, die durch die allgemeine Freiheit der Religionsübung nicht genügend geschützt sind, weil sie durch besonderen staatlichen Zwang oder durch physische Hemmung am Freiheitsgebrauch gehindert werden(2), so die Angehörigen der Wehrmacht, insbesondere an Bord der Kriegsschiffe und in Kriegszeiten, die Insassen von Straf-, Bewahranstalten, Arbeitshäusern, öffentlichen Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten.

Nach all dem kann es nicht der Sinn der Bestimmung sein, daß es im freien Ermessen von Staat, Gemeinde oder Anstaltsleitung steht, die Bedürfnisfrage zu bejahen oder zu verneinen(3). Der Verfassungsgeber hat die objektive Notwendigkeit schlechthin anerkannt. Mit den Worten „soweit ein Bedürfnis besteht" kann somit nur gemeint sein: Wenn sich in dem betreffenden Personenkreis Angehörige dieser oder jener Religionsgesellschaft befinden, und sie nicht kraft ihrer Bekenntnisfreiheit religiöse Handlungen ausdrücklich ablehnen, dann muß — nicht bloß kann — die betreffende Religionsgesellschaft *zugelassen* werden(4). Daß dabei auf den Einzel-

(1) Die weitergehenden Anträge auf Erhaltung der bisherigen amtlichen Seelsorge in Heer-, Straf- und Bewahranstalten waren nicht durchgegangen.

(2) *Mausbach*, Kulturfragen S. 79 f.

(3) So anscheinend *Anschütz*, RV. Art. 141 n. 1, *Giese*, RV. Art. 141 n. 1.

(4) Vgl. den Beschl. des *preuß.* LT. v. 20. Febr. 1929: im Anschluß an die Vorgänge in Berlin-Neukölln, wo in den städtischen Anstalten den Geistlichen der Zutritt zu den Kranken untersagt war, forderte der Landtag von der Staatsregierung den Erlaß einer Ausführungsbestimmung, wonach die Geistlichen zur Vornahme religiöser Handlungen bei Kranken ihres Bekenntnisses in allen Kranken-

nen keinerlei Zwang ausgeübt werden darf, ergibt sich aus dem Prinzip der Glaubensfreiheit(1).

Gottesdienst und Seelsorge bleiben auch hier eigene Angelegenheit. Da sie aber zugleich der Erfüllung von staatlichen Aufgaben im Rahmen der Anstaltszwecke dienen, so sind sie zugleich und insoweit staatliche Angelegenheit. Infolgedessen unterliegen sie, soweit sie die Dienst- oder Anstaltsordnung und den Anstaltszweck berühren, der Ordnung durch die Reichswehrbehörde bzw. Anstaltsleitung(2). Darüber hinaus aber ist jede Einmischung ausgeschlossen(3).

Durch Art. 141 ist aber eine *amtliche* Militär- und Anstaltsseelsorge keineswegs verneint. Das wurde, wenn es auch dem Trennungsprinzip widerspricht, in Weimar ausdrücklich festgestellt(4). Die *Ernennung* der Religionsdiener erfolgt hierfür durch den Staat, den Kommunalverband oder die öffentliche Körperschaft; sie werden damit unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte und üben ihr Amt nunmehr in deren Auftrag aus. Da ihre geistliche Tätigkeit aber den Auftrag der Religionsgesellschaft [nach katholischem Kirchenrecht die missio canonica durch den Bischof] voraussetzt, so kann die Ernennung nur im Einvernehmen mit ihr erfolgen(5). Mit-

anstalten zuzulassen sind, falls die Vornahme der betr. religiösen Handlung nicht ausdrücklich von dem Kranken abgelehnt wird, außerdem den Seelsorgern in allen Krankenanstalten Gelegenheit zu geben ist, sich in geeigneter Weise von dem Religionsbekenntnis der Insassen Kenntnis zu verschaffen.

(1) RV. Art. 136 mit 141 a. E.

(2) z. B. in Strafanstalten Ort, Zeit und Dauer des Gottesdienstes, aber auch die Art der Unterbringung der Gefangenen.

(3) *Lilienthal*, S. 27 f.

(4) Pl. 1645 f., ebenso *Anschütz*, a. a. O. n. 2, *Giese*, a. a. O., *Lilienthal*, S. 28. Tatsächlich ist ja auch sowohl in der Wehrmacht wie in zahlreichen öffentlichen Anstalten die amtliche Seelsorge erhalten geblieben. Vgl. folg. Anm.

(5) Vgl. *bayr.* Konk. Art. 11, 1, KirchVertr. B., Art. 17, 1, Pf., Art. 11, 1; danach verpflichtet sich die Staatsregierung, eine entsprechende Anstaltsseelsorge einzurichten und dafür zu sorgen, daß auch die Seelsorge an den nichtstaatlichen Anstalten dem jeweiligen Bedürfnis entspricht; die Anstellung der Geistlichen soll im Benehmen der kirchlichen Behörde erfolgen.

hin haben sie ihr Amt in doppeltem Auftrage inne, dem der Religionsgesellschaft und zugleich dem des Staates oder öffentlichen Verbandes. Die Entziehung des Auftrages durch die Religionsgesellschaft nimmt ihnen das Recht zur Seelsorge, denn Gottesdienst und Seelsorge als solche bleiben — das kann gar nicht anders sein — eigene Angelegenheit(1), aber ihre Stellung als unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte wird dadurch nicht berührt.

b) Ähnliches gilt für den *Religionsunterricht* an den Schulen. Nach Art. 149, Abs. 1 ist der Religionsunterricht *ordentliches Lehrfach* in allen Schulen, mit Ausnahme der weltlichen, mithin in allen öffentlichen oder privaten Bekenntnis- und Gemeinschaftsschulen, welche im Gegensatz zu den Spezial- und Fachschulen der allgemeinen Fortbildung dienen, mithin den Volks-, Fortbildungs- und höheren Schulen(2). „Ordentliches Lehrfach" besagt, daß der Religionsunterricht einen wesentlichen Teil des gesamten Unterrichtes bildet, sein Besuch verpflichtend ist, soweit nicht gesetzliche Ausnahmen bestehen(3). Ist er aber verpflichtendes Fach, so bedeutet dies, daß die Schüler nicht wie bei den Wahlfächern darüber zu

---

(1) Es ist eine völlige Verkennung der Rechtslage und der wesentlichen Grundlagen, insbesondere des katholischen Kirchenrechts, wenn *Lilienthal*, S. 28 die amtliche Seelsorge als ausschließlich staatliche Angelegenheit betrachtet, sie darum in vollem Umfang der Staatsaufsicht unterstellen will, ja sie sogar ohne jeden Zusammenhang mit der Religionsgesellschaft für denkbar hält.

(2) Ebenso *Anschütz*, RV. Art. 149 n. 1. Gegenüber den Bestrebungen gegen den Religionsunterricht in den Fortbildungsschulen ist zu unterstreichen, daß die Forderung auf Religionsunterricht durchaus der Verfassung entspricht. Wenn *ich* in Art. Staatskirchenrecht (HWörtbRW. Bd. V, S. 634) sagte, der Religionsunterricht sei ordentliches Lehrfach in allen öffentlichen und Privatschulen mit Ausnahme der weltlichen und Berufsschulen, so ist die letztere Bezeichnung ungenau, doch ergibt der Zusammenhang, daß damit die Spezial- und Fachschulen, nicht aber die Fortbildungsschulen gemeint sind.

(3) Vgl. die verschiedenen Äußerungen im VA. bei *Mausbach*, Kulturfragen S. 118. Dieser stellt auch fest, daß der Ausdruck Pflichtfach vom Verfassungsgeber wegen der Agitation vermieden wurde, die gegen den Religionsunterricht als „Pflicht- und Zwangsfach" getrieben worden war.

bestimmen haben, ob sie an ihm teilnehmen wollen oder nicht, daß die Religion in Prüfungen und Zeugnissen als wesentlicher Teil des Lehrplanes zu behandeln ist, daß die Schulleitung für die Aufnahme des Unterrichts in die Schulordnung und für die Erteilung desselben zu sorgen, die Schulunterhaltungspflichtigen die hierfür erforderlichen besonderen Kosten aufzubringen haben(1). Der Staat hat deshalb weiter auch für Einrichtungen zu sorgen, die eine Ausbildung von Lehrkräften zur Erteilung des Religionsunterrichts ermöglicht. Als Ausnahme sieht die Reichsverfassung vor, daß in Gegensatz zu anderen Pflichtfächern, aus Gründen der Gewissensfreiheit auf Verlangen der Erziehungsberechtigten Schüler vom Religionsunterricht, kirchlichen Feiern und Handlungen zu entbinden sind, und daß die Erteilung religiösen Unterrichts in die freie Entschließung der Lehrer gestellt ist(2).

Weil der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist und im Rahmen der Schulgesetzgebung zu regeln ist, so ist er staatliche Angelegenheit, soweit seine Einordnung in den Lehrplan, seine äußere pädagogische Gestaltung und die Dienstaufsicht in Frage kommen(3). Da er aber „in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft" zu erteilen ist(4), d. h. seinen Inhalt von ihr herleiten, in Lehrstoff und Lehrbuch in Einklang mit den Glaubens- und Moralvorschriften der Religionsgesellschaft, aber auch mit ihren Grundsätzen über die autoritative Leitung dieses Lehrens stehen muß(5), so ist der Religions-

(1) *Mausbach,* ebd.

(2) s. ob. S. 163, 159.

(3) Vgl. Berichterstatter *Weiß,* Pl. 1676.

(4) Selbst von sozialistischer Seite wurde im VA. anerkannt, daß eine Trennung des Religionsunterrichts von der Kirche ganz undenkbar sei (bei *Mausbach,* S. 119). Vgl. VA. 533.

(5) Auch hier war der VA. einig, daß für den katholischen Lehrer der Religions-

unterricht zugleich eigene Angelegenheit(1). Folglich muß den Religionsgesellschaften genügender Einfluß gewahrt sein, und wenn sie nicht selbst den Religionsunterricht erteilen, das „Recht zur Einsichtnahme", d. h. zur Leitung und Aufsicht(2) hinsichtlich Inhalt und Methode zukommen. Dies kann nur durch von ihnen Beauftragte erfolgen; mithin für den katholischen Religionsunterricht allein durch Geistliche [Schuldekane] im Auftrage des Bischofs, für den evangelischen Religionsunterricht auch durch weltliche Schulräte, die aber wenigstens von den Kirchenbehörden vorgeschlagen werden müßten. Dienstaufsichtsrechte stehen ihnen allerdings in keiner Weise zu, da ihre Tätigkeit nur „unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates" möglich ist; umgekehrt darf sich aber dieses nicht zur materiellen Bestimmung des religiösen Inhalts des Unterrichts steigern. Stellt der Staat besondere Religionslehrer an, so gilt für Ernennung, Auftrag und Entziehung das Gleiche wie für die Anstaltsgeistlichen(3).

unterricht ohne Lehrauftrag der Kirche (missio canonica) nicht möglich sei, um als katholischer Religionsunterricht anerkannt und von den Eltern als solcher gewertet zu werden (*Mausbach*, ebd.). Vgl. *Haußmann*, Die Verfassung des Deutschen Reiches, 1919, S. XLVI. Die *bayr.* KirchVertr. B., Art. 6, I, Pf., Art. 4 sichern auch den protest. Kirchen zu, daß die Erteilung des Religionsunterrichts an den Volksschulen nur nach kirchlicher Ermächtigung erfolgen soll.

(1) Anderer, mit der Reichsverfassung unvereinbarer Ansicht ist *Lilienthal*, S. 28 f., wonach der Staat zur Erfüllung seiner Verpflichtung sich der Hilfe der Religionsgesellschaft bedienen könne, der Unterricht selbst aber stets ausschließlich seine Angelegenheit sei und deshalb allein der staatlichen Aufsicht unterstehe.

(2) Ähnlich *Anschütz*, RV. Art. 149 n. 4, *Giese*, RV. Art. 149 n. 3.

(3) Vgl. die Regelung all dieser Fragen in dem zurückgezogenen RSchulGEntw., ferner im *bayr.* Konk. Art. 3—8, KirchVertr. B., Art. 3—6, 10, 12, Pf., Art. 2—4, 7, 8 und die zit. RegErkl. v. 14. Januar 1925. Dadurch sind auch die Bedenken, die von *Anschütz* und anderen (s. Literatur bei *Anschütz*, RV. Art. 149 n. 2) gegen die Verfassungsmäßigkeit des Art. 5, § 1 des Konk. und der KirchVertr. B., Art. 5, Pf., Art. 8 erhoben werden, ausgeräumt. Vgl. auch die die Verfassungsmäßigkeit betonende Erklärung des Vertreters der Reichsregierung (StenBer. 1925, S. 2377). Danach soll der Umfang des Religionsunterrichts im Einvernehmen mit den kirchlichen Oberbehörden festgesetzt werden, Aufsicht und Leitung der Kirche zustehen; Konk. Art. 7, § 1, Art. 8, § 1, KirchVertr. B., Art. 10, I, 12, Pf., Art. 3,

Wenn der Religionsunterricht nur nach den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft erteilt werden darf, so folgt daraus weiter, daß der Staat auch bei den Einrichtungen, die er zur Ausbildung geeigneter Lehrkräfte für den Religionsunterricht schaffen muß, gleichfalls für eine jenen Grundsätzen entsprechende Ausbildung zu sorgen hat(1).

c) Die *theologischen Fakultäten* an den staatlichen Hochschulen bleiben als die obersten Bildungsanstalten der katholischen und evangelischen Kirche und damit als wesentliche Bestandteile der christlichen Religion und Kultur erhalten [Art. 149, Abs. 3](2). Darüber waren sich bis auf die Sozialdemokraten alle Parteien einig, zumal die Universitäten selbst in Einzel- und Kollektiverklärungen ihre Erhaltung als eine kulturelle und nationale Pflicht gefordert hatten(3). Sie

6, 7, 8. Vgl. auch *oldenb.* Verf., § 24, wonach der Religionsunterricht in den kath. Schulen von der Kirche überwacht wird, in den evang. Schulen das Zusammenwirken von Schule und Kirche durch einen z. T. mit Geistlichen besetzten Ausschuß sichergestellt ist; ferner *bad.* KirchG. v. 1918, § 12, 1 und Verf. § 19, wonach über die RV. hinaus die Leitung des Religionsunterrichts als Sache der Religionsgesellschaft erklärt wird, während seine Erteilung nach den näheren Bestimmungen der Schulgesetzgebung zu erfolgen hat.

(1) Vgl. *bayr.* Konk. Art. 5, §§ 3 f., KirchVertr. B., Art. 6, II u. III, Pf., Art. 4, II.

(2) Nicht nur an den Universitäten, sondern auch die staatlichen Akademien (Braunsberg) und bayr. Lyzeen in Bamberg, Dillingen, Freising, Regensburg, Passau. Ursprünglich sollten nur die „bestehenden Fakultäten" erhalten bleiben (Pl. 1717). Das Wörtchen wurde aber gestrichen, um auch die Neugründung von Fakultäten zu ermöglichen; auch die einer israelitischen Fakultät ist nicht ausgeschlossen. Vgl. *Anschütz,* RV. Art. 149 n. 5, *Giese,* RV. Art. 149 n. 5, *Mausbach,* a. a. O., S. 123. Ob der Satz der RV. eine Garantie der bestehenden Fakultäten ausspricht, so daß sie nicht aufgehoben werden können (so *Holstein,* Hochschule und Staat in Das akademische Deutschland, Bd. 3, S. 9, *Schoen,* Das neue Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen in Preußen, 1929, S. 31), oder nur das Dasein solcher Anstalten gestattet (so *Anschütz,* RV. Art. 149 n. 5 a. E.), ist strittig, doch ging die Absicht des Verfassungsgebers zweifellos auf Erhaltung der Fakultäten. Vgl. die Garantie in *preuß.* Konk., Art. 12, 1 und *bayr.* Konk., Art. 3 u. 4. Umgekehrt liegt darin die nicht zu unterschätzende, von Straßburg ababgesehen (s. S. 286, Anm. 1) erstmalige formelle Anerkennung der kath. theol. Fakultäten durch Rom. Vgl. ferner *bayr.* KirchVertr. B., Art. 2, I, *mecklenb.-schwer.* Verf. § 21, 3.

(3) Vgl. *Mausbach,* a. a. O.

sind Einrichtungen des Staates, dem deshalb Ernennungsrecht und Dienstaufsicht zukommt. Sie sind aber zugleich kirchliche Angelegenheit, nicht nur, weil sie der Ausbildung der künftigen Geistlichen dienen, sondern auch, weil der Gegenstand ihrer Tätigkeit die kirchliche Lehre ist. Dies tritt besonders bei den katholisch-theologischen Fakultäten hervor, deren Mitglieder der missio canonica bedürfen. Daher ist die staatliche Ernennung nicht ohne Einvernehmen mit dem Bischof möglich. Die Entziehung der missio läßt auch hier die Stellung als Staatsbeamter unberührt(1).

---

(1) Vgl. *bayr.* Konk. Art. 3 u. 4: staatliche Ernennung, wenn keine „Erinnerung" des Bischofs erfolgt, Fürsorge für entsprechenden Ersatz bei bischöflicher Beanstandung wegen Lehre oder sittlichen Verhaltens, KirchVertrB., Art. 2: Ernennung nach gutachtlichem Einvernehmen des Landeskirchenrates. Vgl. ferner *preuß.* Konk. Art. 12, 1 und SchlußProt. hierzu, wonach sich das Verhältnis der kath.-theol. Fakultäten zur kirchlichen Behörde nach den auf Vereinbarungen mit Rom vor hundert Jahren beruhenden Bonner und Breslauer Fak.-Statuten richten soll: Anhören des Bischofs, bei Bedenken gegen Lehre oder Wandel keine Zulassung, Anstellung oder Berufung, Abhilfe bei späteren Verstößen in Lehre oder Wandel unbeschadet der Rechte als Staatsbeamter. Ähnlich die vertragliche Regelung betr. die kath. theol. Fakultät Straßburg v. 5. Dez. 1902 (vgl. zit. Begr. zum Konk., Sp. 23).
Finger (in JurW. 58, 1929, S. 3355) sieht in dem Entscheidungsrecht des Bischofs darüber, ob man durch eine Lehre „der kath. Lehre zu nahe trete", eine Gefährdung der in Art. 142 RV. gewährleisteten Freiheit der Wissenschaft, und weiter einen Widerspruch mit der RV. darin, daß die Wirksamkeit des staatlichen Aktes der Beamtenernennung von der „Zustimmung einer auswärtigen Macht" (!) abhängig gemacht werde. Abgesehen von dem problematischen Charakter des Grundrechtes der Freiheit der Wissenschaft — über § 4 seiner Hallenser Universitäts-Statuten (s. ob. S. 157, Anm. 1) äußert er sich nicht, sondern führt nur *Anschütz* an, ohne seine eigene Auffassung erkennen zu lassen — verkennt Finger völlig, daß die theol. Fakultäten nicht bloß eine staatliche, sondern eine gemeinsame Angelegenheit sind, daß zwar der Staat einseitig jemanden zum Mitglied der kath.-theol. Fakultät ernennen könnte, daß er aber der bischöflichen missio canonica bedarf, eine Lehrtätigkeit ohne sie praktisch unmöglich ist, weil der Bischof, woran ihn niemand hindern kann, den Theologiestudierenden den Besuch seiner Vorlesungen verbieten darf. So bleibt praktisch die einzige Möglichkeit, den Bischof vorher zu hören und bei Beanstandung von der Anstellung usw. Abstand zu nehmen. Das ist nicht Einholung der „Zustimmung" zum staatlichen Akt der Beamtenernennung, wie Finger will,

d) Auch das *Bestattungswesen* ist eine gemeinsame Angelegenheit(1). Waren schon von jeher bei allen Völkern und zu allen Zeiten mit der Bestattung und der Ruhestätte der Toten religiöse Vorstellungen verbunden, so sind erst recht aus dogmatischen Gründen bei den christlichen Kirchen und der jüdischen Religionsgemeinschaft die Widmung des Friedhofes(2) und die Beerdigung selbst mit gottesdienstlichen Handlungen umkleidet. So steht das Bestattungswesen unmittelbar in Zweckbeziehung zu den Religionsgesellschaften. Es ist daher Aufgabe der Religionsgesellschaft, die Formen der religiösen und gottesdienstlichen Handlungen zu bestimmen(3). Das Reichsgericht hält es darüber hinaus für durchaus angemessen, ihr die Ausführung sämtlicher Begräbnishandlungen zu überweisen(4). Andererseits ist nicht zu verkennen, daß bei Fortschaffung der Leichen, Anlage und Benutzung der Friedhöfe gesundheitspolizeiliche Gesichtspunkte eine entscheidende Rolle spielen. So ist das Bestattungswesen auch zugleich staatliche Aufgabe. Infolgedessen regelt der Staat(5) durch Gesetz oder Polizeiverordnung insbesondere Leichenschau, Zeit der Beerdigung, Unterbringung der Leichen bis zur Beerdigung, Anlegung und Benutzung der Friedhöfe. Die tiefreligiöse Seite des Bestattungswesens erkennt der Staat dadurch an, daß er in den meisten deutschen Ländern den

---

sondern Erkundigung darüber, ob dem Betreffenden die missio canonica sicher und somit die Ernennung zum Staatsbeamten zweckmäßig ist.
Bei den *evang.* theol. Fakultäten ist gutachtliches Anhören des Oberkirchenrats herkömmlich. Die Generalsynode v. 25. Juni 1929 forderte die vertragliche Festlegung dieser Praxis.

(1) Vgl. zum Folgenden *Lilienthal*, S. 29 f., *Rieder*, S. 140 ff.

(2) Auch die von altersher und noch heute übliche Bezeichnung Kirchhof weist deutlich auf den religiösen Charakter hin.

(3) Über die Zulassung von Begräbnisfeierlichkeiten anderer Religionsgesellschaften s. ob. S. 206, Anm. 2.

(4) RGZ. 23, 22 ff., 29.

(5) Das Reich hat sich hier nur die Grundsatzgesetzgebung vorbehalten (Art. 10, Abs. 5), aber davon bisher noch keinen Gebrauch gemacht.

Religionsgesellschaften Anlegung und Verwaltung der Friedhöfe überlassen hat. Wo dies, wie z. B. in Bayern oder Mecklenburg-Strelitz(1), als Selbstverwaltungsangelegenheit den Gemeinden übertragen oder von ihnen freiwillig übernommen ist, finden auf die Friedhöfe die Bestimmungen über die „sonstigen öffentlichen Anstalten" des Art. 141 sinngemäß Anwendung, d. h. es sind zur Befriedigung der religiösen Bedürfnisse die Religionsgesellschaften zu gottesdienstlichen Handlungen zuzulassen und ihnen mit Rücksicht auf das religiöse Empfinden und ihre religiösen Vorschriften — dies auch aus Gründen der Parität — besondere Teile zur Verfügung zu stellen. Auch können, wie dies bei großen Kommunalfriedhöfen und überwiegender Bevölkerung einer Konfession der Fall ist, beamtete Friedhofsgeistliche bestellt werden.

Soweit religiöse und gottesdienstliche Handlungen in Betracht kommen, ist ihre Regelung, weil eigene Angelegenheit, Sache der Religionsgesellschaft. Im übrigen aber ist das Bestattungswesen den staatlichen Anordnungen unterworfen. Es kann daher der Staat für die Beschlüsse der Religionsgesellschaft über Anlegung oder Veränderung der Benutzung der Friedhöfe einschließlich der Gebührenordnungen seine Genehmigung vorschreiben(2). Er kann ferner verlangen, daß eine Religionsgesellschaft die Beisetzung von Angehörigen einer anderen Religionsgesellschaft auf ihrem Friedhof nicht verweigern darf(3), wenn diese keinen Begräbnisplatz am Ort besitzt. Dagegen ist ein gleichzeitiges Verbot jeder räumlichen

---

(1) *Bayr.* VU. § 19, *mecklenb.-strel.* LGrundG. § 60.

(2) So *preuß.* EvKirchVerfG. v. 8. April 1924, Art. 6, Nr. 3 und KathVermG. v. 24. Juli 1924, § 15, Nr. 5.

(3) So *bayr.* VU. § 19, III, *mecklenb.-strel.* LGrundG. § 60, 2. Das galt schon nach dem Westfälischen Frieden und dem ALR., § 189 II, 11, wenigstens für die Angehörigen einer anderen christlichen Konfession, war aber in der Praxis auf andere Religionsgesellschaften überhaupt ausgedehnt. Vgl. ob. S. 206, Anm. 2.

Absonderung bei der Beisetzung von Andersgläubigen(1) ein Eingriff in die eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaft, hat mit der staatlichen Zweckbeziehung des Bestattungswesens nichts zu tun und ist deshalb nach der Reichsverfassung unzulässig und nichtig.

Die *Feuerbestattung*(2) berührt in erster Linie die staatlichen Interessen, doch sind hier weniger gesundheitspolizeiliche als kriminelle Gesichtspunkte maßgebend, weshalb der Staat sie einer besonders scharfen Aufsicht unterstellt(3). Die Religionsgesellschaften, vor allem die christlichen und die jüdische, werden durch sie insofern berührt, als sie dazu Stellung nehmen müssen, ob sie sie aus religiösen, insbesondere dogmatischen Gründen ablehnen oder dulden und dann dabei mitwirken wollen oder nicht. Während die katholische Kirche die Feuerbestattung absolut verwirft und unter strenge Kirchenstrafen stellt, und dies sowohl aus dogmatischen Gründen wie vor allem wegen der Agitation, die Freidenkerkreise gegen die Beerdigung als urchristliche Einrichtung treiben — auch die strengen Juden lehnen sie aus dogmatischen Gründen ab —, ist in der evangelischen Kirche die ursprünglich gleichfalls ablehnende Haltung unter dem Einfluß des preußischen Gesetzes dem Standpunkt gewichen, daß sie die Feuerbestattung zwar nicht billigt, aber auch nicht verbieten will und dem einzelnen Geistlichen die Entscheidung überläßt(4). Die Aufstellung von Aschenurnen auf den kirchlichen Friedhöfen wird allerdings durchgängig abgelehnt(5).

---

(1) So die eben zit. Bestimmungen.

(2) Vgl. *Rieder*, S. 143 f.

(3) Vgl. *preuß.* FeuerBestG. v. 14. Sept. 1911.

(4) Evang. Oberkirchenrat v. 15. Nov. 1911. Vgl. die Kritik bei *Bredt*, Kirchenrecht II, S. 462.

(5) Die altpreuß. und braunschweig. Landeskirchen gestatten sie mit Einverständnis des Presbyterium, aber nur in aller Stille.

§ 16. DIE GRENZEN DES SELBSTBESTIMMUNGSRECHTES. DIE RELIGIONSHOHEIT

Wie die Reichsverfassung den Inhalt des Selbstbestimmungsrechts materiell durch „ihre Angelegenheiten" umschreibt und ihm dadurch einen ganz anderen Umfang als bisher gibt, so zieht sie auch formell sowohl positiv wie negativ seine Grenzen, indem sie es nur zuläßt *„innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes"*, gewährt ihm aber damit zugleich wesentlich größere Rechtsgarantien, als ihm bisher zukamen.

Die Worte lehnen sich an die Formulierung der Frankfurter(1) und einzelner Landesverfassungen(2) an; sie sind aber keineswegs „ein typisch gewordener Satz(3)", der hier modifiziert werde, materiell aber wesentlich dasselbe besage, wie bisher: positiv die Verschiedenheit und organisatorische Selbständigkeit der Kirche gegenüber dem Staat, negativ das Verbot der Leitung der Kirche durch den Staat(4). War eine solche Interpretation schon für die Vergangenheit zu eng, so reicht sie erst recht nicht mehr für die neue Formel der Reichsverfassung aus. Diese muß etwas ganz anderes bedeuten. Denn es wurde, wie oben dargelegt(5), die vom Entwurf *Preuß* und dem Antrag *Kahl* übernommene Frankfurter Formel: „bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen" ebenso bewußt abgelehnt, wie der Vorschlag des Antrages *Meerfeld:* „innerhalb der Schranken des Gesetzes", der eine Sicherung

(1) Art. V, § 17: Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig, bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.

(2) s. ob. S. 14 ff.

(3) So *Holstein im ArchÖffR.*, N. F. Bd. 13, S. 173.

(4) So insbesondere *Anschütz*, PrV. 282 ff., 304 ff., RVA. n. 4, ebenso neuestens *Berner*, S. 694.

(5) S. 112 f.

gegen staatliche Eingriffe in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht suchte. An deren Stelle nahm man schon in der ersten Lesung mit dem Antrag *Gröber* (1) die Formulierung: „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" an, die dann unangefochten in die endgültige Fassung der Reichsverfassung übergegangen ist.

Der Grund für die Wahl dieser Formel lag in den Erfahrungen der Kulturkampfzeit. Damals hat man mit nach Form und Geltung „allgemeinen Staatsgesetzen" recht wohl Bestimmungen zu erlassen verstanden (2), die Ausnahmegesetze gegen eine der Religionsgesellschaften, die katholische Kirche, waren und weitestgehende Eingriffe in deren Selbstverwaltung ermöglichten (3). Aber grade dies zu verhindern, dem Staat die Möglichkeit zu nehmen, die Grenzen der Selbstverwaltung nach eigenem Ermessen zu ziehen, war das Ziel des Verfassungsgebers (4). Nicht nur Ausnahmegesetze gegen die eine oder andere Religionsgesellschaft sollten mit jener Formulierung ausgeschlossen werden, sondern Eingriffe des Staates in das Selbstbestimmungsrecht überhaupt, auch schon durch ein für alle Religionsgesellschaften gleich ungünstiges Gesetz (5).

---

(1) VA. 206.

(2) s. ob. S. 54 ff.

(3) *Mausbach,* Kulturfragen, S. 64 f., Rechtsstellung, S. 135 f., *Schmitt,* S. 92 ff., *Beyerle,* S. 159, *Rieder,* S. 43, 47 f., *Lilienthal,* S. 16 ff., *Stier-Somlo,* Reichs- und Landesrecht, S. 498.

(4) Und da soll die heutige Formel, wie *Berner* S. 695 will, dasselbe besagen, wie das Deklarationsgesetz von 1873? Der das Selbstbestimmungsrecht beherrschende Gedanke ist eben in der Tat entgegen *Berner* S. 694 ein ganz anderer als bisher geworden.

(5) Vgl. *Haußmann,* der als Vorsitzender die Meinung des VA. wiedergibt (VA. 383), daß durch den Zusatz „des für alle geltenden Gesetzes" . . . Ausnahme-, d. h. Verbotsgesetze . . . ausgeschlossen sein sollen; ferner im Pl. vor allem die Ausführungen von *Naumann* (Pl. 1652), die keinerlei Widerspruch fanden: „Es soll aber auch nicht ein Gesetz ad hoc gemacht werden können, um eine Kirche oder alle Kirchen irgendwie durch Staatsmehrheit ändern oder drücken zu können. Diese Einfügung der Worte ‚der für alle geltenden Gesetze' soll für die Enkel eine Bewahrung vor dem Kulturkampfe sein."

Das Wörtchen „*alle*“ ist nicht adjektivisch mit der Ergänzung „Religionsgesellschaften“ oder auch nur „Vereine“, „Gesellschaften“(1), sondern substantivisch gemeint; darüber besteht nach den einhelligen Äußerungen in Weimar(2) auch in der Literatur kein Zweifel. Folglich bedeutet „alle“: die Religionsgesellschaften stehen nur unter den Gesetzen, welche nach Reichsrecht *für jedermann* gelten, *für jeden*, der sich innerhalb des Geltungsbereichs des betr. Gesetzes befindet(3). Das für alle geltende Gesetz ist mithin das für alle Personen verbindliche Recht(4), mögen sie einzeln oder in Verbänden zusammengeschlossen erscheinen [BGB., StGB., ZPO., StPO.]. Aber auch solche Gesetze sind für alle geltende Gesetze, die sich, wie das Reichsschiedsgericht formuliert(5), an gewisse Kreise von Personen oder Personenvereinigungen wenden, sofern sie eben alle Personen und Personenvereinigungen der bestimmten Art umfassen [man denke an die GewO.]; auf die Religionsgesellschaften angewandt heißt das — diese Folgerung zieht allerdings das Reichsschiedsgericht nicht —: nur solche Gesetze, welche zugleich alle Religionsgesellschaften, nicht bloß die eine oder andere Art derselben treffen(6).

(1) So anfänglich *Schmitt*, ArchÖffR., Bd. 42, S. 24 ff., jetzt (Selbstverwaltung S. 95, Anm. 1) aufgegeben.

(2) Vgl. insbesondere die Ausführungen von *Naumann*, die unwidersprochen blieben (a. a. O.): Den Kirchen habe Art. 137, 3 „nichts anderes auferlegt als die Gesetze, die für jeden gelten. Es heißt ‚innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze‘. Wir legen Gewicht darauf, . . . daß auch dieses Wort ‚für all geltende Gesetze‘ stehen bleibt, nämlich, die Kirchengesellschaften haben zu gehorchen dem, was im Gesetz über Vereine steht, dem, was vermögensrechtlich geordnet ist. Sie unterstehen der öffentlichen Disziplin wie jede andere Gemeinschaft oder Gesellschaft“.

(3) So auch *Anschütz*, n. 5.

(4) Vgl. auch Begr. z. *bad.* KirchVermG. v. 1927 (DrucksLT. 1927, Nr. 51) S. 4: nur noch den „allgemeinen“ bad. Ges. unterworfen.

(5) s. ob. S. 266, Anm. 1.

(6) Die Frage, ob auch Gesetze, die für alle öffentlichen Körperschaften einschl. der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Bestimmungen treffen, für alle geltenden Gesetze im Sinne des Art. 137, Abs. 3, ist später zu untersuchen, s. u. § 17 zu B, 3, c.

Folglich ist das „für alle geltende Gesetz" vor allem das die Besonderheiten der juristischen Personen regelnde *Vereinsrecht*(1), weil alle Religionsgesellschaften, soweit sie überhaupt für das Recht in Betracht kommen, juristische Personen sind.

1. Mithin dürfen — und das ist der *negative* Inhalt jener Worte — die Religionsgesellschaften keinerlei Gesetzen unterworfen werden, die sie schlechter stellen würden als die Vereine(2), in ihr Selbstbestimmungsrecht tiefer eingreifen würden, als es bei diesen der Fall ist. Daraus folgt allerdings nicht, daß der Erlaß von besonderen Gesetzen, von formellen *Sondergesetzen*, die für alle oder einzelne Religionsgesellschaften bestimmt sind — wenngleich jede unterschiedliche Behandlung die Gefahr einer Ausnahmebestimmung in sich trägt —, völlig ausgeschlossen wäre(3), sofern sie sie nur nicht schlechter stellen, als die Vereine; wohl aber sind materielle Sondergesetze, *Ausnahmegesetze* mit der Reichsverfassung unvereinbar, die zwischen den Religionsgesellschaften einen anderen Unterschied machen, als den, der durch die Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Korporation gegenüber den nur rechts- oder nichtrechtsfähigen Religionsgesellschaften begründet ist(4), und den ersteren um ihrer öffentlichen Körperschafts-

(1) Vgl. *Naumann*, a. a. O. Wenn *Anschütz*, RV. n. 5, Naumanns Darlegungen, daß „nur" die für alle, für jeden geltenden Gesetze in Frage kommen, bekämpft, so übersieht er, daß sie nicht seine Privatmeinung waren, sondern unter Zustimmung der überwiegenden Mehrheit den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck brachten. *Mausbach*, Kulturfragen, S. 48, bestätigt dies als ehemaliger Berichterstatter mit den Worten: „nur im Rahmen des Reichsrechtes und der Reichsverfassung". Demgegenüber kann eine andere Auslegung nur unmaßgebliche Privatansicht sein.

(2) Vgl. *von Harnack, Heinze*, VA. 203, 519.

(3) Insofern ist *Anschütz*, a. a. O., zuzustimmen.

(4) Darum sind keine Ausnahmegesetze die Sondergesetze für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über den Inhalt der Körperschaftsrechte, des Besteuerungsrechtes und die zur Durchführung des Art. 137 erforderlichen Ausführungsgesetze.

rechte willen stärkere Bindungen ihres Selbstbestimmungsrechtes auferlegen, erst recht solche Gesetze, welche Religionsgesellschaften derselben Rechtsstufe, z. B. die einzelnen Kirchen, verschieden behandeln würden(1). Aber ebenso fallen unter den Begriff der unzulässigen Ausnahmegesetze solche Bestimmungen, die zwar alle Religionsgesellschaften gleich behandeln, sie aber in bezug auf die Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten weitergehenden Bindungen unterwerfen, als dies gegenüber den Vereinen der Fall ist.

Somit kann nach dem Wortlaut und der Entstehungsgeschichte keine Rede davon sein, daß der erste Satz des Art. 137, Abs. 3, wie *Holstein* will(2), im Sinn derjenigen Bedeutung auszulegen ist, „die er in jener gesetzgeberischen Tradition [seit 1848] gehabt hat"(3).

2. Die Worte „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" haben aber auch einen stark *positiven* Inhalt. Sie sichern nicht nur den Religionsgesellschaften die Freiheit von staatlichen Eingriffen in ihr Selbstbestimmungsrecht, sondern sprechen zugleich ihre *Unterordnung unter die Staatshoheit* aus. Das war eine Selbstverständlichkeit(4). Damit sollte ge-

---

(1) Anders *Anschütz* und alle diejenigen, welche die Fortdauer einer besonderen Staatsaufsicht behaupten.

(2) a. a. O.

(3) Vgl. *Rieder*, S. 48.

(4) Der Zentrumsführer *Gröber*, von dem die Formulierung beantragt war, ist auch der erste gewesen, der erklärte: „natürlich sollen auch die geistlichen Gesellschaften den für alle geltenden Gesetzen unterworfen sein" (VA. 203). *Naumann* gab dann dem Grundgedanken im Plenum (1652) die ob. S. 292, Anm. 2 angeführte Prägung. Vgl. auch *Mausbach*, Kulturfragen, S. 65: „als wahrer Sinn des Zusatzes bleibt dann der Gedanke zurück, daß die Selbstbestimmung der Religionsgesellschaften nicht zu Verletzungen der innerstaatlichen Gesetze . . . führen darf, ein Gedanke, der . . . aus der weltlichen Staatshoheit selbst abgeleitet werden kann"; ferner *Beyerle*, S. 159, *Schmitt*, S. 95. Damit erledigt sich der beleidigende Anwurf von *Lilienthal*, S. 20 u. 16: Man habe die ausdrückliche Feststellung der an sich selbstverständlichen Staatshoheit über die Religionsgesellschaften deshalb für notwendig gehalten, weil nach den geschichtlichen Erfahrungen die Gefahr bestand, daß die katholische Kirche sonst die Unterord-

sagt werden, daß die Religionsgesellschaften wie jedes andere Rechtssubjekt den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen sind, daß sie deren Übertretung nicht durch Berufung auf ihr Selbstbestimmungsrecht sollen rechtfertigen können. So werden die allgemeinen und staatlichen Interessen auch den Religionsgesellschaften gegenüber sichergestellt. Während aber früher der Staat, wie gezeigt, den Umfang der Selbstverwaltung nach eigenem Ermessen bestimmte und so in der Lage war, weitgehende Einmischungs- und Mitwirkungsrechte geltend zu machen, hat nunmehr die Reichsverfassung mit den Worten „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" nicht nur für das Selbstbestimmungsrecht, sondern zugleich auch für die *Staatshoheit* gegenüber den Religionsgesellschaften die *Grenzen* gezogen.

Die staatlichen Angelegenheiten sind ausschließlich Sache des Staates, desgleichen die gemeinsamen Angelegenheiten, soweit die staatliche Zweckbeziehung in Betracht kommt. In den eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften aber, zu denen auch die religionsgesellschaftliche Seite der gemeinsamen Angelegenheiten gehört, kann der Staat nur noch soweit Hoheitsrechte geltend machen, als es in „dem Wesen und dem Bedürfnis des Staates zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Staatssicherheit gelegen" ist(1), d. h. nichts anderes als im Rahmen des „für alle geltenden Gesetzes", also der für alle Vereine bestehenden Vorschriften. Jede darüber hinausgehende weitere Einschränkung des Selbst-

---

nung der Kirche unter die Staatsgewalt leugnen würde; demgegenüber braucht nur auf die oben S. 48 angeführte Äußerung des Abg. *Reichensperger* verwiesen zu werden, welche die Auffassung der Katholiken in Preußen nach 1850 wiedergibt.

(1) *Kahl*, Pl. 1647. Sein weiterer Zusatz „insoweit . . . als es im Staatsinteresse unentbehrlich ist", läßt sich mit dem klar erkennbaren Willen des Gesetzgebers nicht vereinen, weil gerade damit, wie die Erfahrung gezeigt hat, jeder Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht gerechtfertigt werden könnte.

bestimmungsrechtes ist in Weimar bewußt abgelehnt worden(1).

In der grundsätzlichen Einstellung des Staates zu den Vereinigungen seiner Bürger hat die Reichsverfassung eine Entwicklung, die sich seit langem angebahnt hatte, in Konsequenz des modernen Staatsgedankens zu Ende geführt: an Stelle eines Bevormundungs- und Kontrollsystems früherer Zeiten ist die Selbständigkeit und Freiheit der Vereine getreten. Wie der moderne Staat seine Bürger nicht mehr als staatsfeindliche oder wenigstens als verdächtige Subjekte betrachtet, sondern bei ihnen Gehorsam bis zum Beweis des Gegenteils vermutet, so steht er auch ihren Vereinigungen grundsätzlich nicht mehr mit Mißtrauen gegenüber, wie sich z. B. früher in dem Verbot gemeinschaftlicher Petitionen oder Beschwerden zeigte, unterwirft sie nur noch Repressivmaßnahmen, um Gesetzesverletzungen oder Gefährdung der Sicherheit und Ordnung des staatlichen Lebens zu verhüten, und kennt Präventivmaßregeln nur noch in Ausnahmefällen. Gleiches gilt nunmehr auch für die Religionsgesellschaften. Bisher hatte der Staat wenigstens seinen Landeskirchen wirkliche Selbstverwaltung versagt und sie weitgehenden Mitwirkungs-, Einmischungs- und Aufsichtsrechten unterworfen, weil er unter dem bisherigen System ihre Aufgaben zugleich als staatliche ansah, aber auch ihnen, insbesondere der katholischen Kirche, wegen des großen Einflusses auf seine Bürger mit tief wurzelndem Mißtrauen gegenüberstand. Nunmehr gewährt er jedoch allen Religionsgesellschaften *das nur durch das für jedermann geltende Gesetz beschränkte Selbstbestimmungsrecht* in der Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten; damit läßt er das bisherige Bevormundungs- und Kontrollsystem fallen und unterwirft sie *nur noch den im allgemeinen Vereinsrecht begrün-*

(1) *Lilienthal*, S. 20 f., *Rieder*, S. 43 f.

deten Beschränkungen(1). Diese bestehen nicht mehr in Präventiv-, sondern nur noch in Repressivmaßnahmen, die sie gegebenenfalls mit Strafen an der Überschreitung ihrer Zuständigkeit hindern und die Beobachtung der allgemeinen Staatsgesetze sichern sollen. So kommen nur noch die allgemeinen Beschränkungen der Strafgesetze und Polizeivorschriften in Betracht zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, sowie zum Schutze der privaten und öffentlichen vom Staat gewährleisteten Rechte ihrer Mitglieder als Bürger des Staates, und hier wieder vor allem zum Schutz der Bekenntnisfreiheit durch Vorschriften über den Austritt aus den Religionsgesellschaften oder über die religiöse Kindererziehung, und zum Schutz der bürgerlichen Ehre und Freiheit durch Bestimmungen gegen Überschreitung der kirchlichen Disziplinar- und Strafgewalt(2).

3. Damit ist eine klare *Scheidung zwischen den beiden Sphären* der Religionsgesellschaften und des Staates vollzogen. Das Selbstbestimmungsrecht umfaßt wie bei den physischen und sonstigen juristischen Personen nur die eigenen Angelegenheiten einschließlich der religionsgesellschaftlichen Seite der gemeinsamen Angelegenheiten und findet seine Grenze nicht anders als die Freiheit und Selbstbestimmung der Einzel- und Verbandspersonen an den allgemeinen Staatsgesetzen, dem für alle geltenden Gesetze. Hier beginnt die staatliche Sphäre. Sobald religionsgesellschaftliche Akte in sie hineinragen, nicht bloß als zufällig Folge, sondern selbständig Rückwirkungen auf die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse äußern(3), Rechtswirksamkeit gegenüber Dritten beanspruchen, erst recht, wenn sie nur unter staatlicher Anerkennung und Mitwirkung durchzusetzen sind, hören sie auf, eigene

(1) *Lilienthal*, S. 55 f.
(2) s. weiter u. § 19 zu 4 u. § 21.
(3) s. ob. S. 258.

Angelegenheit zu sein, aber erst von dem Punkte an, wo sie jene Grenze überschreiten und in die staatliche Sphäre hineinragen. Bis zu dieser Linie unterstehen sie der selbständigen Ordnung und Verwaltung der Religionsgesellschaft, jenseits derselben der Regelung und Kognition des Staates.

Umgekehrt besitzt der Staat gegenüber den Religionsgesellschaften keine weiteren Rechte, als sie in dem für alle physischen und juristischen Personen geltenden Gesetz begründet sind. Er kann mithin seine Zuständigkeit in Richtung auf die Religionsgesellschaften nur bis zu der Linie ausdehnen, wo das Selbstbestimmungsrecht einsetzt. Das bedeutet: staatliche Angelegenheiten, welche als Nebenwirkung auch kirchliche Interessen berühren, sind ebenso wie die gemeinsamen Angelegenheiten, soweit sie staatliche Zweckbeziehung haben, ausschließlich Sache des Staates, aber er muß bei ihrer Regelung darauf achten, daß er jene Grenzen nicht überschreitet — die Gefahr besteht z. B. bei der Sicherung des Rechtsverkehrs und der Frage der Vertretung nach außen —, dadurch in das Gebiet der eigenen Angelegenheiten der Religionsgesellschaften vorstößt und so in das Selbstbestimmungsrecht eingreift.

4. Wenn nun nach alldem sämtliche Religionsgesellschaften in der Ordnung und Verwaltung ihrer eigenen Angelegenheiten völlige, nur durch das für alle geltende Gesetz beschränkte Selbständigkeit haben, nur den im allgemeinen Vereinsrecht begründeten Beschränkungen unterliegen, so ergibt sich von neuem, daß sie an sich keiner weitergehenden Staatsaufsicht unterstehen können, als sie der Staat über alle Vereine und zwar in gleicher Weise ausübt. Die früher umfassende *Staatsaufsicht*, wie sie sich insbesondere gegenüber den Kirchen betätigte, hat sich *zur Vereinsaufsicht verflüchtigt*(1) in gleicher

(1) So zuerst wohl von *Giese*, RV. 1. Aufl. 1919 n. 5 formuliert, der allerdings später diese seine Auffassung aufgegeben hat; ferner *Löhr*, S. 4, 35 f., *Meißner*, RV. S. 206, *Meurer*, DJZ. 1919, S. 383, *Saenger*, Verfassung des Deutschen

Weise, wie das besondere Schutzrecht in der allgemeinen Schutzpflicht aufgegangen ist(1), die besondere *Kirchenhoheit* ist *zur allgemeinen Religionshoheit geworden*(2).
Diese Religionshoheit, d. h. die Staatshoheit bezogen auf die Religionsgesellschaften innerhalb des Staatsgebietes ist zwar nicht identisch, wohl aber *ihrem Inhalte nach nichts anderes als die allgemeine Vereinshoheit*, wie sie dem Staat über alle Vereine in gleicher Weise zusteht. Dies gilt zunächst für die Religionsgesellschaften im allgemeinen, aber auch grundsätzlich für die Religionsgesellschaften, welche die Stellung von öffentlichen Korporationen haben. Das ist nun allerdings der Hauptstreitpunkt in der Literatur.

§ 17. DIE ÖFFENTLICH-RECHTLICHEN RELIGIONSGESELLSCHAFTEN UND DIE FRAGE EINER BESONDEREN KIRCHENHOHEIT

A. Die Lehre von Kahl und die Korrelatentheorie

Trotz der einmütigen Ablehnung, welche *Kahl* mit seiner Auffassung, die intensive Staatsaufsicht(3) sei wesentliches Merkmal der öffentlich-rechtlichen Körperschaft, auch in der

Reiches, 1920, S. 158, *Schmitt*, S. 33, 41, 92 ff., *Beyerle*, S. 160, *Rieder*, S. 44, 155, neuestens *Eichmann*, S. 15.

(1) s. ob. S. 211.

(2) Richtiger wäre der Ausdruck religionsgesellschaftliche Hoheit (*Löhr*, S. 36). Denn der Staat hat keine Hoheit über die Religionen, sondern nur über die Religionsgesellschaften, weil und soweit sie sich aus seinen Bürgern zusammensetzen und sich auf seinem Gebiete befinden.

(3) Wenn im Folgenden einerseits von *besonderer* oder *gesteigerter*, andererseits von *allgemeiner* oder *umfassender* Staatsaufsicht gesprochen wird, so soll damit nichts Gegensätzliches, sondern das Gleiche gesagt, jene über die bloße Religionsaufsicht hinausgehende Staatsaufsicht gekennzeichnet werden, wie sie der Staat bisher den Kirchen gegenüber auf Grund seiner besonderen Kirchenhoheit geltend machte oder durch Spezialgesetze regelte; insofern war sie eine

abgeschwächten Form(1) im Verfassungsausschuß gefunden hatte, hielt er auch noch im Plenum(2) die Fortdauer einer besonderen Staatsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften als erforderlich, insoweit es im Wesen und im Bedürfnis des Staates zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Staatssicherheit gelegen, aber auch ganz allgemein im Staatsinteresse unentbehrlich sei(3); sie sei das notwendige Korrelat(4) der öffentlichen Körperschaftsrechte, das Gegenstück zu den Staatsleistungen und zu dem Schutz, den der Staat den Religionsgesellschaften gewähre; welche Gebiete der Staatsaufsicht unterliegen sollten, sei Sache der Landesgesetzgebung.

In seinem Aufsatz zum Braunschweiger Kirchenstreit(5), in

---

besonders geartete und gesteigerte Staatsaufsicht. Sie war zugleich eine *allgemeine Staatsaufsicht,* weil sie sich nicht mit einzelnen Aufsichtsrechten, wie sie aus der Natur bestimmter einzelner Rechtsverhältnisse zwischen Kirche und Staat (z. B. aus der Übertragung des Besteuerungsrechtes notwendig entspringen, s. u. Abschn. X), begnügte, sondern sich grundsätzlich auf alle Lebensäußerungen der Kirche erstrecken konnte, mithin eine *umfassende* war.

(1) Nur Staatsaufsicht über den Kirchengemeindeetat hinsichtlich des Steuermaßes innerhalb des durch die Gesetze festgelegten Rahmens, aber keine darüber hinausgehende Vermögensinspektion (VA. 197), s. ob. S. 279, Anm. 1.

(2) Pl. 1647.

(3) s. ob. S. 295, Anm. 1.

(4) In dieser Rede v. 17. Juli taucht in den Verhandlungen zum erstenmal die Korrelatentheorie auf.

(5) ArchÖffR. Bd. 43, S. 115 ff. Der Anlaß war ein *braunschw.* Ges., welches das Wahlalter zur Verfassungsgebenden Synode auf das 20. Lebensjahr festgesetzt hatte, während ein evangel. Kirchengesetz das 25. Lebensjahr verlangte. Das Reichsgericht hatte in seiner zit. Entsch. v. 26. Oktober 1921 (RGZ. 103, 94) das Staatsgesetz als mit dem aktuellen Rechtssatz v. Art. 137, Abs. 3, S. 1 unvereinbar erklärt. Denn: „indem diese Vorschrift den Religionsgesellschaften das Recht verleiht, ihre Angelegenheiten selbständig zu ordnen und zu verwalten, nimmt sie dem Staate zwar nicht die aus der Kirchenhoheit fließenden Aufsichtsrechte, verbietet ihm aber jeden Eingriff in die eigentliche Kirchenverwaltung. Die Durchführung dieses Verbots bedarf keiner weiteren Regelung nach Art. 137, Abs. 8, ist vielmehr unmittelbar geltendes Recht". (Im Auszuge auch bei *Schmitt,* S. 69.) Neuerdings hat *Kahl* in seinem ob. S. 45, Anm. 1 zit. Referat Staat und Kirche, insbes. S. 373, 382 aus der unhaltbaren Auffassung, das kirchenpolitische System der RV. sei das gleiche wie bisher schon seit 1794, nur

dem die verhängnisvolle Wirkung, welche eine solche Auffassung zeitigen muß, offen zutage trat, hat er dann seine Anschauungen weiter dahin modifiziert, daß eine Staatsaufsicht oder staatliche Mitwirkung nur bei einzelnen Bestimmungen oder Akten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft in Betracht kommen könnte, deren Rechtswirksamkeit gegenüber Dritten nicht ohne staatliche Anerkennung oder Mitwirkung durchzusetzen wäre, oder wo es sich um die privat- und öffentlich-rechtliche Vertretungsmacht nach außen handele und um alles, was Rückwirkung auf bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse äußern könne. „Daß aber diese Eigenschaft [der öffentlichen Körperschaft] einen allgemeinen Rechtstitel für staatliche Einmischung geben wird, ist in wissenschaftlicher Untersuchung nicht zu unterstellen." Wenn er ferner sagt, der Fortbestand der öffentlichen Korporationseigenschaft der Kirche wird nicht zum Vorwande dienen und dazu mißbraucht werden, das Grundrecht ihrer Selbständigkeit einzuschränken oder zu beseitigen(1), so wird damit, wie grade der Braunschweiger Fall zeigt, die Sicherung des Selbstbestimmungsrechts auf das Wohl- oder Übelwollen einer zufälligen Parlamentsmehrheit oder der Staatsregierung abgestellt und indirekt zugestanden, daß die Lehre von einer allgemeinen Aufsicht zur Willkür, zur Staatsallmacht führen kann(2). Dies aber wollte doch gerade die Reichsverfassung ausschließen.

Nun ist allerdings das, was *Kahl* im Plenum vortrug, nichts anderes als die Privatmeinung eines Abgeordneten, wogegen

vertieft und erweitert (s. ob. a. a. O.), ohne Begründung ausgeführt: die Staatsaufsicht sei nur gelockert, nicht mehr so spezialisiert, indem es der Landesgesetzgebung vorbehalten sei, ihr Maß zu bestimmen, sie deshalb nur soweit beseitigt sei, als sie durch Landesgesetz nicht aufrechterhalten oder nicht ausdrücklich beseitigt werde.

(1) a. a. O., S. 119, 130.

(2) Der Braunschweiger Fall und andere, die noch berührt werden, zeigen das deutlich.

in den Ausführungen von *Naumann*(1) der Wille des Gesetzgebers zum Ausdruck kam, weil sie die Ansicht der Mehrheit wiedergab. Entscheidend kann allein das sein, was als Wille des Gesetzgebers zu erkennen ist, und das ist das Gegenteil von *Kahls* Auffassung. Denn diese fußt auf seinen eigenen Definitionen und Anträgen, die aber sind im Verfassungsausschuß einmütig abgelehnt worden und haben auch im Plenum keine Zustimmung gefunden(2).

1. Gleichwohl haben seine Ausführungen im Plenum — nicht die späteren Modifikationen — nachhaltige Wirkungen gehabt. Sie sind mit ihren aus der Rüstkammer des früheren Systems der Kirchenhoheit entlehnten Gründen von verschiedenen *Autoren*(3) übernommen worden, die sich von den alten Vorstellungen nicht freimachen können und deshalb an der Fortdauer einer gesteigerten Staatsaufsicht gegenüber den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften festhalten.

In völliger Verkennung der Absicht des Verfassungsgebers, die Kirchen von jeder Bevormundung des Staates und den ihre Selbstbestimmung materiell und formell einengenden staatlichen Beschränkungen zu befreien, eine freie Kirche im freien Staat zu schaffen, noch ganz in Bann der Lehren des bisherigen kirchenpolitischen Systems, das die Reichsverfassung beseitigen und überwinden wollte, vermag man sich nicht zu der Vorstellung durchzuringen, daß die Kirchen als Verbände im Staate eine öffentlich-rechtliche Stellung einnehmen könnten, ohne daß sie zugleich einer starken, weit über die allgemeine Vereinsaufsicht hinausgehenden, spezi-

(1) s. ob. S. 291, Anm. 5 u. S. 292, Anm. 2, vgl. auch S. 279, Anm. 1.

(2) *Schmitt*, S. 40 f.

(3) So vor allem *Anschütz*, RV. n. 5, *Schoen*, Der Staat und die Religionsgesellschaften, S. 20 ff., Das neue Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen in Preußen, 1929, S. 33 ff., *Giese*, RV. n. 4, System, S. 16 f., Staatskirchenrecht, S. 222 ff., 227 f., *Koeniger*, Kirche u. Staat, 1927, S. 17, *Poetzsch-Heffter*, RV. n. 5, b u. d. *Berner*, S. 695.

fisch gestalteten Staatsaufsicht unterworfen wären. Die tatsächliche Gestaltung des Verhältnisses von Staat und Kirche in Bayern, Baden und Württemberg, die, wie sich noch zeigen wird, den Kirchen weitestgehende Freiheit gewähren, beweist das Gegenteil. Aus jener Auffassung heraus wird nicht der Wille des Verfassungsgebers, wie er bei den Weimarer Verhandlungen durch die Mehrheit zum Ausdruck kam, sondern allein der Wortlaut der Verfassung, und dazu in möglichst einengender Auslegung, als maßgebend erklärt, werden aus den Verhandlungen des Verfassungsausschusses und des Plenums jene Äußerungen einzelner Abgeordneter als Beweis herangezogen, die als Stütze dienen können, Ausführungen dagegen, die die Meinung der Mehrheit und damit des Verfassungsgebers wiedergeben, beiseite gelassen oder als irrig hingestellt. Der Rechtfertigung jener Auffassung soll auch die sog. *Korrelatentheorie* dienen. Danach könne der Staat, wenn er einer Religionsgesellschaft den Status der öffentlich-rechtlichen Körperschaft und damit öffentlich-rechtliche Machtbefugnisse und sonstige Vorrechte gewähre, nach dem Grundsatz der Korrelativität von Recht und Pflicht, für diese besonderen Rechte auch besondere Pflichten auferlegen; weil der öffentlich-rechtliche Status einem innerstaatlichen Verbande nur auf Grund staatlicher Verleihung zustehe, so könne der Staat diese Verleihung von Einschränkungen und Bedingungen, insbesondere von einer Beaufsichtigung der so verliehenen Machtstellung abhängig machen(1). Ja noch mehr: nach einigen Autoren sei der Staat nicht bloß zu einer solchen spezifischen Staatsaufsicht berechtigt, vielmehr sei diese besondere Staatsaufsicht sogar ein notwendiges Korrelat der öffentlich-rechtlichen Stellung der Kirchen, sei dem Privilegium, das das Wesentliche für die Kirche ausmache, immanent, da es nur unter dieser Beschränkung verliehen worden

(1) Statt anderer *Anschütz*, a. a. O.

sei; weil nun die Kirchen als öffentlich-rechtliche Korporationen diese privilegierte Stellung behielten, so *müsse* auch die besonders geartete Staatsaufsicht über die Kirchen, die Kirchenhoheit fortbestehen(1).

Maßgebend kann aber allein das sein, was der Verfassungs-

---

(1) So *Schoen,* Der Staat usw., S. 20, und ihm folgend *Berner* a. a. O. Auch ein erst jetzt auszugsweise bekanntgewordenes Gutachten der *Leipziger Juristenfakultät* v. J. 1921 (in sächs. DrucksLT. 1928, Nr. 74, S. 8 f.) hält unter Berufung auf die Äußerung Kahls im Pl. ein gewisses Maß von besonderen, über das allgemeine Vereinsrecht hinausgehenden Aufsichtsrechten, von staatlicher Kirchenhoheit (ius circa sacra!) im Staatsinteresse nach wie vor für unentbehrlich, weil die betreffenden Religionsgesellschaften in die öffentliche Rechtsordnung des Staates einbezogen, im Besitz eines Stücks vom Staat anerkannter öffentlicher Gewalt seien. Folglich sei jenes Maß von Kirchenhoheit das notwendige Gegenstück zu ihrer öffentlich-rechtlichen Persönlichkeit und mithin in Art. 137, Abs. 5 zwischen den Zeilen mitanerkannt (!). Der Absatz 3, S. 1, stehe dem ebensowenig wie die gleiche Bestimmung der bisherigen Gesetze entgegen. Wenn hierfür auch das „einst vorbildlich gewesene" (aber auch nur für das System der Staatskirchenhoheit!) badische Kirchengesetz v. 1860 (s. ob. S. 53 f.) verwiesen wird, so kann man nur fragen, warum dann nicht besser sofort auf die preußischen Kulturkampfgesetze Bezug genommen wird, welche nach der kühnen Interpretation des sog. Deklarationsgesetzes von 1873 (s. ob. S. 54 ff.) ja sogar mit der Selbstverwaltung des Art. 15 der VU. v. 1850 vereinbar sein sollten. Schon dieser Hinweis auf das klassische Gesetz des Systems der Staatskirchenhoheit zeigt zur Genüge, daß das Gutachten ganz von diesem Geiste getragen ist, daß es das, was man in Weimar mit Art. 137 gewollt und bindendes Recht hat werden lassen, völlig verkennt und übersieht, wie sehr das heutige Selbstbestimmungsrecht etwas wesentlich anderes geworden ist, als die frühere Selbstverwaltung. Nur so sind die weiteren Ausführungen zu verstehen, daß zwar die Staatsaufsicht insofern zu lockern sei, als überlebte, durch die Erfahrung als unnötig verletzende oder wirkungslos (!) erwiesene Einrichtungen und Maßregeln nicht wieder aufgefrischt werden sollten, daß es aber andererseits zu erwägen sei, daß das, was jetzt aufgegeben werde, unwiederbringlich verloren sei, oder nur unter schweren Kämpfen, einem neuen Kulturkampf, sich wiederherstellen ließe (!). — Ähnliches äußerte übrigens auch der Regierungsvertreter im *württembergischen* Landtage (zit. Drucks., S. 3932). Aber nicht das ist entscheidend, was der Staat aus kirchenpolitischen Gründen aufgeben oder behalten will, sondern allein das, was er nach der bindenden Vorschrift der RV. aufgeben muß, und was er behalten darf. Das gilt auch für die Behauptung von *Kahl* (Staat und Kirche, S. 382), die Staatsaufsicht sei nur soweit beseitigt, als dies durch Landesgesetz geschehe, dem es vorbehalten sei, ihr Maß zu bestimmen.

geber gewollt hat und was aus dem Wortlaut der Verfassung danach zwanglos als sein Wille erkannt werden kann(1).

2. Jene Äußerungen von *Kahl* haben ferner starken Einfluß ausgeübt auf die Begründungen, welche die *Staatsregierungen* von Preußen, Württemberg, Baden und Sachsen ihren Gesetzesentwürfen zur Regelung der kirchenpolitischen Verhältnisse beifügten. Sie berufen sich gleichfalls auf die alleinstehende Äußerung *Kahls*, lassen aber die zahlreichen Gegenäußerungen und die Ausführungen des Berichterstatters völlig außer acht, obgleich nur diese, nicht aber *Kahls* Privatmeinung den Willen des Gesetzgebers wiedergeben. Dabei gehen sie zum Teil, so insbesondere die preußische Begründung, noch weit über *Kahl* hinaus, der ja seine ursprüngliche Auffassung mehr und mehr eingeschränkt hat. Des weiteren haben aber auch die nur nebenbei geäußerten Worte in der zit. Reichsgerichtsentscheidung v. 26. Okt. 1921: „[Art. 137, Abs. 3] nimmt dem Staat zwar nicht die aus der Kirchenhoheit fließenden Aufsichtsrechte, verbietet ihm aber jeden Eingriff in die eigentliche Kirchenverwaltung(2)", eine Rolle gespielt, und dazu geführt, daß bei den Gesetzesentwürfen, welche nach Art. 137, Abs. 8 dem Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in Anwendung auf die beteiligten Religionsgesellschaften Inhalt und Ausprägung geben sollten(3), die Motive

(1) Vgl. die Anm. im Vorwort S. IX.

(2) s. ob. S. 300, Anm. 5; wiederholt in der Entsch. v. 2. Dezember 1926 (ob. S. 238, Anm. 2). Auch das RSchiedsGer. zitiert in seiner Entscheidung v. 9. September 1924 (ob. S. 266, Anm. 1) diese Stelle. Vgl. auch unten § 19 zu 3.

(3) Vgl. Besch. d. RInnenMin. v. 11. April 1921 an die thür. Staatsregierung (in württ. DrucksLT. 1922, Nr. 850, S. 610, im Auszug auch bei *Schmitt*, S. 53 f.) anläßlich der Forderung, daß die Wahlen zu den Vertretungskörpern der evang.-lutherischen Landeskirche Reuß ä. L. nach den Grundsätzen einer allgemeinen Volkswahl vorzunehmen seien: „für die Religionsgesellschaften mit öffentlich-rechtlichen Korporationsrechten gilt demnach außer den für alle geltenden Gesetzen noch ein Sonderrecht, nämlich das Recht der öffentlich-rechtlichen Körperschaften. Dieses Recht bemißt sich nach dem jeweiligen Landesstaatsrecht. Das Korporationsrecht des einzelnen Landes ist demnach für die Religionsge-

zwar anerkennen, daß das bisherige Bevormundungssystem gefallen ist, aber eine allgemeine besondere Staatsaufsicht, ja teilweise selbst eine Kirchenhoheit im alten Sinne mit dem Selbstbestimmungsrecht für vereinbar halten.

a) Die Begründung der *badischen* Regierung zum Kirchenvermögensgesetz vom 7. April 1927(1) begnügt sich mit der Feststellung, daß die Staatsaufsicht aus RV. Art. 10, 137, 138, 173 folge, und nur der Umfang näherer Regelung bedürfe. Auch die Begründung des *württembergischen* Gesetzes vom 3. März 1924(2) sagt nur: Art. 137, Abs. 3 befreie die christlichen Kirchen von der bisherigen staatlichen Bevormundung, ohne dem Staat die aus der Kirchenhoheit fließenden Aufsichtsrechte zu nehmen; Sache der Landesgesetzgebung sei Umfang, Inhalt und Voraussetzungen der Rechte der Kirchen und der ihnen gleichstehenden Religionsgesellschaften als öffentliche Körperschaften im Rahmen der Reichsverfassung zu regeln.

b) Eine eingehende Begründung für die Kirchenhoheit gibt neuestens die *sächsische* Regierung in dem Entwurf eines Gesetzes(3) über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften(4). Sie geht, gestützt auf das zitierte Leipziger Gutachten von der oben(5) eingehend als unhaltbar nachgewiesenen Auffassung aus, daß die Reichsverfassung den Boden der Staatskirchenhoheit nicht verlasse. Als Beweis führt sie die

---

sellschaften mit Korporationsrechten Bestandteil des ‚für alle geltenden Rechtes' . . . Der Landesgesetzgebung kommt es (nach Art. 137, Abs. 8) zu, dem Begriff der Körperschaften des öffentlichen Rechts in Anwendung auf die beteiligten Religionsgesellschaften Inhalt und Ausprägung zu geben.

(1) Bad. DrucksLT. 1927, Nr. 51, S. 7.

(2) zit. württ. DrucksLT., S. 581.

(3) zur Ausführung des Art. 50, 1 der Verf.: Die Regierung übt die staatliche Aufsicht über Religionsgesellschaften nach den Landesgesetzen aus.

(4) Zum Entwurf eines Ges. über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, zit. DrucksLT. 1928, Nr. 74, S. 8 ff.

(5) s. ob. S. 126 ff.

Tatsache an, daß die Reichsverfassung die aus der allgemeinen Überordnung des Staates über die Körperschaften des öffentlichen Rechts sich ergebenden staatlichen Aufsichtsbefugnisse aufrechterhalten habe, wie sie in der Zuständigkeit der Länder zur Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Kirche und in der Bindung der Religionsgesellschaften an die Schranken des für alle geltenden Gesetzes liege.

Daraus ergibt sich aber gar nichts für eine Kirchenhoheit im alten Sinne und eine umfassende besondere Aufsicht im Sinne des früheren ius circa sacra; auf diesem Begriff, den das Leipziger Gutachten aufrechterhält, glaubt allerdings die Regierung nicht zurückgreifen zu dürfen, hält dies demnach aber doch für zulässig. Aus jener allgemeinen Überordnung können vielleicht, wie noch zu prüfen ist, einzelne, genau spezifizierte Aufsichtsrechte für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften hergeleitet werden, nicht aber eine umfassende und unbeschränkte Staatsaufsicht, geschweige denn eine Kirchenhoheit im alten Sinne(1). Gerade „das für alle geltende Gesetz" beweist das Gegenteil von dem, was die Begründung daraus folgert. Das Entscheidende der vom Staat beanspruchten Kirchenhoheit wurde früher darin gesehen, daß die Einschränkung der Selbstverwaltung der Kirchen nicht lediglich

(1) Die *sächs.* Begr. erklärt endlich (S. 11), jeder Zweifel über die Zulässigkeit einer Staatsaufsicht sei durch RV., Art. 10, Abs. 1, verbunden mit Art. 15, beseitigt, weil danach dem Reich und den Ländern die Aufsicht in den Angelegenheiten obliege, in denen dem Reich das Recht der Gesetzgebung zustehe; mithin sei eine Staatsaufsicht in der RV. selbst ausdrücklich und allgemein vorgesehen. Das ist eine unhaltbare Interpretation. Art. 15 spricht bekanntlich nur von der Aufsicht des Reiches über die Länder, soweit die Reichsgesetze von den Landesbehörden auszuführen sind, mithin auf unseren Fall angewandt, von der Aufsicht des Reiches über die Ausführungsbestimmungen oder die Verwaltungsmaßnahmen der Länder, die zur Durchführung des Art. 137 und der nach Art. 10, Abs. 1, erlassenen Grundsätze über die Stellung der Religionsgesellschaften erforderlich sind. So ist hier zwar „ausdrücklich und allgemein" von einer Reichsaufsicht über die Länder die Rede, aber nicht im entferntesten von einer Staatsaufsicht, die den Ländern selbst über die Religionsgesellschaften zustehen soll.

in den allgemeinen Staatsgesetzen gefunden werden dürfe, sondern daß sie, wie das badische Gesetz von 1860 und das württembergische Gesetz von 1862 zeigen(1), auch weiteren besonderen Gesetzen unterworfen werden könnte. Das sprach ja auch das preußische Deklarationsgesetz von 1873 aus, das entgegen dem Sinn des Art. 15 der VU. eben aus jener Auffassung heraus der näheren Regelung der Staatsaufsicht durch Spezialgesetze die Wege ebnen wollte. Nochmals sei die schon früher zitierte Äußerung von *Golther*(2) angeführt: wenn nur die allgemeinen Gesetze, nicht aber besondere Gesetze die Selbstverwaltung einschränken dürften, dann würde es sich um eine in allen wesentlichen Beziehungen unbeschränkte Autonomie der Kirche handeln, welche nach dem Vorbild der preußischen Verfassung nicht einmal auf die inneren Angelegenheiten der Kirche begrenzt wäre. Da nun aber die Reichsverfassung den Religionsgesellschaften in allen ihren eigenen Angelegenheiten Freiheit gewährt, soweit nicht durch die Reichsverfassung oder besondere Reichsgesetze auf Grund von Art. 10, Abs. 1 selbst Beschränkungen auferlegt werden, sie andererseits dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht nur in dem für alle geltenden Gesetze Schranken gibt, so folgt unwiderleglich, daß die Staatshoheit, welche die Reichsverfassung über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zuläßt, nicht die alte Kirchenhoheit sein kann, sondern entweder nur die Vereinshoheit schlechthin oder, was noch zu prüfen ist, eine Körperschaftshoheit über die öffentlich-rechtlichen Korporationen(3). Der württembergische Landtag hat denn auch einmütig den Begriff der Kirchenhoheit abgelehnt, die Worte des Reichsgerichts als einen Fehler in der Ausdrucksweise bezeichnet(4); die Regierung ließ durch

(1) s. ob. S. 53 f.

(2) Der Staat und die kath. Kirche 1874, S. 246, s. ob. S. 49.

(3) Vgl. Abg. *Baur* im württ. Landtag (zit. Drucks. S. 3923, 5336).

(4) Abg. *von Blume* ebd. S. 3926.

den Staatspräsidenten *Hieber* erklären, daß auch sie die aus dem Reichsgerichtsurteil übernommene Bezeichnung Kirchenhoheit nicht im alten Sinne meine, sondern nur in dem beschränkten Sinn einer über die Vereinshoheit hinausgehenden Art von Körperschaftshoheit des Staates in bezug auf die Kirche(1). Darunter verstand man aber nicht eine umfassende Staatsaufsicht im früheren Sinne, sondern nur — und das ist, wie schon angedeutet und später näher nachzuweisen ist, durchaus zulässig — bestimmte einzelne Aufsichtsrechte: Anspruch auf Auskunft, Anerkennung der kirchlichen Satzung über die Organe der Vermögensverwaltung, Erhaltung der Stiftungen(2).

c) Auch die *preußische* Regierung spricht in der Begründung zum Gesetz betr. die Verfassung der evangelischen Landeskirchen vom 8. April 1924(3) von den Kirchenhoheitsrechten des Staates, die im Gegensatz zu der allgemeinen Vereinshoheit über die nur rechtsfähigen Religionsgesellschaften aus der weiter bestehen bleibenden Eigenschaft der evangelischen Landeskirchen als öffentlich-rechtliche Körperschaften folgten. In der ausführlichen Begründung zu dem Gesetz über die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens vom 24. Juli 1924(4) wird dagegen die Bezeichnung Kirchenhoheit vermieden und auch ausdrücklich eine allgemeine Aufsicht über die Religionsgesellschaften als mit der Reichsverfassung unvereinbar erklärt. Damit wird jedoch nur die Obervormundschaft im Sinne des längst überwundenen Staatskirchentums abgelehnt, nicht aber „eine besonders geartete Staatsaufsicht" im Sinne des Systems der Staatskirchenhoheit verneint. Diese wird vielmehr ausdrücklich unter Berufung auf das frühere

(1) Ebd. 5338.
(2) Ebd. 5512.
(3) DrucksLT. 1921/24, Nr. 7266, Sp. 10.
(4) DrucksLT. 1921/24, Nr. 7721 (im Auszug auch bei *Schmitt*, S. 57 ff.), Sp. 9.

Recht aufrechterhalten. Die bisherige charakteristische Verbundenheit der Vorzugsstellung aller öffentlichen Körperschaften, wie sie sich vor allem in den öffentlich-rechtlichen Befugnissen ihrer Organe zeige, mit der Unterstellung unter eine besondere Staatsaufsicht liege in der Natur der Sache, da es sich im letzten Grunde nur um die Bedingungen handle, unter denen der Staat jene Vorzugsstellung gewähre(1).
Demnach ist mit der besonders gearteten Staatsaufsicht nichts anders als die frühere Kirchenhoheit gemeint, wenn auch in der Begründung zu diesem Gesetz aus sehr begreiflichen Gründen dieser Ausdruck vermieden wird. Das ergibt sich weiter aus der ausdrücklichen Berufung auf die Worte der zitierten Entscheidung des Reichsgerichts(2): Art. 137 nehme dem Staat die aus der Kirchenhoheit fließenden Aufsichtsrechte nicht(3), und aus der charakteristischen, weil ganz in alten Ideen wurzelnden Bemerkung: eine solche besonders geartete Staatsaufsicht könne, eben weil in der Natur der Sache begründet, auch nicht durch das selbständige Ordnungs- und Verwaltungsrecht der Religionsgesellschaften ausgeschlossen sein.
Wenn die Begründung weiter sagt, für die Auslegung des Art. 137 müsse entscheidend sein, daß die beiden Sätze über das Selbstbestimmungsrecht und über die öffentlich-rechtliche Korporationseigenschaft nebeneinander Geltung hätten, Abs. 3 werde insoweit eingeschränkt, wie Abs. 5 Anwendung finde, so enthalten diese Worte einen Widerspruch(4): die beiden Sätze können nicht einander koordiniert sein, wenn dem einen der Vorrang vor dem anderen zukommt. Die Begründung fährt dann fort: das Selbstbestimmungsrecht könne

(1) Ähnlich die *sächs.* Begr. a. a. O.: Das Aufsichtsrecht folge ohne weiteres aus der staatlichen Notwendigkeit, alle Träger öffentlicher Gewalt der Gesamtgewalt zweckmäßig einzuordnen.
(2) s. ob. S. 300, Anm. 5.
(3) Sp. 10.
(4) So auch *Schmitt*, S. 59, Anm. 1.

insoweit beeinträchtigt werden, als das durch die Übertragung öffentlicher Funktionen begründete Interesse an einer Aufsicht gehe. Das aber ist eine Behauptung, die durch keinerlei Gründe zu stützen versucht wird und auch, wie noch zu zeigen ist, durch nichts begründet werden kann. Die Berufung darauf, daß diese Auffassung von der Staatsregierung stets vertreten worden sei, ist kein Beweis für ihre Richtigkeit. Die Behauptung, daß sie auch die herrschende Ansicht der Wissenschaft wie der Rechtssprechung wiedergebe, ist in ihrem ersten Teil durch die zahlreichen Nachweise, die sich fast auf allen Seiten unserer Ausführungen finden, widerlegt, aber auch in ihrem zweiten Teile unrichtig. Denn da jene Worte in der Entscheidung des Reichsgerichts nur nebenbei gefallen sind, für den Zusammenhang, für das, was das Reichsgericht beweisen will(1), gänzlich ohne Bedeutung sind, so kann aus ihnen keinerlei prinzipielle Folgerung gezogen werden; das ist denn auch vom württembergischen Landtag ausdrücklich anerkannt worden(2).

B. Die Unzulässigkeit einer besonderen Kirchenhoheit

Nach alldem handelt es sich somit um zwei Fragen: Folgt aus der Eigenschaft gewisser Religionsgesellschaften als öffentlich-rechtlicher Korporationen eine besondere, über die allgemeine Vereinshoheit hinausgehende Kirchenhoheit und gesteigerte Staatsaufsicht als notwendiges Korrelat der öffentlichen Körperschaftsrechte? und sodann, gleichgültig, ob dies zu bejahen oder zu verneinen ist, die zweite Frage: hat die Landesgesetzgebung, die der öffentlichen Korporationseigenschaft in Anwendung auf die betreffenden Religionsgesellschaften nach Umfang, Inhalt und Voraussetzungen Ausprä-

(1) Nämlich, daß jeder Eingriff in die eigentliche Kirchenverwaltung durch das Selbstbestimmungsrecht ausgeschlossen ist.
(2) s. ob. S. 308 f.

gung geben will — die Zuständigkeit ergibt sich aus Art. 137, Abs. 8 — hierin freie Hand oder ist sie hierbei an den Rahmen der Reichsverfassung gebunden(1)? oder mit anderen Worten: stehen Abs. 5 [öffentliche Körperschaftsrechte] und Abs. 3 [Selbstbestimmungsrecht] zueinander im Verhältnis der Koordination oder Subordination?

1. *Aus dem Begriff* oder der Anerkennung einer Religionsgesellschaft als *öffentlich-rechtliche Körperschaft* kann an sich für eine *gesteigerte Staatsaufsicht* schlechterdings *nicht das Geringste gefolgert werden.* Dies ergibt sich schon daraus, daß, wie gezeigt, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften überhaupt nicht Korporationen des öffentlichen Rechts sind, sondern nur als solche behandelt werden(2), dieser Begriff kein rechtlicher, sondern ein nach Inhalt und Umfang höchst problematischer politischer Begriff ist. Folglich können auch aus ihm keinerlei Schlüsse für oder gegen eine gesteigerte Staatsaufsicht gezogen werden.

Aber noch mehr. Es wurde früher festgestellt(3): die besondere Staatsaufsicht, welcher der Staat die weltlichen öffentlich-rechtlichen Körperschaften unterwirft, ist nicht die Folge der Verleihung von Hoheitsrechten, sondern beide, die Hoheitsrechte wie die Staatsaufsicht, sind die Folgen ihres besonderen Pflichtverhältnisses zum Staat, das begründet ist in der Übertragung von an sich staatlichen Aufgaben an die Körperschaften; für den Umfang der Staatsaufsicht läßt sich daraus logisch nichts schließen. Es wurde weiter festgestellt(4), daß, ganz analog wie bei den weltlichen öffentlichen Körperschaften, auch die besondere Staatsaufsicht, welche der Staat bisher über die Kirchen ausgeübt hat, nicht die Folge der Ver-

(1) So *württ.* Begr., s. ob. S. 306.
(2) s. ob. S. 207.
(3) s. ob. S. 197 f.
(4) s. ob. S. 15 f., 71, 201.

leihung der öffentlichen Körperschaftsrechte war, sondern daß die Gewährung dieser Sonderstellung im öffentlichen Recht und die gesteigerte Staatsaufsicht, beide die selbständigen, voneinander unabhängigen Folgen der Eigenschaft der Kirchen als Landeskirchen, ihrer besonderen Aufgaben und Pflichten dem Staate gegenüber waren, wie sie anfänglich in ihrer Stellung als Staatsanstalt, dann im System der Staatskirchenhoheit in dem besonderen Pflichtverhältnis zum Staate begründet waren. Zugleich ergab sich aber auch, daß die *besondere Staatsaufsicht* nicht einmal die notwendige Folge dieser Stellung, sondern schon damals eine Frage der Zweckmäßigkeit, eine politische Frage war, mithin nicht die rechtliche Folge, *nicht das Korrelat der öffentlichen Körperschaftsrechte,* nicht dem Privilegium immanent sein konnte(1).

Das, was mit dem kirchenpolitischen Begriff der öffentlichrechtlichen Körperschaftsrechte bezeichnet wurde, ist nun den Kirchen durch die Reichsverfassung verblieben und auch den anderen Religionsgesellschaften zugänglich geworden, die Stellung als Landeskirche aber haben sie verloren, weil der Staat religiös neutral geworden ist, die kirchlichen Aufgaben nicht mehr zugleich als staatliche betrachtet, und sie auch nicht mehr zur Erfüllung dieser ihrer Aufgaben anhält(2). *Folglich* ist auch die um dessentwillen eingeführte *besondere Staatsaufsicht gefallen.*

Somit ist die erste Frage zu verneinen: Aus dem Begriff der öffentlichen Körperschaft als solche folgt nichts für oder gegen eine über die allgemeine Vereinsaufsicht hinausgehende gesteigerte Staatsaufsicht; diese ist nicht das Korrelat der öffentlich-rechtlichen Eigenschaft, sondern eine rein politische Zweckmäßigkeitsfrage. Mit dem Begriff der öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaft aber ist eine solche beson-

(1) s. ob. S. 303 f.

(2) *Lilienthal,* S. 65, 67, 73, *Löhr,* S. 24 ff., *Schmitt,* S. 37, 120, *Rieder,* S. 51 f.

dere Staatsaufsicht unvereinbar, seitdem die Voraussetzung für sie: die Eigenschaft als Landeskirchen, die Erfüllung von als staatlich angesehenen Aufgaben fortgefallen ist.

2. Die Versuche, die *besondere Kirchenhoheit und die gesteigerte Staatsaufsicht* des überwundenen kirchenpolitischen Systems auf dem Umwege über die öffentlich-rechtliche Körperschaft wieder einzuführen, ist aber auch mit dem eindeutigen *Willen des Verfassungsgebers*, mit der *Systematik* und dem *Wortlaut* des Art. 137 *unvereinbar*.

Die Absicht des Verfassungsgebers ging — das bedarf keines Beweises mehr — dahin, in Konsequenz des Trennungsgedankens grundsätzlich alle bisherigen staatlichen Beschränkungen zu beseitigen, den Religionsgesellschaften ein von aller staatlichen Bevormundung, Mitwirkung und Einmischung freies Selbsbestimmungsrecht zu sichern.

Wenn nun im Art. 137, Abs. 3 dies unbeschränkte Selbstbestimmungsrecht, das nur noch einer der allgemeinen Vereinsaufsicht ähnlichen Überwachung des Staates unterstehen soll, allen Religionsgesellschaften garantiert wird, so ist es undenkbar und geradezu widersinnig, anzunehmen, daß die Männer, welche den Religionsgesellschaften die Freiheit brachten, den großen christlichen Kirchen, um derentwillen sie doch in erster Linie den Kampf führten, dieses Selbstbestimmungsrecht hätten vorenthalten, durch die Wahrung der öffentlichen Körperschaftsrechte, die doch eine Bevorzugung von den übrigen Religionsgesellschaften bedeuten sollten, die bisherige Kirchenhoheit wieder hätten einführen und so gerade die Kirchen schlechter stellen wollen als die übrigen Religionsgesellschaften(1).

Prüft man daraufhin die Verhandlungen im Verfassungsausschuß und im Plenum, vergleicht man die Zusammenstel-

(1) *Lilienthal*, S. 74, *Löhr*, S. 27 ff., 34, *Mausbach*, Kulturfragen, S. 71, *Rieder*, S. 50, 53 f., *Eichmann*, S. 22 f.

lung(1) der innerkirchlichen Gegenstände, die nach den Äußerungen der Abgeordneten der Staatshoheit entzogen sein sollten, so kann es auch nicht dem geringsten Zweifel mehr unterliegen, daß der Verfassungsgeber in erster Linie eine auf dem Gebiet „ihrer" Angelegenheiten vom Staat vollkommen freie Kirche wollte(2).

Nur noch eine kurze Erwägung: Aus den üblen Erfahrungen der Vergangenheit heraus war unter einmütiger Ablehnung der Auffassung *Kahls* die Formulierung „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes" geprägt worden, um einer willkürlichen Ausgestaltung der Staatsaufsicht vorzubeugen. Und da sollte man, nachdem *Kahls* Definition der öffentlichen Körperschaft ebenso wie der Antrag „bleiben den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen" einhellig verworfen worden war, seine Korrelatentheorie anerkannt, eine Lehre gebilligt haben, die nichts anderes bedeutete, als daß der Staat die Verleihung öffentlich-rechtlicher Vorrechte von Bedingungen abhängig machen, an beliebige Pflichten knüpfen(3), für ein Minimum von Rechten ein Maximum von

(1) Bei *Schmitt*, S. 42, vgl. im einzelnen S. 22 ff.

(2) Es ist unbegreiflich, wie *Berner* gegenüber den früher angeführten Äußerungen von *Haußmann*, *Naumann* und des Berichterstatters *Mausbach*, gegenüber der mit Bedacht gewählten Formel des für alle geltenden Gesetzes, gegenüber der offensichtlichen Tendenz, der Kirche die „Freiheit im Staate" und die „Freiheit vom Staate" zu sichern, noch davon sprechen kann, von Beseitigung oder Aufrechterhaltung der Staatsaufsicht sei keine Rede gewesen (S. 695), ja es hätte, da die Trennung von 1919 keine andere als die von 1848 gewesen sei (s. ob. S. 45, Anm. 1), „insbesondere bei der besonderen Staatsaufsicht bleiben sollen" (S. 694). Andererseits erkennt *Berner* S. 696 an, daß die Staatsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht aus einer Unterordnung derselben unter den Begriff der öffentlichen Körperschaft als solche folgt. Wenn er sie aber in dem historisch zu erklärenden Begriff sui generis, d. h. in der geschichtlichen Vorzugsstellung der öffentlichen Religionsgesellschaft begründet wissen will, so trifft dies für die Vergangenheit zu, aber nicht mehr, wie sich sofort zeigen wird, für die Gegenwart.

(3) So *Anschütz*, RV. Nr. 5 und ihm folgend die *preuß.* und *sächs.* Begr.

Pflichten auferlegen und so jede noch so willkürliche Beschränkung des Selbstbestimmungsrechts gesetzlich rechtfertigen könnte(1)? Die Frage aufwerfen, heißt sie verneinen. Selbst wenn aus dem Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft eine intensive Staatsaufsicht abzuleiten wäre, würde diese auf die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften keine Anwendung finden können, weil dies mit dem Trennungsprinzip und dem unzweideutigen Willen des Verfassungsgebers in Widerspruch stünde. Jene Vorzugsstellung gewährt nicht der einzelne Staat, sondern das Reich. Folglich kann der Staat sie auch nicht von beschränkenden Bedingungen abhängig machen, die der Verfassungsgeber, um Willkür zu verhüten, gerade hat ausschließen wollen. Wie nach alldem die preußische Regierung in jener Begründung behaupten kann, die Nationalversammlung habe nur die Folgerung: durch die Selbstverwaltung könne eine in der Natur der Sache liegende besondere Staatsaufsicht nicht ausgeschlossen sein, nicht bewußt gezogen, ist angesichts der Tatsache unbegreiflich, daß der Verfassungsausschuß im Gegenteil einhellig und ausdrücklich gerade diese von *Kahl* vertretene Auffassung abgelehnt, und die Wiederholung dieser seiner Meinung im Plenum keinerlei Zustimmung gefunden hat. Wenn nun auch das so begründete Gesetz die Zustimmung des Landtages fand, und sich dieser damit, allerdings im Gegensatz zu anderen Parlamenten, die Auffassung der Regierung zu eigen gemacht hat(2), so folgt daraus noch keineswegs, daß damit auch die gesetzlich festgelegte Staatsaufsicht mit der Reichsverfassung in Einklang steht(3). Das aber ist, wie sich schon aus dem Vorstehenden ergibt und später aus der Prüfung der Einzel-

(1) *Löhr*, S. 29, *Schmitt*, S. 120 f., *Rieder*, S. 52, *Eichmann*, S. 16.

(2) *Anschütz*, RV. n. 5 (S. 551), Anm. 3.

(3) Wie *Anschütz*, a. a. O., anzunehmen scheint.

bestimmungen des Gesetzes noch deutlicher ergeben wird, nicht der Fall.

3. Damit erübrigt sich auch eine Untersuchung über das *Verhältnis von Abs. 5 und Abs. 3 des Art. 137* darüber, ob rein formal durch Abs. 5, S. 1 [die Religionsgesellschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts] die Anwendung des Abs. 3 [Selbstbestimmungsrecht] ausgeschlossen oder beschränkt werden kann. Sollte dies der Fall sein, dann mußte es ausdrücklich gesagt werden, da nicht anzunehmen ist, daß die Anwendung einer vorangestellten allgemeinen und vor allem grundsätzlichen Bestimmung [das Selbstbestimmungsrecht] durch einen nachfolgenden Sonderfall eingeschränkt oder gar aufgehoben werden soll(1).

Gleichwohl möge die Frage mit Rücksicht auf die preußische Begründung geprüft werden. Art. 137 behandelt in getrennten Absätzen, gewissermaßen als Grundrechte der Religionsgesellschaften, das Selbstbestimmungsrecht und die Sonderstellung im öffentlichen Recht einschließlich des Besteuerungsrechts. Das Selbstbestimmungsrecht im Sinne voller Freiheit von allen staatlichen Beschränkungen wird jeder Religionsgesellschaft im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes garantiert. Um ihnen die selbständige Ordnung und Verwaltung ihrer Angelegenheiten durch Teilnahme am bürgerlichen, insbesondere dem vermögensrechtlichen Verkehr zu erleichtern, sollen sie die Rechtsfähigkeit, die Stellung eines Vereins des Privatrechtes durch bloße Eintragung ins Vereinsregister erwerben können. Bestimmten Religionsgesell-

(1) *Lilienthal*, S. 74, *Rieder*, S. 54. Nach *Berner*, S. 696, besteht kein Zweifel, daß, wie einst nach Art. 15 preuß. VU. die Kirchen noch einer besonderen Staatsaufsicht unterstanden hätten, so auch jetzt, weil dieser Rechtszustand erhalten geblieben sei, Abs. 5 die Ausnahme von Abs. 3 sei. Da die Auffassung des Art. 15, wie nachgewiesen (s. ob. S. 47 ff.) irrig ist, so ist auch die Folgerung hinfällig; er verkennt, daß eben mit dem „bleiben" in Abs. 5 nicht die Staatsaufsicht aufrechterhalten werden sollte, sondern nur die Stellung im öffentlichen Recht.

schaften, vor allem den Kirchen, wird ein Mehr zugesichert: Eine Sonderstellung im öffentlichen Recht, ein Inbegriff von öffentlichen Rechten und Befugnissen, als Mindestmaß das Besteuerungsrecht. Zu diesem Zwecke wird ihnen die Eigenschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts erhalten bzw. anderen unter bestimmten Voraussetzungen zugänglich gemacht. Wie die Verleihung der Rechtsfähigkeit den Träger von Vermögensrechten, so soll die Anerkennung als öffentliche Korporation den Träger jener öffentlichen Sonderrechte schaffen(1). Folglich ist, wie der Erwerb der Rechtsfähigkeit für die Privatrechte eines Vereins, so die Verleihung der *Eigenschaft als öffentliche Korporation nur juristische Voraussetzung für die öffentlichen Rechte,* nicht aber Ursache, Grundlage und Maß dieser Rechte(2). Sie erfolgt um dieser Rechte willen, aber nicht umgekehrt, ist nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck. Dann aber kann auch die gesetzliche Regelung des Vereinsrechts bzw. des öffentlichen Körperschaftsrechts nur und allein den Sinn haben, dadurch Erhaltung und Förderung des betreffenden Verbandes zu verwirklichen, nicht aber ihn zu benachteiligen, zurückzusetzen oder gar zur Auflösung zu zwingen.

Damit ist der konstruktive Grundgedanke für die gesetzliche Regelung der öffentlichen Körperschaftsrechte der Religionsgesellschaften gewonnen. Sowohl Kausal- als auch Finalprinzip, wie Ursache, so auch Ziel, kann nur Erhaltung und Sicherung der öffentlich-rechtlichen Stellung der betreffenden Religionsgesellschaft sein. Da diese öffentliche Sonderstellung nun offenbar ein Mehr, eine Verstärkung der Rechtsstellung, die den rechtsfähigen Religionsgesellschaften zukommt, be-

(1) Vgl. *Naumann* (Pl. 1654): Seine Partei nehme den Begriff der öffentlich-rechtlichen Korporation an als einen notwendigen Hilfsbegriff, um den Kirchen das Besteuerungsrecht gewähren zu können, dessen sie zum finanziellen Aufbau bedürften.

(2) Vgl. Abg. *Baur* im württ. Landtag (zit. Drucks., S. 3922).

deutet, so kann und darf die landesgesetzliche Ausgestaltung des öffentlichen Korporationsrechtes nicht derart sein, daß sie jene Rechtsstellung schmälert.

Demnach ergibt sich für die Beantwortung der zweiten Frage: bei der Ausprägung, welche die *Landesgesetzgebung* der öffentlichen Korporationseigenschaft in Anwendung auf die beteiligten Religionsgesellschaften nach Umfang, Inhalt und Voraussetzungen gibt, ist sie an den vom *Reichsrecht gezogenen Rahmen gebunden*, muß mit den übrigen Bestimmungen des Artikel 137, insbesondere mit Abs. 3, der als primäres Recht allen Religionsgesellschaften das Recht der Selbstbestimmung gibt, in Einklang bleiben.

a) Das Selbstbestimmungsrecht findet seine Grenzen an dem für alle geltenden Gesetze, und zwar wie im Verfassungsausschuß und Plenum als Meinung des Gesetzgebers festgestellt wurde(1), nur und ausschließlich an dem für alle geltenden Gesetz, nur dem für jedermann geltenden Reichsrecht. Dadurch sollte jedes bisherige *Ausnahmegesetz* der Länder beseitigt, jedes künftige ausgeschlossen werden(2). Darüber besteht kein Streit(3). Jedes Landesgesetz, das die Religionsgesellschaften schlechter stellen würde, als die allgemeinen Gesetze, ist mit Art. 137, Abs. 3 unvereinbar. Wohl aber sind *Sondergesetze* zur Regelung der besonderen Rechtsverhältnisse einer bestimmten Art von Religionsgesellschaften zulässig, sofern sie gegenüber den Vereinen nicht benachteiligt werden. Ja selbst für eine einzelne Religionsgesellschaft kann noch ein solches Sondergesetz als zulässig angesehen werden, wenn es für sie keine mit der Parität unvereinbare Bevorzugung oder Benachteiligung gegenüber anderen Religionsge-

(1) s. ob. S. 291, Anm. 5 u. S. 292, Anm. 2; die abweichende Auffassung *Kahls* fand keinerlei Zustimmung.

(2) s. ob. S. 293 f.

(3) Vgl. zit. Begr. z. *bad.* KirchVermG., S. 4 (ob. S. 292, Anm. 4) und das dort angeführte Urteil des OLG. Karlsruhe v. 1925.

sellschaften gleicher Art enthält, sondern nur das Gleiche in verschiedener Form besagt.

b) Dasselbe muß nun auch für die *Gesetze* gelten, welche die *Stellung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften* regeln wollen. Sie sind ebenso, wie die Bestimmungen über die einzelnen weltlichen Korporationen des öffentlichen Rechts, weil es an einem einheitlichen Korporationsrecht fehlt, ihrem Wesen nach Sondergesetze; denn sie beziehen sich nur auf einen Teil der Religionsgesellschaften, auf die mit öffentlichen Korporationsrechten. Sie sind zulässig, wenn sie nur formell *Sondergesetze* sind, für alle öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften wenigstens nur dem Inhalte nach das Gleiche anordnen und zugleich sich im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes halten, ihnen keinerlei über das allgemeine Vereinsrecht hinausgehende Beschränkungen auferlegen. Sie sind unzulässig, sobald sie diesen Rahmen überschreiten, oder die eine oder andere öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft anders behandeln als die übrigen. Denn damit werden sie zu materiellen Sondergesetzen, d. h. zu verfassungswidrigen *Ausnahmegesetzen.*

c) Der Versuch, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften einem *allgemeinen öffentlichen Korporationsgesetz* zu unterstellen und so ein „für alle geltendes Gesetz" zu schaffen, müßte — ganz abgesehen von der praktischen Unmöglichkeit eines solchen einheitlichen Gesetzes für die so verschieden gestalteten Korporationen des öffentlichen Rechts — schon daran scheitern, daß sie, wie früher dargelegt, eben gar nicht öffentlich-rechtliche Korporationen im eigentlichen Sinne sind. Den Religionsgesellschaften kommt Selbstbestimmungsrecht im Rahmen des allgemeinen Vereinsrechts ohne sonstige staatliche Beschränkungen zu, den weltlichen Korporationen des öffentlichen Rechts aber nur Selbstverwaltung im Rahmen der besonderen für sie erlassenen Staatsge-

setze. Mithin darf der Staat die „öffentlich-rechtlichen" Religionsgesellschaften nicht auf die gleiche Stufe wie diese stellen, sie nicht den gleichen Beschränkungen unterwerfen. Folglich kann aber auch das öffentliche Korporationsrecht des einzelnen Landes nicht, wie das Reichs-Innenministerium behauptet(1), für die Religionsgesellschaften mit öffentlichen Korporationsrechten Bestandteil des für alle geltenden Rechts sein. Wohl könnten in einem Gesetz, das für alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Staat einschließlich der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften bestimmt wäre, einzelne Fragen einheitlich geregelt werden, aber auch ein solches Gesetz wäre kein für alle geltendes Recht(2), da es ja nur einen Teil der Religionsgesellschaften, nur die öffentlich-rechtlichen, nicht aber die anderen, berühren würde, wogegen Art. 137, Abs. 3 von jeder Religionsgesellschaft spricht(3). Folglich wären solche Bestimmungen nur soweit zulässig, als sie Sondergesetze, nicht aber Ausnahmegesetze sind, d. h. soweit sie nicht in das Selbstbestimmungsrecht eingreifen, keine über das für alle geltende Vereinsrecht hinausgehende Beschränkungen auferlegen(4).

---

(1) Besch. v. 11. April 1921 (s. ob. S. 305, Anm. 3). Der Satz ist reichlich unklar; gemeint sind nach dem Zusammenhange offenbar die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, wenngleich nach dem Sprachgebrauch des 19. Jahrh. unter Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten nur die rechtsfähigen verstanden wurden. Ferner wird gesagt, für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften gelte neben dem für alle geltenden Gesetz noch ein Sonderrecht, nämlich das Recht der öffentlichen Körperschaften, das sich nach dem Staatsrecht richte; im unmittelbar folgenden Satze wird aber im Gegensatz hierzu behauptet: dieses Korporationsrecht des betreffenden Landes sei hiernach (!) für die Religionsgesellschaften mit Korporationsrechten Bestandteil des für alle geltenden Rechtes (vgl. *Schmitt*, S. 122, Anm.).

(2) Ganz abgesehen davon, daß ein Landesgesetz nur Bestimmungen für die öffentlichen Körperschaften des einzelnen Staates geben kann, nicht aber für die zahlreichen des Reichsrechtes, und schon deshalb nicht für alle geltendes Recht wäre.

(3) Hinsichtlich des letzten Punktes ebenso *Schmitt*, S. 99, *Rieder*, S. 83.

(4) Vgl. die zit. Entscheidungen des RGer. (107, 287) gegenüber Sachsen und

Stärkere Bindungen, als sie das Vereinsrecht aufweist, wären nur möglich, wenn sie vom Reichsrecht ausgingen, wenn das Reich auf Grund des Art. 10, Abs. 1 neue Grundsätze für die Landesgesetzgebung über die Stellung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften geben würde. Das Landesrecht aber muß sich an den vom Reichsrecht gezogenen Rahmen halten(1), das keine Ausnahmegesetze zuläßt. Sondergesetze, die das Landesrecht hinsichtlich der übrigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften erläßt, sind an keine Schranken gebunden, weil es hierfür, von einigen wenigen Bestimmungen wie z. B. im Reichsbesoldungs-Sperrgesetz oder im Körperschafts-Steuergesetz abgesehen, kein Reichsrecht gibt. Das Sondergesetz aber, welches ein Land hinsichtlich der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft schaffen will, stößt auf eine unübersteigbare Schranke des Reichsrechts: das Selbstbestimmungsrecht, dem keine andere Grenzen als das für alle geltende Reichsrecht gezogen sind.

Zusammenfassend ist also festzustellen: die Eigenschaft als öffentliche Korporation gibt keinen Titel zu einer Einschränkung des Selbstbestimmungsrechts der Religionsgesellschaften über den Rahmen des Reichsrechts hinaus, die nähere Regelung der Voraussetzungen, des Inhalts und Umfanges der öffentlichen Körperschaftsrechte darf sich nicht im Widerspruch mit dem Selbstbestimmungsrecht setzen, der *Abs. 5* des Art. 137 *ist dem Abs. 3 nicht nebengeordnet*(2), *sondern nachgeordnet*(2a).

---

des RSchiedsGer. gegenüber dem RFinMin. (ob. S. 266, Anm. 1), welche die Anwendung der Dienstaltersgrenze bzw. der Besoldungsgrenze auf die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, trotzdem diese Bestimmungen an sich für alle öffentlichen Körperschaften gelten, als Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht für unzulässig erklären. Vgl. aber auch unten § 19 zu 3.

(1) Vgl. die eben zit. beiden Entsch. und den Bescheid des RInnenMin. (S. 321, Anm. 1), außerdem die ausführliche Begr. des RGer. im Braunschweiger Kirchenstreit s. ob. S. 300, Anm. 5.

(2) Wie die preuß. Regierung ohne Begründung behauptet, im gleichen Satz

4. Wenn endlich noch vereinzelt die *finanziellen Leistungen* des Staates an die Kirchen zur Begründung einer besonderen Staatsaufsicht angeführt werden, so bedarf es keiner näheren Erörterungen, daß auch sie als solche keinen Titel hierfür(1) geben, insbesondere nicht für irgendwelche Mitwirkungsrechte bei der Vermögensverwaltung oder Besetzung der Kirchenämter. Nachdem die kirchlichen Aufgaben nicht mehr staatliche Aufgaben sind, widerspricht es der Logik, aus der bloßen Bereitstellung finanzieller Mittel eine Zweckbeziehung zu staatlichen Aufgaben herzustellen(2); dies um so weniger, als der Staat auch sonst privaten und öffentlichen Verbänden Mittel zur Verfügung stellt, ohne deren Aufgaben um dessentwillen als staatliche anzusehen und ihre Tätigkeit seiner Mitwirkung oder seiner besonderen Aufsicht zu unterstellen. Vor allem aber: jene Leistungen beruhen zum größten Teil auf speziellen Rechtstiteln: Säkularisation, Vertrag, Gewohnheitsrecht, Gesetz, kein Schuldner aber kann nachträglich und einseitig die Erfüllung seiner Verbindlichkeiten von neuen Bedingungen abhängig machen, die außerhalb des Schuldtitels liegen(3). Anders bei freiwilligen Zuschüssen über die bestehende Verpflichtung hinaus. Diese könnten allerdings — müssen es aber nicht — von einer besonderen Kontrolle über ihre Verwendung abhängig gemacht werden, ohne daß jedoch daraus eine weitergehende Aufsicht oder Mitwirkung bei der Ver-

---

aber sogar Abs. 3 dem Abs. 5 untergeordnet wissen will. Das RInnenMin. erkennt in dem zit. Besch. den Vorrang des Abs. 3 indirekt dadurch an, daß es das öffentliche Körperschaftsrecht als ein „für alle geltendes Gesetz" zu erklären versucht.

(2a) So auch im Resultat *Lilienthal*, S. 64, 74, *Schmitt*, S. 117, *Rieder*, S. 54, *Eichmann*, S. 22 f.

(1) Dies erkennt auch die *preuß.* Begr. zum EvKirchVerfG. ausdrücklich an (zit. DrucksLT. Nr. 7266, Sp. 10): „Daß die . . . evangelische Kirche in Preußen Staatsleistungen erhält, steht jedenfalls nicht im Zusammenhang mit dem Wesen einer Körperschaft des öffentlichen Rechts."

(2) *Lilienthal*, S. 32.

(3) *Löhr*, S. 45, *Schmitt*, S. 121, *Rieder*, S. 53.

mögensverwaltung selbst hergeleitet werden dürfte. Freilich kann die Kirche vertraglich mit Rücksicht auf die Dotationen Zugeständnisse machen, wie dies gegenüber Bayern(1) und Preußen(2) bezüglich der Reichsangehörigkeit und wissenschaftlichen Vorbildung der in leitende und Pfarrämter zu berufenden Geistlichen getan hat(3).

Somit bleibt es dabei: auch für die *öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften* gilt dasselbe wie für alle übrigen Religionsgesellschaften; auch sie *unterstehen nur der allgemeinen Religionshoheit; eine Kirchenhoheit, eine umfassende, gesteigerte, spezifisch geordnete Aufsicht ist auch für sie mit der Reichsverfassung unvereinbar.*

C. Die tatsächliche Gestaltung

Damit stimmt die *Praxis* überein. Die Verhandlungen in den einzelnen Parlamenten zur Neuregelung der kirchenpolitischen Verhältnisse waren nicht nur von dem Leitgedanken und Wunsche getragen, zu einem gerechten und friedlichen Ausgleich zu kommen, um ein ersprießliches Zusammenwirken oder wenigstens ein schiedlich-friedliches Nebeneinander von Staat und Kirche für lange sicherzustellen, sondern haben auch überall, trotzdem die Begründung ihrer Gesetzesentwürfe vereinzelt, so vor allem in Preußen und Sachsen, noch stark im System der Staatskirchenhoheit wurzelten, zu Gesetzen geführt, die bei aller Verschiedenheit im einzelnen allgemein aus der Reichsverfassung den Schluß zogen, daß sich eine besondere, über das für alle geltende Gesetz hinausgehende Staatsaufsicht, weil mit dem Selbstbestimmungsrecht unvereinbar, nicht mehr aufrechterhalten lasse. Dabei kann

(1) Konk., Art. 13, KirchVertr. B., Art. 26, KirchVertr. Pf., Art. 19.
(2) Konk., Art. 9 u. 10, 1.
(3) s. ob. S. 274 f., 276.

man zweierlei Systeme unterscheiden(1): in den meisten Ländern, insbesondere den kleineren, ist aus einer grundsätzlich indifferenten Stellung des Staates den Religionsgesellschaften gegenüber die Regelung mehr im Sinne des Freikirchentums erfolgt: der Staat gewährt weitestgehende Selbstverwaltung, indem er die Religionsgesellschaften völlig sich selbst überläßt; „die Aufsicht des Staates", so gibt dem ein Mecklenburg-Strelitzer Gesetz treffend Ausdruck: „. . . beschränkt sich darauf, daß die Staats- und Reichsgesetze beachtet werden"(2). In den größeren Ländern dagegen, Preußen, Bayern, Württemberg, Hessen und Baden, nimmt der Staat den Kirchen gegenüber eine wesentlich andere Grundeinstellung ein. Er hat deshalb bei der Neuregelung gewisse, über die allgemeine Vereinsaufsicht hinausgehende Aufsichtsrechte in Anspruch genommen, aber — und das ist das Entscheidende — trotz der teilweise weitergehenden Regierungsbegründungen nicht eine umfassende besondere Staatsaufsicht, deren nähere Umschreibung der Staat seinem freien Ermessen vorbehält, sondern eben nur ganz bestimmte einzelne Aufsichtsrechte(3). Immerhin ist das Maß derselben ein durchaus verschiedenes.

1. *Baden*(4) und *Württemberg*(5) gewähren weitestgehende Freiheit; vor allem unterliegen Errichtung und Verleihung

(1) Vgl. die Ausführungen des *württ.* Staatspräsidenten *von Hieber* (zit. Drucks.-LT., S. 5374, 5512).

(2) Ges. über die staatsrechtlichen Verhältnisse der Religionsgesellschaften v. 27. Dez. 1919, § 1.

(3) s. Näheres unten Abschn. X. Das Besteuerungsrecht gehört nicht hierher, weil es ausschließlich ein vom Staat delegiertes Hoheitsrecht ist und somit, wie sich noch zeigen wird (s. u. § 22), der *vollen* Staatsaufsicht untersteht, wenn diese auch nicht benutzt werden darf, ihr darüber hinaus die Vermögensverwaltung selbst zu unterwerfen.

(4) Vgl. *Schmitt,* Art. Kirche und Staat in Baden, Art. Kirchliches Finanzwesen in Baden im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III, 1929, 244 ff., 359 f.

(5) *Winker,* Art. Kirche und Staat in Württemberg, Art. Kirchliches Finanzwesen in Württemberg, ebd. S. 239 ff., 356 ff.

der Kirchenämter, Vorbildung der Geistlichen keinerlei Beschränkungen, auch die durch kirchliche Satzung zu regelnde Vermögensverwaltung ist unabhängig von staatlicher Einwirkung bis auf einige Einschränkungen auf dem Gebiete des Besteuerungsrechtes und zur Erhaltung der Stiftungen. Zur Feststellung von Gesetzeswidrigkeiten begnügen sie sich mit dem Erinnerungsrecht gegenüber der kirchlichen Satzung und einer allgemeinen Auskunftpflicht.

2. Anders *Preußen*(1). Es hat zwar in den beiden Kirchengesetzen von 1924 eine Obervormundschaft und allgemeine Aufsicht als mit dem Selbstbestimmungsrecht unvereinbar abgelehnt, sich aber durch die irrige Auslegung, das Selbstbestimmungsrecht dürfe soweit beeinträchtigt werden, als das durch Übertragung öffentlich-rechtlicher Funktionen begründete Interesse des Staates an einer Aufsicht gehe(2), die Wege dazu geebnet, den großen Kirchen die in der Reichsverfassung gewährleistete Freiheit noch immer in erheblichem Maße vorzuenthalten. So konnten die beiden Kirchengesetze eine Neuregelung der kirchenpolitischen Verhältnisse treffen, welche die katholische und evangelische Kirche verschieden behandelt und entsprechend den Traditionen der preußischen Bürokratie(3) weit mehr in der Linie des überkommenen Landes-

(1) Vgl. *Linneborn*, Art. Kirche und Staat in Preußen, Art. Kirchliches Finanzwesen in Preußen, ebd. S. 213 ff., 221 ff., 317 ff.

(2) zit. Begr. z. *preuß.* KathKirchVermG., a. a. O., Sp. 10.

(3) *Löhr*, S. 50 f., macht darauf aufmerksam, daß der Mangel eines öffentlichen Widerspruchs von kirchenbehördlicher Seite, insbesondere der evangelischen Kirchen, wie auch die Zustimmung der berufenen Vertreter kirchlicher Interessen im Parlamente gezeigt hat, wie tief man noch allseits unbewußt in den alten, rechtlich überwundenen Anschauungen befangen war. Die preuß. Bischöfe haben aber, was *Löhr* nicht bekannt war, mehrfach ihre starken Bedenken gegen den preuß. GesEntw. geäußert und ihr Einverständnis nur erklärt, um die Härten des früheren Ges. zu mildern, und auch allein unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß sie das Ges. nur als Provisorium betrachten könnten, bis an seine Stelle eine kirchliche Satzung treten würde. Vgl. das Schreiben des Vorsitzenden der Fuldaer Bischofskonferenz, Kardinal *Bertram*, bei *Schmitt*, S. 114,

kirchentums als eines Freikirchentums liegt(1). Das zeigt sich in Folgendem: die katholische Kirchenvermögensverwaltung wird bis in kleine Einzelheiten hinein geregelt, der kirchlichen Satzung kein nennenswerter Raum gewährt, sogar die Organbildung [Frauenwahlrecht] der staatlichen Gesetzgebung unterstellt; weiter: den evangelischen Landeskirchen hat der Staat zwar die Ordnung ihrer Vermögensverwaltung und ihres Besteuerungsrechtes, wenn auch unter starken Einschränkungen, durch kirchliche Satzung überlassen, fordert aber für sie seine formelle Anerkennung und macht nicht nur die Verkündung, sondern sogar die innerkirchliche Verbindlichkeit vom Ablauf einer Einspruchsfrist abhängig(2); schließlich

Anm. 1. Über den Einspruch der Vertreter der evang. Kirche s. u. § 18 zu 2a, S. 336, Anm. 3.

(1) *Giese*, System, S. 60.

(2) EvKirchVerfG., Art. 2 (s. u. § 18 zu 2); analog für Kirchengemeinden und -verbände (Art. 3). Vgl. auch *Bredt*, Braunschweig, S. 352 ff., der von einer bewußten Irreführung der evangelischen Kirche spricht (im Auszuge auch bei *Schmitt*, S. 50 ff.), *Stutz* (Verhdl. der 8. GenSyn. Außerord. Tagung 1927, I, S. 636: Solange Art. 2 besteht, existiert die Freiheit der Kirche nicht.
Dazu kommen weiter Art. 5 (Genehmigung von Beschlüssen über Vermögensauseinandersetzung), Art. 8 (Beschwerderecht der Kirchengemeinden und -verbände an die Staatsbehörde gegen Beschlüsse der kirchlichen Behörden über Verteilung von Umlagen), Art. 9 (Bestätigung von Kirchengesetzen, die das Pfarr- oder Kirchenvermögen heranziehen), Bestimmungen, die wie Art. 2 u. 3 kein Gegenstück für die kath. Kirche haben. Dagegen decken sich die Vorschriften, welche die Staatsaufsicht über die Vermögensverwaltung regeln (Art. 6, 10—13) im wesentlichen mit denen des KathKirchVermG. (§ 15—21, 27, 28).
Die Handhabung dieser die Freiheit der Kirche schon unberechtigt einengenden Bestimmungen, die selbst *Anschütz* (n. 5, S. 552) „ziemlich streng" findet, durch die Staatsbehörden gefährdet tatsächlich noch mehr die Selbständigkeit der Kirche. Darum das Ersuchen der GenSyn. (ebd. S. 628) an den KirchSenat und ObKirchRat demgegenüber die gesetz- und verfassungsmäßig gewährleistete Rechtsstellung und Selbständigkeit der Kirche nachdrücklich zu wahren und nötigenfalls auf entsprechende Fortentwicklung des vorhandenen Rechtszustandes hinzuwirken. Darum weiter mit Recht die Forderung der Generalsynode v. 25. Juni 1929 auf vertragliche Sicherung einer der RV. entsprechenden Selbständigkeit insbes. auf Befreiung von den starken Bindungen an den Staat. Soweit dies sich auf die Vermögensverwaltung bezieht, trifft es auch für die kath. Kirche zu. (Die Verhandlungen dieser 2. außerord. Tagung sind noch nicht erschienen.)

hat er sich bei der Vermögensverwaltung beider Kirchen besonders starke Eingriffe und Vorrechte, wie z. B. Zwangsetatisierung, Genehmigung bestimmter Beschlüsse, vorbehalten(1). Die Vorrechte hinsichtlich der Errichtung und Besetzung der Kirchenämter und deren Voraussetzungen sind durch Vertrag begründet und scheiden deshalb hier aus.

Aber nicht genug damit. Auf gleicher Linie bewegt sich auch der früher angeführte Entwurf eines Gesetzes, der die Verleihung der öffentlichen Körperschaftsrechte gemäß Art. 137, Abs. 5 an andere Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen regeln wollte(2). Er wurde zwar infolge der abweichenden Stellungnahme des Staatsrats(3) und des Widerspruchs der Vertreter der großen Kirchen gegen seine Verfassungs- und Zweckmäßigkeit vorläufig zurückgezogen(4). Aber die in ihm liegende Tendenz ist nicht zu verkennen, die für die evangelische Kirche geschaffene Aufsicht — gerade diese Bestimmungen sollten als Vorbild dienen — durch Ausdehnung auf neuanzuerkennende Religionsgesellschaften noch weiter gesetzlich zu verfestigen bis zur grundsätzlichen Allgemeingültigkeit, um dann schließlich auch die katholische Kirche der strengeren Aufsicht zu unterwerfen, wie sie bereits gegenüber der evangelischen Kirche besteht. Dies wird durch die tatsächliche Handhabung der Gesetze seitens der Behörden, die nicht im Geiste der Freiheit, sondern in möglichst engherziger Interpretation erfolgt(5), bestätigt, vor allem aber durch das Gesetz vom 16. April 1928 über die Anerkennung der „Israelitischen Religionsgesellschaft" in Frankfurt a. M. als öffentlich-rechtliche Körperschaft(6), das bei seiner

(1) s. u. § 20.
(2) s. ob. S. 170, Anm. 3.
(3) s. ob. S. 181, Anm. 1.
(4) s. ob. S. 184, Anm. 1.
(5) s. ob. S. 184, Anm. 1.
(6) s. u. § 20 zu B, 3, b.

weitgehenden Übereinstimmung mit den genannten Gesetzen den ersten Schritt zur Erreichung jenes Zieles bedeutet.

3. Im Gegensatz zu den preußischen Gesetzen trägt der *sächsische* Entwurf trotz seiner noch weit mehr am überwundenen System der Staatskirchenhoheit orientierten Begründung in erheblich stärkerem Maße der Freiheit der Kirche Rechnung(1). Er sieht in § 7 von der Vorlage kirchlicher Verordnungen ab, um jeden Schein einer staatlichen Mitwirkung zu vermeiden, und statuiert nur eine allgemeine Auskunfts- und Anzeigepflicht zur Durchführung des vorgelegten Gesetzes, worin allerdings, wenn diese nicht im einzelnen gesetzlich festgelegt wird, die Gefahr einer allgemeinen und willkürlich gehandhabten Aufsicht liegen kann.

4. Die Regelung in *Bayern*(2) beruht auf Vereinbarung mit den Kirchen, kommt deshalb hier bei der prinzipiellen Erörterung nicht in Betracht; in *Hessen*(3) ist sie bisher noch nicht erfolgt, weil im Landtag die einen wenigstens für die katholische Kirche ein Konkordat für notwendig halten, die anderen einseitige Regelung durch Staatsgesetz verlangen.

---

(1) Begr. a. a. O., S. 17 f. Die *Juristen-Fakultät Leipzig* hat sogar ein formelles Plazet (!), zum mindesten aber, wie in Preußen Vorlegung zur Kenntnisnahme vor der Verkündigung vorgeschlagen (ebd.).

(2) Vgl. *Scharnagl*, Art. Kirche und Staat in Bayern, Art. Kirchliches Finanzwesen in Bayern im Staatslexikon der Görres-Gesellschaft III, 234 ff. u. 350 ff.

(3) Vgl. *Lenhart*, Art. Kirche und Staat in Hessen, Art. Kirchliches Finanzwesen in Hessen, ebd. S. 250, 360 ff.

X.

EINZELNE AUFSICHTSRECHTE ALS FOLGE BESTIMMTER ÖFFENTLICHER KÖRPERSCHAFTSRECHTE

Es wurde festgestellt(1), daß nach der Reichsverfassung der Staat den Religionsgesellschaften gegenüber Hoheitsrechte, Staatsaufsicht nur soweit geltend machen kann, als es „dem Wesen und dem Bedürfnis des Staates zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Staatssicherheit gelegen" ist(2), d. h. daß sich der Staat nunmehr auf eine der Vereinsaufsicht gleichgeartete Religionsaufsicht beschränkt sieht, um die Religionsgesellschaften an der Überschreitung ihrer Zuständigkeit und Verletzung der staatlichen Gesetze zu hindern, einer Gefährdung seiner öffentlichen Ordnung und Sicherheit oder einer Beeinträchtigung der privaten und öffentlichen Rechte der Bürger vorzubeugen. Es wurde weiter festgestellt, daß eine darüber hinausgehende, umfassende besondere Staatsaufsicht über die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften „insoweit als es im Staatsinteresse unentbehrlich ist"(3) mit der Reichsverfassung unvereinbar ist. Dies schließt aber, wie schon angedeutet, keineswegs aus, daß *einzelne Aufsichtsrechte* aus der Eigenart der besonderen Rechtsverhältnisse erwachsen, die sich zwischen Staat und öffentlicher Religionsgesellschaft aus dem Inhalt der öffentlichen Körperschaftsrechte ergeben(4). Dafür sind aber nicht das Ermessen, Zweckmäßigkeitserwägungen des Staates, das

(1) s. ob. S. 295, 298.
(2) *Kahl*, s. ob. S. 295, Anm. 2.
(3) *Kahl*, s. ebd.
(4) Ebenso *Rieder*, S. 52 f.

„Interesse", das er daran nehmen zu müssen glaubt, oder der „ursächliche Zusammenhang mit der Verleihung der Privilegiumbefugnisse"(1) maßgebend, sondern allein die „Natur der Sache", das Wesen, die Zweckbeziehung des betr. Rechtsverhältnisses(2). Es handelt sich hierbei entweder um Akte der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, die in die staatliche Sphäre hineinragen, weil sie *Rückwirkungen* auf die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Verhältnisse äußern, Rechtswirksamkeit gegenüber Dritten beanspruchen oder zu ihrer *Durchsetzung* staatlicher Anerkennung und Mitwirkung, insbesondere der Einsetzung staatlicher Zwangsmittel bedürfen, insoweit, aber auch nur insoweit staatliche Angelegenheiten werden(3), oder aber um solche Akte, die auf Grund unmittelbar *delegierter Hoheitsrechte* des Staates ergehen und deshalb ihrem ganzen Inhalt nach staatliche Angelegenheit sind(4).

Gewöhnlich werden als solche Hoheitsrechte die Rechtsetzungsgewalt [Autonomie(5)], die Disziplinar- und Finanzgewalt angeführt(6). Bei der Rechtsetzungs- und Disziplinar-

---

(1) *Berner*, S. 696.

(2) s. ob. S. 258.

(3) s. ob. S. 297 f. Das verkennt *Berner*, S. 696, wenn er gegen *Rieder* ausführt, daß dies darauf hinauslaufe, nicht sowohl eine besondere Staatsaufsicht zu leugnen, als vielmehr nur die Grenzen, den Umfang der spezifisch gestalteten besonderen Staatsaufsicht besonders eng zu ziehen. Es ist ein gewaltiger Unterschied, ob dem Staat grundsätzlich eine allgemeine besondere Staatsaufsicht über die Kirchen zusteht, deren Umfang er beliebig nach eigenem Ermessen ziehen kann, soweit es in seinem Interesse zu liegen scheint, wenn er sie auch möglichst eng ziehen soll, oder aber ob ihm eine solche besondere Staatsaufsicht nicht zukommt, sondern nur ganz bestimmte einzelne Aufsichtsrechte, weil und soweit das betr. Rechtsverhältnis nach seinem Wesen staatliche Angelegenheit ist und die ferner, wie sich gleich zeigen wird, ihre Grenzen am Selbstbestimmungsrecht der Kirche finden. Damit erledigen sich auch seine Bedenken, daß diese „Ausnahmefälle" von Rieder nicht „ganz besonders begründet" seien.

(4) Ebenso neuestens *Eichmann*, S. 17.

(5) Darüber, daß die Bezeichnung Autonomie nicht zutreffend ist s. ob. S. 256.

(6) Im Anschluß an die älteren Lehren *Anschütz*, RV. n. 5, *Giese*, RV. n. 7.

gewalt handelt es sich aber nicht um die Gewährung eines staatlichen Hoheitsrechtes, sondern um Anerkennung der auf eigenem Recht beruhenden Gesetzgebungs- und Disziplinargewalt für den Bereich des Staates bzw. um Gewährung des staatlichen Zwanges, folglich gleichfalls um eigene Angelegenheiten, die nur insoweit zu staatlichen Angelegenheiten werden. Somit bleibt als staatliches Hoheitsrecht nur das Besteuerungsrecht übrig.

Auf Grund der Eigenart dieser besonderen Rechtsverhältnisse zwischen öffentlich-rechtlicher Religionsgesellschaft und Staat kann dieser nun ganz bestimmte einzelne Aufsichtsrechte geltend machen, eben weil es sich insoweit um staatliche Angelegenheiten handelt, aber auch nur, soweit dies der Fall ist, d. h. sie finden ihre *Grenze* dort, wo das *Selbstbestimmungsrecht* und damit die Sphäre der eigentlichen Angelegenheit beginnt, so z. B. beim Besteuerungsrechte dort, wo die Vermögensverwaltung einsetzt(1). Denn der Sinn auch dieser speziellen Aufsichtsrechte kann nach der ganzen Tendenz des Verfassungsgebers — das zeigt sich beim Besteuerungsrecht besonders deutlich — nur der sein, die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu erhalten und zu fördern(2), nicht aber zu benachteiligen oder zurückzusetzen.

Daß es sich tatsächlich nur um einzelne Aufsichtsrechte, nicht aber um eine umfassende qualifizierte Staatsaufsicht handeln kann, ergibt sich übrigens auch daraus, daß mit dem Verzicht der Religionsgesellschaft auf das betreffende Vorrecht z. B. auf den Verwaltungszwang oder auf das Besteuerungs-

(1) Wohin die Lehre von der spezifisch gestalteten Staatsaufsicht führt, zeigt *Berner*, S. 696 f., der, wenn sich die Staatsaufsicht nach dem Trennungsprinzip auch auf das Notwendigste beschränken soll, so doch erst eine solche Maßnahme des Staates für unzulässig erklärt, mit der er selbst die kirchliche Verwaltung übernehmen oder die Kirche zur Erfüllung ihrer Angelegenheiten anhalten würde.

(2) Abg. Dr. *Baur*, im württ. Landtag, a. a. O., S. 3922, Rieder, S. 56.

recht, auch das entsprechende Aufsichtsrecht fortfallen würde(1). Bestünde aber eine allgemeine gesteigerte Staatsaufsicht, dann wäre dies ausgeschlossen.
Im Einzelnen(2) kommen nun als solche Aufsichtsrechte in Frage(3):

§ 18. AUFSICHTSRECHTE BEI DER KIRCHLICHEN GESETZGEBUNG

1. Die Rechtsetzung ist, soweit sie sich nur innerkirchlich auswirkt, frei von jeder materiellen und formellen Mitwirkung des Staates. Das kirchliche Gesetz [Kirchenverfassung, Kirchengesetz, Satzung, Verordnung] ist, sobald es nach kirchlichem Recht ordnungsgemäß zustande gekommen und verkündet ist, ohne weiteres nach innen wirksam, und wird, wie oben gezeigt(4), vom Staat, weil Ausfluß herrschaftlicher Gewalt, als objektive, für die Kirchenmitglieder unmittelbar verbindliche Norm öffentlich-rechtlicher Natur anerkannt und nötigenfalls durch Verwaltungszwang, nicht erst auf Grund zivilgerichtlichen Urteils, durchgesetzt. Anders, wenn das kirchliche Gesetz zugleich Rechtsverhältnisse regelt, durch welche die Kirche zu anderen Rechtssubjekten in Beziehung tritt, oder Rückwirkungen auf *bürgerliche oder staatsbürger-*

---

(1) Vgl. *Löhr*, S. 29.
(2) Das Recht auf Prüfung der Übereinstimmung religionsgesellschaftlicher Vorschriften und Handlungen mit den allgemeinen Staatsgesetzen steht, weil in der allgemeinen Vereinsaufsicht begründet, hier nicht in Frage.
(3) Wenn im Folgenden von *Kirche, kirchlich* usw. die Rede ist, so wird dieser Ausdruck gewählt, weil es sich vor allem um die großen christlichen Kirchen handelt; doch gelten die Ausführungen sinngemäß auch für die übrigen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, soweit die einzelnen Bestimmungen auf sie überhaupt Anwendung finden können.
(4) s. S. 256.

liche Rechtsverhältnisse hervorgerufen werden, vor allem die Vertretung nach außen geordnet wird(1). Denn die Regelung und Sicherung des Rechtsverkehrs, mithin auch die Einordnung der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft in den Rechtsverkehr ist Sache des Staates. Während nun die Eingliederung der privatrechtlichen Religionsgesellschaften in die Privatrechtsordnung nach den Normativbestimmungen des BGB. durch Eintragung in das Vereinsregister erfolgt, kann bei den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, weil dieser Weg für sie verschlossen ist, den Erfordernissen der Verkehrssicherheit nur dadurch Genüge geleistet werden, daß bei dem Erlaß eines solchen kirchlichen Gesetzes irgendwie eine Mitwirkung des Staates erfolgt(2). Allerdings darf diese

(1) Über steuerrechtliche Befugnisse s. u. § 22.

(2) Daraus ergibt sich, daß die neuen evangelischen Kirchenverfassungen nicht als solche und soweit sie innerkirchliche Angelegenheiten regelten, wohl aber soweit sie Bestimmungen über die äußeren Rechtsverhältnisse der Landeskirchen und ihrer Unterverbände trafen, die bisherigen Vertretungsorgane änderten oder neue schufen, der staatlichen Anerkennung bedurften (darüber, ob eine formelle Bestätigung erforderlich war, s. weiter unten im Text). Die Anerkennung erfolgte in Preußen durch das EvKirchVerfG. v. 8. April 1924. Anders *Bredt*, Braunschweig, S. 354, der mit Rücksicht auf Art. 137 die Notwendigkeit jeglicher staatsgesetzlicher Anerkennung verneint, weil es sich um von Kirchenorganen selbständig erlassene Rechtsnormen handele; dagegen richtig *Kahl*, Braunschweig, S. 130: neue Kirchenverfassungen unterlägen als solche und im ganzen keiner staatsgesetzlichen Bestätigung; „immer wird es sich . . . nur um solche ausgewählte Einzelbestimmungen handeln, deren Rechtswirksamkeit gegenüber Dritten, gegenüber der ganzen Rechtswelt außerhalb der Kirche, aus Gründen des privaten und öffentlichen Rechts ohne staatliche Anerkennung und Mitwirkung nicht durchzusetzen wäre". Ebenso *Lilienthal*, S. 58, *Rieder*, S. 61 f.; vgl. auch *Schmitt*, S. 80.

Daß ein solches Mitwirkungsrecht *nicht* aus der Eigenschaft der evangelischen Landeskirchen als *öffentliche Körperschaften* schlechthin zu folgern ist, wie die Begr. zu dem angeführten Gesetz, Sp. 11 und der zit. Besch. d. RInnMin. (ob. S. 305, Anm. 3) wollen, bedarf nach den früheren Ausführungen keines weiteren Beweises mehr. Die Mitwirkung des Staates war deshalb erforderlich, um entgegenstehende Vorschriften bisher geltender Staatsgesetze aufzuheben und den Landeskirchen die Möglichkeit zu gewähren, von ihrem durch die RV. gewährten Selbstverordnungsrecht künftig mit Wirkung nach außen Gebrauch machen zu können. Vgl. *Rieder*, S. 63 ff., insbes. S. 65.

Mitwirkung nicht soweit gehen, daß sie die deutlich gezogene Grenze der staatlichen Zuständigkeit überschreitet und in das Gebiet der eigenen Angelegenheiten der Kirche und damit in ihr Selbstbestimmungsrecht eingreift. Dies wäre offenbar der Fall, wenn der Staat hinsichtlich der Bestimmungen über die Vertretung nach außen positive Vorschriften über die Zusammensetzung und Bestellungsform der mit dieser Vertretung betrauten kirchlichen Organe erlassen würde(1).

2. Als *Form* für diese staatliche *Mitwirkung* könnten in Frage kommen: Kenntnisnahme mit dem Recht zur Erinnerung oder Beanstandung gegenüber einzelnen Bestimmungen oder mit dem Recht des Einspruchs gegen das ganze Gesetz, ausdrückliche Anerkennung, Bestätigung oder Genehmigung, die das Recht der Ablehnung einschließt.

a) Es bedarf keiner näheren Ausführungen darüber, daß die *ausdrückliche Anerkennung*(2) im Sinn eines akzessorischen Staatsaktes, der das kirchliche Gesetz überhaupt und schlecht-

---

(1) s. ob. S. 263. Vgl. den mehrfach zit. Braunschw. Kirchenstreit und den Streit zwischen der Landeskirche Reuß ä. L. und der Regierung von Thüringen. Die Vorschriften des *preuß.* KathKirchVermG. v. 24. Juli 1924 und der WahlO. für die Katholischen Kirchengemeinden v. 1. Nov. 1924 sind deshalb an sich zwar Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht, aber ihr Widerspruch mit der RV. wird, wie mehrfach erwähnt, dadurch in etwa behoben, daß die Bischöfe sich mit dieser provisorischen Regelung bis zum Erlaß eigner kirchlicher Satzungen einverstanden erklärt haben.

Völlig unvereinbar mit der RV. ist es, wenn die Begr. z. zit. preuß. GesEntw. (ob. S. 170, Anm. 3) S. 10a fordert, die Verfassung einer neuanzuerkennenden RelGes. müsse klar und einfach gefaßt sein, unnötige Weitläufigkeiten schon in billiger Rücksichtnahme auf die zur Prüfung und unter Umständen zur Anwendung berufenen Stellen vermeiden (!) und eine gewisse Zweckmäßigkeit des Verwaltungsapparates aufweisen. Ablehnend auch *Lilienthal*, S. 88, Anm. 337.

(2) Die Bezeichnung „Genehmigung" in *meinem* Art. Staatskirchenrecht (HWörtRW., Bd. V, S. 639) ist, obwohl sie nicht im Sinne einer ausdrücklichen Anerkennung gemeint war, verfehlt, weil sie leicht in diesem Sinne gedeutet werden könnte. Daß die Auffassung von *Rieder*, S. 65 f., es sei völlig unerheblich, ob die Anerkennung der kirchlichen Gesetze durch Bestätigung oder Genehmigung oder durch bloße Kenntnisnahme erfolge, unrichtig ist, ergeben die weiteren Ausführungen im Text.

hin erst zustandekommen läßt, indem die Wirksamkeit der Willensbildung der kirchlichen Organe von der Erteilung oder Verweigerung der Anerkennung abhängig gemacht wird, mit dem Selbstbestimmungsrecht unvereinbar ist(1). Erst recht gilt dies von dem früheren *Plazet*, d. h. dem Verbot, vor der formellen Genehmigung durch den Staat das kirchliche Gesetz selbst für den innerkirchlichen Bereich zu verkünden und in Vollzug zu setzen. Die Forderung einer solchen ausdrücklichen Genehmigung würde den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften etwas verbieten, was anderen erlaubt ist; mithin ein Ausnahmegesetz sein(2), aber auch schlechterdings mit dem Geiste des Art. 137 in Widerspruch stehen. Auch die allgemeine Forderung der *Vorlage eines jeden kirchlichen Gesetzes*, selbst wenn es sich auf eine innerkirchliche Angelegenheit bezieht, um es auf die Übereinstimmung mit den staatlichen Gesetzen zu prüfen und einem Einspruchsverfahren zu unterwerfen(3), ist eine mit dem Selbstbestim-

(1) Deshalb wurde vom *württ.* Landtag die ursprüngliche Fassung „Die Satzung bedarf der staatlichen Anerkennung" als mit der RV. unvereinbar abgelehnt (zit. Drucks. S. 5426, 5428, 5430). *Rieder*, S. 74, hält zwar einen akzessorischen Staatsakt für zulässig, bezieht ihn aber nur auf die Wirkungen nach außen, nicht nach innen.

(2) Darüber besteht kein Streit, vgl. *Naumann* im Plenum (1652). Nur die *Juristenfakultät Leipzig* hält das Plazet noch für zulässig, s. ob. S. 329, Anm. 1.

(3) So Art. 2 d. zit. *preuß.* EvKirchVerfG. v. 8. April 1924. Gleiches gilt gemäß Art. 3 für Satzungen der Kirchengemeinden und kirchlichen Verbände. Die Nachprüfung soll sich allerdings nach der Begr. (a. a. O., Sp. 15) nur auf die drei in Abs. 3, a—c aufgezählten Fälle erstrecken: Widerspruch mit einem Staatsgesetz, Erfordernis staatlicher Mitwirkung zur Durchführung, Änderung der Bestimmungen über Bildung und Zusammensetzung von Organen zur vermögensrechtlichen Vertretung oder Ausübung steuerlicher Befugnisse derart, daß eine geordnete Vermögensverwaltung oder genügende Vertretung der Steuerpflichtigen nicht gewährleistet wird. Das Recht zur Prüfung auf Gesetzmäßigkeit liegt schon in der allgemeinen Religionshoheit, das gleiche Recht im zweiten Falle ist eine Selbstverständlichkeit; über den dritten Fall s. unten § 20 zu A, 3. Die Forderung aber, schlechthin jedes Kirchengesetz vorzulegen, läßt sich mit der RV. nicht vereinen. Die Vertreter der evang. Kirche haben bei den Vorverhandlungen vergeblich gegen Art. 2 (mit Ausnahme von Abs. 3, a u. b) Einspruch

mungsrecht unvereinbare Präventivmaßregel, die, wie die verschiedenen Vorgänge des letzten Jahrzehnts, insbesondere der Streitfall der Landeskirche Reuß mit der Landesregierung Thüringen(1) gezeigt haben, bei engherziger Handhabung eines solchen allgemeinen Prüfungsrechtes nur zu leicht zu einer Einmischung in die kirchlichen Angelegenheiten führen kann(2). Erst recht aber ist mit Art. 137, Abs. 3 ein *Verbot* unvereinbar, das die Verkündung und Invollzugsetzung eines jedes kirchlichen Gesetzes schlechthin von dem Ablauf einer Einspruchsfrist abhängig macht, innerhalb deren der Staat Einspruch mit der Wirkung erheben kann, daß Verkündung und Invollzugsetzung endgültig verboten werden(3). Das bedeutet noch mehr als die Wiedereinführung des Plazet, denn es richtet sich nicht wie dieses gegen ein fertiges, sondern gegen ein erst in der Vorbereitung befindliches Kirchengesetz(4). Die Vorschrift ist somit ein schwerer Eingriff in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht und deshalb nichtig und unwirksam(5).

b) Da die Zuständigkeit des Staates, aber auch sein Interesse erst dort beginnt, wo die kirchliche Rechtsnorm Wirkungen

---

erhoben. Vgl. *Stutz* in Verhandlungen der 8. Gen. Syn. Außerord. Tagung 1927, I, S. 630.

(1) Vgl. zit. Besch. d. RInnMin. (ob. S. 305, Anm. 3).

(2) *Rieder*, S. 68.

(3) So die in dem zit. *preuß.* EvangKirchVerfG. auf Vorschlag des Staatsrats (s. Begr. a. a. O., Sp. 27) eingefügte, einzig dastehende Bestimmung des Abs. 5 zu Art. 2, der schlechthin alle, selbst rein innerkirchliche Gesetze und Satzungen trifft. Anders das *württ.* KirchG. v. 3. März 1924, §§ 66, 2 u. 63. Danach ist die Verkündigung vor der staatlichen Genehmigung nur für Satzungen und Satzungsänderungen verboten, „soweit für sie die staatliche Genehmigung oder Anerkennung erforderlich ist"; der Kultusminister wird ermächtigt, kirchliche „Festsetzungen" für unwirksam zu erklären oder eine Entscheidung des VerwGerH. herbeizuführen, soweit sie einer gesetzlichen Vorschrift oder einer der Genehmigung bedürftigen Satzungsbestimmung widersprechen.

(4) *Stutz*, a. a. O.

(5) So auch *Löhr*, S. 49, *Lilienthal*, S. 56 f., *Rieder*, S. 67 ff., *Stutz*, a. a. O., S. 632, 633, *Eichmann*, S. 16.

nach außen hat, so sind seine Interessen vollauf gewahrt, wenn er in der Lage ist, den Eintritt dieser Wirkungen wider seinen Willen oder vor Feststellung der Übereinstimmung der betreffenden Norm mit den staatlichen Bestimmungen zu verhindern. Um dies zu erreichen, bedarf es gar nicht erst einer ausdrücklichen Genehmigung, auch nicht mit der Einschränkung „soweit erforderlich"(1). Es genügt vielmehr schon die Sicherung, daß jene Wirkungen erst mit der autoritativen Feststellung der Übereinstimmung mit den staatlichen Bestimmungen eintreten. Das wird aber vollauf dadurch erreicht, daß der Staat nicht für ein jedes, sondern nur für *solche Kirchengesetze, welche den staatlichen Bereich berühren*(2), Wirkungen nach außen haben sollen, die *Vorlage* zum Zwecke der *Kenntnisnahme* vorschreibt und die Wirksamkeit des Kirchengesetzes nach außen entweder positiv von der Feststellung abhängig macht, daß keine *„Erinnerungen"* zu erheben sind, oder negativ von dem Ablauf einer bestimmten *Erinnerungsfrist*, innerhalb deren er sich das Recht zu Einwendungen vorbehält.

Erhebt der Staat Einwendungen, so wird er sich, um auch den Anschein einer Einmischung in die eigenen Angelegenheiten zu vermeiden, nicht darauf beschränken dürfen, das betreffende Gesetz schlechthin als unzulässig zu bezeichnen, sondern wird, wie schon der Ausdruck „Erinnerungen" besagt, die einzelnen zu beanstandenden Bestimmungen anführen müssen; er kann es dann der Kirche überlassen, wie sie sich weiter verhalten wird, ob sie die beanstandeten Stellen abändern will oder nicht. Tut sie es nicht, so bleibt ihnen die Wirkung nach außen versagt, was der Staat, falls er es für nötig hält, noch besonders feststellen kann. Infolgedessen braucht

(1) So *Lilienthal*, S. 58.

(2) Vgl. *bad.* KirchG. v. 4. Juli 1918, § 14: Genehmigung kirchlicher VO., die in bürgerliche oder staatsbürgerliche Verhältnisse eingreifen.

er gar nicht zu dem odiosen Mittel des Verbots der Verkündung vor Ablauf der Erinnerungsfrist oder vor Erledigung der Erinnerungen zu greifen. Denn eine vorzeitige Verkündung wäre für den staatlichen Bereich unwirksam(1), schon deshalb wird die Kirche auch von sich aus die Verkündung aussetzen, solange sie Gefahr läuft, durch das Erinnerungsrecht vor die Notwendigkeit nachträglicher Änderungen gestellt zu werden(2).

(1) Vgl. *bad.* Begr. zu § 4, 1 (a. a. O., S. 11).

(2) Vgl. die S. 337, Anm. 3 zit. §§ des *württ.* KirchG. Noch besser ist die Regelung im *bad.* KirchVermG. v. 7. April 1927, §§ 3—4, wonach die kirchliche Satzung über die Vermögensverwaltung dem Kultusminister zur Kenntnis zuzustellen ist, der innerhalb von drei Monaten Erinnerungen erheben kann, wenn sie gemäß § 2 gegen Reichs- oder Landesgesetze verstößt oder den allgemeinen Anforderungen an eine geordnete Vermögensverwaltung nicht entspricht, oder auf die Steuerpflichtigen nicht gebührend Rücksicht nimmt (über die letzten Punkte s. unten § 20 zu A, 3), aber dabei die Mängel genau bezeichnen oder begründen muß. Erfolgt keine Einigung zwischen Ministerium und Religionsgesellschaft, so kann diese innerhalb von drei Monaten Beschwerde an das Staatsministerium oder Klage beim VerwGerH. erheben (§ 3). Die Verkündung kann *wirksam* (für den staatlichen Bereich, vgl. Begr. a. a. O.) erst erfolgen, entweder nach der schriftlichen Erklärung des Ministeriums, daß es keine Erinnerung erhebe oder nach Ablauf der Erinnerungsfrist oder nach Erledigung der Erinnerung (§ 4); s. aber S. 338, Anm. 2. Vgl. auch *bayr.* OKirchVertrG. v. 21. Dez. 1921, wonach die religionsgesellschaftliche Regelung zur Prüfung vorzulegen und zu verkünden ist, wenn innerhalb von 2 Monaten keine Erinnerungen erfolgen. — In *Preußen* sind dagegen nach Art. 2 d. zit. Gesetzes, wie z. T. schon angeführt, alle Kirchengesetze zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Minister kann innerhalb Monatsfrist gegen das ganze Gesetz Einspruch erheben, wenn es mit einem Staatsgesetz in Widerspruch steht, oder zu seiner Durchführung der staatlichen Mitwirkung bedarf, oder seine Bestimmungen über Bildung und Zusammensetzung der zur vermögensrechtlichen Vertretung oder zur Ausübung steuerlicher Befugnisse berufenen kirchlichen Organe derartig abändert, daß eine geordnete Vermögensverwaltung oder eine genügende Vertretung der Steuerpflichtigen nicht mehr gewährleistet wird. Gegen den Einspruch steht der Kirche Verwaltungsklage bei OVG. zu (über den Vorschlag eines staatlich-kirchlichen Schiedsgerichts vgl. *Stutz*, a. a. O., S. 630). Die Verkündung des Gesetzes ist schlechthin unzulässig vor Ablauf der Einspruchsfrist oder vor Verzicht auf sie oder vor Zurückweisung des Einspruchs im Verwaltungsstreitverfahren. Soweit sich die Forderung der Vorlage auf alle Kirchengesetze erstreckt (Abs. 1) und die Verkündigung schlechthin, auch für den innerkirchlichen Bereich, verboten wird (Abs. 5), sind die Bestimmungen, wie schon eben gesagt, verfassungswidrig und darum nichtig.

Wird des weiteren der Kirche die Möglichkeit gewährt, gegen die Beanstandung durch Verwaltungsklage die Entscheidung des obersten Verwaltungsgerichts des Landes anzurufen(1), so ist damit ein Modus gefunden, der sowohl die Interessen des Staates wie zugleich das kirchliche Selbstbestimmungsrecht wahrt.

3. Eine staatliche *Verkündung* des kirchlichen Gesetzes kommt selbstverständlich nicht in Betracht. Denn schon mit der kirchlichen Verkündung wird es, wenn keine staatlichen Einwendungen erhoben worden sind, auch für den staatlichen Bereich wirksam. Folglich richtet sich auch die Form der Verkündung allein nach kirchlichem Recht(2). Diese „wirksame" Verkündung hat insbesondere die Bedeutung, daß der Inhalt des kirchlichen Gesetzes nicht mehr, z. B. auch nicht inzidenter in einem Kirchenvermögensprozeß mit der Behauptung angefochten werden kann, das kirchliche Gesetz erfülle nicht die gesetzlichen Voraussetzungen(3). Immerhin stehen weder vom kirchlichen noch vom staatlichen Standpunkt aus Bedenken entgegen, das kirchliche Gesetz auch in den staatlichen Gesetzes- und Verordnungs- oder Amtsblättern bekanntzugeben, schon damit der Rechtsverkehr sich da-

---

(1) s. die in vorig. Anm. zit. Bestimmungen, ferner § 6 des *sächs.* GesEntw., wonach die Entscheidung darüber, ob die Verfassungen, Verordnungen und Anordnungen der Religionsgesellschaften sich in den Schranken der für alle geltenden Gesetze handeln, dem VolksbildMin. zusteht. Gegen dessen Entscheidung ist Anfechtungsklage beim OVG. gegeben. Der Entw. lehnt es im übrigen ab, eine nähere Regelung des staatlichen Beanstandungsrechtes zu geben (Begr. a. a. O. S. 18) und begnügt sich mit der Forderung einer allgemeinen Auskunftspflicht auf Verlangen des Min. (§ 7).

(2) Vgl. Begr. z. zit. *bad.* Gesetz (a. a. O. S. 12), zu § 5: Der konstitutive Rechtsakt, durch welchen die kirchliche Satzung ihre Rechtswirksamkeit erlangt, ist die kirchliche Verkündigung; die Form dieser Verkündigung richtet sich nach kirchlichem Recht. Ähnlich *württ.* KirchG. § 66, 1: . . . werden im Sinn dieses Gesetzes erst wirksam, wenn sie durch das kirchliche Amtsblatt, beim Mangel eines Amtsblatts in der üblichen Weise bekanntgemacht sind.

(3) Ebd. S. 11 zu § 4, 2.

nach richten kann. Diese Bekanntmachung hätte dann lediglich die Bedeutung einer Feststellung, insbesondere eines Beweismittels für die staatlichen Behörden und Gerichte(1).

§ 19. AUFSICHTSRECHTE BEI DER KIRCHLICHEN VERWALTUNG

Für die Verwaltung gilt das Gleiche, wie für die Rechtssetzung. Soweit sie sich nach innen betätigt, ist sie frei von jeder materiellen und formellen Einwirkung des Staates. Ihre Akte, Beschlüsse und Entscheidungen werden, weil sie auf als objektives Recht anerkannten Normen beruhen, von öffentlichen Behörden ausgehen, als für alle Kirchenmitglieder unmittelbar verbindlich angesehen und behandelt, ohne daß es erst der Feststellung im Zivilprozeß bedarf. Sobald aber die Verwaltungsakte Wirkungen für den *bürgerlichen oder staatsbürgerlichen Bereich* äußern sollen, bedarf es einer *Mitwirkung des Staates.* Dieser hat zu prüfen, ob die hierfür von ihm zu fordernden Voraussetzungen vorliegen, und, soweit notwendig, den kirchlichen Verwaltungsakten durch positives Handeln Geltung zu verschaffen. Aber auch hier darf seine Mitwirkung nicht soweit gehen, daß sie das Selbstbestimmungsrecht beeinträchtigt; auch hier wird es im beiderseitigen Interesse liegen, wenn gegenüber den staatlichen Maßnahmen die Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Kontrolle gewährt wird.

(1) So sieht das *bad.* Gesetz § 5 vor, daß die kirchliche Satzung, gegen die keine Erinnerung erhoben wird, im bad. GesVerBl. durch das Min. zur Kenntnisnahme bekanntgegeben werden kann und auf Verlangen der Religionsgesellschaft bekanntgegeben werden muß. Vgl. auch Begr. z. *preuß.* KathKirchVermG. § 21 (a. a. O. Sp. 33 f.), wonach bischöfliche Bestimmungen über die Zusammensetzung des Kirchenvorstandes, Geschäftsanweisungen und Wahlordnungen nach Anordnung der Staatsbehörde zu veröffentlichen sind.

Eine solche staatliche Mitwirkung ist erforderlich:
1. bei *Errichtung, Änderung und Aufhebung* kirchlicher *Verbände*, wie Kirchen- und Pfarrgemeinden, Gesamt-, Parochial- und Synodalverbänden, Dekanaten, weil sie als organische Teilverbände der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gleichfalls Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, es sich somit um Entstehung oder Aufhebung bzw. um Änderung der Grenzen von öffentlich-rechtlichen Korporationen handelt.
Das gilt erst recht für die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft selbst, das *Bistum*, die *Landeskirche*. Ein neugegründetes Bistum, eine neue Landeskirche oder ein durch Zusammenschluß von Bistümern oder Landeskirchen entstandener höherer Kirchenverband hat Anspruch auf die Anerkennung als öffentlich-rechtliche Korporation. Hierzu bedarf es eines staatlichen Hoheitsaktes; anders bei der Bildung eines höheren Verbandes, weil dieser kraft besonderer Vorschrift der Reichsverfassung eo ipso mit der Entstehung auch öffentlich-rechtliche Korporation wird(1). Für die Änderung der bestehenden Bistumsorganisation kommt aber noch hinzu, daß sie mit Ausnahme des neuen Bistums Meißen vertraglich durch die Vereinbarungen von 1817, 1821, 1924(2) festgelegt ist und deshalb nur im Wege eines neuen Vertrages geändert werden kann. So ist denn auch in Preußen die notwendig gewordene Neuorganisation der Diözesen im Konkordat von 1929 erfolgt(3) und für die Zukunft die etwa erforderlich

(1) Vgl. bezüglich des Bistums Meißen und der Apostol. Administratur Schneidemühl ob. S. 183, Anm. 6 u. S. 184, Anm. 1.
(2) s. ob. S. 22, Anm. 5.
(3) Danach wird Preußen nunmehr drei Kirchenprovinzen umfassen: die westdeutsche Kirchenprovinz Köln mit den Bistümern Trier und Münster, dem neu zu errichtenden Bistum Aachen, dem Bistum Limburg, das aus dem Freiburger Metropolitanverband gelöst wird, und dem bisher exemten Bistum Osnabrück, dem seine bisherigen norddeutschen Missionsgebiete einverleibt werden; die mitteldeutsche Kirchenprovinz Paderborn mit dem bisher exemten Hildesheim und

werdende Neuerrichtung eines Bistums oder einer Kirchenprovinz oder sonstige Änderung der Diözesanzirkumskription — von bloßen Grenzveränderungen im Interesse der örtlichen Seelsorge abgesehen — ergänzender Vereinbarung vorbehalten(1). Da weiter auch ein großer Teil der Organisation der evangelischen Landeskirchen auf Staatsgesetz beruhte, so war es notwendig, die neuen Kirchenverfassungen „soweit erforderlich" durch Staatsgesetz zu bestätigen(2).

Die Errichtung usw. der kirchlichen *Unterverbände* ist, wie oben gezeigt(3), an sich eigene Angelegenheit, die Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Korporation nicht Selbstzweck, sondern Mittel zum Zweck; folglich steht dem Staat kein Recht zu, über die Frage der Zweckmäßigkeit der Errichtung, Änderung oder Aufhebung(4) der Grenzen, des Sitzes und Namens des kirchlichen Unterverbandes zu entscheiden; all dies ist ausschließlich Sache der Kirche. Der Staat hat nicht die Wahl, ob er dem neuen oder in seinen Grenzen geänderten Unterverbande die Eigenschaft als öffentliche Korporation zuerkennen will oder nicht; er kann nur prüfen, ob die Errichtung oder Veränderung von der zuständigen kirchlichen

---

Fulda, das zur Freiburger Kirchenprovinz gehörte, und die ostdeutsche Kirchenprovinz Breslau mit dem neuen Bistum Berlin, dem bisher exemten Bistum Ermland und der Praelatura nullius Schneidemühl. Dabei sind zugleich zur Abrundung oder zugunsten kleinerer Bistümer Grenzveränderungen der bisherigen Bistümer und einige Änderungen in der Zahl der Domherrenstellen erfolgt (Art. 2).

(1) Art. 2, Abs. 9.

(2) s. ob. S. 334, Anm. 2. Für neuanerkannte RelGes. sah der zit. GesEntw. (ob. S. 170, Anm. 3) Genehmigung vor, wenn ihre Verfassung hinsichtlich ihres räumlichen Bereiches oder ihres Sitzes oder wenn ihre Unterverbände mit öffentlichen Körperschaftsrechten geändert würden (§ 4, 1 u. 2).

(3) S. 263.

(4) Hat eine unzweckmäßige Einteilung die Schädigung der Steuerkraft der Kirchenmitglieder zur Folge, so kann der Staat zwar die Genehmigung der Steuerbeschlüsse oder deren Vollstreckung verweigern (s. § 22 zu 2 u. 3), über die Zweckmäßigkeit der Einteilung der Bezirke aber hat er nicht zu urteilen; vgl. *Rieder*, S. 76.

Behörde ordnungsgemäß ausgeht. Denn da die öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft einen Rechtsanspruch auf die Anerkennung ihrer organischen Unterverbände gleichfalls als öffentliche Körperschaften hat, so muß sich der Staat mit der formalen Genehmigung begnügen, d. h. mit der Feststellung, daß der neue oder veränderte Unterverband die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts im Sinne der staatlichen Bestimmungen besitzt(1). Aber auch hier dürfte schon die bloße Anzeige mit Erinnerungsrecht zur Wahrung der staatlichen Interessen ausreichen(2). Die vermögensrechtliche Auseinandersetzung bei Neubildung und Veränderung von Kirchengemeinden usw. ist eine innerkirchliche Angelegenheit, die sich der Zuständigkeit und deshalb einer Mitwirkung des Staates entzieht(3).

(1) Das *preuß.* EvKirchVerfG. Art. 4, ersetzt für die evang. Kirche die Bestimmungen des ALR. §§ 238, 239, II, 11 durch die staatliche Genehmigung. Ebenso ist nach dem KathKirchVermG. v. 24. Juli 1924, § 22 für die Bildung von kath. Gemeindeverbänden nur staatliche Genehmigung erforderlich, hinsichtlich der Kirchengemeinden aber war noch die mit der RV. unvereinbare Bestimmung des ALR. geltendes Recht. Nunmehr sieht das Konk. v. 14. Juni 1929, Art. 3 vor, daß die Mitwirkung des Staates bei Bildung und Veränderung von Kirchengemeinden nach Richtlinien erfolgen soll, die mit den Bischöfen vereinbart werden. Die Stellungnahme des zit. GesEntw. s. S. 343, Anm. 2. Das *württ.* KirchG. schreibt für Neuerrichtung von Kirchengemeinden und Dekanatsbezirken staatliche Anerkennung vor, für Änderungen wird nur Anzeige verlangt, nachdem den staatlichen Behörden Gelegenheit zur Äußerung gegeben war (§§ 2, 3 und 6). Das *bad.* OKirchSteuG. verlangt staatliche Genehmigung für die Errichtung von Kirchengemeinden und Gesamtkirchengemeinden, die dadurch öffentliche Körperschaften werden, ebenso für Änderungen, um bürgerlich wirksam zu werden (Art. 1 u. 11). Nach dem *sächs.* Entw. § 8 wird Zustimmung des VolksBildMin. verlangt, die jedoch nur zu versagen ist, wenn der Unterverband die Reichsgrenzen überschneiden soll, oder wenn die Schranken des für alle geltenden Gesetzes nicht eingehalten werden; hiergegen ist Anfechtungsklage beim OVG. gegeben.
(2) Vgl. *bayr.* RelSteuGes. v. 1. August 1923, wonach die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihre Pfarrgemeinden Steuerverbände bilden, Änderungen anzuzeigen sind und Wirksamkeit erlangen, wenn Erinnerungen nicht innerhalb von zwei Monaten erhoben oder als behoben erklärt werden (Art. 2).
(3) Deshalb überläßt das *württ.* KirchG. § 3, 3 die Entscheidung völlig der kirchlichen Oberbehörde nach den Grundsätzen des kirchlichen Rechts, sonst nach billigem Ermessen, wenn die beteiligten Kirchengemeinden nicht eine gültige Ver-

Für Errichtung, Umwandlung oder Aufhebung von kirchlichen *Stiftungen* gelten zunächst die Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Handelt es sich um Stiftungen des öffentlichen Rechts [Pfarr- oder Pfründestiftungen], bedarf es gleichfalls staatlicher Anerkennung oder Genehmigung(1).

Anders die kirchlichen *Ämter*. Sie haben zwar meist als Substrat einen territorialen Verband oder eine Stiftung, wie die Kirchengemeinde oder die Pfründe. Soweit aber ein Substrat fehlt oder für das Amt nicht die Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft in Anspruch genommen wird, ist ihre Errichtung, Veränderung oder Aufhebung frei von staatlicher Mitwirkung(2). Doch ist auch hier Einverständnis des Staates erforderlich, sobald für ein solches Amt Aufwendungen aus Staatsmitteln in Anspruch genommen werden(3).

2. Bei der *Besetzung der Kirchenämter*(4) wird das Interesse des Staates insofern berührt, als es sich um die Ernennung der Organe handelt, denen die Vertretung nach außen zukommen soll. Nun wurde aber oben festgestellt(5), daß die Verfassung in Art. 137, Abs. 3, S. 2 jede Art staatlicher Mit-

einbarung treffen. Das *preuß.* EvKirchVerfG. hält dagegen (Art. 5) unter Beseitigung der bisherigen Zuständigkeit des Staates zur Regelung der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung (ALR. § 239 II, 11) eine staatliche Genehmigung für nötig und gewährt bei Verweigerung den Beteiligten Verwaltungsklage beim OVG. Die Bestimmung ist verfassungswidrig. Für die kath. Kirche besteht sie nicht. — Über vermögensrechtliche Streitigkeiten zwischen Kirchengemeinden, Stiftungen usw. s. u. § 20 zu C, 3.

(1) s. u. § 20 zu A, 2.

(2) In der Begr. des *preuß.* EvKirchVerfG., a. a. O., Sp. 20, wird hierfür auf evang. Pfarrstellen ohne territoriale Gemeinde hingewiesen. Als weiteres Beispiel seien die katholischen Landkapitel genannt; doch sind sie in *Württemberg* öffentlich-rechtliche Körperschaften. Vgl. KirchG. §§ 5 u. 6.

(3) So *preuß.* Konk. Art. 3, *bayr.* Konk. Art. 10, § 1, k u. § 2, KirchVertr. B., Art. 16, Pf., Art. 10. Das *preuß.* Konk. Art. 2, Abs. 10 betont weiter die freie Ernennung von *Weihbischöfen*. Nur soll die etwaige Anweisung eines anderen Sitzes als des Sitzes des Diözesanbischofs erst nach Benehmen mit der Staatsregierung erfolgen.

(4) Über die Ernennung der Militär- und Anstaltsgeistlichen s. ob. S. 281.

(5) S. 264 f.

wirkung oder Einwirkung einschließlich des Einspruchsrechtes abgeschafft hat. Daß sie auch nicht aus der Eigenschaft der Kirche als öffentliche Körperschaft gefolgert werden kann, bedarf nach dem Früheren keines Beweises mehr.

a) Infolgedessen hat sich der Staat, sofern nicht im Wege der Vereinbarung weitergehende Rechte begründet sind(1), mit der bloßen *Anzeige* bei der Besetzung derjenigen Ämter zu begnügen, mit denen eine solche Vertretung nach außen, die Ausübung der Disziplinargewalt, die Vermögensverwaltung, die Wahrnehmung des Besteuerungsrechtes usw. verbunden ist. Doch ist diese Anzeige nicht mehr die frühere Anzeigepflicht mit dem Einspruchsrecht des bisherigen preußischen Rechtes(2), sondern hat, wie die Anzeige der Vorstandsmitglieder des rechtsfähigen Vereins nur noch die Bedeutung einer bloßen Mitteilung des Namens der Person, welche das betreffende Amt durch Ernennung oder Wahl erhalten hat(3). Mit dieser Mitteilung erlangt sie ohne weiteres auch die Vertretung nach außen(4). — Entsprechendes gilt bei *Entlassung* der Amtsinhaber(5).

(1) s. ob. S. 144 f., 269.

(2) s. ob. S. 266.

(3) Vgl. die Äußerung des *württ.* Staatspräsidenten *von Hieber:* keine Mitwirkung des Staates mehr, nur noch Mitteilung der Ernennung zur Veröffentlichung im StAnz. (zit. DrucksLT. S. 3815. Vgl. ferner Begr. z. *bad.* KirchenVermG. a. a. O., S. 9, wonach die kirchl. Satzung u. a. regeln soll: die Legitimation der Vermögensverwaltung nach außen. Auch die *sächs.* Begründung a. a. O., S. 18 versteht wohl unter der etwaigen Anzeigepflicht nur die bloße Mitteilung. Vgl. ferner *bayr.* OKirchVertrG. v. 21. Dezember 1921, Art. 1, III, wonach die Bildung der einzelnen Vertretungskörper anzuzeigen ist. Über die Regelung dieser Anzeigepflicht in den *bayr.* u. *preuß.* KirchVerträgen s. ob. S. 270.

(4) Ebenso *Löhr*, S. 47. Dagegen hält es *Lilienthal*, S. 59, 89, für zulässig, die Vertretungsbefugnis von einem nach Prüfung der ordnungsmäßigen Bestellung erfolgenden akzessorischen Staatsakt (Genehmigung) abhängig zu machen, ohne daß dadurch die Ausübung sonstiger innerkirchlichen Verwaltungstätigkeit in Frage gestellt würde. Er übersieht aber, daß damit die auch von ihm entschieden betonte Freiheit in der Ämterbesetzung, wenn auch nicht formell, doch tatsächlich beschränkt würde.

(5) s. ob. S. 272.

b) Grundsätzlich kann der Staat wegen der Freiheit der Ämterverleihung weder die Anstellung eines *Ausländers* noch von Personen verbieten, die die *bürgerlichen Ehrenrechte* oder die *Fähigkeit* zur Bekleidung *öffentlicher Ämter verloren* haben(1). Eine andere Frage ist es, ob dies auch für die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zutrifft. Jedenfalls würden nur solche Ämter in Betracht kommen, deren Träger öffentliche Gewalt, die Gesetzgebungs- und Disziplinargewalt, und das vom Staat delegierte Besteuerungsrecht ausüben. Immerhin ist davon auszugehen, daß der Träger der öffentlichen Gewalt die Religionsgesellschaft als solche ist, die allerdings nur durch ihre Organe handeln kann. Die Voraussetzungen für die Organschaft liegen aber begriffsmäßig nur in dem Verhältnis zur Religionsgesellschaft, nicht in dem zum Staate. Den Staat gehen auch nur die gefaßten Beschlüsse an, die er zu vollstrecken hat, nicht die Personen, welche die Beschlüsse fassen(2). Rechtlich ist somit nichts gegen die Anstellung solcher Personen einzuwenden, um so weniger, als alle Bestimmungen des Art. 137, die eine Beschränkung des grundsätzlich freien Selbstbestimmungsrechtes enthalten, eng zu interpretieren sind. Andererseits ist aber doch hinsichtlich der Ausländer nicht zu verkennen, daß bei der Ausübung der öffentlichen Gewalt durch Ausländer, zumal in den zentralen Ämtern(3), die Gefahr bestehen kann, daß die allgemeinen Interessen des Staates nicht hinreichend gewahrt werden. Mithin ist ein tatsächliches Interesse des Staates an der Ausschließung von Ausländern von solchen Ämtern nicht zu leugnen. Somit dürften staatspolitische Gründe dahingehende Forderungen rechtfertigen(4). Tat-

(1) s. ob. S. 274.
(2) *Lilienthal*, S. 85 f.
(3) Hierfür auch *Lilienthal*, S. 84.
(4) *Rieder*, S. 113.

sächlich erkennt dies auch die Kirche an, wie die Vereinbarungen Bayerns und Preußens mit beiden Kirchen zeigen(1). Aber solche staatliche Vorschriften sind nicht schlechthin zulässig(2), sondern nur soweit sie sich, wie sich das württembergische Kirchengesetz ausdrückt, auf die mit dem Kirchenamt verbundene staatsrechtliche Stellung und die Befugnis zur Ausübung des vom Staat delegierten Besteuerungsrechtes bezieht(3). — In dieser Beschränkung wird auch die Ausschließung von Personen, die mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter bestraft sind, als mit dem Selbstbestimmungsrecht vereinbar anzusehen sein, wenngleich nach geltendem Strafrecht die durch Urteil eintretende Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter sich nicht auf die kirchlichen Ämter bezieht(4).

---

(1) *Bayr.* Konk. Art. 13, § 1a, KirchVertr. B., Art. 26a, Pf., Art. 19a; *preuß.* Konk. Art. 9, Abs. 1a.

(2) So *preuß.* GeistlVorbG. v. 11. Mai 1873, § 21: Unfähigkeit zur Ausübung des geistlichen Amtes, und *bad.* KirchG. v. 9. Oktober 1860/4. Juli 1918, § 17: Ausschluß von den kirchlichen Funktionen, außerdem nach beiden Gesetzen Verlust des Amtseinkommens.

(3) *Württ.* KirchG. v. 3. März 1924, § 56: Reichsangehörigkeit für die mit dem Kirchenamt verbundene staatsrechtliche Stellung, sowie für solche Geistliche und Kirchenbeamten, welche zur Mitwirkung bei der kirchlichen Besteuerung tätig sind; *sächs.* Entw. § 9: Grundsätzlich Reichsangehörigkeit, Ausnahmen kann das VolksbildMin. bewilligen; für Hilfsgeistliche ohne öffentliches Amt gilt diese Bestimmung nicht. Als Grund hierfür wird angeführt, daß es ein unmöglicher Zustand sei, wenn Ausländer ein öffentliches Amt bekleiden, weil für sie jederzeit die Möglichkeit der Ausweisung und strafrechtlich eine capitis deminutio besteht. (Begr. a. a. O., S. 20.) Zu weit geht der *preuß.* Entw. (s. ob. S. 170, Anm. 3) § 3: Reichsangehörigkeit bei den Beamten einer (neu anzuerkennenden) RelGes. und den Mitgliedern der beschließenden Organe, Ausnahmen mit Genehmigung des zust. Min., die aber für Mitglieder der Vermögensverwaltungsorgane nicht zulässig sind. Damit steht die Zulassung von Ausländern tatsächlich im Ermessen des Ministers. Die Begr. S. 13: Wesen und Verhältnisse dieser RelGes. entziehe sich aller Voraussicht, reicht nicht aus. Über die Forderung der Reichsangehörigkeit in den bayr. und preuß. Kirchenverträgen s. ob. S. 274.

(4) StGB. §§ 31, 2 und 359 (vgl. RGSt. 10, 199 ff.). So wäre auch die Bestimmung des *württemb.* Kirchenges. § 54, 1 nicht zu beanstanden, wonach ein Geistlicher

3. Auch die Regelung der *Rechtsverhältnisse der Geistlichen und kirchlichen Beamten* ist, wie schon erwähnt(1), eigene Angelegenheit. Darum finden auf sie die *beamtenrechtlichen Vorschriften des Staates keine Anwendung.* Darüber bestand bisher kein Zweifel(2). Neuerdings ist dies aber, wenigstens hinsichtlich der einschlägigen Bestimmungen der Reichsverfassung strittig geworden. Es handelt sich dabei einmal darum, ob dem Reich, das sich in Art. 10, Abs. 3 vorbehalten hat, im Wege der Gesetzgebung Grundsätze für die Beamten aller öffentlichen Körperschaften aufzustellen, und in Art. 128, Abs. 3 die Grundlagen des Beamtenverhältnisses durch Reichsgesetz zu regeln, dadurch die allgemeine Zuständigkeit zugesprochen ist, die Rechtsverhältnisse auch der Geistlichen und Beamten der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zu regeln; ferner um die Frage, ob die speziellen beamtenrechtlichen Vorschriften, welche die Reichsverfassung selbst schon gegeben hat(3), auch auf sie Anwendung finden. Anlaß zu der Streitfrage gaben neben dem schon mehrfach angeführten Spruch des Reichsschiedsgerichtes vom 9. Sept. 1924 einige Entscheidungen des *Reichsgerichtes* vom Jahre 1925/26, welche die Anwendbarkeit der Vorschriften des Art. 129 auf die Geistlichen bejahten: sie seien öffentliche Beamte, weil sie Träger eines durch das öffentliche Recht begrenzten Kreises von Geschäften im Organismus einer öffentlichen Kör-

---

oder kirchlicher Beamter, der durch strafrechtliches Urteil zur Bekleidung öffentlicher Ämter unfähig wird, für die Dauer der Unfähigkeit die mit dem Kirchenamt verbundene staatsrechtliche Stellung sowie die Befugnis zur Beteiligung an der kirchlichen Besteuerung verlieren. Vgl. die ob. S. 269, Anm. 3 zit. Begr. z. Konk., Sp. 22, wonach § 21 des Ges. v. 11. Mai 1873 bzw. Art. II, § 4 des Ges. v. 29. April 1887 unberührt bleiben; s. ob. S. 85, Anm. 1.

(1) s. ob. S. 276.

(2) Man denke an die Disziplinargesetze; auch das StGB versteht unter Beamten nur die Reichs- und unmittelbaren oder mittelbaren Staatsbeamten (§ 359).

(3) Art. 39, 118, 128—131, 176.

perschaft seien und zu ihr in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stünden; Art. 129 wolle das gesamte Berufsbeamtentum in seinem Bestand sichern und treffe deshalb die Beamten aller öffentlichen Körperschaften, wie dies auch überall dort der Fall sei, wo die Reichsverfassung sonst von den Beamten der öffentlichen Körperschaften spreche(1).

a) Diese Auffassung ist unhaltbar.

α) Zunächst verkennt sie den *grundlegenden Unterschied* zwischen den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und den weltlichen öffentlichen Körperschaften. Jene sind, wie wir wissen, gar keine Körperschaften des öffentlichen Rechtes im eigentlichen Sinne, weil sie keine an sich staatlichen Aufgaben zu erfüllen haben, nicht dem Staate organisch eingegliedert sind; sie werden nur wie öffentliche Körperschaften behandelt.

Weiter steht die Behauptung, die Verfassung habe, wenn sie von Beamten spreche, alle Beamten schlechthin im Auge, mit dem allgemeinen *Sprachgebrauch* zur Zeit ihrer Entstehung in Widerspruch(2). Darum spricht die Vermutung dafür, daß, wo in der Verfassung von den Beamten schlechthin oder von den Beamten der öffentlichen Körperschaften die Rede ist, dies in dem damals üblichen Sinn verstanden werden muß: Reichs- und unmittelbare oder mittelbare Staatsbeamte. Da früher kein Zweifel bestand, daß die beamtenrechtlichen Vorschriften des Staates keine Anwendung auf die Geistlichen und Kirchenbeamten fanden, so hätte es der Verfassungsgeber sicherlich nicht an einer unzweideutigen Be-

(1) Entsch. vom 24. Nov. 1925 und 18. Mai 1926 (in JurW. 1927, S. 259, 1253), vor allem vom 5. Juli 1926 (RGZ. 114, 220 ff., s. ob. S. 266), vgl. auch OLG. Frankfurt v. 22. Juli 1926 (JurW. 1927, S. 812).

(2) Das hat *Holstein*, Die beamtenrechtlichen Normen der RV. und die Stellung der Geistlichen und Kirchenbeamten (in ArchÖffR. N. F. Bd. 13, S. 153 ff.) überzeugend nachgewiesen. Ihm schließt sich *Anschütz*, Art. 128 n. 7, 129 n. 1, 131 n. 5, 10 n. 5, Anm. 1, 39 n. 2 an; ebenso *Brand*, Rechte und Pflichten der Beamten in Nipperdey, Die Grundrechte usw. II, 1930, S. 211.

stimmung fehlen lassen(1), wenn er eine gegenüber dem bisherigen Rechtszustand so weittragende Änderung hätte treffen und dem Reich die Regelung der Rechtsverhältnisse auch der kirchlichen Beamten hätte zusprechen wollen. Somit kann nicht in dem Schweigen der Verfassung ein Beweis für jene These erblickt werden(2), vielmehr müßte umgekehrt positiv erst der unwiderlegliche Beweis erbracht werden, daß der Verfassungsgeber eine solch einschneidende Änderung beabsichtigt habe. Erst dann können solch schwerwiegende Folgerungen gezogen werden, wie es das Reichsgericht tut. Diesen Beweis zu erbringen, ist aber schlechterdings unmöglich.
Dazu kommt ein weiteres: Wenn das kirchliche Ämterrecht, die Errichtung und Verleihung der kirchlichen Ämter fraglos *eigene Angelegenheit* der Kirche ist, dann muß auch die Ordnung der Rechtsverhältnisse ihrer Träger, das kirchliche Beamtenrecht ausschließlich ihre Sache sein; daran kann der Umstand, daß es sich um öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften handelt, nichts ändern. Der Verfassungsgeber wollte in Art. 137, Abs. 3 für die eigenen Angelegenheiten der Kirche volle Freiheit von jeder über den Rahmen des für alle geltenden Gesetzes hinausgehenden Beschränkungen durch den Staat sichern. Und da sollte er gleichzeitig im Gegensatz zu allen übrigen Religionsgesellschaften gerade den Kirchen gegenüber, um deren Freiheit es sich doch für ihn handelte, die Möglichkeit offen gelassen haben, durch Grundsätze über das „Recht der Beamten der öffentlichen Körperschaften" das kirchliche Selbstbestimmungsrecht hinsichtlich

(1) wie auch das StGB. dort, wo es ausnahmsweise die Religionsbeamten den Beamten der öffentlichen Körperschaften gleichstellt, dies ausdrücklich erwähnt, z. B. bei der Beamtenbeleidigung (§ 196).

(2) Wie dies *Daniels* in seinem Beitrag: Inwieweit gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften der RV. für die Kirchenbeamten? (Sep. aus Dtsch. Pfarrerblatt 1929, Nr. 6/7) zur Entkräftung der Ausführungen von Holstein vergeblich versucht (S. 3).

ihrer Geistlichen und Beamten völlig lahmzulegen?(1), da sollte er schon in den zit. Artikeln der Verfassung selbst die Grundlagen des Kirchenrechtes erschüttert haben? Man denke an die Bestimmungen über die Zulassung weiblicher Beamten, über das Disziplinarrecht, über Beamtenvertretungen, aber auch an die Vorschrift über Urlaubserteilung, die das bisher unbestrittene Recht der kirchlichen Behörde, den Geistlichen eine parlamentarische oder überhaupt politische Tätigkeit zu untersagen, schlechthin verneinen würde(2).

β) Und selbst wenn, was erst zu beweisen wäre, aber nicht zu beweisen ist, die Verfassung in den beamtenrechtlichen Vorschriften unter Beamten der öffentlichen Körperschaften auch die kirchlichen Beamten gemeint hätte, so würde sie doch selbst diese normae generales durch die *lex specialis* des Art. 137, Abs. 3 wieder ausgeschaltet haben(3). Man hat demgegenüber geltend gemacht, nur Satz 2 dieses Artikels über die freie Ämterverleihung sei eine lex specialis, nicht dagegen Satz 1, der das Selbstbestimmungsrecht nur in beschränktem Umfange, nur soweit gewähre, als es nicht durch das für alle geltende Gesetz eingeengt werde; die beamtenrechtlichen Vorschriften der Verfassung aber seien ein solches für alle geltendes Gesetz(4). Folglich seien diese nur dann auf kirch-

(1) Mit Recht macht *Fürstenau* (in JurW. 1927, S. 1253) gegenüber dem RGer. geltend: wenn eine solch empfindliche Einschränkung der Autonomie, zu der unbedingt die Regelung der Stellung der Kirchenbeamten gehöre, vom Verfassungsgeber gewollt wäre, dann hätte er es zweifellos nicht an einem Hinweis in Art. 137 fehlen lassen.

(2) Vgl. *Anschütz*, Art. 39 n. 2, *Giese*, Art. 39 n. 1, *Poetzsch-Heffter*, Art. 39 n. 2.

(3) *Holstein*, a. a. O., S. 180 ff., *Anschütz*, Art. 128 n. 7.

(4) RGer. v. 5. Mai 1926: zu den allgemein geltenden Rechtsnormen gehörten jedenfalls aus Art. 129, Abs. 1 der Satz 3 u. 4 (Schutz der wohlerworbenen Rechte und der vermögensrechtlichen Ansprüche); es bestehe kein Grund zu der Annahme, daß von diesen Vorschriften gerade die Religionsgesellschaften und ihre Beamten ausgenommen sein sollten. Ebenso ausführlich *Daniels*, S. 4 f.

liche Beamte nicht anwendbar, wenn dies zu einem unmittelbaren oder auch nur mittelbaren Eingriff in die Freiheit der Ämterverleihung führen würde(1). Dabei wird aber zunächst übersehen, daß, wie früher gezeigt, Satz 2 nur die Folgerung aus dem allgemeinen Satz 1 auf das Sondergebiet der Ämterverleihung ist(2), mithin der Vorrang des Satzes 2 als lex specialis genau so auch Satz 1 zukommen muß; sodann aber und vor allem: das für alle geltende Gesetz ist, wie wir sahen, das für jedermann geltende Gesetz, das allgemeine Vereinsrecht(3); das öffentliche Körperschaftsrecht ist gar nicht Bestandteil des für alle geltenden Rechts, und selbst, wenn einzelne Fragen, wie das Beamtenrecht, einheitlich für alle öffentlichen Körperschaften einschließlich der öffentlichen Religionsgesellschaften geregelt würden, wäre auch ein solches Gesetz kein für alle geltendes Gesetz, weil es nur einen Teil der Religionsgesellschaften, nur die des öffentlichen Rechtes, nicht aber entgegen Art. 137, Abs. 3 alle Religionsgesellschaften treffen würde; mithin könnten solche Bestimmungen nur soweit zulässig sein, als sie Sondergesetze, nicht aber Ausnahmegesetze wären, d. h. soweit sie nicht in das Selbstbestimmungsrecht eingreifen, keine über das für alle geltende Vereinsrecht hinausgehende Beschränkungen auferlegen würden(4), wie dies bei den beamtenrechtlichen Bestimmungen der Verfassung der Fall wäre.

(1) Darauf hat das RSchiedsGer. seinen Spruch gestützt; das Besoldungssperrges. sei geeignet, die Besetzung der Kirchenämter zu erschweren (s. oben S. 266).

(2) s. ob. S. 264. Wenn *Daniels*, S. 5, hiergegen geltend macht, es müßte dann die Freiheit der Ämterverleihung auch den Kommunalverbänden zugebilligt werden, denen die gleiche Verwaltungsfreiheit wie den Kirchen zukomme, so übersieht er den wesentlichen Unterschied zwischen beiden, daß diesen das Selbstbestimmungsrecht in den ihnen zu eigenem Recht zustehenden eigenen Angelegenheiten im Rahmen des allgemeinen Vereinsrechtes zukommt, jenen aber nur die Selbstverwaltung von ursprünglich staatlichen Aufgaben im Rahmen der besonderen für sie erlassenen Gesetze gewährt ist (vgl. ob. S. 320).

(3) s. ob. S. 293, 296 f.

(4) s. ob. S. 320.

γ) Aus all dem ergibt sich: die *beamtenrechtlichen Vorschriften der Verfassung* finden auf die Geistlichen und Kirchenbeamten *keine Anwendung*, nicht nur soweit sie die Freiheit der Ämterverleihung einengen(1), sondern schlechthin, weil sie mit dem Selbstbestimmungsrecht des Art. 137, Abs. 3 unvereinbar sind. Gleiches gilt von der etwaigen Erweiterung dieser Bestimmungen, die das Reich auf Grund des Art. 10, Abs. 3 oder Art. 128, Abs. 3 vornehmen würde.

b) Im Zusammenhang hiermit ist gesagt worden: wenn auch jene Vorschriften grundsätzlich auf die kirchlichen Beamten keine Anwendung finden, so könne dies doch bei einzelnen derselben *im Wege der Analogie* der Fall sein, allerdings nur soweit nicht aus Art. 137, Abs. 3 Bedenken entgegenstehen(2). Gedacht wird hierbei an den Schutz der wohlerworbenen Rechte und der vermögensrechtlichen Ansprüche durch Zusicherung des ordentlichen Rechtsweges sowie an die Haftung des Staates und der öffentlichen Körperschaft für Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten in Ausübung der ihnen anvertrauten öffentlichen Gewalt. Tatsächlich standen ja auch bei den angeführten Reichsgerichtsentscheidungen nur die beiden ersten Fälle, nicht aber alle beamtenrechtlichen Vorschriften der Reichsverfassung in Frage. Aber auch gegen die Anwendung durch Analogie bestehen gewichtige Bedenken. Zwar lassen sich die Gründe dieser wenigen Bestimmungen, die hierfür angeführt werden, keineswegs, wie behauptet wird(3), ohne Schwierigkeit auch auf die anderen Beamtenvorschriften anwenden; denn dem steht Art. 137, Abs. 3 entgegen. Wohl könnte geltend gemacht werden, daß nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen der Staat die wohlerworbenen Rechte und die vermögensrechtlichen Ansprüche durch seine

(1) wie *Daniels*, S. 5 ff. will.
(2) so *Holstein*, S. 196 ff., 202 ff., *Anschütz*, Art. 128 n. 7, 129 n. 1, 131 n. 5.
(3) so *Daniels*, S. 6 f.

Gerichte zu schützen habe. Dagegen besteht kein solcher allgemeiner Rechtsgrundsatz hinsichtlich der Haftung des Staates oder der öffentlichen Körperschaft für Amtspflichtverletzungen ihrer Beamten in Ausübung der öffentlichen Gewalt(1).

Wenn nun überhaupt ein Schutz der wohlerworbenen Rechte und vermögensrechtlichen Ansprüche der Geistlichen und kirchlichen Beamten durch den Staat in Frage käme — nur diese beiden Fälle bleiben von den beamtenrechtlichen Bestimmungen der Verfassung übrig —, dann höchstens auf Grund dieser allgemeinen Grundsätze, nicht aber in Anwendung der Gesetze, in denen sie ihren Niederschlag gefunden haben, auch *nicht im Wege der Analogie.*

Das Entscheidende aber liegt in Folgendem: Die Kirche kann gewiß auf Grund ihres Selbstbestimmungsrechts die sinngemäße Anwendung der staatlichen Vorschriften auf ihre Geistlichen oder Kirchenbeamten und Angestellten vorschreiben(2), aber ebenso kann sie auf Grund desselben Selbstbestimmungsrechtes eine solche analoge Anwendung ausschließen(3). Denn es handelt sich ja nicht um privatrechtliche

---

(1) Anders die Haftung für die Beamten usw. bei privatrechtlichen Verpflichtungen, die durch BGB. geregelt ist, das als allgemeines Gesetz auch für die Religionsgesellschaften gilt.

(2) So die evang. Landeskirche der altpreuß. Union für die Beamten der allgemeinen Kirchenverwaltung, vgl. VO. v. 27. März 1925 (KGesVOBl. 1925, S. 77), doch wurden die Altersgrenze auf 70 Jahre festgesetzt und die Personalabbaubestimmungen für nicht anwendbar erklärt, vgl. KGes. v. 5. Mai 1927 (ebd. 1927, S. 211).

(3) So die gleiche Kirche für die Geistlichen und Kirchenbeamten mit Ausnahme der der allgemeinen Kirchenverwaltung, und zwar gerade hinsichtlich der Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte und der Zulässigkeit des Rechtsweges für die vermögensrechtlichen Ansprüche. Das ergibt sich aus den angeführten GerEntsch., aber auch aus dem KGemBeamtGes. v. 10. Mai 1927 (a. a. O. 1927, S. 242). Vgl. *Daniels*, S. 6. Somit ist auch (entgegen der Behauptung der zit. Begr. z. preuß. Konk., Sp. 22) § 20 des Ges. v. 11. Mai 1873 gefallen, wonach kirchliche Anordnungen, die den Rechtsweg ausschließen, staatlicher Genehmigung bedürfen.

Ansprüche, deren Schutz dem Staate obliegt, sondern um Rechte und Ansprüche, die aus dem besonderen Dienstverhältnis entspringen, in denen die Geistlichen und Beamten zur Kirche stehen. Wie aber die Regelung dieses Dienstverhältnisses ausschließlich Sache der Kirche ist, so auch die der daraus entspringenden Rechte und Ansprüche. Anders, wenn Rechte und Ansprüche aus einem privatrechtlichen Dienstverhältnis, wie aus dem Dienstvertrage der Angestellten, abgeleitet werden; denn diese unterstehen selbstverständlich der Kognition des Staates.

4. Die Frage der *kirchlichen Mitgliedschaft* ist, wie schon mehrfach hervorgehoben, ausschließlich eigene Angelegenheit(1). Die Kirche allein hat Zugehörigkeit [Eintritt, Austritt, Ausschluß] und Inhalt der Mitgliedschaftsrechte und -pflichten zu regeln. Staatliche Vorschriften hierüber, wie sie früher üblich waren(2), sind mit dem Trennungsprinzip und dem Selbstbestimmungsrecht, soweit sie eine zwangsweise Eingliederung in die Kirche enthielten, mit der Glaubens- und Gewissensfreiheit durchaus unvereinbar.

Eine staatliche Mitwirkung kann hier, wie sonst, nur insofern in Frage kommen, als durch die Zugehörigkeit, durch Erwerb und Verlust der Mitgliedschaftsrechte der staatliche Bereich berührt, Rechtswirkungen nach außen erzeugt werden. Das ist in zweifacher Beziehung möglich: Da die Kirchenmitgliedschaft öffentlich-rechtliche Folgen hat, insofern sie maßgebend ist für die Kirchensteuerpflicht, die Einschulung in die Bekenntnisschulen usw., so kann der Staat im Interesse der Rechtssicherheit die Wahrung bestimmter Formen verlangen, welche Beginn und Endigung der Mitgliedschaft hinreichend erkennen lassen. Sodann muß der religiös-neutrale Staat als

(1) Vgl. z. folgenden ausführlich *Rieder*, S. 129 ff.

(2) z. B. ALR. § 260, II, 11, wonach die Begründung des Wohnsitzes in einem Kirchspiel die Einpfarrung zur Parochialkirche bedeutete.

Hüter des religiösen Friedens unter den Religionsgesellschaften und als Schützer der Glaubens- und Gewissensfreiheit seinen Bürgern die freie Wahl ihres Bekenntnisses und ihrer Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft garantieren, folglich Bestimmungen zur Sicherung des freien Ausscheidens aus einer Religionsgesellschaft, des Übertritts zu einer anderen oder der Ablehnung jeder religionsgesellschaftlichen Bindung treffen. Das sind rein staatliche Angelegenheiten.

Somit sind es zwei Gebiete, welche der *staatlichen Regelung* bedürfen:

a) Die *religiöse Kindererziehung* durch Vorschriften darüber, wer das Bekenntnis und die religiöse Erziehung der Kinder insbesondere in gemischter Ehe zu bestimmen hat, und wann dem Kinde selbst ein Entscheidungsrecht über sein Religionsbekenntnis zukommen soll. Während bisher hierfür die Landesgesetzgebung zuständig war(1), hat nunmehr das Reich selbst die Materie durch das Reichsgesetz vom 15. Juli 1921 eingehend geregelt(2).

b) Weiter bedarf der staatlichen Regelung die Frage des *Austritts aus der Kirche.* Bei der Begründung der Kirchenzugehörigkeit, bei *Eintritt* bzw. Aufnahme fallen die kirchlichen und staatlichen Wirkungen zusammen. Deshalb sind die Interessen des Staates völlig gewahrt, wenn die Kirchenmitgliedschaft nach außen erkennbar ist, so daß es hier keiner besonderen staatlichen Vorschriften bedarf. Tatsächlich hat denn auch der Staat die Regelung des Eintritts oder Aufnahme der Kirche überlassen, so daß für die Kirchenmitgliedschaft das kirchliche Recht allein maßgebend ist(3).

(1) EGBGB. Art. 134. Im einzelnen s. ob. S. 33 f.

(2) s. ob. S. 151 f.

(3) Zur äußeren Feststellung der Zugehörigkeit genügt die Vorschrift, daß die Behörden das Recht haben, nach der Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft zu fragen, soweit davon Rechte und Pflichten abhängen (RV. Art. 136, Abs. 3, S. 2), und demgemäß die Standesbeamten hierüber eigene Listen zu

Dagegen ist beim *Austritt* die Wertung vom staatlichen Standpunkt aus eine andere als vom kirchlichen. Wie die Kirche den Austritt beurteilt, wie sie sich zu einem abtrünnigen Mitglied verhält, ob sie, wie die katholische Kirche, einen Austritt nicht kennt und den Abfall als strafbare Handlung ansieht, der zwar den Verlust kirchlicher Rechte, nicht aber das Aufhören der kirchlichen Pflichten nach sich zieht, all das berührt den Staat nicht. Er erkennt deshalb auch diese Folgen an, soweit sie als rein innerkirchliche Angelegenheit in Frage stehen(1). Für ihn kommt der Austritt nur in Betracht soweit er in Betätigung der von ihm zu schützenden Bekenntnisfreiheit erfolgt, und sofern er Wirkungen nach außen, insbesondere hinsichtlich der Kirchensteuerpflicht auslöst. Folglich bedarf es für diese insofern staatliche Angelegenheit besonderer Vorschriften, um den, der von seiner Bekenntnisfreiheit Gebrauch machen will, in diesem Rechte gegen Erschwerungen seitens der Religionsgesellschaften zu schützen, und andererseits zur Sicherung einer klaren Rechtslage festzustellen, unter welchen formellen Voraussetzungen die staatlichen Wirkungen des Austritts eintreten sollen(2). Solche Vorschriften bestanden nun allenthalben(3) in Anlehnung an das preußische Gesetz über den Austritt aus der Kirche vom 14. Mai 1873, an deren Stelle aber jetzt fast überall neue Bestimmungen getreten sind(4).

c) Anders als der Austritt, ist der *Ausschluß* eines Mitgliedes eine rein innere Angelegenheit der Religionsgesellschaft. Hier handelt es sich nicht um das Recht der Glaubens- und Gewis-

führen und den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften zuzustellen haben (Nov. v. 11. Juni 1920 zum PersStG., § 82a, und AusfVO. v. 6. Juli 1920). Vgl. ob. S. 154, Anm. 2.

(1) Vgl. *Rieder*, S. 135 f. und die hier angeführten, in ständiger Rechtsprechung ergangenen Entsch. des preuß. OVG. und KammGer.

(2) *Lilienthal*, S. 47, *Löhr*, S. 44, *Rieder*, S. 136.

(3) s. ob. S. 35.

(4) s. ob. S. 162, Anm. 2.

sensfreiheit, sondern um die Frage, ob ein Kirchenmitglied noch für würdig anzusehen ist, weiterhin der Kirche oder einem ihrer Unterverbände, z. B. einem Orden, anzugehören oder ein Kirchenamt zu bekleiden. Darüber hat allein die Kirche, nicht der Staat zu entscheiden(1). Folglich sind auch die ordentlichen Gerichte nicht dafür zuständig, über die Gültigkeit eines Beschlusses auf Ausschließung zu erkennen; und das gilt auch hinsichtlich der sekundären Auswirkungen, selbst wenn sie in dem Verlust von Mitgliedschaftsrechten vermögensrechtlicher Natur bestehen, so z. B. des Anspruchs auf Unterhalt, auf Genuß der Pfründe, auf Anteil an den Nutzungen des religionsgesellschaftlichen Vermögens(2).

§ 20. AUFSICHTSRECHTE BEI DER KIRCHLICHEN VERMÖGENSVERWALTUNG IM BESONDEREN

Kein Gebiet der kirchlichen Verwaltung berührt die staatlichen Interessen in so starkem Maße wie das der kirchlichen Vermögensverwaltung. Sie ist ihrem Wesen nach ureigene Angelegenheit der Kirche(3). Ihr muß deshalb, soll das Selbstbestimmungsrecht gewahrt bleiben, grundsätzlich sowohl die Verwaltung ihres Vermögens, wie auch deren Ordnung und Beaufsichtigung überlassen bleiben. Andererseits werden durch die kirchliche Vermögensverwaltung auch der *Rechtsbereich* und damit

(1) § 56, II, 11 ALR., wonach der Staat über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses zu entscheiden hatte, was schon durch preuß. VU. Art. 15 gefallen. Vgl. *Lilienthal*, S. 47 ff., *Löhr*, S. 44 ff., *Schmitt*, S. 81, *Rieder*, S. 137 ff.

(2) Vgl. die mehrfach zitierten Entsch. des RGer. (RGZ. 26, 277 ff.; 113, 128 ff.), ausführlich wiedergegeben bei *Rieder*, a. a. O., erstere auch bei *Schmitt*, S. 66 ff. Vgl. auch *sächs.* Entwurf § 18 und Begr. hierzu, a. a. O. S. 25.

(3) s. ob. S. 278.

A. Die Interessen des Staates

erheblich betroffen.

1. Der vermögensrechtliche Verkehr vollzieht sich nur in den Formen des staatlichen Rechts, die der Kirche durch die staatliche Anerkennung als Korporation des öffentlichen Rechtes und damit zugleich des Privatrechtes zugänglich geworden sind. Sie bedarf hierzu aber bestimmter *Organe*, die von ihr mit der vermögensrechtlichen *Vertretung nach außen* betraut und als solche vom Staate anerkannt sind. Die Regelung dieser Vertretung selbst ist Gegenstand des kirchlichen Rechts. Soweit daher diese Regelung nicht schon in dem bisher anerkannten Kirchenrecht erfolgt ist, sondern eine anderweitige Regelung — so insbesondere durch die Neugestaltung der evangelischen Landesverfassungen, den Fortfall der staatlichen und gemischten Verwaltungs- und Aufsichtsbehörden in Baden, Württemberg und Bayern, die Beseitigung der bisherigen Staatsaufsicht — vor allem für die örtliche Vermögensverwaltung notwendig geworden ist, oder endlich künftig eine Änderung vorgenommen werden soll, bedarf es einer Mitwirkung des Staates, weil die Regelung der Sicherung des Rechtsverkehrs eine staatliche Angelegenheit ist. Er kann deshalb, wenn auch die Gestaltung der Organisation und die Form der Bestellung der vertretungsberechtigten Organe Sache der Kirche ist, doch an diese Regelung bestimmte Mindestforderungen stellen, dahin, daß sie die vertretungsberechtigten Organe und den Umfang ihrer vermögensrechtlichen Vertretungsbefugnisse klar erkennen lassen (1).

2. Soweit es sich bei dem Kirchenvermögen um selbständige *Stiftungen und Anstalten* handelt, bedarf es für ihre Errichtung oder Aufhebung, für Änderung ihrer Satzung oder Umwandlung ihres Zweckes, falls sie juristische Personen des

(1) s. ob. S. 334, Anm. 2.

Privat- oder öffentlichen Rechtes sind oder sein sollen, der staatlichen Genehmigung(1). Dagegen ist ihre Verwaltung ein Teil der kirchlichen Vermögensverwaltung und untersteht so deren Normen(2).

3. Bei den Beratungen über die neuen kirchenpolitischen Gesetze ist ebenso wie in den amtlichen Begründungen wiederholt betont worden, daß der Staat weiter ein starkes Interesse an einer *geordneten Vermögensverwaltung*(3), an einer *ausreichenden Vertretung der Kirchengenossen* bzw. Steuerpflichtigen(4) und einer gebührenden *Rücksichtnahme auf die Steuerpflichtigen* habe(5), und daß deshalb dahingehende Garantien bei der Neuregelung aufzunehmen seien.

a) Die Forderung der Garantie einer *geordneten Vermögensverwaltung* ist aus der veralteten, heute nicht mehr haltbaren Auffassung erwachsen, es sei die Aufgabe des Staates, hierfür zu sorgen(6). Diese Forderung ist aber auch schon deshalb bedenklich, weil sie sich auf die materielle Vermögensverwaltung bezieht und leicht zu einer mit der Selbstbestimmung unvereinbaren staatlichen Kontrolle derselben führen kann(7). Die Forderung wird sich jedoch durch den engen Zusammenhang rechtfertigen lassen, in welchem die Vermögensverwaltung mit dem Besteuerungsrechte steht. Je besser die Vermögensverwaltung, desto geringer die Kirchensteuer. Da nun das Besteuerungsrecht nur subsidiär gewährt wird für den Fall, daß

(1) *Preußen,* StiftungsG. v. 10. Juli 1924; *Bayern,* KirchGemO., Art. 7 u. 8; *Württemberg,* KirchG. § 7 ff.; *Baden,* StiftungsG. v. 19. Juli 1918, §§ 1, 9, 10 u. KirchVermG. § 7.

(2) Vgl. *bad.* StiftG. v. 19. Juli 1918, § 42.

(3) Begr. zum *preuß.* KathKirchVermG., a. a. O., Sp. 11 f., EvKirchVerfG., Art. 2, Abs. 3 c, *bad.* Begr. zu § 2 d Entw. des KirchVermG., a. a. O., S. 10.

(4) *Preuß.* Begr. a. a. O., EvKirchVerfG., a. a. O., *württ.* KirchG., § 75, 2, *bayr.* RelSteuG. v. 27. Juli 1921 bzw. 1. August 1923, Art. 3.

(5) *Bad.* Begr., a. a. O., S. 10.

(6) *Löhr,* S. 50.

(7) Die einschlägige Bestimmung des *bad.* Entw. § 2 wurde deshalb, weil dehnbar und unbestimmt, gestrichen.

die Einkünfte des Kirchenvermögens zur Deckung der kirchlichen Bedürfnisse nicht ausreichen, es andererseits als ein vom Staat übertragenes Hoheitsrecht ausschließlich Sache des Staates ist, so kann nicht verkannt werden, daß er berechtigte Interessen an der Sicherung einer geordneten Vermögensverwaltung hat. Er kann dieses Interesse jedoch nur dadurch geltend machen, daß er die Aufnahme solcher Garantien in die kirchliche Satzung fordert, nicht aber daß er die Vermögensverwaltung selbst einer dahingehenden Kontrolle unterwirft.

b) Erst recht ist ein Interesse des Staates anzuerkennen hinsichtlich der Forderung, daß die Satzung gebührend *Rücksicht auf die Steuerpflichtigen* nehme(1), da der Staat für die Steuerinteressen seiner Bürger zu sorgen hat. Darum ist auch, falls für Vermögensverwaltung und Ausübung des Besteuerungsrechts gesonderte Organe bestehen, die Forderung, daß durch die Satzung ein Zusammenwirken dieser beiden Organe gesichert wird(2), nicht zu beanstanden(3).

c) Das Verlangen nach einer *ausreichenden Vertretung der Kirchengenossen* bei der Vermögensverwaltung, d. h. der Beteiligung an der Bildung der Verwaltungsorgane steht in Übereinstimmung mit der allgemein herrschenden Rechtsauffassung, wonach die Vermögensverwaltung eines Verbandes von seinen Mitgliedern getragen sein muß, insbesondere diejenigen, welche zur Aufbringung des Vermögens durch Beiträge, Steuern usw. verpflichtet sind, auch über die Art der Aufbringung und die Verwendung der Eingänge zu beschließen haben.

(1) Auch diese Bestimmung des *bad.* Entw. § 2 wurde aus gleichem Grunde gestrichen.

(2) *Württ.* KirchG. § 75, 2; *bad.* OKirchSteuG., v. 30. Juni 1922 erklärt die Mitglieder der örtlichen Kirchenvermögensverwaltungsbehörde als von Amts wegen Mitglieder der Gemeindevertretung für die Kirchensteuer und schreibt für eine Reihe von Beschlüssen der ersteren die Zustimmung der Steuervertretung vor (Art. 6, 2 und 9, 2). Vgl. u. S. 380, Anm. 1.

(3) Ebenso *Schmitt*, S. 130.

Diese Auffassung entspricht weiter dem Gemeindeprinzip des evangelischen Kirchenrechts und der Tatsache, daß Eigentümer des evangelischen Kirchenvermögens die Kirchengemeinde ist. Nach katholischem Kirchenrecht aber ist Eigentümer das betreffende kirchliche Institut [Pfarrkirche, Pfründe usw.], und sind infolge des hierarchischen Prinzips Laien grundsätzlich von der Kirchenverwaltung ausgeschlossen. Doch sieht der Codex iuris canonici gerade für die Verwaltung des ortskirchlichen Vermögens [Kirchenfabrik] ausdrücklich vor, daß dem Pfarrer als dem eigentlichen Vermögensverwalter, soweit üblich, sachverständige Laien aus der Pfarrgemeinde beigegeben werden, die unter seinem Vorsitz den Fabrikrat [Kirchenvorstand] bilden und die Verwaltung des Kirchenvermögens zu führen haben(1). Nur muß jede Gefahr der Laisierung ausgeschlossen sein(2). Grundsätzlich hat zwar der Bischof diese Mitglieder zu ernennen, doch kann durch Gesetz oder Herkommen auch ein anderer Modus vorgesehen sein(3). Folglich läßt sich die Forderung nach einer ausreichenden Vertretung der Kirchengemeindemitglieder bei der Vermögensverwaltung auch mit den Bestimmungen des kanonischen Rechts in Einklang bringen, sofern nur eine solche Regelung nicht der Kirche aufgezwungen wird, sondern ihr überlassen bleibt oder im Einverständnis mit ihr erfolgt.

(1) Can. 1183, 1184.

(2) Wenn can. 1184 sagt: „consilium fabricae curare debet rectam bonorum ecclesiae administrationem", wenn es dann weiter heißt, daß sich der Fabrikrat in keiner Weise „in ea omnia, quae ad spirituale munus pertinent", was im einzelnen genau aufgezählt wird, eingreifen dürfe, so spricht dies, insbesondere das Wort „curare debet" dafür, daß auch den Laienmitgliedern in der eigentlichen Vermögensverwaltung vom Bischof doch mehr als eine bloß beratende Stimme eingeräumt werden kann, sofern nur die Vermögensverwaltung im Namen der Kirche und unter Aufsicht und nach Weisung des Bischofs geführt wird.

(3) Can. 1183 § 2. Die Auslegung des Abg. *Baur* im *württ.* Landtag (zit. Drucks. S. 5427), daß der Codex es freistelle, ob die Berufung durch Wahl oder Ernennung erfolge, ist demnach nicht zutreffend.

B. *Die Sicherung der staatlichen Interessen*

1. Um die Forderungen des Staates, die er an die vermögensrechtliche Vertretung, geordnete Vermögensverwaltung und ausreichende Beteiligung der Kirchengenossen stellen zu müssen glaubt, durchzusetzen, sind zwei Wege möglich:
a) Der Staat überläßt der Kirche die Regelung *durch eigenes Kirchengesetz* [Satzung] und begnügt sich *mit dem Recht des Einspruches oder der Erinnerung* für den Fall, daß einzelne Bestimmungen den staatlichen Anforderungen, die er noch in der Form von Normativbestimmungen näher umschreiben kann, nicht entsprechen(1). Dies entspricht zweifellos allein dem Selbstbestimmungsrecht und ist denn auch von *Bayern, Baden* und *Württemberg* gewählt worden(2); ebenso von

(1) s. ob. S. 338 f.

(2) Vgl. die zitierten Ges. In den Begründungen und Verhandlungen wurde immer wieder betont, daß diese Gesetze deshalb kein Eingriff in die Selbstverwaltung seien, weil die Kirche selbst diese Regelung in ihrer Satzung vornehmen solle. Vgl. *bad.* Begr. S. 10 und die Verhandlungen im *württ.* Landtag in zitierter Drucks. S. 5426 ff. *Bayern,* OKirchVertrG. v. 21. Dezember 1921, Art. 1: Erinnerung gegen die religionsgesellschaftliche Regelung innerhalb zweier Monate; außerdem wird Anzeige für die Bildung oder Veränderung jedes einzelnen Vertretungskörpers vorgeschrieben; *Württemberg, KirchG.* § 75, 2: Erinnerung, falls die Satzung nicht eine ausreichende Vertretung der Kirchengemeindegenossen und ein sachgemäßes Zusammenwirken des Vertretungskörpers mit der ortskirchlichen Steuervertretung gewährleistet; *Baden,* KirchenVermG. §§ 2 u. 3: Erinnerung innerhalb dreier Monate, wenn die Satzung den allgemeinen Anforderungen an eine geordnete Vermögensverwaltung nicht entspricht, auf die Steuerpflichtigen nicht gebührende Rücksicht nimmt oder mit dem Reichs- und Landesrecht in Widerspruch steht. Der *sächs.* Entw. überläßt, wie schon erwähnt, die Vermögensverwaltung und ihre Regelung völlig den Kirchen und beansprucht nur ein Recht auf Auskunft von Fall zu Fall.
In *Bayern* gelten bis zum Erlaß des in der VU. § 25 vorgesehenen allgemeinen Stiftungsgesetzes noch die Bestimmungen der KirchGemO. v. 1912 und die Pfründenkuratel des Religionsediktes (s. ob. S. 102) sowohl für die katholische wie für die beiden protestantischen Kirchen (*Scharnagl,* Kirchl. Finanzwesen in Bayern, a. a. O., S. 355 f.). Für *Württemberg* vgl. auch kath. VerwVO. v. 15. Dez. 1925 für Kirchenpflegen, Kirchengemeinden und ortskirchliche Stiftungen; die Aufsicht führt ein Diözesanverwaltungsrat (vgl. *Winker,* Kirchliches Finanzwesen in Württemberg, a. a. O., S. 356 f.). In *Baden* stehen bis zur

Preußen wenigstens gegenüber den *evangelischen* Landeskirchen(1);

b) oder aber er nimmt einseitig selbst die Regelung in der Form eines *staatlichen Gesetzes* vor. *Preußen* hat es für notwendig befunden, gegenüber der *katholischen* Kirche diesen zweiten Weg zu beschreiten und in dem zitierten Gesetz vom 24. Juli 1924(2) die Verwaltung des katholischen Kirchenvermögens einer eingehenden Regelung bis ins Kleinste unterworfen. Die Regierung begründete dies damit, daß die katholische Kirche anders als die evangelische Kirche mit ihrer genossenschaftlichen Grundlage dem Staat keine Verwaltungsorganisation bieten könne, wie sie im staatlichen Interesse insbesondere hinsichtlich einer geordneten Vermögensverwaltung und einer ausreichenden Vertretung gefordert werde, weil der hierarchische Aufbau eine Beteiligung der Laien nur mit beratender Stimme zulasse, der Staat aber eine Verwaltung durch Vertretung der Kirchenangehörigen mit selbständiger Berechtigung fordere(3). Warum des-

---

Ordnung durch kirchliche Satzung, die bisher von keiner Kirche erlassen ist, noch als Übergangsvorschriften gemäß Art. 137, 8 der RV. die Bestimmungen des KirchG. v. 4. Juli 1918, § 10, über die gemeinsame Verwaltung des Kirchenvermögens (s. ob. S. 101) sowie des Stiftungsgesetzes vom 19. Juli 1918 in Geltung.

(1) EvKirchVerfG. Art. 2 (s. ob. S. 336, Anm. 3, hier auch den Einspruch der Vertreter der Kirche, und S. 339, Anm. 2): Einspruch innerhalb eines Monats, wenn das kirchliche Ges. in den Bestimmungen über Bildung und Zusammensetzung der zur vermögensrechtlichen Vertretung oder zur Ausübung steuerlicher Befugnisse berufenen kirchlichen Organe eine geordnete Vermögensverwaltung oder genügende Vertretung der Steuerpflichtigen nicht gewährleistet (Abs. 3 c); soweit die neuen Kirchenverfassungen die Vertretung und Verwaltung des Kirchenvermögens und das Steuer- und Umlagerecht regeln, werden diese Bestimmungen zugleich in Art. 1, Abs. 2 anerkannt.

(2) Dazu ZustVO. und AusfAnordn., beide v. 24. Okt. 1924. Kommentar: *Schlüter*, Das Ges. über die Verw. des kath. KVerm. 1925.

(3) Begr. z. KathKirchVermG., a. a. O., Sp. 11 f. Die Gründe, welche Sp. 10 f. und in der Begr. z. EvKirchVerfG., a. a. O., Sp. 14, gegen den Erlaß von Normativbestimmungen für alle oder wenigstens für die großen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften angeführt werden, sind, wie die Regelung in Süddeutschland zeigt, nicht stichhaltig.

halb aber eine einseitige Regelung durch Staatsgesetz notwendig war, ist nicht einzusehen. Das zeigt das Beispiel der anderen Länder; diese begnügen sich in Wahrung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechtes damit, an die Satzung die Forderung einer geordneten Vermögensverwaltung und einer genügenden Berücksichtigung der Kirchengenossen zu stellen, und erachten durch den Vorbehalt des Erinnerungs- oder Einspruchsrechtes die staatlichen Interessen für hinreichend gewahrt(1). War somit die einseitige Regelung, wie sie Preußen gegenüber der katholischen Kirche getroffen hat, zur Sicherung berechtigter Interessen des Staates nicht unbedingt erforderlich, so muß sie, wenigstens grundsätzlich, als ein schwerer Eingriff in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht bezeichnet werden. Der Widerspruch mit Art. 137, Abs. 3 der Reichsverfassung wird nur dadurch behoben, daß, wie schon früher dargelegt(2), zunächst das Gesetz nur ein Hilfsgesetz ist, das nach Art. 137, Abs. 8 erforderlich war, um eine Lücke auszufüllen; denn das bisherige Gesetz vom 20. Juni 1875 über die Vermögensverwaltung für die katholischen Kirchengemeinden war mit Art. 137, Abs. 3 unvereinbar geworden, andererseits fehlte es an kirchlichen Vorschriften für die rechtsgeschäftliche Vertretung des Kirchenvermögens, welche vom Staat als ausreichend angesehen wurden(3). Dazu kommt weiter, daß die Bischöfe ihr Einverständnis mit der vorläufigen Regelung durch dieses Hilfsgesetz erklärt(4), dadurch zu-

(1) s. S. 365, Anm. 1.

(2) s. ob. S. 144, Anm. 3; das Schreiben des Kardinals *Bertram* ob. S. 326, Anm. 2, auch bei *Schmitt*, S. 114, 1, und *Rieder*, S. 79 f.

(3) Vgl. unt. S. 388 einen ähnlichen Rechtsgedanken, wonach der Staat vorübergehend Stellvertreter bestellen muß, wenn der Rechtsverkehr das Vorhandensein eines vertretungsberechtigten Organs zur Weiterführung des Rechtslebens unbedingt verlangt und die zuständigen Kirchenbehörden versagen.

(4) Vgl. Begr. Sp. 14 und zit. Schreiben des Kard. *Bertram*. Der ob. S. 144, Anm. 3 erwähnten Forderung der Bischöfe, in das Ges. ähnlich dem § 75, 2 des *württ.* KirchG. eine Bestimmung aufzunehmen, welche die Geltungsdauer des Ges. bis

nächst auf ihr Recht, durch eigenes Kirchengesetz die Vermögensverwaltung, insbesondere die Vermögensvertretung zu ordnen, verzichtet und so den sonst schlechthin mit Art. 137 Abs. 3 unvereinbaren staatlichen Bestimmungen über Wahlalter, Wahlverfahren, Zusammensetzung und Aufgaben des Kirchenvorstandes in etwa den verfassungswidrigen Charakter genommen haben.

2. Für die *Organisation* der kirchlichen Vermögensverwaltung verlangen die Staaten in ihren Normativbestimmungen für die Satzung regelmäßig nur im allgemeinen die Sicherung einer geordneten Vermögensverwaltung und genügenden Vertretung der Kirchengenossen, so *Preußen* für die *evangelische* Kirche, *Württemberg*, *Baden*(1).

a) *Bayern* allein gibt nähere Vorschriften(2) und verlangt für die durch Satzung zu regelnden ortskirchlichen Vertretungskörper [die früheren Kirchenverwaltungen] wenigstens die Zahl von drei Mitgliedern, die die Reichsangehörigkeit besitzen, über 25 Jahre alt sein, in der Kirchengemeinde Wohnsitz haben und umlagepflichtig sein müssen; die Beschlußfassung muß von der Ladung aller Mitglieder abhängig gemacht, die Führung eines Protokolls und für Streitigkeiten über den Vollzug der Satzung ein geordnetes Verfahren vorgesehen sein.

b) Die eingehende Regelung, welche *Preußen* für die katholische Kirche getroffen hat, ist dagegen erschöpfend, so daß dem kirchlichen Selbstverordnungsrecht nur noch Raum für Wahlordnungen und Geschäftsanweisungen bleibt. Unter Aufhebung der bisherigen Gesetze über die örtliche und Diözesanvermögensverwaltung vom 20. Juni 1875 und 7. Juni 1876

zum Erlaß einer Satzung seitens der Kirche festlege, wurde aus unbegreiflichen Gründen nicht stattgegeben.

(1) s. S. 364, Anm. 2, S. 365, Anm. 1.

(2) Zitiertes OKirchVertrG., Art. 1, in Verbindung mit RelSteuG. v. 27. Juli 1921 bzw. 1. Aug. 1923, Art. 3.

und über die Bildung von Gesamtverbänden vom 29. Mai 1903(1) wird wie früher für die *Einzelgemeinde* zur Vertretung der Kirchengemeinde und zur Vertretung und Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens, einschließlich der unter kirchlichen Organen stehenden Stiftungen, der *Kirchenvorstand* beibehalten, bestehend aus dem Pfarrer als Vorsitzenden, 6—28 gewählten Mitgliedern und den auf Grund besonderer Rechtstitel Berechtigten, insbesondere dem Patron, oder den von ihnen Ernannten. Das bisherige zweite Organ, die Gemeindevertretung, ist fortgefallen. Eingehende Bestimmungen regeln aktives [Alter von 21 Jahren, einjähriger Wohnsitz] und passives [Alter von 30 Jahren] Wahlrecht und das [unmittelbare und geheime] Wahlverfahren(2), ferner Funktionen [Vermögensverzeichnis, Etat, Jahresrechnung], Beschlußfassung und Auflösung. Geschäftsanweisungen und Wahlordnungen sind vom Bischof im Benehmen mit dem Minister zu erlassen und in den Regierungsblättern zu veröffentlichen(3). *Gemeindeverbände*, die nach Zustimmung der beteiligten Kirchenvorstände von der bischöflichen Behörde mit staatlicher Genehmigung gebildet werden können, bedürfen einer *Verbandsvertretung*, bestehend aus dem rangältesten Dechanten oder Pfarrer als Vorsitzenden und je zwei Mitgliedern der einzelnen Kirchenvorstände. Für die Vertretung des Verbandes und die Verwaltung seines Vermögens kann ein *Verbandsausschuß* bestellt werden(4).

3. Im Gegensatz zu anderen Ländern, welche auf alle über die Prüfung der Gesetzmäßigkeit hinausgehenden *Aufsichtsrechte* verzichten, enthalten die beiden Gesetze *Preußens* noch eine Reihe weiterer Bestimmungen, welche nach wie vor die kirchliche Vermögensverwaltung selbst einer über das für alle gel-

(1) s. ob. S. 101 mit Anm. 1, S. 104 mit Anm. 1 und S. 105, Anm. 1.
(2) Dazu WahlO. v. 1. Nov. 1924.
(3) §§ 1—21.
(4) §§ 22—27.

tende Gesetz weit hinausgehenden staatlichen *Kontrolle* und *Mitwirkung* unterwerfen(1).

a) Man könnte sagen, weil sich das Einverständnis der Bischöfe und, wie aus der Begründung zu entnehmen ist(2), auch der evangelischen Landeskirchen auf das ganze Gesetz beziehe, seien auch diese Bestimmungen gedeckt. Das trifft nicht zu. Denn bei der Einstellung der preußischen Regierung, wonach die staatlichen Aufsichtsrechte in der Natur der Sache beruhen, nur die *Bedingungen* sind, unter denen den Kirchen die öffentlich-rechtliche Vorzugsstellung eingeräumt wird(3), ist es schlechterdings ausgeschlossen, daß sie das Einverständnis der obersten Kirchenbehörden als condicio sine qua non angesehen, dessen Einholung für notwendig erachtet hätte. Das ergibt sich auch aus einer weiteren Bemerkung in der Begründung zum katholischen Vermögensverwaltungsgesetz(4): Hier wird scharf zwischen der den evangelischen Kirchen überlassenen Regelung der Vermögensverwaltung im Rahmen bestimmter staatlicher Anforderungen an die Verwaltung und ihre Organe einerseits und den eigentlichen Staatsaufsichtsrechten andererseits unterschieden, welch letztere in das das Kirchengesetz anerkennende Staatsgesetz aufzunehmen seien. Folglich können diese Staatsaufsichtsrechte, anders als in dem Konkordat und den Kirchenverträgen Bayerns, gar nicht Gegenstand des „Einverständnisses" gewesen sein.

---

(1) Vgl. *Schoen*, Das neue Verfassungsrecht der evang. Landeskirchen in Preußen 1929, S. 33 ff. und die kurze Zusammenstellung bei *Mirow* in DJZ., Bd. 33, Sp. 557 ff.

(2) Begr. z. KathKirchVermG. Sp. 11: es „hat die Staatsregierung sich von vornherein auf den Standpunkt gestellt, daß es sich empfiehlt, zunächst mit den größeren Religionsgesellschaften eine Verständigung über die Regelung der Vermögensverwaltung zu treffen". Vgl. ob. S. 279, aber auch S. 326, Anm. 2 u. S. 336, Anm. 3.

(3) s. ob. S. 310.

(4) Sp. 11.

b) Und in der Tat: Preußen beansprucht diese Rechte allen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften gegenüber und will sie in einem allgemeinen Gesetz über die Religionsgesellschaften mit öffentlichen Körperschaftsrechten festlegen. Ein erster Entwurf wurde, wie erwähnt, wegen der Bedenken des Staatsrates und der Vertreter der Kirchen zurückgezogen(1). Doch sind seine Bestimmungen über die Staatsaufsicht fast wörtlich in das Gesetz vom 16. April 1928 über die Anerkennung der Synagogengemeinde „Israelitische Religionsgesellschaft" in Frankfurt a. M. als öffentlich-rechtliche Körperschaft übergegangen(2). In ihrer in das Gesetz auszugsweise aufgenommenen Satzung vom 14. August 1927, Art. 35 mußte sie sich bis zu dem künftigen, die Verhältnisse der Synagogengemeinden regelnden Gesetze der Aufsicht des Staates nach Maßgabe folgender Bestimmungen unterwerfen(3):

> § 1. Es bedarf der Genehmigung der Staatsbehörde: 1. zu Satzungsänderungen; 2. zur Veräußerung von Gegenständen, die einen geschichtlichen, wissenschaftlichen oder Kunstwert haben; 3. zur Aufnahme von Anleihen, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen; 4. zu Sammlungen, wenn sie nicht im Zusammenhang mit einer religiösen Veranstaltung vorgenommen werden; 5. zur Verwendung des Vermögens zu anderen als den bestimmungsmäßigen Zwecken; 6. zur Festsetzung und Abänderung der Steuerordnung; 7. zur Ausschreibung von Steuern.

(1) s. ob. S. 184, Anm. 1.

(2) Über die zugrunde liegende Tendenz vgl. auch ob. S. 328.

(3) Auch bei *Linneborn*, Sp. 226 f. Die §§ 1—3 stimmen mit §§ 4—6 des zit. GesEntw. überein, nur ist hier die Genehmigung bei Änderung der Verfassung näher dahin umschrieben: Änderungen des räumlichen Bereiches oder des Sitzes der RelGes., der Bildung oder Zusammensetzung der Vermögens- oder Steuerorgane, des Erwerbes der Mitgliedschaft, ferner ist Genehmigung verlangt für die Änderung von Unterverbänden, die öffentliche Körperschaften sind (§ 4, 1 u. 2).

§ 2. Die Staatsbehörde ist berechtigt: a) von der Vermögensverwaltung Einsicht zu nehmen und Gesetzwidrigkeiten zu beanstanden; b) zur Sicherung einer geordneten Vermögensverwaltung die Einberufung der Gemeindeversammlung, des Vorstandes und des Gemeinderates zu verlangen; c) die Rechte des Vorstandes und des Gemeinderates auf vermögensrechtlichem Gebiete wahrzunehmen, wenn diese Organe nicht vorhanden sind.

§ 3. Weigern sich die Organe der Israelitischen Religionsgesellschaft, gesetzliche Leistungen auf den Haushalt zu bringen, festzusetzen oder zu genehmigen, so kann die Staatsbehörde Eintragungen in den Haushalt bewirken und die weiter erforderlichen Anordnungen treffen, insbesondere die Ausschreibung von Steuern veranlassen, auch beim Mangel einer genehmigten Steuerordnung eine solche festsetzen.

Wenn nun Preußen diese Aufsichtsrechte allen öffentlichrechtlichen Religionsgesellschaften gegenüber geltend machen will — sie kehren in den beiden Gesetzen für die evangelische und katholische Kirche wieder —, sie gewissermaßen, um in der Sprache längst vergangener Zeiten zu reden, als „unveräußerliche Hoheitsrechte“ ansieht, so kann die Zustimmung oder Nichtzustimmung der betreffenden Religionsgesellschaft keinerlei Einfluß auf die Frage haben, ob jene Rechte mit der Reichsverfassung in Einklang stehen oder nicht. Dagegen ist von Bedeutung, ob sie sich auf die Vermögensverwaltung oder auf das kirchliche Besteuerungsrecht beziehen. Letztere sind, weil Aufsichtsrechte über die Ausübung eines vom Staat delegierten Hoheitsrechtes zunächst beiseite zu lassen und erst später gesondert zu prüfen. Hier handelt es sich um die Frage, ob und inwieweit:

C. Staatliche Aufsichtsrechte und Selbstbestimmungsrecht

in der kirchlichen Vermögensverwaltung in Einklang stehen.

1. Nach den früheren Darlegungen ist dies nur insoweit der Fall, als sie sich jeder Einflußnahme auf die Vermögensverwaltung selbst enthalten — auch die Sicherung einer geordneten Verwaltung darf nicht als Vorwand dienen(1) — und sich auf die Überwachung der *Gesetzmäßigkeit* beschränken. Das setzt voraus, daß der Staat das Recht zur *Einsichtnahme* und zur *Beanstandung* solcher Verwaltungshandlungen hat, die im Widerspruch mit den allgemeinen Reichs- und Landesgesetzen stehen(2). Nach dem Gesagten befinden sich die einschlägigen Bestimmungen der preußischen, württembergischen, badischen und bayerischen Gesetze(3) mit der Reichsverfassung durchaus in Einklang, zumal sie zum Schutz des Selbstbestimmungsrechts gegen die Beanstandung die Verwaltungsklage gewähren.

Dagegen muß jede Kontrolle der *Zweckmäßigkeit* der Vermögensverwaltung einen verfassungswidrigen Eingriff in die Selbstverwaltung bedeuten(4). Denn gerade durch die Ein-

(1) s. ob. S. 361.

(2) Es sei nochmals an die Formulierung von *Naumann* erinnert (s. ob. S. 279, Anm. 1): nur eine solche Staatsaufsicht sei denkbar, die nicht über die Prüfung des Kirchengemeindeetats hinausgehe.

(3) *Preußen,* KathKirchVermG. § 16, 1, EvKirchVerwG. Art. 10, 1 mit Art. 12: Einsichtnahme und Beanstandung von Gesetzeswidrigkeiten, hiergegen Verwaltungsklage, IsraelG., § 2 a, GesEntw. § 5 a; *Württemberg,* KirchG. § 63: Unwirksamkeitserklärung des Beschlusses einer kirchlichen Körperschaft bei Widerspruch mit den Gesetzen oder den auf Grund der Gesetze erlassenen allgemeinen staatlichen Vorschriften oder kirchlichen Satzungen, hiergegen Rechtsbeschwerde an den VGH.; vgl. noch MinVf. v. 31. März 1924 in Verbindung mit KathPfarrGemG. Art. 36 und EvKirchGemG. Art. 56, beide vom 22. Juni 1906; *Baden,* KirchVermG. § 6: Beanstandung bei Widersprüchen gegen Reichs- und Landesrecht im Sinne des Art. 137 RV. und Hinwirken auf deren Beseitigung; *Bayern,* KirchGemO. v. 24. September 1912, § 74: Außerkraftsetzung gesetzwidriger Beschlüsse (vorläufig noch in Geltung) s. ob. S. 364, Anm. 2 a. E.

(4) So schon in der Zeit der Staatskirchenhoheit *von Mohl,* Staatsrecht, Völkerrecht, Politik II, 1, 1862, S. 244 ff.

räumung des Selbstbestimmungsrechtes in Art. 137, Abs. 3 hat der Staat auf eine solche Prüfung der Zweckmäßigkeit verzichtet. Daher wäre eine Vorschrift bedenklich, die dem Staat das Recht geben würde, einzelne Verwaltungsakte zu rügen, weil sie nicht mit einer geordneten Vermögensverwaltung vereinbar seien. Mag man darunter auch in erster Linie die gesetzmäßige Verwaltung verstehen, so könnte sie doch bei der Dehnbarkeit des Begriffes nur zu leicht zu einer unzulässigen Prüfung der Zweckmäßigkeit führen. Deshalb wurde die Bestimmung des badischen Gesetzentwurfes gestrichen, wonach Verstöße gegen solche Vorschriften der Satzung beanstandet werden könnten, die mit Rücksicht auf die allgemeinen Anforderungen an eine geordnete Vermögensverwaltung oder auf die Steuerpflichtigen aufgenommen wären(1).

2. Danach sind die weiteren *Aufsichtsrechte,* die im Gegensatz zu anderen Ländern *Preußen,* wenn auch abgeschwächt, aus dem bisherigen Recht(2) übernommen hat, zu beurteilen. Sie stehen, wie sich ergeben wird, zum Teil mit der *Reichsverfassung nicht in Einklang*(3). Gewiß gilt dies auch für einige Bestimmungen des Stiftungsgesetzes von 1918 in Baden, insbesondere über die allgemeine staatliche Oberaufsicht und die Zustimmung zu zweckwidriger Verwendung, Änderung der Stiftung durch den Staat mit kirchlichem Einverständnis(4), ebenso für einige Vorschriften der Kirchengemeindeordnung von 1912 und die Fortdauer der früheren Pfründekuratel in Bayern(5). Aber diese Bestimmungen tragen nur den Charakter von Übergangsvorschriften, bis die vorgesehene Regelung durch eine kirchliche Satzung [in Baden] bzw. durch das in

(1) § 6, 2; s. ob. S. 361, Anm. 7 u. S. 362, Anm. 1.
(2) s. ob. S. 50 ff.
(3) So auch *Linneborn,* S. 215, 224 ohne auf Einzelheiten einzugehen, ebenso *Eichmann,* S. 18.
(4) §§ 2, 9, 10.
(5) s. ob. S. 364, Anm. 2 a. E.

Aussicht genommene allgemeine Stiftungsgesetz [in Bayern] ersetzt werden. Die Normen der einschlägigen preußischen Gesetze aber tragen keinen provisorischen Charakter, sondern wollen die Neuregelung im Rahmen der Reichsverfassung sein. Sie sind deshalb, insoweit sie sich nicht mit ihr vereinbaren lassen, zugleich nichtig und unwirksam. Und dies aus folgenden Gründen: Sie stellen Ausnahmebestimmungen dar, formell, weil sie, in teilweiser Übertragung der Aufsichtsrechte über die Kommunalverbände(1) auf die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, keineswegs für alle Körperschaften des öffentlichen Rechts, geschweige denn als für alle geltendes Gesetz für alle Vereine bestehen, materiell weil sie in unnötiger Einschränkung des Selbstbestimmungsrechtes über das zur Sicherung der Gesetzmäßigkeit erforderliche Maß hinausgehen oder gar die Zweckmäßigkeit der Vermögensverwaltung einer Kontrolle unterwerfen. Schuld daran trägt einmal das hergebrachte Mißtrauen und die Anhänglichkeit der Bürokratie an das frühere Bevormundungssystem, die den Weg zur Gewährung wahrer Freiheit im Geiste der Reichsverfassung versperrten, aber auch der Umstand, daß im Gegensatz zu anderen Ländern nicht scharf genug zwischen der Vermögensverwaltung als eigener Angelegenheit und dem Besteuerungsrecht als delegiertem Hoheitsrecht, zwischen Akten der kirchlichen Verwaltung und ihrer Durchsetzung mittels staatlichen Zwanges unterschieden wird.

Dazu kommt noch ein weiteres: Bei der Regelung der kirchlichen Vermögensverwaltung in den betr. Gesetzentwürfen ging die preußische Regierung davon aus, daß das kirchliche Vermögen bestimmten dauernden und öffentlichen Zwecken diene, „öffentliches Zweckvermögen" sei, der Staat aber, wie die ältere Lehre sagte, als „Wahrer der Rechtsordnung" für

(1) Vgl. z. B. ÖstlStO. v. 30. Mai 1853, § 50, RhStO v. 15. Mai 1856, § 46, RhGemO. v. 23. Juli 1845/15. Mai 1856, § 97, ÖstlLGO. v. 3. Juli 1891, § 114.

die dauernde Erhaltung des Kirchenvermögens und die Sicherung seiner Zweckbestimmung zu sorgen habe, mithin die Regelung der Vermögensverwaltung und die ständige Fürsorge für eine geordnete Verwaltung durch Staatsgesetz „Erfüllung eigener Aufgaben" des Staates sei(1). Diese in Anschauungen vergangener Tage wurzelnde Auffassung ist irrig(2). Das Vermögen einer jeden juristischen Person dient dauernden Zwecken und, wenn für den Gemeingebrauch bestimmt, auch öffentlichen Zwecken, aber der Staat unterwirft keineswegs jedes dieser Vermögen einer auf seine Erhaltung und Sicherung seiner Zweckbestimmung gerichteten Aufsicht. Er tut dies zwar gegenüber den ihm organisch eingegliederten öffentlich-rechtlichen Körperschaften [und selbst hier in verschiedenem Umfang], aber nur deshalb, weil sie, wie früher dargelegt, Aufgaben zu erfüllen haben, die an sich staatliche Aufgaben sind. Wie er sie darum zu deren Erfüllung anhält, so unterstellt er auch ihre Vermögensverwaltung einer besonderen auf jenes Doppelziel gerichteten Aufsicht. Gegenüber den Kirchen aber hat der Staat durch die Einräumung des Selbstbestimmungsrechtes auf eine Überwachung der Erfüllung ihrer Aufgaben verzichtet, mithin ist es auch nicht mehr seine Aufgabe, dafür zu sorgen, daß das Kirchenvermögen seinen Zwecken erhalten bleibt, zumal dies tatsächlich auf eine mit dem Selbstbestimmungsrecht unvereinbare Kontrolle der Zweckmäßigkeit der Vermögensverwaltung hinausläuft.

Wie sich nun aus jener irrigen Auffassung für die preußische Regierung weitgehende, mit dem Selbstbestimmungsrecht unvereinbare Aufsichtsrechte ergeben, so auch ihre charakteristische Einstellung zu den mit der Verwaltung des örtlichen Kirchenvermögens betrauten Organen. Sie sind ihr in erster Linie nicht kirchliche Organe, sondern solche zur Verwaltung

(1) Vgl. Begr. beider Ges. passim, insbes. KathKirchVermG. Sp. 12.
(2) Vgl. auch *Lilienthal*, S. 42.

des „öffentlichen Zweckvermögens". Bezeichnend hierfür ist die Bemerkung, daß sie in der evangelischen Kirche „auch" zur Pflege und Ordnung des kirchlichen Lebens berufen sind, der katholische Kirchenvorstand „auch" der kirchlichen Aufsichtsbehörde untersteht und so in den kirchlichen Organismus eingegliedert ist(1).

In Frage kommen folgende Vorschriften:

a) Für bestimmte Akte der kirchlichen Aufsichtsbehörden ist das *staatliche Einvernehmen* einzuholen(2), um Wirksamkeit zu erlangen, so bei der Zwangsetatisierung(3), bei Anordnung der Prozeßführung durch den katholischen Kirchenvorstand(4), bei Bestellung eines Verwalters, wenn die Wahl des katholischen Kirchenvorstandes nicht zustande kommt oder der nach Auflösung neugewählte Kirchenvorstand wieder aufgelöst werden muß(5), ferner bei Erlaß bischöflicher Wahlordnungen und Geschäftsanweisungen für den Kirchenvorstand und die Verbandsvertretung(6), endlich in den Fällen, in denen ihre Beschlüsse an die bischöfliche Genehmigung gebunden sein sollen(7).

α) Die *Zwangsetatisierung* besteht darin, daß bei Weigerung der zuständigen Organe, gesetzliche Leistungen in den Haushalt einzusetzen, dies zwangsweise durch Anordnung der kirchlichen Aufsichtsbehörde erfolgt, die an Stelle des ordnungsmäßigen Beschlusses tritt. Es handelt sich um gesetz-

(1) Begr. z. KathKirchVermG., Sp. 33.

(2) Das IsraelG. und der GesEntw. enthalten hierüber nichts, weil es an einer religionsgesellschaftlichen Aufsichtsbehörde fehlt.

(3) EvKirchVerfG. Art. 11, 1, KathKirchVermG. § 17.

(4) KathKirchVermG. § 17.

(5) Ebd. § 19.

(6) Ebd. §§ 21, 27, s. ob. S. 133.

(7) Vgl. die Veröffentlichung dieser Regelung durch die preuß. Bischöfe in der MinVO. v. 20. Febr. 1928 in ArchKathKR. 108, 1928, 206 ff. Dazu *Schlüter*, Rechtsgeschäfte der kath. Kirchengemeinden in Preußen 1929 und JurW. 58, 1929, 3355 ff.

liche Leistungen, die aus dem Kirchenvermögen zu bestreiten oder von der Kirchengemeinde oder anderen Verpflichteten aufzubringen und deshalb rechtlich begründete und erzwingbare Leistungen sind, sei es, daß sie schon vorher auf gesetzlicher Verpflichtung beruhen oder von der kirchlichen Aufsichtsbehörde innerhalb ihrer Zuständigkeit festgestellt sind(1). Während bisher die Zwangsetatisierung in der evangelischen Kirche im Einverständnis von Konsistorium und Staatsbehörde, in der katholischen Kirche dagegen sowohl von der bischöflichen wie staatlichen Behörde selbständig, wenn auch im gegenseitigen Einvernehmen, erfolgen konnte, ist es jetzt gemäß den die Neuregelung beherrschenden Grundgedanken Sache der kirchlichen Aufsichtsbehörden, die Eintragung der Leistungen in den Haushalt zu bewirken und die erforderlichen Maßnahmen zu treffen(2). Die preußischen Gesetze verlangen aber hierfür das Einvernehmen mit der Staatsbehörde.

Soweit es sich hierbei um durch Kirchensteuern aufzubringende Leistungen handelt, ist die Forderung des Einvernehmens oder selbst der staatlichen Genehmigung nicht zu beanstanden, da es sich dann um die Ausübung eines vom Staat delegierten Hoheitsrechtes handelt(3). So ist in Württemberg für die den fehlenden Steuerbeschluß ersetzende Anordnung der Oberkirchenbehörde staatliche Genehmigung vorgeschrieben(4); dagegen hat Bayern die Zwangsetatisierung ohne jede Bindung an eine Mitwirkung des Staates der kirchlichen Aufsichtsbehörde überlassen, die bei Weigerung der örtlichen Steuervertretung die erforderlichen Umlagen anzuordnen und

(1) Vgl. Begr. z. KathKirchVermG. Sp. 30.

(2) Über das der Staatsbehörde zugesprochene Recht, ausnahmsweise selbst die Zwangsetatisierung vorzunehmen, weiter unten S. 390.

(3) s. u. § 22.

(4) KirchG. § 21.

ihre Erhebung zu veranlassen hat(1); die badischen Kirchensteuergesetze erwähnen die Zwangsetatisierung gar nicht, doch ergibt sich das Recht der kirchlichen Oberbehörden hierzu aus ihrem allgemeinen Aufsichtsrecht.

Wenn aber Preußen das Einvernehmen mit der Staatsbehörde generell für jeden Fall der Zwangseinsetzung verlangt, nicht nur bei Steuerbeschlüssen, sondern auch im Rahmen der ordentlichen Vermögensverwaltung, so ist dies ein unzulässiger Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht. Die Begründung, die Kirche entbehre der nötigen Zwangsmittel, weshalb der Staat die Voraussetzungen für die Zwangsetatisierung aufzustellen habe(2), ist im allgemeinen zutreffend. Aber die Folgerung, daß deshalb die Zwangsetatisierung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde schlechthin des Einvernehmens mit der Staatsbehörde bedarf, ist irrig; denn dann müßte ebenso geschlossen werden, daß die Kirche zu allen ihren Verwaltungsakten, bei denen die Gewährung des Verwaltungszwanges in Frage kämen, schlechthin des staatlichen Einvernehmens bedürfe. Die Unhaltbarkeit einer solchen Auffassung liegt auf der Hand. Das Interesse des Staates aber wird dadurch vollauf gewahrt, daß ihm ja bei Gesetzwidrigkeit des kirchlichen Aktes das Recht der Beanstandung zusteht.

β) Wenn weiter das Einvernehmen mit der Staatsbehörde verlangt wird zunächst für die Anordnung der bischöflichen Behörde zur *Prozeßführung* durch den Kirchenvorstand zur Geltendmachung begründeter oder zur Abwehr unbegründeter Ansprüche ebenso bei der Bestellung eines *Verwalters*, wenn die Wahl des katholischen Kirchenvorstandes nicht zustande kommt oder der nach Auflösung neugewählte Kirchenvorstand alsbald wieder aufgelöst werden muß, und diese Forderung damit begründet wird, daß es sich hierbei um Ausübung

(1) RelSteuG. Art. 12, III a.

(2) Begr. z. EvKirchVerfG. Sp. 21, z. KathKirchVermG. Sp. 30.

staatlicher Befugnisse handelt(1), so ist es unverständlich, daß bei der gleichen Anordnung der evangelischen Kirchenbehörden das Einvernehmen nicht verlangt wird(2). Damit aber erweist sich die Begründung als hinfällig und die Bestimmung des Gesetzes, weil das Selbstbestimmungsrecht und zugleich die Parität verletzend, als verfassungswidrig.

γ) Dagegen ist gegen die weitere Forderung, daß die *Wahlordnungen* und die *Geschäftsanweisungen*, welche bestimmte Beschlüsse des Kirchenvorstandes zu ihrer Gültigkeit an die Genehmigung der bischöflichen Behörde binden, nur im Benehmen mit der Staatsbehörde zu erlassen sind — für die evangelische Kirche kommt die früher besprochene Vorschrift, daß alle Kirchengesetze und Satzungen vor der Veröffentlichung der Staatsbehörde vorzulegen sind, in Betracht —, insoweit nichts einzuwenden, als es sich hierbei um die Prüfung der Gesetzmäßigkeit handelt, die dem Staat auch bei allgemeinen Verwaltungsanordnungen zukommen muß. Da aber dieses Insbenehmensetzen vor der Veröffentlichung zu erfolgen hat, ja diese sich der Staat selbst vorbehält(3), um auf die Beseitigung etwaiger Unstimmigkeiten oder Unzulässigkeiten hinzuwirken(4), die kirchlichen Vorschriften mithin erst mit der Veröffentlichung durch den Staat Wirksamkeit erlangen, so liegt darin ein verschleiertes Plazet. Folglich ist nach dem früher Gesagten(5) diese Forderung insoweit verfassungswidrig.

b) Weiter ist zu bestimmten Beschlüssen des Kirchenvorstandes bzw. der kirchlichen Gemeindeorgane die *staatliche Genehmigung* einzuholen, um ihnen Rechtsgültigkeit zu verlei-

(1) Begr. z. KathKirchVermG. Sp. 30, 32.
(2) s. EvKirchVerfG. Art. 10, 2 b.
(3) Vgl. ebd. Art. 2, 1 und Art. 3.
(4) Begr. z. KathKirchVermG. Sp. 32 f.
(5) s. ob. S. 336.

hen. Während Baden sie durch die Zustimmung des örtlichen Steuerorgans(1), Württemberg durch die Genehmigung der Oberkirchenbehörde(2) ersetzt, hält Preußen an dem Erfordernis staatlicher Genehmigung fest, wenn es auch die Zahl der genehmigungspflichtigen Beschlüsse von bisher(3) neun auf nunmehr fünf beschränkt hat; den kirchlichen Aufsichtsbehörden bleibt es aber überlassen, ob sie für die nunmehr genehmigungsfreien Beschlüsse oder auch andere durch die eben erwähnten Geschäftsanweisungen, Satzungen oder Kirchengesetze ihre Genehmigung vorschreiben wollen(4). Gefallen ist zunächst ebenso wie in Württemberg(5) und Baden(6) die staatliche Genehmigung bei Veräußerung und Belastung von Grundstücken(7), ferner bei Neubauten und Repa-

(1) OKirchSteuG. Art. 9: bei Beschlüssen über Etat, Anleihen, Schuldentilgungsplan, neue Gehälter aus Mitteln der Kirchengemeinde, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Führung von Prozessen über dingliche Rechte und Vergleiche hierüber, bestimmungswidrige Verwendung von Stiftungen mit Ausnahme der Pfründestiftungen, endlich nach Art. 32 für kirchliche Bauten, sofern nicht bereits die erforderlichen Mittel vorhanden sind.

(2) So für Beschlüsse über Substanzänderung des Vermögens durch Veräußerung von Grundstücken, Anleihen, Eingriffe in das Kapital, Heranziehung künftiger Einnahmen (zit. MinVerf. v. 31. März 1924 über die Abänderung des Art. 62 des EvKirchGemG. und des Art. 32 des KathPfarrGemG.).

(3) EvKirchVerfG. v. 1876, Art. 24, KathKirchVermG. v. 1875, § 50; vgl. ob. S. 101 f.

(4) Vgl. die ob. S. 376, Anm. 7 zit. MinVO. Danach ist für die kath. Kirchenvorstände die bischöfliche Genehmigung vorgeschrieben bei Beschlüssen über Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Veräußerung von Gegenständen mit wissenschaftlichem, geschichtlichem oder Kunstwerte, Kauf-, Tausch- und Werkverträge über Gegenstände im Wert von mehr als 2000 RM., Schenkungen, Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke, Anleihen, entgeltlichen Anstellungsverträgen, Bürgschaften, Vergleichen bei einem Wert von mehr als 2000 RM., abstrakten Schuldverschreibungen, Rechtsgeschäften mit Mitgliedern des Kirchenvorstandes.

(5) a. a. O.

(6) VermG. § 7.

(7) Schon durch Ges. v. 13. Mai 1918 u. 5. Jan. 1922. Über die Genehmigung bei Grunderwerb auf Grund der sog. Amortisationsgesetze s. weiter unten.

raturen(1) und bei Gebührentaxen(2), während die älteren Vorschriften über die Genehmigung von Umlagen schon durch die anderweitige Regelung in den Kirchensteuergesetzen von 1905 ersetzt waren(3). Dagegen wird an der Forderung der staatlichen Genehmigung in folgenden Fällen festgehalten(4):

α) Zunächst für Beschlüsse über die *Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den bestimmungsgemäßen Zwecken.* Soweit es sich hierbei darum handelt, Steuererträgnisse anderen als den in dem genehmigten Steuerbeschluß vorgesehenen Zwecken zuzuführen, kann der Staat dies zweifellos von seiner Genehmigung abhängig machen, weil das Kirchensteuerrecht als vom Staat delegiertes Hoheitsrecht nach seinen Voraussetzungen und Bedingungen vom Staat allein geregelt wird(5). Darum ist auch z. B. die Forderung Württembergs(6) durchaus berechtigt, daß die Verwendung der Kirchensteuer auf Verlangen der Staatsbehörde nachzuweisen ist. Ebenso ist bei Umwandlung oder Veränderung von selbständigen kirchlichen Stiftungen, wie gezeigt, die staatliche Genehmigung erforderlich, weil dies allgemein für alle rechtsfähigen Stiftungen vorgeschrieben ist. Auch dann wird der Staat die Genehmigung verlangen können, wenn staatliche Mit-

---

(1) In *Baden* besteht Genehmigungspflicht nur, wenn die Kosten durch Kirchensteuern aufzubringen sind. Dies fällt aber ebenso wie die Genehmigungspflicht bei Eingehung von Verpflichtungen, die eine Belastung für mehrere Steuerabschnitte bedeuten würden, wie für Gehälter, Anleihen, Bauten (OKirchSteuG. Art. 33, 26) unter das ganz anders geartete Besteuerungsrecht, gehört also nicht hierher.

(2) *Sachsen* (zit. GesEntw. § 79) sieht sie für die kirchlichen Gebührenordnungen vor, wenn für ihre Durchführung der staatliche Schutz und Zwang in Anspruch genommen wird.

(3) s. ob. S. 105, Anm. 1.

(4) EvKirchVerfG. Art. 6, 1, Z. 1—5, KathKirchVermG. § 15, 1, 1—5, IsraelG. a. a. O., § 1, Z. 2—5, GesEntw. § 4, Z. 3—5.

(5) s. u. § 22.

(6) KirchG. § 46.

tel, die zu bestimmten kirchlichen Zwecken gewährt werden, eine andere Verwendung finden sollen. Davon aber ist zu unterscheiden die nur vorübergehende Verwendung von Einkünften der Stiftungen oder des sonstigen Kirchenvermögens zu anderen als stiftungs- oder bestimmungsmäßigen Zwecken, also ohne dauernde Entfremdung der Substanz. Mit Recht nimmt deshalb Württemberg(1) diesen Fall bei Stiftungen ebenso wie bei Übertragung von Vermögensteilen einer Stiftung auf eine andere aus; erst recht gilt dies dann bei sonstigen Vermögensstücken. Auch Baden kennt keine staatliche Genehmigung und fordert bei ortskirchlichen Stiftungen nur die Zustimmung der Steuervertretung, aber wieder mit Ausnahme der Pfründenstiftungen(2).

Wenn dagegen Preußen generell jede und damit sowohl eine dauernde wie auch nur vorübergehende Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als bestimmungsmäßigen Zwecken von der staatlichen Genehmigung abhängig macht — für evangelische Kirchengesetze, die das Pfarr- oder Kirchenvermögen zu Abgaben heranziehen, ist sogar die Bestätigung durch ein förmliches Staatsgesetz vorgeschrieben(3) —, so stellt sich diese Vorschrift als eine Ausnahmebestimmung, als ein Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Kirche dar. Sie ließe sich nur rechtfertigen, wenn sie für alle Vereine Geltung hätte(4). Die Begründung, es handele sich „vielfach" um öffentliches Zweckvermögen(5), ist, wie oben gezeigt(6),

(1) Ebd. § 8, 3.

(2) OKirchSteuG. Art. 9.

(3) EvKirchVerfG. Art. 9. Die Begründung, solche Abgaben hätten steuerlichen Charakter (Begr. Sp. 19) ist abwegig, verkennt das Wesen der freien Vermögensverwaltung. Schon vor Erlaß des EvKirchVerfG. erging so das Ges. v. 3. Juni 1922, welches die Kirchengesetze bestätigte, die das Kirchen- und Pfarrvermögen weitgehend für die Pfarrbesoldung in Anspruch nahmen (vgl. ebd.).

(4) *Lilienthal*, S. 41 f., *Löhr*, S. 50, *Rieder*, S. 85.

(5) Begr. z. EvKirchVerfG. Sp. 17.

(6) S. 374 f.

nicht stichhaltig, trifft höchstens für die selbständigen Stiftungen zu; hier aber ist das Interesse des Staates durch die allgemeine Vorschrift der Genehmigung bei völliger Umwandlung von Stiftungen gewahrt. Glaubte der Staat, darüber hinaus eine Sicherung der bestimmungsmäßigen Zwecke des kirchlichen Vermögens(1) fordern zu müssen, so konnte dies dadurch geschehen, daß er eine zweckwidrige Verwendung von der Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörden abhängig machte, die ja selbst das größte Interesse an der Erhaltung des Kirchenvermögens hat. Damit wäre dann der verfassungswidrige Eingriff in das kirchliche Selbstbestimmungsrecht vermieden worden. Die Härte der Bestimmung ist dadurch in etwa abgeschwächt, daß den Kirchengemeinden das Recht zugesprochen wird, über 10 v. H. der jährlichen Solleinnahmen ohne staatliche Genehmigung zu verfügen.

β) Nicht minder verfassungswidrig ist die weitere Forderung der staatlichen Genehmigung bei *Veräußerung von Gegenständen von geschichtlichem, wissenschaftlichem oder Kunstwerte*, da diese Beschränkung nicht allen, sondern nur einzelnen öffentlich-rechtlichen Körperschaften auferlegt ist. Und selbst wenn sie für alle Körperschaften des öffentlichen Rechtes verlangt würde, wäre sie doch nach den früheren Darlegungen(2) kein für alle geltendes Gesetz. Die Begründung der Gesetze verweist auf Art. 150 RV., der ausdrücklich den Kunstwerken den Schutz des Staates zusichere(3); daraus kann aber noch nicht der Anspruch abgeleitet werden, das garantierte Selbstbestimmungsrecht durch ein Ausnahmegesetz, das die staatliche Genehmigung vorschreibt, einzuschränken. Anders wenn eine solche Bestimmung in einem allgemeinen Schutzgesetz, z. B. gegen Abwanderung von Kunstbesitz

(1) Begr. z. KathKirchVermG. Sp. 28.
(2) S. 320 f.
(3) Begr. z. EvKirchVerfG. 16, z. KathKirchVermG. Sp. 27.

ins Ausland, oder durch ein allgemeines Denkmals- und Kunstschutzgesetz enthalten wäre(1), wie es in Württemberg besteht(2) und für Preußen geplant ist(3), erst recht, wenn die Bindung der Veräußerung solcher Gegenstände an die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde verlangt wird.

γ) Aus gleichen Gründen ist unzulässig und unwirksam die Bestimmung, daß *Anleihen*, die nicht bloß zur vorübergehenden Aushilfe dienen, der staatlichen Genehmigung bedürfen. In Württemberg wurde deshalb die gleiche Vorschrift in dem Entwurf des Kirchengesetzes, weil mit dem Selbstbestimmungsrecht unvereinbar, gestrichen(4), und die dauernde Kapitalaufnahme an die Genehmigung der Oberkirchenbehörde(5), in Baden an die Zustimmung der Steuervertretung gebunden(6). Die Begründung der preußischen Gesetze(7), die Forderung der staatlichen Genehmigung liege zugleich im kirchlichen Interesse, um so die Anleihen mündelsicher zu machen, ist abwegig; denn die Anerkennung der Mündelsicherheit könnte auch im Einzelfalle auf Antrag der Kirche erfolgen(8). Wenn weiter gesagt wird, an der staatlichen Genehmigung sei festzuhalten, weil die Anleihen mit dem Finanz- und Steuerwesen des Staates in unmittelbarem Zusammenhang stehe, so hätte dies Beweiskraft nur dann, wenn eine solche Genehmigungspflicht allgemein für Anleihen aller juristischen Personen vorgeschrieben wäre. Nur soweit die aufzunehmende Anleihe ausschließlich durch künftig aufzubringende Kirchensteuern zu verzinsen und zu tilgen wäre, ließe

(1) *Lilienthal*, S. 42, Anm. 190, *Löhr*, S. 50, *Rieder*, S. 82 ff.
(2) Vgl. KirchG. § 83, 1.
(3) Vgl. Begr. z. KathKirchVermG. Sp. 27.
(4) zit. Drucks. S. 5402, 5408.
(5) Vgl. S. 380, Anm. 2.
(6) Vgl. S. 380, Anm. 1.
(7) s. S. 383, Anm. 3.
(8) *Lilienthal*, S. 78, Anm. 295.

sich die Forderung der staatlichen Genehmigung mit dem Selbstbestimmungsrecht vereinen, weil es sich dann nicht um eigentliche Vermögensverwaltung handelt, sondern um eine Finanzgebarung, die mit dem vom Staat verliehenen Besteuerungsrecht in engstem Zusammenhange steht; dann müßte aber auch die staatliche Genehmigung, wie dies Baden tut(1), ausdrücklich auf diesen Fall beschränkt werden. Soweit aber die Anleihen ganz oder teilweise aus den laufenden Mitteln der ordentlichen Vermögensverwaltung verzinst oder durch Veräußerung von Vermögensstücken getilgt werden können, bedeutet die Vorschrift der Einholung der staatlichen Genehmigung einen unzulässigen Eingriff in die freie Selbstverwaltung. Das zeigt deutlich der Erlaß einer staatlichen Aufsichtsbehörde, der ausführte(2): die Genehmigung setze eine Nachprüfung voraus über die Bedingungen der Anleihe, ihre Rückwirkung auf die Steuerlast der Kirchengemeinde, aber auch, wenn sie einen Sinn haben solle, über die Notwendigkeit der Anleihe; daraus folge, daß eine Kirchengemeinde auch keinerlei Unternehmen beginnen und ausführen dürfe, bevor die Mittel vorhanden seien bzw. die Anleihe genehmigt sei. Das bedeutet aber nichts anderes als: die Staatsbehörde kann über die Notwendigkeit eines bestimmten kirchlichen Unternehmens, eines Kirchenbaues usw. entscheiden. Wo bleibt dann die Freiheit der Selbstbestimmung?

δ) Auch die *kirchlichen Sammlungen* dürfen nicht Sondervorschriften unterstellt werden, die stärkere Beschränkungen auflegen, als es das für alle geltende Gesetz enthält. Sammlungen und Kollekten innerhalb der Kirchengebäude [Kirchenopfer] sind von jeher frei gewesen; nunmehr sind allgemein solche, die „im Zusammenhang mit kirchlichen Veranstaltungen"

(1) Vgl. S. 381, Anm. 1.
(2) Erl. des RegPräs. von Koblenz v. 2. Juli 1927 in ArchKathKR. 107, 1927, 700 ff.

stehen(1), freigegeben. Öffentliche, insbesondere Straßen- und Haussammlungen, unterstehen wie andere öffentliche Sammlungen, im Interesse der öffentlichen Ordnung allgemein polizeilicher Regelung. Soweit demnach die kirchlichen Haus- und Straßensammlungen der staatlichen Genehmigung bedürfen, weil sie für jede Art von öffentlichen Sammlungen vorgeschrieben ist(2), kann hiergegen auch nichts eingewandt werden. Das muß selbst dann gelten, wenn Bestimmungen gleicher Art durch Sondervorschrift speziell für kirchliche Sammlungen gegeben werden, weil diese kein Ausnahmegesetz, sondern eben ein zulässiges Sondergesetz wären(3). So in den preußischen Gesetzen(4), welche die Genehmigung der kirchlichen Sammlungen aus der allgemeinen Regelung herausheben und den höheren Staatsbehörden vorbehalten(5), um sie nach einheitlichen Gesichtspunkten unabhängig von den Ortspolizeibehörden zu normieren(6). Die Zusatzbestimmung, daß wie schon früher jeder Landeskirche und Diözese jährlich eine Haussammlung für bedürftige Gemeinden freigegeben und der Staatsbehörde nur anzuzeigen ist, erst weitere Sammlungen der Genehmigung bedürfen(7), bedeutet eine Erleichterung gegenüber der sonst allgemein geltenden Genehmigungspflicht.

ε) Ebensowenig kann die weitere Forderung der preußischen

(1) So die S. 381, Anm. 4 zit. *preuß.* Gesetze. Vgl. *württ.* KirchG. § 48, 3: in und vor kirchlichen Räumen, bei kirchlichen Feiern, aber auch durch öffentlichen Aufruf.

(2) So *württ.* KirchG. a. a. O.: den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften des Landespolizeistrafgesetzes.

(3) s. ob. S. 319 f.

(4) a. a. O. Demnach läßt sich die Auffassung, daß diese Bestimmung als Ausnahmegesetz unzulässig sei, wie sie bisher *mein* Beitrag „Religionsgesellschaften" (s. ob. Vorwort) S. 434 (ebenso *Lilienthal*, S. 42, Anm. 190, *Löhr*, S. 50, *Rieder*, S. 84) vertrat, nicht halten.

(5) Vgl. ZustVO. v. 4. Aug. 1924 bzw. 24. Okt. 1924.

(6) Begr. z. KathKirchVermG. Sp. 28.

(7) EvKirchVerfG. Art. 6, 2, KathKirchVermG. § 28, 2.

Gesetze, daß für Beschlüsse der kirchlichen Organe über Anlegung oder Veränderung von *Begräbnisplätzen* oder über *Begräbnisgebühren* die staatliche Genehmigung einzuholen ist, beanstandet werden(1). Denn hier handelt es sich nicht um eine rein kirchliche Angelegenheit, sondern um die staatliche Seite einer gemeinsamen Angelegenheit(2); bei der Gebührenordnung aber kommt noch in Betracht, daß der Staat den Verwaltungszwang gewährt(3). Wenn weiter geltend gemacht wird, der Staat habe dafür zu sorgen, daß durch sie die Bestattung der Leichen nicht erschwert werde(4), so wird dies nur dann der Fall sein, wenn ein für Kirchengemeindemitglieder und Fremde verschieden gestaffelter Tarif festgesetzt wird(5).
Ist demnach die Forderung der staatlichen Genehmigung in der Mehrzahl der Fälle, die ihr die preußischen Gesetze unterwerfen, mit der Reichsverfassung unvereinbar und darum unwirksam, so wird die Härte dieser Vorschriften noch dadurch verschärft, daß gegen die Verweigerung der Genehmigung weder den kirchlichen Gemeindeorganen noch den kirchlichen Aufsichtsbehörden das Recht der Beschwerde gewährt ist.
c) Die preußischen Gesetze räumen dann weiter noch ganz wie früher in bestimmten Fällen der Staatsbehörde ein *Handeln an Stelle der lässigen Kirchenbehörde* ein, wenn sie von ihren entsprechenden Befugnissen keinen Gebrauch macht oder sich weigert, die erforderlichen Maßnahmen zu treffen(6). Hier tritt ganz besonders die nicht mehr haltbare Auf-

(1) Die Bestimmung fehlt im IsraelG. und im GesEntw.
(2) s. ob. S. 261, 287.
(3) EvKirchVerfG. Art. 6, 3; vgl. auch ob. S. 381, Anm. 2.
(4) So Begr. z. KathKirchVermG. Sp. 28.
(5) So verlangt auch das *württ.* KirchG. § 50 die staatliche Genehmigung nur, wenn die Gebührenordnung für Fremde höhere Sätze festlegt als für die Kirchengenossen.
(6) EvKirchVerfG. Art. 10, 2 und 11, 2, KathKirchVermG. § 20 in Verbindung mit §§ 11, 3 und 17—19; nach dem IsraelG. §§ 2 b u. c, 3 und dem GesEntw. §§ 5 b u. c, 6 stehen diese Rechte der Staatsbehörde mangels einer religionsgesellschaftlichen Aufsichtsbehörde ohne weiteres zu.

fassung zutage, der Staat habe für die „ordnungsmäßige Verwaltung" des Kirchenvermögens Sorge zu tragen.

α) Demnach soll der Staatsbehörde zunächst das Recht zustehen, *Bevollmächtigte* zu bestellen, um beim Fehlen der evangelischen Kirchengemeindeorgane deren Rechte auf vermögensrechtlichem Gebiete wahrzunehmen, solange die zuständige kirchliche Stelle von der Befugnis zur Bestellung von Bevollmächtigten keinen Gebrauch macht; in gleicher Weise soll sie einen *Verwalter* ernennen können, wenn die Wahl des katholischen Kirchenvorstandes nicht zustande kommt oder nach Auflösung der neugewählte Kirchenvorstand alsbald wieder aufgelöst werden muß und die bischöfliche Behörde keinen Verwalter bestellt; ebenso kann sie in der Israelitischen Religionsgesellschaft Frankfurt die Rechte des Vorstands und Gemeinderats auf vermögensrechtlichem Gebiete wahrnehmen, wenn diese Organe nicht vorhanden sind. Da der Staat vorübergehend für Stellvertretung sorgen muß, wenn und weil der Rechtsverkehr das Vorhandensein eines vertretungsberechtigten Organes zur Durchführung des Rechts fordert(1), so läßt sich diese subsidiäre, aber auch nur vorübergehende Bestellung von Bevollmächtigten oder Verwaltern rechtfertigen.

β) Dagegen ist nicht ohne Bedenken das weitere Recht der Staatsbehörde, bei Weigerung der zuständigen Kirchenbehörde, die evangelischen bzw. israelitischen Gemeindekörperschaften einzuberufen, diese *Einberufung* zur Sicherung einer ordnungsmäßigen Verwaltung zu *fordern.* Abgesehen von der Unhaltbarkeit der Auffassung, es sei Sache des Staates, für die ordnungsmäßige Vermögensverwaltung zu sorgen, liegt bei der Dehnbarkeit dieses Begriffes die Gefahr nur allzu nahe, daß es zu Übergriffen in das Selbstbestimmungsrecht kommt. Noch größere Rechte beansprucht der Staat gegenüber dem katho-

(1) s. ob. S. 366, Anm. 3, Begr. z. EvKirchVerfG. Sp. 21; ebenso *Lilienthal,* S. 50.

lischen Kirchenvorstand. Wenn der Vorsitzende dem Verlangen der bischöflichen Behörde oder einem Drittel der Mitglieder auf Einberufung des Kirchenvorstandes nicht nachkommt oder ein Vorsitzender und Stellvertreter nicht vorhanden ist und dann die bischöfliche Behörde von ihrem Recht, die Berufung vorzunehmen und den Vorsitzenden zu ernennen, keinen Gebrauch macht, oder wenn sie den Kirchenvorstand trotz wiederholter grober Pflichtverletzung nicht auflöst und Neuwahlen anordnet, dann spricht sich der Staat das Recht zu, selbst die erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Wenn diese Maßnahmen nur in der Bestellung eines Verwalters bestehen, ist nach dem eben Gesagten nichts einzuwenden, wenn aber, wie aus der Begründung zu entnehmen ist(1), darunter auch die *Einberufung* des Kirchenvorstandes und die *Ernennung des Vorsitzenden* bzw. die *Auflösung des Kirchenvorstandes* unmittelbar durch die Staatsbehörde selbst zu verstehen sind, dann bedeuten diese Maßnahmen schwere Eingriffe in das Selbstbestimmungsrecht. Dazu kommt, daß der Staat sich gegenüber den evangelischen Gemeindeorganen — gleiches gilt für die israelitischen Gemeindeorgane — damit begnügt, nur die Einberufung zu fordern. Gewiß sind diese in erster Linie, nicht nur „auch", wie die Begründung sagt, mit kirchlichen Aufgaben betraut, während dem katholischen Kirchenvorstand nur die kirchliche Vermögensverwaltung obliegt; aber durch seine vom Staat erzwungene Eingliederung in den kirchlichen Organismus ist auch der Kirchenvorstand kirchliches Organ und hat, weil die Vermögensverwaltung eigene Angelegenheit der Kirche ist, kirchliche Aufgaben. Somit ist die unterschiedliche Behandlung zugleich eine mit der Reichsverfassung unvereinbare Verletzung der Parität.

Freilich sollen diese Maßnahmen nur „im Benehmen" mit der evangelischen obersten Kirchenbehörde bzw. der bischöflichen

(1) Begr. z. KathKirchG. Sp. 32.

Behörde erfolgen, um sie rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und ihr die Möglichkeit zu geben, die Maßnahme selbst nachzuholen oder sich ihrerseits mit der Staatsbehörde ins Benehmen zu setzen(1). Da aber diese selbständig vorgeht, wenn die kirchliche Behörde nicht handelt, so liegt darin zum mindesten eine Beeinflussung ihrer Willensbildung, dies um so mehr, als sie keine unabhängige Instanz anrufen kann, weil die bischöfliche Behörde nur das Recht zum Widerspruch hat, über den dann der Minister für Wissenschaft usw. endgültig entscheidet(2).

γ) Weiter beansprucht der Staat das Recht zur selbständigen *Zwangsetatisierung*, wenn diese nicht durch die kirchliche Aufsichtsbehörde erfolgt. Bedeutet es schon, wie gezeigt(3), einen unzulässigen Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht, daß die Zwangsetatisierung durch die Kirchenbehörde an das Einvernehmen mit der Staatsbehörde gebunden ist, so erst recht, wenn sie einseitig durch den Staat erfolgt. Daran ändert nichts, daß sie auch umgekehrt nur im Einvernehmen mit der kirchlichen Behörde geschehen soll, und daß gegen sie die Verwaltungsklage gegeben ist(4).

Wenn geltend gemacht wird, es sei Vorsorge zu treffen, daß gesetzwidrige Posten vom Etat gestrichen und die Festsetzung gesetzlicher Leistungen nicht vom guten Willen der kirchlichen Behörden abhängen dürfen(5), so reicht für erstere Forderung das allgemeine Beanstandungsrecht aus, während gegen den zweiten Einwand der Hinweis auf die Regelung in den übrigen Staaten genügt, von denen kein einziger die

(1) Ebd.
(2) KathKirchVermG. § 20.
(3) s. ob. S. 378.
(4) EvKirchVerfG. Art. 12, KathKirchVermG. § 17, 2; GesEntw. § 6, 2; im IsraelG. ist Verwaltungsklage nicht gewährt. Über die Passivlegitimation vgl. OVG. v. 21. Sept. 1928.
(5) Begr. z. EvKirchVerfG. Sp. 21 f., Begr. z. KathKirchVermG. Sp. 30 f.

staatliche Zwangsetatisierung kennt(1). Ebenso hinfällig ist die Begründung, daß die Verfassung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, weil ein Teil der öffentlichen Rechtsordnung, auch gegen den Willen der Beteiligten zur Durchführung gebracht werden müsse(2). Ersteres gilt aber doch für das gesamte Staatskirchenrecht; durch die Einräumung des Selbstbestimmungsrechtes im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes aber hat der Staat auf alle besonderen Zwangsmittel verzichtet, die über das Recht hinausgehen, durch Einsichtnahme und Beanstandung kirchlicher Akte eine Verletzung der Staatsgesetze zu verhüten.

δ) Schließlich spricht sich der Staat die Befugnis zu, im Benehmen mit der bischöflichen Behörde dem Kirchenvorstand die *Führung eines Prozesses aufzuerlegen*, um begründete Ansprüche gerichtlich geltend zu machen und unbegründete abzuwehren, wenn von der bischöflichen Behörde nicht die nötigen Maßnahmen getroffen werden. Die Verfassungswidrigkeit dieser Bestimmung ergibt sich schon daraus, daß auch sie wieder nur für den katholischen Kirchenvorstand, nicht aber für die evangelischen und israelitischen Gemeindeorgane gilt. Damit wird auch die Begründung hinfällig(3), es handele sich um öffentliches Zweckvermögen, das aus Steuermitteln ergänzt werde, und die Geltendmachung oder Abwehr jener Ansprüche liege im Interesse der Steuerzahler. Oder soll dies nach Meinung der Regierung für das evangelische Kirchenvermögen nicht zutreffen?

* * *

Diese im Vorstehenden aufgeführten Aufsichtsrechte kommen zugleich auch für die *Gemeinde- und Synodalverbände* und sinngemäß auch für das *Diözesan- und landeskirchliche*

(1) s. ob. S. 377 f.
(2) Begr. Sp. 21 bzw. 30.
(3) Begr. Sp. 30.

Vermögen in Anwendung. In Preußen sind auf die katholischen Gemeindeverbände sämtliche Bestimmungen über die Staatsaufsicht, auf das Diözesan- und das unter kirchlicher Verwaltung stehende Anstalts- und Stiftungsvermögen die Vorschriften über Einsichtnahme, Genehmigung und Zwangsetatisierung ausgedehnt worden(1); für die evangelischen kirchlichen Verbände gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Kirchengemeinden(2), für das Vermögen der Landeskirchen die über die Zwangsetatisierung(3). Für ihre rechtliche Würdigung gilt das oben Ausgeführte.

Es wird geltend gemacht, all diese Aufsichts- und Mitwirkungsrechte dienten nicht nur den Interessen des Staates, sondern zugleich dem Schutz der Kirche und ihres Vermögens. Dieses Ziel würde aber, wie das Beispiel Württembergs zeigt(4), ebensogut erreicht, wenn die Genehmigung und Mitwirkung der kirchlichen Aufsichtsorgane vorgeschrieben und ihnen auf Anruf staatliche Hilfe zugesagt würde. Jedenfalls kann nur eine solche Regelung der Idee der Selbstbestimmung gerecht werden.

* *
*

3. Neben den Aufsichtsrechten beanspruchen noch einzelne Staaten die *Entscheidung von vermögensrechtlichen Streitigkeiten* zwischen Kirchengemeinden, Stiftungen usw. oder zwischen diesen und den kirchlichen Behörden. So behält sich Preußen seit alters die vorläufige Entscheidung bei Streitigkeiten über Bauten, Baukostenpflicht und Baukostenverteilung (sog. Bauresolut) vor(5). Soweit es sich hier um

(1) §§ 27, 28.
(2) Art. 6, 10—12.
(3) Art. 13.
(4) s. ob. S. 380, Anm. 2.
(5) EvKirchVerfG. Art. 17, 18; Ges. über die Anordnung kirchlicher Neu- und Reparaturbauten in den katholischen Diözesen v. 24. Nov. 1924 mit ZustVO. v. 8. Februar 1926, s. ob. S. 240.

die Sicherung des Rechtsverkehrs zwischen verschiedenen Trägern von Vermögensrechten handelt, ist eine solche Regelung nicht zu beanstanden, um so weniger, als gegen die vorläufige Entscheidung der Staatsbehörde neben der Beschwerde an den Minister wahlweise auch die Verwaltungsklage gegeben ist(1). Aus gleichem Grunde steht die Bestimmung des badischen Ortskirchensteuergesetzes(2), welche dem Staate die Entscheidung über die Verbindlichkeit der vorsorglichen Baupflicht zuspricht, mit der Reichsverfassung in Einklang, ebenso die Vorschrift des badischen Stiftungsgesetzes(3), wonach der Verwaltungsgerichtshof zuständig ist sowohl für die Frage, ob eine Stiftung kirchlichen, weltlichen oder gemischten Charakter trägt, wie für Streitigkeiten bei Auseinandersetzungen. Dagegen ist die weitere Bestimmung des Ortskirchensteuergesetzes(4), welche der Staatsbehörde die Entscheidung über Notwendigkeit von Kirchenbauten und Größe des Bedürfnisses zuspricht, mit dem Selbstbestimmungsrecht nicht zu vereinen. In Württemberg kann gegen die kirchliche Entscheidung bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Kirchengemeinden oder Stiftungen oder über die vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten einer kirchlichen Körperschaft oder Stiftung der Verwaltungsgerichtshof angerufen werden. Hier wird aber das Selbstbestimmungsrecht noch besonders dadurch gesichert, daß ein solcher Rekurs durch die kirchliche Satzung ausdrücklich ausgeschlossen werden kann(5).

4. Wie Verwendung, Veräußerung und Belastung des kirch-

(1) Über die bedenklichen Auswirkungen dieser Regelung, wonach der bisherige Rechtsschutz für Dotationsansprüche vor den ordentlichen Gerichten versagt wird, s. ebd.

(2) Art. 31, c.

(3) Zit. Ges. v. 19. Juli 1918, § 11.

(4) a. a. O.

(5) KirchG. §§ 57, 1 und 58.

lichen Vermögens, so ist auch sein Erwerb Sache der freien Vermögensverwaltung und kann deshalb keinen Ausnahmegesetzen unterliegen(1). Folglich sind *Erwerbsbeschränkungen* nur insoweit zulässig, als sie in einem für alle geltenden Gesetze enthalten sind. Die seit alters üblichen *Amortisationsgesetze*(2), welche für die Religionsgesellschaften den Vermögenserwerb beschränken oder von staatlicher Genehmigung abhängig machen, sind deshalb unzulässig, wenn sie nur für die Religionsgesellschaften gelten und damit Ausnahmegesetze sind. Da nach Art. 178, Abs. 2, S. 1 RV. die bisherigen Reichsgesetze, mithin auch Art. 86 und 87 EGBGB. grundsätzlich in Kraft bleiben, soweit nicht die Bestimmungen der Verfassung ihnen entgegenstehen, so sind alle diejenigen Amortisationsbestimmungen nach wie vor in Geltung, die formell alle juristischen Personen des Landes treffen(3); dagegen sind diejenigen, welche den Vermögenserwerb allein der Religionsgesellschaften oder nur bestimmter Arten von juristischen Personen beschränken, weil sie keine für alle geltenden Gesetze sind, mit Art. 137 RV. unvereinbar(4).

Das gilt zweifellos für die einschlägigen Vorschriften von Bayern und Württemberg(5). Bedenken bestehen auch hin-

(1) So auch Begr. zu § 7 des *bad.* KirchVermG. (zit. Drucks. S. 13).

(2) s. ob. S. 95 f.

(3) So auch *Schmitt*, S. 98 gegen *Lilienthal*, S. 44 f.; wenn *Lammeyer*, Die juristischen Personen der kath. Kirche, 1929, S. 228 die Amortisationsgesetze schlechthin als Ausnahmegesetze für mit der RV. unvereinbar erklärt, weil diese davon schweige, so übersieht er, daß sie nur dann Ausnahmegesetze sein können, wenn sie sich ausschließlich gegen die Kirchen richten, nicht aber, wenn sie für alle juristischen Personen gelten.

(4) So auch Begr. zu § 7 des *bad.* KirchVermG. (zit. Drucks. S. 13), wonach Erwerb, Veräußerung und Belastung von Vermögen, auch von Grundstücken, frei von staatlicher Genehmigung ist. Vgl. aber hinsichtlich der Stiftungen ebd. über die Aufrechterhaltung des § 1, Abs. 2 (nicht Abs. 22) des zit. StiftG. v. 19. Juli 1918, weil dadurch „alle Schenkungen und letztwilligen Verfügungen . . . zugunsten schon bestehender Stiftungen oder anderer juristischer Personen" der staatlichen Genehmigung unterworfen sind.

(5) Demgemäß hat *Bayern* im Konk. Art. 2, 2 die Aufhebung seiner allein für

sichtlich des Gesetzes von Lübeck mit seinen zahlreichen Ausnahmen(1), besonders aber, soweit der Erwerb von Grundstücken in Betracht kommt, gegen die Fortdauer des preußischen AGBGB. Die beiden preußischen Gesetze von 1924 über die evangelischen Kirchenverfassungen und die katholische Kirchenvermögensverwaltung haben mit Recht bei der Aufzählung der genehmigungspflichtigen Beschlüsse(2) die früheren Bestimmungen(3) über die Notwendigkeit der staatlichen Genehmigung für Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundeigentum nicht mehr aufgenommen. Sie tun dies aber nicht, weil eine solche Bestimmung mit Art. 137, Abs. 3 unvereinbar erschien, sondern weil, wie die Motive sagen(4), die für alle juristischen Personen bestehenden, mithin auch für die Religionsgesellschaften geltenden gesetzlichen Beschränkungen der toten Hand [AGBGB. Art. 6 und 7] eine Hervorhebung dieses Erfordernisses in den neuen Gesetzen überflüssig machten. Nur die Genehmigungspflicht für Veräußerung und mithin auch für Belastung ist seit 1918 gefallen(5). Demgemäß hält nicht nur das Ministerium an der Genehmigung für den Erwerb von Grundeigentum fest(6), son-

geistliche Gesellschaften bestehenden Amortisationsbestimmung (AGBGB. Art. 7, 9, 10) erklärt. Auch bei den Beratungen des *württ.* KirchG. wurde die Unhaltbarkeit des Amortisationsgesetzes anerkannt, das nur juristische Personen mit religiösen, charitativen Unterrichts- und Erziehungszwecken traf (AGBGB. Art. 140), die Regelung aber späterer Gesetzgebung vorbehalten, weil das KirchG. nicht die hierfür geeignete Stelle sei (zit. Drucks. S. 5434 ff.).

(1) s. ob. S. 97, Anm. 3.

(2) EvKirchVerfG. Art. 6, KathKirchVermG. § 15.

(3) EvKirchVerfG. v. 3. Juni 1876, Art. 24, 1, DiözVerwAufsG. v. 7. Juni 1876, § 2, 1, KathKirchVermG. v. 20. Juni 1875, § 50 n. 1.

(4) Sp. 17 bzw. 26 f.

(5) Ges. v. 13. Mai 1918 zur Vereinfachung der Verwaltung, Art. 11 und Ges. v. 5. Jan. 1922. Die Wertgrenze war im AGBGB. auf 5000 M., durch Ges. v. 8. April 1924 über die staatliche Genehmigung zum Vermögenserwerb seitens juristischer Personen auf 3000 GM., und ist dann durch VO. v. 2. Juli 1926 wieder auf 5000 RM. festgesetzt.

(6) Erl. v. 8. Okt. 1925, 9. Nov. 1925 (ArchKathKR. 106, 1906, 253 ff.). Ebenso *Schlüter* in JurW. 1926, S. 954, dagegen *Giese*, ebd. S. 1479.

dern auch das Kammergericht hat in zwei Entscheidungen v. J. 1926(1) diese Auffassung gebilligt und neben dem eben angeführten Grund noch geltend gemacht: Es bestehe kein Anlaß, die Vorschriften des AG. infolge des Schweigens in den neuen Gesetzen für ausgeschaltet anzusehen, wenn deren Begründung ausdrücklich von der Anwendbarkeit der Vorschrift ausgehe. Das ist formell richtig; gleichwohl ist die Auffassung des Ministeriums unhaltbar, die Entscheidung des Kammergerichtes ein Fehlurteil; allerdings nicht deshalb, weil, wie der Beschwerdeführer in dem einen Fall geltend machte, die Kirche wie die Stadt- und Landgemeinden zu den in Art. 7, § 2 erwähnten juristischen Personen gehöre, welche nach den für sie gültigen Gesetzen Grundeigentum ohne Genehmigung erwerben können. Denn die Befreiung der Stadt- und Landgemeinden beruht auf den sie ordnenden älteren Gesetzen, in deren Rechtszustand das AG. nach den Motiven nicht hat ändernd eingreifen wollen. Das Entscheidende für die Unhaltbarkeit jener Auffassung liegt vielmehr darin: Art. 7 unterwirft hinsichtlich des Grunderwerbes nicht alle juristischen Personen der Genehmigung, ja nicht einmal alle juristischen Personen des öffentlichen Rechtes, sondern tatsächlich nur die Vereine mit idealen Zwecken, einschließlich der Religionsgesellschaften. Damit aber hat die Bestimmung den ausgesprochenen Charakter eines mit Art. 137, Abs. 3 unvereinbaren Ausnahmegesetzes. Die Forderung des Ministeriums ist deshalb verfassungswidrig und nichtig, die Religionsgesellschaften bedürfen zum Grunderwerb keiner Genehmigung, die Grundbuchrichter dürfen die Eintragung wegen mangelnder Genehmigung nicht verweigern.

Darum muß erst recht der Versuch, die Zulässigkeit von Amortisationsgesetzen aus der Eigenschaft der Kirchen als öffentlich-rechtlicher Körperschaften abzuleiten — ganz abgesehen

(1) Vom 18. Februar u. 1. Okt. 1926 (ArchKathKR. 107, 1927, 714 ff.).

von der Unmöglichkeit, diesen Begriff als einen Rechtsbegriff auf die Religionsgesellschaften zu übertragen(1) — schon daran scheitern, daß ein Gesetz, welches selbst für alle Körperschaften des öffentlichen Rechts solche Beschränkungen aufstellen würde, doch wie dargelegt(2), kein für alle geltendes Gesetz wäre(3), andrerseits in Art. 137 der Abs. 3 dem Abs. 5 vorgeht(4), das Selbstbestimmungsrecht allen Religionsgesellschaften gewährleistet ist.

Nach alledem wäre eine Beschränkung der Erwerbsfähigkeit der Kirche durch die Forderung der staatlichen Genehmigung nur dann zulässig, wenn sie für alle juristischen Personen vorgeschrieben würde(5). Alle anders gearteten Amortisationsgesetze aber sind, weil verfassungswidrig, unzulässig und unwirksam.

§ 21. AUFSICHTSRECHTE BEI DER KIRCHLICHEN GERICHTSBARKEIT

Wie die Rechtssetzung und Verwaltung, so ist auch die kirchliche Gerichtsbarkeit grundsätzlich frei von jeder materiellen und formellen Mitwirkung des Staates. Soweit ihre Entscheidungen sich nur auf innerkirchlichem Gebiet auswirken, wer-

(1) s. ob. S. 201, 207.

(2) s. ob. S. 320.

(3) *Schmitt*, S. 99.

(4) Vgl. S. 317 ff., 322.

(5) *Lilienthal*, S. 45, *Rieder*, S. 87 wollen sie sogar nur zulassen, wenn sie nicht bloß für alle jurstischen Personen, sondern für alle Rechtssubjekte überhaupt bestehen. *Lilienthal* leitet dies daraus ab, daß die Rechtsfähigkeit der juristischen Personen reichsrechtlich grundsätzlich unbeschränkt ist, die Amortisationsgesetzgebung aber eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit der Religionsgesellschaften enthalte, um die Vermögensverwaltung, mithin die materielle Selbständigkeit beeinflussen zu können. Es handelt sich aber nicht um eine Beschränkung der Rechtsfähigkeit, sondern nur der Handlungsfähigkeit, der Vertretungsbefugnis der an sich zuständigen kirchlichen Verwaltungsbehörde. Vgl. *Schmitt*, S. 98.

den sie wie die Verwaltungsakte, weil Ausfluß obrigkeitlicher Gewalt, als Entscheidungen von als öffentliche anerkannten Behörden, als die Kirchenmitglieder unmittelbar bindend angesehen und behandelt. Die vom kirchlichen Gericht ausgesprochene Nichtigkeit der Ehe, der im kirchlichen Zivilprozeß erkannte Verlust der kirchlichen Pfründe, die durch kirchliches Strafurteil verhängte Aberkennung kirchlicher Mitgliedschaftsrechte, muß für den innerkirchlichen Bereich auch von den staatlichen Behörden und Gerichten als bindend anerkannt werden, und ist einer materiellen Nachprüfung sowohl hinsichtlich der sachlichen Berechtigung wie der kirchenrechtlichen Ordnungsmäßigkeit des angewandten Verfahrens entzogen(1). Gleiches gilt auch für die sekundären Auswirkungen eines solchen Urteils; auch die Entscheidung über die mit der Entziehung kirchlicher Rechte verbundenen vermögensrechtlichen Folgen steht nicht den ordentlichen Gerichten, sondern allein den kirchlichen Instanzen zu(2).

Für den Staat kommt die kirchliche Gerichtsbarkeit erst und nur insoweit in Betracht, als er ihren Entscheidungen auch *bürgerliche Wirkungen* zuerkennt oder den *Vollstreckungszwang* gewährt. Grundsätzlich spricht er nun heute der streitigen und Strafgerichtsbarkeit bzw. der Zuchtgewalt der Kirche jede bürgerliche Wirkung ab(3) und leistet Vollstreckungshilfe nur bei den Disziplinarentscheidungen.

1. Bei der *kirchlichen Disziplinargewalt* gegenüber den Geist-

(1) Vgl. ob. S. 359 und die mehrfach zit. RGEntsch. v. 15. März 1926 (RGZ. 113, 128 ff., auch bei *Rieder*, S. 139 f.), die im Anschluß an frühere Entsch. (RGZ. 26, 281 ff.; 62, 254) für die Frage sowohl der Ausschließung aus der Religionsgesellschaft wie der strafweisen Entlassung aus einem Orden oder einer kirchlichen Bruderschaft den ordentlichen Rechtsweg für unzulässig erklären, weil die staatliche Entscheidung einen Eingriff in die innerkirchlichen Angelegenheiten bedeuten würde, folglich der Streit über die Zugehörigkeit zu der Religions- oder geistlichen Gesellschaft kein bürgerlich-rechtlicher Streit im Sinne des GVG. § 13 sei.

(2) zit. RGEntsch. v. 15. März 1926.

(3) GVG. § 13, 3.

lichen und kirchlichen Beamten handelt es sich keineswegs, wie vielfach behauptet wird(1), um die Verleihung eines staatlichen Hoheitsrechtes. Denn die Ausübung der Disziplinargerichtsbarkeit ist etwas anderes als die Durchsetzung der Disziplinarentscheidungen. Erstere besteht in der Verhängung kirchlicher Maßregeln und Strafen, um die Geistlichen und kirchlichen Beamten zur Erfüllung ihrer Pflichten anzuhalten und schwere Pflichtverletzungen zu sühnen; sie unterscheidet sich daher zunächst nicht von der Straf- und Zuchtgewalt allen Kirchenmitgliedern gegenüber. Sie ist, wie diese, Ausfluß der eigenen Herrschaftsgewalt, beruht aber — und darin liegt ihr Charakteristikum — auf einem besonderen Verhältnis der Über- und Unterordnung, dem Dienstverhältnis, in welchem die Geistlichen und kirchlichen Beamten zur Kirche stehen.

Der Staat erkennt nun wegen der Eigenschaft der Kirche als öffentlicher Körperschaft die Disziplinargewalt als obrigkeitliche, das Dienstverhältnis als öffentlich-rechtliches an. Darüber hinaus gewährt er den Disziplinarentscheidungen den weltlichen Arm, den *staatlichen Zwang*, d. h. er gibt nicht der Kirche selbst, wie er es bei den Kommunalverbänden tut, die Zwangsgewalt — dann würde allerdings die Verleihung eines staatlichen Hoheitsrechtes vorliegen —, sondern er stellt ihr nur den staatlichen Zwang durch seine Behörden zur Verfügung, z. B. zur Vollstreckung eines Urteils auf Amtsentlassung durch Entfernung aus den Amtsräumen bei Weigerung des Bestraften, dem Urteil Folge zu leisten. Wenn aber der Staat die Vollstreckungshilfe gewährt, dann hat er auch das Recht, die *Voraussetzungen und Bedingungen* festzulegen, unter denen er dieses tun will(2).

a) Er kann deshalb verlangen, daß ein *geordnetes Verfahren*

(1) Vgl. ob. S. 331 f.
(2) *Löhr*, S. 43 f.

vorangegangen ist, da er mit der Vollstreckung zugleich die Mitverantwortung für die Entscheidung übernimmt(1), und nur ein geordnetes Verfahren ein gerechtes Urteil verbürgt. Hierfür wird erforderlich sein: die Formulierung bestimmter Anschuldigungen, Vernehmung, Sammlung der Belastungs- und Entlastungsbeweise, Gewährung der Verteidigung nach Mitteilung der Beweisergebnisse an den Angeschuldigten, Protokollierung der Verhandlungen, endlich schriftliche Formulierung des Urteils unter Angabe der Urteilsgründe(2).

b) Um ein solches Verfahren zu sichern, kann der Staat fordern, daß ihm die *kirchlichen Bestimmungen* über das Disziplinarverfahren, soweit sie nicht schon in dem anerkannten Kirchenrecht enthalten sind, zur *Kenntnisnahme* und etwaigen *Beanstandung* vorgelegt werden. Dagegen darf der Staat, wie schon gesagt, nicht bestimmte Forderungen an die Gestaltung des materiellen und formellen Disziplinarrechts [Strafrecht, Gerichtsverfassung, Prozeßrecht] stellen, will er sich nicht in schroffen Widerspruch mit dem Selbstbestimmungsrecht setzen(3).

c) Ihm steht ferner zweifellos das Recht zur *Prüfung der einzelnen Disziplinarentscheidung* daraufhin zu, ob jene Forderungen erfüllt sind, ob sie von der zuständigen Behörde ergangen ist und die kirchlichen Verfahrungsvorschriften beobachtet sind. Dagegen kann er keinerlei Befugnis haben, das Verfahren einer materiellen Nachprüfung zu unterziehen(4), am allerwenigsten in der Richtung, ob die Entscheidung

(1) *Lilienthal*, S. 71, 75 f., *Rieder*, S. 121.

(2) *Kaas*, Die geistliche Gerichtsbarkeit der kath. Kirche in Preußen, 1915, Bd. II, S. 294. Vgl. z. B. *preuß.* KirchDiszG. v. 12. Mai 1873, § 2: Anhören des Beschuldigten bei Disziplinarstrafen gegen Freiheit und Vermögen, geordnetes prozessuales Verfahren bei Entfernung aus dem Amte, schriftliches Urteil mit Angabe der Gründe in allen Fällen.

(3) *Löhr*, S. 43 f., *Schmitt*, S. 128, *Rieder*, S. 122, *Linneborn*, S. 213.

(4) *Löhr*, S. 44.

zweckmäßig ist(1). Aus jenem Recht folgt weiter, daß auf Antrag eine Vollstreckung der Disziplinarentscheidung durch die staatliche Behörde erst stattfindet, nachdem sie von der die Aufsicht führenden Verwaltungsbehörde für *vollstreckbar* erklärt worden ist(2). Die Erteilung der *Vollstreckbarkeitserklärung* steht im pflichtmäßigen Ermessen der Aufsichtsbehörde; wird sie verweigert, so ist die Disziplinarentscheidung zwar durchaus wirksam(3), so daß die Kirche sie mit ihren geistlichen Mitteln durchzusetzen versuchen kann, auch von den weltlichen Behörden, soweit innerkirchliche Rechte und Pflichten in Betracht kommen, als bindend anzusehen und zu behandeln ist, aber die Kirche kann nicht erreichen, daß sie bei Halsstarrigkeit zwangsweise vollstreckt wird. Umgekehrt sind die staatlichen Forderungen [geordnetes Verfahren, Vorlage der Disziplinarvorschriften, formelle Prüfung der einzelnen Entscheidung] nur berechtigt, soweit die Kirche überhaupt die staatliche Vollstreckungshilfe in Anspruch nimmt. Verzichtet sie generell oder im Einzelfall darauf, so sind auch die staatlichen Bestimmungen hinfällig. Folglich kann auch der Staat in einem solchen Falle nicht wegen Verletzung der staatlichen Bestimmungen einschreiten(4).

d) Freiheit und Vermögen gehören zu den vom Staate geschützten Rechtsgütern; mithin muß ihm das Recht zustehen, der Verhängung von *Vermögens- und Freiheitsstrafen* durch die kirchliche Disziplinargewalt, die sich ja nur im Rahmen

(1) *Holstein*, a. a. O., S. 191, *Rieder*, S. 121.

(2) So zit. *preuß.* KirchDisziplG. v. 1873, § 9 für die kath. Kirche, EvKirchVerfG. v. 8. April 1924, Art. 15; *bad.* KirchG. v. 9. Okt. 1860/4. Juli 1918, § 16; *württ.* KirchG. v. 3. März 1924, § 51; vgl. *Schmitt*, S. 105, *Rieder*, S. 120 f.

(3) *Lilienthal*, S. 72.

(4) Mithin können die ob. S. 400, Anm. 2 angeführten Bestimmungen nur eine in diesem Sinne beschränkte Geltung beanspruchen, sind aber nicht mehr für jedes Disziplinarverfahren schlechthin verbindlich.

des für alle geltenden Gesetzes betätigen kann, Grenzen zu ziehen. Es steht ihm deshalb an sich ohne Widerspruch mit Art. 137, Abs. 3 frei, Vermögensstrafen nur bis zu einer bestimmten Höhe zuzulassen, Freiheitsentziehung nur in der Form der Verweisung in eine Demeritenanstalt von bestimmter Höchstdauer zu gestatten und sie von der freiwilligen Übernahme der Strafe abhängig zu machen(1). Ob eine solche eingehende, im System der Staatskirchenhoheit begründete Regelung, wie sie das preußische Gesetz vom 12. März 1873 aufweist, noch mit dem Geist und Sinn des Art. 137 vereinbar ist, bleibe dahingestellt. Sie ist aber vor allem gar nicht notwendig. Denn wenn die verhängten Geld- und Freiheitsstrafen freiwillig übernommen werden, so kann der Staat nicht hineinreden, auch nicht, wenn dies durch rein geistliche Mittel erreicht wird. Eine zwangsweise Durchsetzung aber ist nur möglich, wenn die staatliche Aufsichtsbehörde die Entscheidung für vollstreckbar erklärt und die Verwaltungsbehörden zur Vollstreckung anweist. Folglich genügt durchaus eine generelle Bestimmung, wonach Erkenntnisse gegen Freiheit oder Vermögen wider den Willen des Betroffenen nur

(1) Vgl. zit. *preuß.* KirchDiszG. v. 1873, §§ 2—5. Dagegen steht die Bestimmung des § 6 und der Nov. v. 21. Mai 1886, Art. 8, welche die Aufsicht über die kirchlichen Demeritenanstalten (Einreichung der Statuten und Hausordnung, des jährlichen Verzeichnisses der Insassen unter Angabe ihrer Strafen und der Zeit ihrer Aufnahme und Entlassung) regelt, wenn sie auch als Folgerung aus dem Aufsichtsrecht des Staates formell zulässig ist, sicherlich mit dem Grundgedanken des Art. 137, Abs. 3 nicht in Einklang.
Die weitere Bestimmung der Nov. v. 1886, daß Kirchendiener im Sinne dieses Ges. nur Personen seien, die die mit einem geistlichen oder jurisdiktionellen Amt verbundenen Rechte und Verrichtungen ausüben, bedeutet nicht, wie *Rieder*, S. 119 glaubt, eine Beschränkung des der kirchlichen Disziplinargewalt unterstehenden Personenkreises, sondern umgekehrt eine Erleichterung gegenüber der urprünglichen Vorschrift des Ges. v. 1873, indem den die Disziplinargewalt einengenden Bestimmungen nicht mehr alle Kirchendiener, d. h. alle Geistlichen und kirchlichen Beamten, sondern nur die Träger eines der bezeichneten Ämter unterworfen, die übrigen aber der Disziplinargewalt unbeschränkt unterliegen sollten.

vom Staate vollzogen werden, nach dem sie von der höheren staatlichen Behörde für vollzugsreif erklärt worden sind(1).

e) Da ein geordnetes Verfahren, insbesondere die Strafuntersuchung sich häufig von den kirchlichen Behörden nicht ohne Mitwirkung der staatlichen Behörden wird durchführen lassen, so gewährt der Staat auf Ersuchen *Rechtshilfe*(2). Nur auf einem Gebiet lehnt er sie grundsätzlich ab: bei dem Verfahren wegen Verletzung der Lehrverpflichtung über die Frage, ob eine Abweichung von der Lehre vorliegt, welche Folgen diese für den Träger eines geistlichen oder kirchlichen Amtes oder den Inhaber einer theologischen Lehrkanzel hat, gewährt der Staat um der Glaubens- und Gewissensfreiheit willen keinerlei Rechtshilfe(3), verweigert auch die Zwangsvollstreckung des Erkenntnisses(4), muß es aber mit seinen Rechtsfolgen anerkennen(5).

Weiter gehört zu einem geordneten Verfahren die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen. Die kirchlichen Disziplinarbehörden können zwar von sich aus die *Ladung und Beeidigung von Sachverständigen und Zeugen* vornehmen, haben aber nicht die Möglichkeit, hierbei einen Zwang auszu-

---

(1) So zit. *bad.* KirchG. v. 1860/1918, § 16; vgl. *preuß.* EvKirchVerfG. Art. 15 f., *württ.* KirchG. § 51, *sächs.* Entw. § 10, 3.

(2) zit. *preuß.* Ges., Art. 14, 2, *württ.* KirchG. § 52, 1, *mecklenb.-schwer.* Ges. über die Rechtshilfe für die evang.-luth. Kirche v. 15. Juli 1924, § 1, 3.

(3) So zit. *preuß.* Ges., Art. 16 (vgl. Begr. a. a. O., Sp. 23), *württ.* KirchG. § 52, 1, *sächs.* Entw. § 10, 4 (vgl. Begr. a. a. O., S. 21 f.).

(4) So ausdrücklich der *sächs.* Entw. § 10, 4.

(5) So betont die Begr. des *sächs.* Entw. (S. 22), daß die aus einem widerrechtlichen Verhalten des Gemaßregelten sich ergebenden zivil- und strafrechtlichen Folgen z. B. bei Weigerung, eine Dienstwohnung zu verlassen, unberührt bleiben, über die dann die Zivil- und Strafgerichte zu befinden haben würden. Damit steht auch die allgemeine Praxis in Einklang, daß, wenn einem Professor der kath. Theologie wegen Abweichung von der Lehre oder bedenklichem Lebenswandels die missio canonica entzogen wird, der Staat für Ersatz sorgt; daß aber dem Betroffenen die aus dem Staatsamt fließenden Rechte verbleiben, ist selbstverständlich. Vgl. *bayr.* Konk. Art. 3, § 2; *preuß.* Konk. Art. 12, 1 (s. ob. S. 286, Anm. 1).

üben, und sind deshalb hierfür auf die Rechtshilfe des Staates angewiesen. Wird vor einer kirchlichen Behörde ein Falscheid geleistet, so hat dies keine strafrechtlichen Folgen. Doch kann der Staat ihnen ausdrücklich das Recht zur Vorladung und Beeidigung zuerkennen(1) und daran die bürgerlichen Rechtsfolgen knüpfen(2). Tut er dies für die Beeidigung, so kann er es auch von Bedingungen abhängig machen, insbesondere von einer bestimmten Zusammensetzung des Disziplinargerichts, namentlich davon, daß ihm eine oder mehrere zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigte Personen als Mitglieder angehören(3). Da aber nach dem Codex iuris canonici die Beteiligung von Laien als erkennende, ja selbst schon als Untersuchungsrichter in einem Disziplinar- oder Strafverfahren gegen Geistliche grundsätzlich ausgeschlossen sind, so muß sich die katholische Kirche mit der Ladung und Beeidigung ohne bürgerliche Rechtsfolgen begnügen.

f) Daß der frühere recursus ab abusu des Staatskirchentums, die formelle Anrufung der Staatsbehörde wegen *Mißbrauchs der kirchlichen Amtsgewalt*(4) bei dem Charakter der Disziplinargerichtsbarkeit als kirchlicher Angelegenheit mit dem

(1) So *preuß.* EvKirchVerfG. Art. 14, 1; bisher hatten die Konsistorien schon rein tatsächlich dieses Recht ausgeübt, obwohl sie seit 1876 aufgehört hatten, Staatsbehörden zu sein, vgl. Begr. a. a. O., Sp. 22; ferner *württ.* KirchG. § 53, zit. *mecklenb.* Ges.: nur unvereidigte Vernehmung, *sächs.* Entw. § 10, 1 u. 2.

(2) *Württ.* KirchG. § 53, 2 schließt sie für Nichterscheinen oder Verweigerung des Zeugnisses, Gutachtens oder Eides aus, läßt sie aber ausdrücklich bei der Beeidigung eintreten, vgl. Begr. a. a. O., S. 5411 f.; ebenso *mecklenb.* Ges. § 1, 1.

(3) So *württ.* KirchG. § 53, 2: wenigstens zwei Mitglieder, die ein richterliches Hauptamt bekleiden, und für die Dauer des Hauptamtes in das kirchliche Gericht berufen werden; *sächs.* Entw. § 10, 1: mindestens ein zum Richteramt oder höheren Verwaltungsdienst befähigtes Mitglied (vgl. Begr. a. a. O., S. 21 f.), s. auch *mecklenb.* Ges. § 2.

(4) So wieder eingeführt durch die eingehenden Bestimmungen des zit. *preuß.* KirchDiszG., § 10 ff., das hierfür ein besonderes Verfahren und eigenen Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten geschaffen hatte; diese Vorschriften wurden durch die zit. Nov. v. 1886 wieder aufgehoben. Vgl. ob. S. 89, Anm. 8.

Selbstbestimmungsrecht nicht vereinbar ist, bedarf keiner Ausführung. Wohl aber muß, sobald der Staat Vollstreckungshilfe gewährt, die Beschwerde darüber für zulässig angesehen werden, daß die vom Staat aufgestellten Forderungen oder Vorschriften über ein geordnetes Verfahren usw. nicht hinreichend beobachtet worden seien.

2. Das Gebiet der *kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt* gegenüber den sonstigen Kirchenmitgliedern betrachtet der Staat mindestens schon seit 1848 als eine rein innerkirchliche Angelegenheit, der er schlechthin jede Mitwirkung versagt. Daher ist deren Ausübung im Rahmen des für alle geltenden Gesetzes völlig frei. Daraus folgt, daß nur rein religiöse oder geistliche Strafen und Zuchtmittel oder die Entziehung kirchlicher Mitgliedschaftsrechte zulässig sind, nicht dagegen solche Strafen, welche einen Eingriff in ein durch die allgemeinen Gesetze geschütztes Rechtsgut der Kirchenmitglieder bedeuten. Somit ist vom Standpunkt der Reichsverfassung aus gegen die staatlichen Vorschriften, welche Androhung, Verhängung und Verkündigung von Straf- und Zuchtmitteln gegen Leib, Vermögen, Freiheit oder bürgerliche Ehre als unzulässig bezeichnen, nichts einzuwenden(1). Praktische Bedeutung haben sie

(1) Das *preuß.* Ges. über die Grenzen des Rechtes zum Gebrauch kirchlicher Straf- und Zuchtmittel v. 13. Mai 1873 (dem *Baden,* Ges. v. 8. Febr. 1874, Art. 3, § 16, b, *Hessen,* Ges. v. 23. April 1875, Art. 3 f., 9—12, *Sachsen,* Ges. v. 23. August 1876, § 7 f — letzteres galt ausdrücklich nur gegenüber der katholischen Kirche — in teilweise wörtlicher Anlehnung folgen mußten) hatte in § 1 die Androhung, Verhängung und Verkündigung nur solcher Straf- und Zuchtmittel für zulässig erklärt, welche dem rein religiösen Gebiet angehören, oder die Entziehung eines innerhalb der Kirche wirkenden Rechtes oder die Ausschließung aus der Kirche betreffen (ebenso Sachsen, Hessen), dagegen Straf- und Zuchtmittel gegen Leib, Freiheit, Vermögen oder bürgerliche Ehre für unzulässig und strafbar bezeichnet (ebenso Sachsen). Die weiteren Bestimmungen über das Verbot der öffentlichen Bekanntmachung der Anwendung solcher an sich zulässigen Straf- und Zuchtmittel, um die Bürger in der Befolgung der staatlichen Gesetze und Anordnungen zu hindern — das war das Ziel des ganzen Gesetzes —, oder in der Ausübung ihrer öffentlichen Stimm- und Wahlrechte zu beeinflussen (§§ 2—6) sowie über die Strafsanktionen wurden durch die Nov. v. 29. April 1887, Art. 4

aber kaum noch, weil solche kirchlichen Strafen schon längst nicht mehr in Gebrauch sind. Die Bestimmungen sind überflüssige Reste der Kulturkampfzeit.

In Frage könnten nur der äußerst seltene Fall der *Exkommunikation* in der Form des excommunicatus vitandus des katholischen und der *große Kirchenbann* des evangelischen Kirchenrechts kommen, weil sie beide das Verkehrsverbot enthalten. Da aber dieses Verbot nach heutigem katholischen Kirchenrecht mit keiner Strafsanktion verbunden ist, andererseits nach ausdrücklicher Vorschrift jeder vernünftige Grund seine Übertretung rechtfertigt(1), so ist ein Konflikt zwischen staatlichem und kirchlichem Recht kaum zu erwarten. Der evangelische große Kirchenbann aber besteht in der Praxis schon lange nicht mehr. So haben jene staatlichen Bestimmungen alle Bedeutung verloren und sind längst reif zur Aufhebung. Aber noch mehr; es besteht keine öffentlich-rechtliche Norm, die einem Verbande verbieten würde, den Ausschluß ihrer Mitglieder öffentlich bekanntzugeben und über sie einen gesellschaftlichen oder wirtschaftlichen Boykott zu verhängen. Denn es ist nicht die Aufgabe des Staates, über den strafrechtlichen Tatbestand der Beleidigung hinaus die gesellschaftliche oder wirtschaftliche Stellung der Bürger zu schützen. Die Religionsgesellschaften dürfen aber nicht schlechter gestellt sein, als andere politische oder wirtschaftliche Verbände, deren Boykotterklärung weit größere Auswirkungen nach sich ziehen kann. Da nun sogar der Gesetzgeber nicht gezögert

---

aufgehoben. Der *sächs.* Entw. § 3, 2 gewährt den Behörden der Religionsgesellschaften das Recht, zur Durchsetzung ihrer Verfügungen auch Geldstrafen anzudrohen, die der Staat dann auf Ersuchen vollstreckt, soweit ihre Höhe den staatlichen Grundsätzen nicht widerspricht und es sich nicht um die Erzwingung religiöser Pflichten der Mitglieder handelt. Doch tragen diese Geldstrafen weniger den Charakter von eigentlichen Strafen als vielmehr von Zwangsmitteln. Vgl. ob. S. 216, Anm. 3.

(1) Codex iur. can., c. 2258, 2267.

hat, das Verbot der Verrufserklärung gegen Streikbrecher(1), des wirtschaftlichen Gegenstücks zum Kirchenbann, schon im Jahre 1918 aufzuheben(2), andererseits aber für das kirchliche Strafrecht nur die Schranken des für alle geltenden Gesetzes gelten, so sind jene Bestimmungen, soweit sie sich gegen das Verkehrsverbot der Exkommunikation und des großen Kirchenbannes richten, mit der Reichsverfassung unvereinbar(3).

Wenn dagegen die Form der Anwendung und Bekanntmachung der kirchlichen Straf- und Zuchtmittel den Tatbestand der Beleidigung erfüllte(4), könnte der Staat einschreiten, weil dann die dem kirchlichen Selbstbestimmungsrecht und damit der kirchlichen Straf- und Zuchtgewalt gezogenen Grenzen überschritten würden.

§ 22. AUFSICHTSRECHTE BEI DEM KIRCHLICHEN BESTEUERUNGSRECHT

Es handelt sich hier anders als bei der kirchlichen Rechtssetzung, Verwaltung und Disziplinargerichtsbarkeit seinem ganzen Inhalt und Umfang nach um ein *Hoheitsrecht*, das der Kirche vom Staate übertragen wird.

Gewiß hat die Kirche das in ihrem Wesen beruhende ursprüngliche Recht, von den Mitgliedern Abgaben und Beiträge zur Erhaltung des Kultus und der gottesdienstlichen Gebäude sowie zum Unterhalt der Kirchenbeamten zu erheben(5), ja

(1) GewO. § 153.
(2) Ges. v. 22. Mai 1918.
(3) *Lilienthal*, S. 38, *Rieder*, S. 124 f., *Bredt*, Kirchenrecht II, 403, Anm. 2.
(4) Vgl. den bei *Kaas*, a. a. O., S. 307 ff. und danach auch bei *Rieder*, S. 125 f. angeführten Fall aus der Praxis.
(5) Vgl. Cod. iur. can. c. 1496.

es ist geradezu für sie eine Lebensbedingung, sich auf diesem Wege die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel zu verschaffen(1); sie hat auch die Befugnis, ihre Mitglieder durch Anwendung kirchlicher Straf- und Zuchtmittel zur Leistung anzuhalten. Aber es fehlt ihr die Möglichkeit des äußeren Zwanges. Dieser soll ihr durch die Einräumung des allein dem Staate zukommenden Besteuerungsrechtes gewährt werden, dessen Wesen in der sofortigen äußeren Zwangsmöglichkeit ohne gerichtliches Verfahren, in der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren liegt. Folglich kann das Besteuerungsrecht nicht zu den eigenen Angelegenheiten der Kirche gehören, die nach Art. 137, Abs. 3 von ihnen selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes zu ordnen und zu verwalten sind. Es kann vielmehr erst und nur auf Verleihung des Staates beruhen. Um diese aber vom Ermessen des einzelnen Staates unabhängig zu machen, erging die Bestimmung des Abs. 6, welche den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften das Besteuerungsrecht von Reichs wegen einräumte(2).

Indes das Besteuerungsrecht wird ihnen nicht schlechthin gewährt. Zunächst trägt es, wie jede Steuer, subsidiären Charakter: es soll und kann von ihm nur Gebrauch gemacht werden, wenn und soweit nicht andere Mittel, Einnahmen aus eigenen Vermögen oder Pflichtleistungen Dritter zur Verfügung stehen(3).

(1) Vgl. Begr. zum *preuß.* KirchSteuG. v. 14. Juli 1905 (s. unten Anm. 3), im Ausz. auch als Anl. z. Begr. des EvKirchVerfG. (zit. Drucks. Nr. 7266, Sp. 26).
(2) *Schmitt*, S. 122. Vgl. Begr. des *württ.* KirchG. (zit. Drucks., Beil. Nr. 850, S. 588).
(3) So gewährt das *württ.* KirchG., § 17, das Besteuerungsrecht nur, soweit nicht nach den Grundsätzen einer geordneten Verwaltung andere Mittel beschafft werden können, und weder Leistungen des Staates oder Dritter noch kirchliche Mittel zur Verfügung stehen; ähnlich *bad.* OKirchSteuG., Art. 3, LKirchSteuG., Art. 3, beide vom 30. Juni 1922; weiter *sächs.* Ges. über das Steuerrecht der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften v. 1. Juli 1921 mit Nov. v. 23. Juni 1923, § 3: soweit sonstige Einnahmen . . . nicht ausreichen; ebenso schon früher die *preuß.* evangelischen Kirchengesetze betr. die Erhebung von Kirchensteuern

Sodann gibt es die Verfassung nur „auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten" und weiter nur „nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen". Der erste Satz lehnt die kirchliche Steuerveranlagung an die staatliche an, läßt die Kirchensteuern nur als Zuschläge zu den Reichs-, Staats- und Gemeindesteuern zu(1). Diese Regelung wurde getroffen, in der Überzeugung, daß eine solche Form der Beitragserhebung die gerechteste und sozial allein ausgleichende sei, weil nur so der Gefahr eines stärkeren Übergewichts reicher Wohltäter oder einer freiwilligen Selbstbelastung der ärmeren Volkskreise vorgebeugt werde(2). Die andere Einschränkung „nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen" überläßt es nicht etwa dem Ermessen des einzelnen Landes, ob es das Besteuerungsrecht bewilligen will oder nicht — denn es ist den Kirchen durch die Reichsverfassung als Mindestmaß ihrer öffentlichen Korporationsrechte garantiert —, sondern stellt, wie dies aus dem Wesen des Besteuerungsrechts als staatliches Hoheitsrecht folgt, fest, daß die Landesgesetzgebung erst die näheren Voraussetzungen und Unterlagen der Zwangsabgaben zu regeln hat. Hierbei muß sie sich von zwei Gesichtspunkten leiten lassen: einmal gilt es, gegenüber zu starker Anspannung der Steuerkraft die allgemeinen Staatsinteressen zu wahren, da von der geringeren oder größeren Leistungskraft seiner Bürger die Erfüllung seiner eigenen Aufgaben abhängt(3); nicht minder gilt es, die sozialen und wirtschaftlichen Interessen der Steuerpflichtigen zu schonen. Andererseits handelt es sich aber auch um die positive Förderung der Religionsgesellschaf-

in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden für Altpreußen v. 26. Mai 1905, für die übrigen Provinzen v. 10. März 1906, § 1 (dazu die einführenden Staatsges. v. 14. Juli 1905 bzw. v. 22. März 1906) und das Staatsges. betr. Erhebung von Kirchensteuern in den kath. Kirchengemeinden und Gesamtverbänden v. 14. Juli 1905, § 1; vgl. ob. S. 105, Anm. 1.

(1) *Anschütz*, RV. n. 11.

(2) *Mausbach*, Kulturfragen, S. 71.

(3) Vgl. zit. Begr. des *preuß.* EvKirchSteuG.

ten, denen ja durch die Gewährung des Besteuerungsrechtes die Erfüllung ihrer Aufgaben erleichtert werden soll.

1. Zur Regelung des Besteuerungsrechtes sind daher *staatliche Vorschriften* erforderlich, die entweder selbst die Materie mehr oder weniger eingehend ordnen(1), so daß der kirchlichen Satzung nur ein geringer Raum verbleibt, sie sich im wesentlichen auf Ausführungsbestimmungen, insbesondere über die nähere Zusammensetzung und Wahl der Steuerbeschlußbehörden und deren Tätigkeit beschränkt sieht, — oder aber sie begnügen sich mit Normativbestimmungen und überlassen alles weitere der kirchlichen Satzung(2). Da es sich

(1) So die S. 408, Anm. 3 angeführten Gesetze, außerdem *bayr.* RelSteuG. v. 1. Aug. 1923, Satzung der kath. Kirche v. 9. Jan. 1922 bzw. 4. Nov. 1924, *mecklenb.-schwer.* Ges. über das Steuerrecht der evang.-luth. Kirche v. 25. Dez. 1921 und damit wörtlich übereinstimmend Ges. über das Steuerrecht der röm.-kath. Kirche v. 6. März 1923.

(2) So insbes. für die *evangelische* Kirche *preuß.* EvKirchVerfG., Art. 1, Abs. 2, Art. 2, Abs. 3 und Art. 9 mit ZustVO. v. 4. Aug. 1924, wonach die Regelung bis auf die Beschränkung, daß eine genügende Vertretung der Steuerpflichtigen gewährleistet sein muß, völlig der kirchlichen Gesetzgebung überlassen ist. Bis dahin gelten die früheren S. 408, Anm. 3 angeführten Kirchengesetze und Staatsgesetze v. 1905/6 mit der ZustVO. v. 23. März 1906. Doch haben die evang. Landeskirchen von der Ermächtigung des Art. 2 seitdem nur Gebrauch gemacht in der Notverordnung des Kirchenrats der evang. Kirche der altpreußischen Union v. 28. Sept. 1928 (damit übereinstimmend die Notverordnungen bzw. Kirchengesetze der übrigen preuß. Landeskirchen v. 24. Okt., 10. Okt., 4. Dez., 27. Okt., 18. Okt. u. 13. Sept. 1928). Sie enthalten einige Änderungen der bisherigen Kirchen- und der sie bestätigenden Staatsgesetze hinsichtlich der Heranziehung der Realsteuern und Reichsvermögenssteuer als Maßstab der Umlegung, Einführung eines besonderen gleichen oder gestaffelten Kirchengeldes, die Aufhebung der Kirchensteuerfreiheit der Geistlichen und Kirchenbeamten. Durch das Staatsgesetz v. 3. Mai 1929 wurde erklärt, daß die KirchSteuG. v. 1905/6 sinngemäß Anwendung auf diese Kirchensteuern finden.

Für die *kath.* Kirche steht noch die frühere eingehende Regelung durch das HilfsfondsG. v. 29. Mai 1903, das mit dem evang. Kirchengesetz v. 1905 im wesentlichen übereinstimmende KirchSteuG. v. 14. Juli 1905 und das Diöz.-SteuG. v. 21. März 1906 (s. ob. S. 105, Anm. 1) mit den Modifikationen des KathKirchVermG. v. 1924 (ob. S. 367 ff.) in Geltung. Wie schon früher die Regelung des Besteuerungsrechts in der evang. Kirche durch Kirchengesetz mit einführendem Staatsgesetz, für die kath. Kirche aber durch einseitiges Staatsgesetz erfolgt war, so hat man ihr auch jetzt keinen Raum für eigene Satzung gelassen.

hier um ein staatliches Hoheitsrecht handelt, so kann sich der Staat, anders als sonst, für die Satzung [Steuergesetz, Steuerordnung], wenn er sich nicht mit dem bloßen Prüfungs- und Erinnerungsrecht begnügen will, ausdrückliche Anerkennung vorbehalten, so daß sie vor der Genehmigung weder verkündet werden darf noch irgendwelche Wirkung erlangt(1).

Sache des Staates ist es, die *Voraussetzungen und Unterlagen* für das durch staatlichen Zwang geschützte Besteuerungsrecht zu regeln. Folglich werden oder können sich die staatlichen Vorschriften erstrecken auf: den Träger des Besteuerungsrechts, die Kirche oder in ihrem Auftrage(2) auch ihre Unterverbände oder besondere Steuerverbände(3); den Steuer-

---

Demgemäß konnten die Neuerungen, wie sie die angeführten Notverordnungen der evang. Landeskirchen geschaffen hatten, von der kath. Kirche nicht selbst eingeführt werden, sondern nur durch staatliches Gesetz. Dies ist durch das Ges. v. 3. Mai 1929 geschehen. Es stimmt fast wörtlich mit jenen Notverordnungen überein, gewährt aber darüber hinaus den Bischöfen das Recht, die nach den Ges. v. 1903 und 1906 auszuschreibenden Diözesanumlagen auch nach anderen Maßstäben als der Einkommensteuer zu verteilen. Vgl. *Schmedding-Linneborn*, Komm. z. KSteuG. 1929, *Groener-Zorn*, Das Besteuerungsrecht der kath. Kirchengemeinden, Gemeindeverbände und Diözesen in Preußen 1929.

Für neuanzuerkennende RelGes. und WeltanschVer. hatte der zit. GesEntw. (ob. S. 170, Anm. 3) eine sehr eingehende gesetzliche Regelung vorgesehen (§§ 8—17).

(1) *Baden*, a. aa. OO., Art. 36 bzw. 25, und *Württemberg*, a. a. O., § 47, fordern die formelle Genehmigung oder Anerkennung, *Preußen*, EvKirchVerfG., Art. 2, begnügt sich mit dem Einspruchsrecht innerhalb eines Monats, *Bayern*, a. a. O., Art. 3 III, mit dem Recht zu Erinnerungen innerhalb von zwei Monaten, während *Sachsen*, a. a. O., § 10, und *Mecklenburg*, a. a. O., § 8, die Erklärung vorsehen, daß von Staats wegen nichts einzuwenden sei. — Regelmäßig ist gegen den ablehnenden Bescheid Verwaltungsklage (Preußen, Sachsen, Mecklenburg) oder wenigstens die Beschwerde an das Ministerium (Württemberg) gegeben; Bayern sieht kein Rechtsmittel vor.

(2) Vgl. Abg. Dr. *Baur* im württembergischen Landtag (zit. Drucks., S. 5359).

(3) So die Landeskirchen bzw. Diözesen zur Erhebung von Landeskirchen- bzw. Diözesansteuern (*Württemberg*, § 23 ff., *Baden*, LKirchSteuG., *Preußen*, EvKirchVerfG., Art. 2, HilfsfondsG., DiözSteuG., *Bayern*, a. a. O., Art. 1 u. 2 I), die Gemeinde-, Gesamt- und Parochialverbände für Bezirks- oder Verbandsumlagen (*Württemberg*, § 22, *Bayern*, Art. 18, *Preußen*, EvKirchG. v. 1905, § 26, KathKirchSteuG. v. 1905, § 34, *Baden*, OKirchSteuG., Art. 11, Abs. 2), die Kirchen-

zweck, insbesondere die nähere Umschreibung, was als kirchliche Bedürfnisse anzusehen sind(1); den Kreis der Steuerpflichtigen(2), Begründung und Endigung der Steuerpflicht der physischen [bei mehrfachem Wohnsitz, Mischehe, Austritt] und juristischen Personen(3); die Feststellung des Steuerbedarfs und die Beschaffenheit des Steuervoranschlags(4), die Steuerquellen [Einkommens-, Vermögens-, Grund-, Gebäude-, Gewerbesteuer] und den Steuerfuß(5), insbesondere ob die Höhe ein für allemal als Hundertsatz der betr. Steuerart bestimmt oder bei höherer Besteuerung eine besondere Genehmigung notwendig sein soll(6). Weiter ge-

---

oder Religionsgemeinden für Ortsumlagen *(Württemberg,* § 17, *Bayern,* a. a. O., *Baden,* OKirchSteuG., Preußen, a. aa. OO., *Sachsen,* § 2, *Mecklenburg,* § 2).

(1) Vgl. *Baden,* OKirchSteuG., Art. 2, LKirchSteuG., Art. 2.

(2) *Preußen,* EvKirchG., § 2 ff., KathKirchSteuG., § 2 ff., *Bayern,* Art. 6 ff., *Württemberg,* § 27 ff., *Baden,* OKirchSteuG., Art. 12 ff., LKirchSteuG., Art. 11 ff., *Sachsen,* § 6 ff., *Mecklenburg,* § 4 f.

(3) Da die ursprüngliche Fassung „ihre Mitglieder zu besteuern" durch die allgemeine Formel „Steuern zu erheben" ersetzt worden ist, so können durch Landesgesetz auch juristische Personen, die naturgemäß niemals Mitglied einer Religionsgesellschaft sind, zur Steuer herangezogen werden. Es handelt sich dabei insbesonders um Fälle, wo durch Gründung größerer gewerblicher Unternehmungen infolge der Vermehrung der steuerschwachen Arbeiterschaft und Steigerung der Kultusbedürfnisse Neubauten an Kirchen und Pfarrhäusern notwendig werden. Es erscheint hier billig, solche Betriebe nach dem Hundertsatz der Konfessionszugehörigkeit ihrer Arbeiter zur Kirchensteuer heranzuziehen *(Mausbach,* Kulturfragen, S. 71). Gleiches wurde schon bei der Beratung des *preuß.* EvKirchG. v. 1905 geltend gemacht; vgl. ferner *württ.* Verhandlungen (zit. DrucksLT. S. 5381 ff.) und *Bayern,* Art. 8: nur für Bauumlagen; befreit sind solche juristischen Personen, die in ausschließlicher Beziehung zu einer anderen Religionsgesellschaft stehen, oder an denen ausschließlich und überwiegend Angehörige einer anderen Religionsgesellschaft oder bekenntnislose Personen beteiligt sind; *Württemberg,* § 59: gleichfalls nur als Bausteuer für Herstellung oder Unterhaltung von Pfarrkirchen und Pfarrhäusern; ähnlich *Baden,* OKirchSteuG., Art. 13.

(4) *Preußen,* EvKirchG., § 16 ff., KathKirchSteuG., § 16 ff., *Bayern,* Art. 4, *Baden,* Art. 16 ff. bzw. 21 ff., *Sachsen,* § 4.

(5) *Preußen,* § 9 ff. bzw. § 9 ff. und EvKirchVerfG., Art. 7, *Bayern,* Art. 5, *Württemberg,* § 30 ff., *Baden,* Art. 12 u. 14 bzw. Art. 12 ff., *Sachsen,* §§ 1 u. 5, *Mecklenburg,* § 3.

(6) So *Bayern,* Art. 5, *Württemberg,* § 57, *Mecklenburg,* § 3.

hören hierher vor allem die Vorschriften über die Bildung, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Steuerbeschlußbehörden(1), unter dem früher(2) berührten Gesichtspunkt einer genügenden Vertretung der Steuerpflichtigen(3), sei es, daß hierfür die Organe der Kirchenvermögensverwaltung bestimmt(4) oder aber besondere Steuerbeschlußbehörden vorgesehen werden(5), deren gegenseitiges Verhältnis dann zu regeln ist(6). Ferner ist es Sache des Staates, die staatlichen Behörden zu bezeichnen, welche die kirchlichen Steuersatzungen(7), den Steuervoranschlag und den einzelnen Steuerbeschluß zu prüfen, zu genehmigen(8) oder für vollzugsreif zu erklären haben(9). Staatlicher Regelung bedarf es weiter für

---

(1) *Sachsen* überläßt die Regelung völlig den Religionsgesellschaften.

(2) S. 362.

(3) Bedenken bestehen anders als bei der Vermögensverwaltung nicht, weil es sich ausschließlich um ein staatliches Hoheitsrecht handelt.

(4) So in *Preußen* und *Mecklenburg*.

(5) So *Bayern:* Steuerverbandsvertretung (Art. 3), *Württemberg:* Vertretung der Kirchengemeindegenossen (§§ 18, 24), *Baden:* Kirchengemeindeversammlung oder Gemeindevertretung (OKirchSteuG., Art. 6 ff.); die nähere Regelung erfolgt durch die kirchliche Satzung nach den staatlichen Normativbestimmungen, die hier eingehend Stimm- und Wahlrecht, Beschlußfassung, Zuständigkeit der Kirchengemeindeversammlung und Gemeindevertretung regeln.

(6) So in *Baden* (a. a. O. Art. 9): Zustimmung der in vorig. Anm. gen. Organe zu bestimmten Beschlüssen der das Ortskirchenvermögen verwaltenden Behörde, so über Etat, Anleihen, Schuldentilgungsplan, Gehälter, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, Führung von Prozessen, zweckwidrige Verwendung von Stiftungen. Vgl. auch *württ.* KirchG., § 75, 2, wonach eine solche Regelung durch die Satzung erfolgen soll.

(7) *Preußen,* EvKirchVerfG., Art. 2, *Bayern,* Art. 3 III, *Württemberg,* §§ 19, 67, *Baden,* Ev. u. kath. LKirchSteuVO. und Ev. u. kath. OKirchSteuVO., sämtlich v. 28. Nov. 1922.

(8) *Preußen,* EvKirchG., § 1 u. einf. StG. Art. I, KathKirchSteuG., § 1, ZustVO. z. EvKirchG. und zum KathKirchSteuG., beide v. 23. März 1906, EvKirchVerfG., Art. 7, MinErl. v. 7. Apr. 1927 betr. Gemeindeverbände, *Bayern,* Art. 5 II, *Baden,* LKirchSteuG., Art. 19 f., OKirchSteuG., Art. 8, 2 u. 24, *Sachsen,* § 4, *Württemberg,* § 22 (für Bezirksumlagen).

(9) *Württemberg,* §§ 20, 25, nach Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde, *Baden,* Art. 21 bzw. 28, für die Steuer- oder Hebeliste auf Grund des staatlich genehmigten Voranschlages.

die Verwaltung(1) und Vollstreckung der Steuern(2), endlich für die Rechtsmittel gegen Steuerbeschlüsse(3) oder gegen die Verweigerung der Genehmigung der Satzung oder der Steuerbeschlüsse(4).

2. Wenn der Staat sich zum Schutz seiner Interessen und derer der Steuerpflichtigen die *Prüfung und Genehmigung des einzelnen Steuerbeschlusses* vorbehält, so kann er diese nicht nur von der Beobachtung der staatlichen Vorschriften abhängig machen, sondern auch — das folgt aus dem nur subsidiären Charakter der Kirchensteuer — von dem Nachweis eines wirklichen Bedürfnisses oder der Verwendung der Steuer zu dem vorgesehenen Zweck(5); hierfür, aber auch nur hierfür(6), kann er Vorlegung des Haushaltplanes fordern(7). Es steht ihm natürlich auch frei, sich damit zu be-

(1) Die entweder den Religionsgesellschaften bzw. den Steuerbeschlußbehörden selbst verbleibt oder gemäß RAbgO. v. 13. Dez. 1919, § 19, 2, den Finanzämtern übertragen werden kann (*Preußen*, Ges. v. 25. Nov. 1920, *Bayern*, Art. 12, *Baden*, Art. 21 bzw. 27, *Mecklenburg*, § 6) oder aber übertragen werden muß (*Sachsen*, § 11); in *Württemberg*, § 40, kann sie auch den bürgerlichen Gemeinden überlassen werden.

(2) In *Preußen* (zit. StGes. Art. II, § 2, KathKirchSteuG., § 20) durch die staatlichen oder kommunalen Vollstreckungsbehörden, in *Bayern* (Art. 12) durch die bürgerliche Gemeinde oder den Gerichtsvollzieher, falls sie nicht dem Finanzamt übertragen ist, *Württemberg* (§ 40), *Baden* (Art. 26 u. 24 bzw. 29), *Sachsen* (§ 11) nach den staatlichen Bestimmungen, *Mecklenburg* (§ 6) durch die bürgerlichen Behörden.

(3) *Preußen* (EvKirchG. § 19 ff., StG. Art. IV, KathKirchSteuG. § 21 ff.) Einspruch, Beschwerde, gegen die staatliche Entscheidung Verwaltungsklage, ebenso *Württemberg*, § 42, *Bayern* (Art. 12 IV), *Baden* (Art. 26) und *Sachsen* (§ 13) Verwaltungsklage.

(4) *Preußen* (ZustVO. v. 1906) Beschwerde, *Württemberg* (§ 20, 25) Beschwerde und Verwaltungsklage, *Baden* (LKirchSteuG. § 26) Verwaltungsklage, (OKirch.-SteuG. Art. 25) Rekurs.

(5) *Württemberg* (§ 46) nur auf besonderes Verlangen der Staatsbehörde, *Baden* (LKirchSteuG. Art. 22) nur für Landeskirchensteuern.

(6) So mit Recht *Lilienthal*, S. 79, Anm. 298.

(7) So *Württemberg*, §§ 20, 1 u. 25, 2, *Baden*, a. a. O., Art. 18, nur für Landeskirchensteuern. Es sei nochmals an die Äußerungen von *Naumann* und *Kahl* (VA. 197, ob. S. 279, Anm. 1) erinnert.

gnügen, die Genehmigung erst für den Fall vorzuschreiben, wenn der einzelne Steuerbeschluß einen bestimmten Hundertsatz überschreitet(1), und für die Vollstreckbarkeitserklärung von Steuerbeschlüssen, die unter diesem Satz bleiben — oder auch für andere Steuerbeschlüsse — die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde als ausreichend anzusehen(2).

Hat die Genehmigungsbehörde Bedenken, so besteht zwar keine Pflicht, sich vor der endgültigen Entscheidung mit der kirchlichen Aufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen, um zu einer Verständigung zu kommen, doch wird dies in Preußen angeordnete Verfahren(3) am ehesten die beiderseitigen Interessen wahren(4). Entsprechen der Steuerbeschluß oder seine Unterlagen nicht den staatlichen Anforderungen, so wird die Genehmigung oder Vollziehbarkeit verweigert, und der Steuerbeschluß kann nicht verwirklicht werden(5). Andere Folgen entstehen nicht(6).

3. Dem Staat allein gebührt nach Genehmigung oder Vollziehbarkeitserklärung die *Vollstreckung* des Steuerbeschlusses. Sie geschieht nach den allgemeinen staatlichen Vorschriften durch die zuständigen Verwaltungsbehörden. Doch steht nichts entgegen, dies auch den Steuerverbänden selbst zu übertragen, die dann durch die Gemeindebehörden oder den Gerichtsvollzieher die Vollstreckung bewirken lassen(7). Umgekehrt kann auf Antrag der Religionsgesellschaft „die Verwaltung der Kirchensteuern", d. h. Feststellung der Steuerschuld, Annahme, Beitreibung und Abführung der Kirchensteuern den

(1) s. S. 412, Anm. 6.
(2) So z. B. *Württemberg*, §§ 20, 2 u. 25.
(3) MinRichtlinien v. 29. März 1928.
(4) *Linneborn*, S. 217.
(5) Vgl. schon früher *preuß.* Ges. v. 25. Mai 1874 z. KGemSynO. v. 10. Sept. 1873, Art. 3.
(6) *Schmitt*, S. 130, *Rieder*, S. 92.
(7) s. S. 414, Anm. 2.

Finanzämtern(1) oder den bürgerlichen Gemeinden(2) übertragen werden.

4. Diese weitgehende *Staatsaufsicht*, die in dem Charakter des Besteuerungsrechts als staatlichen Hoheitsrechts begründet ist und auf die Verhütung einer Schädigung der staatlichen Interessen zielt, darf aber nicht zu einer Überwachung oder Beeinflussung oder gar Bevormundung der kirchlichen *Vermögensverwaltung* selbst führen; das wäre mit dem Selbstbestimmungsrecht unvereinbar(3). Die Freiheit in der Ordnung und Verwaltung der eigenen Angelegenheiten und somit auch der Vermögensverwaltung ist das Primäre, die Gewährung des Besteuerungsrechtes ist nur Mittel zum Zweck, um so die Kirchen in die Lage zu versetzen, ihre Aufgaben zu erfüllen. Sollten sie aber das Besteuerungsrecht erhalten, so mußte ihnen, wieder als Mittel zu diesem Zweck, die Eigenschaft als öffentlich-rechtliche Körperschaft zuerkannt bleiben oder werden(4). Wie nun durch diese — das ist eingehend dargelegt(5) — die innere Freiheit der Kirche nicht beeinträchtigt werden darf, so auch nicht durch das Besteuerungsrecht, das ja den Mindestinhalt der öffentlich-rechtlichen Stellung ausmacht(6). Die Zuständigkeit des Staates beschränkt sich auf das „Erheben" der Kirchensteuer, nicht auf das „Verwalten"(7). Das Erheben ist die Tätigkeit, die sich auf die Voraussetzungen, die Eintreibung und Abführung der Steuern bezieht. Schon die Verwendung der Steuer für ihren unmittelbaren Zweck ist nicht mehr Erheben, sondern bereits Ver-

(1) RAbgO., § 19; vgl. S. 414, Anm. 1.
(2) *Württemberg*, § 40.
(3) *Lilienthal*, S. 79 f., *Schmitt*, S. 129 ff., *Rieder*, S. 93.
(4) Vgl. *Naumann* (Pl. 1653): „es wurde uns . . . klargemacht: wenn ihr das Besteuerungsrecht braucht und haben wollt . . ., so gehört ihr eben dadurch in die Klasse der öffentlich-rechtlichen Korporationen".
(5) S. 300 ff.
(6) *Schmitt*, S. 124, Anm. 1.
(7) Ebd. S. 124 f.

walten. Immerhin wird hier, wie eben gesagt, wegen der Abhängigkeit der Steuer von dem Nachweis des wirklichen Bedürfnisses, dem Staat eine gewisse Aufsicht darüber zuzusprechen sein, ob die Steuer gemäß dem Steuervoranschlag dem vorgesehenen Zweck zugeführt ist oder nicht(1). Wie sie dann aber im einzelnen, ob sie insbesondere zweckmäßig verwandt wird, z. B. die Frage, welche Art von Bauplatz aus der eingegangenen Kirchenbausteuer erworben, in welcher Größe und Stilart, mit welcher inneren und äußeren Einrichtung die Kirche errichtet wird, ist reine Verwaltung von Kirchenvermögen, mag dieses auch ausschließlich durch Kirchensteuern erworben werden. Denn mit der Abführung der Steuer ist sie ein Teil des Kirchenvermögens geworden und entzieht sich deshalb jeder Einwirkung des Staates(2). Erst recht gilt dies von dem sonstigen, nicht durch Steuern erworbenen Kirchenvermögen(3).

Wenngleich ein enger Zusammenhang zwischen Vermögensverwaltung und Kirchensteuer besteht, da deren Höhe durch die zweck- oder unzweckmäßige Vermögensverwaltung bedingt wird, so darf doch, wie in Weimar betont wurde, hinsichtlich der Vermögensverwaltung die Staatsaufsicht nicht über die Prüfung des Etats hinausgehen(4), d. h. hier über die Prüfung der Frage, ob nach Ausweis des Etats das Kirchenvermögen zweckentsprechend verwandt wird, so daß unnötige Steuern vermieden werden(5). Aber selbst wenn dies

(1) Ebenso *Schmitt*, S. 126, wohl auch *Lilienthal*, S. 79, Anm. 298; *Rieder*, S. 92, scheint dieses Recht schlechthin bejahen zu wollen.

(2) Vgl. RelSteuGes. Art. 14: die Umlageforderungen und ihre Erträgnisse bilden einen Bestandteil des religionsgesellschaftlichen oder religionsgemeindlichen Vermögens; ihre weitere Behandlung und Verwendung bemessen sich nach der religionsgesellschaftlichen oder religionsgemeindlichen Verfassung.

(3) *Schmitt*, S. 127, 129.

(4) s. die ob. S. 279, Anm. 1 zit. Ausführungen von *Naumann* und *Kahl* (VA. 197).

(5) *Schmitt*, 129 f., *Rieder*, S. 93.

nicht der Fall ist, sieht sich der Staat nur in der Lage, dem vorgelegten Steuerbeschluß seine Genehmigung zu versagen. Dagegen darf er jene Mängel nicht zum Vorwand nehmen, um die Ordnungs- oder Zweckmäßigkeit der Vermögensverwaltung schlechthin seiner Kontrolle zu unterwerfen. Nicht minder wäre es mit der freien Vermögensverwaltung unvereinbar, wenn er die Genehmigung von Steuerbeschlüssen mit der Aufzwingung von unmittelbaren Vorschriften für die Vermögensverwaltung verbinden wollte(1). Erst recht würde es dem Geist der Reichsverfassung widersprechen, wenn die staatlichen Aufsichtsmaßnahmen z. B. durch zu starke Herabsetzung der Steuerquote dahin zielen, die Erfüllung der kirchlichen Aufgaben zu erschweren oder sie unbequemen Religionsgesellschaften überhaupt unmöglich zu machen(2). Das gilt auch von der staatlichen Zwangsetatisierung, selbst wenn sie sich auf das Steuerrecht beschränkt; wird sie, wie in Preußen(3), darüber hinaus auch gegenüber der eigentlichen Vermögensverwaltung geltend gemacht, dann ist sie erst recht mit der Selbstbestimmung unvereinbar. Freilich, Zwang ist nur durch den Staat möglich; mithin ist eine Zwangsetatisierung nur auf Grund der Gewährung staatlichen Zwanges denkbar. Aber dazu ist nicht nötig, daß der Staat selbst diesen Zwang ausübt, er kann ihn auch delegieren. Darum steht allein die Regelung, wie sie Württemberg(4) und Bayern(5) getroffen

(1) Über die Forderung einer geordneten Vermögensverwaltung u. einer ausreichenden Vertretung der Steuerpflichtigen s. ob. S. 361 f. Zu weit geht *Lilienthal*, S. 80 f.; er hält schlechthin alle Vorschriften über die Beteiligung der Kirchenmitglieder an der Vermögensverwaltung oder die staatliche Einführung besonderer Körperschaften als verfassungswidrig und darum die einschlägigen Bestimmungen des *preuß.* EvKirchVerfG., Art. 2, Abs. 2, c, *bayr.* RelSteuS., Art. 3 u. 4, *württ.* KirchG., §§ 15, 19, 21, 22, 24, für unzulässig und unwirksam.

(2) *Lilienthal*, S. 77, *Löhr*, S. 46.

(3) s. ob. S. 390.

(4) KirchG. § 21.

(5) RelSteuG. Art. 12, IIIa.

haben, mit dem Selbstbestimmungsrecht in Einklang: die Zwangsetatisierung erfolgt hier durch die oberste Kirchenbehörde. Behält sich dann der Staat noch, wie in Württemberg, die Genehmigung dieses kirchlichen Aktes vor, dann sind auch die staatlichen Interessen vollauf gewahrt.

SACHREGISTER

Ziffern in [] verweisen auf das frühere Recht, Ziffern in *Kursiv* auf eine eingehendere Darstellung.

Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter 274 347.

Ablösung von Staatsleistungen 109 112 117 124 *249 ff.*

Administratur, Apostolische, Schneidemühl 173[3] 184[1] 342[3]. Vgl. Praelatus nullius.

Advokatie, Recht der, [4 13 69] 211.

Akte, kirchliche, staatliche Mitwirkung bei, 297 331.

Altkatholiken 180 180[5].

Altlutheraner 180 180[5].

Amortisationsbestimmungen [3 8 14 *95 ff.*, 101 ff.] 380 *394 ff.*

Amt, kirchliches, geistliches: Errichtung, Veränderung, Aufhebung [14 22 23 62 *75 ff.*] *263* 325 *342 ff.*; Erfordernisse zur Bekleidung s. Reichsangehörigkeit, Vorbildung; Versetzung, Entlassung 272, 346; Ausschließung [14]; Verlust [84].

Ämter, Zulassung zu öffentlichen, s. Bekenntnisfreiheit; Fähigkeit zur Bekleidung s. Aberkennung.

Ämterbesetzung [49 62 *78 ff.*] 111 116 *264 ff.* 335 *345*; landesherrliche [3 5 8 14 22 78]; städtische [3 6]; kirchenregimentliche [79]; staatliche [78] 264. Vgl. Anzeige, Bedenken, Einspruch, Ernennungs-, Nominations-, Präsentations-, Vetorechte, Bischof, Kanonikate.

Ämterverwaltung [21] 62.

Amtsmißbrauch, Berufung an den Staat wegen, [4 8 14 23 *74 89*] 404.

Amtstracht s. Ehrenrechte, Schutz.

Anerkennung von kirchlichen Gesetzen 335; von Steuersatzungen 411.

Angelegenheiten, eigene oder kirchliche [21 *61 f.* 127] 128 254[3] *258 261 ff. 297* 332; gemeinsame *260 279 ff.* 295 *297*; gemischte [21 *61 f.* 127 260]; staatliche [*62*] *259* 295 *298* 332.

Anleihen, Genehmigung von, [101] 370 *384.*

Anstalten, Errichtung usw., 360.

Anstaltsgeistliche 281.

Anstaltsseelsorge [64] 111 113 118 124 *279 ff.*

Anstellung s. Amt, Ämterbesetzung.

Anzeige bei Ämterbesetzung [*80* 82 266] *270* 346.

Arm, weltlicher, s. Rechtshilfe, Vollstreckung, Verwaltungszwang.

Aufsicht über Religionsunterricht 283.

Aufsichtsrechte s. Staatsaufsicht.

Aufruf der Volksbeauftragten 108.

Aufwertung der Staatsleistungen 222 229 *f. 246 ff.*

Ausführungsgesetze der Länder 142.

Auskunftspflicht 326.
Ausländer 274 ff. 347 f. Vgl. Reichsangehörigkeit.
Ausländische kirchliche Gerichtsbehörden [89].
Ausnahmegesetze 293 319 ff.
Ausschluß 263 356 *358 f.*; Unzulässigkeit des ordentlichen Rechtsweges 259[1] 264 398[1].
Austritt [*35* 63 64] *161 ff.* 260 263 356 *358*; Kirchen—sgesetze [35[6]] 162[2].
Autonomie [22 24] *256* 331; der weltlichen öffentlichen Körperschaft 196.

Baden, kirchenpolitische Gestaltung im allgemeinen 305 325 364; Kirchengesetz § 8: 272[3], § 10: 364[2] a. E., § 12: 284[3], § 14: 338[2], § 16: 401 ff. Anm., § 17: 348[2]; Kirchenvermögensgesetz 279[2] 339[2] 340[2] 341[1] 364 ff.; Orts- und Landeskirchensteuergesetz 380 ff. Anm. 393[2] *408 ff.* Anm.
Baulaststreitigkeiten 240 ff.
Bayern, kirchenpolitische Gestaltung im allgemeinen 325 329 364.
Bauten, Neu-, Reparatur-, [102 103] 216 *240* 380 *392 f.*
Beamte, kirchliche, Rechte und Pflichten 262 *276 349 ff.*; Vorrechte 216.
Beanstandung von Gesetzen 335; von Disziplinarvorschriften 400; von Beschlüssen bei Vermögensverwaltung [101 102] 372.
Bedenken, Recht zur Äußerung politischer, 269 f.
Beeidigung von Sachverständigen und Zeugen 403.
Beflaggung kirchlicher Gebäude 208[1].
Befreiung vom Religionsunterricht s. Religionsunterricht.
Begräbniswesen 287 ff.; —feierlichkeiten 287; Benutzung fremder Friedhöfe *206* 288; Feierlichkeiten auf fremden Friedhöfen *206[2]*; —gebühren 288 387; —plätze, Anlegung [102] 288 387.
Beihilfen, staatliche s. Zuschüsse.
Bekanntmachung kirchlicher Gesetze s. Verkündung.
Bekenntnisfreiheit (Glaubens- und Gewissens—) [16 26 *29 ff.*] 108 109 114 150 *151 ff.*, als Freiheit des Schweigens (Fragerecht) 109 115 151 *153*; Ausnahmen 161; Grenzen 165; Schutz [33 63 69] 157; Unabhängigkeit der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten vom Bek. [19 30] 109 115 *156 165*; — der Zulassung zu öffentlichen Ämtern vom Bek. [30] 109 115 *156.*
Bekenntnisschule, Religionsunterricht in 282.
Beleidigung s. Schutz; bei Straf- und Zuchtmitteln 407.
Benefizien s. Amt, Ämterbesetzung.
Berufsschule, Religionsunterricht in 282.
Berufung an den Staat s. Amtsmißbrauch.
Beschimpfung s. Schutz.
Besetzungsrechte s. Ämterbesetzung.
Bestätigung bei Ämterbesetzung [80] 264; kirchlicher Gesetze *335* 382.
Bestattungswesen 287 ff.
Besteuerungsrecht [104] 182 186 220. 235 260 326 331 *407 ff.*; — und Selbstbestimmungsrecht 416. Vgl. Kirchensteuern.
Bestimmungsrecht über Bekenntnis s. Kindererziehung, religiöse; — über Teilnahme am Religionsunterricht s. Religionsunterricht.
Bestimmungswidrige Verwendung von kirchlichem Vermögen 102 103 370 *381*; von Steuererträgnissen *381* 414.
Bevollmächtigte für Vermögensverwaltung, Bestellung von 371 *388.*
Bischof, Eigenschaften 274; Ernennung, Wahl [22 *81*] 145 265 *269.*
Bistum, Errichtung, Umschreibung [22 75] 263 342; Neuordnung in Preußen, 173[3] 342[3]; Einteilung 263; Be-

setzung s. Bischof; — als Religionsgesellschaft 168; als öffentlich-rechtliche Körperschaft 179.
Bistumsdotation [104] *225 ff.* 243; Höhe: 228[1 8], 229 230[3]; Aufwertung 249; Ablösung 252.
Bistumsverweser, Eigenschaften, Bestellung 270.

Christlicher Staat s. Staat.
Circumskription s. Bistum; —sbullen [22[5] 76 81].

Darlehen [103].
Dekanate, Errichtung usw. [75] 342.
Demeritenanstalten [88] 402.
Diebstahl s. Schutz.
Dignitäten, Besetzung [82] 268[3]; Eigenschaften der Inhaber 270.
Diözese s. Bistum.
Diözesanhilfsfonds [229 235]; —kirchensteuer 229; —seminar s. Seminar; —vermögen 391; —verwaltung 274.
Dissidenten s. Austritt.
Disziplinargewalt, —gerichtsbarkeit [13 21 49 62 *86 ff.*] 186 257 *277* 331 *398 ff.*; —vorschriften [88] 400 ff.; —strafen [12 *87*] 278 *401 f.*; —verfahren 278 *399 f.*; —entscheidungen [13 *90*] 216 331 400; Rekurs gegen — [89] 404, vgl. Amtsmißbrauch; —, staatliche gegen Vermögensverwaltungsorgane [101 102].
Dogma 261.
Domdechant, —propst s. Dignitäten.
Domkapitel als öffentlich-rechtliche Körperschaft 179.
Domkapitulare s. Kanoniker.
Domvikare, Eigenschaften 274; Ernennung 268[3].
Dotation der evang. obersten Kirchenbehörden [219] 222 249; —sleistungen, Aufwertung 246 ff., Garantie 243 ff., Rechtsschutz 119 ff.; —pflicht für Bistümer s. Bistumsdotation, für evang. Pfarreien 221, für kath. Pfarreien 224 231, für sonstige kirchliche Bedürfnisse 231 ff. Vgl. Staatsleistungen, Pfarrbesoldung.

Ecclesia dominans, recepta, reprobata, tolerata [*10 f.* 20 63 120].
Ehrenrechte, bürgerliche, s. Aberkennung; — der Kirchen 183 *205.*
Eid der Bischöfe, Geistlichen und Kirchenbeamten 83.
Eidesformel, religiöse, 116 124 125 *160.*
Eigentum, kirchliches, Besteuerung [14 67]; Garantie [13 *67 224*] 113 117 *213.*
Einschreiten, staatliches, s. Amtsmißbrauch, Handeln an Stelle kirchlicher Organe.
Einsichtnahme in Vermögensverwaltung 371 *372.*
Einspruchsrecht bei Verleihung der Pfarreien [80 83] 265 f.; bei Kanonikaten [81 268]; bei Kirchengesetzen oder Satzungen 327 *337* 339[2] 364; bei Steuersatzungen 411; — gegen Erwerb der Rechtsfähigkeit s. Rechtsfähigkeit.
Einteilung der Diözese, Landeskirche in Verwaltungsbezirke 263.
Eintritt in die Religionsgesellschaft 263 356 *357.*
Eintrittsrecht des Staates s. Handeln an Stelle kirchlicher Organe.
Einvernehmen, staatliches, bei kirchlichen Aufsichtshandlungen [101] 376.
Enteignung 214.
Entfernung, Entlassung aus dem Amt [88] 272; aus dem Orden 259 *277* 398[1].
Episkopalrechte 5.
Ergänzungsgesetze der Länder 143.
Erlasse s. Plazet.
Erledigung s. Amt.
Erinnerungsrecht bei Besetzung höherer Kirchenämter 269 f.; bei Kir-

chengesetzen und Satzungen 326 335 *338 f.* 339[2] 341[1] 364 411.
Ernennung der Kirchenregimentsbehörden [83]; der Militär- und Anstaltsgeistlichen 281; der Religionslehrer 284; der Theologieprofessoren 286 286[1]. Vgl. Ämterbesetzung.
Erwerbsbeschränkungen s. Amortisationsbestimmungen.
Erziehung der Geistlichen s. Vorbildung, Seminar; der Kinder und Schüler s. Kindererziehung, religiöse, Religionsunterricht, Zwang.
Etat s. Vermögensverwaltung.
Externa s. Interna.

Fähigkeit, Verlust der, zur Bekleidung öffentlicher Ämter s. Aberkennung.
Fakultäten s. Theologische Fakultäten.
Feier der Sonn- und Festtage s. Sonn- und Feiertage.
Feierlichkeiten auf fremden Friedhöfen s. Begräbniswesen.
Feuerbestattung 289.
Finanzielle Leistungen s. Staatsleistungen.
Fonds, allgemeine [104 232]; Interkalar— [232]; Diözesanhilfs— [229 235].
Fortbildungsschulen, Religionsunterricht in 148 *282*.
Fragerecht s. Bekenntnisfreiheit.
Frankfurter Grundrechte [28]; — Verhandlungen von 1818 [23 232].
Freiheit des Bekenntnisses, der Religion, der Religionsübung s. Bekenntnisfreiheit, Religionsfreiheit, Religionsübung.
Freiheit der Kirche im Staate 110 112 119 121; vom Staate [27] 119 120; in den einzelnen Ländern 325 f.; des Staates von der Kirche 112, 119, 121.
Freiheitsstrafen [88] 401 405.
Friedhöfe 288; Anlegung und Veränderung [102] 288 387; Benutzung fremder — *206* 288; Feierlichkeiten auf fremden — *206*[2]; Kommunalfriedhöfe 288. Vgl. Begräbniswesen.
Friedhofsgeistliche 288.

Gebäude, kirchliche 262; Beflaggung 208[1]. Vgl. Baulast, Bauten.
Gebührenordnungen 381; Begräbnis— 288 387.
Gegenstände, kirchliche, s. Eigentum, Angelegenheiten.
Geistliche, Rechte und Pflichten 276; Vorrechte 216; Vorbildung [62 67] 273; Versetzung 272; staatliche Beamtenvorschriften 276 *349 ff.*; vermögensrechtliche Ansprüche 354 ff. Vgl. Amt.
Geldstrafen [87] 216 405[1] a. E.; vgl. Vermögensstrafen.
Gemeindeleistungen 244.
Gemeindeorgane, —vertretung s. Kirchengemeinde.
Gemeinde(Gesamt-, Parochial-)verbände, Errichtung usw. [75 235] *263* 342 *343* 368; Rechtsfähigkeit 177; öffentlich-rechtliche Körperschaft 179; Organe 368; Vermögensverwaltung 392.
Generalvikar, Eigenschaften 274, Ernennung 270.
Genehmigung bei Errichtung usw. von Ämtern [23 75]; Anstalten 360; Kirchengemeinden und Gemeindeverbänden [75] 344 368; Stiftungen [75] 345 360 381 f.; bei Besetzung der Pfarrämter [80]; von Gesetzen, Satzungen und Erlassen [73] *335* 370 382; von Steuersatzungen 370 *411*; von Steuerbeschlüssen 370 *414*; von Akten der Vermögensverwaltung [97 *101 ff.*] 370 *379 ff.*; — durch kirchliche Aufsichtsbehörden 380[4].
Genossenschaften (Gesellschaften), religiöse (Orden) [14 49 62 *91 ff.*] 169 176 *277*; Erwerb der Rechtsfähigkeit 277. Vgl. Vereine, religiöse.
Gerichtsbarkeit [12 23 62 *86 ff.*] 257

277 397 ff. Vgl. Disziplinar-, Strafgerichtsbarkeit.
Gesamtverbände s. Gemeindeverbände.
Gesellschaften, geistliche, religiöse s. Genossenschaften, Vereine, religiöse.
Gesetz, das für alle geltende, 113 121 *290 ff.* 307 319 ff. Vgl. Ausführungs-, Ergänzungs-, Hilfsgesetze.
Gesetz, Staatsleistungen auf Grund von 221 244.
Gesetze, Satzungen, kirchliche Anerkennung 335; Bestätigung 144[1] *335* 382; Einspruch 327 *337* 339[2] 364 411; Erinnerungen 326, 335, *338 f.* 339[2] 341[1] 364 411; Genehmigung [14 73] 335; als objektive Rechtsnorm 256 332; Verkündigung und —sverbot 337 *340*; Vorlage zur Kenntnisnahme oder Prüfung [73] 336. Vgl. Plazet, Kirchensteuersatzung.
Gesetzgebung, kirchliche [62 *72*] 255 *333 ff.*
Gesetzwidrige Beschlüsse s. Beanstandung.
Gewissensfreiheit s. Bekenntnisfreiheit.
Gewohnheitsrecht als Rechtsgrund für Dotationen 221 244.
Glaubensfreiheit, Wahl des —bekenntnisses s. Bekenntnisfreiheit.
Gleichberechtigung der Konfessionen 156; der bürgerlichen usw. Rechte s. Bekenntnisfreiheit.
Glocken [11] 206. Vgl. Ehrenrechte.
Gottesdienst [14 23 62 69] 262.
Grenzmark, Provinzialsynodalverband 184[1].
Grundstücke, Erwerb, Belastung, Veräußerung [97 101 ff.] 380 *394 ff.*
Grundsatzgesetzgebung 137 140.

Handeln an Stelle kirchlicher Organe [103] 371 *387.*
Herkommen, Staatsleistungen auf Grund von 244.
Hessen, kirchenpolitische Gestaltung im allgemeinen 325, 329.
Hilfsfonds, Diözesan— [229 235].
Hilfsgeistliche, Vorbildung 275; Unterhalt [235].
Hilfsgesetze der Länder 143 366.
Hinterbliebenenfürsorge 220 243.
Hoheitsrechte, Delegation von 331 407; unveräußerliche [9 22] 371; landesherrliche s. iura in sacra, Majestätsrechte, Staatshoheit, Staatsaufsicht.

Imparität *63* 129. Vgl. Parität.
Indigenat s. Reichsangehörigkeit.
Interkalarfonds s. Fonds.
Interna, Externa [22 24 51 61 127].
Israelitische Religionsgemeinschaft s. Synagogengemeinden; — Religionsgesellschaft Baden, Württemberg 169 180[2]; Frankfurt a. M. 184[1] *370 f.*

Jesuitengesetz [92].
Juden s. Synagogengemeinden, Israelitische Religionsgesellschaft.
Jura in sacra, circa sacra [7 12 14 *24 f. 50* 61] 307.
Juristische Personen, Heranziehung zur Kirchensteuer 412[3].
Jus advocatiae [4 *13* 69 211]; — inspiciendi cavendi [*14* 69]; — protegendi [*13* 69]; — reformandi [4 8 10 68]; — reprobandi [18].

Kanonikate, Besetzung [22 *81*] 268[3] *270.*
Kanoniker, Eigenschaften 274; Gehalt s. Bistumsdotation.
Kapitularvikar s. Bistumsverweser.
Kindererziehung, religiöse [33 *63*] *151* 260 357.
Kirche, Wesen der, 199; im staatsrechtl. Sinn [*68*] 183 204, vgl. Landeskirche; als Staatsanstalt [*5 9 15* 20 44 120]; nicht öffentlich-rechtliche Körperschaft 201; nur als solche behandelt 207 f.; nur Voraussetzung für öffentliche Sonderstellung 318; Anerkennung als solche *179* 180[2]; Freiheit

der — 110 112 *119 ff.* Vgl. Ehrenrechte, Vorrechte, Staatskirche, Körperschaft, öffentlich-rechtliche.
Kirchen-, s. Amt, Angelegenheiten, Baulast, Bauten, Beamte, Geistliche, Eigentum, Fonds, Gebäude, Staatsaufsicht, besondere.
Kirchenbund, Evang., 173.
Kirchengemeinde, Errichtung, Umschreibung, Aufhebung [*75*] *263* 342 343 f.; vermögensrechtliche Auseinandersetzung 344; Rechtsfähigkeit 177; als Religionsgesellschaft 169; als öffentlich-rechtliche Körperschaft *179* 180[2]; —vermögen s. Vermögen, Vermögensverwaltung; —organe 367 ff.; Einberufung der —, 371 *388 ff.*
Kirchengesellschaften s. Religionsgesellschaften.
Kirchengut s. Eigentum, Vermögen.
Kirchenhoheit [*2* 61 ff. *68 70* 126] 299 ff. *311 ff.* 324. Vgl. Staatsaufsicht, besondere Staatskirchenhoheit.
Kirchenpolitische Bestimmungen der RV. 108 *114*, des bisherigen Reichsrechts 137, vgl. Reichskirchenrecht; — System der RV. *119 ff.* 132; Bruch mit dem bisherigen System 45[1] *126 ff.* 131 315[2].
Kirchenpräsidenten in Bayern, Ernennung, 269.
Kirchenregiment, Regelung, 263; Dotation 219 *222* 249; Höhe 219[3] 223[1]; städtisches 5; landesherrliches [*4* 7 24 49 79 120]; vorläufige Regelung des — *120*[4] 143[3].
Kirchenregimentsbehörden, Errichtung usw. [50 76]; Ernennung [83]; Ernennung der Vorsitzenden 270.
Kirchensteuern [*104*] 220 235; —beschluß 216 370 *414*; Erhebung 416; —gesetz, —satzung 370 411; —gesetze, staatliche 105[1] 408[2] 410[1 2]; staatliche Vorschriften 410 ff.; —organe 105 413; —listen 409; —pflichtige 361 362 *412*; —verbände 105 411; Verwaltung 414; Vollstreckung 415; Verwendung 381 416 ff.; Zwangsetatisierung 418.
Kirchenstrafen s. Strafmittel.
Kirchenvermögen s. Vermögen.
Kirchenverträge Bayerns:
r. d. Rh.: Art. 1: 145[3] 155[2] 256[1], Art. 2: 157[2] 285[2] 286[1], Art. 3—6: 284[3], Art. 5: 160[1], Art. 6: 285[1], Art. 10 u. 12: 284[3], Art. 15: 252[3], Art. 16: 343[3], Art. 17: 281[5], Art. 18: 214[1], Art. 19: 213[2] 215[5], Art. 26: 276[1] 324[1] 348[1], Art. 29: 269[4], Art. 30: 270[4];
Pfalz: Art. 1: 145[3] 155[2] 256[1], Art. 2—4, 6—8: 284[3], Art. 4: 285[1], Art. 8: 160[1], Art. 9: 252[3], Art. 10: 345[3], Art. 11: 281[5], Art. 12: 213[2], Art. 19: 276[1] 324[1] 348[1], Art. 22: 269[4], Art. 23: 270[4]. Vgl. Konkordate.
Kirchenverwaltung, evang. oberste, s. Kirchenregiment.
Kirchenvorstand 263 *368* 378 ff. 388.
Kirchenzucht [12 21 62 *86*] 257 *277 405.*
Kirchhöfe s. Friedhöfe, Begräbniswesen.
Kleidung der Geistlichen s. Ehrenrechte, Schutz.
Klöster s. Genossenschaften, religiöse.
Koadjutor, Eigenschaften, Ernennung 269.
Kollaturrechte, landesherrliche, [79[1] 272].
Kollegialsystem [7 14].
Kollekten s. Sammlungen.
Kommunalfriedhöfe s. Friedhöfe.
Konfession, Wahl der, s. Bekenntnisfreiheit, Kindererziehung.
Konfessionelle Schule s. Schule.
Kongregationen s. Genossenschaften, religiöse.
Konkordate:
Bayern: [1817: *23* 78 82]; 1924: Art. 1: 145[3] 256[1], Art. 2: 342[3] 344[1]

394[5], Art. 3: 284[3] 285[2] 286[1] 403[5], Art. 4: 157[2] 284[3] 286[1], Art. 5: 160[1] 284[3] 285[1], Art. 7—8: 284[3], Art. 10: 213[2] 214[1] 215[5] 230 252[3] 345[3], Art. 11: 281[5], Art. 13: 274[4] 324[1] 348[1], Art. 14: 268[3] 269[2] 270[4] 272[5].

Preußen: Art. 1: 155[2], Art. 2: 173[3] 184[1] 343[3], Art. 3: 263[3] 344[1] 345[3], Art. 4: 214[1] 229 252[1], Art. 5: 213[2] 214[1] 205[5], Art. 6—7: 269[2], Art. 8: 268[3], Art. 9—10: 270[5] 274[4] 324[2] 348[1], Art. 11: 272[1], Art. 12: 275[1 2] 285[2] 286[1] 403[5], Schlußprot.: 230[1] 270[2] 275[1] 286[1].

Körperschaft, öffentlich-rechtliche, Begriff und Wesen *180 ff.*; Kirche als — [*11* 40 44 *65*] 111 112 117 122 *185 ff.* 203; Kirche, keine eigentliche — — 201; nur als solche behandelt 207 f.; nur Voraussetzung für öffentliche Sonderstellung 318; daraus keine besondere Kirchenhoheit 202 *299 ff.* 311 ff. 324, vgl. Staatsaufsicht, besondere; Inhalt und Voraussetzungen 208 318; — und Selbstbestimmungsrecht 293 f. *317 ff.*; —gesetz kein für alle geltendes Gesetz 293 f. *320 ff.* Vgl. Religionsgesellschaften.

Körperschaftsrechte, öffentliche, Erwerb 179 183; auch anderen Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen zugänglich 111 112 117 123 128 *180 f. 204*; nicht die Ehrenrechte 183 *205.*

Korporationsrechte [11 42] 321[1]; Erwerb [42] 117 *175*; durch religiöse Genossenschaften [94]; durch religiöse Vereine *176* 277. Vgl. Rechtsfähigkeit.

Korrelatentheorie, s. Staatsaufsicht, besondere.

Kulturkampfgesetze [54 56].

Kultus [21 62] 262; —freiheit [11] 150 154; Garantie — — 154, Schutz 154 211. Vgl. Religionsübung.

Landeskirche [*11* 18 ff. 65]; als privilegierte Korporation des öffentlichen Rechts [*11 ff.* 40 44 *65 ff.*]; — und RV. 120; evang. — als Religionsgesellschaft 168; — — als öffentlich-rechtliche Körperschaft 179; — — Errichtung und Umschreibung 263 342; Vermögensverwaltung 392.

Landeskirchenrecht 140; Aufhebung durch Reichsrecht 140; Pflicht zur Umgestaltung 141 267.

Landessteuerverband Baden 169[3].

Landesverband der kath. Kirche Badens 169; der Bistümer Bayerns 169 179.

Landkapitel 179 345[2].

Lehre [14 21 62] 262.

Lehrbücher, Lehrer s. Religionsunterricht.

Leitungsgewalt 257.

Lyzeen in Bayern als theologische Fakultäten 285[2].

Majestätsrechte [7 9 22].

Militärgeistliche 281; —seelsorge [64] 111 113 118 124 *279 ff.*

Missio canonica für Anstalts- und Militärgeistliche 281; für Religionslehrer 283[5]; für Theologieprofessoren 286.

Missionsgebiete 168.

Mißbrauch der Amtsgewalt s. Amtsmißbrauch.

Mitgliedschaftsrechte und —pflichten 263 *356 ff.*

Mitwirkungsrechte, Aufhebung der staatlichen 264.

Moral 262.

Mischehe s. Kindererziehung.

Neutralität, religiöse, des Staates 123 124 128.

Niederlassungen, klösterliche [94] 277.

Nominationsrechte auf Bischofsstühle [23 *82*]; auf Kanonikate [23 *82*]; auf niedere Benefizien [78 79[1]]; Fortfall der — 269.

Öffentlich-rechtliche Körperschaft s. Körperschaft; — Religionsgesellschaften s. Religionsgesellschaft, Kirche.
Öffentliche Religionsübung s. Religionsübung.
Orden, Verbot von — [91], Ausschluß aus dem — 259[1] *277*. Vgl. Genossenschaften.
Ordensgeistliche, Eigenschaften 275 f.; als Hilfsgeistliche 275.
Organisation, kirchliche 262; —gewalt 257.

Parität [20 27 *63*] 123 129.
Parochialrecht 205.
Parochialverbände. s. Gemeindeverbände.
Parochien, erloschene [69[2]] 213[2].
Patronat, echter 79 111 *271 ff.*; landesherrlicher [*3* 14 22 *78*], städtischer [*6*].
Patronatsrechte, — lasten, landesherrliche [3 *78*]; staatliche [78] 271; städtische [3 *6*] 244[3] 272; streitige — 237 *240 ff.* Vgl. Präsentationsrechte.
Pfarramt, Pfarrei, Errichtung usw. [75] 263 342 343 f.; Dotationspflicht 221 224 231; —leistungen 220 f., 229 f., ihre Höhe für evang. Pf. 220[2], für kath. Pf. 233[2] 234[2] 235[3].
Pfarrgemeinde s. Kirchengemeinde.
Pfarrbesoldung 219 224 *232 ff.*; —sgesetze *220* 229 234; Höhe der Staatsleistungen für evang. Pf. 220[3], für kath. Pf. 233[1 2] 234[5 7], 235[1]; Garantie 243 f.
Pflichten, bürgerliche usw. s. Bekenntnisfreiheit.
Pfründe s. Amt, Vermögen; —nkuratel in Bayern [100 102].
Plazet [4 8 12 14 23 46 *72*] 336.
Polizeilicher Schutz 212.
Präfektur, Apostolische 168.
Praelatura nullius Schneidemühl 173[1] 184[1] 342[3].
Praelatus nullius, Eigenschaften 274; Ernennung 269.
Präsentationsrechte, landesherrliche [*3* 23 *78*] 269 *272*; städtische [3 *6*] 272; staatliche [78] 264 *271*.
Presbyterialverfassung [51 76].
Preußen, kirchenpolitische Gestaltung im allgemeinen 309 ff. 326 ff. 364 ff. 368 ff.; EvKirchVerfG. 334[2]; Art. 1: 140[2] 144[1] 410 ff. Anm., Art. 2—3: 279[3] 327[2] *336*[3] 337[3] *339*[2] 410 ff. Anm., Art. 4: 263[3] 344[1], Art. 5: 344[3], Art. 5 ff.: 288[2] 327[2] 364 ff. Anm., Art. 14 ff.: 401 ff. Anm., Art. 17 ff.: 216[2] *240*, Art. 20: 264[5] 271[5]; KathKirchVermG. 143[1] 144[3] 279[3] 288[2] 327[2] 340[1] 344[1] 364 ff. Anm. Vgl. Konkordate.
Priesterseminar s. Seminar.
Privilegien der Kirchen [5 *12* 66] 122 183 203 *205 216*.
Propstei s. Dignitäten.
Prozeßführung, Anordnung der, 378 391.
Prozeßverfahren s. Disziplinargewalt, —gerichtsbarkeit.
Prozessionen [11] 154 177 178 262 262[1].
Prüfung für Geistliche s. Vorbildung.

Rechte, bürgerliche usw. s. Bekenntnisfreiheit.
Rechtsfähigkeit [11 *42*]; Erwerb durch Religionsgesellschaften [42] 117 175; durch Unter- oder höhere Verbände 177; durch religiöse Genossenschaften [94] *176* 277; durch religiöse Vereine 176; durch Weltanschauungsvereinigungen 177; Einspruch gegen Erwerb 176; Folgen des Erwerbes 177; Verleihung als staatliche Angelegenheit 260.
Rechtshilfe [90] 403.
Rechtsschutz für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften 215.

Rechtssetzung s. Gesetzgebung.
Rechtsverkehr, Regelung des, 260.
Rechtsweg, ordentlicher, für Baulaststreitigkeiten 240 ff.; für Dotationsansprüche 236 ff. 242; für vermögensrechtliche Ansprüche 237[3]; für —— der Geistlichen 354 f., nicht für vermögensrechtliche Folgen des Ausschlusses 259[1] 264.
Reformierte Kirchengemeinden 169.
Reichs(Staats-)angehörigkeit für Ämter [77] 275 348[3].
Reichsaufsicht 146.
Reichsdeputations-Hauptschluß *223 ff.*, 243, § 35: 222[1] *223 ff. 231 ff.* 237, § 36: *224* 237, §§ 63, 65, 77: 224. Vgl. Säkularisation.
Reichsgericht, —schiedsgericht, —finanzhof, Staatsgerichtshof, Zuständigkeit bei Streitigkeiten über Staatskirchenrecht 147 147[2].
Reichskirchenrecht *137 ff.* 173.
Reichsverfassung Art. 10: *137* 140 287[5] 306 307[1] 308 322 349, Art. 13: 138 147, Art. 15: 146 307[1], Art. 19: 147, Art. 39: 349[3], Art. 118: 152 349[3], Art. 120: 153 164, Art. 123/124: 153 170[1] *171* 174 175[2] 176 178 262[1] 277, Art. 128 bis 131: 349 ff., Art. 135—141 (Wortlaut): 114, Art. 135/136: 150 ff. 281[1], Art. 137, Abs. 1: 120, —, Abs. 2: 121 142[2] 150 155 *171* 177 *264*, —, Abs. 3: 113 121 145 *253 ff. 290 ff.* 305 306 *312 ff. 317 ff.* 351 f. 366 373 394 395 ff. 402 408, — —, S. 2: *264 ff.* 271 345 f. 352 f. —, Abs. 4: 158 *175 f.*, Abs. 5: 122 123 139[3] *181* 185[2] 202 *204 ff.* 208 *312 ff. 317 ff.* 328 397, Abs. 6: 113 154 *408*, Abs. 7: 170[2] 174 177 181 305 312 366, Abs. 8: 113 *141 ff.* 172 183 254[3] 268 273[5] 279, Art. 138, Abs. 1: 124 138 140 *218 ff. 243 ff. 249 ff.* 306, —, Abs. 2: 213 ff., Art. 139: 122 124 125, Art. 140/141: 124 154 *158 279 ff.* 288, Art. 142: 286[1], Art. 144: 124, Art. 146: 122 124 125, Art. 147: 149, Art. 149: 122 124 125 146 148 153 *159 163 282 ff.*, Art. 150: 383, Art. 153: 214, Art. 173: *218 ff. 243 ff. 249 ff.* 306, Art. 176: 349[3], Art. 177: 124 *160*, Art. 178: 394.
Reichsverfassung, kirchenpolitische Bestimmungen der, Entstehung 108 ff.; Wortlaut 114 ff.; Charakter 137; System 119 ff., vgl. Trennung; Bruch mit dem bisherigen System 45[1] *126 ff.* 131 315[2].
Rekurs s. Amtsmißbrauch.
Religionsaufsicht 133 *298 f.*
Religionsdiener s. Geistliche, Beamte.
Religionsfreiheit, persönliche [29] 108 109 114 *150 ff.*; Ausnahmen 161; Grenzen 165; Schutz 157. Vgl. Bekenntnis-, Kultus-, Vereinigungsfreiheit.
Religionsgesellschaften, Begriff 167; Arten 170 *174 ff.*; Entstehung 171; Zusammenschluß 172; Rechtsstellung [39] 138 *167 ff. 174 ff.*; Gleichberechtigung 109 116 *125*; Differenzierung 125 *293 f.*; Unterordnung unter Staatshoheit 294; Schutz 124 *210*. Vgl. Parität, Imparität.
Religionsgesellschaften, anerkannte (aufgenommene), geduldete [*10 f.* 18 20 38 *40 ff.* 63]; konzessionierte [18 *42*] 180; rechts-, nichtrechtsfähige [11 *42*] 171 *174 ff.*; öffentlich-rechtliche [*11 ff.* 40 44 *65*] 110 122 171 *179 ff.*; (altinkorporierte 179, neuinkorporierte, neuanerkannte *181 ff. 205 ff.*, preuß. GesEntw. 170[3] 181[1 2] 184[1] 206[1] *328* 343[2] 348[3] *370*); Schutz, Vorrechte, Verwaltungszwang der öffentlich-rechtlichen — 215 ff.; — und Kirchenhoheit [70] 299 ff.
Religionshoheit [68] 133 *290 ff. 299*.
Religionsmündigkeit [*33* 38] *151* 164.
Religionslehrer 274 276 *284*.
Religionsübung, Freiheit der, [16 17 *30*] 108 f. 114 150 *154*; Gleichheit [19]; Garantie 154; öffentliche [11

19 *31 40*] 154; private [11 16 18] 154; Schutz *155* 210.
Religionsunterricht [64] 122 124 *282 ff.*; ordentliches Lehrfach in Bekenntnis- und Simultanschulen, auch in Berufs- oder Fortbildungsschulen 122 148 *163 282 ff.*; Aufsicht und Leitung 283 284; kein Zwang zur Erteilung 124 *159* 283, zur Teilnahme 124 *163* 283; Abmeldung 152 *164* 283.
Religionswechsel s. Wahl des Bekenntnisses.
Reparaturen s. Bauten.
Ruhegehalt, staatliche Beihilfe 229; —sgesetze 220; Garantie der 243.

Sachsen, kirchenpolitische Gestaltung im allgemeinen 306 ff. 329.
Sakramente [62] 262.
Säkularisation [18]; Rechtsansprüche aus der, 221 223 ff.; Aufwertungspflicht der — 247; —sverbot 215; neuere —sversuche 237 ff.
Sammlungen, Genehmigung von, 370 *385.*
Satzungen s. Gesetze, Genehmigung, Kirchensteuern.
Schenkungen, Genehmigung von, s. Amortisationsbestimmungen.
Schneidemühl, Apostolische Administratur 173[3] 184[1] 342[3]. Vgl. Praelatus nullius.
Schule, Bekenntnis— [64] 122 125; freie — 125; Simultan— 124 125; —aufsicht 124; —zwang 163; Religionsunterricht in — 122 148 163 *282 ff.*
Schutz der Religionsgesellschaften, der Kirchen [13 22 69] 210 ff.; —recht und —pflicht [69] 134 *210.* Vgl. ius advocatiae, protegendi.
Seelsorge s. Anstalts—, Militär —.
Sekten 10 18 42 171.
Selbstbestimmungsrecht, Begriff und Inhalt 253 ff.; Gegenstand 258 ff.; Grenzen 299 ff.; — und öffentliche Körperschaftsrechte 299 ff.; nur Sonder—, keine Ausnahmegesetze 293 319 ff.
Selbstverwaltung [28 *44 52 ff. 60* 127 133] 109 111 116 *128* 133 *253 ff.*; Beschränkung durch allgemeine Staatsgesetze [28 44 *52*] 112 113 116 *290 ff.*, durch besondere Gesetze [53] 293 ff.
Seminar, Diözesan— [77] 275; Eigenschaften und Ernennung der Lehrer und Leiter 270 274; staatlich anerkannte 275[1]; Prediger— 276.
Simultanschule, Religionsunterricht in 282.
Sondergesetze 293 319 ff.
Staat, christlicher, konfessioneller [9 123]; interkonfessioneller, paritätischer [15 20 *63*], religiös-neutraler *123* 124 128.
Staatsangehörigkeit s. Reichsangehörigkeit.
Staatsaufsicht, besondere, Begriff 299[3]; im früheren Recht *4 22 60 71 ff.* (im einzelnen: bei Gesetzgebung 72 ff., Ämterverwaltung 75 ff., Straf- und Disziplinargerichtsbarkeit 86 ff., religiösen Genossenschaften 91 ff., Vermögensverwaltung 95 ff., Kirchensteuern 104); Rechtsgrund 15 71; in RV. gefallen 126 *311 ff.* 324, zur Religions- oder Vereinsaufsicht geworden 133 *298 f.*; über weltliche öffentl. Körperschaften 185 *197 ff.*, nicht auf öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften anwendbar 202 *299 ff. 311 ff.* 324; Stellung der einzelnen Staaten 305 ff., 324 ff., Baden 306, 325 364, Bayern 329 364, Hessen 329, Preußen 309 ff. 326 ff. 364 ff. 368 ff., Sachsen 306 ff. 329, Württemberg 306 325 364.
Staatsaufsichtsrechte, nur einzelne zulässig 134 *330 ff.*; bei Gesetzgebung 333 ff., Verwaltung 341 ff., Vermögensverwaltung 359 ff. 373 ff., Ge-

richtsbarkeit 397 ff., Besteuerung 407 ff.
Staatsgerichtshof s. Reichsgericht.
Staatshoheit, Unterordnung der Religionsgesellschaften unter, 140 *294*. Vgl. Staatsaufsicht, Staatskirchenhoheit.
Staatskirche [28[1]] 116 *120*. Vgl. Kirche als Staatsanstalt.
Staatskirchenhoheit, System der, [26 ff.], Entwicklung [39 ff.]; Grundlagen und Charakteristica [60 ff.]; Absage durch RV. 45[1] *126 ff.* 131 315[2].
Staatskirchenrecht der Länder, Aufhebung durch RV. 138 140; Zwang zur Übereinstimmung mit Reichsrecht 141 147, vgl. Reichskirchenrecht; wissenschaftliche Methode für das neue — VIII ff. 134.
Staatskirchentum, älteres [2 ff.]; im interkonfessionellen Staat [15 ff. 59].
Staatsleistungen, Aufrechterhaltung 243 245; Höhe: insgesamt 243[1], der Bistumsdotation 228[1 3] 229 230[3], der StLeist. f. kath. Pfarrer u. KirchGem. 233[1 2] 234[2 5 7] 235[1 3], für evang. Kirchenregiment 219[3] 223[1], für Pfarrer 220[3] KirchGem. 220[2] Gesamtleist. 221[1]; Rechtsgrund *218 ff.* 221 236; Garantie 218 ff. 243 ff.; Rechtsschutz 236 ff.; Aufwertung 246 ff.; Ablösung 109 112 117 *249 ff.*; Einstellung [58 227]; kein Rechtstitel für besondere Staatsaufsicht 323; Zuschüsse 219 228 234; an andere Religionsgesellschaften 236. Vgl. Bistumsdotation, Dotation, —sleistungen, —spflicht, Pfarramt, Pfarrbesoldung, Säkularisation.
Steuern s. Kirchensteuern.
Stiftungen, Errichtungen usw. [75] 345 360; Garantie [224] 213; bestimmungswidrige Verwendung 381 ff.; Verwaltung 360 392.
Strafgewalt, —gerichtsbarkeit [13 49 62 *86 ff.*] 257 *277 405 ff.*; Straf- und Zuchtmittel [12 *87*] 278 *405 ff.* Vgl. Disziplinargewalt.
Strafrechtlicher Schutz [13 69] 211.
Streitigkeiten über Baulast 240 ff. 392 f.; über Dotationsleistungen 236 ff.; der Gemeindeorgane mit Kirchen- oder Staatsbehörden [102 104] 392; der Pfründeninhaber 103; über Staatskirchenrecht 147.
Studium s. Vorbildung.
Summepiskopat 5.
Synagogengemeinden [17 18 *43*] 169 176[1] 180 205[1].
Synodalverbände, Errichtung usw. [51 75] *263* 342; als öffentlich-rechtliche Körperschaft 179; Vermögensverwaltung 391 f.

Territorialsystem [7].
Testamente s. Verfügungen, letztwillige.
Theologiekandidaten s. Vorbildung.
Theologieprofessoren, Ernennung 157[3] 286 286[5]; Ersatz 286[5]; Dienstaufsicht 286; Missio canonica 286.
Theologische Fakultäten 122 *285*.
Toleranz [16]; —antrag 33 *36 ff.*, 114—116 Anm., 137 151.
Tote Hand s. Amortisationsbestimmungen.
Trennung von Staat und Kirche 26 108 110; in RV. 108 110 120; System der — in der RV. 132 ff.

Übertritt s. Austritt, Bekenntnisfreiheit.
Unabhängigkeit der bürgerlichen usw. Rechte und Pflichten s. Bekenntnisfreiheit.
Universitätsstudium s. Vorbildung.
Unterhaltspflicht gegenüber der evang. Kirche 219 ff. Vgl. Dotation.
Unterscheidungsalter [*33* 38] *151* 164.

Veräußerung von Gegenständen geschichtlichen usw. Wertes [101 f.] 370 *383*; von Grundstücken [97 *101 ff.*] 380 *394 ff.*

Verbände, Unter- und höhere, Errichtung usw. [75] *262 f.* 342 *343*; Zusammenschluß 116 121 *172* 263; Organisation 262 f.; Erwerb der Rechtsfähigkeit 177; der öffentlichen Körperschaftsrechte 117 *185*.

Vereidigung s. Beeidigung.

Vereinbarung, Erweiterung der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung durch 144. Vgl. Circumskriptionsbullen, Konkordate, Kirchenverträge.

Vereine, religiöse *169 172* 176.

Vereinigungsfreiheit [18 30] 109 111 116 121 150 155 *171 ff.*

Vereinsaufsicht und —hoheit als Inhalt der Staatsaufsicht und Religionshoheit [47] *133 f. 298 f.*

Vereinsrecht als das für alle geltende Gesetz 292 296.

Verfassung, kirchliche 262.

Verfassungsstreitigkeit, Staatskirchenrecht als 147.

Verfügungen, letztwillige, s. Amortisationsbestimmungen.

Verkehr mit kirchlichen Oberen [14 23 46].

Verkündigung kirchlicher Gesetze, —sverbot 337 *340*. Vgl. Plazet.

Verleihung s. Ämterbesetzung.

Verlust des Amtes s. Amt; der bürgerlichen Ehrenrechte s. Aberkennung.

Vermächtnisse s. Amortisationsbestimmungen.

Vermögen, kirchliches, Beschränkungen im früheren Recht [3 14 22 62 *95 ff.*]; Schutz und Garantie [13 67 224] 213; kein öffentliches Zweckvermögen 374 f.; — der Diözesen, Landeskirchen, Gemeinde- und Synodalverbände 391 f.

Vermögensrechtliche Ansprüche gegen Gemeinden 244; gegen den Staat s. Dotationen, Staatsleistungen; Garantie 243 ff.; Rechtsschutz 236 ff.; — der Geistlichen 354 ff.

Vermögensrechtliche Folgen der Entziehung kirchlicher Rechte 259[1] 358 *398*; des Ausschlusses aus der Religionsgesellschaft, der religiösen Genossenschaft 259[1] 264 *359*.

Vermögensverwaltung im allgemeinen [14 62 *95 ff.*] *278* 326 327; staatliche Forderungen 361 ff.; staatliche Regelung 364 ff.; staatliche Aufsicht [14 *95 ff. 100 ff.*] 359 ff.; in Preußen 327 365 ff.; Organisation [98] 360 *367 ff.*; staatliche Einberufung der Organe 371 *388 f.*; Vermögensverwaltung und Besteuerungsrecht 416. Vgl. Kirchengemeindeorgane, Kirchenvorstand.

Vermögensstrafen [87] 401.

Versagung kirchlicher Gnadenmittel s. Strafmittel, —gewalt.

Versammlungsfreiheit 174 178.

Versetzung s. Amt.

Vertrag, Staatsleistungen auf Grund von 219 244; — bei Mischehen s. Kindererziehung; — mit Kirchen s. Kirchenverträge, Konkordate.

Vertretung nach außen [62 69] 334; vermögensrechtliche — 360; — der Kirchengenossen 361 362; der Steuerpflichtigen 361 413.

Verurteilung s. Aberkennung.

Verwalter, Bestellung für Vermögensverwaltung 388.

Verwaltungsakte, staatliche Mitwirkung 297 331.

Verwaltungszwang [66] 186 216 256 260 *399 415*.

Verwendung, bestimmungswidrige, von Vermögen [102 f.] 370 *381*; von Steuererträgnissen *381* 414.

Verzicht auf Verwaltungszwang, Besteuerungsrecht 332 401.

Vetorechte bei Bischofswahlen, Besetzung von Kanonikaten [82] 145 *265 268*.

Vikariat, Apostolisches 168.

Volksschule s. Schule.

Vollstreckung von Disziplinarentschei-

dungen [13 66 *90*] 399 ff.; von Steuerbeschlüssen 415.

Vorbildung der Geistlichen [14 49 62 *77*] 273 ff. 326.

Vorrechte der Kirche [5 12 66] 122 183 203 *205 ff. 216 ff.*, Verzicht auf — 332, vgl. Ehrenrechte; — der Geistlichen 216 ff.

Vorschlagsrechte s. Nominations—, Präsentationsrechte.

Wahl s. Bischof, Kirchenvorstand.

Wahl des Bekenntnisses [*33* 63] *151.*

Wahlrechte von Staat und Gemeinde [79] 264.

Wallfahrten 177 178 262.

Weihbischof, Eigenschaften 274, Ernennung 270 345[3].

Weltanschauungsvereinigungen, Begriff 170; Bildung, Zusammenschluß 174; Gleichstellung mit Religionsgesellschaften 112 117 123; Erwerb der Rechtsfähigkeit 177; der öffentlichen Körperschaftsrechte 117 123 128 *181 204*; nicht der Ehrenrechte der Kirchen 183 *205*; preuß. GesEntw. 170[3] 181[1 2], 184[1] 206[1] *328* 343[2] 348[3] *370.*

Württemberg, kirchenpolitische Gestaltung im allgemeinen 305 325 364; KirchG. §§ 2, 3, 6: 344[1 3], §§ 5, 6: 345[2], § 7 ff.: 361[1], § 8: 382[1], §§ 11 ff.: 162[2], §§ 17 ff.: 408 ff. Anm., § 21: 377[4], § 46: 381[6], § 47: 411[1], § 48: 386[1 2], § 50: 387[5], §§ 51 ff.: 401 ff. Anm., § 54: 348[4], § 56: 348[3], §§ 57, 58: 393[5], § 63: 337[3] 339[2] 362[3], § 66: 337[3] 339[2] 340[2], § 73: 273[5], § 75: 144[2] 279[2] 361 ff. Anm., § 83: 384[2].

Zirkumskription s. Circumskription.

Zuchtgewalt, —mittel s. Kirchenzucht, Strafgewalt, —mittel.

Zulassung zu öffentlichen Ämtern [12 *30* 36] *156.*

Zulassungsrecht [68] 134. Vgl. ius reformandi.

Zuschüsse, staatliche, s. Staatsleistungen.

Zuständigkeit, staatskirchenrechtliche, der Länder 113 117 *136 ff.*; Erweiterung durch Vereinbarung 144; des Reiches 136 ff.

Zwang, Erziehungs— 163; kirchlicher — 161, vgl. Religionsunterricht; staatlicher — s. Verwaltungszwang, Vollstreckung.

Zwang zu religiösen Handlungen [28[4]] 108 109 115 124 *158 163.*

Zwangsetatisierung [101 102] 371 *376 390* 392 418.

Zwangsmitgliedschaft 161 204[1]; der weltlichen öffentlichen Körperschaft 197.

Ff 250

261.743
E638

90061